# Alphabetisches
# Real-Repertorium
der
## Grosherzoglich Badischen
## Gesetzgebung und Verfassung
von 1811 und soweit sie das Landrecht berühren, von dessen Einführung an bis zur neuesten Zeit.

Von

**Friderich Finck,**
Großherzoglich Badischem Regierungs-Revisor.

Erste Abtheilung
A — K.

---

Zweite Auflage, berichtigt, und vermehrt durch sämmtliche seit 1823 erschienene Gesetze und Verordnungen

---

Heidelberg 1834.
Druk und Verlag von August Oßwald's Universitätsbuchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

## Abkürzungen.

RB. bedeutet Regierungsblatt.
AB. oder
CAB. — Carlsruher
DAB. — Donaueschinger } Anzeigeblatt.
FAB. — Freiburger
MAB. — Mannheimer
GO. oder Gemeinde-Ordnung.
BAG. — Bürger-Annahms- } Gesetz.
BRG. — Bürger-Rechts- }
FO. — Forst-Ordnung.
Str.Ed.— Straf- oder 8tes Organ.-Edict von 1803.

Die weitern, z. B.

1s } Einführungs-Edikt zum Landrecht.
2s }
Conſc. oder Conſcriptions-Edikt, ſind auf ihrem Platz durch ſich ſelbſt ſchon verſtändlich.

# Vorrede zur ersten Auflage.

Der Titel und das Werk selbst bedarf zur Erläuterung keiner Vorrede.

Der Plan, wobei ich den meines würdigen Vorgängers Mors befolgte, liegt klar vor Augen. Nur glaubte ich, um dem Werk nicht zu viele Ausdehnung zu geben, bei Gesetzen, die einzig oder vorzüglich nur als Richtschnur oder Instruction für Behörden, welche im Besitz der Gesetzblätter sind, dienen, mich in der Regel auf kurze Nachweisung beschränken zu dürfen, dagegen Verordnungen ꝛc. die mehr für's Publikum geeignet sind, oder allgemeines Interesse berühren, z. B. Eheverhältnisse, Gant-Güter-Gemeinschafts-Unterpfands-Sachen u. s. w. auch mehr ihrem wesentlichen Inhalt nach liefern zu müssen.

Das Weitere, für den Schluß vorbehaltend, übergebe ich nun dem Publikum das bis zum jetzigen Moment bearbeitete Werk.

Freiburg, im August 1822.

Der Verfasser.

# Vorrede zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage dieses Werks, in einem halben Jahr schon vergriffen, reichte zu Genügung der Bestellungen nicht, und eine zweite sollte nachfolgen.

Die Hoffnung jedoch auf sehnsuchtsvoll erwartete neue Gesetze — war ja eine Gemeinde-Ordnung schon ꝛc. 1819 und der folgenden Ständeversammlung vorgelegt — rieth zum Zögern, wenn nicht das Werk mit Gesetzen und Verordnungen überfüllt werden sollte, welche die nächste Landtags-Periode zu verdrängen drohte, oder außer Cours und Kraft setzte.

Die Landtage von 1831 und 1833 erfüllten hierin die meisten Hoffnungen.

Zwar die Gemeinde-Ordnung ist in ihren wichtigsten Momenten: die Tragung der Gemeinde-Bedürfnisse, oder die Concurrenz der verschiedenartig Pflichtigen, der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner, der Forensen, Standes- und Grundherrn, Corporationen ꝛc., — und ebenso die ganze Proceß-Ordnung einer Revision der nächsten Ständeversammlung vorbehalten.

Allein das vielseitige Drängen erlaubte nun keine weitere Zögerung; so weniger als wie ja Nichts unter dem Mond die Vollkommenheit je überschritten haben, so die Gesetzgebung überhaupt in civilisirten Staaten nie stille stehen wird, wie dann ja ohnehin von je die Legislaturen von Moses, Lycurg, Solon ꝛc. — wie neustens nach den Juli-Tagen im Westen, nach den September-Tagen im Osten, immer der Zeit und Lage der Dinge abgemessen waren, sind und seyn werden.

Also es wurde dieses Werk mit dem Jahr oder Landtag 1833 geschlossen, Aenderungen ꝛc. einem Nachtrag oder Fortsetzung vorbehalten.

Mannheim im September 1834.

Der Verfasser.

# A.

Aargau, Schweizerischer Kanton, Commerz-Vertrag mit demselben. RB. 12. No. 27. S. 157. S. weiter Staats-Vertrag mit der Schweiz.

Abdecken, s. Wasenmeister.

Abgaben, Befreiungen aufgehoben. S. Verfassungs-Urkunde §. 8.*)

— des Schirmhabers der Gemeinde Dainbach aufgehoben. MAB. 17. S. 61.

— alte, an die Staats- und Landescassen — den Charakter von Steuern tragende — und alle besondere Beiträge aus Gemeindsmitteln zu Staatszwecken, ebenso Gewerbs- und Handels-Recognitionen sind durch die neue Steuer-Einführung aufgehoben. RB. 16. N. 41. S. 159. MAB. 17. S. 49. 61. MAB. 18. S. 55. 462. 493. 517. CAB. 17. S. 37. 107. 211. 363. 419. 633. 727. 747. CAB. 18. S. 41. 147. 247. 693. CAB. 18. S. 107. 725. 891. CAB. 19. S. 185. 244. 479. 565. C. 1820. S. 15. DAB. 17. S. 65. FAB. 19. S. 51.

— von ehemaligen Leibeigenschafts-Verhältnissen: nämlich des Leib- und Erbschillings, Besthaupts- oder Todfalls- und Manumissionsgebühren in den Eigenthums- und Hoheits-Landen sind unentgeldlich aufgehoben. RB. 20. N. 12. S. 67. RB. 21. N. 6. S. 50.

Den Anfangs-Termin dieser Aufhebungen. DAB. 21. S. 139. FAB. 20. S. 654.

Manumissions-Taxe, s. Taxe.

— — Die Standes- und Grundherren und Korporationen erhalten dafür aus der Staatscasse Entschädigung und wie solche berechnet werden soll. RB. 20. N. 15. S. 104.

Es behält bei dem §. 8. der Verordnung vom 23. Februar 1815 sein Bewenden, wornach keine Abgaben aufhören oder auch nur die Entrichtung verzögert werden kann, bis die Verrechnung wegen des Abgangs gehörig legitimiert und dem Amt Nachricht davon gegeben seyn wird. DAB. 21. S. 139.

— von exportirtem Vermögen. S. Abzug.

— Leibeigenschafts-, Uebersicht der bei sämmtlichen Domänen-Verwaltungen im Seekreis unentgeldlich aufhörenden. DAB. 22. S. 179.

— s. Fohlengeld.

---

*) Damit diese wichtige Urkunde im Zusammenhang und nicht getrennt aufgestellt werden kann, werden die eingreifenden Gegenstände immer nur ganz kurz dahin verwiesen.

Abgaben, alte, deren Aufhebung und Entschädigung der Bezugsberechtigten. RB. 1825 N. 8 u. 30 und 1826 N. 15.

— Aufhebung der alten Jagd- und Forst-Hoheits-. FAB. 29. N. 13

— aufgehobene, bisher auf den Gemeinds-Cassen gelastete sollen in den Notabillenbüchern vorgemerkt werden. DAB. 29. N. 28.

— Hoheits-, s. Vorzugsrecht.

Abhör der Rechnungen, Gebühren der Amts-Revisorate ad 15 kr. für 1 Sextern; dafür werden nur 24 volle Folio-Seiten gerechnet. RB. 17. N. 1. S. 1. FAB. 11. S. 795.

—-Gebühr darf nur einmal, also nicht auch für die Superrevision bezogen werden. FAB. 15. S. 381. MAB. 11. S. 339, s. a. Kirchen-Rechnungen.

Abkauf der Gefälle oder Dienstbarkeiten, s. Ablösung.

Ablösung der Bodenzinse und Gülten kann sowohl vom Zinsherrn als Zinspflichtigen verlangt werden; im ersten Fall ist die Ablösungs-Summe nach Verhältniß vom 9fachen bis zum 15- und 16fachen Betrag des Zinses, im zweiten Fall der 18fache. RB. 20. N. 15. S. 109.

— Drittelspflichtige Güter wie deren Freikauf zu geschehen. S. ebendaselbst §. 12. und RB. 21. N. 15. S. 103. FAB. 21. N. 27. S. 273. N. 31. S. 315. DAB. 21. S. 475.

— Jeder Besitzer kann den Bodenzins eines Grundstücks loskaufen, wenn schon es nur ein Theil eines frühern Ganzen ist, und selbst wann es mit Frucht- und Geldzins belastet ist, nach Belieben nur das Eine oder das Andere. FAB. 20. S. 397.

— Dabei werden 10jährige Zahlungs-Termine bewilligt. FAB. 20. S. 514.

— der Frohnden, Bestimmung über deren Loskauf. RB. 20. N. 15. S. 105.

— Urkunden von Grund- und Bodenzinsen der Stiftungen werden nur von dem betreffenden Ministerial-Departement gültig ausgestellt. RB. 15. N. 9. S. 72.

— der Gülten und Zinse. Diese soll successive vor sich gehen, zuerst mit jenen, deren Ablösungs-Capital Zahlungstermine nicht erfordert, mithin 10 fl. nicht übersteigt.

Bei größern Abl. Capital-Posten werden Jahrsterminen unter vorschriftmäßiger Sicherung bewilligt.

Unständige Gülten sollen nach dem Ertrag der letzten 9 Jahre oder 3 Flur Perioden berechnet werden.

Gülten von Hausplätzen, Hofraithen sind gleich den ständigen Bodenzinsen ablösen zu lassen. DAB. 22. S. 367.

— Aufstellung der berechneten Durchschnittspreise. DAB. 22. S. 368.

— der auf Grundstücken haftenden Fallgebühren. Wenn diese in die Großherzogl. Casse fließen, sollen nach den nämlichen Regeln abgelöst werden, welche für die Drittelpflichtigkeit in dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 RB. N. 15. aufgestellt sind. DAB. 22. S. 538. FAB. 22. S. 855. MAB. 22. S. 613. s. a. Bodenzinse.

Abschieds-Gesuche vom Militair sollen immer im Monat September eingereicht und bis den 1. October beim Regiments-Commando eingekommen seyn. FAB. 17. S. 257. 261, s. a. Militair.

Abschriften von Steuerzetteln, Bestimmung der Gebühr davon, für die, welche solche verlangen. RB. 33. N. 1. FAB. 17. S. 953. s. a. Rechnungen.

— - Beglaubigung. Aemter und Amtsrevisorate sollen hierin vorsichtig seyn und bei ältern in nicht mehr geläufiger Schrift und Styl oder in fremden Sprachen verfaßten Urkunden, wenn es an der zur Vergleichung mit der Urschrift nöthigen Sprach- und Schriftkenntniß gebricht, die Beglaubigung verweigern. RB. 24. N. 5. S. 37.

Ab- und Zuschreiben der auf den Liegenschaften haftenden Gülten und Zinsen ist aufgehoben. RB. 25. N. 8.

Abtrag wegen Kosten bei nicht erfüllten Eheversprechen, das Erkenntniß darüber gehört in 2r Instanz zur Competenz der Hofgerichte. DAB. 20. S. 211. FAB. 20. S. 237. MAB. 20. S. 157.

Abwesende. Denselben sollen von Obrigkeitswegen Pfleger bestellt werden. RB. 9. N. 53. §. 10.

— Sicherung für das ihren Verwandten ausgefolgte Vermögen. s. Unterpfänd-Sachen.

— Das Erbrecht des Staats auf das ledige Erbe eines Abwesenden.

In Fällen, wo der Staat nach LRS. 768 ein Erbrecht auf die Verlassenschaft eines Verstorbenen hat, steht auch der Staatsgüterverwaltung die Befugniß zu, sich in den fürsorglichen Besitz eines Abwesenden, der sonst keine erbfähige Verwandten und keine Vollmacht zu Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, unter den gesetzlichen Formen einweisen zu lassen. DAB. 32. N. 54. CAB. 32. N. 53. s. a. Accis, Erbanfall, Militzpflichtige, Verschollene.

Abzug von 2 pCt. zur Contributions-Schulden-Tilgungs-Casse findet von allem aus den altbadischen Landestheilen in das Neubadische gehenden Vermögen statt, nicht aber in dem umgekehrten Fall. CAB. 21. S. 53.

— von allem außer Landes gehenden reinem Vermögen, mit Ausnahme der ehemals österreich. Landestheile, soll für die Gemeinds-Cassen zu Tilgung der Kriegsschulden 3 pCt. erhoben werden. RB. 15. N. 8. S. 61. FAB. 20. S. 257.

— — Letztere Abgabe zu 3 pCt. ist gegen die Bundesstaaten aufgehoben worden. RB. 17. N. 21. S. 77.

— — Gleiche Aufhebung der 3procentigen Abgabe findet statt:

Nach Frankreich auch für die Standes- und Grundherren, und sollen die etwa retorsionsweise innebehaltenen 8 pCt. sogleich ausgefolgt werden. RB. 19. N. 21. S. 129. FAB. 19. S. 703.

Nach den nordamerikanischen Freistaaten. FAB. 21. S. 363. DAB. 21. S. 219. CAB. 21. S. 199.

Nach der Schweiz. RB. 20. N. 2. S. 15.

— — Denjenigen, von nun an auswandernden Unterthanen, welche nur 300 fl. oder weniger Vermögen haben, sollen die landesherrlichen Abzugsgebühren nachgelassen werden. FAB. 20. S. 257.

Abzugs-Freiheit der Großherzoglichen Diener findet nur gegen diejenigen Staaten statt, welche das Reciprocum beobachten. RB. 11. N. 37. S. 167.

— -Freiheit findet mit allen Bundesstaaten, wohin die sämmtlichen deutschen Erblande Oesterreichs gehören, statt, und ist unbeschränkte freie Vermögens-Ausfuhr gestattet. RB. 17. N. 21. S. 77. DAB. 21. S. 532.

Ausgenommen sind nur solche Abgaben, die auch Inländer bezahlen müssen, z. B. Accis von Erbschaften ꝛc. RB. 17. N. 21. §. 3.

Auch Standesherren, Privati, Corporationen sind nicht mehr zum Bezug berechtigt. Ibid. §. 6.

— — Die bisherigen singulairen Abzugs-Conventionen, soweit sie mit gegenwärtigem bestehen können, bleiben kräftig. Ibid. §. 7.

— - oder Freizügigkeits-Verträge wurden abgeschlossen: mit
Baiern. RB. 11. N. 36. S. 164.
Frankreich. RB. 19. N. 21. S. 129.
Großherzogthum Hessen. RB. 11. N. 32. S. 149 und RB. 11. N. 37. S. 168.
Herzogl. Nassauischen Landen. RB. 16. N. 38. S. 146.
Den Niederlanden und Königreich Holland. FAB. 17. S. 43. FAB. 18. S. 961. CAB. 16 S. 703.
Den nordamerikanischen Freistaaten, wobei mit Ausnahme des Staats Pensylvanien die Liegenschaft den nächsten inländischen Verwandten, und in deren Ermangelung dem Staat anheim fallen. RB. 17. N. 21. S. 80.
Preußen. RB. 12. N. 9. S. 52.
Sachsen-Coburg-Saalfeld. RB. 11. N. 17. S. 74.
Sämmtlichen 22 eidgenossischen Cantonen der Schweiz. RB. 21. N. 5. S. 37. RB. 21. N. 20. S. 142.

— -Freiheit mit Rußland in Bezug auf die ärarischen Rechte. RB. 25. N. 6. RB. 26. N. 29.

Das zum Vortheil des Aerars bisher bestandene Abzugs-Recht ist für die Fälle abgeschafft worden, wo Erbschaften oder anderes Vermögen aus einem Staat in den andern übergeht. Diese Befreiung erstreckt sich vorläufig nicht auf das Königreich Polen, und wird dahin berichtigt, daß die bisherige Abzüge bei Auswanderungen, welche nicht in die Staatscasse fließen, sondern den Standes- und Grundherren od. Corporationen gehören, fortdauern sollen. RB. 25 N. 6. RB. 26. N. 29.

— — mit den K. Oesterreich. Staaten besteht nicht blos kraft der Bundes-Akte ꝛc. mit den zum deutschen Bund gehörigen, sondern kraft früherer Verträge auch mit allen übrigen, Ungarn ꝛc. RB. 25. N. 14.

— an Vermögen, so nun an die Stelle der Vermögens-Confiscation tritt, s. Vermögens-Confiscation.

— Die bundesvertragsmäßige Abzugsfreiheit von dem in einen Bundesstaat übergehenden Vermögen findet nicht statt, oder erstreckt sich nicht auf die

österreichischen Länder Ungarn, Gallizien, Siebenbürgen, das Bannat, und die Militair-Grenzlande. RB. 23. N. 6. S. 28. CAB. 23. N. 26.

**Abzug.** Die 3 pCt. Kriegskosten-Beitrag in die Gemeinds-Cassen sollen fortan erhoben werden, wenn das Vermögen in andere als Bundes-Staaten exportirt wird, gegen welche dieser Abzug nicht speciell aufgehoben ist. CAB. 26. N. 81. DAB. 26. N. 82. FAB. 26. N. 84. s. a. Nachsteuer.

**Academiker,** deren Armuthszeugnisse, kraft welchen die Collegien-Gelder bei bezeugter gänzlichen Armuth ganz, bei beschränkten Studien-Mitteln zur Hälfte nachgesehen werden sollen, sollen von der geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit auf Pflicht und Gewissen ausgestellt, und von dem betreffenden Kirchen-Collegio bestätigt seyn. Republ. der Verordnung im 13. Organ. Ed. de 1803 §. 41. RB. 22. N. 1. S. 1.

— deren Schulden.

1) Völlig nichtig und unverbindlich sind folgende Ansprüche an einen Studierenden:

a. Alle Darlehen in baarem Geld sowohl als Waaren statt baaren Gelds, wenn solche nicht erweislich zum Bezahlen anderer rechtmäßigen Schulden vorgeschossen und verwendet worden sind.

b. Alle Interceſſionen eines Studierenden.

c. Alle Forderungen für creditirten Wein und geistiges Getränk, mit Ausnahme des von Speisewirthen beim Essen gewöhnlich gereichten 1 Schoppen Wein oder Bier.

d. Alle Forderungen der Caffee- und Billardwirthe als solcher.

e. Alle Spielschulden ohne Unterschied.

f. Die für Wagen-, Schlitten- oder Pferdmiethe für mehr als eine Tour.

2) Beschränkt geben Ansprüche zur Klage:

a. Miethzins für Wohnung und Möbel für ½ Jahr.

b. Wegen gereichter Kost für 3 Monate.

c. Lohn der Aufwärter, Stiefelputzer, Friseurs, Barbier und Wäscherinnen für ½ Jahr.

d. Für kleine Auslagen der Aufwärter und Hauswirthe bis zu 10 fl.

e. Miethe für Pferde, Wagen und Schlitten, jedoch nur für 1 Tour.

f. Die Kaufmannswaaren bis zu 40 fl.

g. Die Forderungen der Buchhandlungen bis zu 50 fl.

h. Die der Antiquare bis zu 5 fl.

i. Für Schreibmaterialien bis zu 5 fl.

k. Für Buchbinder, Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksarbeit bis zu 12 fl.

l. Für Bäckerwaaren bis zu 5 fl.

Academiker.

Alle diese Forderungen müssen binnen ¾ Jahr nach der Verfall- oder Lieferungszeit bei dem Universitätsamt eingeklagt werden. Rücksichtlich anderer Ansprüche gelten die landesherrlichen Bestimmungen.

Bei der Execution gegen einen Studenten bleiben dessen nothwendige Kleidungsstücke und nothwendige Bücher frei. RB. 23. N. 20. S. 117.

— — Alle Klagen auf die für völlig nichtig und unverbindlich erklärten Schulden hat das Amt ex officio zu verwerfen, auch wenn sie durch Eid oder Verpfändung gesichert wären, dafür gegebene Pfänder müssen ohne Ersatz zurückgegeben werden. Ibidem.

Academische Gesetze, neue, sind besonders im Druck erschienen, worauf verwiesen wird. RB. 22. N. 4. S. 21.

— — Verschärfung derselben in Bezug auf geheime Verbindungen.

Der §. 32. derselben ist ausser Wirksamkeit gesetzt. Alle geheimen Verbindungen der Studierenden, sie mögen eine Benennung haben welche sie wollen, sind nicht mehr als Disciplinar-, sondern als gerichtliche Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen.

Die gegen Erkenntnisse der Hofgerichte ergriffenen Recurse an das Justiz-Ministerium können den einstweiligen Straf-Vollzug niemals hemmen.

Einwohner, welche den geheimen Gesellschaften die Zusammenkunft in ihren Wohnungen wissentlich gestatten, werden mit 50—100 fl. bestraft. RB. 28. N. 20.

Accis. Neue Accis-Ordnung vom 4. Januar 1812. RB. 12. N. 2. S. 5.

— — Erläuterung darüber. RB. 12. N. 15. B. 1 und 2. S. 1 u. 5 seq. FAB. 12. S. 413.

— —-Aufsichts-Personal. RB. 12. N. 6. S. 27.

— —-Dienststellen, so wie der Zoller. RB. 12. N. 15. S. 87.

Accisoren- und Steuererhebers-Stellen. Ueber die Besetzung sind die amtlichen Antrags-Berichte zuerst der betreffenden Obereinnehmerei und von da der Ober-Inspektion zu etwaniger Erinnerung mitzutheilen. FAB. 13. S. 410. FAB. 20. S. 629.

— — auf dem Lande sollen nicht von den Obereinnehmern selbst, sondern von den Ortsvorgesetzten in die Dienste eingewiesen werden. FAB. 17. S. 1451.

— — sind von persönlichen herrschaftlichen Frohnden frei, und bei Communen und Landesfrohnden einen andern für sich zu stellen, oder ein Abfindungs-Quantum zu zahlen berechtigt. FAB. 12. S. 497.

— — auf dem Lande sollen zu ihren Dienstgeschäften angemessene Stunden Vor- und Nachmittags bestimmen. FAB. 12. S. 257.

— — und Zoller sollen die Zoll- und Accispflichtigen noch in Zeiten mahnen, daß sie ihre Accis-Schuldigkeit entrichten und sich vor Schaden hüten sollen. FAB. 13. S. 456.

Acciſoren ſollen ſich ihrer eigenen Pettſchaften bedienen. FAB. 12. S. 257.

— —, Zoller und Lagerhaus-Verwalter ſollen ohne amtliche Auffoderung in Denunciations-Sachen keine Atteſtate ausſtellen. MAB. 17. S. 73.

— — und Zolldienſte, dazu ſollen nicht die katholiſchen Schullehrer angeſtellt werden. DAB. 14. S. 241.

— —, wann nicht ein zweiter, oder ein Zoller im Ort wohnt, ſollen ſie ihre eigne Accis-Schuldigkeit in Beiſeyn von Urkunds-Perſonen ins Manual eintragen und atteſtiren laſſen. FAB. 12. S. 342.

— — ſollen bei ſonſtiger Strafe eines Defraudanten und Dienſtentlaſſung die Accis-Deklaration ſogleich ins Manual eintragen, ſelbſt wenn ſie auf eigene Gefahr borgen wollen. FAB. 15. S. 351. CAB. 15. S. 207.

Accis, von an die Armee oder Militair-Magazine abgegebenen Naturalien, ſo wie an einquartirtes Militair. CAB. 13. S. 603. MAB. 13. S. 397. 405. FAB. 15. S. 643.

— haben die Standes- und Grundherren gleich zu entrichten, indem die desfallſigen Freiheiten nur zum Rückerſatz am Ende des Jahres gegen Rücklieferung der Accis-Zeichen berechtigen. FAB. 12. S. 230.

— - und Zollſachen. Der Condominat-Ort Kirnbach iſt als fremdherrlich zu behandeln. FAB. 14. S. 529.

—, die der Stadt Conſtanz verliehenen Privilegien. RB. 13. N. 19. S. 111.

— - Geldzeichen müſſen die Zahler annehmen und auf Erfordern vorweiſen. FAB. 13. S. 180. CAB. 13. S. 140.

— muß mit Auslöſung der Zeichen immer baar bezahlt werden, und genügt keine bloße Annotation, außer bei Wirthen von ſelbſt gebautem Wein. FAB. 13. S. 967. MAB. 13. S. 361. 373. CAB. 13. S. 547.

— Die Geldzeichen ſollen immer Ort und Datum, auch die Manual-Nummer enthalten. CAB. 20. S. 585.

— - und Zoll-Geldzeichen werden keine mehr und nur noch die Accis- und Zoll-Declarations-Billeten ausgegeben. MAB. 21. S. 299.

—, alle bisherigen Ordnungen und Freiheiten ſind aufgehoben. §. 1. Ausnahmen für Standes- und Grundherren, ſ. oben.

— der — ruht auf der Conſumtion; dann Immobilien- oder Liegenſchafts-Veränderungen, auf Schenkungen und auf Erbſchaften, Heirathsgut ꝛc. §. 6. und

— wird wie der Zoll nach dem neuen Maas und Gewicht berechnet. §. 11.

Acciſoren, Zoller, deren Beſtellung geſchieht durch die Accis-Directorien, und nur in Städten über 2000 Seelen auf deren Antrag von dem Großherzogl. Finanz-Miniſterium. RB. 26. S. 18.

**Accis theilt sich in Consumtions- und Immobilien-Accis.**

Ersterer ruht dermalen noch auf folgenden Consumtionsartikeln, als:

| | | |
|---|---|---|
| Wein . . | A. O. | §. 12 — 25. |
| Bier . . | — | §. 26 — 36. |
| Brandwein . | — | §. 37 — 47. |
| Essig . . | — | §. 48 — 51. |
| Schlachtvieh. | — | §. 64 — 70. |

nach folgenden Bestimmungen:

### Accis von Wein

wird von allem, zur Consumtion bestimmten, in der Regel gleich bei der Einkellerung entrichtet. §. 12.

— — Ausnahmen finden statt bei patentisirten Weinhändlern (s. Weinhandel) und Weinproduzenten, von dem aus eigenen oder Bestandsreben gezogenen Weinen. §. 13 und 17. Letztere haben ihren selbst consumirten Wein am Ende des Jahrs zu deklariren. Ibid.

— — den — haben gleich bei der Einkellerung zu entrichten:

a. Wirthe von dem zum Detail verzapfen bestimmten und in die Wirthschafts-Keller eingelegten,

b. die Consumenten von ihrem selbst einlegendem. §. 14.

Wirthe, welche sonach den Accis von dem eingelegten Wein gleich bezahlen müßten, und davon wieder en gros, d. h. wenigstens 3 Stützen verkaufen, erhalten Rückvergütung, und zwar:

a. Wenn sie zugleich einen abgesonderten Weinhandlungs-Keller besitzen und aus diesem verkaufen, durchaus keine, weder für sich noch den Käufer.

b. Wenn sie kein Weinhandlungs-Patent haben, blos das Ohmgeld.

c. Wenn sie aus dem patentisirten Wirthschaftskeller verkaufen, neben dem Ohmgeld noch bei Verkauf ins Ausland den Accis, ins Inland nur das Ohmgeld, aber der inländische Käufer ist gegen ein Attestat accisfrei. AO. §. 15. DAB. 14. S. 10.

Wenn aus patentisirten Wirthschaftskellern in einen besondern Handlungskeller Weine gelegt werden, wird kein Accis, wohl aber Ohmgeld rückvergütet. FAB. 13. S. 807.

Wenn Wirthe einlegenden Wein theils für den Wirthschafts-, theils für den Weinhandlungs-Patentkeller deklariren, soll der Accisor der Einkellerung ununterbrochen bis zu Ende anwohnen. FAB. 20. S. 745. DAB. 14. S. 433.

— — Wirthe, welche einen von dem Wirthschafts-abgesonderten Weinhandlungs-Keller haben, dürfen in letztern ohne Beisein des Accisors, bei nahmhafter Strafe, weder Wein einlegen, noch daraus abfassen; gleicher Strafe unterliegt auch der Käufer. RB. 14. N. 15. S. 108.

**Accis von Wein.** Wirthe, auf ihren Wirthschaftskeller patentisirte, wenn sie ihre Wirthschaft aufgeben, aber ein Weinhandlungs-Patent beibehalten, erhalten das Ohmgeld und Accis zurück. DAB. 15. S. 446. FAB. 15. S. 395.

Wer sonst ein Weinhandlungs-Patent löst, erhält von seinen Vorräthen keine Rückvergütung. FAB. 20. S. 549.

Bei Controlirung der patentisirten Weinhandlungs-Keller der Wirthe kommt das Deficit in die fünfte Classe, wenn sich die eigentliche Classe nicht weiter erheben läßt; wo mehr Wein vorhanden ist, soll Untersuchung und Strafe folgen. DAB. 20. S. 611. FAB. 20. S. 946. CAB. 20. S. 564. DAB. 21. S. 348.

Wirthe, welche neben dem Wirthschaftskeller einen Weinhandlungskeller halten, haben Einlagen und Abfassungen in einem Verzeichniß des Accisors zu bestätigen, und bei sich zeigenden Differenzen ist das Fehlende dann mit Accis zu belegen, vorbehaltlich der Strafe. FAB. 16. S. 1075. DAB. 16. S. 1255. CAB. 16. S. 621. MAB. 16. S. 417.

Wein von Wirthen aus ihrem Wirthschaftskeller unterliegt beim Verkauf dem Accis, wenn sie nicht auch darauf patentisirt sind. FAB. 12. S. 639. DAB. 20. S 314.

Wenn andere als patentisirte Weinhändler oder Wirthe Wein verkaufen, muß der Accis vom Käufer bezahlt werden, und es findet keine Rückvergütung des Acciſes statt, außer bei

a. gerichtlichen Zwangsversteigerungen.
b. Wenn Weine aus einer ungetheilten Erbschaft unter den Erben vertheilt werden, und
c. wenn Staatsdiener vom Localdienst versetzt werden, und ihren Wein zu Ersparung der Transportkosten zum Verkauf aussetzen.

ad a. und c. nur in dem Fall, wenn der Wein schon veracciset war, also nicht, wenn der Verkäufer resp. Erblasser Weinproducent ist.

In diesen obigen drei Fällen wird es wie bei den en gros Verkäufen der Wirthe gehalten. AO. §. 16. AB. 12. N. 15. BS. 2.

Von Weinen aus Weinbergen, die um die Hälfte oder um $^1/_3$ gebaut werden, wird weder von dem Eigenthümer noch vom Weinbauer der Accis gleich bei der Einkellerung bezahlt. §. 17.

Für ersteren ist der Wein als Gefällwein acciefrei, letzterer wird wie Weinproducent behandelt, wenn aber einer dem anderen seinen Wein abkauft, ist der Accis davon zu entrichten.

Wenn der Theilbau auf einen gewissen Antheil des Werths vom Herbst bedingt ist, ist der Reben-Eigenthümer keinen Accis schuldig, wohl aber der Theilbauer, wenn er statt des Werths den Wein in natura bezieht. DAB. 13. N. 11.

Wenn Weinproduzenten noch andere Weine kaufen, haben sie eben

so den Accis zu entrichten, diese bezahlte Accis wird ihnen aber bei dem consumirten Quantum zu gut gerechnet. Wirthe müssen allen einlegenden, gekauften, ererbten, oder selbst gezogenen Wein gleich veraccisen. AO. §. 17.

Obstweine zahlen wie die geringste Weingattung pr. Ohm 25 kr. gleich bei der Einlage, er mag gekauft oder aus gekauftem oder eigenem Obst bereitet seyn. Ibid. und V. v. 12. Mai 1812.

Beim Obstmost hat die Begünstigung wie beim Wein der Produzenten nicht statt, und ist in jedem Fall bei der Einlegung der Accis, und wenn es Wirthe sind, selbst das Ohmgeld zu entrichten. FAB. 12. S. 485. MAB. 13. S. 389. MAB. 15. S. 149. FAB. 21. S. 829.

Der Preiß des von Weinproduzenten erkauften Weins muß durch einen Attestat des Oertsvorgesetzten beurkundet werden. AO. §. 19.

Wenn Bürgee oder Corpoeationen ihr eigen Gewächs verzapfen, wird vom Accisoe der ganze Vorrath aufgenommen, und muß von diesem der Accis bezahlt werden, wenn auch schon nicht aller verzapft würde. §. 20 und 21.

Besoldungsweine zahlen in 3 Classen; und zwae zu 50 kr., 40 kr. und 30 kr. pe. Ohm. §. 22.

Von Besoldungswein darf auch ein Käufer bei Abfassung aus der herrschaftlichen Kellerei nur den gewöhnlichen Besoldungswein-Accis bezahlen. FAB. 16. S. 430.

Der Accis von Besoldungsweinen ist erst dann, wann auf den Kauf und Verkauf die Einkellerung geschieht und die Consumtions-Bestimmung eintritt, zu entrichten. FAB. 12. S. 819.

Von Dienstreben gezogene Weine sind wie die der Weinproducenten zu behandeln. FAB. 12. S. 266.

Beamte, so Weinhandlungs-Patent haben, zahlen bei Abfassung ihres Besoldungsweins keinen Accis, und geben nur wie sonst ihre Consumtion an. FAB. 12. S. 353. Ausserdem muß der Abfasser die gelösten Accis-Zeichen vorweisen, sonst dee Wein bei Strafe nicht verabfolgt werden darf. MAB. 15. S. 337.

Auch die Herrschaft zahlt Accis, wenn sie Wein kauft oder auch nur von einer andern Kellerei zum eigenen Ausschank auf Abrechnung übernimmt. V. v. 23. Mai 1812.

Wer an zwei Orten des Landes Keller hat, darf zwar den bereits veraccisten Wein aus einem Kellee in den andern ohne welteren Accis bringen, aber er muß zuvor ein Attestat des Ortsaccisors der Ladstatt haben. §. 24.

Wer am nämlichen Ort zwei Keller hat, darf nur unter Aufsicht des Accisors Wein aus einem in den andern bringen.

Ein Privat-Consument, welcher bereits veraccisten Wein aus einem

Keller in den andern bringen läßt, soll mit einer willkührlich-unbeträchtlichen Geldbuße belegt, im Wiederholungsfall aber diese verschärft werden. FAB. 13. S. 43.

Weinproduzenten, welche einem andern Weinproduzent, der nicht Weinhändler ist, im Herbst Most verkaufen, müssen bei Strafe dem Accisor dieß dann anzeigen.

Wenn ein Consument Wein in den Keller eines dritten, oder wenn mehrere in des Consumenten Keller Wein liegen haben, darf keiner dem andern verkaufen, ohne zu veraccisen.

Wer bei einem Weinhändler wohnt, muß den dortigen consumirten Wein veraccisen; die Kiefer sind dafür verantwortlich und zur Anzeige verpflichtet. §. 24.

„Neben dem" — haben Wirthe noch das Ohmgeld zu entrichten. s. Ohmgeld-Ordnung.

Keiner darf außer dem Reise und unter 3 Stützen neuen Maaßes verkaufen, oder seine Weine unter 25 Bouteillen. AB. 12. N. 30. S. 200.

Weinverkaufs-Erlaubniß aus Privatkellern bis $1\frac{1}{2}$ Stützen ist wieder aufgehoben. FAB. 19. S. 743.

Weinproduzenten dürfen ihren geringen Erwachs auch unter 3 Stützen verkaufen. FAB. 15. S. 1187.

Wenn Gemeinden von den Ortsbürgern Weine zu Tilgung der Gemeinds-Schulden einziehen, und zugleich zu eben gedachtem Zwecke wieder abgeben, wird dieser nur von den beziehenden Käufern oder Gläubigern der Gemeinde veraeeist, falls sie nicht als Weinhändler auch accisfrei sind. FAB. 16. S. 111.

Weinhändler dürfen an im nämlichen Ort wohnende Personen ohne vorgewiesenes Deklarations-Billet keine Weine abgeben. MAB. 12. S. 447.

Wirthe, die zugleich Weinproduzenten sind, haben von ihren gestoßenen Trauben den Gehalt in Trübwein anzuzeigen; nach dem Herbst soll diese Angabe durch Aufnahme der Weine kontrollirt werden. FAB. 15. S. 1151. MAB. 15. S. 441.

Vom gekauften Weine muß im Wohnort des Käufers bezahlt werden. FAB. 12. S. 341.

Ausländer, welche Reben im Inland haben, werden in diesem Ort wie Weinproduzenten behandelt. Wenn sie sonstige Weine in dem Keller eines Weinhändlers oder Weinproduzenten, von welchem er gekauft ist, liegen haben, ist kein Accis zu zahlen, wohl aber, wenn sie Wein in andern Kellern liegen haben. MAB. 12. S. 167.

Wein, welcher von Verrechnungen für schuldige Gefälle und Grundzinse an Zahlungsstatt angenommen wird, unterliegt dem Accis. DAB. 16. S. 1253.

**Accis von Wein.** Treberwein, oder Wein vor der Kelterung mit Trebern gekauft, wird von 3 Ohm trüben Wein 2 Ohm heller berechnet. FAB. 12. S. 874.

Wein auf den Schlag genommen, ist gleich zu veraccisen, entweder nach bereits vorgegangenen Käufen, oder in deren Ermangelung nach pflichtmäßiger Schätzung des Ortsgerichts. FAB. 16. S. 715. CAB. 16. S. 398. DAB. 16. S. 751. MAB 16. S. 277.

In den über die Weinpreise ausgestellt werdenden Attestaten soll immer bemerkt werden, ob der Wein inländisch oder ausländisch Gewächs ist. FAB. 17. S. 1452. MAB. 17. S. 467. DAB. 18. S. 54.

In den Attestaten soll immer der laufende Preiß genauest angegeben werden. FAB. 20. S. 405. DAB. 20. S. 291.

Attestate sollen für ein von einem Weinproduzenten erkauftes Quantum nur Eins ausgestellt werden, mit namentlicher Verzeichnung der einzelnen Theilnehmer des Transports. FAB. 20. S. 713. CAB. 20. S. 445.

Bei Verladung aller accisbaren Getränke soll ein Ladschein vom Accisor und Vorgesetzten ausgestellt und darin die Anzahl der Fässer und wie viel ein jedes enthalte, genau bemerkt werden. FAB. 12. S. 538. CAB. 12. S. 362. DAB. 12. N. 26.

Weinverkaufs-Attestate, wenn das Quantum 4 Ohm und drüber ist, soll der Vorgesetzte 6 kr., der Accisor 3 kr., unter 4 Ohm Ersterer 4 kr. und Letzterer 2 kr. dafür erhalten. DAB. 12. N. 20.

Wein-Attestate sollen, wenn der Wein ins Ausland geht, nicht von den Accisoren, sondern von den Ortsvorgesetzten ausgestellt werden. DAB. 12. N. 35.

Weinfuhren dürfen in geschlossenen Höfen der Gastwirthe nur unter der Bedingung bei sonstiger Defraudationsstrafe eingestellt werden, daß dem Orts-Accisor davon Anzeige gemacht wird, welcher über die Weinabfuhr sich zu verlässigen hat. RB. 14. N. 17. S. 120.

Weine, inwiefern transitirende unter strenger Aufsicht in Privatkeller eingelegt werden können. DAB. 16. S. 617.

Preiß-Attestat ist bei einem Quantum von 4 Ohm und drüber 4 kr., bei weniger 3 kr., sowohl für den Accisor als Vorgesetzten. DAB. 22. S. 91.

In den Ladscheinen soll die Zahl der Fässer und der Gehalt eines jeden genau bemerkt werden. DAB. 22. S. 299.

— **von versteigerten Zehendweinen.** Die Pächter des Weinzehendens sind der Accise nicht unterworfen, da sie in die Rechte des Zehendherrn und in die Reihe der Produzenten eintreten.

Wer übrigens nach dem Gesetz ausnahmsweis als Produzent accispflichtig ist, ist es auch als Zehendsteigerer. FAB. 23. N. 26.

— — Die Schatzung der auf den künftigen Weinschlag gekauften aber sogleich zu veraccisenden Weine hat von demjenigen Ortsgericht, wo der Wein gekauft worden, zu geschehen. FAB. 23 N. 48.

Accis von Wein. Und im geeigneten Fall auch Ohmgeld, muß von eingehenden franzöſiſchen Weinen neben dem Zoll zu 12 fl. pCt. bezahlt weeden. FAB. 23. N. 76.

— von ererbten Weinen. Von ererbten Weinen, die vom Erblaſſer bereits veraceiſt waren, iſt keine weitere Aceiſe zu entrichten. Uebernimmt ein fremder Käufer die ganze Wirthſchaft mit den voreäthigen Weinen, ſo iſt der Fall geeade ſo zu behandeln, als wenn ein Wirth an den andern Wein en gros verkauft.

Uebernimmt ein Erbe die Wirthſchaft, ſo hat er von den Weinen, die ihm vermög Erbſchafts-Rechts zufallen, keine Aceiſe zu entrichten. Rückſichtlich der Uebernahme des Erbſchafts-Antheils der Miteeber iſt er aber eben ſo wie ein fremder Käufer anzuſehen. Der §. 96. der AO. kann auf Conſumtions-Accis nicht analogiſch angewendet weeden. FAB. 22 S. 913.

— — Den zur Rückvergütung des Accis- und Ohmgelds nach §. 15. der Accis- und § 8. DOGO. Berechtigten iſt zur Präſentation der vorſchriftsmäßigen Atteſtate, ein 2 monatlichee Termin von Datum des ausgeſtellten Atteſtats geeechnet, anzubeeaumen. Nach deſſen Verfluß keine Rückveegütung geleiſtet, und wo dieſes geſchehen, der Betrag in Rechnung nicht paſſiren ſoll. DAB. 22. S. 482. MAB 22. S. 493. CAB. 22. S. 401, 407. FAB. 22. S. 706.

— — Von dem von Groſsherzogl. Verrechnungen auf Abeechnung an herrſchaftl. Gefäll-Rückſtänden übernommenen Weine iſt keln Aceis zu entrichten. CAB. 23. N. 62. MAB. 23. N. 56. DAB. 23. N. 58. FAB. 23. N. 58.

— — Weinhändler, patentiſiete, ſind den Beſtimmungen des Art. 19. der AO. über die Erhebung dee Ladſcheine nun ebenfalls unterwoeſen. MAB. 23. N. 66. DAB 23. N. 68. FAB. 23. N. 75.

— — iſt ſtatt früher nach Claſſen, jetzt auf 4 kr. vom Gulden des Werths und zwar bei inländiſchem am Oet der Abfaſſung, bei ausländiſchem am Oet der Einlage. Vom Obſtwein aber, ohne Rückſicht auf den Werth, ¼ kr. von der Maas. Von Weinen in Bouteillen 3 ke. pr. Bout. Das Ohmgeld iſt auf 1 kr. pr. Maas herabgeſetzt, von Weinen jedoch, deren Weeth 250 fl. pe. Fuder übeeſteigt, vom Obſtwein und Wein in Bouteillen iſt das — ebenſoviel als dee Accis. RB. 25. N. 15. RB. 32. N. 1.

Die geſetzliche Rückvergütung iſt, wo ſie ſtatt findet, auf das Fudee Traubenwein: 6 fl. 40 kr. an Accis und das Doppelte an Ohmgeld; vom Obſtwein aber die Hälfte an Aceis, oder 3 fl. 20 kr. und ebenſoviel Ohm-Geld. Ibid.

Die Weinproduzenten dürfen den Erwachs aus iheen eigenthümlichen oder gepachteten Reben, auch aus ſolchen inländiſchen Gemarkungen, welche an die ihres Wohnoets nicht unmittelbar angrenzen, in ihrem Wohnort aceisfrei einkellern, wenn ſie ſolchen im Herbſt unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter dahin verbringen.

## Accis von Wein.

Alle mit vorstehenden Bestimmungen nicht vereinliche Verordnungen sind aufgehoben. RB. 28. N. 15. RB. 32. N. 1. CAB. 28. N. 66. DAB. 28. N. 66. FAB. 28. N. 65. MAB. 28. N. 65.

Die Consumtion der Weinproduzenten von dem Wein, den sie accisfrei einzukellern gesetzlich befugt sind, ist dem Accis nicht mehr unterworfen. Ausgenommen bleiben die Weinproduzenten, welche zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler sind. Jeder patentisirte Weinhändler hat nun statt dem Accis ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 kr. und für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre 50 kr. und weiblichen 25 kr. zu bezahlen. Jedoch sind Landwirthe, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben, nur für 1 männlichen und 1 weiblichen Dienstboten das Aversum zu bezahlen schuldig. Für Handwerksgesellen aber, mit Ausnahme der Kiefergesellen, soll das Aversum nicht in Ansatz gebracht werden. RB. 25. N. 8.

Der Zeitpunkt des Declarirens ist rücksichtlich des Personalstandes entscheidend. Unrichtige Angaben werden mit dem 4fachen Betrag bestraft. Ibid. CAB. 25. N. 43.

Das Aversum der Weinhändler zu 3 fl. 20 kr. betrifft nur die Person des Weinhändlers, ohne Rücksicht auf das Geschlecht. Für alle Tischgenossen, auch für die Ehefrau und die Söhne und Töchter, wenn sie 18 Jahr alt, tritt die gesetzliche Erhöhung ein. MAB. 26. N. 103. CAB. 26. N. 103. DAB. 25. N. 68. DAB. 26. N. 104.

Postknechte werden wie Landwirthe behandelt. CAB. 25. N. 66.

Das Consumt. Aversum von 3 fl. 20 kr. klebt dem Patent an, und ist so vielmal zu zahlen, als Patente gelöst werden. CAB. 26. N. 103.

Auch diejenigen Weinhändler, welche zugleich Weinproduzenten sind, haben das ganze Aversum zu bezahlen, und unterliegen ebenfalls die Pflegschaften und Kirchenverrechnungen ꝛc., welche Weinhandlungs-Patente besitzen, dem consumtiven Accis. DAB. 25. N. 61. FAB. 25. N. 55.

Das Consumtions-Aversum ist weder von Wirthen, welche patentisirte Wirthschaftskeller, noch von jenen, welche neben den Wirthschafts- noch patentisirte Weinhandlungskeller im nämlichen Orte haben, zu erheben; wohl aber von Wirthen, welche außerhalb ihres Wohnorts noch Weinhandlungskeller besitzen. DAB. 29. N. 38. FAB. 29. N. 38. CAB. 29. N. 37. MAB. 29. N. 38.

Alle Personen, welche, ohne Wirthe zu seyn, Weinhandlungs-Patente besitzen, können neben dem Weinhandlungskeller noch andere Keller haben, hinsichtlich welcher sie nicht als Weinhändler, sondern als Consumenten oder Produzenten zu behandeln sind. FAB. 29. N. 40. MAB. 29. N. 40. CAB. 29. N. 39.

Wirthe können nur entweder reine Wirthschaftskeller, oder auch neben denselben patentisirte, von ersteren gehörig abgesonderte, Weinhandlungs-Keller haben; es ist ihnen nicht erlaubt, nicht patentisirte Privatkeller, wo-

hin sie selbst erzeugte oder gekaufte Weine blos gegen Entrichtung der Accise aufnehmen, zu besitzen. DAB. 25. N. 65. FAB. 25. N. 61. CAB. 26. N. 100. MAB. 26. N. 100.

Weine, welche Wirthe aus ihren Patent- in die Wirthschaftskeller verbringen, dürfen nur in geaichten Fässern verführt werden. CAB. 25. N. 74, 75. FAB. 25. N. 77. MAB. 25. N. 73.

Die Strafe tritt nach §. 107. N. 1. der AO. ein. MAB. 28. N. 2.

Wirthe in Weinorten, welche zur Herbstzeit neuen Wein aus der eigenen oder unmittelbar angrenzenden Gemarkung einlegen, dürfen das Quantum erst am Abend desselben Tages declariren und veraccisen, und den Preis wie von sonst erkauftem Wein declariren.

Will ein Wirth während des Herbstes alten Wein zu neuem schütten, so muß dies unter Controlle des Accisors geschehen.

Aufnahme der Vorräthe gleich nach dem Herbste. CAB. 28. N. 70. DAB. 27. N. 77. FAB. 27. N. 76. DAB. 28. N. 71. CAB. 27. N. 76. MAB. 27. N. 77.

Nicht nur die Wirthe, welche Wein einlegen, sondern auch andere Personen, wenn sie Wein in ein Wirthshaus verbringen, sind die Accise und das Ohmgeld zu bezahlen schuldig, soweit nicht besondere Ausnahmen, wie für Badgäste in den Bädern, ausdrücklich verordnet sind. RB. 28. N. 13. DAB. 28 u. 26. N. 67. MAB. 28. N. 66. FAB. 28. N. 26, 65. CAB. 28. N. 25, 65.

Wenn das Faß unter 30 Maas oder die Zahl der Bouteillen unter 25 sind, wird mit dem Eingangszoll zugleich der Accis und das Ohmgeld erhoben. Diese Verordnung findet auf den Wein der Badgäste, welche inländische Bäder besuchen, keine Anwendung. RB. 28. N. 17. DAB. 28. N. 76. MAB. 28. N. 76. FAB. 28. N. 76. CAB. 28. N. 75.

Wer in verschiedenen Orten Patentkeller hat, muß auch in jedem Ort für sich und die Tischgenossen das Aversum, und wenn er aus einem Patentkeller in den nicht patentisirten seines Wohnorts Wein einlegt, von diesem den Accis bezahlen. CAB. 26. N. 103. FAB. 25. N. 61. DAB. 26. N. 104.

Bezeichnung der Patentkeller nach Straßen und Hausnummern. Keller, die im Patent nicht bezeichnet sind, gelten nicht als Patentkeller. CAB. 25. N. 92. DAB. 25. N 94. FAB. 25. N. 98. MAB. 25. N. 92.

Von dem von den Wirthen über die Gassen im Detail erkauften Wein ist kein Accis weiter zu bezahlen, dagegen findet auch bei solchen Quantitäten die in der Ohmgelds-Ordnung bestimmte Rückvergütung nicht statt. DAB. 26. N. 21.

In allen Fällen, wo erkaufter Wein in verschiedene Orte bestimmt ist, muß, wenn er auch in einem Transport geht, ein eigener oder besonderer Ladschein ausgefertigt werden. FAB. 26. N. 25.

Instruction über die Controllirung der Weintransporte. FAB. 26. N. 48.

Accis von Wein. Und beziehweis, das Ohmgeld ist, wenn der Wein im Orte der Einkellerung abgefaßt wird, immer vor der Abfassung in dem Keller des Verkäufers bei Strafe, AO. §. 100 u. 101., zu berichtigen. RB. 26. N. 17. S. 124. MAB. 26. N. 58. FAB. 26. N. 58. CAB. 26. N. 58.

Von Besoldungs-Wein wird ohne Rücksicht, ob der Besoldete selbst oder ein Dritter solchen aus dem Herrschaftl. Keller faßt, nur die im §. 32. der AO. bezeichnete — bezahlt. DAB. 28. N. 31. CAB. 28. N. 30. FAB. 28. N. 31. MAB. 28. N. 31.

Von Besoldungs-Weinen aus Landes-, Standes- und Grundherrl. Kellereien, aus Kellern der Kirchenschafneien und Stiftungen, sowie von allen Competenzweinen der Pfarr- und Schuldienste ist der Werth, nach der allgemeinen Regel bescheinigt, von der betreffenden Verrechnung anzugeben.

Wenn der Abfassungsort des nach dem Werth zu versteuernden Weines im Lande ist, so fällt die Beischlagung der Transportkosten hinweg.

Bei sich zeigendem Abmangel in dem Weinhandlungskeller eines Wirths ist das Deficit neben dem Ohmgeld noch für den Accis mit dem Preiß von 175 fl. pr. Fuder zu berechnen.

Produzenten haben von dem außerhalb ihrer Wohnungsgemarkung erzeugend und einführendem Wein von dem Accisor des Orts der Erzeugung einen Freischein oder Certificat, wird aber der Wein in einen Zapfkeller verbracht, einen Preißschein zu lösen.

Nur was unter einer Maas ist, wird weggelassen. DAB. 28. N. 75. FAB. 28. N. 23 u. 74. MAB. 28. N. 20 u. 74. CAB. 28. N. 23.

Der — ist vom ganzen Werth des Weins, die Kreuzer mit eingerechnet, zu berechnen; nur wird der Betrag unter 1 kr. oder Bruchkreuzer nicht erhoben. CAB. 28. N. 97. FAB. 28. N. 97. DAB. 28. N. 98. MAB. 28. N. 97.

Bei Wohnungs- oder Ortsveränderung der Weinhändler im Lauf des Steuerjahrs wird wie bei andern Steuerpflichtigen nach Vorschrift der Gewerbsteuer-Ordnung behandelt. DAB. 30. N. 59. CAB. 30. N. 58. MAB. 30. N. 59.

Für Weine, welche auswärts, um Abnehmer zu finden, verführt werden, ist vom Accisor ein Ladschein auszustellen, welcher von dem Ortsaccisor des Käufers mit dessen Nahmen auszufüllen und dann an den Aussteller zurückzuliefern ist, bei Strafe von 1 Rthlr. CAB. 28. N. 47. DAB. 28. N. 48.

Nicht mehr die Aemter, sondern die Ober-Einnehmereien haben die Berichte wegen Weinhandlungs-Patenten zu erstatten. DAB. 28. N. 65.

Den Miethbewohnern in Wirthshäusern kann die Erlaubniß zur ohmgeldfreien Einlage des zur eigenen Consumtion erforderlichen Weinquantums in einzelnen Fällen ertheilt werden. MAB. 28. N. 26.

**Accis von Wein.** Die Ober-Einnehmereien haben bei vorliegenden Verdachtsgründen die Wirthschaftskeller und sonstige Hausräume, wo Wein verborgen seyn könnte, zu visitiren oder visitiren zu lassen. FAB. 26. N. 87. FAB. 27. N. 44.

— von Obstwein darf erst nach vollendetem Abkeltern und dessen Einkellerung erhoben oder entrichtet werden. Von jeder einzelnen Einlage ist dem Accisor sogleich zur Aufnahme die Anzeige zu machen. DAB. 24. N. 73. FAB. 24. N. 67. MAB. 24. N. 65. FAB. 26. N. 15.

Die Produzenten vom Obstwein sind wie sonstige Weinproduzenten in der Consumtion zu behandeln. CAB. 25. N. 64. FAB. 25. N. 65. MAB. 25. N. 64.

Obstwein, wenn auch zu Essigfabrikation, und wenn auch unmittelbar nach dem Keltern dazu verwendet, unterliegt wie der Traubenwein dem Accis. FAB. 27. N. 51.

Ohmgeld vom neuen Wein. Republ. früherer Verordnung, die Controllirung der Wirthe und Preißerforschung. FAB. 27. N. 62.

Der Kelterwein unterliegt dem Accis. FAB. 28. N. 5.

Falls derselbe nicht in einen Wirthschaftskeller verbracht wird, ist solcher accisfrei. RB. 28. S. 199. CAB. 28. N. 88. DAB. 28. N. 88. FAB. 28. N. 87.

Von Meß- und Communion-Wein ist der Accis ebenfalls aufgehoben, wofür ein Freischein zu lösen. RB. 28. S. 201. DAB. 29. N. 13. MAB. 29. N. 13. DAB. 28. N. 88. FAB. 28. N. 87. CAB. 28. N. 88. FAB. 29. N. 13. CAB. 29. N. 12.

Republikation der Verordnungen wegen des — der Weinproduzenten. CAB. 24. N. 83. DAB. 24. N. 82. FAB. 24. N. 75.

Die Accisoren werden zur Vorsicht aufgefordert, daß ihnen von Weinkäufern nicht falsche Namen angegeben werden, so wie zur Aufsicht auf die Weineinkellerungen im Orte. FAB. 24. N. 31.

Es sind nicht nur die Pächter von herrschaftlichen, sondern auch von Weingefällen der Communen und Privaten als Produzenten anzusehen, und der Weinaccise nicht unterworfen, wenn sie es nicht als Produzenten selbst sind. FAB 24. N. 40. CAB. 26. N. 23. DAB. 27. N. 51. FAB. 27. N. 51 MAB. 27. N. 51.

Die Weineinlage eines —-Produzenten in den Keller eines andern Produzenten beim Mangel eigenen Raums oder Verkaufsgelegenheit, ist ausnahmsweis zur Herbstzeit gestattet, jedoch nur für diesen eigenen Erwachs, und unter Controlle des Accisors, der die Declaration aufzunehmen oder die Fässer zu versiegeln hat.

Die Weineinlage eines patentisirten Weinhändlers ist in der Regel auf den Patentkeller beschränkt. CAB. 24. N. 13.

Für die Versieglung hat der Accisor 9 kr. vom Faß anzusprechen. CAB. 24. N. 40.

Conf.-Aversum für —-Händler, die zugleich Wirthe sind. Auf Patente, welche auf Wirthschaftskeller gelöst worden sind, ist das gesetzl. Aversum für die Consumtion nicht in Anwendung zu bringen, so wenig für den Patentbesitzer als seinen Gehülfen und Gewerbsgenossen. Besitzt

aber ein Wirth neben seinem nicht patentisirten Wirthschafts- noch einen besonderen patentisirten Weinhandlungskeller, so ist er das Aversum von 3 fl. 20 kr zu bezahlen schuldig, für Tischgenossen und Gewerbsgehülfen aber nichts. DAB. 27. N. 71. FAB. 27. N. 70. CAB. 27. N. 70. MAB. 27. N. 71.

Der zur Herbstzeit eingekeltert werdende Wein ist ohne Abzug wegen der Trübaich hinsichtlich des Maafes wie der Wein überhaupt zu behandeln. CAB. 26. N. 22. FAB. 24. N. 89. MAB. 24. N. 88.

Der Accis von Wein, welcher auf Weinschlag erkauft wird, ist gleich zu entrichten, und der Preis entweder nach schon vorhandenen Käufen zu bemessen, oder nach der Schätzung des Ortsgerichts der — zu berechnen. CAB. 23. N. 78.

Accisoren. Zur Aufnahme der Weine, welche Wirthe in abgesonderten Weinhandlungskellern haben, ist dem — eine Urkundsperson beizugeben, welche an Gebühr in Städten 1 fl. und in Dörfern 40 kr. zu beziehen hat. CAB. 25. N. 73. DAB. 25. N. 75.

Die — haben für alle Weineinlagen in ebengedachten Kellern der Wirthe eine Gebühr von 3 kr. pr. Ohm, und bei weniger als 2 Ohm doch 6 kr. anzusprechen, und eine gleiche Gebühr bei Weinabfassungen in das Ausland, nicht aber bei Verbringung der Weine aus Patentkellern in Wirthschaftskeller. CAB. 25. N. 76. DAB. 25. N. 77. FAB. 25. N. 79. CAB. 26. N. 99. FAB. 26. N. 99. MAB. 26. N. 99. DAB. 26. N. 100.

Die — sollen die Weinpreiß-Attestate nicht nach einseitiger Angabe, z. B. der Kiefer, sondern nur nach eigener Prüfung der Quantität und Qualität ausstellen. CAB. 25. N. 51.

Die Controlle über die richtige Verrechnung der —-Beträge. CAB. 27. N. 61. MAB. 27. N. 61. s. a. Ohmgeld, Weinhandel.

---

## Accis von Bier.

Die Accise und das Ohmgeld vom Bier, Essig und Branntwein, vom Malz ist aufgehoben.

Statt dessen wird eine Abgabe von 13 fl. vom Fuder Bier nach dem Kesselinhalt entrichtet. RB. 25. N. 8. S. 53. CAB. 25. N. 43.

Statt 13 fl. pr. Fuder ist jeder Biersutt mit 6 kr. pr. Stütze Kesselinhalt zu versteuern. RB. 25. N. 21. FAB. 25. N. 96. CAB. 25. N. 91.

Instruction darüber und Strafe ibid. und CAB. 25. N. 82. FAB. 25. N. 43, 81, 90. MAB. 25. N. 42, 89. CAB. 25. N. 90.

Bier aus dem Ausland eingehend zahlt 8 kr. pr. Stütze, von ins Ausland gehendem ist 6½ kr. pr. Stütze zu vergüten. Ibidem §. 7.

Vom eingeführt werdenden fremden Bier ist gleich dem inländischen 13 fl. pr. Fuder als Accise neben dem Zoll zu entrichten. CAB. 25. N. 49, 82. DAB. 25. N. 48. FAB. 25. N. 48. MAB. 25. N. 47.

Auch das zum eigenen Hausgebrauch in Branntweinkesseln gebraute Bier unterliegt dem gewöhnlichen Accis. FAB. 26. N. 47.

**Accis von Bier.** An den Kesseln der Bierbrauer muß das Aichzeichen zugleich den Kesselinhalt in Zahlen angeben. FAB. 25. N. 102.

Der Maasgehalt, der Tag der Aufnahme und der Name des Accisors ist von diesem mit Kreide auf das Kühlschiff zu schreiben, und diese Aufzeichnung von dem Aufsichtspersonal zu recognosciren. FAB. 21. S. 857. MAB. 21. S. 559.

Die Aufnahme der Biersutte und Controllirung der Biermalzabgabe. CAB. 21. S. 478.

Das Aichen der Bierkessel und Kühlschiffe und desfallsige Gebühren. CAB. 25. N. 31.

Die Dienststunden der Accisoren beim Bier sind: im April bis September von 6 — 12, in den übrigen Monaten von 8 — 12 und Nachmittags von 2 — 6 uhr. CAB. 26. N. 98. DAB. 26. N. 99. FAB. 26. N. 99. MAB. 26. N. 99.

Vollzugs-Verordnung. CAB. 32. N. 44. DAB. 32. N. 45. MAB. 32. N. 45.

---

## Accis von Branntwein.

Die bisherigen Gesetze sind aufgehoben.

Es wird nun, sey es blos Rauhbrennen oder Verstärkung des — oder Abziehen über Geschmack gebende Ingredienzien, ein jährliches Kesselgeld vom Inhalte des Kessels, wozu auch der Hals der Blase gerechnet wird, bezahlt, und zwar pr. Maas Kesselinhalt von Landleuten, wenn sie blos Obst und Abfälle von Obst und Traubenwein brennen wollen, 2 kr., wenn sie aber rücksichtlich der Stoffe unbeschränkte Befugniß haben wollen, 4 kr.; von Gewerbsleuten aber, sie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Neben-Gewerb betreiben, je das Doppelte, oder 4 resp. 8 kr. 8 Kreuzer haben auch diejenigen zu bezahlen, welche sich blos und ausschließend mit Verstärkung des Branntweines oder Abziehen über Geschmack gebende Ingredienzien beschäftigen.

Apotheker und Chemiker, sofern sie nicht mit diesen Getränken einen Handel treiben, sind von Bezahlung des Kesselgeldes frei.

Wer das Kesselgeld bezahlt hat, darf auch dritte Personen in seinem Kessel erstere Gattung, nämlich Obst ꝛc. brennen lassen.

Wer einen Kessel, wofür kein Erlaubnißschein ertheilt ist, zum Brennen benutzt oder die darin ausgesprochene Befugniß überschreitet, wird zuerst mit dem 4- dann 8- und jeden weitern Fall mit dem 12fachen Betrag des defraudirten Kesselgeldes bestraft.

Von vom Ausland eingeführtem Branntwein ist bei der Eingangszollstätte an Consumtions-Steuer zu bezahlen,

a. wenn er in Fässern eingeführt wird, von gemeinem pr. Ohm 4 fl. 10 kr.,
von Kirschenwasser, Franzbranntwein, Arac, Rhum, Liqueuren aller Art pr. Ohm . . . . . 6 fl. 40 kr.,

Accis von Branntwein.

b. in Krügen und Bouteillen ohne Unterschied pr. Ctr. Brutto-Gewicht 5 fl. — kr.

Die Defraudation wird als Zollvergehen bestraft. RB. 28. N. 7. MAB. 28. N. 89.

Alle Branntweinkessel müssen, und zwar nach dem neuen Maas, geaicht seyn. Aufsätze zu Verlängerung des Kesselhalses sind verboten. Bei Anschaffung eines neuen — oder Gehaltsveränderung eines schon geaichten ist binnen 8 Tagen dem Accisor Anzeige zu machen Die Hüte derjenigen Kessel, für welche kein Brennschein gelöst ist und in den Händen der Eigenthümer bleiben, sind zu verschnüren und zu versiegeln. Dieß kann auch von dem Kessel oder Schürloch des Brennofens geschehen. Ausgenommen hievon sind die Kessel der Apotheker und Chemiker, wenn sie nicht mit gebranntem Wasser Handel treiben. Ein Kessel darf ohne schriftliche Erlaubniß des Accisors keiner dritten Person geliehen werden.

Wer Branntwein brennen will, hat dem Accisor die Anzeige zu machen, welcherlei Stoffe und in welchem Kessel, wenn er mehrere hat, er brennen will Auch im Laufe des Finanzjahres kann auf Anzeige ein Patent höherer Klasse genommen werden. Wer in mehreren Kesseln brennen will, muß für jeden dasjenige höhere Kesselgeld entrichten, das er für einen bezahlt. Wer nun das niederste Kesselgeld bezahlt, darf einen Andern, der höheres zu bezahlen hätte, in seinem Kessel nicht brennen lassen. Ein Brennschein ist bei Veränderung des Wohnorts auch in einem andern gültig.

Bestraft werden neben der gesetzlichen noch

a. mit 5 bis 15 fl.

Die Anwendung eines Aufsatzes zu Verlängerung des Kesselhalses.

Das Brennen in neuen oder noch ungeaichten Kesseln. Der heimliche Besitz eines Kesselhuts.

Die eigenmächtige Abnahme der Verschnürung und Siegel.

b. mit einer Strafe von 3 — 6 fl.

Die Unterlassung und Anzeige an den Accisor von Anschaffung oder Veränderung eines Kessels.

Die Verleihung eines Huts ohne Erlaubniß des Accisors. Die einem Dritten ertheilte Erlaubniß, in seinem Kessel zu brennen, der selbst einen Kessel hat, oder der das Kesselgeld nach einem höheren Tarif zu bezahlen hätte.

c. mit einer Strafe von 30 kr.

Wenn 8 Tage nach Ablauf des Finanzjahres nicht ein neuer Brennschein nachgesucht oder der Hut dem Accisor zum Versiegeln nicht übergeben ist. RB. 28. N. 18. EAB. 28. N. 90.

Die Benutzung eines patentisirten Branntweinkessels durch dritte, keinen Kessel besitzende Personen darf nur im Hause des Patentbesitzers

ſelbſt geſchehen; das Ausleihen des Patentkeſſels aber außer dem Hauſe oder gar außer dem Wohnort des Patentbeſitzers darf nicht geſtattet werden. DAB. 33. N. 2. MAB. 33. N. 2. FAB. 33. N. 2. CAB. 33. N. 2.

— von gebrannten Waſſern. ſ. Apotheken.

## Accis von Eſſig.

Inländiſcher iſt zwar accisfrei, aber der zu Eſſigſiedereien gebrauchte Wein unterliegt dem gewöhnlichen Accis und wird, wenn dabei Weinhandel getrieben wird, es wie mit Weinwirthen, die en gros handeln, gehalten. §. 48.

Von dem zur Eſſigfabrikation beſtimmten Malz wird 1 fl. Accis bezahlt. §. 49. Vid. §. 29, 31. Bier.

Ausländiſcher Eſſig zahlt beim Eingang ohne Unterſchied 5 fl. Accis. §. 50. Rückvergütung ins Ausland pr. Fuder 4 fl. 10 kr. §. 51.

Accis und Ohmgeld ſollen nicht mehr vom Malz bei Eſſigſiedern, die eigene Schrotmühlen haben, ſondern vom Gutt bezogen werden und zwar pr. Fuder 11 fl. 9 kr. MAB. 14. S. 355. DAB. 14. S. 530. Suspendirt DAB. 14. S. 630. DAB. 15. S. 65.

Das Verbot der Benutzung von Hand-Schrotmühlen bei Bierbrauern iſt auch auf die Eſſigſiedereien ausgedehnt. DAB. 14. S. 137. CAB. 14. S. 265.

Wirthe können von dem zum Eſſig verbrauchten Wein das Ohmgeld nicht zurückvergüten. FAB. 12. S. 343.

Eſſig aus Obſtwein bereitet, unterliegt gleichem Accis wie Obſtwein, ohne Unterſchied, ob vom wilden oder zahmen Obſt. FAB. 15. S. 684. CAB. 15. S. 547. DAB. 15. S. 694. MAB. 15. S. 149.

Von allem aus der Schweiz eingehenden Eſſig iſt neben dem Zoll 1 fl. pr. Ohm Accis zu erheben — dagegen ſoll bei der Ausfuhr ſtatt 4 fl. 10 kr. — 8 fl. 20 kr. rückvergütet werden. RB. 13. N. 28. S. 171. FAB. 18. S. 960. DAB. 18. S. 1231.

Die Rückvergütung des Acciſes iſt aufgehoben. RB. 18. N. 11. S. 69. ſ. a. Accis vom Bier.

## Accis von Schlachtvieh oder Fleiſch.

Die beſtehenden Geſetze und Verordnungen ſind aufgehoben.

Neuer Tarif ꝛc. RB. 28. N. 7. S. 64. (vid. ſpätere V. do 1833. infra.)

Die Acciſe von Schweinen-, Schaaf- und Lammfleiſch iſt vom 1. Januar 1832 an aufgehoben. RB. 832. N. 1. S. 9.

Die Gemeinden, welche Fleiſchwaagen halten, haben vom Gulden Accis 6 kr. Waaggebühr vom Eigenthümer des Viehes zu beziehen.

Accis von Fleisch. Unterlassene Acciszahlung von vom Ausland eingebrachtem Fleisch ꝛc. wird wie Zollvergehen geahndet. RB. 28. N. 7 u. 28.

Weitere Instruct. V. RB. 28. N. 18. Die Aufstellung öffentlicher Fleischwaagen.

Accis-Anstellung der Fleischwäger in Orten unter 3000 Seelen auf Vorschlag der Gemeinderäthe durch die Obereinnehmereien und Aemter, in größeren Orten auf den Vorschlag dieser Stellen durch die Steuer-Direction. Die Bestimmung der Gebühren der Fleischwäger nach Tantiemen.

Entlassung im Administrat.-Weg in ersteren Orten von der Steuer-Direction, bei größeren von dem Finanz-Ministerium.

Bestraft wird, unabhängig von der — wegen Unterschlagung der Abgaben, der Transport des Fleisches vom Waaglokal ohne Begleitung durch den Waagschein; die Vertheilung des Fleisches von einem gemeinschaftlich geschlachteten Thier vor Lösung des Accis-Scheins, worin jeder Theilhaber bemerkt ist; die Darleihe oder Verkauf von Fleisch von einem Metzger an einen andern, oder die Rückerstattung, ohne gemachte Anzeige ꝛc. an den Accisor, mit 3—10 fl. für jeden Theilnehmer. RB. 28. N. 18.

— — prov. V. RB. 28. N. 7, 18 u. 28. ꝛc. RB. 32. N. 28, 30, 41.

— — kann von den Metzgern

1. beim großen Schlachtvieh nach dem Gewicht fortan, bei Kälbern nach der Stückzahl,
2. oder nur nach der Stückzahl, oder
3. durch Aversalbeträge

entrichtet werden, jedoch kann in jeder Gemeinde nur eine dieser Erhebungsweisen geschehen. Bei andern Pflichtigen bleibt die Entrichtung ad 1. Nach solchem wird bezahlt

| | | |
|---|---|---|
| pr. ℔. | von einem Ochsen ad 300 ℔. und darüber | 3/4 kr. |
| — — — | Rind unter 400 ℔. . . . | 5/8 „ |
| — — — | Farren oder Kuh . . . . | 1/2 „ |

Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut sind frei. Frei ist auch das Fleisch, wenn Vieh wegen äußerlicher Beschädigung oder Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß und der Eigenthümer kein Metzger ist, sowie, welches von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt ist.

Anzeige und Zahlung der Accise vor Anhauung der 4 Viertel, bei Kälbern vor der Schlachtung, bei Strafe des 4- dann 8fachen, im dritten und jedem weitern Fall des 12fachen Accisbetrags neben demselben.

Die Nichtentrichtung in der gesetzlichen Zeit wird mit 1½ fl. bestraft. Nach dem Stück wird bezahlt:

| | | |
|---|---|---|
| von 1 Ochsen . . . . . | 6 fl. | 25 kr. |
| — 1 Rind (unter 400 ℔.) Farren oder Kuh | 2 „ | 20 „ |
| — 1 Milch-Kalb . . . . . | — „ | 30 „ |

Frei wie oben Kopf ꝛc. und Fleisch von Schlachtvieh, von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt.

Accis von Fleisch. Strafe wegen unterlassener Accisentrichtung 4- 8- und 12facher Betrag wie oben.

Dann doppelter —-Betrag, wenn auf ungültigen Schein, aber ohne —-Defraudation geschlachtet worden.

Das Aversum, vorausberechnet, muß durch einen gewählten Vorstand monatweis vorausbezahlt werden.

Ueber die Wahl der 3 Erhebungsweisen entscheidet eine Mehrheit von $^2/_3$ der im Ort das Gewerb treibenden Metzger. RB. 33. N. 31.

Wenn von verunglücktem Vieh die —-Freiheit angesprochen wird, ist auch dem Accisor Anzeige zu machen. CAB. 33. N. 77.

Wo keine öffentlichen Waagen vorhanden sind, soll und kann das Abwägen durch die verpflichteten Fleischwäger oder Fleischschätzer auf den Privatwaagen der Metzger und nöthigenfalls in den einzelnen Vierteln geschehen. FAB. 26 N. 66. CAB. 26 N. 66. MAB. 26. N. 66.

Auch das Unschlitt muß Behuf des — mitgewogen werden. DAB. 27. N. 89. FAB. 27. N. 88. CAB. 27. N. 88. MAB. 27. N. 88.

Vorschrift für die Fleischwäger. DAB. 29. N. 37.

Das Abwägen soll vom Waagmeister in Gegenwart des Metzgers geschehen, die Scheine den nämlichen Tag ausgefertigt und längst am andern Tag dem Accisor zugestellt werden. FAB. 15. S. 411. FAB. 16. S. 1028. DAB. 15. S. 350, 481. MAB. 15. S. 113, 121. CAB. 15. S. 157, 199.

Diese Verordnung geht auch den Privaten an. FAB. 15. S. 113. CAB. 18. S. 614. MAB. 18. S. 345.

Dem Accis ist sowohl das zum Hausgebrauch als zum Verkauf geschlachtete Vieh unterworfen, und muß auch ersteres ins Schlachthaus gebracht werden. AO. §. 65. FAB. 13. S. 43. Nur Schweine sind ausgenommen.

Der Accis von großem Schlachtvieh muß am Tag, wo es abgewogen und ehe solches ausgehauen wird, entrichtet werden. FAB. 14. S. 213. MAB. 18. S. 381.

Accisfrei ist Vieh, das durch Unglücksfall beschädigt, geschlachtet werden mußte. AO. §. 66.

Diese Freiheit tritt nur ein, wenn das Schlachten in den ersten 24 Stunden geschehen muß, und diese Nothwendigkeit von den Viehbeschauern und den Ortsvorgesetzten beurkundet ist. FAB. 14. S. 107. MAB. 14. S. 54 und 85. CAB. 14. S. 85.

Wer dieß Fleisch zum Wiederverkauf an sich bringt, unterliegt dem Accis. FAB. 12. S. 557. DAB. 12. N. 27.

Metzger, welche mit andern gemeinschaftlich metzgen oder von andern Fleisch kaufen, müssen dem Accisor die Anzeige machen. CAB. 16. S. 398, bei 3 Reichsthaler neben der sonstigen Defraudations-Strafe. DAB. 16. S. 641. MAB. 16. S. 233. DAB. 16. S. 642. CAB. 16. S. 398.

Die Juden müssen vom ganzen Stück Vieh den Accis bezahlen. AO. § 65.

**Accis von Fleisch.** Vom Ausland eingebrachtes Fleisch zahlt an der Grenze 1¼ kr. pr. Pfund. §. 69.

Bei der Ausfuhr findet keine Rückvergütung statt. §. 70.

Die Gebühren des Abwägens sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| von einem Ochs | zu 600 | Pfd. | 40 kr. |
| „ „ „ „ | 500 | „ | 33 „ |
| „ „ „ „ | 400 | „ | 28 „ |
| von Rindern . . . . | | | 21, 14 und 10 kr. |
| „ Kühen . . . . | | | 36, 28 „ 21 „ |

Gebühren für das Abschätzen beim Mangel von Wagen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| von einem Ochs | zu 600 | Pfd. | 30 kr. |
| „ „ „ „ | 500 | „ | 22 „ |
| „ „ „ „ | 400 | „ | 18 „ |
| „ „ „ „ | 300 | „ | 15 „ |
| von einem Rind | zu 200 | „ | 10 „ |
| | unter 200 | „ | 8 „ AO. §. 67. |

RB. 12. N. 17. S. 95. FAB. 12. S. 353.

Der Metzger, der von einem andern bereits veracciſtes Fleiſch nimmt, hat mit dem, der es abgibt, gemeinſchaftlich dem Acciſor die Anzeige zu machen, und erſterer ſich mit dem Atteſtat des Acciſors bei der Viſitation auszuweiſen. CAB. 22. S. 27. FAB. 22. S. 245. DAB. 22. S. 34.

Der Acciſor erhält für obigen ſowie für alle vorgeſchriebene Atteſtate jedesmal 2 kr. CAB. 22. S. 137. FAB. 22. S. 365. MAB. 22. S. 177. DAB. 22. S. 188.

Die Fleiſchabwäger und Fleiſchbeſchauer ſollen die Atteſtate über das Gewicht des Schlachtviehes nicht den Accispflichtigen ſelbſt zuſtellen, ſondern ſie vorſchriftsmäßig an die Acciſoren übergeben. CAB. 23. N. 11. MAB. 23. N. 10. FAB. 23. N. 15.

---

**Accis, Conſumtions-,** ferner beſtandener von weitern Artikeln, als von Frucht, Oehl, Brennholz und Taback iſt aufgehoben. RB. 18. N. 8. S. 41. RB. 20. N. 15. S. 80. RB. 20. N 17. S. 129.

Auch fällt der Accis von eingeführtem Mehl, gerenleter Gerſte, Brod und Holz weg. FAB. 18. S. 493. CAB. 20. S. 532.

Dagegen eben ſo auch die Rückvergütung von ins Ausland gehendem Oehl. FAB. 20. S. 337. CAB. 20. S. 572.

---

## Accis von Immobilien

AO. §. 83—98. wird entrichtet von Fahrniſſen, außer bei Erbſchaften und dem Verkauf einer Fabrike ꝛc. ad §. 92 und 94. niemals, hingegen von Liegenſchaften bei jeder Veränderung des Eigenthums. AO. §. 83.

Accis von Immobilien. Wenn die Herrschaft Immobilien acquirirt, wird kein Accis entrichtet. FAB. 13. S. 1063.

Bei allen Contrakten wird 1½ kr. vom Gulden des Preises von dem Erwerber bezahlt, bei Gültablösungen zahlt der Gültpflichtige.

Frei vom Accis sind: Ablösung von Gült- und Grundzinsen, wenn das Capital für den einzelnen Ablösenden nicht über 50 fl. ist. AO. §. 85.

Bei Tauschcontrakten ist das vertauschte Objekt vom höchsten Werth dem Accis unterworfen. Der Anschlag hat eintretenden Falls das Gericht pflichtmäßig zu machen. §. 86.

Bei Täuschen ist der Accis nicht blos von der Differenz der beiden Tauschobjekte, sondern von dem, so den höchsten Werth hat, nach seinem vollen Betrag, und bei Waldungen ohne Abzug des Holzwerthes anzusetzen. FAB. 17. S. 1451.

Die gerichtliche Taxation tritt auch ein, wo nicht blos bestimmte Kaufschillinge, sondern auch besondere vorübergehende Verbindlichkeiten als Preis bedungen sind. AO § 87.

Die bei liegenschaftlichen Verkäufen bedungenen Schlüsselgelder sind bei Berechnung des Accises der Kaufsumme beizuschlagen. FAB. 13. S. 179. DAB. 13. N. 6. CAB. 13. S. 59.

Bei einem Kauf gegen Staatspapiere und wirklich geschehene Zahlung wird der Accis rückvergütet, nach der Differenz des Nominal- und Realwerthes der Papiere auf Verfügung des betreffenden Kreis-Directorii. AO. §. 88.

Bei Verkauf auf unverzinslichen Terminen wird nach besonderen Staffelrechnungen verfahren, und der Accis berechnet. AO. §. 89.

Von unverzinslichem, erst nach dem Tod des Verkäufers zahlbarem Kaufschilling ist der Accis von ⅗ zu berechnen. CAB. 15. S. 681. DAB. 15. S. 1209.

Ein Gläubiger, dem Liegenschaften gerichtlich adjudizirt worden, hat davon keinen Accis zu bezahlen, wohl aber, wenn solche wieder an Dritte veräußert werden. AO. §. 90.

Die Accisfreiheit von geschenkten Gegenständen unter 75 fl. ist nur von Schenkungen unter Lebenden verstanden, muß aber von Erbschaften, so wie Legaten und Vermächtnissen ohne Rücksicht auf den Betrag bezahlt werden. FAB. 14. S. 335. DAB. 14. S. 30. CAB 14. S. 165.

Wenn die Schenkung unter 75 fl. ein Grundstück ist, muß ebenfalls Accis bezahlt werden mit 1½ kr. pr. fl. CAB. 15. S. 371. MAB. 15. S. 265. DAB. 15. S. 589.

Von Vermögens-Uebergaben der Eltern an ihre Kinder wird kein Accis entrichtet, wenn auch schon nur Ein Kind die Liegenschaften übernimmt, und die Geschwister an baarem Geld ausbezahlt werden, wohl aber wenn sonst durch Kauf oder Tausch Liegenschaften von Eltern an Kinder übergehen. §. 84.

Heiraths-Gut, welches die Eltern geben, oder von einem Dritten An-

lehnungsweise gegeben, oder von eigenem Vermögen eingebracht wird, unterliegt nicht dem Accis, wohl aber was ein Dritter als Heirathsgut schenkt; — Heirathsgut von Eltern und Großeltern, wenn es auch bei künftig geschehender Ertheilung nicht eingeworfen werden darf, ist accisfrei. M.V. vom 6ten Mai 1812. N. 2076.

Von Schenkungen und Heirathsgut wird sonst der Accis wie bei Vererbungen entrichtet. AO. §. 91. MAB. 12. S. 227.

Bei Veräußerung einer Apotheke, Fabrike, Kramladen, Wirthschaft ꝛc. mit den gewerbschaftlichen Einrichtungen wird der gewöhnliche Accis vom ganzen Kauf bezahlt, und unterliegen auch die zur Einrichtung gehörigen Geräthschaften demselben; nur die Materialien nicht. AO. §. 92.

Sobald der Contrakt nach dem neuen Landrecht für geschlossen anzusehen ist, tritt die Accispflichtigkeit ein, unbeschadet einer nachherigen Reue, oder wechselseitiger Aufhebung des Contrakts.

Regel hiebei:

a. Der Kauf ist für vollendet anzusehen, sobald man über die Sache und den Preiß unbedingt einig ist.

b. Die unterbliebene Eintragung ins Grundbuch begründet keinen Aufschub in der Accis-Entrichtung.

c. Bei Verkäufen unter aufschiebenden Bedingungen wird der Accis bis zur Purifikation der Bedingung suspendirt, es soll aber gleich nach geschlossenem Contrakt dem Accisor Anzeige davon gemacht werden.

d. Bei Contrakten unter auflösenden Bedingungen muß der Accis entrichtet werden, welcher aber bei wirklicher Auflösung zurück bezahlt wird.

e. Wenn fremdes Grundeigenthum verkauft wird, so wird bei Zurückgehung des Kaufs der Accis zurück bezahlt, wenn die Uebergabe noch nicht geschehen ist.

f. Eben so, wenn wegen verschwiegener Dienstbarkeit der Kauf zernichtet wird, wird der Accis zurück bezahlt, wenn nicht der Verkäufer wissentlicher Verschwiegenheit schuldig ist, und der Käufer Entschädigungs-Klage gegen ihn hat.

Wird nun der Preis gemindert, so ist nur von der verminderten Summe der Accis zurück zu geben.

g. Ein wegen Nichtzahlung aufgelöster Contrakt berechtigt nicht zur Zurückforderung des Accises, außer wenn der Käufer noch nicht in Besitz gesetzt wäre, oder noch nicht 6 Monate vom Kaufabschluß umflossen sind. MB. 15. N. 18. S. 114.

h. Eben so befreit das Geding des Wiederkaufs nicht.

i. Wenn der Verkauf wegen Verkürzung zu $^{7}/_{12}$ zurück geht, ist der Accis zurück zu geben, bei bloser Aufbesserung wird der Accis davon nachbezahlt.

Der Accis muß entrichtet werden, wenn auch ein gültig geschlos-

ſener Kauf durch beiderſeitiges Einverſtändniß wieder aufgehoben wird, ſelbſt wenn der Wiederverkauf bedungen war. DAB. 12. S. 33. MAB. 12. S. 339. CAB. 12. S. 464. FAB. 12. S. 711.

k. Bei Loſungen hat der erſte Käufer die Rückzahlung des Acciſes von dem Löſer zu fordern.

l. Der Tauſch iſt wie der Kauf auf die bloſe Einwilligung vollendet.

Bei Liegenſchafts-Verſteigerung mit vorbehaltener Ratifikation kann, da erſt durch die Ratifikation der Kauf gültig wird, bis dahin der erſte Käufer das Gut noch einem Dritten ohne Accis abtreten, oder wer mandat nôe. ſteigert, darf erſt dann den Mandant nennen, oder die Liegenſchaft dem Dritten überlaſſen. FAB. 12. S. 1159. MAB. 13. S. 441. MAB. 14. S. 2. CAB. 13. S. 652.

Von Liegenſchafts-Verkäufen muß der Accis, wenn auch der Boden für Erndte oder Herbſt ſchon bebaut iſt, von der ganzen Kaufsſumme bezahlt werden. FAB 12. S. 923. MAB. 12. S. 435.

Real-Gewerbſchafts-Gerechtigkeiten werden wie Liegenſchaften behandelt und bei Veränderungen mit Accis belegt. RB. 12. N. 18. S. 99.

Bei Allodifikation der Schupflehen und Erblehen iſt nicht allein von der Kaufsſumme des Lehens-Nexus, ſondern auch von der Loskaufsſumme des Canons oder Gilt, des Geldzinſes, Accis zu bezahlen. FAB. 16. S. 1075. DAB. 16. S. 1466.

Bei Veräußerung der Lehen iſt zwiſchen ſolchen und eigenthümlichen Gütern kein Unterſchied. FAB. 16. S. 111. CAB. 16. S. 173.

Bei dem Verkauf der Schupflehen, wenn dieſe urſprünglich auf einen Leib vergeben worden, und mit Einwilligung des Eigenthümers auf eine andere Verkaufsweiſe übertragen worden, iſt kein Accis zu bezahlen. Iſt aber das Schupflehen auf 2 und mehrere Leiber vergeben, muß der Accis auch dann entrichtet werden, wenn die Veräußerung vor der 2ten oder 3ten Generation geſchieht, und daher der Käufer das Lehen nur noch für 2 Generationen, oder nur noch für ſeine Lebenszeit erhielte. FAB. 12. S. 923. MAB. 12. S. 435.

Denjenigen Individuen, welche für habendes Dienſtbarkeits-Recht mit Grundeigenthum abgefunden werden, ſoll der Immobilien-Accis nachgeſehen werden. FAB. 20. S 645. MAB. 20. S. 409.

Dieſe Befreiung findet nicht allgemein ſtatt, ſondern nur bei Dienſtbarkeits-Rechten in herrſchaftlichen Waldungen. FAB. 20. S. 757. MAB. 20. S. 541.

Auswanderer nach Amerika, rückgekehrte, haben keinen Accis zu zahlen, wenn die Gutskäufer ihnen die verkaufte Liegenſchaft wieder abtreten wollen, doch erhalten Letztere keine Rückvergütung des Acciſes. FAB. 17. S. 1513. FAB. 18. S. 1055. CAB. 17. S. 964. MAB. 18. S. 6.

Von Erbſchaften wird der Accis von beweglich und unbeweglichem Gut bezogen, und haben zu entrichten:

Accis von Immobilien. Kinder und übrige Abkömmlinge sowohl von den wirklichen Erbschaften als von Leibrenten; Nichts.

Eltern, Geschwister und deren Nachkommen 1 kr.

Großeltern und sonstige Verwandten, oder auch nicht verwandte Erben 3 kr. vom Gulden. AO. §. 94.

Der Erbe ist accispflichtig, sobald er durch Handlungen seine Absicht, die Erbschaft anzutreten, zu erkennen giebt. AO. §. 95.

Bei Taxation der Lehen-Verlassenschaften ist keine Rücksicht auf die Lehen-Qualität zu nehmen.

Neben den darauf haftenden consentirten Schulden werden 25 pCt. wegen den lehenherrlichen Rechten, dann wegen den Rechten der Stamm-Verwandten bei Mannlehen 15, bei Weiberlehen 10 pCt. in Abzug gebracht. Von den übrigen 60 resp. 65 pCt. wird der Accis wie gewöhnlich berechnet. MAB. 17. S. 89. DAB 16. S. 173.

Ueber Capitalisirung der Geld- und Natural-Gefälle und Lasten zum Behuf des Accis-Ansatzes von Käufen, Schenkungen und Erbschaften. MAB. 13. S. 145. DAB. 13. N. 15.

Adoptirte, eben so natürliche und anerkannte Kinder sind wie eheliche anzusehen, und zahlen von den Erbschaften ihrer Adoptiv-Eltern keinen Accis. FAB. 13. S. 36. FAB. 18. S. 1021.

Ein Ehegatte hat von dem, was ihm die Gütergemeinschaft auch als Gewinn bei fahrendem Vermögen zuscheidet, keinen, — hingegen von demjenigen Accis zu entrichten, was er von dem Verstorbenen Erbschafts- oder Schenkungsweise erhalten hat. FAB. 17. S. 207.

Accis von fallpflichtigen Erbschaften ist nach Abzug des Fallgeldes zu berechnen.

Laudemialgebühren bei Lehengütern-Verkauf werden aber nicht abgezogen. Auch hat der Fallberechtigte keinen Accis zu bezahlen. FAB. 12. S. 683.

Abwesende Erben unterliegen dem Accis wie sonst. RB. 12. Beil. 2. ad 15.

Wer das Vermögen eines früher Abwesenden an diesen bei seiner Rückkehr oder dessen Erben wieder abtreten muß, erhält den bezahlten Accis zurück. Ibid.

Bei sonstigen Nutznießungen oder Leibrenten wird der gewöhnliche Accis vom Nutznießer zu 40, vom Eigenthümer zu 60 pCt. bezahlt.

Wenn die Nutznießung oder Leibrente nur auf eine bestimmte Zeit vermacht ist, so wird der Accis von dem Capital-Werth des mit 5 pCt. berechneten Ertrags des nutznießlichen Vermögens in der bestimmten Anzahl der Nutznießungsjahre angesetzt. AO. §. 95.

Leibrenten sonst geben den Accis von dem 8fachen Jahrsbetrag.

Wenn ein accispflichtiger Erbe eine Leibrente bezahlen muß, kommt ihm von dem Vermögens-Anschlag der 8fache Betrag der Leibrente in Abzug, der Rest unterliegt dem Accis. AO. §. 95.

Accis von Immobilien. Von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers ist der Accis von den Liegenschaften, welche sich im Land befinden, von den Fahrnissen aber nicht zu entrichten.

Hingegen das Mobiliar-Vermögen eines inländischen Erblassers, es mag im In- oder Ausland seyn, unterliegt dem Accis. RB. 18. N. 14. S. 86. MAB. 18. S. 321.

Wenn eine Erbschaft im Streit liegt, hat der Inhaber einstweilen den Accis zu bezahlen. Ibid.

Accis von Vermächtnissen an die Armen ist nicht zu entrichten, wenn solche gleich bald vertheilt, wohl aber wenn sie als Capital angelegt werden. FAB. 12. S. 651. CAB. 12. S. 421.

Bei Veräußerung eines Erbschafts-Objekts tritt eine neue Veraccisung ein, es sey denn an Miterben vor gänzlich vollzogener Theilung. AO. §. 96.

Geschieht aber eine solche Veräußerung in Steigerung, so ist der Accis zu entrichten. FAB. 12. S. 1023. CAB. 12. S. 642. DAB. 12. N. 49.

Wenn jedoch die Versteigerung wegen mitbetheiligten Minderjährigen vermög Gesetzes geschehen muß, so ist der ersteigernde Miterbe accisfrei. RB. 17. N. 29. S. 117.

Inventuren müssen auch blos der Accise wegen vorgenommen werden, wenn nämlich eine Erbschaft außer den Ordnungen der Abkömmlinge vererbt wird. RB. 12. N. 16. S. 91.

Wo es sich nur um bestimmte Erbtheile oder Stückvermächtnisse handelt, ist nur die Schätzung solcher Gegenstände, nicht aber des Ganzen nothwendig. Ibid.

Bei Eigenthums-Veränderungen der Erbschaften soll immer der Steueransatz als Basis angenommen werden, wenn der Accispflichtige nicht ausdrücklich eine andere Abschätzung auf eigene Kosten verlangt. FAB. 17. S. 482. DAB. 17. S. 455, 547. CAB. 17. S. 275. MAB. 17. S. 137.

Wenn eine Inventur nur des Accises wegen errichtet werden soll, kann die weitläufige Abschätzung der Fahrnisse im engern Sinn, als: Hausraths, der Meubles, Kleidung und Weißzeug unterbleiben, und Verzeichniß und Anschlag hierüber von den Erben gefertigt, — muß aber handgeübdlich bestätigt werden. RB. 13. N. 17. S. 101. FAB. 20. N. 46. S. 405.

Die Ortsgerichte sollen die vorkommenden Liegenschafts-Veränderungen vollständig und in Zeiten dem Amts-Revisorat anzeigen und dieses die Verzeichnisse monatlich an die Ober-Einnehmerei einsenden. CAB. 16. S. 467. MAB. 16. S. 361.

Diese Immobilien-Verzeichnisse sollen jedesmal der Monats-Rechnung der Ober-Einnehmerei angelegt werden. FAB. 20. S. 853.

Diese sollen solche mit den Rechnungen der Orts-Erheber vergli-

chen, und die Uneichtigkeit der letztern vom Amt untersuchen lassen. DAB. 16. S. 895.

Auch bei Großherzoglichen Domainen-Verkäufen hat das Amts-Revisorat den Accis zu berechnen und dem Orts-Accisor zu notificiren. RB. 12. N. 24. S. 143.

Immobilien-Accis ist bei einem Verkauf von der ganzen Kaufsumme zu erheben, wenn auch das Grundstück die zur Erzielung der Erndte oder des Herbstes erforderliche Arbeit bereits erhalten hat. Bei Hopfenäckern muß jedoch der Werth der mitverkauften Stangen von dem Kaufpreis abgezogen und erst von dem Rest der Accis bezahlt werden. CAB. 22. S. 153. MAB. 22. S. 261 FAB. 22. S. 389.

Die Verordnung vom Jahr 1822 ist aufgehoben. Wenn ein Bürge sich für einen Gutskäufer sammtverbindlich gemacht, und in Folge der Zahlungs-Unfähigkeit des Schuldners gegen Befriedigung des Gläubigers das Gut an sich gezogen hat, ist derselbe für diese Gutsübernahme keinen Accis zu bezahlen schuldig. FAB. 25. N. 82.

— von sogenannten Kindskäufen. In soferen diese Vermögens-Uebergaben von Eltern an Kinder sind, darf davon kein Accis entrichtet werden. DAB. 22. S. 490. MAB. 22. S. 517. CAB. 22. S. 423. FAB. 22. S. 742.

— von nutznießlichem Vermögen.

1) Die Nutznießung kraft ehelichen oder elterlichen Rechts ist accisfrei.
2) Demjenigen, welchem das Eigenthum eines solchen mit Nutznießung belasteten Vermögens anfällt, ist, falls er accispflichtig ist, die Accise nicht von dem vollen Vermögensbetrag, sondern nur von $^3/_5$ oder 60 pCt. in Ansatz zu bringen, was gleichfalls der Fall ist, wenn der gesetzlich accisfreie Nutznießer mit dem gesetzlich accispflichtigen Eigenthümer in Einer Person zusammen fällt, daher ein Ehegatte, welcher an dem Vermögen des Verstorbenen neben dem gesetzlichen Nutznießungsrecht 3000 fl eigenthümlich erhält, nicht von diesen 3000 fl., sondern nur von 60 pCt. derselben, also von 1800 fl. den Accis von 1 pCt. vom Gulden in dem Betrag von 30 fl zu zahlen hat. DAB. 22. S. 513. MAB. 22. S. 545. FAB. 22. S. 793.

— von dem Vermögen der überlebenden Ehegatten.

1) Der überlebende Ehegatte ist nur von der Nutznießung, die er an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten Kraft elterlichen oder Kraft ehelichen Rechts erhält, accisfrei.
2) Was ihm durch Erbeinsetzung, Erbtheil, Vermächtniß, oder Stückvermächtniß zufällt, unterliegt der Erbschaft. Accise mit 1 kr. vom Gulden Werth; was er
3) Bei nicht erfolgter Einsetzung als Erbe oder Miterbe aus der Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Ehegatten an Liegenschaften vor oder nach vollzogener Theilung an sich bringt, unterliegt der Verkaufsaccise mit $1^1/_2$ kr. vom Gulden.

Accis von Immobilien.

4) Uebernimmt der überlebende Ehegatte, der nicht wirklicher Testaments-Erbe ist, eine mit dem Verstoebenen gemeinschaftliche Liegenschaft mittelst einer Uebereinkunft mit den Erben (Kindern, Aszendenten oder Seitenveewandten, oder auch andern Testamentserben) so ist er daher die Accise von dem Antheil des Verstorbenen, also von der Hälfte des ganzen Uebernahmspreises schuldig, wenn die Liegenschaft nämlich in einer gesetzlichen Gütergemeinschaft errungen, und jener Ehegatte daher zur Hälfte Eigenthümer war, und kann es dabei duechaus darauf nicht ankommen, ob die Uebeenahme voe oder nach vollzogener Theilung geschah, weil die AO. die Accise-Freiheit nur füe den Fall ausspricht, wenn eine solche Veräußerung vor vollzogener Theilung an einen Miterben geschah, dem der überlebende und das gemeinschaftliche Vermögen mit den Erben seines verstorbenen Ehegatten als Miteigenthümer theilende Ehegatte auf keine Weise gleichgesetzt werden kann.

Von übernommenen Liegenschaften, welche dem Veestorbenen privativ zugehöeten, ist vom ganzen Kaufpreise die Kaufaccise zu entrichten; dabei wird bemerkt, daß ein bloß mit einem Vermächtniß bedachter Ehegatte, deshalb noch nicht Miterbe ist, und daher der §. 96. der AO. auf denselben nicht angewendet werden kann.

5) Vermacht ein Ehegatte dem andern seinen Antheil an Liegenschaften oder eine ihm privativ zustehende Liegenschaft, so hat deeselbe von dem nach den bestehenden Vorschriften zu erhebenden Weethe als Vermächtnißnehmer die Erbschafts-Accise zu entrichten.

6) Verschieden von einem solchen Vermächtniß ist eine testamentarische Bestimmung, daß der Ueberlebende solche Liegenschaften um einen, auf einer Werthsabschätzung beruhenden Anschlag erhalten solle.

Hier bestehet das Vermächtniß in der dem Erben zum Besten des Vermächtnißnehmers auferlegten Verbindlichkeit der käuflichen Uebeelassung: Diese aus dem Testamente angesprochene Ueberlassung ist ihrem Wesen nach ein wahreer Kauf, und sie unterliegt dem Verkaufsaccise, obgleich die Befugniß des Käufers, den Erben dazu anzuhalten, auf einem Testamente beruht. Dabei ist nun

7) Darauf zu achten, ob die Ueberlassung um den wahren Werth, oder um einen geminderten Preis geschehe.

In jenem Falle würde nur von der pflichtmäßigen Schätzung, und in so feene auf eine solche Schätzung vertragsmäßig etwa ein hoher Preis angenommen würde, von diesem letztern Verkaufspreise die Verkaufs-Accise, aber keine weitere Abgabe, das ist, keine Erbschaftsaccise zu erheben seyn; würde aber

8) Eine Liegenschaft um einen gemin derten Anschlag vermacht, so müßte eine Abschätzung des laufenden Werthes erhoben werden, und der Ehegatte, wie jeder Erbtheil- oder Erbstücknehmer, in so fern er sonst ac-

cispflichtig ist, nicht nur die Verkaufsaccise von dem Anschlag, sondern auch die Erbschaftsaccise von der Differenz als dem ausgemittelten Werthe des Legats entrichten. CAB. 23. N. 71. DAB. 23. N. 73. FAB. 23. N. 73.

A, Frei vom Kaufsaccis ist der Uebergang des liegenschaftlichen Eigenthums, Grundrechte, Grundgefälle und Gewerbsgerechtigkeiten,

1) von Ahnen an Abkömmlinge,
2) von einem Ehegatten an den andern.
3) von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge der Gantmäßigen.
4) von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten des Verstorbenen.
5) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

Ferner

a. Der Loskauf von Grunddienstbarkeiten der Zehnden, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohnpflichten, des Lehens-Canons bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lehens-Nexus selbst bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und Fallgebühren.

b. Tausch-Contrakte, woraus die Vereinigung eines Grundstücks mit einem andern oder gegenseitig bewirkt wird.

B. Die Erbschaftsaccise von Vermächtnissen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht ist aufgehoben.

C. Schenkungen unter Lebenden sind vom Accis frei an

1) Ahnen und deren Geschwister.
2) Ehegatten.
3) Geschwister und deren Abkömmlinge.
4) Oeffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.
5) Arme, welche aus öffentlichen Cassen unterstützt werden, wenn die Schenkung ihnen solche nicht entbehrlich macht.
6) Endlich alle Schenkungen in Fahrniß, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist. AB. 28. N. 7. CAB. 28. N. 45. FAB. 28. N. 45. DAB. 28. N. 46. MAB. 28. N. 45.

Die Geistlichen sind verbunden den Erbschaftsaccis von Vermächtnissen für heilige Messen zu entrichten. CAB. 24 N. 75.

Die Erwerbungen des Staats sind der Kaufaccise nicht unterworfen. CAB. 26. N. 2.

Wenn Elterntheile in zweiter Ehe Gemeinschafts-Gut an ein Kind erster Ehe abgeben, so unterliegt die Hälfte, als von demjenigen, welcher nicht Elterntheil ist abstammend, der Accise.

Wenn Eltern ihrem verlobten oder verheiratheten Kinde Vermögen zum gemeinschaftlichen Eigenthum mit dem Verlobten oder Ehegatten abtreten, so ist derjenige Theil, welcher nicht Kind des Uebergebenden ist, Accis zu bezahlen schuldig.

Accis von Immobilien.

Wenn sie ausdrücklich nur ihrem Kind geben, dieses aber in Güter-Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebte, so ist dieß als Uebergabe an ein Kind accisfrei. DAB. 28. N. 91. FAB. 28. N. 89. CAB. 28. N. 90. MAB. 28. N. 89.

— bei Ablösung von Herrenfrohnden findet nur statt bei den im Reskripte vom 5ten Oct. 1820 §. 3. genannten walzenden Frohnden, hat aber nach Anal. §. 90 der Accis-Ordnung zu unterbleiben, wann die Ablösung von dem Frohndberechtigten verlangt wird. RB. 24. N. 3. S. 26. DAB. 24. N. 20. MAB. 24. N. 16.

— bei Ablösung von Grundzinsen findet nicht statt, wo der Zins- oder Gülther nach §. 6. dieses Gesetzes vom 5ten Oct. 1820 den Abkauf der Grundzinsen und Gülten verlangte, also bei gezwungenen Gült-Ablösungen, und ist wo die Accis-Abgabe hiernach oder §. 85. der Accis-Ordnung nicht cessirt, nur von den Ablösungs-Kapitalien der einzelnen Zinspflichtigen, die zu einer Gemeinde oder Vorträgers gehören, nicht aber nach dem Total-Kapital der letztern zu berechnen. RB. 23. Nr. 23. FAB. 23. N. 79. MAB. 23. N. 80. CAB. 23. N. 84. DAB. 23. N. 79.

Diese Befreiung ist nun auf alle Gült- und Zinsablösungen anwendbar. FAB. 24. N. 22.

Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Weg der Zwangsversteigerung erwirbt, ist davon bis zum Betrag seiner Forderung accisfrei. RB. 33. N. 39.

---

## Accis-Strafen.

Accisgesetze übertreten, und werden dafür bestraft:

1) Wirthe, welche Weine in Keller legen, ohne vorher den Accis bezahlt zu haben.
2) Alle, welche Weine zur Selbstconsumtion, ohne vorher den Accis entrichtet zu haben, in den Keller lassen.
3) Bierbrauer, Essigsieder, Branntweinbrenner, welche Malz auf die Mühle bringen, ohne den Accis bezahlt zu haben — Erstere, wenn sie Bier vom Kühlschiffe, und resp. vom Braukessel ablassen, ohne den Accisor zur Vergleichung der Biererzeugnisse mit dem veracciften Malzschrott beigerufen zu haben.
4) Branntweinbrenner, welche einen ungeaichten und ungestempelten Kessel haben, oder einen Aufsatz zur Verlängerung des Blasenhalses heimlich besitzen.
5) Die einen Kessel ohne Anzeige reparirn lassen.
6) Die länger brennen, als ihr Erlaubnißschein auswelst.
7) Die ihrer Deklaration zuwider statt der niedern dem höhern Accis unterliegende Stoffe brennen.
8) Metzger, welche das nach Stück zu veracciſende Vieh ohne Accis-Entrichtung schlachten, oder das nach dem Gewicht zu veracciſende Vieh nicht auf die Waage bringen.

Accis-Strafen.

9) Alle, welche Vieh zur Hausconsumtion ohne Accis-Entrichtung schlachten lassen.

10) Alle, welche Immobilien durch Kauf, Tausch, so wie auch Mobilien oder Immobilien durch Schenkung oder Erbschaft an sich bringen, und 14 Tage von dem Moment gerechnet, wo der Contract oder die Uebertragshandlung geschlossen und die Erbschaft angetreten ist, versteichen lassen, ohne dem Accisor die Anzeige davon gemacht, oder eine gerichtliche Person dazu veranlasset zu haben. AO. §. 100.

— - Defraudation. Der §. 101. der AO. ist aufgehoben.

Bei der 4ten zur Untersuchung gekommenen und erwiesenen Defraudation unterliegen die sub Nr. 1. 3. 7. 9 u. 10. des §. 100. der AO. genannten Gewerbsleute neben dem 12fachen Betrag des — noch einer Geldstrafe von 50—150 fl. oder bürgerl. Gefängniß von 2—4 Wochen. RB. 1824, N. 24. S. 151. CAB. 24. N. 88. DAB. 24. N. 92. FAB. 24. N. 91. MAB. 24. N. 86.

Weinschankberechtigte, welche verzapfen, ehe der Weinvorrath aufgenommen und classificirt ist, verlieren für den 1sten Fall das Zapfrecht auf 1 Jahr, für den 2ten Fall auf 3 Jahr, und für den 3ten auf Lebenszeit. AO. §. 102.

Weinproduzenten und Weinhändler, welche ihre Haus-Consumtion um $^1/_3$ zu gering angegeben, zahlen für's

1ste Mal den 2fachen,
2te „ „ 4fachen,
3te „ „ 8fachen

Betrag des zu wenig Angegebenen.

Im 4ten Fall wird das Maximum, welches sich nach den häuslichen Verhältnissen denken läßt, angenommen. AO. §. 103.

a. §. 104. d. AO. ist aufgehoben. Wer seinen Wein in eine geringere Classe declarirt, wird mit den 4, 8, dann 12fachen, im 4ten und jeden weitern Fall mit der 20fachen Accise bestraft, nach §. 101. d. AO., und ist der Defraudant Wirth oder Weinhändler noch daneben, mit 50— 150 fl. Geld — oder eine bürgerl. Gefängnißstrafe. Art. 15. d. Ohmgeld-Ordn. ist aufgehoben.

b. Jeder Weinschanksberechtigte, welcher Wein in seinen Keller einlegt oder nur die Fässer abladet, ohne vorher den Accisor herbeigerufen und das OG. bezahlt zu haben, oder der seine fremde Wein nicht als solche, oder inländischen und ausländischen Wein als Obstwein angibt, wird ebenso bestraft. Diese Zusatz-Strafe kann jedoch, wann die Defraudation von Accis und Ohmgeld zusammen trifft, nur einfach erkannt werden. RB. 26. N. 17. MAB. 26. N. 58. FAB. 26. N. 57. DAB. 26. N. 58. CAB. 26. N. 57.

Weinschanksberechtigte, welche Wein aus ihren patentisirten abgesonderten Weinhandlungskellern in ihre Wirthschaftskeller oder Wirthschaftsgebäude oder in das Haus eines Dritten bringen, ohne vorher den Accisor her-

beigerufen und in beiden ersten Fällen Accis und OG. bezahlt zu haben, sind in diesen zwei Fällen als Defraudanten des A. und OG. zu bestrafen und verlieren in allen drei Fällen das Recht zu einem besondern Weinhandlungskeller sogleich und für immer. Der Abschn. 6. d. Verordnung v. 16. Sept. 1812 RB. S. 200 ist aufgehoben bis zu den Worten: »in volle Anwendung.«

Wer unberechtigt Wein im Kleinen verkauft, unterliegt, als Uebertreter auch der Ohmgeld-Gesetze, den obenbenannten Strafen, die nie unter 3 und falls der Defraudant ein Kiefer ist, unter 6 fl. seyn darf, unbeschadet der Polizeistrafe wegen Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und Winkel-Wirthschaften. V. v. 22. Juni. RB. 26. N. 17.

Von allem Wein, welcher am Ort der Einkellerung abgefaßt wird, muß n. h. Staats-Min.-V. v. 8. Juni N. 832. vor der Abfassung aus dem Keller des Verkäufers der Accis und resp. Ohmgeld bezahlt werden, bei Vermeidung der in §. 100 u. 101. d. AO. und Art. 15. d. OGO. bestimmten Strafe. V. v. 27. Juni. RB. 26. N. 17.

Letztere Verordnung soll nicht eine der vorgehenden nachgefolgte Vorschrift, sondern die Publication d. h. V. v. 8. Juni N. 832 seyn, daher also die in dieser allegirten Strafgesetze nur in soweit Anwendung finden können, als sie nicht durch die späteren v. 22. d. M. aufgehoben worden sind. (Also letztere gehet der ersteren voran.) RB. 27. N. 2.

Mit dem 2fachen Accis-Betrag sind zu bestrafen:

1) Metzger, welche in Häusern zu dasigem Selbstgebrauch schlachten, ohne daß die Accis-Entrichtung nachgewiesen ist.
2) Kiefer, welche bei Wirthen und andern Weinaccispflichtigen Wein in den Keller lassen, ohne daß ihnen die Acciszeichen vorgewiesen sind.
3) Weinhändler und sonstige Weinverkäufer, welche den Preis geringer, als der Kauf oder Verkauf geschehen ist, dem Accisor angeben, nach der Differenz des Preises; bei jeder Wiederholung wird der unmittelbar vorhergegangene Grad der Strafe verdoppelt. AO. §. 105.

Die Theilnahme örtlicher Urkundspersonen — un- und mittelbar landesherrlicher Diener ist folgendermaßen zu bestrafen:

a. Wenn Accisbeamte mit dem Accispflichtigen, um die Accisgebühr zu defraudiren, colludiren, neben dem 2fachen Accisbetrag, von beiden Theilen — Cassation des Accisbeamten.
b. Wenn den Accisoren der Ladstätte eine Nachläßigkeit in Erforschung des wahren Kaufpreises zur Last fällt, und daraus eine Unrichtigkeit in ihrer Preisbescheinigung hervorgeht, 3 bis 5 fl. Strafe.
c. Wenn bürgerliche Gerichtspersonen der Ladstätte wissentlich eine geringere Preisstufe attestiren, Entfernung aus dem Gericht mit Erklärung der Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amt.
d. Wenn sie nur einer Nachläßigkeit überwiesen sind, 5 bis 10 fl. Strafe. AO. §. 106.

Accis-Strafen. Mit dem einfachen Accisbetrag sind jedesmal zu bestrafen:

1) Die Kiefer der Ladstätten, welche den geladenen Wein abgehen lassen, ohne daß der Fuhrmann den Schein über die Quantität und den Preis habe.

2) Eben so der Fuhrmann selbst, welcher ohne einen solchen Schein abfährt. AO. §. 107.

Die Accisdefraudationen, so wie die directen und indirecten Theilnehmer an denselben werden der Regel nach im polizeilichen Wege abgewandelt: nur wenn

a. mit dem Accisfrevel wörtliche oder thätliche Mißhandlung der Accisbeamten, gewaltsame Widersetzlichkeit oder andere dergleichen erschwerende Umstände verbunden sind, und

b. wenn sich der Frevel zur Legalstrafe der Cassation, Dienstunfähigkeits-Erklärung eignet, soll ein förmliches richterliches Verfahren statt haben. AO. §. 108.

Recurse im Wege der Grade gegen amtlich erkannte Defraudations-Strafen sind an das Kreis-Directorium einzuschicken. DAB. 16. S. 373.

Recurse in Zoll- und Accis-Defraudationen sollen nie unmittelbar an's Großherzogl. Finanz-Ministerium eingesendet, sondern von den betreffenden Kreis-Directorien einbegleitet werden. MAB. 13. S. 149. MAB. 16. S. 145. CAB. 16. S. 207.

Die Aemter haben in Zoll- und Accis-Strafsachen die Berufungsfatalien nach §. 3. des Anhangs zu der Zollordnung beiden Theilen bei Publikation des Urtheils zu erklären. RB. 12. N. 30. S. 200.

Die Aemter sollen den Ober-Inspectoren alle Monat über die abgewandelten Zoll- und Accisfrevel Verzeichnisse oder Berichte, daß keine statt hatten, einschicken. CAB. 13. N. 33. S. 320.

Die Aemter dürfen nicht auf die bloße Denunciations-Gebühr erkennen, und dadurch gleichsam Gnaden-Ertheilungen ausüben, indem nur das hohe Ministerium auf den herrschaftlichen Antheil verzichten kann. CAB. 14. S. 179.

Die Gradationen sollen nicht von der Zahl der Defraudationen, sondern von der Zahl der Straferkenntnisse abhängen, auch wenn die Wiederholung dieselbe Gattung von Accis-Abgaben betrifft. FAB. 14. N. 31. S. 270. DAB. 14. N. 2. S. 11. CAB 14. S. 363.

Gewichtsangaben, falsche, inwiefern dieselben bestraft werden können. CAB. 12. S. 89. MAB. 12. S. 84.

Die Angabe eines falschen Waaren-Eigenthümers, wenn dabei nicht eine Absicht zu defraudiren hervorgeht, ist nicht gravirend oder strafbar. DAB. 14. S. 337.

Recurse in Zoll- und Accis-Defraudationssachen müssen binnen 10 Tagen angezeigt und zugleich die Recursschrift bei dem Amt übergeben werden. DAB. 16. S. 1182.

Bei der Publikation der Erkenntnisse in Defraudationssachen ist bei Erklärung der Fatalien in dem desfalls aufzunehmenden Protokoll ausdrücklich

beizufügen: daß der entweder im Weg Rechtens oder der Gnade ergreifende Recurs innerhalb 10 Tagen unter namentlicher Bezeichnung des zu betretenden Recurs-Wegs bei dem Amt angemeldet und verfolgt werden müsse. FAB. 21. S. 847.

Neben den erkannten Strafen in Accis = und Zoll = Defraudationssachen muß jedes Mal auch der einfache Zoll oder Accis eingezogen werden. CAB. 26. N. 46. FAB. 26. N. 52. MAB. 26. N. 47.

Die Denunciationsgebühr von Weineinschwärzungen von wenigstens 40 fl. wird auch den nicht zum Zoll- und Accis-Aufsichtspersonal gehörigen Individuen, wann solche die Anzeige machen, zu Theil. MAB. 26. N. 78.

Die Aemter sollen keine Denunciationsgebühr mehr auszahlen, noch irgend einen Act zum Vollzug der Erkenntnisse vornehmen lassen, vor Ablauf der Fatalien, oder vor Eröffnung des Bescheids auf den eingelegten Recurs. CAB. 25. N. 86. FAB. 25. N. 87. MAB. 25. N. 86.

Die Aemter haben in Fällen der Zoll = und Accis-Defraudation, wo der Beklagte für schuldlos, straflos oder straffrei erklärt wird, der Oberinspektion den Grund davon in der Notification jedes Mal zu bemerken. CAB. 24. N 24.

Die Notificationen haben — statt an die Oberinspectionen — an die Obereinnehmereien zu ergehen. CAB 26. N. 38

Siehe weiters sub voce Recurs.

— = und Zoll = Einnahmen sollen von den Obereinnehmereien streng kontrollirt und wenn Data von ertheilten Borgfristen von Seiten der Accisoren rc. sich finden, dem Amt zur Untersuchung die Anzeige gemacht werden. Nachlässigkeit der Obereinnehmereien wird mit 1—3 Rthlr. geahndet. MAB. 22. S. 85.

— = u. Zoll = Einnehmer, wo sie selbst accispflichtig werden, haben vorschriftmäßig entweder bei einem zweiten im Ort wohnenden Accisor oder Zoller zu accisen, oder Urkundspersonen beizuziehen. OAB. 22 S. 140.

— = und Zoll = Frevel. Ihre Bestrafung bleibt in 1r Instanz den Aemtern, in 2r Instanz den Kreis = Directorien.

Gegen die Erkenntnisse der Aemter haben die Obereinnehmereien die Berufung an das Kreis-Directorium einzulegen.

Der Recurs im Gnadenweg geht an die Steuer-Direction. RB. 26. N. 9.

Der Recurs zum Recht erlischt durch den, wenn auch fruchtlos ergriffenen Recurs zur Gnade. CAB. 23. N. 73.

Die Accisoren, wenn sie nicht sogleich, wie die Zahlung erfolgt und das Billet ausgefertigt wird, den Eintrag in das Manual besorgen oder borgen, werden mit der Strafe der desfallsigen Defraudanten und alsbaldiger Dienstentlassung betroffen. CAB. 23. N 95.

Wenn der — = Pflichtige zwar zur Zeit der Pflichtigkeit die Anzeige macht, aber nicht gleich Zahlung leistet, so hat der Accisor augenblicklich durch den Ortsvorstand die Beschlagnahme des accisbaren Gegenstandes

zu erwirken, und verfällt im Unterlassungsfall in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

Diese Verordnung gilt auch für die Zoller. JAB. 24. N. 61. CAB. 24. N. 54. MAB. 26. N. 100. DAB. 26. N. 101. JAB. 26. N. 100.

— und Zoll. Der von Waaren bei der Einfuhr bezahlte, wird nicht rückvergütet, wenn auch die Waaren wegen schlechter Qualität oder sonstigen Ursachen dem Versender auf seine Kosten zurückgeschickt werden. An diesen lediglich mag der Regreß wegen des Schadens gesucht werden. DAB. 25. N. 20.

Das Aufsichtspersonal darf zoll- und accisbare Gegenstände auch in die Wohnungen und andere verschlossene Räume verfolgen, wenn sie dahin im Augenblick, wo sie wegen Defraudation in Beschlag genommen werden sollen, verbracht werden. RB. 26. N. 26. S. 183. DAB. 26. N. 88. JAB. 26. N. 87. CAB. 26. N. 86. MAB. 26. N. 87.

— - und Zoll-Sachen. Die Competenz des Oberhofgerichts ist nicht blos von eigentlichen Zoll-Defraudationen, sondern auch von Ein- und Ausschwärzungen solcher Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten ist, zu verstehen, keineswegs aber von Uebertretung der blos zur Sicherstellung des Zolls und Accises gegebenen Vorschriften. DAB. 24. N. 67.

— beim Wein-Transport. Es ist ein Unterschied, ob die vorgeschriebene Urkunde mangelt, oder der Schein über Preis und Quantität. Ersteres wird mit 1 Rthlr. und der Kostenverfällung, letzteres aber nur mit dem 1fachen Accis (AO. §. 107. 3.) bestraft. MAB. 33. N. 40. CAB. 33. N. 40.

—. Bei unterlassener Anzeige eines Immobilien-Verkaufs trifft die Strafe nur dann ein, wenn weder an den Accisor noch an eine bei dergleichen Besitz-Veränderungen wirksame gerichtliche Person die Anzeige erfolgt ist.

Erinnerung an die Gemeinde-Räthe, Rathsschreiber und Amts-Revisorate zum genauen Vollzug der Vorschriften. DAB. 33. N. 87. MAB. 33. N. 87. CAB. 33. N. 91. JAB. 33. N. 86.

— - und Zoll-Defraudationen von Militär-Personen. Die Anzeige geschieht bei Amt, welches das Factum zu constatiren, das defraudirte Gefäll so wie den Straf-Vollzug zu sichern, das Nöthige anordnet.

Auf die einzusendende Acten läßt das Regiments-Commando die weitere Untersuchung führen, womit dasselbe auch, wenn keine Officiers betheiligt sind, das Bezirk-Amt delegiren kann, läßt das Urtheil fällen, nach Bestätigung publiciren und gibt der Ober-Zoll-Inspection davon Nachricht, bei erwachsener Rechtskraft vollziehen, die Gefälle und Geldstrafen an das Amt abliefern.

Der Recurs geht an das Kriegs-Ministerium. Die Bitte um Nachlaß wird im Dienstweg ebendahin vorgelegt und kann dieses ex officio die Acten zur Milderung an das Finanz-Ministerium abgeben.

Ein Recurs als 3te Instanz an das Ober-Hofgericht steht nur dem Denaten zu. RB. 25. N. 13.

Accis-Strafen. Instruktion für die Amts-Revisoren und Ober-Einnehmer, die Catastrirung und Controllirung der Immobilien- und Erbschafts-Accise, Führung und Abschluß der vorgeschriebenen Register. FAB. 25. N. 10. CAB. 25. N. 10.

Die Accis- und Zoll-Declarationen sollen von den Gardisten gegen 1/4 kr. p. Stück gesammelt, abgeliefert, und diese dann mit den Rechnungen conferirt werden. FAB. 26. N. 12. CAB. 26. N. 9. Dürfen nicht über 1/4 Jahr alt seyn. FAB. 26. N. 39. CAB. 26. N. 38.

— von Wein. Consumtion der Wein-Producenten und —-Händler. Instruktion darüber, für die Ober-Einnehmereien ꝛc. FAB. 25. N. 43.

Acten. Die mit dem Postwagen abgesendete Acten-Paquete sollen wohl verpackt, oder von der Postbehörde nicht angenommen werden. RB. 16. N. 36. S. 136.

—. Bei deren Einsendung ist die Packergebühr mit 4 kr. beizulegen. MAB. 11. S. 407. MAB. 12. S. 435. MAB. 13. S. 23.

Acten-Aufschlagen; bei den Amtsrevisorate dürfen keine Gebühren mehr dafür erhoben werden. RB. 17. N. 16. S. 60. FAB. 12. S. 1009.

— — oder Einsicht in hofgerichtlicher Registratur ist sowohl den Partheien selbst, als auch den recipirten Rechtspraktikanten oder berechtigten Schriftverfassern gestattet. FAB. 12. S. 757. DAB. 12. N. 37.

— — Auf Kreisdirectorial-Registratur für dieselbe und die Parthien nur Donnerstags und Samstags Morgens. FAB. 10. S. 334.

Eine desfallsige Beschränkung. MAB. 12. S. 308.

—-Einsicht. In Regierungssachen steht den Betheiligten nicht wie in Civilrechts-Angelegenheiten ein Anspruch auf die Einsicht sämmtlichen Acten zu; sondern dieses erstreckt sich nur auf die Beilagen ihrer Vorstellungen, deren Rückforderung ihnen unbenommen ist; übrigens aber hängt es von dem Ermessen der Behörden ab, ob sie ihnen Acten-Einsicht gestatten oder Acten verabfolgen wollen. DAB. 30. N. 4.

—-Einsicht und Rechtfertigung durch Advokaten, soll im ganz Einfachen durchaus keiner Ausführung bedürfenden Recursen nicht gestattet seyn. MAB. 22. S. 233.

—, Civil- und Criminal-, sollen nicht mehr geheftet, sondern blos durchstochen werden, und die Beilagen zu einer Untersuchung entweder in einem abgesonderten oder am Ende des Hauptfascikels, jedoch in chronologischer Ordnung, angereihet werden. MAB. 22. S. 277. DAB. 22. S. 251. FAB. 22. S. 421.

—, Prozeß-, deren Einsicht und Versendung. Die Parthien und ihre Sachwalter können zu jeder Zeit die Einsicht der Acten bei demjenigen Gericht, (Amt) wo die Sache anhängig ist, jedoch nur in Gegenwart einer Gerichtsperson verlangen, Auszüge daraus fertigen und Abschriften davon nehmen, oder auf ihr Kosten begehren; auch aus besondern, jedoch der Beurtheilung des Gerichts unterliegenden Gründen um Versendung der — an das Gericht ihres Wohnsitzes (inländisch) bitten.

Dritten Personen kann solche Einsicht mit Einwilligung der streiten-

Acten, Prozeß-

den Theile, oder wenn der Dritte ein rechtmäßiges Interesse bescheinigt von Amtswegen, gestattet werden.

Bei den Ober-Gerichten kann um Einsicht der — nur von denjenigen gebeten werden, die sich selbst oder andere zu vertreten berechtigt sind.

Dritte Personen müssen also ihr Gesuch durch einen Hofgerichts-Advokaten einreichen lassen.

Akten-Versendungen geschehen von Ober-Gerichten nur an die Registratur eines andern Ober-Gerichts oder des Justiz-Ministeriums zur betreffenden Einsichtsnahme. RB. 26. N. 23.

— —. Die eingeschickt werdende sind zu paginiren, zu □liren und zu besiegeln. MAB. 14. S. 203. 207. 211. MAB. 19. S. 321. CAB. 11. S. 263.

— sollen statt fascikulirt und durchstochen, am Rücken 'geheftet werden. MAB. 15. S. 325. 337.

Actuars. Deren Diät bei Untersuchungen außer dem Wohnorte ist 3 fl., wovon 1 fl. als Spezeln pro Fisco zu verrechnen. Siehe Protokoll-Gebühren. FAB. 12. S. 497.

—. Bei Anstellung deren sollen die Aemter über ihr untadelhaftes Betragen sich durch Zeugnisse früherer Bezirksstellen vergewissern, und haben letztere ohnehin für sie zu haften. RB. 16. N. 41. S. 158.

—. Siehe auch Heirathen.

— = Stellen, 1ste bei Criminal-Aemtern, sind vorzüglich mit Rechtspraktikanten zu besetzen. RB. 14. N. 8. S. 67.

Actuarien, Zu, sollen von den Aemtern nur solcher Rechtspraktikanten oder Scribenten sich bedient werden, welche sich einer ordentlichen Reinschrift befleißigen. MAB. 22. S. 193.

—, die bei den Aemtern als — angestellte Rechtspraktikanten dürfen in Angelegenheiten, welche bei diesen Aemtern verhandelt werden, durchaus nicht Schriften, weder für die untern noch höhern Instanzen verfassen. Darwiderhandelnde sollen in Untersuchung genommen, und Anzeige an das Hofgericht gemacht werden. MAB. 22. S. 389.

—. Zu solchen sollen von den Beamten nicht die nächsten Verwandte verwendet, und dieselben in diesem Fall unverzüglich entfernt werden. DAB. 22. S. 412.

Adel. S. Gerichtsbarkeit. Gütergemeinschaft. Grundherren.

Adeliche, die keine Grundherrschaft oder Antheile an solchen im Land haben, werden den Grundherren in Ansehung des fori privilegiati concursus nicht gleich gehalten. FAB. 11. S. 253.

Adels-Matrikel, Eintragung in dieselbe, dient allein als Beweis der Adelsrechte; da nur der Eingetragene als solcher anerkannt wird. RB. 15. N. 12. S. 81.

—, der, ist konskriptionspflichtig. RB. 12. N. 23. S. 131.

— dürfen ohne höchste Genehmigung für sich keine Andere zum Kriegsdienste stellen. RB. 12. N. 36. S. 227.

Adeliche, der des Enzkreises, des Odenwalds und der Pfalz — Beschwerde wegen vermeintlicher Kränkung ihrer Rechte und landesherrliche Belehrung. RB. 16. N. 14. S. 51. S. a. Grundherrn.

Adjudikation verpfändeter Liegenschaften. Hierin soll einstweilen bis zur Erscheinung einer neuen Untergerichts- oder Exekutions-Ordnung das vorherige, mithin in der ehemaligen Pfalz das pfälzische Recht gelten; also: daß nach der Verordnung vom Jahr 1743 den Hypothekargläubigern ihre Pfandstücke gegen ihren Willen nicht aufgedrungen, sondern solche dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Just. M. V. vom 23. Octbr. 1812. N. 3834. MAB. 13. N. 6. S. 21.

(Weitere Verordnung aus dem Notalienbuch, s. im Anhang I.)

Adressen an Se. K. Hoheit und desfallsige Volks-Versammlungen zu Berathung von politischen Landes-Angelegenheiten, mißbilligt und untersagt: RB. 32. N. 27.

(S. a. Volks-Versammlungen.)

Advocaten. Nur die öffentlich aufgestellten können als Bevollmächtigte der Partheien bei Ober- und Untergerichten auftreten. EAB. 11. S. 447. MAB. 11. S. 315. DAB. 11. N. 34. FAB. 11. S. 581.

— sollen in Ehesachen nicht zugelassen werden. RB. 11. N. 35. S. 159. MAB. 11. S. 193.

— dürfen in besonders wichtigen zweifelhaften Rechtsfällen zwar bei den Aemtern auftreten, aber keine schriftliche Eingaben machen, sondern müssen ihre Vernehmlassung in möglichster Kürze mündlich zu Protokoll geben. FAB. 20. S. 929.

—, über deren Zulassung in gemeinen Schuldsachen und Klagen, welche keine contradictorische Verhandlung, sondern blos executive Verfügung zur Folge haben; dabei können von Advocaten für entfernte Kläger schriftliche Eingaben, jedoch unter eigener Namens-Unterschrift der letztern gemacht, es darf jedoch der Gegenparthie dafür nichts aufgerechnet werden. FAB. 21. S. 389.

— haben den Cavatorial-Libellen immer die Duplicate beizulegen. MAB. 20. S. 69.

—, deren Deservitorien sind auf Stempel zu schreiben. RB. 16. N. 22 S. 94.

— dürfen ihre Gebühren ohne vorläufige Dekretur von den Partheien nicht erheben. FAB. 11. S. 963. DAB. 11. N. 1.

— sollen ihren Scheiftsätzen, wenn sie zugleich Eideszuschiebung enthalten, die hiebei erforderliche Special-Vollmacht, in welcher die Eidesformel vollständig eingerückt seyn muß, beilegen. MAB. 14. S. 133.

— sollen zu Vollmachten nicht selbst gewählte Formen, sondern die vorgeschriebenen gedruckten mit 15 kr. Stempel gebrauchen, bei Strafe von 1 fl. nebst Rückgabe. MAB. 15. S. 365 und 453.

— haben sich über Ermächtigung zu Geldeinzügen besonders auszuweisen. FAB. 18. S. 385.

— sollen sich bei Eingabe von Fristgesuchen um Verlängerung der Nothfrist

Advocaten.

zu Abgabe der Rechtfertigungsschrift genau an den §. 131. der Obergegeichts-Ordnung halten. MAB. 20. S. 601.

—, Baierische, werden bei disseitigen Stellen nicht mehr zugelassen. MAB. 21. S. 173.

—. S. Akten-Einsicht.

—. Dieselben sollen den Parthien keine **ausergerichtliche Deserviten** in Anrechnung bringen; und letztere haben den Advocaten Nichts zu zahlen, was nicht decretirt ist. CAB. 22. S. 367.

—, deren Zulassung bei Unter-Gerichten. S. Aemter.

— sollen ihren Eingaben nur den Betrag der Gebühr hiefür beisetzen. MAB. 25. N. 85.

—. Vorstellungen, die keinerlei Art von Rechtsausführung erfordern, sollen ihrer Weitläufigkeit ungeachtet, nur mit 30, 40 bis 60 kr. im Ganzen taxirt werden. CAB. 26. N. 76. DAB. 26. N. 76. FAB. 26. N. 75.

—. Das Verfahren in bürgerlichen Streit-Sachen.

1) Der Rechtfertigungsschrift muß das beschwerende Urtel in Original oder begl. Abschrift beigelegt werden.

2) Angabe des Tags der Urtels-Verkündung und der Appellations-Anzeige.

3) Berichtigung des legitim.-Punkts in allen Theilen, Nachweisung der Verpflichtung des Beistands oder Vormunds, deren Unterschrift.

4) Nachweiß, daß das Streit-Objekt von der zur ordin. Appellation erforderlichen Wichtigkeit seye.

5) Genaue Bezeichnung der Beklagten mit Namen, Charakter und Wohnort; also bei Erbs-Massen: sämmtliche Erben; bei Concurs-Massen: der Massen-Vertreter oder Gläubiger-Ausschuß. MAB. 27. N. 48.

—. In nicht processualischen Angelegenheiten darf eine Arrha nie, wohl aber eine Acten-Einsichts-Gebühr **und** eine Registratur-Gebühr je von 30 kr., eine Gebühr für Bitte um Dekretur darf nur dann angerechnet werden, wenn der — ohne amtliche Hülfe zur Zahlung nicht gelangen kann. Für die Notification eines Beschlusses passirt Nichts, da solche von den Aemtern verkündet werden. CAB. 29. N. 51. DAB. 29. N. 53. FAB. 29. N. 53. MAB. 29. N. 49.

—. Auf summarische Appellations-Sachen, worüber die Verhandlungen nur bei der untern Instanz auch ohne Zuziehung von Advokaten gepflogen werden können, ist die für Revisionssachen geltende Regel anwendbar, nach welcher dem Advocaten in jenen Sachen mehr nicht als die Hälfte der für die obere Instanz bestimmten Arrha bezahlt werden darf. CAB. 29. N. 91. DAB. 29. N. 94. FAB. 29. N. 91.

— müssen sich vorher eine Zeitlang in mündlichen Vorträgen bei den Hof-Gerichten geübt und von desfallsiger Befähigung öffentliche Proben abgelegt haben. DAB. 33. N. 102. CAB. 33. N. 100.

Advocaten-Gebühren bei oberhofgerichtlichen Revisionen. FAB. 11. S. 803. DAB. 11. N. 44.

— —, deren Haftpfennig bei Unteegerichten ist die Hälfte des bei Hofgerichten. DAB. 11. N. 14. FAB. 11. S. 229.

— —. Bei Recursen an's Justiz-Ministerium darf keine Areha angerechnet werden. RB. 19. N. 10. S. 43.

— —. Taxen in nicht processualischen Sachen:

Für außergerichtliche Schriften, d. i. Suppliken, Vorstellungen in Gnadensachen und andern nicht vor den Richter gehörigen Angelegenheiten darf 30 kr. bis höchstens 60 kr. excl. Stempel und Abschrift, — für eine Bittschrift, die zugleich eine Rechtsdarstellung und Begründung erfordert, darf für den vollgeschriebenen Bogen 1 fl. nebst der Abschriftsgebühr ad 4 kr. pr. Blatt, dagegen und endlich, Areha, Acteneinsicht und Registraturgebühren nur in Recursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen angerechnet werden.

Für Gänge und Uebergabe einer Schrift passiret Nichts. Die Taxe muß am Ende der Schrift genau verzeichnet seyn. RB. 19. N. 15. S. 83.

— —. Bei summarischer Appellation an die Obergerichte findet die ganze Areha statt. FAB. 21. S. 45.

S. a. Rechtspraktikanten. Sachwalter. Proceß-Ordnung. Taxen.

Aemter, deren Geschäfts-Protokolle sollen für Judicial- und extra Judicial-Gegenstände abgesondert geführt werden. FAB. 11. S. 457. DAB. 11. N. 32.

—. In die Judicial-Protokolle gehören alle zur contentiosen und Civil-Gerichtsbarkeit gehörigen, so wie die Criminalsachen, die desfallsigen Recurse und alles, was in die peinliche und bürgerliche Gesetzgebung einschläglich ist. FAB. 11. S. 545.

—. Protokolle der — müssen jedesmal die Gegenwart des Beamten namentmentlich, dann Schluß und Unterschrift des Actuars und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (s. auch RB. 1810. N. 11. S. 87.) auch die Unterschrift der Partheien und Urkundspersonen enthalten. FAB. 13. S. 81. DAB. 13. N. 7.

—, die Berechtigung der — gegen die Amtsrevisorate. FAB. 11. S. 625.

— sollen keine andere Zeugnisse oder Vidimationen als aus ihren Acten geben. Da die Vidimation nur den Staatsschreibern zusteht, und ist bei 2 Rthlr. Strafe eingeschärft worden. FAB. 12. S. 978. FAB. 15. S. 601.

— können Unterstützungen aus örtlichen milden Stiftungen bis zu 20 fl. anweisen. RB. 17. N. 13. S. 50. Siehe erweiterte Competenz.

—, deren erweiterte Competenz:

a. Dispensation vom Bauen mit Stein.

b. Anordnung und Bestätigung der Beraine.

c. Erkennung der an die Stelle der Vermögens-Confiscation tretenden Strafen.

Aemter.

d. Vornahme der Militär-Conscription.

e. Fertigung, Bestätigung, Einsendung der Militär-Einstands-Contracte.

f. Strafe der Chaussee-Warten.

g. Unbeschränkte Anweisung auf Localfonds, wenn die Ausgabe und etatsmäßige Anlagen gedeckt sind, nach Vernehmung der Vorsteher.

h. Aufsicht über Amtsschreibereien. RB. 19. N. 21.

—. Die militärischen Requisitionen wegen Einberufung der Beurlaubten sind pünktlich zu vollziehen. FAB. 11. S. 763. MAB. 11. S. 392. DAB. 11. N. 42.

— sollen ihre eigene Kostenzettel an Gemeindskassen vorher zur Dekretur einschicken. FAB. 20. S. 631.

—, in Prozessen sollen die Entscheidungsgründe nur kurz zu den Akten bemerkt, bei ergriffenem Rechtsmittel aber diese gehörig auseinander gesetzt werden, und sollen deshalb keine Gebühren für sich ohne höhere Dekretur ansetzen. MAB. 11. S. 315. CAB. 14. S. 363. DAB. 11. S. 436. MAB. 14. S. 203. DAB. 12. N. 44. FAB. 11 S. 33. 601.

—, in peinlichen Sachen ist nur ein Einbegleitungsbericht nöthig. CAB. 11. S. 363.

—. Ehescheidungsprozesse. RB. 12. N. 29. S. 189. Siehe diesen Art.

—. Untersuchungen oder Rechtsbelehrung über die Strafgerechtigkeitspflege. RB. 12. N. 20. S. 109. RB. 13. N. 20. S. 117. RB. 13. N. 21. S. 128. RB. 18. N. 18. S. 103.

—. Untersuchung über Strafsälle, und Sonderung der polizeilichen und gerichtlichen. RB. 13. N. 26. S. 161.

—. Ueber das Prozeßverfahren in 1ster Instanz. MAB. 20. S. 569.

—, Criminal-, deren Aufhebung. RB. 19. N. 5. S. 19.

— haben die Untersuchung gegen Theilnehmer und Begünstiger der Desertionen, wenn sie nicht dem Militärstande unterworfen sind, zu führen, und Acta an die Hofgerichte einzuschicken. RB. 13. N. 34. S. 200.

— sollen für bezahlte Amtssporteln immer Quittungen ausstellen. CAB. 17. S. 38. FAB. 17. S. 246.

— haben die Befugniß wieder zur Ertheilung der Reise- und Wanderpässe. RB. 20. N. 13. S. 72.

—. Waarenversteigerung wegen Zoll-Defraudationen. RB. 12. N. 30. S. 199.

— sollen die Kostenverzeichnisse in Untersuchungssachen immer attestirt einschicken. FAB. 21. S. 581.

— sollen auch auf vorfallende geringere theils polizeiliche Vergehen, besonders auf Raufereien ꝛc. fahnden und zur Untersuchung und Strafe ziehen. DAB. 11. N. 31. FAB. 11. S. 521.

— können auf Amtskassen nach §. 31. der desfallsigen Instruktion unterschiedliche Zahlungen anweisen. FAB. 19. S. 451.

Aemter sollen in Forst- und Jagdsachen-Untersuchungen immer die Forstbehörden beiziehen. MAB. 15. S. 193. DAB. 15. S. 553.

— haben den Vollzug der hofgerichtlichen Erkenntnisse anzuzeigen. MAB. 16. S. 418.

—, die — haben die hofgerichtlichen Sporteln binnen 3 Wochen einzuschicken. MAB. 17. S. 448.

—. Das Kanzlei-Personale soll bei Einziehung der herrschaftlichen Taxen und Sporteln keine besondere Expeditions-Gebühr für sich beziehen. MAB. 17. S. 467.

— sollen den Criminal-Untersuchungsakten ein alphabetisches Verzeichniß aller vernommenen Personen mit Hinweisung auf ihre Antwort beifügen. MAB. 11. S. 379.

— haben in ihren Berichten zu bemerken, ob die Inquisiten gefänglich einsitzen oder nicht, ob und wie viel sie Vermögen haben, auch ob Gründe der Urtheilsbeschleunigung vorliegen. MAB. 16. S. 467. MAB. 18. S. 385.

—, Militär-Einstands-Geschäfte. RB. 12. N. 36. S. 223.

— sollen bei Criminal-Untersuchungen, die sie den Rechtspraktikanten überlassen, von Zeit zu Zeit Einsicht nehmen, auch das Schlußverhör selbst führen. DAB. 16. S. 1483.

— sollen den sämmtlich frankirt einzusendenden Akten noch 4 kr. für das Packen beilegen. MAB. 11. S. 407.

— sollen die Hofgerichtsboten zur richtigen Insinuation oder genauen Befolgung der Boten-Ordnung, mit dem Bedrohen sonst zum Kostenersatz angehalten zu werden, anweisen. MAB. 14. S. 203, 207.

— haben die Amtsrevisorate von allen, auf Gemeinds-Cassen gegebene Dekreturen unständiger Einnahmen in Kenntniß zu setzen. FAB. 17. S. 1069.

— sollen die Amtsrevisorate von Aufnahme geehlichter Ausländer in Kenntniß setzen, damit diese solche wegen der gesetzlichen Gütergemeinschaft und Ehevertrags belehren können. RB. 18. N. 14. S. 85. Siehe Eheverträge.

—, bei den — sollen die Rechtspraktikanten nicht ohne Gegenwart der Partheien verhandeln, noch die Akten, ohne von den streitenden Theilen genehmigt und ihre schriftlichen Eingaben unterschrieben zu seyn, geschlossen werden. CAB. 17. S. 939.

—. Erweiterung ihrer Competenz, hinsichtlich
a. der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit,
b. — Bürger- und Hintersassen-Annahme,
c. — Gewerb- und Zunft-Polizei,
d. — Dispensation,
e. — Militär-Sachen,
f. der Auswanderung,

Aemter.

g. — Frohnd-Freiheit-Bewilligung und der

h. Anhalten bei Seuchen. S. diese Gegenstände. RB. 22. N. 3. S. 11.

—. Belehrung der Appellation-Fatalien. S. den Art.

—. Die amtl. Protokolle sollen oben nicht blos den Ausdruck „vor dem Amt," sondern die Benennung des das Geschäft leitenden Beamten, sodann die Unterschrift des Aktuars und eintretenden Falls der Parthien enthalten. DAB. 22. S. 307.

— dürfen keine Incipienten mehr annehmen. DAB. 22. S. 359. FAB. 22. S. 581.

—. Ueberweisung der Schulden-Liquidation bei Ganten an dieselbe. RB. 24. N. 12. S. 57. (53.)

—. Das mündliche Verfahren bei denselben.

Es sollen Urtheils- und Appellationszettel nicht durch die Amtsdiener insinuirt, sondern erstere gleich den Parthien oder ihren Bevollmächtigten in's Angesicht eröffnet, damit zugleich die mündliche Belehrungen, so wie die Zustellung der Appellationszettel verbunden, und wie beides geschehen, in das Protokoll eingetragen werden. MAB. 23. N. 32.

— können von nun an die Aufding- und Ledigsprech-Taxen bei Vermögenslosigkeit in Abgang decretiren; auch Meisterwerden-Taxen. MAB. 25. N. 96. FAB. 24. N. 22. CAB. 24. N. 21. FAB. 25. N. 98. DAB. 25. N. 97.

—. Anstellung der Actuarien. S. Verwandtschaft.

— haben über jede Urtheils-Publikation — wie und wenn solche geschehen, ein vollständiges Protokoll zu führen, worin auch die Belehrung der Appellations-Fatalien und Zustellung der Appellations-Scheine ausdrücklich erwähnt seyn muß. CAB. 24. N. 86.

— Zu Begegnung Mißbrauchs unbefugter Schrift-Verfassungen wird verkündet:

Die Unterthanen können mit Ausnahme der bei den Großh. Ober-Gerichten anhängigen Rechts-Angelegenheiten alle übrige Angelegenheiten bei den Aemtern mündlich anbringen, worüber Protokolle aufgenommen werden sollen; und die gewöhnliche Protokoll-Gebühr angesetzt wird.

Dieß bezieht sich nicht blos auf Gesuche, deren Erledigung den Aemtern überlassen ist, sondern auch auf solche, welche der Entschließung einer höhern Stelle vorbehalten sind, und auch, wenn ein Unterthan durch eine amtliche Verfügung sich gekränkt glaubt, ist das Amt verpflichtet, auf Verlangen der Parthie ihre Beschwerd-Gründe aufzunehmen, und der höhern Stelle zur Entschließung vorzulegen.

Wenn ein Amt sich erlauben würde, die Aufnahme eines mündlichen Vortrags zu verweigern, bedarf es nur einer deutlichen und schriftlichen Anzeige, zu deren Aufsatz eine Befugniß zum Schriftverfassen nicht nöthig ist. DAB. 27. N. 19.

—. Zulassung von Advokaten.

Die Aemter können alle Klagen oder erste Eingaben abwesender Kläger

Aemter.

schriftlich annehmen; ebenso alle einfache Anrufen und Fristgesuche, welche kein weiteres Verfahren nach sich ziehen.

In Fällen, wo nach der Verordnung Advocaten zuzulassen, ist auch schriftliches Verfahren unverwehrt, wenn der Advocat nicht im Amtssitz wohnhaft ist.

Die Parthei kann ihre Erklärung aus einem mitgebrachten schriftlichen Aufsatz zu Protokoll geben.

In jedem Fall müssen bei summarischen Appellationen die Rechtfertigungen schriftlich angenommen werden.

Bei allen Klagen und Anrufen, welche keine contradictorische Verhandlungen zur Folge haben, ist nur der in §. 3. der Tax-Ordnung für Schriften, welche keine rechtliche Ausführung fordern, und keine Arrha anzurechnen, erlaubt.

Ebenso für simple Anrufen, Fristgesuche eine Taxe von nur 15 kr. incl. der Schreib-Gebühr. EAB. 24. N. 93.

—. Advocaten können in besonders wichtigen Rechtsfällen für die Parthien als Rechtsbeistände auftreten, auch in gemeinen Schuldsachen und solchen Klagen, welche keine contradictorische Verhandlungen, sondern blos executivische Verfügungen zur Folge haben, für entfernte Kläger schriftliche Eingaben unter eigener Namens-Unterschrift machen; aber nur diejenige Kosten und Auslagen anrechnen, welche der säumige Schuldner oder Beklagte dem Kläger erstatten muß. MAB. 26. N. 70. MAB. 29. N. 86. 88.

—. Den Vollzug der amtlich erkannten Exekutionen in Privatschuldsachen betreff. FAB. 27. N. 56.

(No. wird auf die neue Exeut.-Ordn. verwiesen.)

—. Die Beobachtung der gesetzlichen Formalien bei Restitutions-Klagen wird empfohlen, indem die §§. 153—155 auch für Unter-Gerichte gelten. MAB. 28. N. 85.

— sollen in allen zum 3ten Rechtszug geeigneten Sachen den Werth des Streit-Objekts in Hinsicht auf die Appellations-Zulässigkeit im Allgemeinen eruiren und genau möglichst bezeichnen wegen Bestimmung des Betrags der Succumb.-Gelder. FAB. 27. N. 69. MAB. 27. N. 71.

— haben bei auswärtigen Verrichtungen neben ihrer eigenen Diät in Parthei-Sachen noch Protokoll-Gebühr pr. Bogen 15 kr. (s. Sporteln) anzurechnen, und wenn sie auf Sporteln gesetzt sind, diese für sich zu beziehen. DAB. 28. N. 94. FAB. 28. N. 76.

— sollen bei Publikation Hofgerichtl. Straf-Erkenntnisse die Betreffende über Zulässigkeit und Förmlichkeit der Recurse unter Impressen-Zustellung zu belehren, nicht unterlassen. FAB. 28. N. 42.

— bei Publikation Hofgerichtl. Urtheile in Gant-Sachen, wenn das Streit-

Aemter.

Objekt nicht unter 300 fl. beträgt, die Fatalien der Revision an das Großh. Ober-Hofgericht den Parthien erklären. FAB. 28. N. 50.

— haben Fahndungen auf Personen oder Gegenstände sogleich zurückzunehmen, wenn sie in der Folge aus irgend einem Grund als nicht mehr nöthig hinwegfallen. FAB. 29. N. 8. 9.

—. Instructiv-Verordnung über ihre Geschäfts-Formen. RB. 29. N. 5.

—. Die Beamten sollen den Sportel-Einzug nicht selbst besorgen, sondern dem Aktuar überlassen. DAB. 31. N. 22.

—. Die an Behörden außer deutschen Staaten gerichteten Protokolle und Schreiben sollen zu Ersparung unnöthigen Porto's nicht in weitläufig gewöhnlichem Format, sondern in Brief-Form mit möglichster Ersparung des Raums abgefaßt werden. DAB. 31. N. 74.

—. Demjenigen, wenn gleich nicht Oberbeamten, welchem die bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zur Verhandlung zugewiesen sind, steht auch das Recht der selbstständigen Entscheidung unter bloser Aufsicht des ersten Beamten zu, welcher auch in allen andern Sachen die Verantwortlichkeit behält. CAB. 32. N. 78. MAB. 33. N. 84.

— sollen die ihnen zur berichtl. Wieder-Vorlage zugehenden Akten-Stücke nicht ihren Amts-Akten anheften. MAB. 33. N. 99.

—. Den — und den Amts-Revisoraten ist die Anstellung anverwandter Aktuarien, Theilungscommissäre und Scribenten in auf- und absteigender Linie unbedingt sodann bis zum 2ten Grad der Bluts-Verwandschaft, und 1ter Grad der Schwägerschaft untersagt. CAB. 24. N. 81. CAB. 27. N. 47.

S. Verwandtschaft.

—. Nur wo vor Einführung der neuen Protokoll-Ordnung die — eine Gebühr für die Entscheidungsgründe zu beziehen hatten, können solche auch jetzt noch nach Hofgerichtl. Decretur in Anspruch genommen werden. FAB. 33. N. 39. MAB. 33. N. 8.

— sollen ihre Berichte nicht durch die Parthien, sondern mittelst des gewöhnlichen Posten-Laufs an die Regierung gelangen lassen. DAB. 32. N. 43.

— dürfen für keinerlei Art von Impressen von den Parthien Vergütungen ansprechen, da solche wie alle Schreib-Materialien aus dem Bureau-Averfum zu bestreiten sind. DAB. 33. N. 63.

S. a. Gantsachen. Alters-Dispensation. Unterpfands-Rechte. Untersuchungen. Pfleger. Sportein. Protokolle. Justiz-Beförderungsgesuche. Kanzlei-Geräthschaften. Urtheile. Criminal-Acta. Untersuchungen ꝛc.

Aerarium. Sicherung desselben durch pflegschaftliche Verwaltung confiscirten Vermögens. MAB. 17. S. 85.

Aerztliche Kosten-Rechnungen. In den zur Decretur eingeschickten, über behandelte Militär-Kranke oder Verwundete soll die Entfernung des Orts derselben von dem Sitz des Physikus oder Chirurgus angezeigt werden. CAB. 21. S. 611. MAB. 22. S. 22. FAB. 22. S. 4.

Alimente. Klagen, in welchen Fällen solche noch statt finden. Siehe Kinder, natürliche, und Vaterschaftsklagen.

Dem Fiscus, den Gemeinden und den Verurtheilten steht gegen Erkenntniß nur die summarische Appellation zu, und findet eine 3te Instanz nicht statt. RB. 13. N. 2. S. 5. Siehe a. Unzucht.

—. Siehe Kinder, uneheliche. Augustiner Verpflegungs-Kosten.

Allmend. Der Antheil der Pfarrer, Schullehrer und sonstigen Staatsdiener an dem Allmend-Genuß, beruht auf dem örtlichen Herkommen. RB. 13. N. 4. S. 17.

—. Soldaten haben Ansprüche daran, von der Zeit an, von der sie als wirkliche Bürger würden aufgenommen worden seyn. In den Genuß treten sie aber erst nach ihrer Befreiung vom Militär, indeß die Gemeinschaft auf eigene Rechnung die Allmenden benutzt, die solchen Soldaten zufallen. MAB. 16. S. 49. FAB. 16. S. 57. RB. 13. N. 5. S. 26.

—. Die Juden dürfen die ihnen zugewiesene weder verkaufen noch verlehnen. MAB. 16. S. 418.

Allmenden. Competenz der Gerichte und Verwaltungs-Stellen bei Streitigkeiten über deren Vertheilung. Die Gerichte sind nur in dem Fall competent, wenn die bestrittenen Ansprüche aus einem Rechtsgeund abgeleitet werden, der mit dem Verhältniß des Ansprechenden als Mitglied der Gemeinde nicht in Verbindung stehet.

Hängt dagegen der Rechtsgrund solcher Ansprüche mit der Eigenschaft der Berechtigten als Mitglieder der Gemeinde zusammen, so haben die Verwaltungsbehörden alle darübee entstehende Streitigkeiten ausschließend zu entscheiden.

Welche, wie auch die frühern Bestimmungen nicht blos in Fällen einer beabsichteten Vertheilung von Gemeinds-Gütern und deren Begebung in Allmend-Genuß, sondern überhaupt auf alle Streitigkeiten über Theilnahme an dem Gemeinds-Genuß anwendbar sind. RB. 29. N. 18.

—. Bei deren Vertheilung soll jedesmal auf Ausscheidung von Fohlen-Walden und Tummel-Plätzen zu Empoebringung der Pferde- und Schweinszucht Rücksicht genommen werden. DAB. 26. N. 41. CAB. 26. N. 42.

—. Die Vertheilung der — unter die Gemeinds-Glieder kann nicht vollzogen werden, bevor der Plan vom Großh. Ministerium des Innern bestätigt ist. DAB. 27. N. 34.

—. Den Rang, der in Kriegsdiensten stehenden Bürgerssöhne in dem Allmend-Genuß. Ers. d. V. v. 1810. RB. 19. und 1813. N. 5.

Denjenigen, welche nach Zurückiegung des Conscriptionsalters noch in wirklichen Kriegsdiensten stehen, und dadurch gehindert werden ihr Bürgerrecht anzutreten, soll dieser Umstand nicht zum Nachtheil gereichen.

Und wenn sie auch eine vollständige Capitulationszeit nicht ausgehalten haben, muß ihnen dennoch diese Begünstigung zu Theil werden, wenn sie nicht durch Verschulden ihre frühere Entlassung aus dem Militär herbeigeführt ha-

haben. DAB. 27. N. 52. FAB. 27. N. 15. CAB. 27. N. 11. CAB. 27. N. 54. MAB. 27. N. 35.

—. Die Verordnung von 1810 RB. N. 19. über die Ansprüche der Soldaten auf den Allmendgenuß bezieht sich nur auf die, welche p. 1810 schon Soldaten waren oder es später geworden sind, und welche wirklich auch in den Kriegsdienst eingetreten sind und nicht durch Einstehen oder Abkaufssumme sich frei gemacht haben; und tritt nur ein, wenn ältere Allmendsbesitzer dadurch nicht beschränkt werden. CAB. 30. N. 7. DAB. 29. N. 47. FAB. 29. N. 46.

—. Republ. der Verordn. v. 1810, daß solche nicht zum freien verfügbaren Eigenthum an die Bürger abgegeben werden dürfen. FAB. 29. N. 29.

—, Genuß beabschiedeter Soldaten. In Bezug auf die V. v. 22. Febr. 1813 RB. N. 5. wird weiter verfügt:

Wenn ein — — von seinem Bürgerrecht in dem Augenblick keinen Gebrauch gemacht hat, wo er hiezu befugt war, so muß darauf gesehen werden, ob er den in den Bürgergenuß eingesetzten Bürgern in dem Range vorgeht; in diesem Fall muß der zuletzt in Genuß getretene seinen Bürgergenuß dem gewesenen Soldaten überlassen, sonst aber nicht.

Die V. v. 22. Febr. 1813 findet auch nur da ihre Anwendung, wo es sich um das angeborne Bürgerrecht handelt; daher ein in einen fremden Ort überziehend ehemaliger Soldat, welcher das Bürgerrecht im Augenblick seiner Annahme erst erwirkte, keinen Anspruch auf diese Begünstigung machen kann. CAB. 31. N. 101.

—. Den Landwehr-Männern sollen in Bezug auf das Einrücken in den Allmendgenuß gleiche Rechte wie den bei der Linie gestandenen, zukommen. DAB. 32. N. 70. FAB. 32. N. 70.

—, Genuß, Vertheilung des Guts. S. Gemeinde-Ordn. §. 85—113.

—, Berechtigung oder Berechtigung zum Bürgergenuß werden unter einem Landrechtl. Titel persönliche oder dingliche Ansprüche an ein Allmend- oder Gemeingut gemacht, in der Art, daß der Ansprechende einen Pacht (LRS. 1708) behauptet, eine persönliche Nutznießung (LRS. 577. a. c. u. S. 1831 b. e.) eine Erbdienstbarkeit (S. 710 b.) oder eine Grunddienstbarkeit (S. 637 vergl. mit §. 85. 89. 92 u. 99 der GO.) darauf anspricht, so ist der Streit mit dem Civil-Richter zu verhandeln.

In allen andern Fällen, wo es sich nur um die gegenseitigen Genußrechte der Bürger kraft Gemeinderechts handelt, entscheiden darüber nach §. 152. der GO. nun die Verwaltungsbehörden.

Wenn die obenerwähnten Privatrechtl. Ansprüche beseitigt sind, geschieht nun eine neue Theilung des Gemeinde-Guts immer, — jene des Allmends — aber, so oft als nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, nach Köpfen:

wo schon früher Allmenden oder Bürgerholzgaben in ungleichen Thei-

len bestanden, behält es vor der Hand bei dem Besitzstand v. 1. Januar 1831, falls dieser Besitzstand unbestritten war, sein Verbleiben.

Der Besitzstand vom 1. Januar 1831 kann geändert werden, wenn ⅔ der Berechtigten es beschließen, und die Staatsbehörde (§. 85. 151) es genehmigt.

Unter die Berechtigten gehören auch jene Bürger, welche noch keinen Bürgergenuß haben, sondern erst später in erledigte Theile einrücken werden. §§. 87. 88. d. GO. u. §. 1. des BAG.

Wenn ungleiche Genußtheile nach verschiedenen Classen des Güterbesitzes bestehen, so bleibt es dabei, bis eine andere Art beschlossen wird.

Es rücken daher, wo ein solcher Genußtheil frei wird, die Bürger nicht nach ihrem Altersrang, sondern nach der Classe ihres Güterbesitzes, wornach der freiwerdende Genußtheil bisher bemessen worden, ein. DAB. 33. N. 12.

—-Abänderungen im Allmendgenuß. Zum gültigen Beschluß gehören nicht blos ⅔ der Erschienenen, sondern ⅔ der Genußberechtigten, wohin auch Wittwen, der Ortspfarrer, wenn er Allmendgenuß hat, nebstdem auch ein Minderjähriger, wenn er einen Genußtheil im Besitz hat, mitzuzählen sind. DAB. 33. N. 54.

Almosen-Rechnungen sollen alle Jahre gestellt, dem Ortspfarrer und Decanat zur Einsicht und Bemängelung und dann dem Amtsrevisorat zur Revision zugestellt, sofort in der Amtsregistratur aufbewahrt werden. FAB. 16. S. 1185.

—-Rechnungen aus milden Stiftungen; siehe Aemter und Unterstützungen.

Allodification der Schupf- und Erblehen. Siehe Accis.

— der Bauern-Lehen. Siehe Lehen.

Alter der Inquisiten soll förmlich constatirt und nicht blos nach der eigenen Angabe der Inquisiten angenommen werden. RB. 18. N. 1. S. 2

—-Dispensation zum Behuf der Vermögensübergabe der Eltern an ihre Kinder (63. Jahrg. RB. 7. S. 202) steht in allen Fällen den Aemtern zu. CAB. 24. N. 80. FAB. 24. N. 80.

—. Der Tax für solche Alters-Dispensation ist für alle Fälle ohne Unterschied 1 fl. 30 kr. DAB. 30. N. 21.

—. Tax für Alters-Dispensation zum Behuf der Verehelichung. S. Taxen.

— von 65 Jahren befreiet von persönlichen Lasten in den Gemeinden. BAG. §. 46.

—, ebenso von öffentlichen Strafarbeiten wegen Forstfrevel, falls nicht dieselbe von dem Sträfling selbst dem Gefängniß vorgezogen wird. RB. 34. N. 2. §. 143.

Amnestie. S. Cartel. Militär.

Amortisations-Casse. Neues Gesetz statt des de 1808 über die Verfassung und Verwaltung der —.

Amortisations-Casse.

Alle das Staatsschuldenwesen berührende Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestehende Amort.- — fließen, und alle darauf sich beziehende Ausgaben daraus geleistet werden.

Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zweck fremd sind, dürfen ihr nur im Weg der Gesetzgebung zugewiesen werden.

Eine Vereinigung der — mit der General-Staats- — oder mit einer andern Verwaltungs-Casse darf niemals statt finden.

Ohne Autorisation des Finanz-Ministeriums darf die — auf keinerlei Anweisung eine Zahlung leisten. Der Director der A.-C. hat gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem ietzigen Gesetz nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der — nachtheilig sind, sich an das Staats-Ministerium zu wenden, und die desfallsige Resolution seiner Rechnung beizulegen.

Die Rechnungen der — — welche von der Ober-Rechn.-Kammer abzuhören, werden alle Jahr von dem deshalb einzuberufend. Landständ. Ausschuß untersucht und geprüft.

Das Bedürfniß der — — wird für jede Finanz-Periode durch das Budget bestimmt.

Einen etwaigen Ausfall an den Einnahmen hat das Finanz-Minist. auf die parateste Staats-Revenue anzuweisen, und sie vor allen andern Ausgaben in monatlichen Raten an die — — abzuliefern. Das zuviel Bezahlte erhält die Staats-Casse zurück.

Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der — — zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgegangene ersetzen sollen, ist aus laufenden Revenuen zu bestreiten.

Alle zu Sicherung der Staats-Casse in baarem Geld gestellt werdende Dienst- und andere Cautionen, das in baarem Geld bestehende ledige Erbe (LRS. 813) und alle bei der Staats-Casse disponible Fonds sind bei der — — verzinslich anzulegen.

Der Staats-Casse wird zu nöthiger Deckung ihrer Bedürfnisse bei der — — ein ständiger Credit eröffnet, der in keinem Jahr den 20. Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf.

Außer der — — ist keine Staats-Verwaltungs-Stelle ermächtigt, irgend ein Staats-Anlehen unter irgend einem Vorwand zu contrahiren.

Die — — ist befugt, zu Erfüllung ihrer gesetzl. Bedürfnisse, unter Aufsicht und Leitung des Finanz-Ministeriums auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Anlehen zu machen; erstere dürfen den Termin der nächsten Ständeversammlung nur um 6 Wochen, letztere aber eine Aufkündigungs-Frist von ½ Jahr nicht übersteigen.

Zu Operationen der — —, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist, wenn die — — zu den in Folge solcher Operationen zu machenden Zahlung nicht vollständige Deckungsmittel hat, die Zustimmung des Landständ. Ausschusses erforderlich.

Amortisations-Casse.

Zu Anlehen bis auf 500,000 fl., welche wegen unvorgesehen dringender Staatsausgaben oder Revenuen-Ausfall nöthig werden, genügt die Zustimmung des ständischen Ausschusses, welcher zu gültigen Beschlüssen immer vollzählig seyn muß.

Disponible Mittel der — — können mit Ermächtigung des Finanz-Ministeriums nutzbringend angelegt werden, entweder durch Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch Darleihen gegen vollkommen sichernde Deckung, welche auch durch Staatspapiere nach ihrem Courswerth, wenn sie nicht über pari stehet, im Betrag des Darlehens geschiehet. RB. 32. N. 1.

Ein solches Anerbieten zu Darlehen siehe RB. 32. N. 6.

— —, in die — — soll der Acets fließen. RB. 12. N. 2. S. 5.

— —. Die dem Justiz-Ministerium zugewiesenen Obliegenheiten sind der Justiz-Section des Staats-Ministeriums zugewiesen. RB. 20. N. 7. S. 40.

— —. Die Einwirkung des ständischen Ausschusses bei Anlehen. RB. 20. N. 15. S. 80.

— —, deren Schuldenzuweisung und Forderung. RB. 15. N. 13. S. 133.

— —-Obligationen. Anzeige und Verzeichniß bisher herausgekommen aber noch nicht eingelöster. RB. 824. N. 2. Beil.

Die in den Jahren 1815—20 eingelösten Vorschußscheine zus. im Betrag von 2,111,660 fl. werden vertilgt. RB. 24. N. 5. S. 40.

Amts-Cassen, über die Beiträge zu — als zu collegialischen Verhandlungen der Kreisdirectorien gehörig. Siehe Kreisdirectorien.

— —, deren neue Einrichtung. FAB. 17. S. 770.

— —, die — — sind dem Ministerium des Innern zugetheilt. RB. 19. N. 16. S. 91.

— —, die vorschußweise Zahlung aus solchen. Siehe Aemter.

— —, neue Einrichtung der — —-Verwaltung. RB. 32. N. 25.

— —. Die Forderungszettel der Handwerker und Arbeiter an die — — sollen wenigstens alle Monate übergeben werden. FAB. 33. N. 25.

Amtsdiener. Deren Zustellungsgebühr und so auch der sogenannte Meldbatzen oder Anmeldungsgebühr ist strenge untersagt. FAB. 17. S. 762. RB. 17. N 9. S. 39 RB. 21. N. 20. S. 143. FAB. 21. S. 837.

—. Von den — können die Zustellungen und Citationen, sofern sie diese selbst überbringen, in allen Amtssitzen, nicht aber in den Nebenorten gegen eine Gebühr von 4 kr., was jedoch jederzeit widerruflich ist, besorgt werden, die sogen. Meldbatzen aber sollen ein für allemal abgeschafft seyn. RB. 29. N. 10.

— hat, wenn derselbe an mehrere Personen in der nämlichen Sache und vermög des gleichen Beschlusses Insinuationen zu machen hat, die Zustellungsgebühr von 4 kr. bei jeder einzelnen Person zu erheben. DAB. 29. N. 67. Siehe Gerichtsboten.

—. S. Zustellungs-Gebühren.

Amtsdiener. Accisoren. Zoller. Die Gesuche um Anstellung als — sind an die Kreisdirectorien zu richten. CAB. 24. N. 60.

— Amtsdiener sollen jedesmal mittels Eid und nicht blos mittels Handgelübd verpflichtet weeden. FAB. 26. N. 37.

Siehe a. Siegelgebühe.

Amts-Bezirks-Boten. S. Feohnden-Gerichts-—. Gerichts-Boten.

Amts-Exequenten weeden zu Besorgung dee in Pelvatschuld-Sachen gerichtl. erkannten Fahrnißpfändungen, sowie zur executiven Beitreibung der Landes- Staudes- und Geundherei. Gefälle angestellt und deshalb verpflichtet.

Sie unterstehen den Aemteen und haben die taxoednungsmäßige Meilen- und Auspfändungsgebühr à 15 resp. 12 kr., letztere von jedem Schuldnee zu bezlehen.

Die ausgepfändete Fahrnuß ist dem Ortsvorstand zur Aufbewahrung oder Bestellung eines Hütees auszulieseen. RB. 27. N. 17.

Nähere Instruction für dieselben.

Auspfändungen können nur vorgenommen werden auf richterlichen Befehl und auf Auffoederung der hiezu Beeechtigten.

Ein Auftrag kann nue nach voeheriger Meldung beim Ortsvoestand und auf Beigebung eince Gerichtsperson und des Ortsdieners und immer zueest bei den angesehensten und vermöglichsten Einwohneen vollzogen werden.

Wenn die gepfändeten Gegenstände einen Marktpreis haben, so wird nur noch $^1/_{10}$, andernfalls noch $^1/_4$ mehe als die Forderung beträgt, gepfändet, und zwae das vom Schuldner oder dem Ortsgerichtsglied Entbehelichste bezeichnet.

Bei gefährlicher Keankheit des Schuldners oder seiner Ehefrau muß die Auspfändung, sowie wenn eesteree im Dienst abwesend ist, bis zur Rückkunft, aufgeschoben werden.

Die Zugriffseelen Gegenstände sind die im LRS. 2217. b. c. d. bezeichnete, als:

1) Bettung und Kleidung des Schuldners und seinee Familie zum täglichen Bedaef.
2) Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehe und Waffen, die ihm zu seinem Beruf nöthig sind.
3) Die dem Schuldner und seiner Familie für 1 Monat nöthigen Lebensmittel.
4) Eine Melkkuh, oder statt dessen 2 Geisen, und die für solche auf 1 Monat nöthige Streu und Fütterung bei dem Landmann.
5) Solche Fahenik, die Zugehödee eine Liegenschaft ist.

Nur die ad 1. genannte Fahenik ist durchaus frei; auf die übrigen 4. kann ausnahmsweis dee Zugeiff geschehen.

1) Für Forderung, welche vorige Eigenthümee oder Verfertiger noch darauf haben, (z. B. der Verkäufee einer Kuh.)

Amts-Exequenten.

2) Für Anlehen, die zu deren Anschaffung, Verbesserung und Unterhaltung darauf gemacht worden sind.

3) Für Miethzins, Pachtzins oder Ernte-Ertrag der Güter, deren Zugehörden die Fahrnißstücke sind, oder für welche sie benutzt werden.

4) Für Vorschüsse zum Unterhalt des Schuldners.

5) Für Miethzins von der Wohnung desselben.

Keine Fahrniß, die einem Gläubiger den Gesetzen nach besonders verhaftet ist, kann bei dessen Einsprache und wenn noch andere angreifliche Fahrniß vorhanden ist, für andere Gläubige in Beschlag gezogen werden. RB. 27. N. 22. FAB. 27. N. 102.

— —. Unter der Benennung: „Gerichtspersonen" sind auch Waisenrichter, Gerichts- und Rathsschreiber, überhaupt jede vom Gericht selbst committirte gehörig verpflichtete Person zu verstehen, welchen wie dem Ortsdiener keine andere als die taxordnungsmäßige Gebühr oder Diät vom Amt zu decretiren sind. FAB. 28. N. 7. CAB. 29. N. 76.

S. a. Executions-Ordnung.

Amts-Gebühren, bezahlte, sind quittiren zu lassen. FAB. 18. S. 481.

Amtsgewalt, mißbrauchte, wer sich deren schuldig machen könne. S. Concussion.

Amts-Revisorate. Ihre Obliegenheit bei Pflegschaften, dann Verpfändungen oder Unterpfandsbestellungen. RB. 9. N. 53. S. 501. 502.

— —, deren Instruktion. Statt der im Jahr 1809. RB. N. 53. §. 7. angekündigten, die noch nicht zur Publikation kommen konnte, ist dagegen eine Verordnung über die Einziehung und Verrechnung der Sporteln erschienen. RB. 17. N. 16. S. 60.

— — haben nur von wirklichen Rechnungen, nicht aber von Gant- oder Theilungsgeschäften Gebühren zu beziehen. FAB. 12. S. 1009. FAB. 13. S. 1006. FAB. 15. S. 637.

— — sind zu Verfassung der Ehepacte die allein berechtigte Stellen. RB. 12. N. 10. S. 56. RB. 12. N. 19. S. 101

— — dürfen für — außer dem Bezirk wohnende nur dann Staatsschreiberei-Geschäfte fertigen, wenn diese innerhalb ihres Bezirks vor ihnen erscheinen, aber keine Verträge über Liegenschaften in andern Bezirken griegen, noch Eheverträge, falls nicht wenigstens Eines der Brautleute oder der künftigen Ehegatten ihren Sitz im Bezirk haben oder nehmen. RB. 12. N. 18. S. 99. RB. 19. N. 9. S. 39.

— — haben die Brandversicherungs-Tabellen zu fertigen. FAB. 12. S. 957.

— — haben bei Domainen-Verkäufen wie sonst den Accis zu berechnen, und dem Accisor die Anzeige zu machen. RB. 12. N. 24. S. 143.

— — haben keine Schulden-Liquidationen oder sonst präjudicielle Vorladungen auszuschreiben. RB. 11. N. 9. S. 40. RB. 11. N. 34. S. 157.

Amts-Reviſorate, ihre Obliegenheit in Berechnung des Acciſes von Erbſchaften, Kauf, Tauſch, Verpfründung, Vermögens-Uebergaben, Nutznießung, fürſorglichen Beſitz. RB. 12. N. 15. Beil. S. 6.

— — haben bei Erbſchaften und Gantvermögens-Verſteigerungen, ſich wie ihre Theilungs-Commiſſarien jedes Geldeinzugs zu enthalten. RB. 14. N. 18. S. 124.

— — haben zur Depoſiten-Kiſte den Einten-Schlüſſel zu bewahren. RB. 14. N. 21. S. 141.

— — haben die Abzugs-Berechnungen von außer Land gehendem Vermögen zu fertigen. RB. 15. N. 8. S. 61.

— — ſollten mit Unterpfandsbuch-Erneuerungen bis zum Jahr 1819 zuwarten. RB. 16. N. 3. S. 9.

— —, den — iſt verboten ſelbſt Geſchäfte, als: Inventuren, Steigerungen, Eheberedungen zu fertigen, und dafür die Gebühr mit 1 fl. 45 kr. für ſich zu beziehen, da ſie außer ihrer Beſoldung und geſetzlichen Abhör- alle übrige Gebühren dem Fisco verrechnen müſſen. Die Aemter ſollen auf die genaue Befolgung ſehen. In beſonderen ihren Geſchäftskreis nicht berührenden Aufträgen haben ſie jedoch Belohnung anzuſprechen. FAB. 15. S. 637. FAB. 19. S. 27. CAB. 19. S. 39.

— — haben in Obligationen für herrſchaftliche und Stiftungs-Verrechnungen die Clauſel beizufügen: daß nur gegen Rückempfang der Original-Obligation oder einem von dem betreffenden Miniſterial-Departement ausgeſtellten Amortiſations-Schein die Heimzahlung gültig geſchehen könne. RB. 16. N. 6. S. 21.

— — können auch durch minderjährige Scribenten oder Theilungs-Commiſſarien Geſchäfte gültig fertigen laſſen, ſollen jedoch keinen ohne vorherige ſtrenge Prüfung von den Kreisdirectorien anſtellen. RB. 16. N. 18. S. 81.

— — ſollen ſich bei der Wahl ihrer Theilungs-Commiſſarien von deren untadelhaftem Betragen überzeugen, indem ſie für entſtehenden Schaden verantwortlich ſind. RB. 16. N. 41. S. 158. RB. 17. N. 2. S. 4.

— —. Verordnung über Sporteln, Abſchrifts- und andere Gebühren, Vidimation, Collationierung, Expeditionen, Rechn., Reviſ., Erörter., Gebühren. RB. 17. N. 9. S. 29.

— —, deren und der Theilungs-Commiſſarien Diarien ſind vierteljährig an das Kreisdirectorium je mit den vorhergehenden zur Prüfung, dann Auszüge aus letztern monatlich an die Amts-Caſſen zu überſenden. FAB. 19. S. 631. DAB. 19. S. 734. FAB. 20. S. 631.

— — haben die Sporteln von Kaufbriefen und andern Expeditionen gleich nach deren Fertigung und nicht erſt nach geſchehener Zahlung ins Diarium einzutragen. FAB. 21. S. 665.

— — ſollen für Theil- und Verweiszettel den Parthien keine Siegelgebühr anrechnen. FAB. 21. S. 566.

— — haben für die Expeditionen der Verweiszettel nur die gewöhnliche Copialgebühr pr. Blatt ad 2 kr. zu zahlen. FAB. 21. S. 677.

Amts-Reviſorate haben für Tauſchbriefe die Sporteln von dem Object des höhern Preiſes anzuſetzen, wovon jeder Theil die Hälfte zu zahlen hat. FAB. 21. S. 693. DAB. 21. S. 483.

— — erhalten kein Kanzleiholz mehr. FAB. 20. S. 541.

— — ſind in ſub- und objectiver Hinſicht dem Miniſterium des Innern zugewieſen. RB. 19. N. 16. S. 91.

— — dürfen keine Incipienten mehr annehmen. DAB. 22. S. 359. FAB. 22. S. 581.

— — Deren Geſchäfts-Obliegenheit bei Ganten. S. Gantſachen.

— —. Erledigte ſollen ausgeſchrieben werden. Die Competenten haben ihre Vorſtellungen durch ihr Kreisdirectorium an das — worin die Vacatur iſt, und dieſes ſolche — an das Juſtiz-Miniſterium einzuſenden.

Die proviſoriſchen Verwaltungen können den Kreisdirectorien einen tauglichen Theilungs-Commiſſair gegen eine Tagsgebühr von 2 fl. übertragen. RB. 25. N. 29.

Den Geſuchen ſind die Zeugniſſe über Annahme als Scribent über Befähigung und Aufführung in Ur- oder beglaubter Abſchrift jedesmal beizuſchließen. RB. 26. N. 22.

Die Geſuche ſollen bei Amt eingereicht werden. DAB. 26. N. 15.

Anſtellung der Theil.-Commiſſäre. S. Verwandtſchaft.

— — haben über Entlaſſung oder Austritt der Theil.-Commiſſaire ſogleich Anzeige an das Kreisdirectorium zu machen. FAB. 27. N. 95. CAB. 27. N. 95.

— —, deren Gebühren. Verſieht der — ein Geſchäft auſſer ſeinem Wohnort, weil entweder in dem Augenblick das Theil.-Commiſſariat nicht beſetzt oder der Theil.-Commiſſair krank iſt, und überhaupt wo der Amts-Reviſor für den Theil.-Commiſſair den Dienſt verſehen muß, haben die Intereſſenten nur das, was dem Theil.-Commiſſair hätte bezahlt werden müſſen, zu entrichten.

Berufen dagegen die Intereſſenten den Amts-Reviſor aus beſonderem Vertrauen zu Vornahme eines Geſchäfts, deſſen Vornahme ihm nach der beſtehenden Ordnung erlaubt iſt, ſo iſt er zu Anrechnung der geſetzlichen Diät und des Fuhrlohns berechtigt.

Die Fiſci-Gebühr aber iſt eine Steuer, welche in allen Fällen erhoben werden muß.

Für Verſehung von Theil.-Commiſſar.-Geſchäften im Wohnort, hat der Amts-Reviſor gar keine Gebühr für ſich zu beziehen, ſondern das Ganze iſt für die Staats-Caſſe zu verrechnen. FAB. 24. N. 39. DAB. 24. N. 45.

— — dürfen auch von Kauf- und Tauſchbriefen und Obligationen 2 kr. vom Stück Cop.-Gebühr anrechnen. DAB. 23. N. 86. CAB. 26. N. 79.

— — haben für die Reviſion der von den Gerichtsſchreibern aufgeſtellten Gemeinde-Umlag-Regiſter die gewöhnliche Sextern-Gebühr zu beziehen. FAB. 24. N 50.

— — haben von Gant-Curatel-Rechnungen und deren Prüfung die Sextern-

Amts-Reviſorate.

Gebühr, von der End-Vermögensberechnung und Verweiſung aber keine Gebühr anzuſprechen. DAB. 25. N. 52. FAB. 25. N. 51. CAB. 25. N. 52.

— —, deren Sextern-Gebühr iſt zu 150 fl. angeſchlagen, womit ſie immatriculirt und wornach auch die Penſionen ermeſſen werden. Bei den Stadt-Amts-Rev. Carlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Mannheim iſt dieſe Summe nur 50 fl. DAB. 26. N. 75.

— — Die Gebühren von Gemeinds-Rechn.-Reviſionen, welche nach vollgeſchriebenen Folio-Seiten zu berechnen, müſſen amtlich decretiet ſeyn. FAB. 27. N. 17.

— — haben von Eheberedungen und Teſtamenten keine Copial-Gebühr anzurechnen, wenn nicht die Abſchriften von den Partheien beſonders verlangt werden. CAB. 26. N. 79.

— — haben von Verweißzetteln den ganzen Sportelbetrag der Amts-Caſſe zu verrechnen, von dieſer aber eine Fertigungs-Gebühr von 2 kr. pr. Seite zu beziehen. DAB. 27. N. 38. FAB. 27. N. 37. CAB. 27. N. 33.

— — haben für Vidimation von Abſchriften, wovon die Originalien ſich in ihrer Regiſtratur befinden, Nichts, von andern Vidimationen aber, die ſie als Notarien verrichten, das Taxordnungsmäßige für die Amts-Caſſe anzuſetzen. DAB. 28. N. 94.

— —. Die Verfügung über den Anſatz der Copial-Gebühren nach Local-Preiſen iſt aufgehoben, und hat derſelbe wieder nach der Taxordnung zu geſchehen. FAB. 27. N. 37.

— — haben, wenn Aemter gegen die Ordnung Zahlungen auf Local-Caſſen decretirt hätten, ſolche nicht paſſiren zu laſſen, ſondern dem Amt in geeigneter Art Vorſtellungen zu machen, und wenn dieſes auf ſeiner Verfügung beharren ſollte, die Sache dem Kreisdirectorium zur Entſcheidung anzuzeigen. CAB. 26 N. 18.

— —. Die Oberaufſicht über die — — iſt wieder dem Großh. Juſtiz-Miniſterium übertragen. RB. 26. N. 8.

— —. Ihre Beſoldungs-Zulage-Geſuche ſind von den Kreisdirectorien in den Monaten Mai und Septbr. mit gutächtl. Bericht obiger Stelle vorzulegen. RB. 27. N. 24.

— —. Die Beſtimmung des Organ.-Edicts v. 1819 §. 39. lit. d., welcher den Amts-Rev. die Führung eigener Grund- und Pfandbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörige Liegenſchaften überträgt, iſt aufgehoben: und iſt dieſelbe den nächſtgelegenen, geeigneten Ortsgerichten, übertragen. RB. 31. N. 2.

— — haben ſich jeder öffentlichen Aufforderung bei Schulden-Liquidationen, insbeſondere auch aus Anlaß von Auswanderungen zu enthalten, da ſolche wie die Vornahme der Liquidationen, von den Aemtern zu geſchehen haben. RB. 31. N. 8.

— —. Die Aemter können keinerlei den — — geſetzlich oder organiſations-

mäßig zugewieſene Geſchäfte den Theil.-Commiſſarien übertragen, noch überhaupt mit letztern unmittelbar ſich in Communication ſetzen, ſondern die Aemter haben ſich hinſichtlich der in §. 20. d. Beilage C. zur Organ. von 1809 benannten Geſchäfte nur mit den Amts-Reviſoaten ſelbſt zu benehmen, die alsdann, ſoweit nöthig, das Geeignete an ihre Theil.-Commiſſäre verfügen werden. DAB. 32. N. 45. MAB. 32. N. 46, 56, 61. CAB. 32. N. 48. FAB. 32. S. 592.

— — ſollen die Inſertionen wegen erledigten Theil.-Commiſſariats-Stellen nicht mehr durch die Carlsruher-Zeitung, ſondern nur durch die Anzeigeblätter bewirken; indem erſtere ſie ſelbſt zu zahlen hätten. CAB. 33. N. 79. MAB. 33. N. 81. FAB. 33. N. 78.

— — ſollen die Diarien der Theil.-Commiſſarien, wovon monatlich nur die Auszüge übergeben werden, am Schluß jeden Jahrs, ſo wie beim Austritt in der Zwiſchenzeit zu Händen nehmen und aufbewahren. DAB. 33. N. 19. FAB. 33. N. 16.

— —. Die Ausfertigung der Pfand- und Kaufurkunden, deren Objecte in verſchiedenen Amts-Reviſorats-Bezirken gelegen ſind.

Die Amts-Reviſoate ſind darin lediglich auf ihre Bezirke beſchränkt, daher müſſen in einem ſolchen Fall auch verſchiedene Partial-Obligationen ausgefertiget werden. Dadurch würden aber die Parthien nicht gehindert durch dasjenige Amts-Reviſorat, in welchem der Schuldner ſeinen Wohnſitz hat, über ſolche Partial-Obligation eine Hauptſchuld- und Pfandurkunde ausfertigen zu laſſen, worin die Partial-Verſchreibungen, welche bei den Amts-Reviſorats-Acten aufbewahrt werden; ausdrücklich erwähnt werden. DAB. 31. N. 60.

— —. Was ſie bei Pfand-Verſchreibung für Stiftungen oder öffentlichen Forderungen zu beobachten, ſ. Caſſ.-Aufnahme. RB 23. N. 19.

— —. Den Theil.-Commiſſarien können Fuhr- oder Rittlöhne nur dann paſſirt werden, wenn ſie gehörig beſcheinigt, zu einem unverſchieblichen Geſchäft bei Ueberſchwemmung oder tiefem Schnee über Feld reiſen müſſen. FAB. 28. N. 91.

— —, die, ſollen ihr Diarium ſelbſt eigenhändig führen.

Zu Originalien eines Teſtaments muß, wie zu andern öffentl. Urkunden jederzeit das vorgeſchriebene Stempelpapier adhibiet werden.

Zu Abſchriften von Curatel-Rechnungen Minderjähriger, wird keines gebraucht.

Für Berichte, wenn ſie nur 1 Folioſeite enthalten, werden nur 15 kr. und 3 St. angeſetzt, für die Abſchrift paſſiret Nichts.

Abſchriften aller Art, ſowie Theilzettel und Verweiſungen, brauchen nicht mit Siegel verſehen zu werden. DAB. 33. N 21. FAB 33. N. 19.

— —. Den Gebühren-Anſatz verſchiedener bei den — — vorkommender Geſchäfte. CAB. 33. N. 49. 61. DAB. 33. N. 52. FAB. 33. N. 46. 49. MAB. 33. N. 50.

Amts-Reviſorate. Den Sportel-Diariums-Auszügen ſollen beſondere Nachweiſungen über die Copialien beigelegt werden, auf welchen die Copiſten über die ihnen bezahlte Copiai-Gebühren quittirt haben. MAV. 23. N. 72.

— — haben fortan die Bevölkerungs-Tabellen nach Organ. v. 1809 lit. C. §. 39. zu fertigen. DAV. 33. N. 63.

Siehe auch Abhörgebühr, Accis, Ganten, Aemter, Eheverträge, Obligationen, Staatsſchreiber, Gemeinds-Rechnungen, Verweiſungen ꝛc. Gerichtsbarkeit, Schenkungen, Grundbücher, Theil.-Commiſſaire, Fauſtpfänder, Pfandſchreiberei, Gelder, Einzüge.

Amtsſchreiberei-Geſchäfte, darüber ſiehe Aemter.

Anatomie. An das anatomiſche Theater in Heidelberg ſollen auch noch die Leichname abgeliefert werden.

a. aller in den Aemtern Carlsruhe, Bruchſal, Durlach, Pforzheim, Eppingen und Bretten in den Gefängniſſen ſterbenden Criminal-Inquiſiten, Vaganten und Bettler;

b. der in dem Bezirk des Murg- und Pfinzkreiſes hingerichteten Verbrecher;

c. aller Selbſtmörder aus dem vormal. Pfinz- und Enzkreiſe, die auf öffentliche Koſten erhalten worden ſind, oder begraben werden müſſen;

d. der im Irrenhaus verſtorbener Irren, jedoch unter Beiladung des hiebei angeſtellten Medicinal-Perſonals zur Section.

Name und Alter ſind bei a. b., dann bei a. die Krankheit anzugeben. CAV. 28. N. 17.

—. Die Verordnung wegen Ablieferung der Leichname, wie oben ſteht, ſollen von Zeit zu Zeit republicirt werden. CAV. 30. N. 100.

Anblümungs-Tabellen ſollen mit großer Genauigkeit aufgenommen werden. FAV. 12. S. 341.

S. a. Cultur-Tabelle.

Anfangstermin der neuen Verordnungen iſt in polizeilich und adminiſtrativem Betreff, wie im Rechtlichen, wo nicht je Ausnahmen beſtimmt ſind, 30 Tage nach Erſcheinen im Regierungs-Blatt. RV. 11. N. 11. S. 48.

Anerkennung unehelicher Kinder. S. Kinder.

Anklage der Miniſter. S. Verantwortlichkeit.

Anlehen, Staats-. S. Staatsſchulden, Darlehen.

Anmeldgebühren oder Meldbatzen ſind allgemein aufgehoben. RV. 21. N. 20. S. 143. FAV. 21. S. 837.

Anſtellungs-Geſuche beim Zoll- und Acciswesen ſind bei der unterſten Behörde einzureichen. RV. 12. N. 12. S. 70.

S. a. Gardiſten.

Anwälde, ſ. Advocaten.

Anwünſchung (Adoption LRS. 343). Annahme an Kindesſtatt und die Beſtätigung derſelben iſt polizeilich, und die Berufungen gehen an die höhern Adminiſtrativ-Stellen. RV. 9. N. 53. §. 13.

Anzeige-Blätter, deren Einrichtung und Kosten, letztere sollen exclus. Postgebühr à 30 kr. jährlich nur 1 fl. 44 kr. für 52 Bogen, dann für jeden weitern Bogen 2 kr., und die Insertions-Gebühren für eine ganze Quartzeile 4 kr., für eine halbe nur 2 kr. seyn; für Landes- oder herrschaftliche Angelegenheiten soll nichts bezahlt werden, auch sollen die Einrückungen in abgekürzter Form geschehen. RB. 19. N. 14. S. 79. CUB. 19. S. 319. DUB. 19. S. 551. 635. MUB. 19. S. 213. 445. FUB. 19. S. 563.

— —. Außer den 1 fl. 44 kr. darf pr. 1820 weiter nichts bezahlt werden. DUB. 21. S. 495.

— —, diese sollen von den Vorgesetzten, den Physikaten und Decanaten, als welche sie nicht mehr auf Staats-Kosten erhalten, zugeschickt werden. FUB. 19. S. 912.

— —, von dem Verlags-Comptoir soll alle Jahr ein Zettel für die an die Dienststellen abgegebenen Blätter zur Decretur an's Kreisdirectorium abgegeben werden. Die betreffenden Stellen haben bis zum 15. Januar des nächsten Jahres über unvollständig erhaltene Blätter zu berichten. FUB. 15. S. 777.

— — dürfen keine politischen Artikel aufnehmen. RB. 19. N. 22. S. 134.

— —, die in dem Freiburger Anzeige-Blatt erscheinenden allgemeinen Verfügungen des Dreisamkreis-Directoriums sind auch von den Behörden des Seekreises zu befolgen. FUB. 13. S. 1153. DUB. 14. N. 1.

— —. S. Regierungs-Blätter.

—-Blatt. Für dasselbe soll außer dem gesetzlichen Preis von 1 fl. 44 kr. und 39 kr. Postgebühr weiter und für Ueberschußbögen Nichts bezahlt, auch von Aemtern und Amts-Revisoraten in den Gemeinds-Rechnungen nichts weiteres passirt werden. MUB. 23. N. 31.

— —. Der Preis ist im Seekreis, ausschließlich der Spedition-Gebühr, 1 fl. 40 kr. DUB. 23. N. 20.

— —. Der jährl. Abonnements-Preis à 1 fl. 44 kr. für wöchentlich zwei halbe Bogen, soll nebst 30 kr. Postgebühr je voraus, — für die Ueberschußbögen der Betrag am Schluß des Jahres berechnet und nachbezahlt werden. DUB. 33. N. 92.

S. a. Censur, Insertions-Gebühren.

—-Gebühren, s. Denunciations-Gebühr.

—-Gebühren bei Holzdiebstählen beträgt bei Verwandlungen der Geld- und Gefängniß-Strafe: 1/3 der baaren Strafsumme oder 1/3 derjenigen Summe, die sich aus dem Anschlag eines Arbeitstags auf 1 fl. berechnet. Diese Gebühr wird aber nur zur Hälfte bezahlt, wenn der Schuldige die Strafe weder baar entrichten noch abverdienen kann.

In allen Fällen, wo nur Gefängnißstrafe erkannt wird, und also die Forst-Casse weder baare Zahlung noch Arbeit dafür erhält, wird als Anzeige-Gebühr der Betrag der Hälfte des einfachen Werthes des entwendeten Holzes bestimmt. DUB. 31. N. 26. CUB. 31. N. 23.

Anzeige-Gebühren ꝛc.

Neue Bestimmung, woenach süe die Waldgütee keine Anzeige- odee Pfändungs-Gebühren mehe statt finden dürfen; s. Forst-Gesetz §. 181.

Apotheker-Tarordnung. RB. 12. N. 26. S. 154. RB. 14. N. 13. S. 87. FAB. 20. S. 145. CAB. 20. S. 67. MAB. 20. S. 97.

— — sollen sich die Physikate und Apotheker ꝛc. anschaffen. MAB. 12. S. 411.

— sollen in ihree Abwesenheit und Verhinderung taugliche nach physikatamtlichen Zeugniß qualifizirte Gehülfen anstellen. RB. 14. N. 18. S. 124.

—. übee die Voesicht beim Verkauf giftigee Stoffe, s. FAB. 16. S. 329. RB. 18. N. 23. S. 159. MAB. 16. S. 121.

— sollen keine Rezepte von — zue inneen Heilkunde nicht beeechtigten annehmen und fertigen. FAB. 20 S. 399.

— dürfen zwae untee dee gesetzlichen Tarordnung Aezneien veekaufen, jedoch bei namhaftee Steafe nicht schlechte odee unächte Waare. RB. 14. N. 13. S. 87.

— sollen keinen mit Schwefelsäure verfälschten Essig halten und verkaufen. RB. 15. N. 2. S. 5.

— sollen bei Unteesuchungssachen iheen Conti auch die Rezepte beilegen. CAB. 18. S. 815.

— sollen die geoedneten Taxen mit Zahlen auf die Rezepte scheeiben. CAB. 15. S. 274. DAB. 15. S. 517.

—, die Prüfung derselben geschieht im Monat Mai und Septembee jeden Jahes. RB. 13. N. 2. S. 6.

— sollen duech wieklichen Eid in Pflichten genommen weeden. DAB. 19. S. 229.

— haben von dem aus dem Ausland beziehenden Beanntwein den gewöhnlichen Zoll, Accis und Ohmgeld zu enteichten. Ebenso von dem zu Weingeist ꝛc. bestimmten Franzbranntwein, Cognac, Languedoc nebst dem Zoll den für Kirschwasse bestimmten Accis und Ohmgeld. FAB. 22. S. 565.

Apotheks-Errichtung. S. Gewerbe.

Apotheken. Die Haltung von Noth-

Den Physikaten wied salvo rec. zu bestimmen überlassen, wer dazu beeechtigt seyn soll, einen Aezneivoerath zu führen, welche und wie vielerlei Mittel in demselben vorhanden seyn sollen und dürfen. Dieselbe sind jedoch nue im Fall dee Noth und besondees den feen von ordentlichen Apotheken in Gebiegsgegenden ansäßigen Aerzten und Wundärzten zu gestatten.

Die Wundärzte haben den ihnen zugestandenen Aeznei-Voreath aus den inländischen Apotheken und nur auf spezielle Anweisung des Physikus zu beziehen.

Näheee Aufsicht der Physikate RB. 23. N. 6. S. 27.

— sollen Essige, die sie in concenteieter Gestalt aus dem Ausland beziehen, und die nach gemachtee Beobachtung mit Schwefel odee Schwefelsäure

verunreinigt sind, vor der Aufstellung in ihrer Offizin vorher von dieser Säure sorgfältig reinigen. FAB. 23. N. 21.

Apotheken, Hand- und Noth-. In Hand-Apotheken, welche von practischen Aerzten gehalten werden, dürfen sich alle einfache und zusammengesetzte Arzneimittel vorfinden, welche zu Behandlung innerlicher Krankheit aller Art unentbehrlich sind.. In die Hand-Apotheken der Oberwund-Aerzte dürfen nur solche aufgenommen werden, welche dem erlaubten Wirkungskreis derselben entsprechen. Heftig wirkende narcotische und andere Heilmittel, deren Anwendung gründliche pathologisch-therapeutische Kenntnisse und große Vorsicht erfordert, sind ganz davon ausgeschlossen; und hat sie der Physikus daraus zu entfernen.

Die Noth-Apotheken, die im Verzeichnis speziell aufgeführte Arzneimittel enthalten, die in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug steht, unentbehrlich sind.

Die Besitzer von Hand- und Noth-Apotheken dürfen sich mit chemisch-pharmaceutischen Arbeiten nicht befassen, mithin keine pharmaceutische Präparate irgend einer Art selbst verfertigen, sondern müssen sie sowohl die einfachen als zusammengesetzten Arzneimittel aus der Bezirks-Apotheke, um den gewöhnlichen Tax, mit Abzug von 20% Rabatt beziehen, die Verzeichnisse der abverlangenden Arzneien aber vorher vom Physikus vidimirt seyn. Die Besitzer von Hand- und Noth-Apotheken dürfen daraus nichts abgeben, als was sie ihren Kranken selbst verordnen, und worüber sie, wie über die beziehenden Arzneien, ein besonderes Buch führen, und nur der Besitzer selbst darf Arzneimittel daraus abgeben, und den Schlüssel dazu Niemand anderem, wer es auch sey, anvertrauen.

Die Hand-Apotheken werden von den Kreismedizinal-Referenten, die Noth-Apotheken aber von den Bezirks-Aerzten visitirt, und in ihren Jahresberichten der Erfund aufgenommen. RB. 28. N. 6.

S. a. Arzneien. Wund-Aerzte. Sanitäts-Sachen.

Apparate, Rettungs-, s. Rettungs-Apparate.

Appellation. Rechtsbelehrung wegen Abschlagung der — aus Mangel der Förmlichkeiten. RB. 10. N. 10. S. 77.

— in Alimentations-Sachen. S. Kinder, natürliche.

— in Kassations-Klagen, bei den Hofgerichten angebrachte, können nicht an das Oberhofgericht gebracht werden, wenn die vorgeschriebene Appellations-Summe mangelt. FAB. 11. S. 149. MAB. 11. S. 73.

—, bei summarischer Appellation soll nicht die Recursschrift des Appellanten dem Appellaten mitgetheilt, sondern letzterer blos über die amtlichen Entscheidungsgründe und allenfallsige Bemerkung einvernommen werden. DAB. 12. N. 47.

—, es soll bei summarischer Appellation dem appellatischen Theil neben dem Appellationsbericht oder den amtlichen Entscheidungsgründen auch des Appellanten Beschwerdeschrift bekannt gemacht und dann erst der Appellat weiter eingenommen werden. FAB. 13. S. 121. DAB. 13. N. 9.

Appellation gegen vom Richter bewilligte Zahlungsfristen (LRS. 1244).

— in Gantsachen, s. Gantsachen.

—, wenn in summarischen Appellationssachen Fristverlängerung nachgesucht wird, soll zugleich dem Bezirksamt davon Nachricht gegeben werden. DAB. 15. S. 149.

—-Erklärung und Zustellung der Scheine wird bei 5 fl. Strafe eingeschärft. CAB. 22. S. 215.

Appellationen, summarische, in Gantsachen. Dabei soll auch der Appellat über die Actionen, Beschwerden und Entscheidung des Unterrichters vernommen werden, und zwar also, daß

a. in Fällen, wo es sich nur um einen Liquidationsstreit handelt, es an der Vernehmung des Massa-Vertreters oder eines niedergesetzten Ausschusses der Gläubiger genügt.

b. In Fällen, wo es sich zugleich, oder nur um einen Prioritätsstreit handelt, außerdem Contradictor, auch die dem Appellaten vorgesetzten, zunächst betheiligten Gläubiger vernommen werden sollen, ehe in 2ter Instanz erkannt wird. RB. 23. N. 10. S. 45.

—. Von angezeigten ist jedesmal auch dem Gegentheil Nachricht zu geben, damit dieser nach Umfluß der Einführungsfrist um Desert-Erklärung einkommen kann. FAB. 33. N. 85. S. Prozeß-Ordnung.

S. a. Zahlungsfristen.

Arbeitshäuser, s. Züchtlinge.

—-Haus-Strafen. RB. 26. N. 17. 22.

1) Die auf polizeiliches Vergehen erkannte Freiheits-Strafen von mehr als 3 Monat bis zu 2 Jahren, sollen im polizeilichen Arbeitshaus erstanden werden.

2) Die polizeiliche Eigenschaft eines Vergehens beruht entweder auf einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, oder daß nach dem Strafgesetz-Edict von 1803 und spätern Verordnungen weder eine peinliche noch eine blos bürgerliche Strafe auf solches gesetzt ist.

3) Insbesondere also können im poliz. Arbeitshaus bestraft werden:

a. Falsche Denunciauten wegen gerichtl. Injurie oder §. 46. d. Str.-Ed. u. Verordn. v. 23. Febr. 817. RB. N. 11.

b. Die falschen Münzen, welche sie redlicher Weise überkommen, um nicht im Schaden zu bleiben, wieder ausgeben. v. §. 47. lit. f. des Straf-Edicts.

c. Die aus Nachlässigkeit falscher Maaße und Gewichte oder anderer Werthzeichen sich bedienen, und nach §. 49. lit. a. nicht peinlich bestraft werden können, aber deßhalb schon mit geringeren Strafen belegt worden sind.

d. Diese gewinnsüchtige für das Leben und die Gesundheit unschädliche Waaren-Verfälschungen. S. §. 50. lit. e. d. Str.-Ed.

Arbeits-Haus-Strafen.

e. Gemeine Betrügereien und Prellereien, deren das Straf-Edict gar nicht erwähnt. analog §. 48 u. 50 d. Str.-Ed.

f. Die ehebrecher. Frau, die dadurch eine Scheidung oder Trennung zu Tisch und Bett herbeigeführt hat. vid. Erl. §. 59. z. Str.-Ed. und LRS. 298. u. 308.

g. Jeder Ehegatte, der durch seine Schuld eine Ehetrennung veranlaßt, n. Ehe-O. de 1807. §. 44.

h. Lustdirnen, die sich öffentl. Preis geben, sowie diejenigen Personen beiderlei Geschlechts, welche, gemäß d. Verordn. de 1809. RB. 27. u. 16. Febr. 1813. RB. N. 6. schon 2mal deshalb abgestraft, sich eines weitern Unzuchtvergehens schuldig machen.

i. Blos muthwillig oder fahrlässige Beschädigungen. §. 70. d. Str.-Ed.

k. Verwundungen oder körperliche Beschädigungen, die zu ihrer Heilung nicht eines Wundarztes bedürfen, und mit keiner Verletzung schuldiger Ehrfurcht verbunden sind. N. §. 71. lit. a. d. Str.-Ed. u. §. 93. d. Erl.

l. Wörtliche und thätliche Beleidigungen n. §. 4. 45. u. 71. d. Str.-Ed. u. §. 92. d. OG.-O., ferner Org.-Ed. de 1809. Beil. D. §. 9. lit. f. u. §. 9. der Erl. de 1812.

m. Junge Diebe unter 14 Jahren n. §. 80. d. Str.-Ed., die schon mehrmals fruchtlos bestraft worden sind.

n. Minderjährige, die noch unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, wegen übler Aufführung n. LRS. 375. 377. u. 468.

o. Schuldner wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit n. LR. Anh. S. 256.

p. Verschwender im 2ten Grad n. LRS. 513. a. mundtodt erklärt, die nach §. 23. des 2ten Einf.-Ed. schon polizeil. bestraft worden sind.

q. Unterschleife, Defraudationen, n. §. 92. d. Str.-Ed.

r. Sogen. Steif- od. Gewohnheitsbettler, welche schon mit geringern polizeil. Strafen belegt worden, und Verstellungskünste angewendet oder Kinder zu ihrem Bettelgewerbe benutzt haben. Ebenso Inländer, die sich einem sonst verdächtigen herumziehenden Leben überlassen und deshalb mit geringen Strafen gewarnt sind.

s. Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens zwar in Untersuchung waren, aber nicht völlig überwiesen werden konnten, n. §. 103. d. Str.-E.

t. Heimathlose, wegen Verbrechen schon bestrafte und nun zu entlassende Personen, welche in einer vermuthlichen Verbindung mit noch nicht beigefangenen Verbrechern stehen oder überwiesene Landstreicher sind.

Die Befugniß zur Verurtheilung in das — —, steht in der Regel nur den Obergerichten, ausnahmsweise aber auch den Kreisdirectorien zu.

Jedem collegialisch zu fassenden Erkenntniß auf — — muß eine Untersuchung vorausgehen. Der Recurs geht von den Kreisdirectorien an das Minist. d. J. RB. 26. N. 17.

Arbeits-Haus-Strafen.

Die Kreisdirectorien können in obigen Fällen nur dreimonatliche Arbeits-Haus-Strafe erkennen. Ist das Vergehen zu keiner solchen Strafdauer geeignet, so muß auf eine andere bisher übliche Strafe erkannt werden.

Findet aber das Kreisdirectorium das Vergehen zu einer längern Strafe geeignet, so sind die Acten an das Obergericht zur Aburtheilung vorzulegen. RB. 26. N. 22.

—-Haus. Dahin sollen: Heimathlose arme Personen, dann wider ihren Willen mittellose arbeitsfähige aber arbeitsscheue Inländer verbracht werden, Letztere nach sonstigen Versuchen und beim Mangel anderwärtigen Beschäftigungsarten. DAB. 28. N. 9. FAB 28. N. 11.

Die Kosten der nicht als Sträflinge, sondern blos wegen Beschäftigung dahin verbrachten Personen, welche aus ihrem Vermögen oder einer öffentl. Casse bezahlt werden müssen, betragen für Verpflegung und Bekleidung:

bei einem Erwachsenen männlichen Geschl. :— 77 fl. 20 kr.
„ „ weiblichen „ :— 75 „ 20 „
bei jüngern Personen :— 72 fl. 50 kr. resp. 71 fl. 50 kr.

woher diese Zahlung geschieht, ist jedesmal anzuzeigen. FAB. 28. N. 54.

——. Ueber die in's — Verurtheilten soll der A.—-Verwaltung ein genauer Ausweis ihrer Person übermacht werden. FAB. 28. N. 52.

——. Den dahin verurtheilten Individuen ist das bezügl. Erkenntniß der Verfügung immer umständlich mit Meldung der Dauer vorher zu verkünden. FAB. 28. N. 101.

——, allgemeines, RB. 26. N. 20. besteht nur noch als Straf- oder Zwangs-Arbeits-Haus. RB. 28. N. 1. S. Arbeits-Haus-Strafen.

——. Die Aufsicht. S. Staats-Anstalten.

——. Die Bekleidung der männlichen und weiblichen Pfleglinge geschieht alle Jahre mit einem Werktaganzuge, wofür 13 fl. 29½ kr. für einen Knaben, und 14 fl. 32 kr. für ein Mädchen, alle zwei Jahre aber für ein Sonntagskleid 6 fl. 12 kr. und 5 fl. 20 kr. zugeschossen werden müssen. DAB. 29. N. 40.

——. Die wegen Wiederbeibringung aus dem — Entwichener erlaufenen Kosten hat, wenn derselbe durch Urtheil des Hofgerichts oder Kreisdirectoriums als Sträfling dahin verbracht worden, der Arbeits-Haus-Fond, im andern Fall aber, wenn der nur durch oberpolizeiliche Verfügung dahin gewiesen worden, die betreffende Gemeinde zu zahlen. DAB. 29. N. 44.

Nur wo die Aufbewahrung als polizeilicher Strafe oder gegen Heimathlose von den betreff. Stellen erkannt wird, hat der Arbeits-Haus-Fond die Straferstehungskosten zu tragen.

Für die nur auf polizeilichem Weg aufgenommenen Genossen einer Gemeinde, hat bei Mittellosigkeit diese die Kosten zu übernehmen. DAB. 29. N. 101.

S. a. Sträflinge. Verpflegung.

Archiv-Ordnung, Nachtrag und Verbesserung darin ad rubrum Gewerbssteuer. RB. 13. N. 6. S. 36.

Armatur und Montur, militärische; die Entwendung, Kauf oder Eintausch wird mit 1 Jahr Zuchthausstrafe belegt, wegen der Monturstücke bleibt es bei der Verordnung RB. Jahrg. 8. N. 35. S. 287. RB. 12. N. 25. S. 151. MRB. 12. S. 335.

— —, im Urlaub verstorbener oder desertirter Soldaten sollen von dem Ortsvorgesetzten sogleich mit einem Verzeichniß zu Amt und von diesem an das Regiments-Commando geschickt werden. FRB. 15. S. 1277.

S. a. Montirungsstücke.

Armenbad in Baden. Aufnahme und Verpflegung pfleghafter Kranken geschieht nur auf ausgewirkte Ministerial- oder Kreisdirectorial-Erlaubniß, im ersten Fall geschehen die Verpflegungskosten aus den Hazardspfleggeldern, letztern Falls aus milden oder Gemeinds-Fonds. FRB. 17. S. 693. MRB. 17. S. 205.

— —, vor der Absendung soll sich mit der Armenbad-Commission in Communikation gesetzt und die Aufforderung zur Absendung abgewartet werden. FRB. 20. S. 429. FRB. 21. S. 389. 613.

— —, der Arme erhält Logis und Bad gratis, für Kost sind ad 3 Wochen wenigstens 11 fl. an die Armen-Commission zu senden. DRB. 21. S. 237.

Arme, wenn deren Kur- und Verpflegungskosten einem öffentlichen Fond heimfallen, soll das einschlägige Amt und Physikat davon gleich benachrichtiget und von diesen die weitere Vorsorge getroffen, andernfalls die Decretur auf öffentliche Kosten verweigert werden. FRB. 20. S. 429. MRB. 20. S. 294. CRB. 15. S. 315.

—. Die Vertretung und Vertheidigung der — in bürgerlichen und peinlichen Sachen, haben gleich den wirklichen Anwälten auch diejenigen, welchen Schriftverfassungs-Recht verliehen ist, zu übernehmen und zu unentgeldl.: soweit nicht bei erstern der Gegentheil zum Ersatz der Prozeßkosten endlich verurtheilt wird, und dieser vermögend ist.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die bei einem Amt oder Amts-Revisorat gegen Gehalt oder Tagsgebühren angestellte Rechtspraktikanten. RB. 1830. N. 5.

—. deren Verbringung in das Armenbad nach Baden, hat auf Kosten der Heimathsgemeinde oder durch Frohndfuhr zu geschehen. FRB. 26. N. 84.

—, deren Versorgung in solchen Distrikten, die zu keiner Gemeinde gehören, sondern für sich eine besondere Gemarkung bilden, muß zuerst durch eine Umlage auf das Gesammtsteuer-Capital dieser Gemarkung bestritten werden, ehe die Verbindlichkeit der Amts-Casse deshalb in Anspruch genommen werden kann. MRB. 27. N. 27. DRB. 27. N. 28. FRB. 27. N. 28.

—, welchen erlaubt wird, das Armenbad in Baden zu besuchen, haben abzuwarten, bis sie von der Armenbad-Commission eingerufen werden, widrigenfalls sie auf ihre Kosten zurückgewiesen werden. FRB. 27. N. 46.

Arme. Auf den Ersatz der Kosten für Verpflegung armer kranker Unterthanen ist mit der Herzogl. Nassauischen Regierung gegenseitig verzichtet, und fallen daher solche Kosten auf die Armen-Fonds- oder Gemeinds-Cassen. DAB. 29. N. 43. FAB. 29. N. 40. 58.

—. Vorschrift über die Berichte wegen der ins Freibad in Baden Aufzunehmenden. FAB. 29. N. 23. 44.

—, über die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad in Baden, verfügt das Kreisdirectorium Kostpreise daselbst: 15 und 23 kr. DAB. 31. N. 34. 37. DAB. 32. N. 49. FAB. 31. N. 33. 37. CAB. 31. N. 35. MAB. 31. N. 36.

S. a. Unterstützungen. Verpflegung.

Armenrecht. S. Gerichtssporteln und Gebühren.

—. Das ist bei den Kön. Bayer. u. Grossh. Badischen Gerichten gegen vorzulegend. ortsgerichtl. Armuthszeugnisse: daß sie ohne Schmälerung ihres nothdürftigen Lebensunterhalts die Gerichtskosten nicht bezahlen können, gegenseitig bewilligt. DAB. 29. N. 91. MAB. 29. N. 91.

Armuths-Zeugnisse für Studierende. Es genügt, wenn die von den geistlichen u. weltlichen Ortsvorgesetzten, ausgestellte Zeugnisse für dürftige Studenten zum Behuf der Befreiung von den Collegien-Geldern, von dem betreffenden Amt legalisirt sind. CAB. 23. N. 7. DAB 23. N. 8. MAB. 23. N. 8.

— —. Diese Zeugnisse sollen von dem Ortsvorgesetzten mit bestimmter Angabe der Vermögensverhältnisse und des Nahrungszweigs und Verdienstes der Eltern, oder des eigenen Vermögens elternloser Studierenden und zugleich so ausgestellt werden, daß daraus nach Vorschrift des 8. Org.-Ed. entnommen werden kann, ob der Fall eines gänzlichen oder hälftigen Nachlasses eintrete. Welches Zeugniß von dem Bez.-Amt zu bestätigen ist.

Die Zeugnisse über Fähigkeit sind von dem Vorstand der Mittelschule, welche er besucht, oder bei welcher er geprüft wurde, auszustellen.

Beide Zeugnisse sind an das Kreisdirectorium zur Legalisation einzusenden. CAB. 23. N. 38. MAB. 23. N. 32. DAB. 23. N. 35. FAB. 23. N. 24.

—-Zeugnisse für Collegien-Gelder-Befreiung. Zu Begründung der — — sollen die ausstellenden Pfarr-Aemter sich die Zeugnisse über die gehörigen Eigenschaften: Fleiß und Fähigkeit zum akademischen Studium mit vorlegen lassen, und sich darauf beziehen, um ermessen zu können, ob nach dem 13. Organis.-Edict der Fall eines gänzlichen oder hälftigen Nachlasses des Collegien-Geldes eintrete. DAB. 29. N. 46.

— —. Ortsvorgesetzten und Pfarr-Aemtern ist die Ausstellung von offenen — und deren Abgabe an die betreffenden Personen untersagt. CAB. 30. N. 69.

— — sind immer nach genauester Verläßigung der Vermögenslosigkeit oder Hoffnung eines Vermögens-Anfalls, bei Dienstboten über etwaiges Guthaben an Lohn von dem Ortsvorstand und jeweils sämmtlichem Gericht unter pfarramtl. Bestätigung auszufertigen. FAB. 31. N. 2.

Armee-Corps. Zur Ergänzung des — ist eine Aushebung von 1957 Mann angeordnet.

Arrestanten, nur die unvermögenden, und zur Zubreise unfähigen sollen durch Frohndfuhren in die Zuchthäuser gebracht werden. FAB. 12. S. 310. DAB. 12. N. 18.

—, die Unterhaltung auf dem Transport dahin täglich 30 kr. FAB. 12. S. 430.

—, deren Transport auf dem Schub soll nicht mehr von Dorf zu Dorf, sondern von Amt zu Amt und jeweils durch Gardisten oder in deren Ermanglung um den Lohn bestellte verlässige Büeger geschehen. FAB. 16. S. 810. CAB. 16. S. 419. DAB. 16. S. 1106. FAB. 18. S. 1193.

—, von jenen, von welchen die Untersuchungs-Akten an die Hofgerichte gesendet werden, sollen die Aemter das Signalement bei ihren Akten behalten. FAB. 17. S. 901.

—, deren Transport- und Verpflegs-Kosten. Das Auf- und Zuschliessen der unvermöglichen hat unentgeldlich zu geschehen.

Vermögliche haben selbst, jedoch nur die Aufschliessgebühr zu bezahlen.

Verwahrungsgebühr der — darf nur, wenn die Verwahrung über Nacht geschieht, mit 6 kr. angerechnet werden.

Für Verpflegung der — passiren: über Mittag 7 kr. und ebensoviel über Nacht, nämlich Abends und Morgens. FAB. 27. N. 54.

Arsenik und sonstige drastischen Arzneikörper, beim Verkauf wird die Befolgung und Vorschrift der Apothekerordnung eingeschärft. MAB. 12. S. 179. MAB. 13. S. 253.

— —, dessen innerer Gebrauch als Fiebermittel ist verboten. DAB. 17. S. 547.

Aerzte. Aerztl. Gutachten bei Tödtungen oder Verwundungen, s. Criminal-Untersuchungen.

—, deren Hand- und Noth-Apotheken, s. Apotheken.

—. Die Aufnahme der angestellten — mit ihrem Praxis-Ertrag in die Wittwenkasse, s. Sanitäts-Beamte.

—. Die Candidaten der Medizin können nur dann unter die Zahl der praktischen Aerzte aufgenommen werden, wenn sie sich ebenso über gründliche naturwissenschaftliche als über reinärztliche Kenntnisse ausweisen können. RB. 28.-N. 16.

—. Für ärztliche Zeugnisse zum Behuf der Steuerverminderung vom persönlichen Verdienst, wo es nicht ganz Arme sind, ist die Gebühr 15 kr. FAB. 21. S. 285. CAB. 21. S. 173. MAB. 17. S. 165.

S. ferner Diäten, Medizinal-Sachen, Physikate.

—. Für ärztliche Zeugnisse zum Behuf der Steuerverminderung von persönlichem Verdienst wegen Kränklichkeit, ist die Gebühr 15 kr., bei notorisch Armen Nichts. CAB. 28. N. 9.

—. Den Staats- und Wundärzten ist in Betreff ihrer Privatpraxis bei

zahlungsfähigen Patienten gestattet, die bescheinigten Reisekosten vollständig in Aufrechnung zu bringen, da die bewilligten und unzureichenden Aversen für Pferdfoureage nur wegen der Legal- und Polizeifälle und bei Zahlungs-Unvermögenden unentgeldlich zu leistenden Dienste gegeben ist. MAV. 32. N. 63. DAV. 32. N. 61. FAV. 32. N. 63.

—. Die Behandlung Verwundeter in gerichtl. Fällen durch Privatärzte auf besonderes Verlangen der Betheiligten kann auf deren Kosten, und ohne daß weder die Gemeinds- noch die Amtskasse, noch der Thäter bei Vermögenslosigkeit des Verletzten deshalb in Anspruch genommen werden können, geschehen. Der Privatarzt hat in diesem Falle ein zu führendes Tagebuch dem Amtsarzte alle drei Tage vorzulegen.

Letzterer kann den Verwundeten mitbesuchen, so oft er es nöthig findet, und hat dem Privatarzte seine abweichende Ansicht über die Behandlung zu eröffnen, und falls dieser darauf nicht eingehen wollte, ein deßfallsiges Protokoll jedesmal von ihm unterzeichnen zu lassen.

Bei erfolgtem Tode oder bleibenden Schaden des Verletzten ist das amtsärztliche Endgutachten nebst dem Vortrag des Medizinal-Referenten der Sanitäts-Commission zum Supre-Arbitrium mitzutheilen, damit der Richter, falls Tod oder bleibender Nachtheil mehr einer unangemessenen Behandlung zuzuschreiben wäre, ein den Thäter auf keine Weise beeinträchtigendes Urtheil fällen kann. RV. 32. N. 41. S. 368.

—. Zu Sicherung der öffentl. Cassen vor Unterschleifen bei zu übernehmenden Kur- und Verpflegskosten armer Kranken, sollen alle solche von den praktischen oder auswärtigen Bezirksärzten gleich bei dem ersten Besuch an den Bezirksarzt oder Wundarzt ihres Bezirks gewiesen werden, indem nur diesen für die Behandlung armer Kranken, sofern eine Vergütung hiefür aus öffentlichen Cassen statt findet, eine solche zu fordern zusteht.

In Fällen von Wichtigkeit oder längerer Dauer sollen über die Verpflegung und Wartung möglichst genaue Accorde abgeschlossen, und wo sie auf Stiftungsfonds fallen, nöthigenfalls an die Kreis-Regierungen zur Bestätigung vorgelegt werden.

Wahl bei gleicher Wirksamkeit stets der wohlfeilern und wo dienlich Hausmittel; dann Medicamentenabgaben aus den Apotheken des Orts oder Amtsbezirks. DAV. 33. N. 19. MAV. 33. N. 15. CAV. 32. N. 51.

—, praktizirende, Wund- und Hebärzte haben, wenn sie in einem Physicatsbezirk ihre Praxis eröffnen, oder in einem andern Bezirke zu gleichem Zwecke überziehen, den betreff. Physicaten hievon schriftliche Anzeige zu machen. CAV. 32. N. 66.

— haben in ihren zur Decretur eingebenden Kostenzetteln immer die Entfernung des Orts, wo ihre Hülfe geleistet worden ist, von ihrem Wohnort zu bemerken. CAV. 32. N. 56. CAV. 33. N. 19.

Aerztliche Kostenrechnung s. S. 48.

Arzneimittel, bewährte, für das Rindvieh; das so betitelte Buch ist verboten. CAV. 15. S. 274.

Arzneimittel, bewährte. Für die bei den Hausthieren gebräuchlichen — iſt eine beſondere Taxe entworfen worden. RB. 31. N. 6. CAB. 31. N. 31. MAB. 31. N. 36.

Arzneimittel. Bei Zahlung von Thierarznei-Rechnungen, gleichviel ob ſolche von Privat- oder öffentlichen Caſſen geſchieht, findet kein Rabatt, wie dies bei Menſchen der Fall iſt, ſtatt, indem derſelbe bei Berechnung der Taxe ſchon berückſichtiget iſt. MAB. 32. N. 96.

—. Die Apotheker ſollen die Preiſe der wegen der Cholera angeſchafften — nicht eigenmächtig erhöhen. RB. 31. N. 20.

—. Arzneien ſollen von Materialiſten, Droguiſten und Kaufleuten nicht im Kleinen verkauft werden. FAB. 28. N. 55.

—. Das Arzneimittel: Chin. sulphur. iſt im Preis von 4 kr. auf 2 kr. p. Gran herabgeſetzt. DAB. 30. S. 245.

S. a. Sanitäts-Sachen.

Arzneien für Zähne dürfen blos von Apothekern, nicht aber von Handelsleuten, Händlern und Privatperſonen bei Strafe von 10 Reichsthalern verkauft werden. RB. 17. N. 28. S. 113.

— —, die Mörikiſchen, ſogen. Blutreinigungs-Pillen, als der Geſundheit ſchädlich, ſind zu verkaufen verboten. CAB. 13. S. 51.

— — dürfen nicht durch Hauſirer verkauft werden. Tranſitirenden Theriakkrämern ſind ihre Kiſten beim Eingang in das Land zu verſiegeln. Geſchieht letzteres nicht, oder wird das Siegel beſchädigt, ſo wird die Waare weggenommen und vertilgt nebſt ſonſtiger Ahndung. FAB. 15. S. 1233. CAB. 18. S. 388. DAB. 15. S. 1331.

Arznei-Waaren, für, ſind fremden Krämern und Hauſirern keine Eingangs-Zollete zu geben. FAB. 18. S. 481.

— -Waaren, deren Verkauf unterm Preiſe. S. Apotheker.

— -Waaren, das Hauſiren betreffend. MAB. 15. S. 477.

— -Waaren. Olitäten, deren Verkauf einzig den Apothekern zuſtehet, ſollen von Theriak-Krämern nicht feilgetragen, und im Contraventions-Fall conſiscirt werden. MAB. 13. S. 433.

S. a. Materialiſten. Hauſiren.

— -Preis-Erhöhung einiger Arzneiſtoffe. FAB. 16. S. 1169.

— —. Aerzte- und Apotheker-Conti dürfen nicht ohne Spezifikation und letztere nicht ohne Beilegung der Rezepte zur Dekretur eingeſchickt werden. DAB. 19. S. 668.

Aſſeſſoren, deren Dienſtverhältniſſe. RB. 13. N. 20. S. 121. 122.

Atteſtate für Weine, die auſſer Land gehen, ſollen gegen die Gebühr von 6 kr. von dem Ortsvorgeſetzten ausgeſtellt werden, nicht von den Acciſoren. FAB. 12. S. 743.

— ſollen Ortsvorgeſetzte nicht an herumziehende Leute abgeben, ſondern ſolche an's Amt weiſen. MAB. 11. S. 291.

Audienz bei Sr. Königl. Hoheit, Mittwoch, jede Woche.

Audienzen werden jeden Mittwoch gegeben. RB. 30. N. 9.

Ermahnung: vor Se. Kön. Hoheit nicht geeignete, sondern an die betreffenden Staats-Stellen gehörigen Gesuche, nicht zu überreichen.

Anweisung an die Schriftverfasser zum desfallsigen Benehmen. RB. 1831. N. 1. DAB. 31. N. 4.

Aufdingen, das, so wie das Ledigsprechen der Judenknaben soll unentgeldlich geschehen. MAB. 13. S. 406.

—, das Aufding- und Ledigsprechgeld soll bei armen Lehrjungen nicht mehr erhoben werden. CAB. 11. S. 484.

Aufenthalts-Gestattung. Siehe Heimathlose, Pässe, Gewerbspatente.

Aufforderung und Vorladung vermißter Soldaten. Siehe Militär-Sachen.

Aufgeboth. Siehe Ehe-Aufgeboth.

Aufhebung der Getraidsperre und aller wegen der Theurung ergangenen Verordnungen. DAB. 17. S. 1221.

Siehe auch Frucht.

Aufsichts-Personal in Polizei-, s. a. Frucht, Zoll- und Accis-Sachen. RB. 12. N. 6. S. 27.

Ausfuhr der Lumpen und Papierfabrikate ist verboten. S. Lumpen.

Ausgaben der Gemeinds-Cassen und Kosten, deren Decretur beschränkt, besondres für auf Spottsold gesetzte Beamte. MAB. 13. S. 199.

S. a. Gemeinds-Sachen.

Ausgetretene. Verwaltung deren confiscirten Vermögens. RB. 17. N. 3. S. 7. RB. 20. N. 15. S. 87.

—, Vererbung; deren Vermögen geht auf ihre gesetzliche Erben, auch das sie als bürgerlich Todte erwerben, da das fiskalische Heimfallsrecht (LRS. 33.) aufgehoben ist. RB. 20. N. 15. S. 87. §. 1.

—, gegen Inländer kann Landesverweisung nicht erkannt werden, und soll die Vorladung mit dem Präjudiz oder Drohung: das, was Rechtens ist, werde erkannt; in dem Urtheil aber die verdiente Strafe mit Vorbehalt des Vollzugs auf Betreten ausgedrückt werden. RB. 12. Beil. ad N. 20. S. 13. §. 45.

S. a. Abzug und Vorladung.

Ausgewiesene. S. Vaganten.

—. Zur Ablieferung der — ist zwischen Würtemberg und Baden noch weiter als Ablösungs-Station die würtemberg. Stadt Oberndorf und die badische Stadt Hornberg bestimmt. RB. 1830. N. 4. DAB. 29. N. 93.

Ausländer, Gewerbtreibende, Erlaubniß kann ihnen nur in gewissen Fällen ertheilt werden. MAB. 16. S. 361. FAB. 16. S. 889. S. Gewerbe.

—, Gewerbsleute, deren Handwerk im Lande zünftig ist, auch die sogen.

Ausländer, Gewerbsleute.
italienischen Zinngieser sollen im Lande nicht geduldet werden. RB. 19. N. 19. S. 118.
—, deren Dienstanstellung. S. Verfassungsurkunde §. 9.
—, deren Entfernung aus dem Lande, wann und wie sie statt hat. RB. 12. N. 20. Beil. §. 46.
—, deren Verlassenschaft, s. Accis.
—, s. a. Eheverträge.
Auslieferung Großherzoglicher Unterthanen an auswärtige Richter darf, wo nicht besondere desfallsige Verträge vorhanden sind, ohne Ministerial-Genehmigung nicht bewilligt, noch weniger angeboten werden. RB. 12. N. 11. S. 63. RB. 12. N. 20. Beil. S 2. RB. 11. N. 5. S. 17.
— von Verbrechern von und nach Frankreich, und
— ebenso von und nach der Schweiz. S. Staatsvertrag.
— der Ausländer ist den angränzenden Staaten gegen Ersatz der Kosten immer anzubieten, bei entfernten Staaten ist das Auslieferungsbegehren abzuwarten. RB. 12. N. 20. Beil. S. 2.
— der Ausländer wird nur auf anderseitiges Anerbieten angenommen, wenn dieselben im Lande wichtigere und unbestrafte Verbrechen begangen haben, und zwar ohne Kosten-Ersatz. Ibidem.
— der Inländer wegen im Ausland begangener Verbrechen, können auf ihr oder der Ihrigen Verlangen ersuchweise und sub oblat. recipr. et expens. von dorten abverlangt werden. Ibidem. §. 2.
— der Vaganten ꝛc. Verträge mit Bayern, Grosherzogthum Hessen, Hohenzollern-Sigmaringen und Würtemberg. S. Staatsvertrag.
—, gegenseitige, Convention m. d. Canton Basel von Verbrechern ist nach dem Staatsvertrag von 1808 RB. N. 2. jedem vertragsmäßig begründeten Auslieferungsbegehren der Hofgerichte zu entsprechen, insoweit sie gegen die Cantons-Regierung zu Beobachtung des Reciproci befugt sind, für die im Art. 2. genannten Verbrechen, ohne den diplomatischen Weg einschlagen zu müssen. RB. 29. N. 96.
—. Die eines Fremden an eine andere ausländische Behörde als die seines Heimath-Staats, z. B. eines französischen Bürgers, der von einer helvetischen Staatsbehörde wegen eines in der Schweiz begangenen Verbrechens reclamirt werden will, darf nie ohne besondere Justiz-Ministerial-Verfügung geschehen, wohin daher jedesmal die Acten einzusenden sind. RB. 30. N. 13.
Ausrufen. S. Eheaufgeboth.
Aussöhnungs-Versuch. S. Ehescheidung.
Ausschreiben ausgetretener Unterthanen und Verbrecher geschieht blos in dem Anzeigeblatt. RB. 12. S. 274.
S. a. Schulden-Liquidation.
— öffentlicher Dienste, s. Staatsdienste.

Ausspielen durch Kegelschieben ꝛc. ist verboten, auch der Realitäten in Lotterien. RB. 14. N. 19. S. 131. RB. 18. N. 6. S. 29.

Ausstattung der Söhne und Töchter, die Pflicht der —, welche im neuen Landrecht LRS. 204. wegfällt, dauert bei solchen Eltern fort, die nach dem alten Recht deren Vermögen noch im Genuß haben.
Erstes Einführungs-Edict N. VIII. RB. 9. N. 9.

Ausstellung, öffentliche, als stellvertretend kann nicht dem willkührlichen Ermessen des Richters in gesetzlich bestimmten Fällen überlassen werden. RB. 12. N. 20. Beil. S. 13. §. 44.

Austritt, böslicher von Verbrechern, statt der Vermögens-Confiscation treten nun bestimmte Strafen ein.

— der Unterthanen zur häuslichen Niederlassung im Ausland ebenso: und

— der Milizpflichtigen. RB. 20. N. 15. S. 87. S. Abzug ꝛc.

Auswanderung, die dagegen allgemein erlassene Verordnung. CAB. 17. S. 195.

— in die österreich'schen Bannate erhalten keine Pässe mehr. RB. 17. 18. S. 67.

— nach Rußland, was die Auswanderer dorthin zu gewärtigen haben. RB. 18. N. 6. S. 29.

—, Strafe der Eigenmächtigen ohne Erlaubniß, neben dem Verlust des Unterthanen-Rechts mit Abzug 5 Procent des Vermögens. RB. 18. N. 4. S. 21.

—. Die Manumissions-Scheine sind nicht eher auszuhändigen, bis die Auswanderer deshalb Caution gestellt haben. FAB. 13. S. 425.

—. Vor hiezu erhaltener Staats-Erlaubniß darf Keiner seine Grundstücke verkaufen. FAB. 16. S. 1257. CAB. 18. S. 715. DAB. 16. S. 556. CAB. 17. S. 440.

— nach Amerika, Nachricht über Transport-Bedingung und sonstige künftige Verhältnisse. FAB. 17. S. 169. MAB. 17. S. 105, 113. CAB. 17. S. 339, 389, 155, 235, 123, 252, 411 u. 419. MAB. 19. S. 285.

— nach Rußland, müssen sich über ein Vermögen von 300 fl. ausweisen. CAB. 17. S. 147, 483. MAB. 17. S. 197. FAB. 17. S. 197, 761. CAB. 17. S. 440. MAB. 20. S. 245.

— ebenso nach Ungarn und die österreichischen Staaten, und werden in letzteren keine zu einer schwärmerischen Sekte gehörigen angenommen. CAB. 17. S. 440. DAB. 18. S. 345.

— nach Rußland hat bis auf Weiteres zu cessiren. DAB. 18. S. 886.

— nach Polen betreffend. CAB. 19. S. 209. FAB. 19. S. 479. MAB. 19. S. 205, 461.

—, nach Russisch-Polen werden keine Pässe mehr ertheilt. RB. 21. S. 807.

—. Rückkehrende müssen, wenn sie das Vermögen haben, Wiederannahms-Taxen zahlen, und der Gemeinde steht frei, unter welcher Bedingung sie solche wieder aufnehmen will. DAB. 17. S. 9, 95.

Auswanderung in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten, werden die 3 Procent für die Gemeinde nicht mehr erhoben. DAB. 21. S. 219.

—. Auswandernde nach Amerika müſſen in Holland Vermögens-Sicherheit ſtellen. MAB. 19. S. 285.

—. Die Auswandernden müſſen das zur Einrichtung erforderliche Vermögen beſitzen;

nach Oeſterreich. DAB. 18. S. 345.

„ Polen. MAB. 19. S. 205, 461.

„ Rußland. FAB. 21. S. 597. MAB. 21. S. 397. CAB. 21. S. 317.

— geſtatten die Aemter von nun an auch Mannsperſonen in einzelnen Fällen. RB. 22. N. 3. S. 13.

Auswanderung nach Rußland. Mit den vorläufigen Anzeigen ſollen ſtets die Vermögenszeugniſſe an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten eingeſchickt werden. CAB. 23. N. 46.

Auswanderern, Schweizeriſchen, ſoll der Durchzug nicht geſtattet werden, wenn nicht ihre Päſſe in Richtigkeit ſind, und der Beſitz hinreichenden Reiſegeldes conſtatirt iſt. DAB. 19. S. 657. FAB. 19. S. 595.

Auswanderungen ins Würtembergiſche. Dort beſteht der Grundſatz, daß bei der Aufnahme ſolcher Perſonen, welche vorher eine beſtimmte Heimath hatten, die Kinder, auch wenn ſie noch unter 14 Jahren, oder wegen Gebrechen der Unterſtützung der Eltern bedürftig ſind, die neue Heimath nicht miterwerben, wenn ihnen dieſes nicht ausdrücklich von der neuen Heimathsbehörde zugeſichert worden iſt. DAB. 29. N. 70. FAB. 31. N. 44.

—. In Betreff der Entlaſſung dieſſeitiger Unterthanen und Ausfolgung ihres Vermögens nach Frankreich genügt es, daß ſie entweder eine königl. Autoriſation zur Domizilirung in Frankreich nach Art. 13. des Code civil, oder ein Certificat über die vor der öffentl. Behörde abgelegte und von derſelben angenommenen Erklärung des Vorhabens ſich in Frankreich zu fixiren beibringen, wodurch ein Fremder in die Lage geſetzt wird, nach darauf folgenden 10jähr. Aufenthalt den Ausſpruch ſeiner Naturaliſation zu erlangen. CAB. 24. N. 34.

Auswanderungs-Geſuche der Conſcriptions-Pflichtigen entſcheiden

1) Die Kreisdirectorien, wenn der Conſcript.-Pflichtige

a. in der ordentlichen Conſcription ſeines Jahrgangs nicht zum Dienſteintritt in der Reihe getroffen worden, oder noch in die Claſſe der außerordentl. Conſcript. gehört.

b. zwar nach dem Loos in der ordentl. Conſcript. zum Activdienſt berufen und übergeben, aber nach der folgenden Aushebung als Ueberſchuß zurückgegeben worden, und noch in die Claſſe der außerordentl. Conſcript. gehört.

c. zwar in dem Alter der ordentl. Conſcript. ſteht, oder im nächſten Jahr in ſolches tritt, aber für Stellung eines Mannes eine Caution von 500 fl. leiſtet, endlich

Auswanderungs-Gesuche ꝛc.

d. das Alter von 19 Jahren noch nicht erreicht hat, aber mit seinen oder einem noch lebenden Elterntheil auswandern will.

2) Das Ministerium des Innern, wenn der Conscriptions-Pflichtige

a. das Alter von 19 Jahren bereits erreicht hat, und in die laufende Ziehung gehört, aber keine Caution für Einstellung eines Mannes stellen kann;

b. zwar das letztere Alter noch nicht erreicht hat, aber nicht mit Eltern, sondern mit Dritten auswandern will.

3) Bei wirklich Dienenden das Kriegs-Ministerium über die Entlassung aus dem Militärdienst, das Kreisdirectorium aber über die Entlassung aus dem Unterthanenverband. RB. 30. N. 11. EAB. 32. N. 39.

Die Bestimmungen im vorstehenden Edict vom 6. Aug. 1830, welche in Bezug auf künftige Kriegsdienstpflicht die Erlaubniß-Ertheilung zum Auswandern von Mannspersonen, so lange sie ein Alter von 19 Jahren nicht erreicht haben, dem Kreisdirectorium oder dem Ministerium des Innern vorbehalten, seyen vielmehr von solchen Individuen zu verstehen, welche ihr 19tes Jahr bereits überschritten haben. RB. 32. N. 25.

Auswandernde nach Amerika. Sistirung der Paß-Ertheilungen RB. 31. N. 15. ist wieder aufgehoben, mit der Verkündung, daß jeder durch Frankreich Reisende sich beim Eintritt mit baaren 400 fl. für sich, dann für eine Frau und jedes Kind über 15 Jahr, mit je weiteren 200 fl. und für jedes Kind unter 15 Jahren mit 100 fl. auszuweisen habe. RB. 31. N. 16. FAB. 31. N. 68.

— nach Nordamerika. Erfordernisse, Staats-Erlaubniß, hinlängliches Vermögen zur Ueberfahrt, Notariats-Urkunde über abgeschlossenen Vertrag mit einem Schiffscapitain, außerdem Zurückweisen in den niederländischen Staaten. DAB. 28. N. 33. DAB. 30. N. 74. FAB. 30. N. 75.

— nach Algier wird von der königl. franz. Regierung noch Niemand gestattet. FAB. 31. N. 94. EAB. 31. N. 61. MAB. 31. N. 89.

— nach Frankreich. Zur Entlassung und Vermögens-Ausfolgung genügt es, daß eine Königl. Autorisation zur Domicilirung in Frankreich nach Art. 13. des Code civil, oder ein Certificat über die vor der öffentl. Behörde abgelegte und von derselben angenommenen Erklärung des Vorhabens, sich in Frankreich zu fixiren, beigebracht wird. EAB. 24. N. 34.

— oder Niederlassung in Frankreich. Einem diesseitigen Angehörigen sollen zum Behuf der ehelichen Niederlassung in Frankreich sowohl die durch das franz. Civil-Recht vorgeschriebenen innerhalb des Großherzogthums auszustellenden Urkunden, als auch die Ausfertigung über die diesseitige staatspolizeiliche Erlaubniß zur Eheschließung mit einer bestimmten Person von den großh. Behörden erst dann behändigt werden, wenn

1) entweder die ausgesprochene Naturalisirung des Mannes als Franzose, oder

Auswanderung ꝛc.

2) wenigstens die königl. Ermächtigung für denselben zur Wohnsitznahme in Frankreich nachgewiesen, oder

3) in deren Ermangelung von der bad. Gemeinde, welcher der Mann angehört, die Einwilligung zu der in Frage stehenden Eheschließung erklärt, und soweit die Gefahr, denselben sammt Frau und Kindern seiner Zeit aufnehmen zu müssen, übernommen seyn wird. RB. 32. N. 26. CAB. 32. N. 45.

Da jedoch zur Erwirkung der königl. Erlaubniß zur Wohnsitznahme schon die Vorlage der Taufscheine und anderer Ausweise erforderlich ist, so mögen solche zwar verabfolgt, es soll aber auf diesen Urkunden jeweils bemerkt werden, „daß sie nicht zum Behuf einer Verehelichung, „als wozu die besondere staatspolizeiliche Erlaubniß einzuholen wäre, aus„gestellt worden seyen.“ CAB. 33. N. 54.

—. Für Reisen nach einem andern Welttheile zu vorübergehenden Zwecken, sollen die Pässe von den Staatsbehörden alsdann verweigert werden, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß eine Umgehung der für die Auswanderung bestehenden Vorschriften beabsichtigt ist, und wenn derjenige, der die — Erlaubniß nachsucht, sich über den Zweck seiner Reise nicht auf genügende Art ausweisen kann.

Pässe zum Wandern und Reisen in fremden Welttheilen während der Dauer der Conscriptions-Pflichtigkeit aber, sofern für die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht keine Sicherheit gestellt wird, sind unbedingt zu verweigern. RB. 32. N. 38. MAB. 32. N. 54. JAB. 32. N. 55 CAB. 32. N. 55.

— nach Polen gestattet bei gutem Leumundszeugniß, muß die Reise auf eigene Kosten machen, ein freies Vermögen von 400 fl. nachweisen und hinterlegen, und die auswandernde Familie darf nicht unter 4 Köpfen stark seyn. MAB. 32. N. 23.

Die Ausstellung von Reisepässen zur — dahin untersagt. MAB. 32. N. 48.

Aufnahme von Colonisten. DAB. 33 N. 64, 68.

Ausweichen der Fuhrwerke. S. Fahren.

Azung der Gefangenen. S. Gefangene.

## B.

Baden, Großherzogthum. Erhebung der Herren Grafen v. Hochberg, Leopold, Wilhelm und Maximilian zu Prinzen und Markgrafen, der Gräfin Amalie v. Hochberg zur Prinzessin. RB. 17. N. 24. S. 93, 96.

—, Hausgesetz und Familien-Statut oder Erbfolge, ertheilet von Großherzog Carl, Carlsruhe 4. Oct. 1817.

Das Großherzogthum im jetzigen, so wie später vergrößerten Umfang, bildet ein für alle Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

Das Recht der Nachfolge geht zunächst auf die ehelichen ebenbürtig männliche Nachfolger, und so lange diese vorhanden, ruhet das Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechts; daher die sich vermählende Prinzessinnen den üblichen Verzicht zu leisten haben.

Die Ordnung der Nachfolge ist unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt bestimmt, und zwar für den Mannsstamm:

a. des Großherzogs Carl,
b. „ Markgrafen, s. spätter Großherzogs Ludwig,
c. „ „ s. jetzigen Großherzog Leopold,
d. „ „ Wilhelm, und auch bei deren Abgang.
e. „ „ Maximilian.

Nach Erlöschung des Mannsstammes in den vorstehenden fünf Linien geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandschaft mit dem letztverstorbenen Regenten, jederzeit nach dem Erstgeburts-Recht und der lineal-Erbfolge-Ordnung die männlichen Nachkommen:

1) der Prinzessinen des Großherzogs Carl zuerst; und nach deren Abgang
2) die höchstdero Frauen Schwestern, also
a. Caroline, verw. Königin von Bayern.
b. Friederike, weil. Königin von Schweden.
c. Marie, weil. Erbprinzessin von Braunschweig.
d. Wilhelmine, Großherzogin von Hessen-Darmstadt.
3) (Die der Prinzessinnen aus der Linie des † Großherzogs Ludwig) nicht vorhanden.
4) Die der Prinzessinnen des jetzigen Großherzogs Leopold, dann die des Markgrafen Wilhelm, sodann des Markgrafen Maximilian succediren.

Niemals kann die Landes-Nachfolge auf einen Herrn fallen, der schon einen andern Staat besitzt, oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist, indem entweder ein solch weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge

Baden, Hausgesetze ꝛc.

trifft, der Regierung seines eigenen Stamm-Landes feierlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge im Großherzogthum Baden nach obigen Erbfolge-Grundsätzen auf einen andern Herrn übergeht. RB. 17. N. 24. und RB. 18. N. 18.

Nach dem Frankfurter Staatsvertrag vom 10. Juli 1819, geschlossen zwischen Oestreich, England, Rußland, Preußen und Baden, ist:

Art. 1. der gegenwärtige Besitzstand des Großherzogthums feierlich anerkannt: und ebenso

Art. 2. das im Großherzogthum zu Gunsten der jetzigen Markgrafen errichtete Statut. S. Quellen des Bad. Staatsrechts, von Hofrath Dr. Duttlinger, 1r Bd. N. III.

—, das Großherzogthum, ein Bestandtheil des teutschen Bundes. S. Vers.-Urk. §. 1.

—. Die Verbindlichkeit der organischen allgemeinen Bundesbeschlüsse auch für Baden. Ibid. §. 2.

—. Staatsgewalt in dem Großherzog, dessen Person heilig und unverletzlich. Ibid. §. 5.

—. Staats- oder ständische Verfassung. Ibid. §. 6.

—. Titel. S. Großherzog.

—. Civil-Liste. Ibid.

Baden, Stadt. Die hölzernen Badwannen sollen abgeschafft und andere von Kupfer, Eisen oder Fayence angeschafft werden. RB. 19. N. 20. S. 123.

Baden, das, an gefährlichen Stellen ist strenge zu verbieten. FAB. 19. S. 531.

Bäder. Armen-Bäder, s. Armen-Bad.

—: Zu Bad-Kuren werden keine Geldunterstützungen mehr ertheilt. FAB. 29. N. 51.

Back- und Waschhäuser. S. Brand-Versicherungs-Ordn.

Bäcker. Strafe wegen zu leichten Brods, s. Strafen.

Bären-Führer, die Verordnung wegen ihrer Zurückweisung wird republizirt. FAB. 11. S. 1.

Bann-Grenzen sollen alle Jahre durch den Ortsvorstand, zwei Gerichts-Mitglieder, in Städten vier und in Dörfern der zwei jüngsten Bürger unter Einladung zur Mitwirkung der benachbarten Ortsvorstände untersucht, darüber ein Protokoll geführt, die Mängel darin dargestellt und berichtl. eingeschickt werden. DAB. 27. N. 19.

Bann-Recht einer außer Landes gelegenen Mühle findet gegen hierländische Einwohner nicht mehr statt. DAB. 13. N. 21. LRS. 710. a. 2c.

—-Rechte. Auf das Kelter-Bannrecht wird von Seiten der Landesherrschaft überall verzichtet. DAB. 26. N. 14.

Bannwarte. S. Wald-Bannwarte.

Bannwein. S. Kelterwein.

Bastarde. Der Bastardfall und das fiskalische Erbrecht an dieselben hört mit dem neuen LR. auf. Erst. Einf.-Ed. zum LR. No. X. §. 4.

—-Verlassenschaft. Der Fiskus verzichtet auf das Erbrecht der vor dem Jahr 1810 Gebornen und kinderlos Versterbenden; und es werden ihnen gleiche Rechte wie den seit 1810 Gebornen eingeräumt. RB. 21. N. 14. S. 99.

—-Ernährung. S. Ernährung unehelicher Kinder.

—-Unterstützung. Bei — aus öffentlichen Kassen muß ein Lebenszeugniß von den Vorgesetzten des Aufenthalts des Bastarden ausgestellt werden. FAB. 20. S. 257.

—-Vaterschaft. S. Vaterschaftsklage und Appellation.

Bauen. Das Aufführen von Gebäuden an einer Landstraße in- oder außerhalb Orts, darf ohne durch die Straßen-Inspektion vorher aufgenommenen Situationsplan, dann ohne Directorial-Genehmigung nicht geschehen. DAB. 22. S. 295. S. Landbauwesen.

—, isolirtes, in den Waldgegenden kann ohne vorherige Genehmigung der Kreisdirectorien und Oberforstämter, und falls diese nicht miteinander einverstanden sind, des Ministerii nicht statt finden. RB. 19. N. 6. S. 25.

—, isolirtes, von Häusern in Waldgegenden. Republ. d. V. RB. 1819. N. 6.

Die Aemter sollen darüber an die Kreisdirectorien berichten. FAB. 26. N. 69. CAB. 26. N. 69.

— —. Die allgemeine Baupflicht der Miethbewohner wegen der kleinen Bau-Reparaturen, als Ausweisen 2c. erstreckt sich auch auf die Bewohner von Pfarr-, Schul- und andere von milden Stiftungen zu unterhaltende Häuser. CAB. 26. N. 77.

—'—. Bei neuen Bauführungen auf dem Schwarzwalde muß zuvor der Riß an die Bau-Polizeibehörde zur Genehmigung eingeschickt werden, bei Strafe für den Bauenden, und den solches duldenden Ortsvorstand.

Einschärfung früherer Gebote wegen Küche, steinernen Sokel 2c. FAB. 27. N. 8.

**Bauen.** Auf dem Schwarzwald dürfen je nue ausnahmsweis Strohdächer erlaubt, selbſt bei einer Umdeckung nur des halben Dachs oder der einen Seite muß auf Deckung mit Ziegeln beſtanden werden. DAB. 30. N. 78. CAB. 30. N. 71. DAB. 31. N. 5. CAB. 31. N. 6. MAB. 31. N. 9.

Die Aufführung neuer Gebäude darf ohne vorgegangene Prüfung und Genehmigung des Bauriſſes durch die Bezirks-Inſpektion nicht ſtatt finden. DAB. 31. N. 38 DAB. 32. N. 44.

Ebenſonicht Aufführung neuer Gebäude oder Anbauten an den Landſtraßen ohne Erlaubniß des Bau-Amts und der Straßenbau-Inſpektion. FAB. 33. N. 63.

— . Local-Verordn. zur Beſeitigung der Bauſtreitigkeiten über Schelde-Mauern u. Theilnahme der Nachbarn; für die Reſidenzſtadt Carlsruhe. RB. 1825. N. 24.

— an den Landſtraßen in- oder außerhalb der Orte. — Die Straßen-Inſpektion muß vorerſt einen Situationsplan aufnehmen und einſchicken. FAB. 17. S. 717. DAB. 17. S. 753.

— an Landſtraßen. Es ſoll in Zukunft Niemand mehr an die Landſtraßen bauen oder bedeutende Gebäude-Reparation oder Wiederaufführung vornehmen, ohne vorherige Anzeige an das Amt und die Straßen-Inſpektion, damit die Rückſichten für den Schutz der Eigenthumsrechte mit jenen für Erhaltung und Anlegung ordentlicher Straßen in Einklang gebracht und entweder gütliche Vermittlung eingeleitet oder erhoben werden könne, ob der Eigenthümer zu Abtretung des Eigenthums nach dem Inhalt der Verfaſſungsurkunde von Staatswegen genöthigt werden kann. CAB. 23. N. 61. DAB. 23. N. 62. MAB. 23. N. 59. FAB. 23. N. 63.

— mit Stein, Dispenſation hievon. S. Aemter.

**Bau-Eleven,** deren Prüfung; ſ. Prüfung.

**Baugnade-Reglement** für die Reſidenzſtadt Karlsruhe, deſſen Dauer wird bis 1816 verlängert. CAB. 11. S. 405.

**Bauholz, unbeſchlagenes,** darf ohne mit dem forſtlichen Zeichen verſehen zu ſeyn, nicht aus dem Walde geführt werden. RB. 18. N. 12. S. 77.

—. Dieſe Verordnung iſt in Betreff des gebirgigen Schwarzwaldes im Dreiſam- und Kinzig-Kreis aufgehoben. FAB. 19. S. 511.

—. Die Strafſälle wegen Beſchlagung des Bauholzes unterliegen der forſtamtlichen Jurisdiction. DAB. 19. S. 752.

**Baukoſtenzettel** ſollen nicht atteſtirt werden, wenn nicht darin die Tage der gefertigten oder gelieferten Arbeit ausdrücklich angegeben ſind. MAB. 13. S. 78.

**Baukoſtenbeiträge** zu den Schulhäuſern. Dabei muß der Brutto-Zehend-Ertrag, woran nichts abgezogen werden darf, als die Verwaltungs-Koſten, zum Grund gelegt werden. Dabei iſt der 3jährl. und bei Wein-Zehenten den 10jähr. Ertrag u. in Ermangelung deſſen der Steuerbetrag anzunehmen. DAB. 27. N. 22. FAB. 27. N. 61. DAB. 27. N. 55.

**Baukommiſſion, militäriſche,** wird beim Kriegs-Miniſterium errichtet. RB. 18. N. 15. S. 91.

**Baulaſten nutzloſer Lehenherrlichkeiten** bei Kirchen und Schulen.

Baulaſten ꝛc.
Erläuterung des §. 32. RB. 8. N. 12. des Kirchenlehenherrlichkeits-Edicts. RB. 11. N. 28. S. 135. — S. a. Kirchenbau-Sachen.
Baulichkeiten der Kirchen. S. Kirchenbau-Sachen.
Baulichkeiten an Kirchen und Schulhäuſern. Bei theilweiſer Baupflicht des herrſchaftl. Aerariums ſollen nicht durch die Kirchen- und heiligen Verrechnungen hergeſtellt werden ohne Vorkenntniß der herrſchaftl. Domänen-Verwaltung oder der Großh. Hof-Domänen-Kammer. FAB. 25. N. 15.
—. Stiftungs-Vorſtände ſind zu Vornahme von Reparationen an Gebäuden, wo die Baupflicht beſtimmt iſt und die Koſten aus den laufenden Einkünften beſtritten werden können, wenn die Koſten 25 fl. nicht überſteigen, berechtigt, bis zu 50 fl. die Aemter, bei höhern die Kreisdirectorien. FAB. 25. N. 76.
Baulichkeiten. Wenn die für die Baulichkeiten der Corporationen und Stiftungen benöthigten Riſſe und Ueberſchläge gegen accordirte Belohnung nicht den Staatsbaumeiſtern, ſo ſollen ſolche wenigſtens hinreichend befähigten Kunſtverſtändigen übertragen werden, damit nicht vergeblicher Zeitaufwand und Koſten entſtehen. CAB. 27. N. 91.
—. Söhne von Werkmeiſtern, welche weder das Meiſter-Recht erworben, noch das angeborne Bürger-Recht angetreten haben, dürfen keine Verträge über Bauführungen abſchließen, und ſollen auch bei Verſteigerungen weggewieſen werden. DAB. 27. N. 67.
Baumaterialien, das Entwenden derſelben von Bauplätzen iſt bei Leibesſtrafe verboten. CAB. 11. S. 75.
Baumpflanzen längs der Landſtraßen haben mit Einrechnung des Chauſſeegrabens 6 Schuh von der Straße ſelbſt entfernt zu bleiben, und müſſen in einer Diſtance von 20, 24, 30, die Nuß- und Kaſtanienbäume von 36 Schuh geſetzt werden. CAB. 24. N. 26.
Die Entfernung ſoll 10 Schuh ſeyn, oder noch 4 vom Chauſſeegraben. CAB. 24. N. 40.
—. Das — auch an Vicinal-Straßen wird empfohlen. MAB. 25. N. 51.
Bäume. Die Beſtrafung wegen deren Beſchädigung und Anzeige-Gebühr. CAB. 13. S. 380.
— dürfen nicht auf Dämme und nur in einer Entfernung von 5 Schuh von denſelben gepflanzt werden. FAB. 13. S. 166. DAB. 13. N. 10.
— an den Landſtraßen müſſen 12 Fuß vom Straßenbord und 36 Fuß von einander ſtehen. RB. 17. N. 22. S. 85.
— ſollen allgemein an den Straßen gepflanzt werden. MAB. 17. S. 447.
—, die zu weit in die Straße hängenden Aeſte ſind nach und nach abzuſtutzen. FAB. 16. S. 129. DAB. 16. S. 110.
—. Die Verordnung vom 26. Aug. 1817. RB. N. 22. über das Pflanzen der Bäume an den Straßen iſt nur da anzuwenden, wo die Straßen mit Bäumen erſt beſetzt werden.
Wo dieß ſchon früher geſchehen, gilt die Verordnung vom Jahr 1810. FAB. 22. S. 41. CAB. 22. S. 26.
Die Verordnung vom 26. Aug. 1817 RB. 22. N. 22. wird wieder-

**Bäume.**
holt, und den Ortsvorgesetzten resp. Straßen-Inspektionen die Aufsicht und Leitung zugewiesen. In Hohlgassen dürfen keine — gesetzt werden.
Wo es der Boden gestattet, sind vorzüglich Nuß- und veredelte Aepfel- und Birnbäume anzupflanzen. MAB. 22. S. 33.
—, Obst-, an den Land- und Vicinal-Straßen sollen mit hinlänglich starken, wenigstens 7 Zoll hohen Stützen versehen werden. Schäfer, welcher durch sein Vieh solche Bäume beschädigen läßt, soll neben dem doppelten Schadenersatz noch gestraft werden. MAB. 22. S. 253.
— sollen von dem an denselben sich ansetzenden so schädlichen Moos gereiniget werden. MAB. 22. S. 255.
—, Obst-, die Beschädigungen sollen schleunig bestraft, der Werth durch Experte erhoben, und dem Anzeiger ein Drittel der zugemessenen Strafe, deren Bestimmung der Polizei-Behörde überlassen bleibt, zuerkannt werden. DAB. 22. S. 403.
— sollen an Landstraßen nur veredelt und keine Wildbäume gesetzt werden, und kann das Abhauen nur mit Zustimmung des Plantagen-Inspektors geschehen. MAB. 22. N. 69.
**Bauplane.** S. Schulhäuser.
**Baureparationen** in herrschaftlichen Gebäuden dürfen ohne Legitimation und Beiwirkung des Bezirks-Baumeisters nicht vorgenommen werden. FAB. 21. S. 549.
— bei Forstgebäuden sind die Ueberschläge der Bezirks-Baumeister von den Kreisdirectorien an die Oberforst-Commission einzusenden. FAB. 20. S. 49.
**Bauriſſe** in der Residenzstadt Karlsruhe sollen dem Gr. Bauamt vorgelegt werden. CAB. 11. S. 327.
**Bauten**, bei neuen, sollen ohne ausgewirkte Dispensation die Kamine immer mit Backsteinen aufgeführt und die Dächer mit Ziegel gedeckt werden. FAB. 19. S. 823. DAB. 12. N. 27.
—. Zu Errichtung eines Bauwesens soll Kreisdirect.-Genehmigung eingeholt werden. CAB. 15. S. 45.
—, herrschaftliche, müssen in die Baurelationen aufgenommen werden, und unvorhergesehene Fälle ausgenommen, dürfen keine Nachträge geschehen. FAB. 11. S. 837. FAB 16. S 625.
— der Gemeinden. S. Gemeinds-Baukassen.
— der Kirchen. S. Kirchenbau.
— der Schulhäuser. S. Schulen.
— von Werken zu Gewerbsbetreibungen, so wie Anlagen und Bauten an Flüssen und Bächen; darüber soll sowohl der Bezirks-Baumeister als auch der Bezirks-Ingenieur vernommen werden. CAB. 15. S. 245 Vorerst muß immer die Concession zu Errichtung solcher Werke nachgesucht werden. CAB. 15. S. 91.
—. Die Entscheidungs-Competenz der Kreisdirectorien. Organ. de 1809. Beil. D. §. 8. c. ist nur dahin zu verstehen, wo bei öffentlichen Baulichkeiten der Staat oder eine Gemeinde unmittelbar betheiligt ist, nicht aber, wenn Streit

Bauten.
zwischen einzelnen Personen entsteht, als welcher im Rechtsweg vor die ordentliche Gerichtsbehörde gehört. CAB. 15. S. 253.
— für Stiftungen und Corporationen. Vor dem Beginnen soll unter Anlegung eines Bau-Ueberschlags die Kreisdirectorial-Ermächtigung eingeholt, und alle, auch die geringen Reparations-Arbeiten in Accord gegeben werden. FAB. 22. S. 1021.
Bayern. S. Cartel, Insinuationen, Staatsverträge.
Beamte. S. Aemter, Diäten, Tagsgebühr ꝛc.
Beamte, der, bürgerlichen Standes, deren Instruction. RB. 11. N. 16. S. 65. Siehe ferner Kirchenbücher.
Beamte des bürgerlichen Standes, deren Gebühr. S. Gebühren.
—, deren Gerichtsstand. S. Gerichtsstand.
Beerdigung, s. Leichen.
Beerdigungen. Die Befugniß zu Abkürzung der gesetzl. bestimmten Begräbnißzeit von 48 Stunden, steht außer den Physicis auch den mit Licenz versehenen praktischen Aerzten und Wundärzten 1ster Classe zu. Die Ursache ist in dem Leichenschein anzugeben, und darf dafür keine Gebühr erhoben werden. CAB. 27. N. 57. DAB. 27. N. 59.
Beetrückstände, deren binnen 3 Monaten gestattete Naturallieferung statt der Aufrechnungs-Preise. FAB. 21. S. 917. MAB. 21. S. 624.
Befreiung vom Militär. S. Militär.
Begünstigung der Deserteurs. S. Deserteur.
Begnadigungs-Recht, landesherrliches. S. Verfassungs-Urkunde §. 15.
— gegen verurtheilte Staatsdiener. RB. 20. N. 14. S. 84.
Begraben todtgeborner oder nicht getaufter Kinder bei Nachtzeit ist streng verboten. FAB. 16. S. 661. CAB. 16. S. 363. DAB. 16. S. 714.
Beglaubigung. S. Abscheisten.
Beherbergung Fremder darf bei Strafe nicht geschehen, wenn diese nicht beim Ortsvorst. angezeigt und sistirt worden, und Erlaubnißschein erhalten haben. DAB. 26. N. 40. S. Fremde.
Beischlaf, früher, wird gleich der zeitlich angezeigten Schwangerschaft mit 7 fl. 30 kr. bestraft. RB. 12. N. 20. Beil. S. 17. §. 60.
S. a. Kinder, uneheliche. Unzucht.
Beistands-Ordnung, alte, (LRS. 515. a.) soweit sie im Landrecht nicht buchstäblich geändert ist, gilt noch fort. 1. Einf. Edict N. 18.
Beistand, (LRS. 515. d.) der Vater, als solcher für seine großjährige Tochter, bedarf zwar keiner Verpflichtung aber doch protokollarische amtliche Bestellung und Bestätigung, weil es in dem freien Willen der Tochter liegt, zu jeder Stunde einen andern Beistand zu wählen.*) RB. 14. N. 6. S. 55.
Beistandschaften, s. Theil.-Commissaire.

*) Hierdurch litte d. LRS. 515. d., nach welchem der Beistand für ständig erwählt werden muß, eine Modifikation.

**Benefizien**, geistliche; wenn deren Vergebung nicht der Landesherrschaft zusteht, sollen in Erledigungsfällen die Competenten ihre Gesuche zuerst bei dem Patron einreichen. RB. 11. N. 18. S. 77.

**Berains**. S. LRS. 2262, 63 u. 710. b. c. Bei Erblehen, wenn neben dem Lehenbrief über die Rente ein Berain besteht, ist derselbe dem neuen Berain unterworfen.

Wenn sich die Rente blos auf den Lehenbrief gründet, bedarf es nur bei Veränderungsfällen eine Berainigung. FAB. 11. S. 851.

— von Zehenden haben die Aemter anzuordnen. RB. 19. N. 21. S. 125.

— können von Steuerpreäquatoren gefertigt werden. FAB. 20. S. 317.

— = Erlaubniß darf nicht mehr nachgesucht werden; welcherlei Gebühren zu bezahlen: die Bestätigung steht den Aemtern zu. RB. 13. N. 21. S. 125.

— sollen außer den dringend nothwendigen bei der vorgehenden Steuerpreäquation verschoben werden, sollen jedoch ferner gesetzlich (i. e. in 28 Jahren) nöthig. MAB. 11. S. 209.

Die rc. 1810 schon 15 Jahr alt gewesen, sollen von da in 15 Jahren erneuert werden. RB. 10. N. 32. S. 254.

—. Die Kosten sind künftig von beiden Theilen gleich zu tragen. RB. 20. N. 15. S. 110.

—. Da ältere, welche beim Eintritt des Landrechts schon 15 Jahr alt waren, binnen 15 Jahre, mithin, vor dem Jahr 1825 bei Verluß der Beweiskraft erneuert werden müssen; so werden die Giltbesitzer darauf aufmerksam gemacht, die Verrechner aber zur Besorgung dessen angewiesen; dabei auf die Verordnung RB. 13. N. 21. u. RB. 20. N. 15. mit dem verwiesen, daß, wenn bei Erblehen nebst dem Lehenbrief ein Urbar über die Bestandtheile des Lehen-Guts besteht, auch dieses der Nothwendigkeit der Erneuerung unterliege. DAB. 22. S. 315.

—. Die vorgeschriebene Erneuerung der Gülten und Zinse ist in der verordneten Zeit vorzunehmen, die förmliche Fertigung eines neuen Berains aber nur in den Fällen zu bewirken, wenn die vorhandenen Urbarien oder Berainsbeschreibungen nicht mehr zu brauchen sind, über den Zinsbezug auf andere Weise nicht zu hebende Unrichtigkeiten vorwalten, oder wenn über ein Gülten-Gefäll eine Urkunde nicht vorliegt.

Durch Unterlassung der gesetzlichen Erneuerung einer Berains-Urkunde verliert zwar diese die Beweiskraft, dem Gültherrn verbleibt jedoch das Recht, den Besitzstand durch andere legale Behelfe zu erweisen, ungeschwächt. FAB. 24. N. 70.

—. Aeltere mußten lt. Verordn. v. 25. Juli 1810 RB. N. 32. in 15 Jahren, also vor dem Schluß des Jahres 1824 erneuert werden. Es genügte jedoch zu Unterbrechung der Verjährung, wenn sie in diesem Jahre nur angefangen, wenn auch wegen Hindernissen nicht vollendet waren. RB. 1824. N. 19. LAB. 28. N. 80.

—. Da der Gült- oder Zinsherr an den Kosten der Berainigung beizutragen hat, so ist dieser ebenfalls von dem Beginn des Geschäfts über die Art und Weise des Vollzugs und über die Person des Geschäftsbesorgers zu hören, und

Beraine.
seine Erinnerungen und Anträge, wann begründet, zu berücksichtigen. DAB. 29. N. 4. FAB. 29. N. 4.
—, deren Erneuerung. S. Renovation.
Bergleute, deren Militzpflichtigkeit. S. Militär.
— haben zwar in der Conscription mit zu losen, sollen aber in Friedenszeiten so lange nicht zur Reserve eingetheilt werden, als sie beim Bergbau unentbehrlich sind. FAB. 22. S. 905.
Bergbau wird unterstützt u. z. mit 25 % der von Privatis auf Versuchsbau verwendeten Summen. RB. 25. N. 27. CAB. 25. N. 95. DAB. 25. N. 102. FAB 25. N. 101.
—. Zwölf Jahre lang werden jährl. 9000 fl. zu Prämien für den Bergbau, für Privaten, für Eröffnung neuer oder Wiederaufnahme alter Gruben seit dem 1sten Juni 1825 ausgesetzt, und sollen in 25 % der Summe bestehen, welche dieselbe als Zuschuß zu diesem Unternehmen nachweisen. Bei der Unzulänglichkeit obiger Summe haben die älteren Gruben den Vorzug. Die Räthlichkeit eines Baues muß von der Bergwerksbehörde anerkannt seyn.
Ein Ueberschuß der jährl. 9000 fl. kann älteren schon vor dem 1sten Juni 1825 bestandenen Bauten zu gut kommen.
Die Salzgewinnung bleibt dem Staat ausschließend vorbehalten. RB. 28. N. 7.
Aufforderung zu Geltendmachung der Ansprüche. RB. 29. N. 13.
Instruktiv-Verordn. hierüber. RB. 30. N. 8.
Bekanntmachung u. Aufforder. RB. 30 N. 12. RB. 32. N. 17. RB. 33. N. 22
Bergwerk. Statt der jetzt aufgehobenen Hoheits-Gefälle vom Bergbau, des Berg-Zehendens, des Canon, des Quatembergelds, des Stollengelds und der Recognitionen ist nun der 20ste Theil des Ertrags einer Grube, soweit er unter die Gewerke vertheilt oder aus der Betriebs-Casse bezogen wird, als Bergsteuer zu erheben.
Gypsgruben sind diesen Abgaben nicht unterworfen. Die Gewerbsteuer vom Betriebs-Capital der Bergwerke ist aufgehoben. RB. 28. N. 7.
Berg- und Hüttenwesen. Zur Aufsicht und Leitung in den obern Kreisen des Landes wird eine eigene Bergwerks-Commission in Freiburg konstituirt. RB 22. N. 3. u. RB. 22. N. 6. S. 30.
Bergzell. S. Schenkenzell.
Berichte, unmittelbare, der Aemter an die obersten Staatsbehörden, wann solche statt finden. RB. 11. N. 15. S. 61.
—, ordnungswidrige, unmittelbare, werden mit Strafe belegt. RB. 14. N. 9. S. 72.
—, deren Rubrizirung. FAB. 12. S. 45.
—, bei welchen die dritte Bogenseite überschrieben ist, sind mittelst Couvert zu verschließen. FAB. 14. S. 741.
Berufung. S. Recurs.
Bescheide sind den Partheien zu publiziren oder legal zu insinuiren. MAB. 14. S. 391.
Beschädigung an Flußbauten und Dämmen, deren Bestrafung. S. Dämme.
Beschlag auf Militär-Gagen. S. Schulden-Contrahiren.

Beſchuldiger, ein — kann niemals zum Koſtenvorſchuß für die Erledigung des Prozeſſes blos aus dieſer Eigenſchaft ohne andern Rechtsgrund angehalten werden. S. a. Denunciation.

Beſoldungs-Regulativ für die Mittel- und Central-Stellen. RB. 13. N. 20. S. 121.

—. Vom 14. März 1813 C a b. N. 29. iſt bis auf Weiteres außer Wirkung geſetzt. RB. 17. N. 21. S. 77.

—. Die Diurniſten, Praktikanten und Aſſeſſoren betreff. RB. 13. N. 20. S. 21.

—, Natural-, darf zwar jedes Quartal anticipando, jedoch die auf den 23. Juli verfallende erſt nach dem 1. Juli bezogen oder abgefaßt werden. RB. 19. N. 12. S. 65.

— in Geld, deren Veräußerung gilt nur auf das zur Zeit der Ceſſion verfallene Quartalsratum und muß ſie von der betreffenden Kaſſenverrechnung unterzeichnet ſeyn, bei Naturalien gilt ſie nur über das laufende Quartal. RB. 16. N. 35. S. 133.

— -Holz ſtatt buchenem kann zwar, wo dieſes mangelt, für 1 Klafter 1½ Klafter tannenes abgegeben werden, dieſe Verwechslung iſt aber nicht willkührlich. FAB. 15. S. 826.

—. Die Rellkten erhalten noch eine Quartalsbeſoldung nach dem Tode des Dieners. RB. 11. N. 2. S. 7.

—, auch die Wittwe und Kinder eines bei der Wittwen-Kaſſe nicht immatriculirten Dieners, wenn derſelbe neben dem Dienſt kein Gewerb getrieben hat, erhalten ſolches. RB. 18. N. 8. S. 46.

—, davon findet auch kein Abzug ſtatt, indem daſſelbe den Rellkten ausſchließlich als eine Gnade zugewieſen iſt. MAB. 14. S. 303.

— -Steuer, neue, deren Einführung. RB. 20. N. 17. S. 127. RB. 20. N 18. S. 133. RB. 20. N. 19. S. 144. FAB. 21. N. 10. S. 97.

—. Für die Bezahlung bedarf es keiner Quittung. RB. 21. N. 2. S. 11.

Beſoldungs- und Penſions-Abzüge. Wo ſolche zu Gunſten mehrerer Creditoren verfügt werden, ſoll immer Ein Empfänger Namens Aller aufgeſtellt werden, welcher den übrigen Rechnung hält, damit nicht die Verrechnungen ſich mit der Detail-Zahlung befaſſen müſſen. MAB. 22. S. 77. FAB. 22. S. 85.

Beſoldungen der Ortsvorgeſetzten aus herrſchaftlichen Caſſen. Hiezu haben die erſt ſeit dem 26. Juni 1816 gewählte Ortsvorgeſetzte kein Recht, es müßte dann auf privat-rechtliche.n Titel beruhen, daher aus Verſehen etwa bisher abgegebene nun zu ſiſtiren ſind. FAB. 23. N. 70.

Beſoldungen. Vom 1. Januar 1832 an iſt von allen neuen Beſoldungen u. — s-Zulagen der 5te Theil, und der ganze die Summe von 4500 fl. überſteigende Beſoldungs-Betrag: Functions-Gehalt.

Bei Berechnung der Penſion eines Dieners wird nur die Beſoldung nach Abzug des Functionsgehalts zu Grunde gelegt; bei der Wittwen-Caſſe aber die volle Beſoldung wie bisher aufgenommen.

Für einem beſoldeten Diener übertragene Nebendienſte kann keine ſtändige Beſoldung, ſondern nur Functionsgehalt verliehen werden, welcher, wie der Nebendienſt ſelbſt, jederzeit widerruflich iſt.

**Besoldungen.**

Alle Besoldungen sollen nur in Geld bestimmt und für Dienstwohnungen $^1/_{10}$ der — in Abzug gebracht werden.

Aus den Ersparnissen der Besoldungs-Etate können Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde angestellt sind, wo die Ersparniß statt gefunden, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Ueber die Ersparnisse an den Budgetmäßigen Bureau-Kosten kann der Vorstand jeder Stelle zu Gunsten des Kanzlei-Personals disponiren. Pensionen über den im Diener-Edict bestimmten Ertrag können nicht angewiesen werden. Für dringende Fälle kann eine Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budget-Periode aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden. RB. 1832. N. 1.

**Besoldungen u. Pensionen.** Deren Abfassungs-Termin: 1. Mai. 1. Aug. 1. Nov. 1. Febr. RB. 26. N. 27.

Der Tag des Dienst-Antritts eines neu angestellten oder versetzten Dieners ist zugleich der Tag des Anfangs der auf den fragl. Dienst gesetzten Besoldung; so wie der Pensions-Termins-Anfang der Austrittstag aus den Dienst-Functionen ist. CAB 32. N. 83 DAB. 32. N. 100.

S. a. Staats-Dienst-Pensionen.

**Betteljuden**, denen soll der Eintritt ins Land nicht gestattet, und die sich dennoch eingeschlichen, auf dem Schub in ihre Heimath geführt werden. FAB. 14. S. 641.

— **und anderes herumschweifendes Gesindel**, auf diese soll gefahndet, die sich ohne Pässe betreten lassen, als Vaganten behandelt werden. FAB. 17. S. 294.

—. Republizirt. FAB. 20. S. 733. S. a. Juden.

**Bettler.** Republizirung der Verordnung im Reg.-Bl. vom Jahr 1810. N. 22. FAB. 11. S. 779.

— sollen arretirt und in ihre Gemeinden auf deren Kosten transportirt werden. FAB. 17. S. 1257.

**Bettel-Patente** sind an keine Individuen einer Gemeinde abzugeben. FAB. 15. S. 293. CAB. 15. S. 215. MAB 15. S. 117.

**Bettler**, der, Fanggebühr und Verpflegungskosten sollen vorschußweise für die betreffende Gemeinde aus der Amts-Casse bezahlt werden. FAB. 18. N. 61. S 225.

— **und Vaganten.** Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme zwischen Baden, Baiern und Würtemberg. S. Vaganten.

**Betrüger und Geldpreller** sollen sogleich bei den Ortsvorgesetzten angezeigt und handfest gemacht werden. FAB 13. S 869.

**Betteppiche** für Gefängnisse, Spitäler ꝛc. sollen bei der Zuchthausverwaltung Mannheim genommen werden. MAB. 18. S. 571.

**Beurlaubte Soldaten**, deren Einberufung. Verhalten des Amts und Vorgesetzten, besonders bei längerem Verweilen des Beurlaubten. RB. 11. N. 8. S. 34. S. a. Aemter. Militär.

**Bevölkerungs-Tabelle**, deren Fertig. u. Einsend. RB. 10. N. 35. S. 269.

Bevölkerungs-Tabellen in Orten unter oder bis 3000 Seelen sollen auch den Pfarrern und Aemtern zur Reviſion und Unterſchrift vorgelegt werden. RB. 14. N. 15. S. 107.

—. In die — werden Fremde, welche blos durchreiſen, oder ſich kürzere Zeit auf eigene Rechnung im Land aufhalten, ohne eigenes Hauswesen zu bilden, nicht aufgenommen, wohl aber Fremde, welche auf längere Zeit in ein inländiſches Hauswesen aufgenommen ſind, als Handwerksgeſellen, Lehrlinge, Dienſtboten ꝛc.

Zu jeder Familie werden nur diejenigen gezählt, welche ſich ſtändig bei derſelben befinden, die im Ausland dienenden oder wandernden werden gar nicht, die an andern Orten im Inland befindlichen, aber da gezählt, wo ſie ſich wirklich aufhalten. In Garniſons-Orten wird nur der Stand des dienſtthuenden Militärs angeſetzt, die beurlaubten Soldaten aber werden zur Familie ihrer Eltern, oder dahin gezählt, wo ſie ſich während ihres Urlaubs beſchäftigen. DAB. 29. N. 28. FAB. 29. N. 26.

—. Die Volkszählung ſoll alle 3 Jahre jedesmal im November vorgenommen werden. — In dieſe Aufnahme und Tabelle gehören Alle im Ort wohnenden, auch diejenigen Fremden, welche auf längere Zeit ein eigenes Hauswesen führen, oder in ein ſolches aufgenommen worden, z. B. Lehrjungen, Handwerksgeſellen, Dienſtboten ꝛc, beurlaubte Soldaten, nicht aber Fremde, die nur durchreiſen oder ſich kürzere Zeit im Ort aufhalten. Zugleich wird die vorgeſchriebene Tabelle über die Ein- oder Ausgewanderten, d. h. welche die bürgerliche Aufnahme erhalten oder verloren oder aufgegeben haben, angeordnet. CAB. 33. N. 5.

Beweis LRS. 1341. bei alten Forderungen über 75 fl. muß auch jetzt noch Zeugenbeweis zugelaſſen werden, ſoweit er vormals zuläſſig war, und es überhaupt an ſich iſt. RB. 11. N. 11. S. 47.

Bibel-Geſellſchaft, deren Erdffnung. FAB. 20. S. 217. CAB. 20. S. 111, 529. MAB. 20. S. 605.

Bierbrauer, deren Schrotmühlen. S. Aceis und Schrotmüller.

Bier, das Einſchwärzen von — in dem Bannbezirk Donauöſchingen; Strafe, das 1ſtemal der 2fache, das 2temal der 4fache Werth des Biers, das 3temal Verluſt des Wein- oder Bierſchanks. DAB. 18. S. 683.

Bierſchank, unbefugter. S. Weinſchank. S. a. Wein- und Bierſchank.

— und Weinſchank iſt mit dem Schuldienſt unverträglich. DAB. 19. S. 648.

Bierbrauerei und Bierſchank. Der Wein- und Bierſchank ſteht den Tafern-Wirthen unbedingt zu. — Der ordnungsmäßig gelernte, gewanderte u. Meiſter gewordene Bierbrauer iſt zum Bierſchank berechtigt. — Jeder ſonſtige bedarf eine obrigkeitl. Bewilligung zum Bierſchank. DAB. 31. N. 2.

Bisthum, Erzbisthum. Vermög der päbſtl. Bullen v. 16. Aug. 1821 u. 11. April 1827, welche — jedoch ohne Präjudiz landesherrl. Hoheits-Rechte, Landesgeſetze und Regierungs-Verordnungen der erzbiſchöfl. u. biſchöfl. u. der Rechte der evangel. Kirche — angenommen worden, wird das Bisthum Conſtanz aufgelöst und zu Freiburg im Breisgau ein erzbiſchöfl. Sitz errichtet, und erhält zu ſeinem Diöceſan-Sprengel das ganze Gebiet des Großherzogth. Baden, dann des Fürſtenthums Hohenzollern Hechingen

**Bisthum**, Erzbisthum,
und Sigmaringen, und sind ihm die Bisthümer, Mainz, Fulda, Rottenburg als Suffragen-Kirchen zugewiesen. — Die erzbischöfl. Kirche erhält außer dem Erzbischoffe 1 Decan, 6 Capitularen u. 6 Präbendaten, (Dom-Capians,) und wird, mit Einschluß des Seminarii, der Dom-Kirchenfabrik, der erzbischöfl. Canzlei, den Versorgungshäusern für ausgedient und dienstuntaugliche Geistliche mit der Herrschaft Linz und andern Einkünften zusammen bis zum Betrag von 75,364 fl. dotirt, nebst od. außer den Wohnungen.

Wahl der Bischöffe ꝛc. Bei Erledigung des erz- oder bischöfl. Sitzes wird von dem Capitel der betr. Cathedralkirche binnen Monatsfrist eine Liste der für würdig erachteten Candidaten dem Landesfürsten übergeben. Wenn einer dieser Candidaten demselben minder angenehm wäre, wird solcher von dem Capitel aus der Liste gestrichen; aus den übrig bleibenden wird das Capitel einen als Bischof od. Erzbischof wählen und dem Pabste zur Bestätigung vorlegen. — Bei Erledigung des Decanats eines Canonicats od. Vicarlats werden abwechslungsweis von dem Erzbischofe oder dem betreff. Capitel innerhalb 6 Wochen dem Landesherrn Vier geeignete Candidaten vorgelegt; wenn einer derselben dem Landesherrn unangenehm wäre, dieser aus der Liste gestrichen, dann aber wird der Erzbischof od. d. Capitel einen der übrigen Candidaten ernennen, und der Erzbischof ihm die canonische Einsetzung ertheilen. RB. 27. N. 23.

Bestätigung des von Sr. K. H. vorgeschlagenen Erzbischofs Dr. Bernard Boll. RB. 27. N. 24. S. a. Kirche, katholische.

**Bittschriften** sollen immer oben mit Inhaltsangabe bezeichnet, oder rubrizirt werden. RB. 11. N. 30. S. 144.

— sollen alle immer bei der Unterbehörde eingereicht werden, und die Verfasser sich nennen. RB. 12. N. 12. S. 70. RB. 14. N. 9. S. 72. N. 12. S. 83. RB. 18. N. 7. S. 38. RB. 19. N. 15. S. 83.

— an Se. Königl. Hoheit dürfen nur bei öffentlicher Audienz eingereicht oder unmittelbar eingeschickt werden. RB. 12. N. 23. S. 139.

S. a. Vorstellungen.

**Blasen**, das, ist den Postillionen in der Residenzstadt verboten. RB. 12. N. 12. S. 69.

**Blattern**. S. Schutzpocken.

—, natürliche. Aerztlich polizeiliche Vorkehr gegen deren Verbreitung. RB. 26. N. 5.

Die unterlassene Anzeige eines Blatternkranken wird mit 10—20 Rthlr. bestraft. MRB. 26. N. 20.

Verhaltungs-Vorschrift gegen herumziehend arme Familien, Korbmacher ꝛc. DRB. 23. N. 54.

—, Schutz-, (Kuhpocken) gesetzlich eingeführte, deren heilsame Wirkung. RB. 27. N. 9, 10.

— und sonstige ansteckende Krankheiten. Die Kosten wegen Häusersperren und sonstigen sanitätspolizeilichen Vorschriften fallen auf die betr. Gemeinds-Cassen. CRB. 32. N. 81.

**Blattern**, in Fällen wo es an einer Zimmersperre genügt, soll nicht eine Hausſperre angeordnet werden. DAB. 33. N. 54. CAB. 33. N. 55.
S. a. Epidemie. Schutzpocken. Dienſtboten.

**Blätter**, Anzeige- und Wochen-, deren geſtattete Herausgabe in Bezug auf das Geſetz der Preſſe. MAB. 32. N. 28. DAB. 32. N. 30.

**Blechner-** und Kupferſchmied-Gewerbsverhältniß. Beiden Zünften iſt das Beiegen ganzer Terraſſen und hoher Dächer gleichheitlich geſtattet. RB. 19. N. 14. S. 80.

**Blinden-Inſtitut in Bruchſal.** Am Tage der Säcular-Feier der Geburt Carl Friederichs (22. Nov. 1828) eröffnet, enthält vorläufig 8 Freiplätze für arme Kinder. RB. 28. N. 23.

Der jährliche Beitrag für 1 aufzunehmenden Zögling iſt auf 150 fl. beſtimmt für alle Bedürfniſſe in geſunden und kranken Tagen in Erziehung, Bekleidung und Verpflegung; es kann ſolcher Beitrag nach Umſtänden auch auf die Hälfte gemindert werden, es werden nur Kinder von 7—14 Jahr angenommen. Von wem der Beitrag geleiſtet wird, iſt anzuzeigen. FAB. 29. N. 22. DAB. 29. N. 23. MAB. 29. N. 21.

**Blitzableiter.** Inſtruction darüber. RB. 11. N. 18. S. 78. RB. 19. N. 27. S. 177.

—, deren Viſitation iſt nun den Bau-Inſpectoren, bei Aufnahme ihrer Bauviſitationen übertragen. RB. 23. N. 2. S. 5. FAB. 23. N. 52.

—, auf Privatwohnungen befindliche, deren Viſitation hat durch die Feuerſchau jeden Orts bei der alljährlichen Vor- und Nachſchau zu geſchehen. CAB. 30 N. 57.

**Blutigel**, die Land- u. Stabs-Chirurgen, ſowie die licentirten Wundärzte ſollen immer einen angemeſſenen Vorrath ächter — parat haben, und die Phyſikate darauf wachen. DAB. 16. S. 1448.

**Blut-Zehenden**, deſſen Ablöſung. FAB. 24. N. 18. S. a. Zehenden.

**Boden-** und Grundzinſe. Die Einzugsvorſchrift und das Verfahren dabei. CAB. 12. S. 631.

— in Geld und Naturalien. LAS. 710. f. a. deren Ablöſung in 15fachem Betrag. RB. 17. N. 26. S. 103.

—. Deſſen anderwärtige Regulirung nach Verhältniß des Betrags geht vom 9fachen bis zum 15- und 16fachen. Weitere Vorſchrift über die Berechnungsart. RB. 20. N. 15. S. 109.

Jenes Normativ gilt von jedem einzelnen Item. CAB. 20. S. 229.

—. Deren Loskauf. FAB. 20. S. 397.

—. Inſtructive Verordnung über den Vollzug. RB. 21. N. 15. S. 103.

—, deren Ablöſung. S. Ablöſung.

—. Erneuerung. S. Beraine. S. a. Abkauf.

**Bodenzins-Ablöſungs-Capitalien.** Wenn von dem Cenſiten der ganze Betrag des der Domänen-Caſſe ſchuldigen Kapitals vor Verlauf eines Vierteljahres nach der Verfallzeit an die Domänen-Caſſe bezahlt wird, gleichviel ob ſolche befriſtet oder unbefriſtet ſind, ſo ſoll von Erhebung der Verzugszinſen abſtrahirt werden. MAB. 23. N. 34. DAB. 23. N. 18. FAB. 23. N. 16.

Bodenzins-Ablösungen. Es seyen nur jene im §. 2. der Instruktion vom 11. Sept. 1821 näher bezeichnete Gülten und Gefälle, aber keine weitern nach den Normen des Gesetzes vom 20. Oct. 1820 zur Aufkündung und Ablösung geeignet, und könne nach §. 9. jener Instruction den Gemeinden, welche in gesagter Art ein ganzes Berain übernehmen, der Bezug der Natural-Bodenzinse überlassen und gestattet werden. FAB. 23. N. 40.

—. Berichtigung mehrerer Rechnungsfehler in der Instruktion vom 11. Nov. 1821. FAB. 23. N. 54.

Boden-Zinse. Die Kosten wegen Berechnung der Loskaufschillinge über die — hat, wenn mit der Ablösung nicht eine Berains-Erneuerung verbunden ist, derjenige Theil zu berichtigen, von welchem die Aufkündung ausgegangen ist, im Fall der zugl. nothwendigen Berains-Erneuerung aber beide Theile gleichlich. FAB. 28. N. 91.

Boten und institutmäßige Fuhrwerke, welche zu bestimmten Tagen auf Postwagen-Routen hin- und hergehen, dürfen nicht besteuert, und weder diese noch Hauderer gesiegelte oder geschlossene Briefe oder Paquete unter 25 Pfd., die nicht zu offenen Commissions-Artikeln gehören, verbringen. Republ. d. B. v. J. 1807. MAB. 25. N. 37.

—, Bezirks- oder Amts-, s. Frohnden.

Bouteille, s. Maas.

Brand, bei entstehendem, haben sich die Wundärzte zur etwaigen Hülfe auf den Brandplatz zu begeben. FAB. 12. S. 328.

—. Die Kosten der Nachtwachen nach einem Brand fallen auf die Gemeinde, die für den Abbruch und Schuttaufräumung auf den Brandbeschädigten. CAB. 14. S. 135.

—. Nur in dringenden und besondern Fällen darf bei auswärtigen Bränden ein Kostenaufwand für die Hülfsmannschaft, wenn die Abgabe auf Anordnung der Ortsobrigkeit geschehen, aus der Gemeinds-Casse des Orts genommen werden, wo der Brand ausbrach, bei inländischen Gemeinden aber zwischen dieser und der Hülfe leistenden Gemeinde theilbar. — Die Fourage für die Pferde der Spritzen und Feuer-Reiter, bestreitet die Gemeinds-Casse des Brandorts, für inländische der Ort, der sie schickte, wenn die Kosten nicht aus Prämien bestritten werden können. FAB. 29. N. 89. MAB. 29. N. 28.

—. Bei keinem Brandfall, bedeutende Beschädigung durch Naturereignisse ausgenommen, wird fernerhin die Erlaubniß zum Collectiren für die Brand-Verunglückten ertheilt werden. DAB. 30. N. 82.

—. Die bei dem zu Bretten ausgebrochenen — sich Ausgezeichnete von Knittlingen: Amtmann Schwarz rc. erhielten öffentl. Dank und die Spritzenleute eine Belohnung von 200 fl. RB. 24. N. 2. S. 21.

—. Die Bau-Inspectoren sind zu Leitung der Löschanstalten, auch wenn sie im Amtsbezirk wohnen, oder sich zufällig darin aufhalten, nur beizuziehen, wenn der Bezirksbeamte aus besondern Gründen solches für nöthig erachtet. FAB. 29. N. 24.

—. Die von der General-Brand-Casse zu berichtigenden Gebühren der Taxatoren für Abschätzung der Brandschäden außerhalb ihres Wohnorts werden nach dem für die Einschätzung bestimmten Tarif bemessen. Bei Verrichtun-

Brand.
gen im Wohnsitz soll eine Vergütung im einzelnen Fall ausgesprochen werden. FAB. 30. N. 66.

Letztere Vergütung soll immer in einer halben Tags-Gebühr bestehen. FAB. 30. N. 77. CAB. 30. N. 75.

Brandunglück. Uebernahme der Untersuchungskosten vom 1. Mai 1817 an auf die Amts-Casse, wenn diese nicht allenfalls von gravirten Personen bezahlt werden müssen. FAB. 17. S. 447.

—. Kosten der Leitung der Löschanstalten, für den Beamten sollen von den Gemeinden bezahlt werden, indem nur die Untersuchungskosten wegen Entstehung des Brandes auf die Amts-Casse fallen. FAB. 17. S. 1185.

—. Die durch Brand Verunglückten sollen mit ihren Gesuchen um Unterstützung mit Holz aus herrschaftlicher Waldung abgewiesen werden. CAB. 19. S. 570. MAB. 19. S. 609.

Brandschäden, bei deren Einberichtung ist der Abschätzungswerth der verbrannten Objecte aus dem Brandversicherungs-Kataster beizufügen. MAB. 17. S. 403.

Brandunglück. Entschädigungs-Gelder, bei deren Nachsuchen muß nachgewiesen werden, daß die Kamine von Backsteinen gemauert, und die Dächer mit Ziegeln gedeckt sind. FAB. 20. S. 449, 921. MAB. 20. S. 587.

Den Ausschlag ꝛc. der Brandgelder betreffend. FAB. 12. S. 957. FAB. 13. S. 449.

Brandversicherung. Aufsichtsbehörde. RB. 19. N. 13. S. 72.

—. Anschlag muß in Städten vom Gericht und Rath und in Dörfern von den Ortsvorgesetzten unentgeldlich geschehen. FAB. 13. S. 801.

—. Die in dieseitiger Assecuranz stehenden Gebäude dürfen nicht zugleich in auswärtige aufgenommen werden. RB. 20. N. 3. S. 17.

—, hiezu solle der Anschlag der Häuser nicht nach Willkühr der Eigenthümer, sondern nach gesetzlicher Norm gemacht werden. RB. 21. N. 9. S. 71.

—. Es ist darauf zu wachen, daß der —-Anschlag der Gebäude nicht willkührlich erhöht, sondern auf dem gesetzlich mittlern Werth bleibe. Der vorgeschriebene jährliche Durchgang soll genau vorgenommen, jede Erhöhung eines Anschlags mit dem Grund derselben sowohl in dem Cataster als den an das Amtsrevisorat einzusendenden Tabellen eingetragen werden. RB. 25. N. 22. CAB. 33. N. 56 u. 100.

Die Verordnung RB. 25. N. 22. ändert an dem §. 6. der Brandvers.-Ordnung, nach welchem auch ohne wirkliche Verbesserung oder Vergrößerung der Gebäude nach Zeit und Umständen eine Erhöhung des Anschlags statt finden kann, Nichts, u. solle nur dem Mißbrauch vorbeugen. FAB. 28. N. 10.

Die Einschätzung soll nicht mehr vom Ortsvorstand allein, sondern immer unter Beiziehung von Sachverständigen, nämlich eines hiezu verpflichteten Maurers und Zimmermeisters geschehen und in Städten von 4000 Seelen und darüber aus solchen besondere Meister aufgestellt werden. RB. 28. N. 22. DAB. 28. N. 95. MAB. 28. N. 94. CAB. 28. N. 97.

—. Die Ausschläge haben je nach dem Anschlag zu geschehen, welcher zu Anfang des Jahrs bestand, dessen Lasten durch die ausgeschriebenen Umlagen

getilgt werden ſollen; alſo z. B. die im Jahr 1833. RB. S. 83. ausgeſchriebenen Laſten nach dem Gebäudeanſchlag, der den 10. Jan. 1832 beſtanden hat. CAB. 33. O. 95. MAB. 33. N. 88. DAB. 33 N. 81. RB. 23. N. 7.

—. Brandgelder. Ausſtände haben die Aemter executiv beizutreiben und in dieſem Fall den doppelten Betrag, welcher Ueberſchuß zu Feuer-Geräthſchaften verwendet wird. Es iſt ſich beim Einzug der Beiträge immer an das Haus, reſp. der Miethbewohner zu halten. Bei einem Concurs haben ſolche ohne Claſſification vor allen andern Forderungen den Vorzug. DAB. 29. N. 82. FAB. 29. N. 79.

—. Bei Geſuchen um Anweiſung der Entſchädigung iſt von den Aemtern jeweils zu berichten: über die Art der getroffenen Anſtalten zur Wiederherſtellung des angerichteten Schadens. DAB. 33. N. 43.

Inſtruktion für Bürgermeiſter und Gemeinderath über die jährliche Prüfung oder Reviſion der Gebäude-Anſchläge. DAB. 33. N. 99.

Bei Mühlen und andern Gewerbsgebäuden findet die Aufnahme der Mühlwerke und Maſchinen der Fabrikanten nicht ſtatt, ſondern blos jene der Uebergebäude. FAB. 27. N. 84. CAB. 27. N. 83.

— s-Geſellſchaft, ausländiſche, bedürfen dieſſeitiger Staatsbewilligung. Nur Inländer dürfen zu Agenten angeſtellt werden, welche bei dem betr. Amt wegen Zulaſſung ſich anzumelden haben. Die Aemter haben über die eingegangenen Fahrniß-Verſicherungen Regiſter zu führen. In dem Verſ.-Vertrag muß eine Beſcheinigung der Ortsobrigkeit, wie hoch das Aſſecuranz-Capital geſtellt werden dürfe, zum Grund gelegt werden. Gegen einen ungünſtigen Antrag des Ortsgerichts gehet der Recurs binnen 3 Tagen an das Amt. — Verſicherung über Fahrnißvermögen in fremden Gebäuden ſind dem Eigenthümer zur Genehmigung anzuzeigen. — Waaren-Lager und Vorräthe, deren Werth wandelbar iſt, ſind nach einer Durchſchnittsſumme zu behandeln. Die Agenten, welche über ihr Geſchäft Buch zu führen haben, müſſen vor inländiſchen Gerichten ſich belangen laſſen. — Die Brandentſchädigung iſt nur auf Beſcheinigung des betr. Amts auszuzahlen. — Gegen Agenten und Verſicherte wird bei Nichtbeobachtung dieſer Vorſchriften mit Strafe verfahren. — Verlängerung oder Erneuerung ſind als polizeilich verbotene Geſchäfte zu behandeln. RB. 29. N. 11, 17. CAB. 29. N. 48. MAB. 29. N. 48.

Der franz. Phönix-Geſellſchaft in Paris iſt die gleiche Erlaubniß wie der Compagnie-Royal zur Mobilien-Aſſecuranz unter gleichen Bedingungen ertheilt worden. RB. 29. N. 21.

Ebenſo der Feuerverſicherungsbank für den deutſchen Handelsſtand zu Gotha unter gleicher Bedingung und ebenſo mit Ausnahme der bereits aſſecurirten Gebäude. RB. 29. N. 21.

Desgl. der Feuerverſ.-Geſellſchaft zu Elberfeld und Barmen. RB. 30. N. 6.

Ebenſo der Köln. franz. allgemeinen Lebens- und Feuerverſicherungs-Geſellſchaft in Paris. RB. 30. N. 10.

Die der Köln. franz. darf nicht auf — bereits dieſſeits aſſecurirt. Gebäude erſtreckt, ſondern muß auf Geräthſchaften und Einrichtungen in Fabriken auf Waaren-Lager und ſonſt nicht unbedeutende Vorräthe beſchränkt werden. DAB. 25. N. 2.

Brandversicherung. Für Aufstellung der Abgangs- und Zuwachs-Tabellen und Einzugs-Register dürfen keine Gebühren für die Amts-Casse angesetzt werden. FAB. 27. N. 4.

Die Mobiliar-Versicherungs-Verträge sind von dem Ortsvorgesetzten den Nachbarn des zu Versichernden mitzutheilen. CAB. 28. N. 23. MAB. 28. N. 24.

Der Vertrag mit auswärtigen Gesellschaften ist bei Strafe den Ortsvorgesetzten vorzulegen, von diesen den Nachbarn des inländischen Contrahenten mitzutheilen, um gegen etwaig zu hohe Taxation-Beschwerden bei Amt führen zu können. CAB. 33. N 82.

— s. Geld-Einzugs-Tabellen sind spätestens im Monat April von den Amts-Revisoraten zu fertigen und den Behörden zu übergeben. FAB. 16. S. 477. DAB. 16. S. 509.

— s. Beitrag von Kirchen- und Schulgebäuden. (Erläuterung des §. 30. des Kirchenbaulichkeits-Edicts. RB. 1808. N. 13.)

— hat der zum Bau Hauptpflichtige, und wo diese Last getheilt ist, Jeder nach dem desfallsigen Verhältnis zu zahlen, und nur bei Unvermögenheit einer Kirchenfabrik die betreffende Kirchspiels-Gemeinde einzutreten. RB. 21. N. 11. S. 81.

— s. Kataster sollen in Ordnung gebracht, und wenn keine solche vorhanden sind, neue aufgestellt werden. FAB. 17. S. 1197.

— s. Tabelle, in dieser soll in einer besondern Colonne bemerkt werden: ob die Gebäude mit Ziegeln, Schindeln oder Stroh gedeckt sind, und ob das Camin von Stein oder von Holz aufgeführt, oder ob gar keines da sey. FAB. 20. S. 921.

— s. Cataster, wo sie der Amts-Revisor noch nicht besitzt, und sich die von den Ortsgerichten an die Aemter eingeschickte nicht mehr vorfinden sollten, sollen auf Kosten der Brand-Casse aus dem Gemeinds-Cataster geseetigt werden. RB. 22. N. 2. S. 8.

— s. Ordnung ad §. 3 u. 4. des Art. III. Es sollen alle von den andern Gebäuden abgesonderte Back- und Waschhäuser, sie mögen innerhalb des Hofraumes oder isolirt stehen, besonders angeschlagen, und von denselben die gewöhnlichen Beiträge, jedoch ohne Beischlagung der für's Feuerwerk bestimmten Summe bezahlt werden, dagegen sollen bei solchen Back- und Waschhäusern, welche als öffentliche Anstalten oder eigene Gewerke benutzt werden, nebst dem gewöhnlichen Anschlag, fürs Feuerwerk 150 fl. weiter angesetzt werden, für welche bei Brandfällen kein Ersatz geleistet wird, was auch insbesondere von den Oefen der Bäcker gilt, sie mögen abgesondert stehen, oder in den Häusern selbst angelegt seyn. CAB. 22. S. 61, 73. MAB. 22. S. 85. DAB. 22. S. 92. FAB. 22. S. 153.

—. Beitrag; dessen Umlag. P. 1822. RB. 22. N. 5. S. 25.

— s. Gesellschaften, auswärtige, nicht nur über Gebäude, sondern auch Vieh, Hausgeräthe, überhaupt alle fahrende Habe. Da diese Gesellschaften gewöhnlich einer sichern Garantie ermangeln, die auswärtigen Versicherungen für Gebäude ohnehin bei uns verboten sind, so werden die Unterthanen desfalls vor Eintritt gewarnt. DAB. 22. S. 657. DAB. 22. S. 721, 737. CAB. 22. S. 575. FAB. 22. S. 1037.

Branntwein aus Grundbirnen zu brennen betreffend. VB. 17. N. 26. Beil. 2. §. 3. S. 102.

—, Kirschen- und Zwetschen-Wasser. Erneuer. d. G., wornach das Hausiren mit — nur für die eigenen Erzeugnisse und nur für den oder die benachbarten Amtsbezirke erlaubt und ebenso das Verkaufen und Ausschenken auf Märkten und öffentl. Plätzen unter ½ Maas bis 5 fl. und weiterer Strafe verboten, und das Ausschenken aller Arten Branntweins lediglich auf die schenkberechtigten Wirthshäuser beschränkt wird. FAB. 26. N. 70.

Der Branntweinschank ist Jedermann, auch Kiefern und Bäckern, wenn sie nicht dazu eine besondere Concession erhalten haben, zu untersagen und Concessionen sollen nach Ermessen nur in Gegenden, wo die Entfernung eines Wirthshauses solches motivirt, von den Kreisdirectorien ertheilt werden. FAB. 27. N. 28.

—. Der Handel mit — ist ohne Beschränkung hinsichtl. des Maases frei. Die bestehenden Gesetze über Branntwein-Wirthschaft und Hausir-Handel bleiben in Kraft. RB. 1832. N. 38. S. 349.

Branntweinbrennen, wenn dies die Hauptnahrung und Profession ist, soll in die Gewerbssteuer aufgenommen werden. FAB. 18. S. 633. CAB. 18. S. 419. CAB. 18. S. 419. MAB. 17. S. 189.

—. Ohmgelds-Rückvergütung bei der Ausfuhr ist gleich dem Accis zu halten. FAB. 13. S. 511.

Branntwein-Ausfuhr, Rückersatz des Accises und OGelds. S. Accis.

Branntweinbrenner, deren Besteuerung, wenn sie den Kesselhut nicht zurückliefern. S. Accis.

—-Kesselgeld, dessen Bestimmung, Besteuerung wegen Defraudation. RB. 13. N. 6. S. 30.

Branntweinbrenner-Gerechtigkeiten, jeder darf den selbst bereiteten Branntwein im Großen, d. h., bis auf eine Bouteille verkaufen, und damit hausiren. Minist. Verf. dd. 29. Febr. 1816. FAB. 16. S. 477. DAB. 16. S. 298. MAB. 16. S. 101, 117.

—. Patente, deren Einführung. RB. 13. N. 6.

—. Patente sind auch bei Orts-Veränderungen noch gültig. FAB. 17. S. 141.

—. Handelsleute dürfen solchen nicht im Kleinen verkaufen, d. h. nicht unter 1 Maas; Kirschwasser und Liqueurs aber, jedoch nur über die Straße. CAB. 13. S. 645.

—. Der Detail-Verkauf ist nur Wirthen und Bierbrauern, den Branntweinbrennern bis zu ½ Maas über die Straße, den Krämern und Zuckerbäckern zu Liqueurs im Laden, und ½ Bouteille über die Straße gestattet. MAB. 18. S. 189.

Branntweinkessel, nicht diese, wohl aber die Helme und Röhren müssen verzinnt und dürfen nicht gekrümmt seyn. FAB. 13. S. 397. MAB. 13. S. 161. CAB. 12. S. 661. DAB. 13. N. 26.

—. Milderung der Strafe wegen unterlassener Ablieferung der Helme. RB. 23. N. 5. S. 53. S. a. Accis.

Braunstein, Eisenstein od. andere Erze auf — darf Niemand ohne Staats-Erlaubniß graben. DAB. 14. S. 4.

Brautleute. Das Vorlesen des 6. Cap. im 1. Buch d. LR. S. Ehe.

Brech-Ruhr. Die vielen gegen die Verbreitung der morgenländischen ergangenen nun vorübergehenden Verordnungen werden hier nur angedeutet. RB. 31. N. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 27. RB. 32. N. 5, 20, 22, 23, 38, 48, 55.

Breisgau, landständische, aufgekündete Obligationen werden ohne den mindesten Anstand zurück bezahlt. FAB. 20. S. 621.

Brennholz. Das von 4" mittlerer Dicke und darüber, fällt unter die Scheiter und wird gespalten. — Das schwächere bis auf 1½" herab, wird rund als Prügel- oder Klapperholz aufgesetzt. — Die Reis-Wellen müssen eine Länge von 4 Fuß und einen Durchmesser von 1 Fuß haben. FG. §. 30. S. a. Klafter.

Briefe, retour kommende, wegen Unbestellbarkeit oder Annahms-Verweigerung müssen von dem Aufgeber, wenn er erkundiget werden kann, mit dem einfachen Porto wieder ausgelöst werden. RB. 11. N. 24. S. 107.

Brief- oder Postporto-Taxen, neue, nach der Entfernung und dem Gewicht sich richtend. RB. 12. N. 9. S. 47.

—- oder Postportofreithum, das — soll den in dem Postvertrag mit Taxis vom Jahr 1805 §. 1, 2, 3. bezeichneten und nach der deemaligen Staatsverfassung in diese Kategorie gehörenden Dienern wieder zustehen. RB. 16. N. 6. S. 23, 28.

Briefe. Die richtige Declaration bei Aufgabe amtlicher Schreiben auf der Post. RB. 16. N. 27. S. 110.

—, die — und Paquete sind, je nachdem es herrschaftliche oder Partheisachen sind, immer mit H. S. oder P. S. zu bezeichnen. FAB. 11. S. 852, 947. CAB. 11. S. 89.

— in Parthei-Sachen haben die Aemter das Porto bei der Aufgabe zu bezahlen. FAB. 20. S. 145.

Brief-Porto, s. Postsachen.

Brief-Post. Portofreithum in Armen-Sachen, die bestehende Verordnung wird bestätigt; und bei Zeugen-Verhören soll von den Aemtern das Porto vorgeschossen werden. FAB. 12. S. 149.

—. Mißbrauch oder Defraudation haben die Aemter zu rügen. FAB. 11. S. 955. FAB. 19. S. 759. DAB. 19. S. 789.

—. Strafe wegen defraudirtem Post-Porto durch Mißbrauch des herrschaftlichen Dienstsiegels oder unrichtiger Bezeichnung, der Recurs muß innerhalb 4 Wochen bei dem Kreisdirectorium als letzter Instanz eingelegt seyn. RB. 21. N. 3. S. 23.

Brief-Post. Privatbriefe sollen nicht in Amtspaqueten versendet werden. FAB. 21. S. 521. DAB. 21. S. 339. CAB. 21. S. 273.

—. Die Verordnung über den richtigen Einzug des Post-Porto RB. 1808. N. 29. wird eingeschärft. RB. 19. N. 26. S. 170.

—. Auf Postrouten sind Briefboten und institutmäßige Fuhrwerke verboten.

Brief-Post.
Republikation der Verordnung im Reg.-Bl. vom Jahr 1807, N. 27. FAB. 20. S. 505. CAB. 13. S. 283. CAB. 20. S. 265.
— -Boten sind zu Abholung der Briefe von den Posten zu bestellen, und diesen eine angemessene Gebühr zu regulieen. MAB. 19. S. 405.
S. a. Posten.
Briefe, Privat-, deren Auslieferung an amtliche Behörden. S. Postsachen.
Brod aus Strohmehl, wie zu bereiten. FAB. 17. S. 741.
Brunnen, Zug-, sollen in Pump- — verwandelt weeden. CAB. 11. S. 515. Daeauf sollen die Aemtee bei dem Rüggericht sehen. DAB. 15. S. 1298.
Brunnen. Die Schöpf- und Zieh- — sollen bald thunlichst in Pump- — verwandelt werden, nur im Felde ꝛc. dürfen solche noch mit Dispens. unter gehöriger Verwahrung beibehalten weeden. CAB. 30. N. 31. CAB. 32. N. 58. FAB. 30. N. 59.
Brücken- und Pflastergeld. Die Beitreibung der Defraudationen gehört in die gleiche Instanz, wie Zoll- und Chausseegeld-Defraudationen. RB. 12. N. 28. S. 185.
—, welche Städte noch zu deren Erhebung und gegen welche Lasten berechtigt sind. RB. 20. N. 15. S. 89. FAB. 11. S. 553.
— hat im Flecken Alegri nur, wer den Ort wirklich passiet, zu zahlen. FAB. 16. S. 526.
—. Alle zum öffentlichen Dienst bestimmte Fuhren bleiben vom Pflaster- und Brückengeld frei. RB. 32. N. 61.
Brückengeld-Befreiung, s. Zoll-Privilegien.
Brücken-Tarif der Mannheimer Rhein-Brücke. MAB. 18. S. 289.
—. Die Rheinbrücke darf nur mit einer Ladung von höchstens 60 Ctn. passiet werden. MAB. 19. S. 125.
—. Verordnung wegen der Passage. MAB. 20. S. 49.
Budget für 1820 und 1821. RB. 20. N. 15. S. 86 u. 112.
Buchdrucker und Verleger, inländische, haben von allen ihren Druck- und Verlagsschriften ein Frei-Exemplar an die Hof- und die beiden Universitäts-Bibliotheken abzugeben. RB. 13. N. 2. S. 6. RB. 20. N. 4. S. 25. RB. 21. N. 3. S. 18.
Buchhandel, Buchdruckerei. S. Gewerbe.
Bücher, neue Censur-Ordnung. RB. 19. N. 26. S. 161. N. 28. S. 179. 185. RB. 21. N. 3.
—. Verbotener Hausie-Handel mit schädlichen Büchern. FAB. 20. S. 665.
Bundesversammlung, deren Beschlüsse, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder deutscher Staatsbürger betreffen, werden für alle Landes-Angehörige nach ihrer Verkündung durch das Staats-Oberhaupt verbindlich. RB. 18. N. 18. S. 102. S. Verfassungs-Urkunde §. 1.
Bundestag-Beschluß wegen provisorischer Executions-Ordnung über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifende Maßregeln

Bundestag-Beschluß.
und Bestehung einer Central-Behörde wegen revolutionären Umtrieben, wird in Wirksamkeit gesetzt. RB. 19. N. 26. S. 161.

S. a. Censur.

—. Die der Bundes-Versammlung überreicht werdende gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes sollen als unstatthaft zurückgewiesen werden. RB. 31. N. 29.

Verbot von Zeitblättern: die deutsche Tribüne, der Westbote, die neue Zeitschwingen. RB. 32. N. 17.

Der Freisinnige und der Wächter am Rhein. RB. 32. N. 41.

Der Volksfreund, die deutsche allgemeine Zeitung. RB. 32. N. 60.

Allgemeine politische Annalen. RB. 32. N. 61.

Neckarzeitung. RB. 33. N. 46.

Aufhebung des badischen Preßgesetzes in seinen Haupt-Bestimmungen. RB. 32. N. 42.

Erklärung über die Anwendung der §§. 57, 58, 59. der Wiener Schluß-Acte und der §§. 25, 26. RB. 32. N. 45.

—. Zu Sicherstellung gegen den Nachdruck soll in Anwendung der gesetzl. Vorschriften darwider, der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaats und jenen der übrigen, im deutschen Bund vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfang des Bundes in der Art aufgehoben werden, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaats sich in jedem andern des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben. RB. 32. N. 61.

Bürger-Annahme, wo kein gesetzliches Erforderniß abgeht, kann die Vernehmung der Gemeinde unterbleiben, bei jedoch dispensablen Anständen aber soll solche statt haben. Jedoch in Städten über 3000 Seelen, nach neuester Verordnung über 300 Bürger, nur durch einen Ausschuß der Gemeinde, der entweder aus den Vorstehern oder von den Bürgern erwählt, besteht. RB. 11. N. 12. S. 49. RB. 21. N. 14. S. 96.

—-Annahme von Ausländern, auch gegen den Willen der Gemeinde bei sonst gesetzlichen Erfordernissen steht den Kreisdirectorien zu. RB. 19. N. 21. S. 126.

In Fällen aber als: wenn jemand schon in einem andeen Ort bürgerlich ist, oder bei Einsprache der Gemeinde gegen die Annahme eines Juden, oder wenn einer noch nicht das 21ste Jahr angetreten hat, ist an das Ministerium zu berichten. Ibidem. S. 127.

—-Annahme der noch nicht definitiv angestellten Personen. S. Heirathen.

—-Annahme der Soldaten ist bei sonstiger Qualifikation und Empfehlung von Seiten der militärischen Behörden nicht zu verweigern. RB. 11. N. 2. S 5. RB. 13. S. 26.

—-Annahme, zu deren Behuf können sich Verlobte gegenseitig das erforderliche Vermögen schenken. FAB. 13. S 345. DAB. 13. N. 18.

—-Annahms-Taxen, die bei bürgerlicher Annahme der von Bürgern erzeugten Kinder herkömmlich waren, sollen fortentrichtet werden. CAB. 17. S. 1.

**Bürger-Annahms-Taxe oder Einkaufs-Geld**, iſt auf den Werth der Gemeinds-Nutzungen eines Jahrs zu erhöhen; das bereits obſervanzmäßig höhere darf nicht weiter erhöht werden. RB. 15. N. 3. S. 9.

Der Aufgenommene kann auch ſtatt des Bürger-Einkaufs-Gelds auf die erſte Jahresnutzung verzichten; für mitgebrachte Kinder iſt nur das herkömmliche — zu entrichten, ein Sohn wird aber wie Bürger und Hinterſaß behandelt, wenn er in deſſen Recht und Utilien eintritt. Ibidem.

— -Annahms-Taxen, die Herrſchafti. bleiben unverändert. Ibidem.

— —, die der Weibsperſonen iſt die Hälfte des obigen. RB. 19. N. 21. S. 130.

— -Annahme von Schweizer-Angehörigen in dieſſeitigen Landen und gegenſeitig, erfordert die Ausſtellung von Heimathsſcheinen nur dann, wenn von der Heirath der Mannsperſonen die Rede iſt, denen mit ihrer Familie der Rücktritt in den Heimathsort geſichert werden ſoll. Die Bürger-Annahme erfolgt auf höchſte Erlaubniß. — Die Legaliſirungen geſchehen bad. Seits durch die Kreisdirectorien. — Bei Aufnahme ſchweizer. Frauensperſonen zur Verehelichung mit einem Inländer, treten die Geſetze über die bürgerl. Annahmen von Ausländerinnen in Wirkſamkeit. Sind dieſe nicht entgegen, ſo iſt die Vorlage eines Heimathſcheins nicht erforderlich. FAB. 26. N. 86.

— -Annahmen. Republ. früherer V. de 1809 u. 1819. CAB. 28. N. 68. MAB. 28. N. 65. 75. DAB. 28. N. 68.

— -Annahme unter Verzichtung auf zunftmäßiges Gewerb darf nicht ſtatt haben. DAB. 29. N. 11. CAB. 29. N. 18.

— -Annahme von kön. preuß. Unterthanen. Da die Milizpflichtigkeit derſelben mit dem 17. Lebensjahr eintritt, ſich mit dem 25. Jahr ſchließt, dann bis zum 39. Lebensjahr die Pflichtigkeit zur Landwehr eintritt, während der Dauer der Pflichtigkeit zum ſtehenden Heer aber keine Auswanderung, wohl aber während der Pflichtigkeit zur Landwehr ſtatt findet, ſo haben die beim Nachſuchen eines Bürgerrechts ſich neben den übrigen Erforderniſſen auch hierüber genugſam auszuweiſen. DAB. 30. N. 17.

S. neues Bürger-A.-Geſetz. S. 101 ꝛc.

**Bürger-Ausſchuß**. S. Gemeinde-Ordnung, neue Bürgerrechts-Geſetze. Gemeinds-Deputirte.

— -Ausſchüſſe, deren Aufſtellung und Befugniſſe. Proviſoriſches Geſetz vom 23. Auguſt 1821. RB. 21. N. 14. S. 95. S. a. Gemeinde-Ausſchuß.

**Bürgergabholz** ſoll ohne beſondere Genehmigung weder außer noch innerhalb Orts an andere verkauft werden dürfen. MAB. 11. S. 477.

— ſoll nicht nach Diſtricten oder Looſen abgegeben, ſondern gemeinſchaftlich von den Bürgern aufgemacht und alsdann erſt unter ſolche verloſet werden. RB. 18. N. 20. S. 133.

Dieſe Anordnung iſt nur von demjenigen, was in Scheiter und Prügelholz, nicht aber auch von demjenigen, was in Buſch- und Niederholz abgegeben wird, zu verſtehen. RB. 19. N. 17. S. 109.

Und auch nicht, wo ſolches ungleich abgegeben wird. FAB. 19. S. 251. S. Forſtſachen u. G.-O.

—. Der Erlös bei geſetzwidrigem Verkauf deſſelben, ſoll in Zukunft der Gemeindskaſſe, welche ohnedem für die Ortsarmen ohne Unterſchied der Religion zu ſorgen die Obliegenheit hat, zugewendet werden. MAB. 23. N. 7.

**Bürgergenuß.** Aenderung hierin. Die Genehmigung gehört zu der collegialischen Berathschlagung der Kreisdirectorien. S. Kreisdirectorium.

— der Soldaten. Diese treten in den Genuß zwar erst nach vollendeter Dienstzeit, aber in jenen Rang ein, nach welchem sie, vermög des jüngsten Conscriptions-Gesetzes, sich vereheilichen konnten. RB. 13. N. 5. S. 25.

Indeß soll ihr Genußantheil zum Besten der Gemeinde verwaltet werden, und dieser zugewiesen seyn. FAB. 16. S. 57.

— der Invaliden. S. Invaliden.

— der landesherrl. Forstdiener, sind als ein Annexum der aufgehobenen Beiträge zu den Beförsterungskosten aufgehoben, fofern sie nicht als Gemeindsbürger zu deren Bezug berechtigt sind. FAB. 29. N. 13, 31. S. a. Allmenden. GO. u. BRG.

**Bürgergefängniß.** S. Gefängniß.

**Bürgerlich Todte.** LRS. 23. Die Verkündung der Todesstrafe zieht den bürgerlichen Tod nach sich. RB. 12. N. 20. Beil. §. 37.

Der Landrechts-Satz 33. und das fiscalische Erbrecht an die Verlassenschaft der bürgerlich Todten ist aufgehoben. RB. 20. N. 15. S. 87.

**Bürgerliche Standesbücher.** S. Kirchenbücher.

**Bürgerrecht der Pfarrer und Schullehrer;** diese haben im Ort ihrer Anstellung nur das Ehren-Bürgerrecht, das Orts-Bürgerrecht muß besonders erworben werden, und kann nicht an zwei Orten zugleich statt finden, bei den eheweiblichen gilt das nämliche wie von andern Staatsbürgern. — Ehrenbürgerrechte werden durch anderwärtige Anstellung verloren, und dabei auch Orts- und Schutzbürgerrecht, wenn nicht Stellvertreter bestellt werden innerhalb drei Jahren, oder sie nicht die jährlich bestimmte Abgaben zahlen. RB. 9. S. 9.

Ehrenbürger haben Bürgergenuß nach dem Herkommen; angebornes Ortsbürgerrecht können die Eheweiber nach der Verordnung vom 1. Febr. 1809, Satz 2. wieder aufleben machen. Wittwen und Kinder haben Unterstützung an die Gemeinden zu fordern, wo die Männer und Väter zuletzt angestellt waren, auch wenn der Verstorbene anderwärts ein Ortsbürgerrecht hatte, von wo aber auch einiger Beitrag, jedoch Bürgergenuß nur dann, wenn der Verstorbene im Besitz war, gefordert werden kann. Das Heimathsrecht bleibt bis zur anderweiten Aufnahme offen. RB. 13. N. 4. S. 17.

**Bürgschaften,** ob solche nach dem alten oder neuen Recht beurtheilt werden sollen, bestimmt nicht der Tag des verbürgten Hauptvertrags, LRS. 2021 ꝛc. sondern der der geleisteten Bürgschaft. Erstes Einf.-Edict N. XIV. RB. 9 N. 8.

**Bürgersteuer, alte,** ist aufgehoben. RB. 15. N. 5. S. 22.

**Büreaukosten.** S. Kanzlei-Geräthschaften.

**Bürgerrechts-Gesetz oder Gesetz über die Rechte der Gemeinde-Bürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.** RB. 1832. N. 8.

**Allgemeine Bestimmungen. Von den Rechten der Gemeindebürger.** §. 1. Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeinde-Anstalten; 2) der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen; 3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeinde-

Aemtern; 4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut, und zwar die unter Nro. 2. 3. 4. bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden; 5) des Betriebes eines jeden Gewerbes, nach Vorschrift der Gesetze; 6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften; 7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen; 8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit. — Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nr. 1, 6 und 8 genannten Rechte zu

§. 2. Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3. Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

Erwerbung des Bürgerrechts. §. 4. Das Bürgerrecht wird erlangt: 1) durch Geburt; 2) durch Annahme.

§ 5. Bürgertöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen. Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht. — Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt. §. 6. Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8. Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die, der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder, das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10. Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert: 1) die Volljährigkeit; 2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, und 3) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sey.

§ 11. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären, und die Erfordernisse nachzuweisen.

Bürgerrechts-Gesetze ꝛc.

§. 12. Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten: in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg 10 fl.; in den übrigen Städten über 3000 Seelen 8 fl.; in allen übrigen Städten 5 fl.; in den Landgemeinden 3 fl. — Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechts (§. 5.) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13. Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14. Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für gemeinnützige Localanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angebornen Bürgerrechts bezogen werden.

Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme. §. 15. Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes. — Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten. — In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 u. 54. über die Annahmsgesuche gehört werden.

§. 16. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

§. 17. Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. — Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18. Die persönlichen Eigenschaften sind:

1) die Volljährigkeit, 2) ein guter Leumund.

§. 19. Einen schlechten Leumund haben:

1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind; 2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind; 3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind; 4) alle offenkundige schlechte Haushälter.

§. 20. Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat. —

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

§. 21. Auch den Entmündigten und Mundtodten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 22. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift des §. 10. Nr. 2. 3. 2) der Besitz des im §. 23. festgesetzten Vermögens.

Das Vermögen, worin Kleider und Leibwerkzeug nicht zu rechnen, muß nach Abzug des vom Verweiser zu entrichtenden Einkaufsgelds eigenthümlich und schuldenfrei bestehen:

1) in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg u. Heidelberg in 1000 fl.; 2) in den Städten Constanz, Rastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden u. Ettlingen in 600 fl.; in den übrigen Städten und Landgemeinden in 300 fl. — Von der Ehefrau eines aufzunehmenden Bürgers, oder die einen Gemeindebürger heirathet 150 fl. — Bei der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe wird das eigenthümlich schuldenfreie Vermögen beider zusammengerechnet. Die wirkliche bürgerl. Aufnahme tritt erst mit geschlossener Ehe in Wirksamkeit. §§. 23—29.

Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgelds vor der Aufnahme, und zwar

a. in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg von 120 fl.; b. in allen übrigen Städten über 3000 Seelen in 10 pCt. von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuer-Capital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner getheilt wird; dann c. in Städten unter 3000 Seelen auf 8 — und in Landgemeinden auf 5% der sich also ergebenden Summe. — Wenn in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil 1000 fl. übersteigt, so können von dem höhern Betrag keine Procente gerechnet werden. Frauenspersonen zahlen die Hälfte dessen, was die Männer; Kinder von Verwerbern aber, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, Nichts. § 30—32.

§. 33. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 29. eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht. — Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34. Befinden sich in einer Gemeinde Allmendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Allmendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindekasse, jedoch

erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, in so fern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Allmend zu überlassen. — Ist der Allmendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Allmendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

§. 35. Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36. Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme, und, in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag.

§. 37. Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten. — Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

§. 38. Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder andern Lokal-Anstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Lokalanstalten eingeführt werden.

§. 39. Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund, im Sinn des §. 19. nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40. Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde. — Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat. — Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30.) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das Doppelte, in §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen. Die in §. 31 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 41. Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt seye.

Bürgerrechts-Gesetze.

§. 42. Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten. — Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43 Die Einkaufssumme und alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen; das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts. §. 44. Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1. aufgezählten Rechte. — In Bezug auf das Recht zu dem Allmendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 45. Von dem nämlichen Tage des Antritts des Bürgerrechts an, tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. 46. Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch Statt finden, sind: 1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- u. grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Aecisoren u. Förster; 2) der Bürgermeister; 3) die Ehemänner der Hebammen; 4) die Soldaten, Zollgardisten u. Gendarmen in activem Dienst, Amts- u. Gemeindediener; 5) Invaliden; 6) diejenigen, welche das 65ste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47. Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48. Die Lasten, die auf dem Bezug des Allmendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 49. Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen. — Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus anderen erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

Von Ortsabwesenden. §. 50. Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Allmendgenuß.

Bürgerrechts-Gesetze.

§. 51. Der Gemeindebürger, welcher ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres während der Dauer der Abwesenheit das Recht zum Bürgergenuß, er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein. — Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt. — Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52. Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein. — Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53. Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

Bürgerrecht der Israeliten. §. 54. In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden, eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze, hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden, in Kraft.

Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener. §. 55. Die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborene, oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

§. 56. War der Vater, welcher angeborenes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angeborenes Bürgerrecht in der anderen anzutreten.

§. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10 — 13. vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34 u. 35. vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§. 58. Die Pflicht, diese Kinder (§. 56.) so lange sie ihr angebornes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59. Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürger-

recht nur da, wo solches ihrem Vater Kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind. §. 60. In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 61. Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62. Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den anderen Statt gefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 63. Im anderen Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Allmendvermögen haben.

§. 64. In zwei Orten kann keiner den Allmendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65. Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, sofern letzterer zu bezahlen ist.

Ruhendes Bürgerrecht und Verlust des Bürgerrechts. §. 66. Das Bürgerrecht ruht: 1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50 u. 51; 2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Kassen oder Localanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind; 3) bei den Entmündigten und Mundtodten. — Bei den unter Nummer 3 Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren: 1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts. — Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

§. 68. Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Allmendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

Bürgerrechts-Gesetze.

§. 69. Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren: 2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde; 3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst und während desselben.

Einsassen-Recht. §. 70. Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71. Ein derartiger Heimathsloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht. — Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72. Das Einsassenrecht gibt die Befugnis, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

§. 73. Wenn keine Gemeinde einen heimathslosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen: 1) diejenigen, welche ihr angebornes, oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten. 2) Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde, ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen. Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen. 3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde. Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist 4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kömmt 5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist. Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder andern Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung. 6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist. 7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

Bürgerrechts-Gesetze.

§. 74. Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den obengedachten Bestimmungen im §. 73. 1) bis 6) zu entscheiden. — Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75. Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76. Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77. Die Einsassenverhältnisse der, der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder, werden nach den Vorschriften des §. 73. 1) bis 6) beurtheilt.

§. 78. Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79. Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80. Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10 — 13. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 in den Bürgergenuß einzukaufen.

Von dem Verfahren in Bürgerannahme-Sachen. §. 81. Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürger-Recht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sei. Nach erfolgter Entschließung ist der Bürgerausschuß, und im Falle des §. 42 die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen, oder zu bewilligen.

§. 82. Jeder Betheiligte kann den Rekurs gegen die Entschließung des Gemeinderathes nach den gegenwärtigen und künftigen Vorschriften über Rekurse einlegen. Betheiligte sind: 1) der, welcher um Bürgerannahme oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat, 2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist. 3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle nach Maasgabe des §. 15. Einzelnen Mitgliedern der Ge-

meinde steht eben so wenig ein Rekurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

§. 83. Die Stelle, an welche der Rekurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seyen oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben. Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Rekurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtiget, nach den obengedachten Vorschriften über Rekurse.

§. 84. Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 85. Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben, das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde. — Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. 86. Wird im Falle des §. 85. der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre den Bürgergenuß.

§. 87. Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 88. Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen, und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

**Bürgerrecht.** Erwerbung des — von Ausländern ad §. 17. 40. und 41. des BRG.

Ein Ausländer kann die Aufnahme ungeachtet seiner gesetzlichen Eigenschaft, nie *als ein Recht fordern*; dagegen hängt es nach erworbenem Indigenat nicht von dem freien Willen der Gemeinde ab, solche zu ertheilen oder nicht. In solchen Widerspruchsfällen hängt die Annahme von der Staatsbehörde ab, welche hierbei nur den Vortheil des Publikums, überhaupt das öffentliche Interesse im Auge haben darf, also gegen den Willen der Gemeinde nur *unter Voraussetzung der gesetzlichen* Bedingungen, und *nur alsdann*, wenn Gründe des öffentlichen Wohles dafür sprechen, die Annahme verfügen soll. M. V. v. 6. Apr. 1833. DAB. 33. N. 35.

S. a. Gemeinds-Sachen Staatsbehörde, Recurse, Indigenate.

**Bürger-Einkaufsgelder.** Die Berechnung des E.-Gelds ad §. 30. b. c.

Bürger-Einkaufsgelder.

des Geſetzes über Bürgerannahmen nach Procenten iſt dem Bez.-Amt zur Prüfung und Beſtätigung vorzulegen. — Ebenſo der Durchſchnittswerth der bürgerl. Genüſſe und Laſten, unter welchen letztere die auf die Bürger-Nutzungen kommende Auflagen nicht zu rechnen ſind. Der Aufzunehmende wird durch Entrichtung des 3fachen Durchſchnittsbetrags der Allmend-Nutzungen und Holzgaben, in den drei erſten Jahren vom Einrücken in jene Genüſſe an, von den nach §. 69. der GO. darauf zu machenden Auflagen frei. Von der amtl. Beſtätigung und Berichtigung geht der Recurs an die Kreisregierung, welche Stelle auch exofficio eine Prüfung vornehmen und die Anſätze für künftige Fälle berichtigen kann. — Neue Beiträge an Armen- od. Localanſtalten können nur mit Kr.-Regier. Genehmigung eingeführt werden. RB. 1833. N. 17.

—. Unter die Seelenzahl, durch welche zum Zweck der Berechnung des — nach §. 30. b. u. c. d. BRG. das Geſammtſteuer-Capital des Orts getheilt werden ſoll, gehören nur die wirklichen Gemeindsbürger und ihre Familien Angehörigen. Alle andern gelten blos als ſtaatsbürgerliche Einwohner, wenn ſie gleich im Sinn der Gd.-Voranſchl.-Inſtruktion v. 8. Oct. 1832. §§. 14. 22 u. 26. Gemeinde-Genoſſen ſind, da auch die unter die letztern gehörigen Fremden, welche im Ort ein bürgerliches Gewerb oder Landwirthſchaft treiben, in den §§. 61. 62. 63. als ſtaatsbürgerliche Einwohner bezeichnet ſind. DAB. 33. N. 15. FAB. 33. N. 16.

—. Die Kinder der Staatsdiener, der Pfarrer und Schullehrer, da dieſe Kinder nach §. 6 u. 55. d. G. angebornes Bürgerrecht haben, ſomit keine blos ſtaatsbürgerliche Einwohner ſind, ſind unter die Seelenzahl der Gemeinden aufzunehmen ohne Unterſchied, ob ſie ſich zur Zeit der Berechnung gerade im Ort oder temporär auswärts aufhalten, ſofern ſie nur noch nicht die Entlaſſung aus der Gemeinde und eine auswärtige Annahme erhalten haben, und ſind dieſe Kinder derjenigen Gemeinde auszurechnen, in der ihr Vater zur Zeit der Berechnung angeſtellt iſt, da dieſer Ort als ihre Heimath gelten muß, ſo lange ſie nicht etwa nach §. 56. d. BRG. im Ort einer frühern Anſtellung eines Vaters ſich niedergelaſſen haben. CAB. 33. N. 54.

## C.

Cabinets-Referate ſind eingeſtellt und an das Staats-Miniſterium gewieſen. RB. 17. N. 18. S. 65.

Cadetten-Inſtitut, angeordnete Vorprüfung für die Aufzunehmende. RB. 30. N. 16.

Caffe. Warnung vor der Beimiſchung aller unbekannten Stoffe. FAB. 16. S. 585.

Calender, fremde, Republikation der Verordnung hierwegen im RB. 1807. No. 40. mit dem Anfügen, daß die vorgeſchriebene Bewilligung fremder Calender nunmehr bei dem Miniſterio des Innern, Landespolizei-Departement, und die Stempelung bei den Kreisdirektorien nachgeſucht werden müſſe. FAB. 12. S. 909. DAB. 15. S. 1221.

Calender, erhöhte Strafe. FAB. 15. S. 1189. CAB. 15. S. 21. 29. und 665. MAB. 15. S. 437.

— dürfen weder durch fremde Hausirer noch auf Märkten von fremden Krämern verkauft werden, und müssen von der betreffenden Behörde gutgeheißen und gestempelt seyn. FAB. 15. S. 71.

—, erneuert. FAB. 18. S. 1157. DAB. 15. S. 41. FAB. 21. S. 817. MAB. 21. S. 575. CAB. 21. S. 493.

Cameral-Wissenschaft. Beschränkung der Concurrenz zu Staatsdiensten. RB. 14. No. 13. S. 88.

—. Die Gesuche um die Staats-Erlaubniß zum Studium der — sind bei den Kreis-Direktorien mit Zeugnissen der betreffenden Lyceums-Direktion über ihre Vorkenntnisse einzureichen. FAB. 21. S. 934. MAB. 21. S. 615.

Camine. S. Kamin.

Caminfegerei. S. Landbauwesen.

Candidaten der Rechte, Medizin und Theologie, unterstehen in Gant- und andern bürgerlichen Rechtssachen der Gerichtsbarkeit der Aemter. FAB. 11. S. 253.

Canonisches Recht ist aufgehoben: für alle Fälle über die das LR. disponirt. 1. Einf. Ed. No. XVII. 2. Einf. Ed. § 3.

Cantons-Eintheilung, neue, RB. 1832. N. 37. RB. 33. N. 50. FAB. 21. S. 85. S. Conscription.

—s-Stabsoffizier, deren Instruktion, das Conscriptions-Geschäft betreffend, so weit sie die Civil-Behörden berühren. FAB. 20. S. 965.

Canzleysäßig. S. Kanzley.

Capital-Aufnahmen der Gemeinden. S. Gemeindskassen.

— —, die Genehmigung. S Kreis-D.

—-Aufkündigung. S. Landschafts- und Steuerbezirks-Cassa.

— bei Landschafts- und anderortigen Cassen sind auf 1 Jahr unaufkündbar erklärt. RB. 15. N. 7. S. 41.

— der Breisgauischen landständischen Cassen werden nun auf geschehene Aufkündigung ohne einige Beschränkung zurückbezahlt. FAB. 20. S. 621.

—, die Rückzahlung geschieht bei Stiftungs-Cassen nur gegen Rückgabe der Original-Obligation oder Amortisations-Scheins, letzterer bei Orts-Fonds von dem Vogt und Gericht, bei Bezirks-Fonds von den Aemtern, u. bei Distrikts-Fonds von den Kreisdirektorien. RB. 11. N. 3 S. 9.

—. Der Mortifications-Schein kann nur von dem betreffenden Ministerialdepartement, nicht aber von einer untergeordneten Stelle ausgestellt werden. RB. 16. N. 6. S. 21.

—. Ab- oder Rückzahlungen gegen auszustellende Mortificationsscheine, Anwendung auf Abschlagszahlungen. Es soll bei keinen unter dem Ministerium des Innern stehenden Stiftung oder eines andern öffentlichen Fonds sie ausgeliehen werden dürfen, wenn sich der Schuldner nicht verbindlich macht, an den Verwalter keine Abschlags-Zahlung zu leisten, wenn dieser zur Annahme derselben nicht besonders von der obersten Verwaltungs-Behörde autorisirt ist, und dem Schuldner diese Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde. — Diese Bedingung soll ausdrücklich in die auszustellenden

Capital-Aufnahmen.
Schuldurkunden aufgenommen werden. RB. 23. N. 19. S. 112. S. Stiftungsverwaltungen. S. auch Amts-Reviſorate. Obligationen.
Dieſe Vorſchrift gilt auch bei Obligationen herrſchaftlicher Verrechnungen. RB. 16. N. 6. S. 21.
—-Briefe und Obligationen ſollen, wenn ein Fond 500 fl. erreicht, in einer verſchloſſenen Kiſte unter doppelter Speer und die Kiſte beim Bezirks-Fond im Amthaus, beim Diſtricts-Fond bei den Kreisdirektorien, bei den Gemeinds-Caſſen auf dem Rathhaus oder beim Vogt, bei Zünften auf der Herberg aufbewahrt werden. CAB. 19. S. 77. MAB. 19. S. 101. FAB. 19. S. 179 und 359. Siehe auch Stiftungen.
Capital-Steuer. RB. 15. N. 7. S. 41. 42. N. 8. S. 51.
Capitalien. Die Faſſionen ſollen zernichtet werden. RB. 19. N. 17. S. 108.
—. Die franzöſiſchen Gemeinden unterliegen nicht mehr dem Verbot, ihre ſchuldigen Kapitalien und Zinſe an dieſſeitige Gläubiger abzutragen. FAB. 16. S. 1169.
— der Pfarr- und ſonſtigen Pfründ-Fonds-Obligationen, deren Liquidirung, Anlegung und Erneuerung betreff. CAB. 12. S. 517.
—, die Erneuerung der jenſeits Rheins von Seiten der Gemeinden und milden Stiftungen angelegten — MAB. 14. S. 183.
—, Herrſchaftliche, S. Amortiſations-Caſſe-Obligation.
Capitulation für's Militair. S. Militairſache.
Capläne, die mit Pfründen verſehenen Landes- oder Standesherrlichen, unterſtehen in Gantſachen in erſter Inſtanz den Hofgerichten. FAB. 11. S. 253 und 345.
Carlsruhe. Aufſtellung einer Polizei-Direktion daſelbſt. RB. 11. N. 31. S. 147.
—. Vereinigung derſelben mit dem Stadtamt. RB. 15. N. 16. S. 100.
—. Vereinigung der Gemeinde Klein-Carlsruhe mit der Reſidenz. RB. 12. N. 31. S. 204.
—. Die Reſidenz wird unmittelbar dem Miniſterium des Innern untergeordnet. RB. 19. N. 8. S. 33.
—. Die Geſchäfts-Competenz der Stadt- und Polizey-Direktion. RB. 19. N. 15 S. 86.
—. Warnung und Verordnung gegen das zu frühe Bewohnen der neu aufgeführten Häuſer. RB. 17. No. 8. S. 25.
Carl Friederich. Deſſen Säcular-Feier 28. Nov. 1828. RB. 28. N. 22.
Cartel, Militär-, abgeſchloſſen mit
Würzburg. RB. 12. N. 15. S. 79.
Weſtphalen. FAB. 12. S. 821.
Preuſſen. RB. 19. N. 24. S. 145.
Heſſen, Großherzogthum. RB. 19. N. 20. S. 123.
Baiern. RB. 20. N. 20. S. 151. RB. 21. N. 2. S. 9. S. a. Deſerteurs.
Caſſations-Sachen, bei welchen die vorgeſchriebene Appellations-Summe nicht vorhanden iſt, können die bei dem Hofgerichte als 2ter Inſtanz angebrachte, durch keinen weitern Rechtszug an das Oberhof-Gericht gebracht werden. FAB. 11. S. 149. MAB. 11. S. 73.

Caſſen-Comiſſion. Conſtituirung derſelben. RB. 19. N. 11. S. 54. RB. 20. N. 10. S. 52.

Die Provincial-Caſſen zu Mannheim und Freiburg werden mit der General-Staats-Caſſe vereinigt. RB. 11. N. 14. S. 60.

Caſtriren. S. Thierärzte.

Caution. S. Dienſt-Caution.

Cautionen, Dienſt-, der zur Steuer-Adminiſtration beſtellten Unter-Erheber. Betragen deren reglementmäßige Tentieme im 1. Jahr nicht über 50 fl., ſo haben ſie kein. —, bei mehr als 50 bis 400 fl. haben ſie 100 fl., bei mehr als 400 fl. haben ſie 400 fl. Caution in baarem Geld zu ſtellen, das ihnen von der Amortiſ.-Caſſe mit 5 Proc. verzinst wird. — Diejenige Behörde, welche den Unter-Erheber anzuſtellen hat, erkennt über das Geſuch um Dispenſation von Stellung der — RB. 26. N. 29.

— wegen Preſſvergehen, ſollen nur wenn ſie in Geld beſtehen, der Amortiſations-Caſſe, die übrigen aber dem General-Landes-Archiv übergeben werden. RB. 32. N. 29.

— der Steuer-Erheber, müſſen immer Real- — und nach dem Formular im RB. 1810. N. 15. gefertigt, und die Cautions-Summe mit dem doppelten Betrag durch Unterpfänder gedeckt ſeyn; die Eheweiber müſſen ſich ſammtverbindlich erklären, und dieſe Sammt-Verbindlichkeit in der — Vorſchriftsmäßig aufgenommen werden. RB. 25. N. 5. weitere V. RB. 25. N. 69.

Cenſur der Anzeigeblätter. S. Anzeigeblätter;

— der Druckſchriften od. Bücher. RB. 19. N. 26. S. 161. Verordnung vom 5. Sept. RB. 19. N. 28. S. 179 und 185.

Letztere Verordnung iſt, ſo weit es den Bundestags-Beſchluß übereſchreitet, ſ. RB. 19. N. 26. S. 161. aufgehoben, und tritt die alte Bücher-Cenſur-Ordnung dabei wieder ein. RB. 21. N. 3. S. 18.

S. a. Calender, Bücher, Druckſchrift, Flugſchrift. Ober-Cenſur-Collegiums Errichtung. RB. 19. N. 29. S. 187.

—. Zur — ſollen keine Manuſcripte beim Gr. Juſtiz-Miniſterium eingereicht werden. RB. 1830. N. 5.

Cenſur. Was nach Vereinbarung zwiſchen Regierung und Landſtänden mit Aufhebung der Cenſur als Preßgeſetz oder Preßfreiheits-Geſ. verkündet; was aber in Folge Bundestags-Beſchluſſes davon wieder aufgehoben, reſp. belaſſen oder neu verordnet worden; Dieſes finden wir aufgezeichnet und zu leſen in den Regierungsblättern des Jahres 1832. in den Nummern 2. 9. u. 42.

Da von Seiten der Gr. Regierungs-Commiſſion bei der Verhandlung der II. K. der Landſtände v. 4. Sept. 1833. unter Anerkennung des jetzt unvollſtändigen Preßgeſetzes ein neues proviſoriſches Preßgeſetz zugeſichert worden, ſo wird dieſes, ſtatt des jetzigen ſeiner gänzlichen Aufhebung entgegen ſehenden, nach ſeiner Erſcheinung nachgetragen werden.

Cent-Landes-Landſchafts-Chauſſee-Caſſen, alte, deren Aufhebung. RB. 15. N. 5. S. 23.

Chauſſe-Bau-Caſſen, alte, deren Auflöſung. RB. 15. N. 5. S. 23.

Siehe weiter sub Straßen.

—-Geld. S. Straſſen-Geld.

Cholera-Krankheit. S. Brechruhr.
Chemische Versuche mit den Getränken. S. Physicate.
Chirurgie-Candidaten. S. Prüfung.
Citationen der Förster. S. Förster u. Vorladung.
Civil-Diener. S. Staatsdiener.
— -Liste. S. Grosherzog.
Cichorien. S. Zichorien und Zoll.
Classen-Steuer. S. Besoldungs-Steuer.
— —, deren angeordnete Wieder-Erhebung p. $18^{22}/_{23}$. DAB. 22. S. 283.
Cocarden oder Abzeichen in farbigen Bändern, Verbot des Tragens unerlaubter. RB. 32. N. 31.
Coder. S. Landrecht.
Codicillen. S. Testament oder 1. Einf. Ed. N. XI. §. 1.
Collectiren. Erneuerung des desfallsigen Verbots. RB. 11. N. 21. S. 91.
—. Vorgesetzte sollen verantwortlich seyn, daß keine hilfsbedürftige Personen, für welche zu Hause zu sorgen ist, sich zum Behuf des — aus ihren Gemeinden entfernen. Die Pfarrämter sollen keine Collectir- oder Bettelbriefe ausstellen. FAB. 15. S. 293. CAB. 15. S. 215.
Collecten wurden im Jahr 1818 den Gemeinden, die durch Mißwachs und Hagelschlag am meisten gelitten haben, gestattet. RB. 17. N. 3. S. 8.
—. Neuere Bewilligung für künftige Fälle von Hagelschlag. RB. 18. N. 10. S. 59.
— für durch Hagel beschädigte. DAB. 22. S. 395.
—. Das Verbot des Privat-Collectirens und Ausstellens von Bettelbriefen wird erneuert. DAB. 27. N. 16.
Collegien-Gelder. S. Akademiker.
Collocations-Urtheile. S. Gantsachen.
Colonial-Waaren-Bezug der Stadt Stockach. RB. 11. N. 33. S. 155.
—. Aufgehobenes Verbot der Transits. RB. 11. N. 3. S. 9.
—. Verbot der Einfuhr aus Preußen. RB. 11. N. 19. S. 85.
—. Die Aufhebung des Impost von —. RB. 13. N. 32. S. 191.
Comödianten, Zahnärzten, Gauklern, Taschenspielern kann nur von den Kreisdirectorien im Kreissitz und den vorzüglichern Städten Lizenz ertheilt werden. DAB. 10. S. 585. DAB. 21. N. 24.
Commissionen wegen den Civil-, Wittwen-, Brand-Assecurations-Casse, Zucht- und Irrenhäuser; RB. 19. N. 13. S. 72.
— wegen Vertheilung der von Frankreich bezahlten Forderung. RB. 18. N. 20. S. 134.
Commissionen. Abgeänderte Einrichtung der Sanitäts-—. RB. 19. N. 13. S. 72.
— s-Güter in Colonial-Waaren, die in ein Lagerhaus als Speditions-Gut gelagert waren, und nun zur inländischen Comsumtion declarirt werden, haben neben dem Eingangszoll ad 44 kr. noch 10 pCt. Zollaufschlag pr. Ctr. zu entrichten. RB. 18. N. 16. S. 94. — S. a. Gesetzgebung.
Commune. S. Gemeinde.
Commun-Revisoren. S. Revisoren.

**Competenz.** Die dem großherz. Oberhofgericht durch §. 5. der V. v. 2. Jänner 1812 übertragene Cognition in Zoll- u. Accisſachen hat ſich blos auf wirkliche Defraudationen zu beſchränken. FAB. 24. N. 40. DAB. 24. N. 41.

Erweiterung dahin: Die OHG.-Compet. iſt nicht blos von eigentl. Zoll-Defraudationen, ſondern auch von Ein- u. Ausſchwärzungen verbotener Waaren zu verſtehen, nicht aber von Uebertretung ſolcher Vorſchriften, welche blos zur Sicherſtellung des Zolls und der Accise gereichen. RB. 1824. N. 14. DAB. 24. N. 67.

**Communicationen** der Kreisreviſion mit andern Stellen oder den Verrechnern, dürfen nicht unmittelbar, ſondern nur unter der Unterſchrift des Kreisdirectors gehen. DAB. 27. N. 58.

**Conceſſionen** für Material-Handlungen werden alle von den Kreis-Regierungen nach vorgängigem Benehmen mit Gr. Sanitäts-Commiſſ. ertheilt. MAB. 33. N. 55. S. Gewerbe.

**Concurs.** S. Gant.

**Concurs-Vertrag** mit der Schweiz. S. Staats-Vertrag.

**Concuſſion,** bei der — macht nicht der geſchehene Bezug, ſondern der Amtsmißbrauch für gewinnſüchtige Abſichten den ganzen Thatbeſtand des Verbrechens aus. RB. 12. N. 20. Beil. §. 56.

—. Jeder, der vom Staat eine leitende Amtsgewalt erhalten hat, alſo auch Staatsärzte, Pfarrer ꝛc. können deren ſchuldig werden. Ibidem §. 57.

**Condominat-Ort Widdern,** deſſen Jurisdictions- und Verwaltungs-Verhältniſſe. Die Rechtspflege in höherer Inſtanz übt der königl. Gerichtshof in Eßlingen 3, und dann das Hofgericht in Mannheim 4 aufeinanderfolgende Jahre. Statt des Hofgerichts führet das Kreisdirectorium in Mannheim die Oberaufſicht über das Pupillen-, Hypotheken- u. Depoſiten-Weſen zu Widdern. Auch in der untern Rechtspflege ſoll der nämliche Turnus zwiſchen dem bad. Amt Adelsheim und dem k. würtemb. OAmtsgericht Neckars-Ulm ſtatt finden. Auch die Ausübung der Regierungsgewalt ſoll auf gleiche Weiſe zwiſchen den beiderſeitigen Behörden abwechſeln. — Die Gültigkeit der würtemb. Geſetzgebung zu Widdern iſt nicht nur in Civil- und Criminal-Rechtsſachen, ſondern auch in allen Verwaltungszweigen anerkannt. — Auch in Eheſachen findet obiger Turnus ſtatt. RB. 31. N. 11.

—. Die Notariats-Sporteln, ſowie die Beſoldung des gemeinſchaftl. Notars zu Widdern, ſollen von demjenigen Staat jeweils bezogen oder geleiſtet werden, welcher nach dem Turnus die Jurisdiction auszuüben hat. RB. 32. N. 53.

—. Die Militär-Conſcription geſchieht dadurch, daß die Conſcript.-Pflichtigen 20 J. alten Jünglinge zwiſchen Baden und Würtemberg mittels Looſes gleich getheilt werden. — Vorher kann jeder Pflichtige nach ſeiner Wahl in die Dienſte des einen oder andern Staats eintreten. RB. 32. N. 67.

**Confiscation** des Vermögens, deren Aufhebung. S. L. Verfaſſ. §. 16.

—, wo ſie ſtatt gefunden hatte, als: a. bei böslichem Austritt wegen begangenen Verbrechen, b. wegen der Milizpflichtigkeit und c. auswärtiger Niederlaſſung treten jetzt ſtatt derſelben Strafe oder Vermögensabzug ein. RB. 19. N. 15. S. 86. S. Abzug, bürgerlich Todte, Aemter, Vermögens-Confiscation.

— von Waaren wegen Zoll-Defraudation. S. Zoll.

**Confiscations-Strafe:** ob sie blos den Eigenthümer der Waare trifft, der sie verordnungswidrig bei sich abladet, oder auch den Nicht-Eigenthümer, der als Commissionair handelt. Da die Gesetzgebung nicht an die bloße Versäumniß einer Formalität die Confiscation hat knüpfen wollen, somit diese Strafe eine wirkliche Defraudation nämlich den Absatz von Waaren, die als Transitgut angegeben waren, vorausgesetzt, so müssen die Eigenthümer, wenn sie solche Waaren in Empfang nehmen, als Defraudanten mit der Confiscation bestraft werden. Die Strafe des 4- und 2fachen Eingangszolls aber cessirt nun. GAB. 15. S. 548.

**Confiscation.** Was bei Versteigerung der confiscirten Waaren zu beobachten: daß die Waaren zuerst durch Sachverständige zu taxiren, wenn das Gebot nicht unter der Hälfte des Anschlags ist, solche den Steigerern zuzuschlagen seyen. Der mit der Confiscation bestrafte Eigenthümer darf mitbieten, aber nicht die Waare um den Anschlag an sich bringen. FAB. 13. S. 57.

**Confiscationen** bei Zoll-Defraudationen oder die Erlegung des vollen Werths bei zollbaren Waaren ist aufgehoben. Statt dessen und als höchste Strafe ist der 20fache Zollbetrag zu entrichten, und wenn dieser den halben Werth der Waare übersteigen sollte, darf der Bestrafte nur diesen erlegen. RB. 26. N. 2. FAB. 26. N. 2.

**Confrontation,** deren Nothwendigkeit in Untersuchungssachen zwischen Verbrechern unter sich und Zeugen ist dem Ermessen des Richters überlassen. RB. 12. Beil. ad Nr. 20. S. 7. § 18.

— ist nie mit jenen vorzunehmen, die gegen die Inkulpaten in einem gesetzlichen Ehrerbietigkeits- oder Abhängigkeits-Verhältniß stehen. Ibid. §. 19.

— s-Artikel sollen nie wie bei Zeugen mit dem Wort: „Wahr" angefangen, sondern lediglich fragweis eingerichtet werden. Ibid. §. 20.

**Congrua** der Pfarrer und Schullehrer. S. Gemeinds-Umlagen.

**Contrakten.** Anweisung an die Ortsgerichte zur prompten und pünktlichen Einsendung der Auszüge aus den Grundbüchern und Contrakten-Protokollen von vorgehenden liegenschaftlichen Eigenthums-Veränderungen an das Amtsrevisorat, zu Berechnung des Accises und Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe. — Verfahren des letzten und des Amts gegen die Säumigen. MAB. 23. N. 35. FAB. 23. N. 63.

**Conscriptions-Edict,** vom 28. Juni 1812. RB. 12. N. 23. S. 131. S. Militärsachen. Erläuterungen dazu. FAB. 12. S. 977.

**Conscription.** Aeltere Gesetze und Verordnungen.

Aufgehobene Befreiung der Bergarbeiter. RB. 20. S. 71.

Die Militzpflichtigkeit der Söhne der Einwanderer, wenn erstere auch im Ausland geboren sind. RB. 13. N. 23.

Selbstverstümmelung. Strafe der —. RB. 13. N. 24.

Das Einstellen ist Adelichen, und Söhnen der Staatsdiener ohne unmittelbare höchste Genehmigung nicht gestattet. RB. 12. S. 227.

Abwesende, RB. 12. S. 230. u. FAB. 12. S. 993. RB. 13. S. 149. S. jetzt Conscript.-Gesetz Ungehorsame u. Militär, Deserteurs u. Refracteurs.

—. Neues Gesetz über —. RB. 1825. N. 10. S. 67. RB. 27. N. 14. RB. 28. N. 7., in welch letzterem Blatt die §§. 16. (N. 3) u. 23. modificirt,

**Conscription.**

dann die §§. 24—28. des ursprünglichen Gesetzes aufgehoben sind. — Alle Badener mit Ausnahme der Standesherrn und ihrer Familie sind der Kriegsdienstpflicht im 21., d. h. in dem folgenden Jahr nach dem zurückgelegten 20sten unterworfen, und zwar der ordentlichen für den Friedensfuß; zu der außerordentlichen: aus dieser und den drei vorwärts liegenden Alters-Classen. §§. 1—5. 11. 12. 36. und dauert für die ordentliche Conscription für jede Waffengattung 6 Jahre. §. 8. Unwürdige zum Kriegsdienst sind u. müssen einen andern Mann für sich stellen, die, welche Zuchthausstrafe erstanden haben. §. 10.

Zweifelhaftes Alter. Wenn solches unbekannt und unerwiesen, wird der Conscriptionspflichtige in dem Jahr eingereiht, wenn solche Altersverhältnisse zur Sprache kommen, wenn erwiesen wird, daß sie in eine frühere Alters-Classe gehört hätten, kommen sie in dem Jahr zum Kriegsdienst, in welchem die Untersuchung über ihr wahres Alter beendet worden. — Wer beweiset, die gesetzte Alters-Classen bereits überschritten zu haben, kann zum Nachloosen nicht mehr angehalten werden, es wäre denn, er trage die Schuld seiner frühern Uebergehung. — Die Bezirksämter erkennen hierin polizeilich salvo recursu an die Kreisdirectorien. §. 13.

Maas. Das — ist von 5′ 1″. Neuestens auf 5′ 2½″ n. b. Ms. bestimmt. §. 14. u. RB. 833. N. 38.

Angehörige eines Conscr.-Bezirks sind: 1) Söhne der Grundherrn, welche ihren Wohnsitz in dem Bezirk noch jetzt, oder früher darin gehabt, ohne einen andern im Land begründet zu haben. 2) Söhne, deren Vater als Mitglied einer Gemeinde des Bezirks betrachtet werden muß, ohne daß sie für sich selbst eine eigene Heimath begründet hätten. 3) Derjenige, dessen Vater als Staatsbürger, als Staatsdiener, als Kirchendiener, seinen Wohnsitz in dem Bezirke hat, oder in demselben gehabt hat, ohne irgendwo anders im Lande ein begründetes Bürgerrecht oder einen andern Wohnsitz erlangt zu haben. — Söhne pensionirter Staatsdiener sind an jenem Ort zur Conscription zu ziehen, den ihre Eltern zur Zeit der Militärpflicht als Wohnsitz inne haben. FrB. 30. N. 78. MzB. 30. N. 72. 4) Die Söhne der im Auslande angestellten diesseitigen diplomatischen Agenten, welche nicht als Grundherren oder als Angehörige in irgend einer Gemeinde des Landes ihren politischen Wohnsitz genießen, werden als Angehörige der Residenz betrachtet. 5) Uneheliche Söhne gehören demjenigen Bezirke an, in welchem deren Mutter ihren Wohnsitz hat oder gehabt hat, und ist dieser zweifelhaft oder unbekannt, so gehören sie in ihren gewöhnlichen Heimathsort. 6) Ebenso richtet sich die Angehörigkeit des Pflichtigen zu einem Bezirke nach seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, wenn über den gesetzlichen Wohnsitz des Vaters Zweifel entsteht, oder solcher unbekannt ist. 7) Die Söhne der Eltern, welche bisher noch keinen gesetzlichen Aufenthaltsort hatten, und welche solchen selbst nicht erworben haben, loosen in demjenigen Bezirke, in welchem ihnen die Heimath nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesen werden muß.

Uebergangene werden wie oben §. 13. Abs. 2. bemerkt, falls sie nicht

**Conscription.**

untauglich sind; wenn aber die Uebergehung in den Listen aus ihrer Schuld geschehen, als Ungehorsame nach §. 58. behandelt, worüber die Bez.-Aemter mit Recurs wie oben erkennen. Ist dabei betrügerisch gehandelt worden, so ist zuvörderst von dem Pflichtigen die erkannte Strafe zu erstehen, wobei in Beziehung auf Unwürdige, sich nach §. 10. gerichtet wird. §. 19. — Durch den Eintritt des Uebergangenen unter das Militär, wird der dadurch Befreite sogleich entlassen. Ibidem.

Vollziehungsbehörde besteht aus a. der Vorbereitungsbehörde, dem Gemeinderath; b. Ziehungsbehörde, aus dem Bezirksarzt und Bezirkswundarzt zur Entscheidung der vorkommenden ärztlichen Gegenstände, und einem Actuar; c. der Aushebungsbehörde, aus dem Cantons-Stabs-Offizier und Militärarzt; dem Bezirksbeamten und dem Physikus eines andern Bezirks. — Die Conscription wird je am 1. Juli d. d. Minist. d. Innern öffentlich verkündet, worauf der Gemeinderath auf den Grund des von dem Beamten des bürgerlichen Standes gegeb. Auszugs aus den Büchern desselben die Liste fertigt. — Auch diese Listen sind 8 Tage lang öffentlich aufzulegen und anzuschlagen. §. 17. 18. 20. — Aus der ersten Liste wird die Ziehungsliste gefertigt nach Ausscheidung der nicht mehr in den Bezirk gehörigen jungen Leute. — Das grosherz. Ministerium d. J. auf den Grund der erhaltenden Auszüge dieser Listen bildet daraus den Massstab zur Vertheilung. — Vor der Ziehung oder Loosung werden die nach einstimmigem Urtheil der Ziehungsbehörde mit zum Kriegsdienst unfähig machenden Gebrechen Behaftete ausgeschieden. §. 21. — Diese Gebrechen sind: 1) Blindheit an beiden Augen bei sichtbarer Desorganisation derselben. 2) Stummheit. 3) Vollkommene Taubheit. 4) Der Höcker. 5) Der Verlust einer Hand, eines Fußes. 6) Beträchtliches Hinken, in Folge zu kurzen oder verkrüppelten Fußes. 7) Geisteszerrüttung. Blödsinn. — Die Gebrechen sub 2. 3. u 7. müssen durch wenigstens zwei glaubwürdige beeidigte Zeugen bestätigt seyn. §. 22. RB. 1826. N. 16.

Dienstbefreiung kann außer den christlichen Theologen, (die Israelitischen haben solche nicht anzusprechen. EAB. 26. N. 100. DAB. 26. N. 101. FAB. 26. N. 99, 104.) die nach erhaltener Staatserlaubniß diesem Studium wirklich nach Zeugniß obliegen, nur in höchst dringenden Fällen von dem Ministerium des Innern wegen nothwendiger Unterstützung einer Familie auf Antrag der Ziehungsbehörde, deren sämmtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimmen haben, zugestanden werden. — Dazu wird erfordert: 1) Vermögenslosigkeit der Eltern, oder des überlebenden Elterntheils oder der elternlosen Geschwister des zum Dienst berufenen. 2) Daß zugleich, durch dessen Einberufung eine seither gehabte unentbehrliche und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes entgehen würde. §. 23. u. RB. 25, N. 18. RB. 26. N. 16. RB. 28. N. 7. RB. 27. N. 14. DAB. 26. N. 60, 86. 95. RAB. 31. N. 52.

Dienstbefreiung eines 2ten Sohns oder Bruders kann nicht verlangt

weeden, auser wenn der erstere Dienstbefreite durch Tod den Eltern ꝛc. veeloren gegangen. RB. 1828. N. 7.

Die wegen dem Studium der Theologie Dienstbefreiten müssen, wenn sie von diesem Studium abgehen, odee bei der Peüfung der Candidaten zurückgewiesen werden, nachträglich iheee Milizpflicht genügen. DAB. 28. N. 82. FAB. 28. N. 81.

Die wegen dem Studium der Theologie dienstbefeeiten Söhne sollen an der von dem betr. Conser.-Bezirk zu stellenden Rekruten-Quote, aiso dem Militär nicht, dagegen den Familien als die zur Unteestützung bewilligten aufgerechnet werden. CAB. 26. N. 96. DAB. 26. N. 96. FAB. 26. N. 99.

Loosen, das — geschieht durch Ziehung der Namen dee Loospflichtigen aus einer Uene und dee Nummeen durch die Loospflichtigen selbst oder ihree Stellveetreter aus einer 2ten und wird das Peotokoll von sämmtl. Mitgliedeen der Ziehungsbehörde und dem Actuae unterzeichnet. §. 30, 31.

Aushebung, die — geschieht Aemterweis je im Hauptort, oder nach, besonders bei kleinen Aemterbezieken bestimmt weedenden Ausnahmen, in Gegenwart der Ausheb.-Behörde und vor Uekundspersonen. §. 32. RB. 28 N. 7.

Der Aushebung geht die Visitation u. Messung voraus, übee die Tauglich- oder Untauglichkeit hat die Ziehungsbehörde, bestehend aus dem Cantons-Stabsoffizier, dem Bezirksbeamten, dem Cantons-Militärarzt u. dem vom Kreisdirect. bestimmten Civiiaezte nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengieichheit entscheidet die gemischte Commission (§. 19) nämlich v. Mitgliede d. Gen.-Cant.-Behdede des Minist. d. Inneen, 1 Mil.-Stabsarzt u. 1 San.-Comm.-Mitgl. Der vom Kreisdiveetoeium bestimmte Wundaezt ist nur zum Zweck der Visitation anwesend und hat, wie der Physikus u. Wundarzt des Conser.-Bezieks dabei eine beeathende Stimme, hauptsächlich über frühere Krankheitsfälle Auskunft zu eetheilen ꝛc. Auch Wundärzte anderer Bezirke können in besonderen Fällen zur Visitation noch beigezogen weeden. DAB. 29. N. 36. CAB 28. N. 49. FAB. 29. N. 33.

Jeder Pflichtige kann veelangen, besonders visitirt zu werden. — Allen dabei Beschäftigten ist die gröste Veeschwiegenheit über entdeckte Gebrechen bei Strafe von 10—bis 20 Rthlr. zur Pflicht gemacht. — Die anwesenden Uekundspersonen haben das Recht den Beeathungen beizuwohnen, und ihre Bemerkungen vorzutragen. §. 33.

Gebrechen, welche vom Kriegsdienst untauglich machen, sind:

A. Krankheiten und Abnormitäten der geistigen Verrichtungen der Sinneswerkzeuge und des Kopfes überhaupt.

§. 1. Die habituelle Geisteszereütrung und Gemüthskrankheiten, als Tiefsinn, Wahnsinn, Tobsucht, Narrheit, Blödsinn oder Verstandesschwäche.

§. 2. Die vollkommene Epilepsie, welche durch die Veebindung von peeiodisch eintreterden Starrkeämpfen und Convulsionen, mit gleichzeitg untergegangenem Empfindungsveermögen und Bewußtseyn sich characterisirt. Die unvollkommene Epilepsie, nur dann, wenn sie — bei einem ohnedies an kränklicher Neevenstimmung leidenden Individuum — durch mehrere Anfälle als habituell sich dargethan.

§. 3. Der Verlust eines Auges oder des Sehvermögens eines Auges

durch ſchwarzen Staar, oder grauen Staar, oder grünen Staar — Glaucoma — oder durch unheilbare Verbildung und Fehler der Hornhaut, oder der Regenbogenhaut, welche Fehler in den Zeugniſſen jedesmal namentlich angeführt werden müſſen.

§. 4. Die bleibenden Mängel des Geſichts, als Kurzſichtigkeit, (Myopia) Blödſichtigkeit, (Amplyopia) Tagblindheit oder Lichtſcheue, (Nyctalopia). Das Schielen, wenn dadurch das vollkommene Sehen beeinträchtiget, oder das Sehen in der nöthigen Richtung gehindert wird. (RB. N. 25. v. 1827.)

§. 5. Die habituellen chroniſchen Entzündungen der Augen, deren Unheilbarkeit durch gültige Zeugniſſe erwieſen iſt. Die unheilbaren Krankheiten der Augenlieder, als chroniſche Entzündung, Verhärtung, Vereiterung, Auswärts- oder Einwärtskehrung derſelben, Lähmung des obern Augenliedes, durch welche das Sehen beträchtlich erſchwert wird.

§. 6. Die Thränenfiſtel, unter welcher jede habituelle, auf organiſcher Verletzung oder Abnormität beruhende Hemmung des freien Abfluſſes der Thränen durch den Naſenkanal verſtanden wird.

§. 7. Der Verluſt der Naſe oder beträchtliche Verunſtaltung derſelben, überhaupt in hohem Grade entſtellende Narben und Mißbildung des Geſichts.

§. 8. Die unheilbaren, beſonders cariöſen Naſengeſchwüre, und ſolche Naſenfehler, z. B. unheilbare Polypen, widernatürliche Verengerung der Naſenlöcher, welche das Athmen und die Sprache bedeutend erſchweren.

§. 9. Die angeborne Stummheit, oder bleibende Stimm- und Sprachloſigkeit (Aphonia), ſo wie beſtändiges Stammeln, z. B. durch unheilbare, krankhafte Beſchaffenheit oder Subſtanzverluſt der Zunge, oder durch nicht operirte Haſenſcharte ꝛc.

§. 10. Der Verluſt, oder die unheilbar verlorne Feſtigkeit der 4 obern, oder der 4 untern Schneidezähne, oder dreier Schneidezähne und eines Eckzahnes aus einer Reihe; desgleichen der Verluſt oder die Unbrauchbarkeit von mehr als der Hälfte der Backenzähne aus beiden Seiten. Der Verluſt von 4 Schneidezähnen aus beiden Reihen, wobei wenigſtens zwei der verbliebenen auf einander paſſen, hebt die Tauglichkeit für ſolche militäriſche Verrichtungen nicht auf, bei denen das Abbeißen der Patronen nicht Statt findet. Carloſe Zähne, als welche die Feſtigkeit unheilbar verloren haben, ſind den fehlenden gleichzuſetzen. RB. N. 25. v. 1827.

§. 11. Die Speichelfiſtel, und der unwillkührliche Speichelfluß im Falle der Unheilbarkeit.

§. 12. Das erſchwerte Niederſchlingen, gegründet in Lähmung, oder in unheilbarer Verletzung, oder Verbildung der Schlingwerkzeuge, als: unheilbare Verhärtung und Vergrößerung der Mandeln, Verluſt des Zäpfchens und eines Theils des weichen Gaumes ꝛc.

§. 13. Die vollkommene Taubheit, oder das erſchwerte Gehör durch unheilbare Krankheiten oder Verletzungen der Gehörwerkzeuge, wodurch die militäriſchen Verrichtungen erſchwert oder unmöglich werden.

§. 14. Der habituelle ſtinkende Geruch aus Mund und Naſe, der ſtinkende Ausfluß aus den Ohren, die ſtinkende Ausdünſtung des Körpers aus unheil-

baren Ursachen. Das Fußschwitzen, wenn erwiesen wird, daß der Conscribirte damit von jeher behaftet war, und sich bei der Untersuchung findet, daß durch den ätzenden Fußschweiß, die Haut wirklich angegriffen ist. RB. N. 25. v. 1827.

§. 15. Große Verletzung des Schädels nach beträchtlichen Verwundungen, widernatürliche Knocheneindrücke, oder Knochensubstanzverlust, Knochengeschwülste, oder sehr ausgedehnte, tiefe und unbewegliche Narben am Kopfe, welche das Tragen der bei dem Wehrstande üblichen Kopfbedeckungen, und die Bewegungen des Kopfes erschweren.

§. 16. Geringere erkennbare Verletzungen und Abnormitäten des Schädels, wenn erwiesen ist, daß in deren Folge Schwindel, Betäubung, schlafsüchtige Zustände, heftige Kopfschmerzen, krampfhafte und andere Nervenzufälle habituell erscheinen.

§. 17. Gänzlicher Verlust der Haare des ganzen obern Theils des Kopfes, die sich nicht wieder ersetzen.

B. Krankheiten und Abnormitäten des Halses, der Brust, des Unterleibs, der Blutgefäße, fehlerhafte Constitution, Cacherien.

§. 18. Die unheilbaren, beträchtlichen, das Athmen und den Blutumlauf erschwerenden Kröpfe, d. h. die normwidrige Vergrößerung der Schilddrüsen (Struma) und des umgebenden Zellgewebes, Sarthals (Intumescentia tellae cellulosae colli.)

§. 19. Die unheilbare, das Athmen erschwerende Verhärtung oder Vereiterung, überhaupt der scrophulöse Zustand der Halsdrüsen.

§. 20. Die Steifheit oder das Schiefstehen des Halses (obliquitas colli) aus unheilbaren Ursachen.

§. 21. Der Höcker, die Verkrümmung des Rückgraths, überhaupt Verschiebung und Mißstaltung des Brustbaues, wodurch das Athmen und Tragen der Waffen und des Gepäcks erschwert wird.

§. 22. Die fehlende erforderliche Körperstärke zu den Verrichtungen, Anstrengungen und Beschwerlichkeiten des Wehrstandes, gegründet vorzugsweise in Schwäche und mangelhafter Ausbildung des Knochengebäudes und des Muskelsystems, selbst ohne vorhandene Kränklichkeit und ohne schwindsüchtige Anlage.

§. 23. Die schwindsüchtige (phthisische) Constitution und Architectur, welche namentlich durch engen, schmalen Brustbau, flügelartig hinausstehende Schulterblätter, normwidrige Schlankheit und Magerkeit des Körpers, Kurzathmigkeit bei geringer körperlicher Anstrengung, Neigung zu Catarrhen; zu Nasenbluten und Bluthusten sich kund giebt, um so mehr, wenn scrophulöser Zustand und erbliche Anlage zugleich Statt findet.

§. 24. Die Schwindsucht (Phthisis), gegründet in krankhafter Beschaffenheit oder wirklicher organischer Verletzung der Lungen, oder der Organe des Unterleibes und der Ernährungswerkzeuge überhaupt, desgleichen die Nervenschwindsucht, Rückendarre, sodann die allgemeine Abzehrung, Entkräftung, Abgelebtheit (Marasmus) ohne vorwaltende Leiden eines Organs.

Conscription.

§. 25. Das habituelle Blutspeien.

§. 26. Das unheilbare, habituelle Asthma.

§. 27. Das anhaltende, krampfhaft verstärkte Herzklopfen mit erschwertem Athem, welches auf organische Fehler des Herzens hindeutet. Die verkehrte Lage des Herzens.

§. 28. Pulsadergeschwülste.

§. 29. Große und vielfältige Blutaderknoten, besonders der untern Extremitäten.

§. 30. Allgemeine und örtliche unheilbare Wassersuchten. Chronische, in organischen Fehlern der Leber gegründete Gelbsucht. Unheilbare Verhärtung der Unterleibseingeweide. Die wahre honigartige Harnruhr, welche in einer anhaltenden und übermäßig vermehrten Ab- und Aussonderung eines mit Nahrungsstoff vermischten Harns besteht und mit Abzehrung des Körpers verbunden ist.

§. 31. Das habituelle, unheilbare Wiederkauen.

§. 32. Venerische, scorbutische, scrophulöse, und andere tief eingewurzelte, veraltete, und für unheilbar erkannte Cacherien.

§. 33. Veraltete, habituelle, jeder Behandlung trozende, ansteckende Hautkrankheiten, als: Erbgrind, der geheilte Kopfgrind, wenn der Haarwuchs gelitten hat, der Schuppenausschlag, wenn er als ansteckend erkannt wird (RV. N. 25. v. 1827.) ausgebreiteter Flechtenausschlag, ausgeartete Krätze, Aussatz u. dgl.

§. 34. Der Krebs.

§. 35. Veraltete, bösartige Geschwüre, die unheilbar sind, oder deren beabsichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen begleitet wäre. Ausgebreitete, auf Discrasie beruhende Verhärtung und Vereiterung des Zellgewebes.

§. 36. Beträchtliche, oder die militärischen Bewegungen hindernde Balg- und Lymphgeschwülste; veraltete, unheilbare Verhärtung und Vereiterung der Drüsen in der Achselhöhle oder der Leistengegend.

§. 37. Der periodische, häufige und heftige Hämorrhoidalfluß; unheilbare, eiternde Hämorrhoiden. Der chronische und habituelle Blutfluß aus dem Darmkanal.

§. 38. Das Unvermögen, den Koth zu halten: der habituelle, unheilbare Vorfall des Mastdarms: die unheilbaren Mastdarmfisteln.

§. 39. Das Unvermögen den Harn zurück zu halten, Harnfisteln, Verlust des Penis, und wichtige Krankheiten, Verletzungen, Mißbildungen der Harnwege, wohin namentlich der Zustand des wahren hypospadiaeus, dessen Harnröhre sich unter der Eichel öffnet, gehört, im Falle jene unheilbar sind oder fast beständig ärztliche Hülfe erfordern.

§. 40. Der Blasenstein, der Gries.

§. 41. Die wirklichen Brüche ohne Ausnahme, d. h. die Austretung gewisser Eingeweide, und ihrer eigenthümlichen Hüllen aus ihren natürlichen Höhlen, das eingetretene Eingeweide mag zurückgebracht und mit Bruchbändern zurückgehalten werden können, oder nicht. Die Anlage zu Brüchen hingegen, welche in Erweiterung der Bauchringe, Schlaffheit der

zurückhaltenden Theile und andern körperlichen Urſachen ihren Grund haben mag, ſo wie früher vorhanden geweſene, zur Zeit aber geheilte Brüche, begründen für ſich nicht die Untauglichkeit zum Wehrſtand.

§. 33. Die unheilbaren, oder in der Regel nur durch eine Operation heilbaren, das Gehen und die Bewegungen des Körpers erſchwerenden Krankheiten des Hodenſacks, der Hoden, Nebenhoden, oder des Saamenſtrangs, namentlich der Fleiſchbruch (Sarocele oder Scirrhocele) und der Waſſerbruch (Hydrocele). Die übrigen Krankheiten der genannten Theile, welche als uneigentlich ſogenannte Brüche (Orcheocele), Hodengeſchwulſt (Oscheocele), Hodenſackgeſchwulſt (Cirsocele) u. (Varicocele) Krampfaderbruch (Spermatocele), Saamengefäßbruch, vorkommen, ſind nicht unbedingt befreiend vom Wehrſtande, ſondern es ſind die Größe und Beſchaffenheit der normwidrigen Bildung, die Dauer, Hartnäckigkeit und Unheilbarkeit des Uebels, und die begleitenden Umſtände maaßgebend für die Entſcheidung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit.

§. 43. Der Verluſt beider Hoden, ſo wie die unentwickelte Hodenbildung mit fehlendem Charakter der Mannheit. Der Verluſt eines, oder das Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle iſt nicht befreiend, es wäre denn, daß die im Hodenſack fehlende Hode in dem Bauchring oder der Leiſtengegend feſtſäße.

C. Krankheiten und Abnormitäten der äußern Gliedmaßen und der Bewegungswerkzeuge überhaupt.

§. 44. Der Verluſt eines Gliedes, des Arms, des Beins, der Hand, des Fußes.

§. 44. Der Verluſt des rechten oder des linken Daumens oder auch des letzten Glieds deſſelben. Der Verluſt eines ganzen Fingers der rechten oder linken Hand. Der Verluſt der letzten Glieder zweier oder mehrerer Finger. Ein fehlender Phalanx eines Fingers. RB. N. 25. v. 1827.

§. 46. Der Verluſt einer großen Zehe oder des letzten Glieds derſelben. Der Verluſt zweier Zehen oder der letzten Glieder dreier Zehen.

§. 47. Der unheilbare Verluſt der Bewegung oder die unheilbare Beſchränkung der Freiheit der Bewegung eines der genannten Glieder eines jeden Fingers oder mehrerer Zehen, gegründet in Fehlern der Gelenke, Geſchwülſten (Gliedſchwamm), in Verwachſung derſelben, oder ganzer Finger und Zehen unter ſich, oder in Schlaffheit der Bänder, nach alten Verenkungen, oder in bleibender Verkürzung, Verwachſung der Beuge- und Ausſtreckemuskeln oder Flechſen; das ſteife Glied mag in ausgeſtreckter oder verkrümmter Stellung verharren.

§. 48. Die beträchtlichen Verkürzungen und Verkrümmungen der Gliedmaßen, z. B. nach der engliſchen Krankheit; beträchtliche Verminderung des Volumens, Schwinden oder Lähmung eines Gliedes. Beträchtliches Hinken, gegründet in einer von dieſen, oder in einer andern unheilbaren Urſache.

§. 49. Das habituelle, unheilbare Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzelnen Theiles. Habituelle und für unheilbar erkannte Convulſionen.

§. 50. Die habituelle wahre Gicht, das Podagra, Hüftweh. Die

vielfach vorkommenden rheumatischen Beschwerden sind selbst bei öfterer Wiederkehr nur dann befreiend vom Wehrstande, wenn durch ihre Dauer, oder durch sinnlich erkennbare Abnormitäten, Gelenkgeschwülste, Abmagerung des leidenden Theils u. s. w. der chronische Charakter derselben, und die bleibende Beschränkung oder Hemmung der Bewegung des Rückens und der Gliedmaßen dargethan ist.

§. 51. Große und alte, wenig dauerhafte Narben, besonders wenn sie mit Substanzverlust verknüpft sind, und auf den unterliegenden Theilen fest aufsitzen. Hasenscharten, die entweder noch nicht gehellt sind, oder eine Mißstaltung zurückgelassen haben. RB. N. 25. v. 1827.

§. 52. Bedeutende Knochenkrankheiten, als: Gelenksteifheit durch Verwachsung der Knochen-Enden (Ankylosis), Knochenweichheit, (Osteosarcosis), und (Osteomalacia), Knochengeschwür, (Caries), Knochenbrand, (Necrosis), beträchtliche, die Bewegung hindernde Auswüchse, (Exostoses), und Geschwülste der Beinhaut; sodann schlecht geheilte alte, die Bewegung erschwerende, oder nicht vereinte Beinbrüche.

§. 53. Die unheilbare Mißstaltung der Arme, der Hände, der Füße und des Körpers überhaupt, welche das Gehen, die Handhabung der Waffen und das Tragen des Gepäcks erschweren.

Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, müssen durch beeidigte Zeugen erhoben werden. — Ortsvorgesetzte, Physicats-Verweser u. Pfarrer, bedürfen der Beeidigung ebenfalls dabei, wenn sie nicht eine pflichtmäßige offizielle Anzeige zu machen, als wobei ihre Dienstverpflichtung genügt, sondern sofern sie aus eigener individueller Wahrnehmung, etwa als Hausgenossen ein Zeugniß abzulegen haben. S. Min. d. J. v. 20. Nov. 1827. N. 11466. CG. §. 33.

Nachmänner haben einzutreten: a. für die bei der Conscription untauglich befundenen, b. für die ungehorsamlich nicht erschienen, und c. für die, welche bis zur gesetzl. Assentierungszeit den 1. April sich entfernt haben. — Für die — erst nach der Uebergabe an die Cantonsbehörde untauglich erkannt werdenden wird kein Ersatz geleistet, sondern dieser Abgang bei der zu stellenden Ergänzungsmannschaft in Berechnung gebracht. §. 35.

Abwesende, Jeder, wer nicht erklärt, daß er einen Mann für sich einstellen wolle, muß persönlich bei der Conscription erscheinen, oder wird bei nicht gesetzlicher Entschuldigung als dienstauglich angesehen, wenn nicht ein im §. 22. bezeichnetes Gebrechen anerkannt oder bewiesen wird.

---

Conscription, außerordentliche. welcher außer den laufenden, noch die 3 rückwärts liegenden Altersclassen unterworfen sind, und wobei durchaus keine Befreiung statt findet. §. 36. — Die Repertition der erforderl. Ergänzungsmannschaft geschieht auf jede besonders nach Verhältniß der noch vorhandenen Mannschaft. Das Fehlende in einer Classe wird auf die Uebrigen vertheilt. §. 37. — Die frühern Loos-Nummern gelten auch für die außerordentliche Conscr. §. 38.

Heirathen, das — kann vor zurückgelegtem Alter der Kriegsdienst-

**Conscription, außerordentliche.**

pflicht nur denen ertheilt werden, welche wegen Unterstützung der Familie vom Kriegsdienst befreit, oder untauglich erkannt worden, oder eine Sicherheit von wenigstens 500 fl. zu Stellung eines andern Mannes leisten, wenn sie der Eintritt zum Kriegsdienst trifft. §. 49. — Den erstern, nämlich wegen Unterstützung Befreiten soll dabei, sowie ihren künftigen Ehefrauen urkundlich eröffnet werden, daß die geschlossene Ehe niemals einen Grund zur Befreiung vom Militärdienst bei außerordentlichen Ziehungen abgeben könne, RB. 1826. N. 16.

Wandern u. Reisen ist gegen einen Wander- oder Erlaubnißschein der Bez.-Behörde, in welchem bei jüngern Milizpflichtigen die Zeit der Wiederheimkehr aufzudrücken ist, und gegen die Verbindlichkeit, alle 3 Monate von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, auch ins Ausland gestattet. Bei bevorstehendem Krieg kann diese Erlaubniß beschränkt oder suspendirt werden. §. 41. RB. 26. N. 16. FAB. 28. N. 84. CAB 26. N. 84.

Persönlich zu erscheinen, haben auch die Reservisten, wenn sie nicht erklären, einen Mann für sich auf Erfordern einstellen zu wollen, sonsten werden die Ausbleibenden, ohne durch Krankheit oder sonst legal am Erscheinen verhindert zu seyn, als Ungehorsame nach §. 58. behandelt. §. 42.

Beabschiedung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft geschieht nach Setzung des Armee-Corps auf den Friedensfuß, mit Ausnahme der Ungehorsamen, welche noch 2 Jahr länger zu dienen haben. §. 43.

Freiwillige können nach zurückgelegtem 18. Jahr, früher aber nur mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder in den Kriegsdienst eintreten. — Handgeld erhalten sie nicht, wohl etwa vom Staat einige Zahlung zu Anschaffung kleiner Montursstücke ꝛc. Sie werden nur, wenn sie bei der Conscription das Loos trifft, dem Bezirk als gestellt aufgerechnet, andernfalls nicht. §. 44, 45, 46.

Einstellungen sind gestattet, müssen aber noch vor dem Exerciren des Einstellers erfolgen. Es ist auch jedem, der einstellen will, hiezu von der Zeit an, wo er wirklich einem Regiment zugetheilt ist, (früher findet das Einstellen nicht statt, DAB. 28. N. 27. FAB. 28. N. 25) oder wo die Aushebung desselben ausgesprochen worden, und er seine Assentirungs-Nummer erhalten hat, eine Frist von 4 Wochen vergönnt. §. 47. RB. 26. N. 16.

Auch während der Dienstzeit kann noch eingestellt werden, aber die Kriegsbehörde kann dann als Einsteher einen gedienten gesetzlich qualificirten Mann verlangen.

Einstellungs-Vereine werden blos als Privatinstitute angesehen.

Einstandsgeld. Rücksichtlich dessen oder der Summe, sind die Parthien keinerlei Beschränkungen unterworfen, jedoch muß die ganze Summe baar binnen 4 Wochen vom Tage der Genehmigung an, mit den von da an verfallenen Zinsen bei Gefahr der Aufhebung des Vertrags (und kann auch vorher keine Heirathserlaubniß ertheilt werden, DAB. 28. N. 60. CAB. 28. N. 57.) bei der General-Einstands-Geldercasse hinterlegt werden, gegen landläufige Verzinsung, es bleibt während der ganzen Dienstzeit unabtöslich und der Einsteher genießt nur die Zinsen. Nebenverträge

**Conscription, außerordentliche.**

sind verboten bei Strafe der Confiscation und gleichen Betrags für den Einsteller. Nur ein Handgeld bis auf 50 fl. kann bedungen und muß in die Regimentscasse zur allmähligen Verwendung gelegt werden. — Die Einstandsverträge sind bei Amt zu protocolliren, und sind der Prüfungsbehörde zur Prüfung einzusenden. FAB. 29. N. 44. RB. 28. N. 11.

Haftungsverbindlichkeit hat der Einsteller für die ganze gesetzliche Dienstzeit. — Entweicht der Einsteher, so muß der Einsteller einen andern Mann stellen oder selbst dienen, gegen Rückempfang der Einstandssumme u. etwaigen Rests am Handgeld, kehrt der Entwichene zurück oder wird eingefangen, so befreit dies den Einsteller vom Selbstdienst. An der in die Kriegscasse wieder zu hinterlegenden Einstandssumme hat er den auf die Zeit des Selbstdiensts fallenden verhältnißmäßigen Antheil zurückzubehalten. — Ein neuer Einsteher dient seine Zeit aus. §. 47—51. DAB. 28. N. 60. FAB. 29. N. 44. CAB. 28. N. 57. MAB. 28. N. 56.

Trifft den Einsteher selbst noch der Eintritt in die außerordentliche Conscription, so muß für den Rest der Dienstzeit vom Einsteller noch ein anderer Mann gestellt werden, aber der Einsteher kann, wenn nichts anders im Vertrag ist, den abverdienten Theil der Einstandssumme in Anspruch nehmen. §. 52.

Eigenschaften des Einstehers. Gesetzlich dienstauglich, für die Waffen des Einstellers befähigt, daher erst nach der Zutheilung des Pflichtigen wählbar. DAB. 28. N. 27. FAB. 28. N. 25. Inländer seyn, der Anspruch auf ein Ortsbürgerrecht haben, der ordentlichen Conscription nicht mehr unterworfen, und noch nicht 30 Jahr alt, (bei bereits gedienten oder freiwilligen kann wegen dem Alter eine Ausnahme statt finden) in der Regel noch ledig oder kinderloser Wittwer seyn, und Zeugnisse guten Leumunds haben. §. 53. — Der Einsteller wird von seiner Haftbarkeit befreit, wenn der Einsteher seinen Abschied erhält, ausgedient hat, während der Dienstzeit stirbt oder vermißt, u. auch, wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder auch der Desertion vom Regiment verstoßen wird, in welch letzterem Fall die noch nicht abverdiente Quote der Einstandssumme nebst übrigem Handgeld der Militär-Wittwen-Casse 2r Abtheilung zufällt. Den abverdienten Betrag erhält der Einsteher nach Abzug der Untersuchungs- u. Unterhaltungskosten am Strafort. Im Fall des Todes oder Vermißtwerdens fällt die Einstandssumme an dessen Erben. §. 54. 55. CAB. 32. N. 94. DAB. 32. N. 95. FAB. 32. 32. N. 94.

Nummerntausch, der — und das Eintreten eines Bruders für den andern, wird in allen Stücken als Einstandsvertrag betrachtet u. behandelt. §. 56.

Ungehorsam sind a. diejenigen, welche zur ordentlichen Conscription gehörig, am betr. Tag u. Ort nicht erscheinen oder nicht erklären, daß sie einen Mann für sich einstellen wollen. (s. oben ad §. 53. V. v. 22. Febr. 1828.) — Die vor dem 1. April sich noch sistirende sollen nach Erkund mit 1—8 Tage Gefängniß oder bis 25. rthlr. Strafe amtl. belegt werden. V. v. 2. Juli 1827. N. 6661. b. Diejenigen zur außerordentl. Conscr. gehörigen, welche zum Eintritt betroffen, gleicherweise u. auch auf die erlassene Auffor-

**Conscription, außerordentliche.**

derung oder Specialladung nicht erscheinen. c. In beiden Fällen, die, welche nach der Aufhebung und Uebergabe an die Cantonsbehörde vor der Zutheilung u. Einkleidung entwichen sind, oder auf Einberufung nicht Folge leisten. §. 57.

Diese Ungehorsamen und auf Auffordern nicht Erscheinenden, werden nach dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 bestraft. RB. 20. N. 15. S. Deserteur und Refracteur.

Die Erscheinenden und nach Gutachten des Bezirks- oder Militär-Cantons-Arztes oder in Recursfällen von der gemischten Centralvisitations-Behörde: a. Für untauglich Erkannte werden nach Erkennung der Hofgerichte mit 1—3 monatl. Gefängniß, öffentl. Arbeit oder Arbeitshaus-Strafe belegt. b. Die Tauglichen werden sogleich an die Cantons-Behörde abgegeben, erst mit der Altersklasse des folgenden Jahres in Dienst gezogen und exercirt, von wo erst ihre Capitulations-Zeit, die nun 2 Jahre länger zu dauern hat, anfängt. Er darf nun auch keinen Mann für sich einstellen. Ueber leztere Ungehorsams-Strafe erkennt das Bezirks-Amt. Der durch lezteren Eintritt Freiwerdende, wird alsbald entlassen: wenn er noch nicht 4 Wochen exercirt ist, andernfalls erst in 1. Jahre. §. 58. — Wenn der für den Ungehorsamen eingetretene Mann nicht mehr dient, so wird Ersterer dem Bezirk an dessen allenfalls rückständigen oder nächstfolgenden Rekruten-Quote in Aufrechnung gebracht. §. 60. Entschuldigt wird der Ungehorsame: a. wenn er vor dem 1. April des Conscr.-Jahres sich stellt; b. wenn ihm von der allgemeinen Verkündigung, Edictal-Ladung oder speciellen Vorladung keine Kunde werden konnte; c. ebenso wenn er derselben Folge zu leisten außer Stand war, und d. nach Beseitigung der leztern 2 Hindernisse dem Ruf gefolgt ist. Wer aber ohne Paß oder Wanderbuch weggegangen, dem steht keine dieser Entschuldigungen zu. Der Entschuldigte hat nur die gesetzl. Dienstzeit zu dienen. § 59.

Selbst-Verstümmlung zum Behuf der Untauglichmachung wird mit 2 Jahr Zuchthaus bestraft, wenn ihn das Loos trifft, und nicht ein anderer Mann für ihn gestellt werden kann. Geschieht dies, oder trifft ihn das Loos nicht, so wird die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt. Ebenso bei dem Versuch sich untauglich zu machen, wo sonst dieselbe mit 3—6 monatl. Arbeitshaus-Strafe gebüßt wird. Diese Strafen werden auf die amtl. Untersuchung von den Hofgerichten erkannt.

Gerichtsstand der uneingetheilten Rekruten bleibt noch das betreff. Amt, welches jedoch der Cantons-Behörde von allen über sie verhängten Strafen sogleich Nachricht zu geben hat, welche Cantons-Behörde auch allein die Erlaubniß sich von der Heimath zu entfernen geben kann. §. 63.

Conscriptions-Kosten. Die für die Vorbereitungs-Arbeiten fallen auf die Gemeinds-Casse. — Die bei der Ziehung und Uebergabe nöthigen Listen haben die Aemter anzuschaffen. — Auf die zum Kriegsdienst nicht Getroffenen, ist über die Tauglich- oder Untauglichkeit auf den geführten Beweis jener Kostenwegen zu erkennen. — Alle übrigen Kosten der Administrations-Behörden trägt die Amtskasse. §. 64. u. d. V. — Die Kosten für Zeugen-Abhör wegen Gebrechen, fallen, wenn der Betreffende

Conscriptions-Kosten.
wirklich als dienstuntauglich erkannt wird, auf die Amtskasse, andernfalls auf den Veranlasser selbst. DAB. 26. N. 92. FAB. 26. N. 93. CAB. 26. N. 91.

Instruction für die Behandlung der Dienstbefreiungs-Gesuche wegen Unentbehrlichkeit, nach §. 16. Abs. 1. 2. §. 23. Abs. 2. MAB. 31. N. 52. CAB. 32. N. 97.

Instruction für die Vorbereitungs- und Ziehungs-Behörden. FAB. 27. N. 65.

Die Eintheilung des Großherzogthums in 3 Rekrutirungsbezirke. RB. 32. N. 37.

In dem Condominat-Ort Widdern werden die conscr.-pflichtigen Jünglinge zwischen Baden und Würtemberg zuvörderst mittelst des Looses gleich getheilt. Vorher kann jeder Pflichtige nach eigener Wahl in die Kriegsdienste des einen oder des andern Staats eintreten. Beym Uebermaas geschiehet gegen den andern Theil eine Ergänzung. RB. 32. N. 67.

Constanz. Die der Stadt ertheilten Privilegien in Beziehung auf das Zoll- und Accis-Wesen, besonders die den fremden Ansiedlern in Abgaben, Milizfreiheit ꝛc zugestandene Begünstigung. RB. 13. N. 19. S. 111. DAB. 14. N. 4. Modification in Betreff der Leimsiederei daselbst. DAB. 19. S. 589.

Constitutions-Edicte bleiben in Kraft. 1. Einf.-Ed. z. LR. N. 18.

Contagiones. S. Krankheiten.

Contribution, französische, deren Verwendung. RB. 15. N. 23. S. 134.

Copial-Gebühren bei den Amts-Revisoraten darf bezahlt werden pr. Blatt 2, 3. und so liniert ist, 4 kr. für einen Kauf-Tausch-Brief, Obligation auf Impressum pr. Stück 3 kr. FAB. 17. N. 39. S. 605. RB. 17. N. 16. S. 60. Beil.

—. Es findet kein Bezug der — von Seiten der Amtscassen mehr statt, und die Amts-Revisoren sollen von den Unterthanen mehr als sie wirklich dafür ausgeben zu erheben nicht berechtigt seyn. MAB. 23. N. 42. DAB. 23. N. 52.

—. Bei den Aemtern, deren Bureau-Aversen auf die Fertigung aller vorkommenden Copiallen berechnet sind, werden alle Copial-Gebühren mit den übrigen Sporteln verrechnet und monatlich abgeliefert. DAB. 23. N. 52. FAB. 23. N. 43. S. a. Impressen.

Copulation. S. Ehe.

Corporation. Weinhandlungs-Patent betreffend. S. Wein-Handel.

Corrections-Haus. S. Zuchthaus.

Couvert über Berichte. S. Berichte.

Courtoisie. Die Häupter der mittelbar gewordenen, vormals Reichsständigen Fürsten-Familien sollen das Prädicat „Durchlaucht", daher zur Anrede: Durchlauchtig Hochgeborner Fürst" und im Context das Prädicat „Durchlaucht" erhalten. RB. 1825. N. 31.

Die vormals Reichsständ. Gräflichen Familien das Prädicat „Erlaucht". RB. 29. N. 7.

Auch die nachgebornen Familienglieder vormals reichsständ. Fürstlichen

Courtoisie.
Häuser erhalten die nämliche Courtoisie wie die Häupter; die der gräflichen Häuser hingegen, das Prädicat „Hochgeboren", und im Contexte „Hochdieselben." RB. 1829. N. 19.

Criminal-Aemter. RB. J. 11. N. 28. S. 135. J. 12. N. 20. Beil. S. 1. J. 13. N. 22. S. 132.

— — sind aufgehoben. RB. 19. N. 5. S. 19.

— — Die Besetzung der ersten Actuar-Stellen sollen vorzüglich durch Rechtspraktikanten geschehen RB. 14. N. 8. S. 67.

— -Untersuchungen gehören vor die Bezirks-Behörden des begangenen Verbrechens, und bei mehreren noch unbestraften vor die Bezirksbehörde des letzten Verbrechens, wenn nicht wegen frühern die Untersuchung schon begonnen hat, oder besondere Verwicklung und die Verweisung an den ersten Untersuchungs-Richter räthlich machen. RB. 12. N. 20 Beil. S. 2. §. 2. 3.

— —. Der Bezirk der Heimath oder Ergreifung bestimmt den Gerichtsstand nur: a) gegen grosherzogl. Unterthanen wegen auswärtigen Verbrechen und b) gegen Ausländer in gleichem Fall, wenn man sie nicht ausliefern will. Ibid. §. 4.

— -Untersuchung, ist bei Dienst-Vergehen die vorgesetzte Dienst-Polizei-Behörde der Gerichtsstand. Ibid. §. 5.

— — der Soldaten für im Urlaub begangene peinliche Verbrechen ist die Militär-Behörde, die Civil-Behörde kann ihn in Verhaft nehmen und vorläufig vernehmen. Ibid.

— — gegen Civil- und Militair-Personen wegen geringen verübten Verbrechens sind beide Behörden. Ibid. 7.

— — gegen Züchtlinge und Arbeitshäusler ist das Amt und Hausverwaltung. Ibid. 8.

— —. Die Aemter sollen die Untersuchungs-Akten in Criminal-Sachen, auch wenn der Thäter nicht sollte ausgekundschaftet worden seyn, an das Hofgericht einschicken. DAB. 13. N. 36. FAB 13. S. 825.
Siehe auch Auslieferung.

— -Vergehen, bei wichtigen soll gleich Voranzeige an's Hofgericht geschehen. FAB. 13. N. 74. S. 826., und

— —, von schweren soll nicht blos an die obere Justiz- und Polizei-Stelle, sondern auch an's Justiz-Ministerium. RB. 18. No. 1. S. 2., auch an das Kreis-Directorium, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet worden. RB. 19. N. 39. S. 199.

— —, geringe, besonders Raufereien, Verwundungen ꝛc. sollen immer genau untersucht werden, auch wenn die Betheiligten sich abgefunden hätten. FAB. 11. N. 59. S. 521.

— -Tabellen sollen statt: „Gefangen-Tabelle" den Titel haben: „Tabelle über sämmtliche bei Amt N. im ten Quartal zur Untersuchung gekommene Verbrechen. FAB. 12. N. 9. S. 61.

— -Untersuchungen über Kränkung gegen Militär-Personen; dabei ist das Mittel-Gericht urtheilender Richter, und kann auf Verlangen des

Betheiligten ein beſonderer Commiſſär zur Unterſuchung ernannt werden. RB. 12. N. 20. Beil. S. 5. §. 10.

— —, durch nicht angeſtellte Diener, z. E. Rechtspraktikanten geführt, ſoll von dem Beamten während u. am Schluß eingeſehen, das Nöthige noch eingeleitet, am Ende vidirt, das Schlußverhör vor Urkundsperſonen aber jedesmal von ihm ſelbſt vorgenommen werden. Ibid. §. 11.

— —. In Fällen, wo Todes-, lebenslängliche Zuchthaus-, Deportations-Strafe oder Dienſtunwürdigkeit eines Dieners zu erkennen iſt, iſt das Mittelgericht berathende und das Oberhofgericht urtheilende Stelle. Ibid. §. 12.

— —, bei Unterſuchungen wegen großen Diebſtählen ſollen die Damnifikaten nicht blos Handgelübdlich, ſondern wirklich eidlich abgehört werden. MAB. 17. S. 283.

— —. Dem gewählten oder ernannten Rechtsfürſprecher ſoll geſtattet ſeyn, ſich mit dem Angeſchuldigten ohne Beiſeyn einer Gerichtsperſon oder anderer Zeugen zu unterreden. Mißbräuche dabei werden geahndet. RB. 23. N. 28.

Soll auch alſo bei polizeil. Unterſuchungen gehalten werden. RB. 24. N. 1.

Aerztliche Gutachten über Tödtung oder körperl. Verletzungen. Bei Verſchiedenheit des — zwiſchen dem Phyſicus u. hofger. Medicinal-Referenten wird bei der Sanitäts-Commiſſion über die ganze Sache, nicht blos über die zwiſchen den genannten Individuen ſtreitenden Punkte, ein weiteres Gutachten eingeholt, das dann unbedingt zu Grund gelegt wird. Auch bei Uebereinſtimmung des Phyſicus u. Medicinal-Referenten, kann das Gericht dennoch, wenn es hiebei Bedenken hat, ein Gutachten einholen, das dann wieder unbedingt gilt. — Hätte die San.-Commiſſ. zu einer peinl. Unterſuchung die nächſte Veranlaſſung gegeben, ſo entſcheidet das Gutachten derſelben, wenn der Amts-Phyſicus oder hofgerichtl. Medicinal-Referent demſelben beiſtimmt, wenn ſie über die abweichende gehört iſt und bei ihrer früheren Anſicht bleibt, andernfalls, wie, wenn ſowohl Phyſicus als Med.-Refer. abweichender Meinung ſind, wird von einer der beiden Medicinal-Facultäten ein dann entſcheidendes Gutachten eingeholt. RB. 24. N. 8.

— —. Ob die Inculpaten einſitzen u. Vermögen haben; das Phyſicats-Parere: wieſern eine Wunde für gefährlich oder einen bleibenden Schaden drohend, oder ſonſt für ſchwer und der chirurgiſchen Heilung unumgänglich bedürftig zu halten; Anzeige an das Juſtizminiſterium von ſchweren Verbrechen; ärztliches Gutachten über die körperliche Beſchaffenheit der Inquiſiten. — Alles dieſes ſoll bei Einſendung der Acten an das Hofgericht nachzuweiſen nicht unterlaſſen werden. FAB. 24. N. 88.

— —. Beim Schlußverhör iſt die ſpezielle Befragung des Inquiſiten über ſeine Ausſagen, über ſeine Behandlung im Gefängniß und in den frühern Verhören, ſowie über ſeine Rechtsvertheidigung nothwendig und in allen wichtigen Criminalfällen geordnet. FAB. 27. N. 97.

— —, wichtigere, als worüber Voranzeigen zu erſtatten ſind, ſollen nicht jüngern Rechtspraktikanten überlaſſen, ſondern von den Beamten ſelbſt geführt, oder den Aſſeſſoren oder bezahlten hinlänglich geübten Rechtspraktikanten übertragen werden. FAB. 28. N. 19.

Criminal-Untersuchungen, bei, sollen die Zeugen, ehe sie mit Handgelübde vernommen werden, sowohl über die Wichtigkeit desselben, als auch die Folgen des Bruchs genau belehrt, und darüber ein Protokoll aufgenommen, auch die Verpflichtungsformel zu den Acten genommen, und überhaupt, besonders bei Eides-Abnahmen, sich genau nach der Eides-Ordnung benommen werden. FAB. 23. N. 47. S. auch Strafe.

Criminal-Verbrechen im Großherzoglichen Schlosse u. dazu gehörigen Bezirke vorgefallen, darüber hat das Oberhofmarschall-Amt nur die Vor-Untersuchung, zur weitern oder Haupt-Untersuchung aber den Inculpaten an das Stadt-Amt abzugeben. RB. 20. N. 5. S. 31.

— —, den einzusendenden Criminal-Untersuchungs-Acten soll ein alphabetisches Verzeichniß aller vernommenen Personen mit Hinweisung auf die Fragen beigefügt werden. MAB. 11. S. 379. MAB. 17. S. 117.

— —, wo mehrere Verbrechen gegen einen Inquisiten zur Sprache kommen, ist über jedes Verbrechen ein besonderes Protokoll zu führen, und nur die Personalia, die die Verhaftung ꝛc. betreffen, in ein General-Protokoll aufzunehmen. MAB 12. S. 167.

— —. Die Aemter haben die Strafurtheile, welche gegen Untergebene aus andern Amtsbezirken gefällt und in Vollzug gesetzt werden, den betreffenden Personalbehörden in Abschrift mitzutheilen. DAB. 12. N. 45.

—-Sachen können vom Justizministerium an das Oberhofgericht abgegeben werden, wenn gleich das hofgerichtliche Urtheil auf eine mindere Strafe als die lit. K. Org.-Ed. Beil. F. §. 31. ausgefallen ist. RB. 16. N. 1. S. 1.

S. a. Confrontation, Beschuldiger, Erforschungsmittel, Zeugen-Eide, Strafurtheile, Untersuchungen, Verbrechen.

—-Tabellen, vierteljährige. Darin soll immer enthalten seyn, ob und wie oft sich die Beamten und Physici den vorschriftsmäßigen Visitationen der Gefängnisse unterzogen haben, unter jeweiliger Anlegung eines Protokolls, über den Erfund der Gefängnisse und der Gefangenen und deren Verpflegung. — Auch wird genaue Befolgung des §. 15. der Verfassungsurkunde, wornach Niemand länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden darf, ohne über den Grund der Verhaftung vernommen zu seyn, empfohlen. FAB. 22. S. 741 u. 845.

— —. Republikation der Verordnungen, über deren vorschriftmäßige Führung. FAB. 29. N. 4.

Cultur-Tabellen, für deren Aufnahme können die Vorgesetzten, und für die Zusammentragung der Orts-Tabellen die Revisorate keine Gebühren fordern, da es ein Officiosum derselben ist. FAB 12 N. 36. S. 367.

Curatoren, s. Pfleger.

## D.

Damm- und Chaussee-Warte werden von den Kreisdirectorien nach Anhörung der Obee-Ingenieur angestellt und entlassen. RB. 19. N. 21. S. 128.

Dämme Auf Rhein- und andere Fluß- — darf künftig keinerlei Baum mehr gepflanzt werden. Die Güterbesitzer an Dämmen dürfen nur klein-

Dämme,
stämmige Bäume und 5 Schuh vom Damm, dann 20 von einander setzen. FAB 13. N. 20. S. 166.
Damm-Durchschnitt darf ohne Genehmigung der Flußbau-Inspection nicht geschehen. MAB. 18. S. 6.
— -Bau-Anlagen. Die Kosten haben die betreffenden Orte, zu deren Schutz solche errichtet werden, zur Hälfte zu tragen, doch soll nie mehr als 4 kr. in einem Jahr auf das 100 fl. Steuer-Capital umgelegt werden. RB 16. N. 17. S. 79.
Dämme. Wenn die Schuldigkeiten nicht über einen halben Kreuzer Beitrag foedern, sind solche bis zur geeigneten Vermehrung im Ausstand zu belassen, und der Mehrbetrag durch Ausschreiben eines vollen Kreuzers den betreffenden Gemeinden künftig zu vergüten. FAB. 18. S. 597.
—. Die Entschädigungs-Forderung, welche durch Damm-Anlagen vorkommen können, werden nach der von dem Kreisdirectorium ausgesprochenen Schätzung zur Hälfte von der Flußbau-Casse und zur Hälfte von den dadurch geschützten Gemeinden getragen. RB. 19. N 27. S. 176.
Eine Vergütung oder Entschädigung des durch die Damm-Anlage ausgeschlossenen Geländes hat nicht statt. Ibidem.
Dämme und Pflanzungen an den Fluß-Ufern; Beschädigungen an solchen werden bestraft: a. Beschädigung eines Flußhags neben dem Schaden-Ersatz mit 3 — 15 fl. b. das Waiden in den Pflanzungen und auf den Dämmen mit 1 fl. pr. Stück; im Nichtbetretungsfall wird der Schaden auf Kosten der Gemeinde reparirt, c. die eigenmächtige Ausrottung einer Pflanzung in einem Ueberschwemmungs-Gebiet mit 15 fl., d. die Beschädigung der Faschinade und Steinbau mit 1 — 15 fl. e. ebenso das Weidenhauen und Grasen. FAB. 22. S. 185.
—. Das Reiten, Fahren, Vieh-Treiben und Weiden auf den Fluß-Dämmen ist bei Strafe verboten. FAB. 27. N. 101.
Dach-Kähner. Die auf die Straße sich ausmündenden — sollen an alten Gebäuden binnen Jahresfrist abgeschafft, an neuen aber dürfen keine mehr angebracht werden. CAB. 28. N. 4.
Dampfschifffahrt, deren Errichtung auf dem Rhein. RB. 25. N. 21. Statuten der Gesellschaft. RB. 26. N. 11.
— auf dem Boden-See. DAB. 25. N. 56, 60. RB. 1832. N. 17.
Darlehen. Wenn dabei eine mindere Summe, als die Verschreibung enthält, ausbezahlt und noch Verzinsung stipulirt wurde, ist dieß als wucherliche Handlung zu bestrafen. MAB. 18. S. 89. FAB. 17. S. 1405.
— werden auf bad. Staatspapieren angeboten, wie Einkauf von Renten-Scheine. RB. 32. N. 6.
Decanate, katholische — -Eintheilung. RB. 14. N. 16. S. 111. Anderweite Bestimmung. RB. 19. N. 9. S. 40. RB. 20. N. 1. S. 4. RB. 20. N. 12. S. 69.
— erhalten die Anzeigeblätter nicht mehr auf Staatskosten. FAB. 19. S. 912.
—. Schul- — aus der Decane-Verlassenschaft sind die defecten Regierungsblätter zu ergänzen. FAB. 12. S. 205.

**Decanate** haben die Schulvisitations-Berichte einzeln oder für jede Schule besonders dem betreffenden Amt einzureichen, welches solche mit gutächtlicher Bemerkung ad Directorium einzubefördern hat. FAB. 12. S 577.

—, **landesherrliche**, das Schreibmaterialien-Aversum ist für jedes katholische — auf 8 fl. bestimmt. — Die Kirchen-Visitationskosten der evangelischen, werden aus den Kirchen-Cassen, oder wo diese fehlen oder nicht reichen, aus den Kirchspiels-Gemeinden; — die Schul-Visitationskosten aus dem Local-Schul- oder milden Fond der betr. Schulgemeinde, bei deren Ermanglung eben so wie die Transportkosten aus den Gemeinds-Cassen, bestritten, wenn nicht allgemeine Schulfonds bisher diese Lasten getragen haben, was dann auch ferner zu geschehen hätte. — Die Kosten der Schullehrer-Couverte sind aus allgemeinen Religionsmitteln in den Bezirken und wo diese fehlen, aus der Staats-Casse zu bestreiten. DAB. 30. N. 26. 37.

**Decane, katholische**, sollen gleich den evangelischen auswärts eine Diät von 4 fl., jedoch die den letztern für Kirchen-Visitations-Protocolle verwilligte Gebühr ad 2 fl. nicht anzusprechen haben. FAB. 13. S. 1041.

**Decreturen.** Behörden, welche unmittelbar auf die Cassen decretiren, sind: die Cassen-Commission auf die General-Staats-, die Amortisations- und die drei Kreis-Cassen; die Münz-Commission auf die Münz-Casse; die Ober-Post-Direction auf die General- und Special-Post-Casse; die General-Forst-Commission auf die Forst-Verrechnung; die Kreisdirectorien auf die Obereinnehmerei-, Domainen-Verwaltungs-Amts-, Fluß- und Wasserbau-Casse; die Oberverwaltung auf die Hütten-Cassen; die Staats-Anstalten-Direction auf die Zucht-, Irren- u. Siechenhaus-Cassen. RB. 20. N. 10. S. 52.

—. Bei suchenden Nach-Decreturen müssen immer die Acten und erst decretirten Kostenzettel miteingeschickt werden. FAB. 16. S. 945.

—, von wandelbaren Einnahmen und Ausgaben soll die Einsendung der Zettel alle Monat geschehen. FAB. 17. S. 1161.

— auf die Gemeinds-Cassen Alle Diäten- u. sonstige Kostenzettel der Beamten sind auch fortan mit den betreff. Acten an die Kreis-Regierung zur Prüfung einzusenden. CAB. 32. N. 55. S. a. Aemter. Rechnung.

**Defraudation.** S. Accis. Straßengeld. Zoll.

**Denunciationen.** S Beschuldiger. RB. 12. N. 20. FAB. 20. S. 161.

—. Die als boshaft und muthwillig sich darstellen, s. Mißhandlungen. Polizei- und Verwaltungsbehörden.

— s-Gebühren. Die Bestimmung vom 31. Juli 1821. Finanz-Ministerium Nr. 7362 über die Vertheilung der Strafen gegen Unter-Erheber, ist zurückgenommen. DAB. 22. S. 169. FAB. 22. S. 165. s. Anzeige-Gebühren.

— s-Gebühren bei geminderten Strafen. Der gesetzliche Antheil an der geminderten Strafe gebührt dem Denuncianten kraft allgemeiner Vorschriften der Z. O. §. 118. und Modif. Abs. 4. Die besondere Anzeigegebühr aber, die ihm nur das, was ihm durch den Nachlaß entgeht, bis zu einer dem Ermessen der Kreisdirectorien überlassenen Summe wieder vergüten soll, hat der Denunciant, in Folge Verf. vom 17. Febr. 1818. N. 2764 anzusprechen. — Die Nacherhebung des gesetzlichen Zoll-, Accis- und Ohmgelds-

Denunciations-Gebühren ꝛc.
Betrags findet bei allen geminderten Strafen, also auch in obigen Fällen statt. CAB. 23. N. 33.
— — bei Zoll- und Accis-Defraudations-Strafen sollen nicht von dem Aufsichtspersonal oder dem Denuncianten, sondern durchaus von den Aemtern eingezogen werden. FAB. 22. S. 685.
— s-Gebühr der Zoller, wenn sie eine Unrichtigkeit des Manual-Eintrags bei einem andern Zoller zur Entdeckung bringen, 1/3 der Strafe. DAB. 21. S. 423.
— — ist von den bezahlten Geldstrafen wegen verbotenen Hausirens 1/3. RB. 21. N. 6. S. 47.
— —. Ebenso wegen Hecheln zur Nachtzeit. FAB. 18 S. 37.
— — wegen unerlaubtem Hundhalten die Hälfte. S. Hunde.
— s-Antheil in Zoll- und Accis-Sachen. Von dem ersten oder bis 200 fl. die Hälfte, dann von dem Betrag bis zu 900 fl. nur 1/3, von dem weitern Betrag 1/4. Zoll-O. de 1812, §. 118. Acc.-O. de 1812, §. 110. CAB. 15. S. 111. Erl. im DAB. 15. S. 351.
— — in Chaussee-Geld-Strafsachen ist dieser gleich. RB. 15. N. 10. S. 76.
Denunciation. Von einer in Leibesstrafe verwandelten Geldstrafe ist höchstens 3 fl., sonst aber bei geringen Strafen der wenigere Antheil oder Betrag. FAB. 12. S. 445.
—. Werden Strafen nachgelassen oder in Leibesstrafen verwandelt, soll die Hälfte der — s-Gebühr aus der betreffenden herrschaftlichen oder Gemeinde-Casse bezahlt werden. CAB. 16. S. 131. FAB. 16. S 285.
—. Werden Leibesstrafen in Geldstrafen verwandelt, erhält der Denunciant Nichts. CAB. 17. S. 263.
—. Die Glaubwürdigkeit der Gardisten in Zoll- und Accissachen in Nebenumständen bei gleich vorgenommenen Untersuchungen, nicht aber im Haupt-Facto. Justiz-Ministerial-Verf. v. 13. Sept. 1814. N 2346. Finanz-Minist.-Verf. 7. Oct. 14. N. 9066.
Depeschen sollen von den Aemtern mit offenem Stundenzettel versehen, von den Ortsvorgesetzten die Viertelstunde der Ankunft und des Abgangs darauf bemerkt und der Säumige bestraft werden. MAB. 13. S. 309.
Deportations-Strafe erkennt das Oberhofgericht; das Hofgericht ist dabei berathende Stelle. RB. 12. Beil. N. 20. S. 5. §. 12.
Depositen. Nur im Streit befangene zu Hemmung des Zinslaufs, oder zu gesetzmäßiger Sequestrirung an die Obrigkeit gegebenen Gelder dürfen in Depositum genommen werden. RB. 14. N. 21. S. 141.
— müssen in einer Kiste mit zwei Schlössern, wovon der Beamte und Amts-Revisor eins hat, verwahrt werden. Ibid.
Ein genauer Depositen-Schein von beiden Schlüssel-Inhabern unterschrieben, ist auszustellen, indem der Staat nur einen solchen garantirt. Ibid.
Jährlicher Sturz, Zählgeld ꝛc. siehe ebendaselbst.
—. Alle als herrenlos zu betrachtende — sind an die betreffende Kreis-Casse abzuliefern. FAB. 18. S. 769.
—. Die frühere Verordn. v. 22. Oct. 1814. RB. N. 21. wird dahin abgeändert: — Nur solche Depositen dürfen in gerichtl. Verwahrung genom-

men werden, welche eines öffenti. Interesses wegen dazu geeignet sind, wie z. B. die von Ausländern zu Sicherung der Gerichtskosten hinterlegte Gelder, die sogen. Succumbenz-Gelder, herrenlose oder gestohlene Sachen ꝛc. — Alle andere im Streit befangene oder gesetzmäßig sequestrirte Sachen und Gelder sollen nach LRS 1962 u. 1963 zu Handen eines, sofern die Betheiligten über eine Wahl sich nicht vereinigen, gerichtl. bestellten Hüters übergeben weeden. RB. 25. N. 26. FAB. 25. N. 103.

—. Das Vollziehungsmittel der gerichti. Hinterlegung zum Vollzug des Arrests einer beweglichen Sache nach §. 685. Abs. 2. d. Pr.-O. ist so lange in suspenso zu lassen, bis die Hinterlegungs-Cassen werden eingerichtet seyn. DAB. 33. N 104.

—-Gelder, wie 200 fl. beisammen sind, sollen von den Aemtern u. Amts-Revisoraten an die betreffende Gefällverwaltung abgeliefeet weeden. FAB. 11. S. 634.

Deserteurs, auf französische und östreichische, soll gefahndet werden. FAB. 12. N. 22 u 30. FAB. 16. S. 101.

—. Eine Gemeinde, worin sich ein Deserteur odee Ausreißer aufhält, ohne binnen zweimal 24 Stunden verhaftet zu werden, hat die Strafe von 50 fl. zu erlegen, wenn schon der — nicht aus dieser Gemeinde gebürtig ist. RB. 11. N. 8. S. 34.

—. Diese Strafe ist auf 30 Reichsthaler bestimmt. RB. 13. N. 7. S. 37. und

—. Jeder, der einem Deserteur forthilft, oder die Arretirung unterläßt, auch nur über Nacht behält, hat 10 Rthlr. Strafe zu zahlen. RB. 13. N. 7. S. 37. Ortsvorgesetzte, welche ihre Pflicht hierin nicht erfüllen, werden des Dienstes entsetzt. Ibid. u. FAB. 14. S 61.

—. Wer absichtlich einem Soldaten zur Desertion behülflich ist, wird mit einjähriger Correctionshausstrafe belegt. Ibid.

—. Bestimmung wegen Confiscations- und Desections-Gebühren. RB. 13. N. 7. S 37. FAB. 14. S 61.

—. Wer einen Deserteur oder Refracteur auf- odee in Dienst nimmt, hat außer der Strafe von 30 Rthlrn., welche, des angemeldeten Recurses ungeachtet, gleich executive beizutreiben sind, auch noch die Beifangungskosten zu zahlen. DAB. 15. S. 709.

—. Verhütung der —. DAB. 15. S 565.

—. Das confiscirte Vermögen eines Desertrurs oder Refracteurs soll unter Pflegschaft gestellt und alle Jahee Rechnung gelegt weeden. RB. 17. N. 3. S. 7. Republizirt FAB. 20. S. 398.

—. Die Fang-Gebühr ist 10 fl. aus der Staats-Casse. RB. 13. N. 7. S. 37. FAB. 14. S. 61.

—. Außer den Fang-Gebühren darf nicht auch noch ein Drittel der Strafe angesprochen weeden. FAB. 13. S. 313.

—. Die Fang-Gebühr wird auf Bescheinigung der Ablieferung auf die Domänen-Veewaltung des Bezirks, worin er eingefangen worden, angewiesen, und wegen Ersatz aus seinem Vermögen von dem Kreisdirectorio das Nöthige veranlaßt. FAB. 13. S. 881, 1013. MAB. 13. S. 377.

**Deserteurs.** Fang-Gebühr von Landwehr-Deserteurs wird ebenfalls aus der Staats-Casse bezahlt. MAB. 14. S. 405.

—, die sich selbst stellen, oder eingeliefert werden, sind von der Infanterie an die Cantons-Regimenter zur Untersuchung abzugeben FAB. 20. S. 382.

— sollen den zugetheilten Regimentern oder Corps, Refracteurs aber an das Gouvernement eingeliefert werden. FAB. 14. S. 677. CAB. 14. S. 445.

—, deren Vorladung ist wieder angeordnet. FAB. 20. S. 585.

—. Einsteher, desertirte, S. Vermögens-Confiscationen, auch Militär.

—. Frühere Strafe und Verfahren gegen —. RB. 13. N. 7. S. 37, 38.

Weitere Vorschriften: Alle Refracteurs und Deserteurs sind edictaliter zu citiren. MR. 26. Sept. 16. N. 7656.

Die Aemter sollen die Refracteurs nicht eher an den Cantons-Stabs-Offizier abschicken, bis von dem Amt das Factum erhoben, und mit demselben zugleich abgeschickt werden kann. MR 27. Dez. 20. N. 14136.

Für dessen Ueberlieferung hat derjenige, der ihn entdeckt hat, 5 fl. Fanggebühr zu erheben. Die Zahlung geschieht aus dem Vermögen des Arretirten, oder dessen Eltern, und in Ermanglung beider Quellen aus der Gemeindskasse. RB. 14. S. 53.

Ueber dessen Vermögen wird ein Pfleger bestellt, der alle Jahre seine Rechnung beim Amtsrevisorat übergeben muß, welches in margine bei der Abhörung bemerkt, in welchem Jahre der 40jährige Termin ablauft. RB. 17. S. 7.

Denjenigen Refracteurs und Deserteurs, die wirklich dienen, kann von ihrem Vermögen, was sie zur Anschaffung und Unterhaltung der kleinen Montur bedürfen, nach dem Ermessen des Kreisdirectorii gegeben werden. MR. v. 7. Nov. 14 N. 9234.

Deserteurs und Refracteurs, welche nach Verkündung des Gesetzes vom 5. Okt. 1820 zurückkehren, und zum Militär eingetheilt werden, sind ebenfalls der hiedurch bestimmten kürzern Capitulationszeit unterworfen; in so ferne ihnen dadurch keine kürzere Capitulationszeit als den übrigen Rekruten ihrer Altersklasse zu Theil wird. RB. 20. N. 15.

Neuestes Gesetz: Der Deserteur und Refracteur verfallen vom Augenblick der verlaufenen Frist der Ediktalladung in eine Geldstrafe, jener von 1200 fl., dieser von 800 fl. Diese Geldstrafe wird jedoch nur in ihrem vollen Betrag erhoben, wenn das angefallene oder später anfallende Vermögen derselben zu einer Summe von 2400 fl. hinansteigt; beträgt es weniger, so wird die Strafe beim Deserteur bis zur Hälfte, beim Refracteur bis zu einem Drittel des Vermögens in Vollzug gesetzt. Die Rückerstattung der erhobenen Geldstrafe kann im Fall ihrer Rückkehr im Weg der Gnade, oder des Rechts statt finden, wenn gesetzlich gültige Entschuldigungsgründe dargelegt werden. RB. 20 N. 15.

Die von Deserteurs zu leistende Montur- und Armatur-Entschädigung soll unter Aufhebung der Verord. v. 22. Febr. 1813. RB. N. 7. neben der nach dem Gesetz v. 5. Oct. 1820. RB. N. 15. bestimmten in die Steuer-Casse fallenden Desertionsstrafe, in den wirklich verursachten, in jedem einzelnen Fall genau zu constatirenden Schaden an die Militär-Verwaltung bestehen. RB. 33. N. 37.

**Deserteurs.**

Die Erkenntnisse über die Vermögensstrafen bei vermögenslosen Deserteurs sollen in folgenden Termins ausgesprochen werden: „welche Strafe auf den dereinstigen Vermögensanfall von ihm erhoben werden solle," und sollen solche Erkenntnisse jedesmal in die Pfandbücher eingetragen und Bescheinigung darüber ad Acta genommen werden. FAB. 26. N. 68.

Von eingefangenen oder mitgenommenen Pferden können Gensdarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen, überhaupt alle zur Wachsamkeit auf verdächtige Individuen bestellte Diener oder obrigkeitl. Personen keine Prämie ansprechen. RB. 32. N. 38.

Wenn mehrere noch unverehelichte Brüder von Refracteurs vorhanden sind, so nimmt man für den Refractair denjenigen zum Militär, welcher der tauglichste ist, ohne Rücksicht, ob er in den Conscriptionsjahren steht, oder älter oder jünger ist. Trifft diesen die Reihe selbst zum Militär, so geht diese Verbindlichkeit vor. Sind in diesem Fall noch ältere oder jüngere Brüder vorhanden, so wird der Tauglichste gezogen. FAB. 14. S 125.

Jeder Hausvater, der einen Soldaten über Nacht behält, ohne den Paß einzusehen, Jeder, der die Arretirung eines Deserteurs unterlassen, Jeder, der einem Soldaten auflegend eine Weise fortgeholfen hat, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthaler. RB. 13. S 39.

Nach einer neuern Verordnung wird jener, welcher einem Militäristen oder bei der Landwehr Stehenden Aufenthalt gibt, oder in Dienst nimmt, um 30 Rthlr. gestraft, und hat die Kosten der Einfangung zu tragen. Diese Strafe ist sogleich executive beizutreiben. FAB. 15. S. 637.

Jeder, der durch irgend eine Handlung absichtlich einem Soldaten zur Desertion behülflich war, wird mit einjähriger Correctionshausstrafe belegt. RB. 13. S. 39.

Jede Gemeinde, in deren Mitte ein Deserteur sich zweimal 24 Stunden aufgehalten, und sich öffentlich sehen ließ, ohne verhaftet zu werden, ist in eine Strafe von 30 Rthlr. zu verfällen. Jedoch ist der Rückgriff an die schuldigen Individuen der Gemeinde vorbehalten. Die Strafe ist in keinem Fall aus der Gemeinds-Casse zu nehmen, sondern auf die Gemeindsglieder zu vertheilen. RB. 13. S. 39.

Ortsvorgesetzte, welche ihre Obliegenheit rücksichtlich eines Deserteurs nicht erfüllen, werden außer den allgemeinen Strafen auch ihres Dienstes entsetzt. RB. 13. S. 40.

Jeder Deserteur, sobald er arretirt ist, soll sogleich dem Amt, und von diesem dem nächsten Militär-Commando überliefert werden. RB. 13. S. 40.

Für jeden ausgelieferten Deserteur wird eine Fanggebühr von 10 fl. aus der Staats-Casse bezahlt. RB. 13. S. 40.

Die Untersuchung gegen solche Theilnehmer oder Begünstiger des Verbrechens der Desertion, welche dem Militär-Gerichtsstand nicht untergeordnet sind, soll von Bezirksämtern geführt, die Akten aber dem Hofgericht zur Urtheilsschöpfung vorgelegt werden. RB. 13. S. 200.

General-Pardon, auch Cartel mit auswärtigen Staaten. General-Pardon für die aus den neu angefallenen Länder entwichenen Milizpflichtigen und Deserteurs. RB. 11. S. 143.

Deserteurs.
Für Deserteurs u Refracteurs vom Jahr 1813. RB. 13. S. 168.
Für Deserteurs in der Linie u. Landwehr v. Jahr 1814. RB. 14. S. 120.
Cartel mit dem Großherzogthum Würzburg. RB. 12 S. 79.
— mit dem Königreich Preußen. RB. 19. S. 145.
— mit dem Großherzogthum Hessen. RB. 19. S 123.
— mit dem Königreich Baiern. RB 20. S. 151. Jahrg. 20. S. 9.
Deservitorien sollen auf allen Eingaben an die Kreisdirectorien von den Verfassern am Ende bemerkt werden. FAB. 20. S. 257.
S. Advokaten ꝛc.
Deutschland. Das in Straßburg erscheinende Zeitblatt „Deutschland" ist verboten. RB. 31. N. 29.
Diarien der Amts-Revisoren und ihrer Theilungs-Commissarien. Instruction wie solche zu führen. RB. 17. N. 16. S. 59.
— sollen alle Vierteljahr an die Kreis-Direktorien zur Prüfung eingesendet werden. FAB. 19. S. 631.
Denselben sollen immer die letzt revidirten beigelegt werden. FAB. 20. S 631.
Diäten der Beamten ausser dem Wohnort täglich 4 fl., des Actuars 3 fl., wovon 1 fl. als Prot.-Gebühr in die Sportel-Casse fällt. DAB. 12. N. 43 FAB. 12. S. 273.
Letzterer 1 fl. ist auf 15 kr. per Bogen bestimmt. FAB. 20. S. 929.
— der Ober-Vögte und charakt. Landbeamten soll ohne Rücksicht auf Charakter nur 4 fl. seyn. RB. 18. N. 3. S. 18. FAB. 18. S. 109.
—. Rechts-Practikanten, welche als Aktuarien angestellt sind, ist 2 fl. täglich. FAB 17. S. 1173.
— der Theilungs-Commissairs ist nur 1 fl. 45 kr. und darneben kein Rittlohn. RB 16. N. 22. S. 93.
—. Für diejenigen, welche von Herrschaft oder Staatswegen in Kost und Logis frei gehalten werden, ist noch ¼ der gewöhnlichen Diät. RB. 21. N. 1. S. 6.
— dürfen Beamten für sich und den Actuar ad ⅗ von Geschäften annehmen, oder die gewöhnliche Prot.-Gebühr für sich beziehen, die sie in loco ausser ihrem Wirkungskreis aus besonderm Auftrag verrichten, insofern die Kosten auf vermögliche Privaten fallen. DAB. 12. N. 43. FAB. 12. S. 853. MAB. 12. S. 427.
Dies findet aber nicht Anwendung, wo der — auf Requisition einer andern Dienststelle zu handeln hatte. FAB. 19. S 515.
— der Beamten sollen von höherer Behörde decretirt seyn, ausser der die Amts-Revisorate bei Gemeinds-Rechnungs-Abhör die nicht decretirte dem Rechner zu Recess zu weisen haben. CAB. 15. S. 613.
— der Staats-Diener sind auf ⅔ herabgesetzt, wenn sie Abends ihre Küche erreichen können. RB. 20. N. 16. S. 119.
Fängt mit 1. Dec. 1820. an. RB. 20. N. 19. S. 144.
—. Geht auch die Scribenten und Actuarien an. FAB. 21. S. 297.
—, geht diejenigen nicht an, die nur 1½ fl. und darunter, tägliche Diät haben. RB. 21. N. 6. S. 51.
—. Wer auch mehr hätte, soll wenigstens 1½ erhalten, wenn die ⅔ weniger

Diäten.
betrügen z. E. Actuarien. FAB. 21. N. 52. S. 521. MAB. 21. S. 359. DAB. 21. S. 93 u. 366. CAB. 21. S. 295.
— ist auf Tagsgebühren z. B. der Theilungs-Commissairs nicht anwendbar. DAA. 21. S. 93.
— der Assistenz-Aerzte ist täglich 3 fl. MAB. 17. S. 165.
a) der Kreis-Thier-Aerzte 2 fl. 30 kr. b) der Bezirks-Thier-Aerzte mit Note vorzüglich 2 fl. c) derselben ohne diese Note, aber mit illim. Licenz 1 fl. 30 kr. d) derselben mit beschränkter Licenz 1 fl. Gebühren in loco für die Legal-Inspection eines noch lebenden Thiers sammt Befund-Scheins ad c 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. Thierarznei-Gehülfe und Viehbeschauer 40 kr. Für eine Section sammt Schein 1 fl. CAB. 15. S. 237. MAB. 15. S. 153. FAB. 15. S. 417.
— der Ober-Zoll- und Accis-Inspectoren ist täglich 1½ fl. daneben ⅔ des nach Abzug der Denunciations-Gebühr bleibenden herrschaftlichen Strafantheil in Zoll- und Accis-Sachen. RB. 13. N. 29. S 175.
— der katholischen Decane ist gleich den evangelischen 4 fl FAB. 13. S. 1041.
— der Steinsetzer. RB. 18. N. 21. S. 142.
— der Ingenieurs, Geometer, Renovatoren, Förster. Ibid.
— der Impf-Aerzte. S. Schutz-Pocken.
—, wenn um Nach-Decretur eingekommen wird, ist die erste Decretur nebst den Acten beizulegen. FAB. 16 S. 945.
—. Bezug bei Untergerichten für Erledigung der Requisitionen anderer Untergerichte; die nach der Verordnung vom Jahr 1812. Anz.-Bl. N. 29. bewilligte ⅗ Bl. der Diät (in loco) können nur in Fällen statt finden, wo die Aemter zu einem Geschäft von einer höhern Behörde den Auftrag erhalten haben. FAB. 22. S. 73.
—-Bezug der Forstbeamten und Förster. Es solle unter keinem Vorwand und unter keinen Umständen eine Diät erhoben werden dürfen, ehe sie von der angeordneten Behörde dekretiet ist. DAB. 22. S. 576, FAB. 22. S. 923. MAB. 22. S. 661.
— für die Wald-Revisionen sollen von den Forst-Behörden durchaus keine Gebühren angerechnet werden dürfen, da solche gelegenheitlich bei anderen Geschäften in den Waldungen geschehen können. MAB. 22. S. 733. DAB. 23. N. 1. FAB. 23. N. 15.
— der Feldmesser und Geometer. S. Gebühren.
— des Forstpersonals. Alle Forstbeamte, als Oberforstmeister, Forstmeister, und Forstinspektoren haben von nun an ohne Unterschied zu beziehen: als Diät — 3 fl. 40 kr, sodann das Futtergeld für 2 Pferde mit 1 fl. 12 kr. und die Bedienten-Diät mit 40 kr. bei allen Geschäften, die Förster und Oberförster aber eine Diät von 1 fl. 30 kr. ohne Anrechnung eines Futtergeldes, sie mögen eine Pferd-Fourage haben oder nicht. RB. 31. N. 3. FAB. 31. N. 22.
—. Jeder Staatsbeamte der ersten 7 Rangklassen, hat immer auch die Diät für seinen Bedienten, er mag seinen eigenen mitgenommen oder eines fremden sich bedient haben, mit 48 kr. anzurechnen. CAB. 25. N. 74. MAB. 25. N. 77.

**Diäten** der bei den Aemtern angestellten Rechtspraetikanten ist 2 fl. nebst Rittlohn; sind sie aber Amts-Verweser 3 fl. DAV. 31. N. 1.

— der Schullehrer bei Schulconventen sollen nicht mehr auf die Amts- sondern auf die General-Staatskasse decretirt werden. FAV. 31. N. 8.

Siehe auch Tags-Gebühren.

**Diebstahl**, die Bestrafung der in dem letzten Theurungs-Jahre verübten — FAV. 18. S. 1229.

Erläuterung über Bestrafung für den ersten und zweiten Diebstahl mit 1 und 4 Wochen Gefängnis-Strafe, ist in der Regel für den ersten 1—2 Wochen, für den zweiten 3—4 Wochen. Doch dem Ermessen des Richters eine Abstufung innerhalb der Dauer und den Grenzen von 1—4 Wochen überlassen. RV. 12. N. 20. Beil. §. 69.

—, gefährlicher, nähere Bestimmung desselben. Ibid §. 70—74.

—. Gemeiner großer Diebstahl und dessen Bestrafung. Ebenso. Ibid. §. 74.

—. Jeder — der von einer spätern durch ein Untersuchungs-Verfahren getrennt war, erhebt den letztern zu einem zweiten oder dritten, wenn die ersten erwiesen sind. Ibid. §. 75.

—. Bloße polizeiliche diebische Frevel, erste und zweite gemeine Feld-Diebstähle ꝛc. werden zur Strafbestimmung eines wirklichen Diebstahls nicht mitgezählt. §. 76.

—. Bei Bestrafung eines dritten Diebstahls und Zusammenrechnung auch der früheren wird keineswegs deren noch nicht geschehene Bestrafung vorausgesetzt. §. 77.

—. Ein weiterer — der zu dem dritten vor dessen Untersuchung sich gesellt, macht noch einen Theil des dritten aus. Ist der dritte schon untersucht, oder gar bestraft, so wird der weitere als **wiederholter dritter**, nach den Regeln der Wiederholung eines Verbrechens bestraft. §. 78. 93.

— durch Jaunerei vergrößert, wie zu bestrafen. Ibid. §. 79.

— an gefriedeten Orten wird um ¼ der sonstigen Strafe härter gebüßt, nicht aber als ob das Diebstahls-Object ¼ höher wäre. Ibid. §. 81.

—, dritter, die Aemter sollen bei Publikation der Urtheile wegen 2ten Diebstahls den Inkulpaten die Folgen eines nochmaligen, im rechtlichen Sinn dritten Diebstahls, und die darauf gesetzte schwere Strafe von wenigstens 2 Jahr Zuchthaus erklären, und, daß solches geschehen, in das zu führende Protokoll ausdrücklich aufnehmen. FAV. 28. N. 61. FAV. 29. N. 74. CAV. 29. N. 73.

**Diebstähle**, dritte Feld-— sind peinlich und wie zu bestrafen. Ibid. §. 80.

—, bei großen, haben die Damnificaten ihre Angaben nicht blos durch Handgelübd, sondern durch wirkliche Beeidigung zu bestätigen. MAV. 17. S. 283.

Siehe auch Käufer gestohlener Sachen.

**Diener.** S. Staats-Diener.

— der Grundherrn. S. Grundherrn.

—, untere, bei der Finanz-Verwaltung angestellte. Wenn dieselben wegen Vergehen vor Gericht gestellt werden, ist gleich von den Mittel-Stellen der Finanz-Verwaltung zu erkennen, ob derselbe nicht schon auf die vorliegende Anklage hin, zu entlassen seye. CAV. 25. N. 77.

**Dienst-Anstellung**, Anspeache und Wirkung. S. Verf.-Urkunde §. 9.

Dienſt-Aufkündigung. S. Staats-Diener.
—-Boten, für deren Jahrslohn ſoll ihnen ein Dienſtbüchlein gehalten werden, bei Verweigerung deſſen verliert der Dienſtherr die ihm im LRS. 1781 zugeſtandene Glaubwürdigkeit. RB. 9. N. 19. §. 31.
—-Caution der Chauſſeegeld-Erheber ſoll dem Ertrag einer Monats-Einnahme gleich ſeyn. FAB. 18. S. 961.
— —, von den Unter-Erhebern der directen Steuern zu leiſtende —. FAB. 16. S. 205.
— — haben die Herrſchaftlichen Verrechner zu ſtellen. CAB. 11. S. 89. RB. 12. N. 6. S. 34.
Dienſt-Caution der Zoller u. ſ. w. Kirchen- und Almoſen-Pfleger ſind Sportelfrei. DAB. 14. S. 241. MAB. 20. S. 393.
—-Eid. S. Staats-Diener.
—-Reiſen. Bei — haben die Herrſchaftlichen Beamten ſowohl den Fuhrlohn als Zehrung des Kutſchers und Fütterung der Pferde zu verakkordiren. FAB. 12. N. 99. S. 1018. FAB. 19. S. 695.
—-Unwürdigkeits-Erkenntniß. Darüber iſt das Hofgericht berathende und das Ober-Hofgericht urtheilende Stelle. RB. 12. N. 20. Beil. §. 12.
—-Verding der Milizpflichtigen. S. Militair.
—-Vergehen. Die Vor-Unterſuchung führet die unmittelbar vorgeſetzte Staatsbehörde fort bis zur Suſpenſion von Amt und Gehalt einſchließlich, kann aber auch letztere dem Gericht überlaſſen, welchem in peinlichen Dienſt-Vergehen die Haupt-Unterſuchung und das Endurtheil zukommt. RB. 12. N. 20. Beil. S. 3. §. 5.
— —, welche die Entfernung vom Staatsdienſt bewirken können. RB. 19. N. 4. S. 11. 14. § 5. 10. ꝛc.
—-Verwaltungs-Koſten eines vom Amt ſuſpendirten Dieners, dem der Gehalt ganz verblieben, der aber in die Unterſuchungs-Koſten verurtheilt worden, dann ſind in dieſen auch die einſtweiligen Verſehungs-Koſten einbegriffen. RB. 12. N. 20. Beil. §. 29.
—-Wohnung. Die Bewohner von — oder Herrſchaftlichen Gebäuden ſollen bei ihrem Abzug die Schlüſſel der betreffenden Verrechnung übergeben, worauf von dem Bezirks-Baumeiſter oder Verrechner gelegenheitlich daſſelbe unterſucht, und wegen der dem vorigen Bewohner zur Laſt fallenden Mängel Anzeige an das Kreisdirectorium gemacht werden ſoll. RB. 20. N. 11. S. 63.
Dienſtboten, worunter auch Handwerkspurſche zu zählen, ſollen bei Strafvermeidung nicht mehr aufgenommen werden, wenn ſie ſich nicht über gehabte natürliche Blattern, oder mit Erfolg geimpfte Schutzpocken ausweiſen können. FAB. 26. N. 45. DAB. 26. N. 33. 44. CAB. 26. N. 34. 45. MAB. 26. N. 33. 48.
Dirnen, ſchwangere. Die Straf-Aufhebung. S. Unzucht. Weibsperſonen.
Dispenſation (LRS. 163.) Zur Verehelichung mit der verſchwägerten Muhme iſt keine nöthig. FAB. 13. N. 20. S. 165. S. Eheſachen.
— in Eheſachen. Beſtimmung über die Befugniß der Aemter und Sporteln-Anſatz. Wenn ein Dispenſandus ſich in einem andern Amt niederläßt, geſchieht die Dispenſation und Sporteln-Bezug von dieſem. FAB. 13. N. 26. S. 229. FAB. 13. N. 14. S. 105. DAB. 13. N. 13.

Diſpenſation LRS. 63. 168. vom 2ten Aufgebot gehöret zur Competenz der Kreisdirectorien. RB. 11. S. 10.

— s-Tax vom 2ten Aufgebot nebſt 2 Tage Zuwarten iſt 6 kl. nebſt 1½ kl. Sporteln. RB. 16. N. 29. S. 117. Siehe Ehe.

— vom Bauen mit Steinen. S. Aemter.

— s-Competenz zu Trauung extra Parochiam haben die Aemter. RB. 15. N. 18. S. 115.

— der Kirchen vom 3ten Eheaufgebot wird unentgeldlich ertheilt. RB. 11. S. 50.

Diſpenſation. Wenn die Taxordnung die Gebühren nach der Zeit vorſchreibt, iſt nur der Tax für jedes Jahr, die Sporteln aber überhaupt nur Einmal anzuſetzen. FAB. 13. S. 473. DAB. 13. N. 23.

Diſpenſationen ertheilen

A. die Aemter: a. vom Heirathe-Alter bei Mannsperſonen vom zurückgelegten 20ſten und bei Weibsperſonen vom zurückgelegten 15ten Jahr, inſofern bei den erſten wegen der Milizpflichtigkeit kein Hinderniß obwaltet, b zur Heirath in den nach der Ehe-Ordnung erlaubten Verwandſchafts-Graden;

B. die Kreisdirektorien: a. zum Heirathen für Mannsperſonen über 20 Jahr, die aber noch militärpflichtig ſind, b. zum Heirathen für Mannsperſonen unter 20 Jahr, c. zum Heirathen für Weibsperſonen unter 15 Jahr, d. Vom Decken der Dächer mit Ziegeln, vom Bauen mit Steinen. RB. N. 3. S. 12. 13. 14. S. Ehesachen.

S. auch Ehe-Aufgebot.

Diurniſt, deſſen Gehalt iſt bei Mittelſtellen 1 kl., bei Centralſtellen 1 kl. 12 kr. RB. 13. N. 20. S. 121.

Domainen-Veräußerung und Tauſche. Die Dom.-Verw. haben dabei alles dasjenige zu beobachten, was den Amts-Reviſoraten desfalls bei Privaten obliegt. RB. 12. N. 17. S. 97.

Iſt dahin aufgehoben, daß nicht die Dom.-Verw., ſondern die Amts-Reviſorate, wie in allen übrigen Fällen den Orts-Acciſoren die Anzeigen von den vorgegangenen Verkäufen machen ſollen RB. 12. N. 24. S. 143.

S. Staatsdiener. Verrechnung. Taxen.

— s-Verwaltungen dürfen keine Vorſchüſſe leiſten weder an Geld noch an Naturalien bei Vermeidung des Receß-Zuſchlags. FAB. 20. S. 631.

Ihre Lieferungen an die Kreis-Caſſe ſollen ſie in ihren vierteljährigen Caſſen-Situations-Etats ad Direct. ſpeciell nachweiſen. FAB. 21. S. 78.

— — ſollen bis 15. December Berechnungen über Ertrag und Bedarf ihres Dienſtes an Wein an das Directorium einſchicken. MAB. 19. S. 561.

— — ſollen ihre Ausſtände nicht mehr durch eigens abſehenden Mahner, ſondern alle Monate die über 4 Wochen alte durch Eingabe bei Amt betreiben. MAB. 21. S. 207.

— s-Güterverkäufe ſollen nicht nur in das Flurbuch eingetragen, ſondern auch über ſolche die geordneten Kaufbriefe gefertigt, und dieſelben nach der Tax-Ordnung bezahlt werden. FAB. 11. S. 755.

— — haben 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals die Einnahms- und Ausgabs-Zettel über unſtändige Gefälle, und nach geendeter Verpachtung der

Domainen-Güterverkäufe.
Frucht- und Heu-Zehenden die — Protokolle und so wie nach geendetem Herbst die Herbst-Protokolle mit den Kostenzetteln bei Strafe von 3 Reichsthalern einzusenden. FAB. 19. S. 703.
— -Gefälle, deren Einzug und Lieferung fällt den Gemeinden und Einzelnen nur dann zur Last, wenn sie dazu pflichtig sind. FAB. 17. N. 3. S. 25. CAB. 17. S. 115.
Auch die Gebühren für Zehend-Abschätzungen haben die Gemeinden nicht zu tragen. Ibid.
— haben an das Directorium statt der monatlichen Journals-Abscheiften nur summarische Situations-Etats einzuschicken. FAB. 19. S. 703.
—, deren Administration wird centralisirt unter einer Hof-Domänenkammer. RB. 1824. N. 2. S. 19.
— -Fiscus. Bei demselben sind für die Schulden Quittungs-Büchlein eingeführt. DAB. 30. N. 12. FAB. 30. N. 11. CAB. 30. N. 11.
S. a. Verrechnungen.
Dominical-Gefälle, die Besteuerung der, im Breisgau. FAB. 11. S. 93.
Doublirte Waaren sollen bezeichnet — nicht nach dem Gewicht verkauft, in den Etablissements-Büchern als solche bemerkt auf der Etiquette also bezeichnet, und in die Verkaufs-Rechnung das Wort „doubliet" dazu geschrieben werden. RB. 12. N. 22. S. 129.
Drittels-Pflichtigkeit, deren Loskaufs-Normen. RB. 20. N. 15. S. 110. §. 12. RB. 21. N. 15. S. 103. FBB. 21. S. 273. 315. DAB. 21. S. 475.
Druckfehler im Landrecht, u. zwar ad LRS. 690. 915. 2057. 2102. 2168. 2169. 2277. Anh. S. 15. 123. RB. 10. N. 2. ad S. 2135. RB. 11. N. 22. S. 102. ad S. 827. e. RB 20. N. 19. S. 147.
Druckkosten sollen nach dem herrschaftlichen Tarif de 1813 auch für Gemeinden angerechnet werden. MAB. 15. S. 421. MAB. 16. S. 65.
Nachträge zue Verordn. v. 1807. RB. S. 37.
—. Für Einrückung von Herrschaftlichen Verkäufen, für Sachen, die den Staat im Ganzen, die Justiz-Verwaltung oder Landes-Regierung, dann zum Vortheil zahlungsunfähiger Personen betreffen, in die Anzeige-Blätter darf keine Einrückungs-Gebühr bezahlt werden. RB. 12. N. 13. S. 74.
— sollen nicht bezahlt werden, wenn die Bezirks-Stellen ihre Impressen nicht durch das Kreis-Expeditorat bestellen. FAB. 17. S. 213.
Nota. litte durch das eingeführte Bureau-Aveesum ohnehin eine Aenderung.
— -Schriften, unsittliche u. unanständige, auch abgeschmackten u. abergläubischen Inhalts dürfen bei Confisc., Geld- od. körperlicher Strafe nicht verkauft werden. FAB. 11. S. 923. CAB. 11. S. 535. FAB. 13. S. 351.
— —. Damit Handelnde sollen besondere Erlaubniß-Scheine haben. MAB. 13. S. 141.
— —. Verbot gegen Verfassung und Verbreitung aufwiegelischer. RB. 14. N. 3. S. 26.
— —, Kunstwerke und Musikalien. Nur solche von ausgezeichnetem Werthe dürfen Serenissimo eingesandt werden. RB. 11. N. 6. S. 21.

**Druck-Schriften.** Von allen im Land verlegten oder gedruckten Schriften u. periodischen Blättern soll 1 Exemplar an die großherzogl. Hofbibliothek u. 1 Exemplar an jede Universität unentgeldlich eingeliefert werden. RB. 13. N. 2. S. 6.

— —. Obschon das Censur-Edict RB. 19. N. 28. §. 15. obige Abgabe aufhob, soll es doch dabei verbleiben. RB. 20. N. 4. S. 25.

— —. Freiexemplare an die Hof- und Universitäts-Bibliotheken sind künftig von dem Verleger abzuliefern. Landkarten, Notenbücher und Kupferstiche sind frei, wenn sie nicht einen Theil eines im Land verlegten Werkes ausmachen. RB. 25. N. 11.

— —. Das Buch „Albertus Magnus", und andere nur Aberglauben und Vorurtheile verbreitende —, deren Verkauf soll verhütet werden. FAB. 30 N 71.

— und Verkaufs-Preis der neuen Zoll- und Accis-Ordnung zu 1 fl. und resp. 21 kr. CAB. 12. S. 67.

S. auch Insertionen. Zeitung. Censur. Flugschriften. Kaufbrief.

**Dunggruben.** Die Verwahrung derselben wird neuerlich anempfohlen. FAB. 13. S. 554. FAB. 18. N. 53.

**Dungmehl aus Knochen.** Erfahrungen über dessen besondern Nutzen. Es ist in jedem Boden und bei allen Pflanzungen anwendbar, ersetzt den thierischen Dünger vollkommen. Es bewirken 25 bis 50 Pfund Knochenmehl so viel als ein zweispänniger Wagen voll Rindvieh-Dünger zu 14 Centner. Zur Düngung eines Morgens sind 4 bis 5 Centner erforderlich. CAB. 23. N 66. FAB. 23. N. 68.

**Durlach.** Der Stadt oder Inwohnern ist erlaubt, ihre Gewerbsbeflissene ins Ausland wandern zu lassen. RB 11. N. 7. S. 30.

**Durchlaucht.** Das Prädicat. S. Courtoisie.

## E.

**Edictal-Vorladung.** S. Vorladung.

**Ehe.** Die ältere Ehe-Ordnung dauert nach LRS. 311. a. in allen ihren polizeilichen Verfügungen, also auch in allem, was die Schließung der Ehe, und die Eheverbote betrifft, fort, auch in jenen Rechtsverfügungen, die neben dem neuen Landrecht bestehen können. 1s Einf.-Ed. N. 18. RB. 10. N. 44. S. 330 RB. 11. N. 35. S. 159.

Wo aber das neue Landrecht mit der Ehe-Ordnung oder andern ältern Gesetzen in Collision kommt, gilt das Landrecht als ein jüngeres Gesetz. RB. 12. N. 29. S. 189.

—. Staats-Hinderniß ist jedes, weßwegen im LRS. 175. a. 184. a. 189. a. 228. a. 298. a. der Kronanwald zu Anfechtung oder Antrag zur Strafe aufgefordert ist. RB. 11. N. 16. S. 68. §. 12.

—. Ohne Staatserlaubniß auswärts geschlossene, wenn nicht nach einem Staatsvertrag eine solche Ehe dem Staat, worin sie geschlossen worden, zur Last bleibt, ist als nichtig zu behandeln; es kann im Lande keine Berechtigung zur Aufnahme des angehenden Fremden darauf gegründet oder diese zugelassen werden. RB. 12. N. 11. S. 65.

Ehe. LRS. 162 bis 164 b. Hinderniß ist unziemliche Geschlechtsvertraulichkeit unter Verschwägerten nicht mehr, wenn sie erst nach Auflösung der 1sten Ehe statt hatte RB. 11. N. 4. S. 15.

—, zur — mit der verschwägerten Muhme ist keine Dispensation nöthig, da der LRS. 163 sich nicht auf angeheirathete Seitenverwandte dieses Grads erstreckt. DAB 13 N. 11. CAB 13. S. 165.

Ehen. Außer Lands ohne Staatsgenehmigung geschlossene, werden von dem erzbischöfl. General-Vicariate, obgleich von einem katholischen Priester nach katholischem Ritus eingesegnet, gleichfalls als kirchlich und sakramentalisch ungültig und nichtig betrachtet, daher fällt nöthig, wo auf Ratihabirung einer solchen Ehe angetragen wird, jedesmal diesem Gesuch einen pfaramtl. Meldschein beizulegen. DAB. 30. N 70. CAB. 30. N. 73.

—. In Ehestreitigkeiten ist die Zuziehung von Geschlechtsbeiständen in der Regel nicht nothwendig, darf aber allerdings geschehen. CAB. 30. N. 34.

—. Zur Ueberzeugung der jewells erhaltenen Staatserlaubniß zur Eingehung einer Ehe, soll von den Pfarrämtern in den Einträgen in das Ehebuch auch von Tag und Nummer der Ausfertigung des Trauscheins ausdrückliche Erwähnung geschehen. FAB. 31. N. 38. MAB. 31. N. 33.

Ehe-Verbot zwischen Geschwister und Halbgeschwister-Kinder dauert noch fort. Die Aemter können jedoch Dispensation ertheilen. RB. 10. N. 44. S. 330.

—-Aufgebot. Ein Katholik, der sich 6 Monat vor seiner Verehlichung als Dienstbote oder Handwerksgesell in einem protestantischen Ort aufgehalten hat, darf daselbst nicht proclamirt werden, da er darin weder Kirchspielsglied wird, noch die Sesshaftigkeit erlangt, und dieß in seinem Kirchspiel geschieht. FAB. 11. S. 646.

— — kann nicht an solchen Sonntagen geschehen, an welchen auch die Copulation verboten ist. FAB. 11. S. 321.

— — der Juden soll in der vorgeschriebenen Form durch Anschlagung in der Synagoge geschehen. RB. 17. N. 16. S. 60.

— —. LRS. 63, 169. Die Kreisdirectorien sind die competenten Behörden bei Dispensen vom 2ten Eheaufgebote, und soll solche nur in äußerst wichtigen Fällen ertheilt werden. RB. 11. N. 3. S. 10. FAB. 11. S 94.

— —. Wenn die Brautleute in verschiedenen Kreisen wohnen, ist solche von beiden Kreisdirectorien nachzusuchen, und jedesmal der vorgeschriebene Tax zu bezahlen. FAB. 12. S. 945.

Der vorgeschriebene Tax ist 6 fl., 1 fl. 30 kr. Sporteln u. 6 kr. Stempel. RB. 16. N. 29. S. 117.

— —, vom dritten, ertheilt das bischöfliche Ordinariat die kirchliche Dispensation unentgeldlich. RB. 11. N. 12. S. 50.

— —, LRS. 74. muß in dem Kirchspiel des beiderseitigen Wohnsitzes, und wenn eines noch nicht volle 3 Monat darin, und vorher 6 Monat in einem andern Kirchspiel sich aufgehalten, auch in diesem geschehen. Der Pfarrer des Wohnsitzes hat dem Andern den Trauschein deshalb abschriftlich mitzutheilen. RB. 18. N. 23. S. 149.

Ehe-Aufgebote geſchehen wie die Trauung durch die competenten Pfarreien. 2s Einf.-Ed. §. 8.

Ehebereduug. S. Ehe-Verträge.

Ehebruch, erſter, deſſen Beſtrafung. Bei der ehebrecheriſchen Frau, wenn dadurch eine Eheſcheidung herbeigeführt worden, iſt nach LRS. 298. zu verfahren, und ſind Acta zum hofgerichtlichen Erkenntniß einzuſchicken. FAB. 11. S. 835. DAB. 11. N. 46. EAB. 11. S. 498. RB 11. N. 33. S. 154. RB. 12. N. 20. Beil. §. 59.

—, auf — iſt niemals von Amtswegen Unterſuchung anzuſtellen, noch Beſtrafung zu verfügen, ſondern nur in jenem Fall, wo durch Angabe eines Mitſchuldigen, oder Mitbetheiligten das Verbrechen zu beſtrafen iſt. RB. 12. N. 20. Beil. §. 59.

—. Wenn der Adulterinus ſchon vorher in gemeiner Unzucht ſich vergangen hat, findet doch keine Strafſchärfung ſtatt, und wird nur die erſte Ehebruchsſtrafe angeſetzt. DAB. 13. N. 2

Ehe-Einſprachen. ad LRS. 66—68. dann 172—179. ſind bei einer Stelle, welche den Trauſchein ertheilt, oder der Beamtung des künftigen Wohnorts der Verlobten anzubringen, von wo der Recurs an die Kreisdirectorien geht, und haben ſuspenſive Wirkung. 2s Einf.-Ed. §. 8. RB. 11. N. 16. S. 68. §. 12.

Eheliche Pflichten, deren hartnäckige Nichterfüllung bewirkt Scheidung. RB 12. N. 33. S. 214.

Eheſachen. Die Recurſe gegen Erkenntniſſe der Hofgerichte in — gehen ohne Ausnahme, ſomit auch in Fällen zeitlicher Trennungen an das Oberhofgericht, und nicht an das Juſtiz-Miniſterium. RB. 29. N. 3.

—. Die in Ehetrennungsſachen von einem oder dem andern Theil aufgeführten Zeugen, müſſen ohngeachtet ihnen beide Theile die Eidesleiſtung erlaſſen wollen, wegen des hiebei concurrirenden öffentl. Intereſſes, ſtetshin beeidigt werden. MAB. 24. N. 4. FAB. 24. N. 2.

Eheſchließung oder Copulation. LRS. 69. Copulationsſcheine, vor deren Ertheilung ſoll derjenige Theil, deſſen Kirche kein Parochialrecht im Ort hat, ein Zeugniß ſeines auswärtigen Seelſorgers keines vorwaltenden Hinderniſſes dem Amt vorlegen. RB. 13. N. 21. S 125.

—, LRS. 74. extra parochiam. S. Dispenſation.

—, LRS. 64. Die Kreisdirectorien können die — vor Ablauf der 3 Tage nach dem geſchehenen 2ten Aufgebot aus wichtigen Gründen geſtatten, niemals aber, wenn ſchon von dem 2ten Aufgebot dispenſirt worden iſt. V. v. 29. Febr. 1812. Miniſt. d. J. Land. Hoh. Dep. N. 995.

—. Dispenſation in —. Von der geſetzlichen Ausharrungszeit vor der Trauung. Die frühere Verfügung von 1812, wornach die Kreisdirectorien die Copulation vor Ablauf der 3 Tage nach dem 2ten Aufgebot geſtatten konnten, wird, als mit den Beſtimmungen des Geſetzes im Widerſpruch ſtehend, zurückgenommen. RB. 32. N. 51.

—, LRS. 75. 212. vor der — ſoll den Brautleuten das 6. Cap. des LR. B. 1. tit. V. od. S. 212—226 vorgeleſen werden. RB. 12. N. 8. S. 43.

Eheſcheidung. Klage darauf ſoll nicht angenommen werden, bevor nicht

der pfarramtliche Meldschein ad §. 62 der E.-O. (über den statt gehabten Aussöhnungsversuch) beigebracht worden, welcher Meldschein keiner decanatamtlichen Bestätigung bedarf. RB. 13. N. 25. S. 157.

Verfahren dabei für die Aemter in Absicht auf die LRS. 253, 254. Die Abhör der Zeugen, Zulässigkeit von Erinnerungen der Partheien, auch Rechtsbeiständen, aber keiner Advocaten. RB. 12. N. 29. S. 189. DAB. 11. N. 29.

Wiederholung dessen und Zusammenstellung der Verfahrens-Normen: FAB. 16. N. 61. S. 733. als: LRS. 311. a. s. oben S. 146. — LRS. 234 ꝛc. 2s Einf.-Ed. zum LR. N. 11 u. 12. das mündliche Verfahren nach Art der Beschuldigung Proc. mit Beizug des Actuars ohne Staatsschreiber. — RB. de 1810 S. 87. Die Erwähnung der formellen Erfordernisse. — LRS. 229. 230. RB. 1811. S. 154. Daß in Ehescheidungsfällen das Ehescheidungsgesuch des andern Theils abzuwarten. — RB. 1813. S. 157. Meldschein über Aussöhnungsversuche, und müssen beide Theile vor dem Pfarramt erscheinen. — LRS. 235. Suspension des Ehescheidungsverfahrens, wenn dabei von Seiten des Beamten ein Untersuchungsverfahren nöthig wird. — LRS. 236. Umständliche mündliche oder schriftliche Darstellung und persönliche Ueberreichung der Klagpunkte bei Amt. — LRS. 244. Die Protokollirung der Klage und Vorträge und Unterschrift des Protokolls. — LRS. 253. 254. Die Abhör der Zeugen ꝛc. s. oben. — LRS. 298. Wenn vom Mann gegen die Ehefrau wegen Ehebruch auf Scheidung geklagt wird, steht dem Untergericht das Erkenntniß über Schuldhaftigkeit; das Erkenntniß über die Bestrafung aber dem Obergericht zu. — Auf wechselseitige Einwilligung: dabei ist genau nach Vorschrift des LRS. 275—294 excl. des Staatsschreiber-Beizugs zu verfahren. FAB. 16. N. 61.

Es sollen die Aemter sich genau nach LRS. 282 u. 285 benehmen. DAB. 11. N. 39.

—. LRS. 231. 232. a. Herzenshärtigkeit ist als solche nach dem neuen LR. kein Grund zur Scheidung. Sie kann es aber werden, wenn sie in grobe Verunglimpfung und harte Mißhandlung ausartet. LRS. 232. a 311. a. 1142. Der Richter, bei dem eine Klage auf Fortsetzung der Ehe angebracht wird, kann deshalb polizeilich-schickliche Zwangsmittel gebrauchen. Wenn dann diese in stufenweiser Verstärkung angewendet, das friedliche Beisammenleben nicht erwirken, kann das Obergericht auf Bitten des unschuldigen Theils wegen grober Mißhandlung, wohin dann auch hartnäckige Nichterfüllung der gesetzlichen Ehepflichten gehört, die Scheidung erkennen. RB. 12. N. 33. S. 213e

—-Genugthuung. LRS. 301. u. 311. a. gibt dem als unschuldig geschiedenen Theil das Recht, nach §. 49 lit. C. der Ehe-Ordnung de 1807, in der dort angeführten Art ein Quart des Vermögens des schuldigen Theils, und außer diesem, wo solche mit seinem eigenen Vermögen den Unterhalt nicht deckt, wie LRS. 301. es fordert, noch den weiters nöthigen Zuschuß zu begehren, der aber $^1/_3$ der Einkünfte des als schuldig geschiedenen Theils nicht übersteigen darf. RB. 11. N. 35. S. 159.

— —. LRS. 264. 294. —-Urtheile müssen den Pfarrämtern zu den Akten

mitgetheilt, dann aber von den Partheien noch besonders um deren Eintragung in die bürgerlichen Standesbücher in Person nachgesucht werden, wenn die Ehescheidungsurtheile wirksam seyn sollen, da die Eintragung nicht ex officio geschehen darf. RB. 12. N. 17. S. 97. RB. 12. N. 20. S. 116.

Von dem betreffenden Obergericht wird nun in dem Scheidungsbrief dieses präjudicielle Eintragsbedürfnis zur Nachachtung beigesetzt werden, und daß Civilgerichte ohne nachgewiesene Eintragung keine daraus abfließende Klage annehmen können. RB. 13. N. 3. S. 14.

— —. Die Aemter haben bei Verkündung der Urtheile zu erklären, daß ein Recurs bei Scheidungsgesuchen auf wechselseitige Einwilligung nur in dem in LRS. 291 bestimmten Fall, und nur von beiden Theilen eingelegt werden könne — LRS. 291. Wenn aber die Scheidung zugelassen, und ein Theil damit zufrieden, ist die Ergreifung eines Recurses unnöthig, in übrigen Fällen aber binnen 4 Wochen die Recurs-Schrift bei großherzogl. Hofgericht zu übergeben. MRB. 19. S. 93.

Ehescheidung LRS. 297. auf wechselseitige Einwilligung; daß binnen 3 Jahren kein Theil wieder heirathen darf, des desfallsigen Dispensations-Rechts haben Sich Seine Königliche Hoheit begeben, und den Fall als indispensabel erklärt. RB. 15. N. 17. S. 103.

— auf wechselseitige Einwilligung. Damit nicht die Untergerichte an dem Ehescheidungsverfahren auf — ihnen minder wichtig scheinende vom Gesetz vorgeschriebene Förmlichkeiten ferner übergehen oder verändern mögen, wodurch das Verfahren für nichtig erklärt und die nachgesuchte Ehescheidungs-Bewilligung versagt werden müßte, werden die Untergerichte darauf aufmerksam gemacht, daß bei diesem Verfahren statt finden soll:

a. nach den LRS. 275 u. 277. der Mann über 25 und die Frau über 20, Letztere jedoch nicht über 45 Jahre alt, und b. nach Satz 276 u. 277, die Ehe schon wenigstens zwei Jahre, aber nicht schon 20 Jahre bestanden seyn dürfe, c. daß nach Satz 278 die Eltern, oder noch andere lebende Voreltern beider Eheleute die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung genehmigen, d. daß nach Vorschrift des Satzes 279 die Ehegatten, welche entschlossen sind, eine solche Ehescheidung zu erwirken, vor allem ihr ganzes liegenschaftliches und fahrendes Vermögen zu verzeichnen und abschätzen zu lassen, und ihre diesfallsigen wechselseitigen Rechte auseinander zu setzen, oder sich darüber zu vergleichen haben, e daß dem Satz 280 gemäß die Eheleute über folgende 3 Punkte ein schriftliches Uebereinkommniß zu verfassen, und dem Gericht vorzulegen haben:

1) wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Prüfungszeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung, 2) in welches Haus sich die Ehefrau begeben, und wo sie sich aufhalten soll, so lange die Prüfungszeit dauert, 3. welche Rente der Mann indessen seiner Frau bezahlen soll, wenn sie nicht Einkünfte genug hat, um sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen:

f. daß nach Satz 281 die Ehegatten zusammen und in eigener Person vor ihrer Gerichtsbehörde erscheinen müssen, g. daß Satz 282

fordere, daß der Richter gleich beim ersten Erscheinen beider Eheleute an beide Ehegatten zusammen, und an jeden allein die dienlichen Vorstellungen und Ermahnungen richten, ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln, und das 4. Capitel des Titels von Ehescheidungen, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, ganzen Inhalts vorlesen soll, dann h. Satz 283, daß wenn die Ehegatten auf ihrer Entschließung beharren, sie zu Gerichtshanden zu hinterlegen haben:

1) ihre Geburts- und Eheschein, 2) die Geburts- und Sterbscheine aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder, 3) die urkundliche Erklärung ihrer Eltern oder Voreltern darüber, daß sie ihren Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin ermächtigen, die Ehescheidung nachzusuchen. Diese Erklärung, welche das, was das Gesetz fordert, bestimmt enthalten muß, kann vor der Gerichtsbehörde der Eltern oder Voreltern mündlich zum Protokoll, oder schriftlich geschehen; doch muß im letztern Fall die Urkunde, welche diese Erklärung enthält, durch einen öffentlichen Beamten, der an dem Ort des Geschäfts zu beurkunden berechtiget ist, legalisirt seyn;

i. ist nach Satz 284 vom Gericht der Ehefrau aufzutragen, daß sie in Zeit von 24 Stunden sich in das Haus begeben, und bis nach ausgesprochener Ehescheidung sich daselbst aufhalten soll, worüber sie mit ihrem Ehemann übereingekommen ist; k. müssen nach Satz 285

1) die Eheleute in den ersten 14 Tagen des nächstfolgenden vierten, siebenten und zehnten Monats von freien Stücken, und ohne gerufen zu seyn, vor Gericht sich wieder einfinden, und jedesmal ihren Willen wieder erklären, 2) müssen jedesmal die bei der ersten Erklärung vorgeschriebenen Förmlichkeiten erneuert, also jedesmal an beide Ehegatten zusammen, und an jeden allein die dienlichen Vorstellungen und Ermahnungen gerichtet, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickelt, auch muß ihnen jedesmal das oben gedachte 4te Kapitel ganzen Inhalts vorgelesen werden. — Vor dem Eintritt, oder nach Umfluß der 14 Tage des vierten, siebenten und zehnten Monats können und dürfen die Eheleute durchaus nicht gehört werden.

l. Nach Ablauf eines Jahres von dem Tage der ersten Erklärung an gerechnet, müssen nach Satz 286 beide Ehegatten in den nächsten 14 Tagen, jeder in Begleitung zweier ehrbarer Freunde aus dem Bezirk des Gerichts, worin sich die Eheleute befinden, zusammen in Person vor dem Gericht erscheinen, auch muß hier jeder Theil für sich besonders, gleichwohl in Gegenwart des andern und der vier Freunde die Obrigkeit ersuchen, die Ehescheidung zuzulassen. Jeder dieser Freunde muß wenigstens 50 Jahre alt seyn. An diesem Alter darf nichts fehlen, und es ist die Bescheinigung darüber, daß sie es haben, durch Vorlegung der Taufscheine, oder auf eine andere Art zu den Akten zu bringen. m. Sämmtliche, über die Ehescheidungssache aufzunehmende, Protokolle sind nach Satz 287 von den Eheleuten, ihren Beiständen, und in dem bei l. bemerkten Fall, auch von den vier Freunden eigenhändig zu unterschreiben. n. Die Ehefrau, so wie auch die Eltern oder Voreltern weiblichen Geschlechts müssen mit verpflichteten Geschlechtsbeiständen versehen seyn, und die Protokolle über die Verpflichtung dieser Beistände müs-

sen den die Ehescheidung betreffenden Akten angelegt werden. — Von diesen Erfordernissen darf, wenn das Verfahren aufrecht bestehen soll, nicht ein Einziges fehlen; auch kann Keines, wenn es in der vom Gesetz bestimmten Zeit unbeachtet geblieben wäre, nachgeholt werden — Ueber alles, was von Zeit zu Zeit geschehen ist, muß ein Protokoll aufgenommen werden. Eine bloße nachherige Versicherung des Gerichts, daß dieses oder jenes geschehen sey, wird nicht berücksichtigt. — Das übrige hier nicht bezeichnete Verfahren richtet sich nach der Vorschrift des §. 2, die Einführung des gegenwärtigen Landrechtes betreffenden Edicts vom Jahr 1809. §. 11 u. 12. — Man versieht sich zu den Gerichtsstellen, daß sie in vorkommenden Fällen sich genau hiernach achten, und sich keinen Entschädigungsklagen aussetzen werden. RAB. 22. S. 453.

Ehe-Versprechen, nicht erfülltes. Abtrag deshalb; das Erkenntniß gehört in 2ter Instanz vor die Hofgerichte. DAB. 20. S. 211. RAB. 20. S. 237. MAB. 20. S. 157.

Eheverträge. LRS. 1394. Von Ortsvorstehern oder Gerichtsschreibern gefertigte, sind nichtig, dürfen jedoch durch Amtsrevisoren noch gültig gemacht werden, doch daß der Inhalt unverändert bleibt. RAB. 11. N. 89. S. 836. RB. 12. N. 10. S. 56.

—, LRS. idem. können von den sonst Staatsschreiberei Rechthabenden Notarien von nun an nicht mehr gültig gefertiget werden. Ibid. et RB. 12. N. 19. S. 101.

Auch nicht einmal für Kanzleisäßige. RAB. 12. S. 766.

—, LRS. idem. können nur von dem betreffendem Amtsrevisorat des Bräutigams oder der Braut oder dem des künftigen Wohnsitzes der Eheleute gefertigt werden, doch wenn darin über Liegenschaften contrahirt worden, sollen solche dem betreffenden Amtsrevisorat zum Eintrag ins Grundbuch mitgetheilt werden. RB. 19. N. 9. S. 39. RB. 12. N. 18. S. 99.

—, LRS. 1091. 1387. ältere, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung gültigen Gesetzen verfaßt worden, bleiben gültig, und in allem auch in Absicht der künftigen Vererbung wirksam, nur wo über letztere nichts verfügt ist, tritt die gesetzliche ein, oder gibt deshalb Bestimmung. RB, 12. N. 37. S. 229.

Die Wirkung der — auf ältere Landrechte rückweisenden —. RB. 11. N. 33. S. 153. RB. 12. N. 10. S. 59.

—, LRS. 1390. unter dem alten Gesetz abgeschlossene und allgemeine Gütergemeinschaft nach Landesgesetz oder —-Brauch festsetzend gelten auch unter dem neuen Gesetz, nur daß die im Vertrag nicht bestimmten Folgen jetzt nicht nach den alten Gesetzen und Landesbräuchen, sondern nach den jetzigen Gemeinschaftsregeln beurtheilt werden müssen. RB. 12. N. 10. S. 59.

In neuen — gelten bloße Beziehungen auf ältere Gesetze und Gewohnheiten nicht, wenn sie nicht wörtlich das darin stipulirte enthalten. RB. 19. N. 3 S. 9.

—, LRS. 1394. Erinnerung an Ehegatten vor Ablauf der bestimmten Frist (Neujahr 1812) durch Eheverträge sich noch vorzusehen. RB. 11. N. 33. S. 153.

Eheverträge.

Diese Frist wurde für die sich früher Gemeldeten auf 6 Wochen verlängert. FAB. 12. S. 25. CAB. 12. S. 83. DAB. 12. N. 3 u. 9.

—. LRS. 1395. Was erfordert wurde, wenn von ältern Ehegatten bei Einführung des neuen LR. 1810—12 nur Ein Theil die Verhältnisse ändern wollte. RB. 10. N. 32. S. 253.

— zu Errichtung von — war den Inwohnern der von Würtemberg angefallenen Orten eine Frist bis 1. Januar 1814 gegeben, von wo auch erst die neu gesetzliche Gütergemeinschaft eintritt. RB. 12. N. 20. S. 114.

—. Erinnerung, daß dazu 2 Zeugen beigezogen werden sollten. RB. 12. N. 18. S. 100.

—, LRS. 1393. 1395. dürfen von Fremden, die seit Einführung des neuen LR. einwandern, auch noch innerhalb 2 Jahren nach ihrer Einwanderung errichtet werden, und sollen die Aemter die Amtsrevisorate von jedem Einwanderungsfall zu dessen Belehrung an die Betreffende in Kenntniß setzen. RB. 18. N. 14. S. 85.

— können zwar gültig außer Landes geschlossen, müssen aber beim Wiedereintritt ins Land dem betreffenden Amtsrevisorat zur protocollarischen Eintragung vorgelegt werden. — Bei Handelsleuten muß zugleich nach LR. Anh. S. 67. ein Auszug nach S. 1445. an die Kanzlei zur Publikmachung übergeben werden, außerdem haben dieselben gegen Dritte oder Gläubiger keine Wirkung. Indem eine gestattet oder zulässige Nachholung der öffentlichen Bekanntmachung nur von dieser Zeit an eintritt. MAB. 12. S. 147.

—. Erneuerung des Verbots, daß Ehev. Testamente und andere nach dem Landrecht an Staatsschreiber gewiesene Geschäfte nicht von unberechtigten Personen gefertigt werden; daß jedoch derartig gefertigte Geschäfte bei den Notarien, und was Eheberedungen betrifft, bei den hiezu allein berechtigten Amtsrevisoraten zur ordnungsmäßigen Solennisirung von beiden Theilen, sofern sie darüber noch einig sind, noch vorgelegt werden können. V. v. 22. Febr. 1812. MAB. 26. N. 15.

Eheweiber. LRS. 1427. Deren Ermächtigung ist nur nöthig bei Sammtverbindlichkeits-Uebernahme für eine Gemeinschaftsschuld, und wenn sie für eine Gemeinschaftsschuld für mehr als ihren Antheil von ihren Gütern zu Unterpfand gibt, beim Verkauf ihres Eigenthums zu Bezahlung einer Schuld des Mannes oder einer sonstigen Verbindlichkeit desselben. RB. 16. N. 23. S. 97.

Wo der Amtsrevisor zugleich Justizbeamter ist, soll solche Ermächtigung von dem Kreisdirectorio eingeholt werden. FAB. 12. S. 310.

Die Aemter sollen über solche Ermächtigungen besondere Protokolle führen, deren Nummern und Datum auf der Revisorats-Urkunde ausgedrückt seyn sollen. RB. 20. N. 5. S. 31.

Eheweiber. Sammtverbindlichkeit, dafür soll keine Protokoll-Gebühr, sondern nur 15 kr. Sporteln und 3 kr. pr. Ch. S. angesetzt werden. FAB. 19. S. 239. DAB. 19. S. 281.

**Eheweiber**, deren Sammtverbindlichkeit. S. Obligationen.
S. a. Beamte des bürgerlichen Standes. Dispensation. Stempel. Sitzgerechtigkeit. Gütergemeinschaft.
**Ehren-Bürger** sind Pfarrer und Schullehrer im Ort ihrer Anstellung. RB. 13. N. 4. S. 17.
**Ehrenkränkungen**, Gesetz über die. Wer von einem Andern eine bestimmte Thatsache, die ein gesetzlich strafbares Verbrechen begründet, oder öffentliche Verachtung zuzieht, öffentlich oder vor der Obrigkeit, oder vor Personen, die auf das Wohl Anderer Einwirkung haben, oder unter Umständen die seine beleidigende Absicht darthun, wissentlich falsch aussagt, ist als der Verläumdung schuldig, mit bürgerlichem Gefängniß von nicht über 2 Jahre, zu strafen (§. 1.), von nicht über 3 Monate wenn die ausgesagte Thatsache nicht eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte (§. 2.).
Das Maaß der Strafen richtet sich namentlich nach dem Grade der Oeffentlichkeit der Beleidigung und der damit verbundenen körperlichen Mißhandlung oder anderer Rechtsverletzungen (§. 4.); es kann um die Hälfte erhöht werden, wenn die Verläumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung gegen oder von öffentlichen Dienern (Staatsbeamten, Offizieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten) bei einer Amtsverrichtung ausgeübt wird (§. 5); es kann bis um ¼ steigen bei Beleidigungen in Druckschriften oder durch Bildwerke, oder in Schriften ohne oder mit falscher Nennung des Verfassers (§. 6.)
Der Beweis der Wahrheit hebt das Dasein der Verläumdung auf, das Dasein einer Ehrenkränkung nur, sofern die Beleidigung im Inhalt, nicht in der Form der Aussage liegt (§. 7.); er wird nicht zugelassen bei Beleidigungen durch Druckschriften oder Bilder, sondern dies als ein Preßvergehen mit der Strafe der Ehrenkränkung belegt; zugelassen wird er, und kann die Strafe aufheben, wenn die verbreitete Thatsache eine Zucht- oder Correktionshausstrafe zur Folge haben müßte, oder ein bestimmtes privatrechtliches oder staatsbürgerliches Interesse die Bekanntmachung veranlaßte. (§. 8.)
Straflos ist, wer eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung als Erwiederung auf eine vorausgegangene, auf der Stelle und in gleichem Maaße ausübt; er verliert aber seine Klage auf Genugthuung. (§. 9.)
Es kann auch statt des Gefängnisses eine Geldstrafe zuerkannt werden, welche dem Beleidigten, wenn er nicht die Beleidigung selbst verschuldet hat, zufällt, bei Ehrenkränkungen von nicht über 200, bei geringeen Verläumdungen von nicht über 150 Gulden. (§. 10.)
Der Beleidigte kann die Verkündung des Urtheils vor 3 Zeugen, oder bei öffentlichen Beleidigungen den öffentlichen Anschlag, auch die Rechtfertigung in öffentlichen Blättern auf Kosten des Beleidigers und Schadenersatz verlangen. (§. 11.)
Die Bestrafung erfolgt nur auf die Klage des Beleidigten oder der statt Seiner dazu Berechtigten; der Staatsanwalt klagt bei Beleidigungen gegen

auch untergeordnete öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amts, sowie wenn außer der Amtsübung ehrenrühreige, im Fall der Wahrheit durch Besserungsversuche oder Dienstentlassung zu bestrafende Verhältnisse erwähnt werden. (§. 12.)

Nach Verfluß von 6 Monaten seit der Beleidigung findet die Klage nicht mehr Statt, wenn jene an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften oder in angeschlagenen oder verbreiteten Schriften geschah; bei andern Beleidigungen beginnt die Verjährungszeit erst mit dem Tage, wo der Beleidigte die Ehrenkränkung oder Verläumdung und deren Urheber erfuhr. Nach einem Jahre findet, außer der Klage auf Schadenersatz, keine andere mehr statt. (§. 13.)

Das Verfahren ist nur gerichtlich. Jedem der beiden Theile steht die Berufung an das Obergericht zu. Wird der Kläger ebenfalls einer Ehrenkränkung beschuldigt, so ist er hierin, wenn der Beleidigte noch vor Verkündung des Endurtheils Genugthuung fordert, dem nämlichen Richter unterworfen wie zuvor. Hat der eine Theil einen besseren Gerichtsstand, so kann die Untersuchung gemeinschaftlich geführt, das Urtheil aber gegen Jeden nur von seinem zuständigen Richter gefällt werden. Ausländer, die im Inlande beleidigten, können vor das zuständige inländische Gericht gezogen werden. (§. 14.) Der Staatsanwalt, der wegen einer Beleidigung die einem öffentlichen Staatsbeamten oder Geistlichen zugefügt worden, klagt, muß der einschlägigen Dienstbehörde Kenntniß vom Erfolge geben. (§. 15.)

Die frühern Bestimmungen über Streitigkeiten und Beleidigungen (Gesetz vom 13. und 24. August 1805, §. 45 und 46. des Strafedikts, Verordn. vom 28. Febr. 1817. RB. N. 11 und and.) sind, vom 1. Febr. 1832 an, wo das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, aufgehoben (§. 16. 17.) RB. 32. N. 3. S. 43—46. Vollzugs-Verordn. RB. 32. N. 10. S. 141.

—. Einschreiten der Staatsanwälde in den §§. 5. u. 12.

Jeder öffentliche Diener, der sich beleidigt glaubt, und nicht selbst, sondern durch den Staatsanwalt klagen will, hat sich an seine unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden, welche dem Staatsanwalt sowohl in diesem Fall, als auch ohne besondern Antrag von Seiten des Beleidigten im Interesse des Dienstes zur Erhebung der Klage veranlassen kann. — Wenn der Staats-Anwalt Gründe zu haben glaubt, die der Erhebung der Klage entgegenstehen, so hat er, unter Anführung derselben, hiervon die Anzeige an das Justizministerium zu machen, welches entscheiden wird, ob der Staatsanwalt Klage erheben soll oder nicht. — Ist durch den Staatsanwalt Klage erhoben werden, so hat er von dem ergangenen Urtheil das Justizministerium zu benachrichtigen, nöthigenfalls aber zugleich das geeignete Rechtsmittel einzuwenden, und ohne weitern Auftrag zu verfolgen, bis ihm eine entgegengesetzte Weisung des Justizministeriums zukommt. — Das Justizministerum eröffnet der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde des Betheiligten den Inhalt des ergangenen Urtheils. RB. 32. N. 39. S. 359.

—. Die richterliche Competenz. Die Aemter haben darauf zu halten, daß jeder Kläger ein bestimmtes Strafmaas in Antrag bringe. Dieses

Ehrenkränkungen.
bestimmt dann die Competenz der Aemter in dem Fall, wenn nicht über 4 Wochen Strafe beantragt wird, da in keinem Fall das angetragene Strafmaas von Amtswegen überschritten werden darf. Bei höherem Antrag kann das Amt nach richterlichem Ermessen, entweder eine geringere Strafe erkennen, oder die Akten dem Hofgericht zur Entscheidung vorlegen. MAB. 23. N. 45.
— bei Injurien, nicht durch die Presse verübt, findet das Verfahren des Denunciations-Prozesses nach § 8. des 8ten Org.-Ed. statt, demnach bedarf es weder der Beifügung von Entscheidungs-Gründen, noch darf schriftliches Verfahren dabei Platz greifen; das Appellations- resp. Cassations-Verfahren für —-Sachen unterliegt aber keinen andern Bestimmungen, als jenen allgemeinen für das Straf- und Recurs-Verfahren, und welche insbesondere durch die §§. 1 u. 3. d. V. v. 17. Febr. 1832. gegeben sind. MAB. 33. N. 73.
—. Die Kreis-Regierungen sind nicht mehr befugt, eine gerichtlich erkannte Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe zu wandrin, indem sich die Bestimmung d. Org. de 1809. Beil. D. § 9. tit. d. lrdiglich auf polizeiliche Straferkenntnisse der Aemter bezieht. DAB. 33. N. 49.
—. Das Verfahren in einfachen —-Sachen ist dem bei Preßvergehen nicht gleich. CAB. 33. N. 78. FAB. 33. N. 76.
Ehrenkränkungs-Sachen der patentisirten Staatsdiener. S. a. Injurien. Proceßordnung, neue. Preßgesetz.
Eichen und Bezeichnen gläserner und steinerner Gefäße ist die Gebühr ½ kr. pr. Stück. FAB. 12. S. 733.
Alle zum Ausschenken gebraucht werdende steinerne Gefäße, auch grüne Bouteillen ꝛc. sollen geeicht werden, und ist der Gebrauch ungeeichter den Wirthen bei 5½ fl. Strafe verboten. RB 12. N. 34. S. 216. MAB. 12. S. 147. MAB. 13. S. 249.
Im Neckarkreis soll es nur in Mannheim geschehen, gegen obige Tax. MAB. 16. S. 469. MAB. 19 S. 153.
Das — der Ladfässer ist bei 3 Reichsthaler Strafe geboten. MAB. 16. S. 173.
Sollen nach dem alten Maas geeicht sein. FAB. 16. N. 38. S. 453. FAB. 16. N. 75. S. 901.
—. Das — der Weinfässer. Instruction hierüber. DAB. 25. N. 64. FAB. 32. N. 14.
—. Die Gebühr für das — der Branntweinkessel ist die gleiche wie für die Eichung der Zehentkübel; nämlich je für 10 Maas Kessel-Inhalt 6 kr. ausserdem bei auswärtigem Eichen noch die Diät der Raths- und Gerichts-Verwandten; und zwar bei einer Entfernung von nicht über 1 Stund ⅓, über 1. bis 2. Stund die Hälfte, bei größern Entfernungen die ganze. DAB. 31. N. 18. FAB. 31. N. 17. CAB. 31. N. 17. MAB. 31. N. 16.
—. Die Gebühren für das — der Schnellwaagen, deren Justirung oder neue Eintheilung soll nicht mehr als 1 kr. pr. ℔. der höchsten Belastung seyn, und 6 kr. für die Stempelung. Für die bloße Controllirung schon eingetheilt und

Eichen.
justirter Schnellwaagen im Ganzen 24 kr. nebst 6 kr. für die Stempelung; zusammen also 30 kr. DAB. 31. N. 28. FAB. 31. N. 36. CAB. 31. N. 30. MAB. 31. N. 30.

—. Das — der Tragbutten auf 30 Maas, kann ohne Anstand, jedoch nach Vorschrift der Maas-Ordnung §. 11. tit. b. und Instruktion. S. 98. geschehen. DAB. 32. N. 55. FAB. 32. N. 55.

Eid über verfaßte schriftliche Verträge; der Zusatz 1360. b. im LR. cessirt. 2ies Einf.-Ed. §. 24.

— der Zeugen in Untersuchungs- oder peinlichen Sachen, wo nämlich der untersuchende Richter nicht zugleich der urtheilende ist, hiebei kommt es nicht auf die Summe an, und tritt die Eides-Abnahme immer ein; im andern Fall nicht. RB. 12. N. 20. B. §. 17. (14.)

—. Zuschiebung findet in Unzuchts-Fällen nicht statt. RB. 12. N. 21. S. 119.

—. Das Verfahren bei den Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtssachen. In Rücksicht der Mittheilung der Eidesformel an den Seelsorger, und der Eides-Vorbereitungs-Schuldigkeit im Allgemeinen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 20. 22—26. der Eidesordnung. (§. 464. u. 610. der Pr.-O.) Dagegen werden die §§. 21. u. 28 — 32. modificirt, mit dem, daß der Juden-Eid in seiner Form beibehalten ist. RB. 33. S. 105. N. 19. DAB. 32. N. 67.

— der Juden. Verordnung, wie sie abgelegt werden sollen. RB. 13. N. 8. S. 45.

—. Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers unterliegt der Strafe eines besondern Vorspruch-Eides. RB. 12. N. 20. Beil. §. 49.

Eides-Ordnung, in wiefern solche noch beibehalten. S. 1. Einf.-Ed. N. 18.

—-Präparations-Gebühr ist für die Geistlichen 30 kr., wenn aber die Kosten aus der Staatskasse bestritten werden müssen, hat solches unentgeldlich zu geschehen. RB. 16. N. 39. S. 149. FAB. 17. S. 13. DAB. 17. S. 1519.

— — —. Die Zeugen selbst haben deßhalb nichts zu zahlen, sondern der Richter wird die Gebühr in das Haupt-Kosten-Verzeichniß aufnehmen. FAB. 16. S. 909.

— — — kann nur einmal gefordet werden, auch wenn mehrere Personen in einem Act belehrt worden, welche auch in dem Zeugniß zu benennen sind. RB. 17. N. 13. S. 49.

—-Abnahme durch Rechtspraktikanten kann nur geschehen, wenn dieselben durch großherzogl. Ministerium wegen Verhinderung oder Abwesenheit des Beamten als zeitliche Amtsverweser bestellt sind. CAB. 30. N. 48.

—-Mündigkeit tritt nun mit dem zurückgelegten 16ten Jahr ein. Da die Bestimmung der Eides-Ordn. welche das 18te Lebens-Jahr dazu erfordert, durch §. 27. des 6ten Constitutions-Edict. aufgehoben, und durch die im LR. S. 1124. beruhende Eintheilung der Minderjährigen bestätigt worden ist. CAB. 31. N. 29.

Siehe auch Staatsdiener.

Eidgenossenschaft. S. Schweiz.

Eigenthum der Badner und dessen Abgabe zu öffentlichen Zwecken. S. Verfassungs-Urkunde §. 13. 14.
— s-Erwerb. S. Liegenschaft.
Eingaben. S. Vorstellungen. Bittschriften.
Eingangs-Zoll. S. Zoll.
Einkindschaften finden in dieser Vertragsform ferner nicht statt, sondern alle Eheverträge in 2ter Ehe müssen nach Maasgab der LRS. 898. 1094. 1098 und 1389. errichtet werden. Die früher eingegangenen sollen ihre einmal erlangte Kraft fortbehalten. RB 10. N. 6. S. 45.
Einkommens-Steuer haben die Standes- und Grundherrn gegen Genuß der Accis-Freiheit noch fortzuzahlen. RB. 12. N. 2. S. 5.
Einnehmer. Ober-Zoll- und Accis- — deren Dienstverhältnisse. RB. 12. N. 6. S 30.
Einquartirungs-Freiheit der Postbeamten. S. Postbeamten.
Einrückungs-Gebühr. S. Druckkosten. Insertionsgebühr.
Einsiedeln Maria ꝛc. Die Wallfahrer dahin müssen mit Pässen versehen seyn. FAB. 11. S. 522. u. 603.
Einstands-Bureau, General — ist aufgehoben. FAB. 19. S 155.
— — Gelder-Cassen-Commission. RB. 20 N. 18. S. 132.
— -Capitalien dürfen noch dienenden Soldaten weder ganz noch theilweis verabfolgt werden. DAB. 19. S. 891. FAB. 19. S. 587.
— -Verträge sind jedesmal in duplo an das Kriegsministerum einzuschicken. FAB. 19. S. 891.
— — sollen von den Aemtern schleunig erledigt und an die General-Kantons-Inspection eingeschickt werden. FAB. 19. S. 631.
Normen über die Errichtung der Einstands-Verträge:
Die Einstandsverträge werden bei Amt, welches die Nothwendigkeit des Einstellens, und ob die stipulirte Summe dem Vermögens- und Familien-Verhältniß angemessen sey, zu prüfen hat, in duplo ausgefertigt, das eine Exemplar wird an das Kreisdirectorium zur Genehmigung des Vertrags, das andere an den Kantons-Offizier geschickt. RB. 19. N. 13. S. 74.
Die Einstandssumme darf den 6ten Theil des besitzend oder zu hoffend schuldenfreien Vermögens des Einstellers nicht übersteigen. Ausser diesem gibt es kein Maximum und kein Minimum der Einstands-Summe. Ibid. §. 4.
Geheime Nebenverträge sind bei Strafe der Nichtigkeit des Contracts und des Einzugs des Einstellers zum Selbstdienst verboten. Ibid. §. 5
Der Einsteher muß — eine Capitulation ausgedient habende Soldaten und Unteroffiziers ausgenommen — unverheirathet seyn, und die sonstig gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaft in Alter, Leumund und Diensttauglichkeit besitzen. Ibid. §. 6.
Deserteurs und bestrafte Refracteurs dürfen weder einstellen noch einstehen. Ibid. §. 7.
Die Einstandssumme muß durchaus baar zur Einstandsgelder-Casse geschossen werden, wo sie verzinst wird, und ohne Kriegs-Minist. Bewilligung nicht angegriffen werden darf. Ibid. §. 8. 9. 10
Der Einsteller hat für den Eingestandenen 1 Jahr lang von dessen

Einstands-Verträge.
Annahme beim Militair zu haften, und wenn er in dieser Zeit desertirt, gegen Zurückempfang des nicht abverdienten Einstandsgelds selbst zu dienen, oder einen andern Mann zu stellen. Ibid. § 12. 13.
Eine spätere Desertion berührt blos das Militair-Commando. Ibid. §. 14.
Wird in einem Einstandsvertrag eine Zusicherung gemacht, die erst nach dem Tod des einen Theils in Erfüllung geht, so ist diese Contract-Bedingung für beide Theile gültig. FAB. 20. S. 73.
Kommen aber testamentarische Verfügungen dabei vor, so sind die Contrahenten zur desfallsig gültigen Verfassung an die gesetzliche Behörde i. e. das Amts-Revisorat zu weisen. Ibid.
Einstands-Recht. S. Loosungs-Recht.
Einschwärzen. Warnung diesseitiger Unterthanen vor dem Einschwärzen von Waaren in benachbarte Staaten, da sie von Seiten diesseitiger Regierung eine verwendende Fürsprache nicht zu erwarten hätten. DAB. 30. N. 24.
Einwandernde. Von diesen sind die Geburts- und Trauscheine den Pfarrämtern zur Notirung in den Standesbüchern gleich zu übergeben. RB. 18. N. 2. S. 13. S. a. Aemter. Eheverträge.
Einzug der Gefälle des Staats, der Kirchen, der Gemeinden, wie dabei zu verfahren. CAB. 12. S 631.
—, wer die Kosten zu tragen. Siehe Gefälle.
Einzugs-Gebühren. S. Amtsrevisorate. Sporteln.
—-Gebühren von Taxen und Sporteln, gebühren den Ortsvorgesetzten, mehr nicht als 1 kr. vom Gulden. CAB. 23. N. 45 u. 47. MAB. 23. N. 47 u. 49. DAB. 23 N. 58. FAB. 23. N. 55.
Elterliche Gewalt. S. 1. Einf.-Ed. N. 8. f. Nutznießung. 2. Einf.-Ed. §. 14. ad LRS. 377. 382.
Emigrations-Tax. S. Abzug.
Engerlinge oder Quaken sollen wegen großer Schädlichkeit vertilgt werden, welches geschieht, indem man die Wiesen stark unter Wasser setzt, oder beim Umackern des Feldes sie ausliest und auf die Wege streut, wo sie von der Sonne oder Luft getödtet werden. MAB. 13. S. 293.
Entbindungs-Institut in Heidelberg, dessen Errichtung. Schwangere Personen werden theils gegen Bezahlung, theils unentgeldlich aufgenommen, müssen aber beidenfalls wegen Versorgung des Kindes Versicherung überbringen. FAB. 13. S. 814. CAB. 13. S. 471.
— —. Medicinische oder chirurgische Candidaten, welche sich der Geburtshülfe widmen wollen, müssen solches besuchen. RB. 16. N. 22. S. 93.
Entenschießen. S. Schießen.
Entmündigung. S. Mundtodtmachung.
Entmündigte, Mundtodte. Darüber soll in jeder Gemeinde ein Verzeichnis gehalten und öffentlich etwa im Gemeinde-Versammlungszimmer angeschlagen, auch von jedem Amt und Amtsrevisorat ein offenes Buch geführt und zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten oder im Geschäftszimmer aufgehängt werden. CAB. 32. N. 61.

Entſchädigung für aufgehobene Abgaben an die Standes- und Grundherrn, wegen Aufhebung der von der Jagd- und Forſtfreiheit herrührenden alten Abgaben; dann die Liquidat. deshalb. S. Standesherrn.

Entſcheidung, den Ortsvorgeſetzten bis zu 5, reſp. 15 fl. überlaſſen, ſteht denſelben nur über ihre Stabs-Untergebenen zu. DAB. 13. N. 49.

Entſcheidungsgründe. S. Aemter.

Epidemie. Maßregeln-Ergreifung. S. Kreisdirectorien.

Epidemien. Die Koſten für die bei ausgebrochenen — nothwendige polizeiliche Vorkehrungen, wenn ſie nicht blos zu Sicherung eines einzelnen Kranken oder einzelnen Gemeinde, ſondern auch zu jener der benachbarten Gemeinden, oder ſelbſt eines größern Landestheils nothwendig ſind, alſo namentlich durch Sperrung einer ganzen Gemeinde entſtehen, fallen auf die Amtscaſſe, einzelnere auf die Gemeindscaſſe. Wenn durch Verſchulden eines Nachläßigen Blattern in einen Ort kommen, fallen dann die Koſten auf den Nachläßigen. MAB. 28. N 2.

Vorſchrift über die Maßregeln beim Ausbruch der — von Seiten der Phyſicate. DAB. 33. N. 92. S. a. Aerzte. Medicinal-Sanitätsſachen.

Erb-Anfall oder Erben, abweſende, ſollen nicht peremtoriſch oder mit Rechtsnachtheil: ſpäter mit Anſprüchen nicht mehr gehört zu werden, vorgeladen werden. RB. 11. N. 34. S. 157. S. a. Verſchollene.

Erbbeſtand. In —-Sachen ſoll den Beſtändern von den Verrechnungen für Berichte ꝛc. an Gebühren nichts abgenommen werden. RB. 1811. N. 4. S. 15.

—. Wegen dem, den Erbſtändern contractmäßig abzugebenden Bau- und Geſchirrholz, ſoll das Geſuch durch die Domainenverwaltung bei den Kreisdirectorien einbegleitet, und von dort nach geprüftem, von dem Land- oder Diſtrictsbaumeiſter aufgenommenen Bedarf verbeſchieden werden. FAB. 19. S. 79.

Erbentlaſſungs-Gebühr. S. Abgaben.

Erbfolgerecht in der Regierung des Großherzogthums. S. Haus Baden.

Erbgleichſtellungs-Gelder, in wiefern erſatzpflichtig. S. Gütergemeinſchaft.

Erb-Heimfall. S. Heimfall.

Erblehen. Ueber die Erneuerung. S. Beraine.

Wenn die abzugebende Reute ſich blos auf den Erbiehenbrief gründet, und ſonſt keine ſeparate Beraine exiſtiren, ſo bedarf es keiner Erneuerung, als nur in Veränderungsfällen bei dem Lehensgeber, oder Lehensbeſitzer. FAB. 11. S. 851. RB. 19. N. 20. S. 121.

—. Bei ſolchen Erneuerungs-Geſuchen, welche binnen einem Jahr nach dem Todesfall vorzubringen ſind, iſt immer der jüngſte Erbiehenbrief anzufügen Ibid.

—. Die, bei ſolchen ausbedungenen generellen Unterpfands-Rechten auf alle eigenthümliche Güter und Fahrniß des Erblehenmannes, ſollen ins Unterpfandsbuch eingetragen, und der desfallſige Auszug den betreffenden Lehensacten angeheftet werden. CAB. 14. S. 166.

—. Dieſe Eintragung ſoll nicht auf alle, ſondern nur auf eine paſſende beſtimmte Anzahl von Gütern des Lehens-Mannes geſchehen. CAB. 14. S. 331.

Erb-Güter. Da Kauf, Tausch, Theilung oder Verpfändung von — ohne lehensherrlichen Consens ungültig sind, so soll auch ohne letztern keine Urkunde über solche Vorgänge ausgefertigt werden. MAB. 14. S. 355. MZ. 17. S. 267.

— —. Die Amts-Revisorate sollen sorgen, daß die Genehmigung voe dem Verkauf eingeholt werde, indem sonst der frühere Verkauf nicht genehmigt, und eine zweite Versteigerung auf ihre Kosten veranstaltet werden würde. MAB. 17. S. 267.

— -Leben. Einschärfung der Verordnung, daß bei vorhabender Veräußerung, Vertheilung oder Verpfändung immer die vorgeschriebenen Voranzeigen bei den betreffenden Stellen gemacht werden sollen. MAB. 22. S. 529.

— —. Bei Zwangs-Versteigerungen von Lehbestands-Gütern von Verrechnungen des evangelischen Kirchen-Fiscus oder evangelischen Stiftungen sollen die Verrechner in Kenntniß gesetzt und zur Beiwohnung eingeladen werden. MAB. 18. S. 462.

— —. Die auf — neben dem Lehenzins zuweilen noch haftenden Grundzinsen und Vogtrechte sind wie andere Bodenzinse nach dem Gesetz vom 5. Oct. 1820. abzulösen. MAB. 23. N. 19.

— —. Die Erneuerung der alten —. S. Beraine.

— - und Leibgedings-Güter. S. Kaufbriefe.

Siehe auch Lehen. Stiftungen.

Erbrecht, fiscalisches. S. Abwesende. Bastarte. Todte bürgerlich.

— der Abwesenden. S Abwesende. Erb-Anfall.

Erbschaften. Ueber die Erb-Antretung und Entsagungen im LRS. 784. 793. u. 1457. haben die Bez.-Aemter ein Buch mit doppeltem Register anzulegen, in das jede Erklärung eines Erben: daß er diese Eigenschaft nur unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses annehmen wolle, sowie jede Verzichtleistung auf die Gütermeinschaft oder auf eine Erbschaft einzutragen ist, ohne daß es hiezu irgend einer andern Förmlichkeit bedarf. EAB. 32. N. 48.

Erbschafts-Accis. S. Accis.

Erbsteuer-Aequivalent der Pfarreien und Kaplaneien des Breisgaus ist mit dem 1. April 1812 aufgehoben. FAB. 12. S. 917.

Erb-Verzeichnisse. S. Inventur.

— — bei Verlassenschaften sollen, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, nie unterlassen werden, wenn auch schon ein überlebender Ehegatte vorhanden ist, und ob auch diese den Wittwenstuhl verrückt oder nicht. DAB. 26. N. 100.

Erbvorladungen. S. Vorladungen.

Erdäpfel. S. Kartoffeln.

Erforschungs-Mittel findet bei größeren Verbrechen nicht statt, aber Strafe wegen gerichtlicher Lügen. RB. 12. N. 20. B. §. 15.

Erkenn-Gelder der Ortsgerichte von Käufen und Täuschen ist von 1 — 15 fl. 8 kr., bis 100 fl. 12 kr., von jedem weitern 100 fl. bis 3000 fl. 12 kr., über 3000 bis 6000 fl. 3 kr. pr. 100 fl. Ueber 6000 fl. wird nichts mehr bezahlt. Von einem Contract: dem Vorgesetzten 20 kr., dem Gerichtsschreiber pr. Seite 4 kr. Für das Einschreiben in das Gerichtsbuch dem

Erkenn-Gelder.
Gerichtsschreiber 15 kr., für den Auszug pr. Seite 4 kr., für eine Abschätzung mittelst Local-Augenschein 30 kr. RB. 16. N. 33. S. 129. DAB. 16. S. 1321.
— - und Gewähr-Gebühren der Orts-Gerichte. S. Gebühren.
Erlaucht, das Prädicat. S. Courtoisie.
Ermächtigung der Ehefrauen S. Ehemeiber.
Ernährung unehelicher Kinder. S. Kinder, uneheliche.
Ernd-Weiden. S. Waldungen.
— —, deren Schneiden soll nach Anweisung der Förster und unter Anwohnung eines Gemeinderath-Glieds geschehen. DAB. 32. N. 59.
S. auch Forstgesetz. §. 96.
Etter, die Ausscheidung des Orts. — In allen Gemeinden, in welchen Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, ist solche duech Zusammentritt des Gemeinderaths mit dem Ausschuß der Abgeoedneten der staatsbürgerl. Einwohner und der Ausmärker, sowie der Beewalter des Domänen-Fiscus, der Standes- und Grundheren und der übee mehrere Oete sich eestreckenden Stiftungen, falls sie Steuer-Capital in der Gemarkung haben, durch Stimmenmeheheit festzusetzen; darüber ein Protokoll und genaue Beschreibung aufzunehmen, und dieses mit den etwaig abweichenden Ansichten einzelner Mitglieder dem Bezirksamt zur Genehmigung beziehungsw. Entscheidung salvo rec. vorzulegen. Der genehmigte Beschrieb ist dee Gemeinde zu verkünden, und in der Gemeinds-Registratue aufzubewahren. RB. 32. N. 63. DAB. 33. N. 20. FAB. 33. N. 20. CAB. 33. N. 19.
Erneuerung der Beraine. S Beraine.
Ersparniß-Casse, die Errichtung einer — in Carlsruhe. CAB. 16. S. 541.
Erzbißthum. S. Bißthum.
Erziehungs- und Lehr-Institute, katholische, weibliche. S. Institute.
Essig. Verbotener Frucht- und Grundbien-Aufkauf dazu. RB. 17. S. 101.
Siehe auch Accis. Apotheker.
Estaffetten-Wesen, Gelder. S. Post-Sachen.
Etat über die Gemeindsbedürfnisse. S. Gemeinds-Etat.
— des Staats. S. Finanz-Etat.
—, monatlicher, der Verrechnungen an die Cassen-Commission einzusendender. RB. 19. N. 11. S. 54.
— über Gemeindsbedürfnisse. Wie solche aufzustellen FAB. 23 N. 32.
Examen. S. Rechtspraktikanten.
Executions-Befugniß der Gefällverwaltungen. FAB. 11. N. 25. DAB. 12. N. 14.
— — ist aufgehoben, und sollen sie ihee über 4 Wochen alte Ausstände monatlich dem Amt zur Beitreibung eingeben. MAB. 21. S. 207.
— — der Obereinnehmereien, neueste. RB. 18. N. 1. Beilage.
Execution. Der erste Abschnitt des 2ten Cap. der Veeordn. über das Executiv-Verfahren zur Beibringung der directen Steuern vom 8. Juli 1817, wird zugleich auf die indirecten Steuern, welche nicht sogleich bei ihrem Ansatz bezahlt weeden müssen, für anwendbar erklärt. RB. 32. N. 65.
— bei rückständigen Taxen und Sporteln. S. Jurisdictions-Gefälle.

Executions-Ordnung für die landesherrl. Verrechner, wie die der unmittelbaren und Bezirks-Stiftungen, ferner die Rentbeamten derjenigen Standes- und Grundherrn, welche in dieser Hinsicht gleiche Berechtigung haben. Die Verrechner haben eine Forderungsliste: enthaltend Namen des Restanten, das Gefäll ꝛc. und dessen Betrag nebst leeren Raum dem Ortsvorstand zuzusenden, welcher die Restanten die Schuldigkeit anerkennen läßt, oder die Einwendungsgründe kurz bemerkt. Im ersten Fall ist den Restanten eine 14tägige Zahlungsfrist anzubreaumen, und wird dieß in der Liste bemerkt, und solche dem Verrechner zugesandt. — Nach Ablauf dieser und den Restanten noch weitres anzubreaumenden 3tägigen Frist und deßfallsiger Bescheinigung wird die Liste dem Amts-Exequenten zugestellt, um die Auspfändung auf die angreifbare Fahenuß vorzunehmen, was im nämlichen Jahre noch zweimal wiederholt werden kann. — Bestrittene Forderungen, sowie solche, bei welchen aus Mangel an Fahenuß ein Zugriff auf das liegenschaftliche Vermögen nothwendig wird, können nur bei den zuständigen Aemtern eingeklagt werden. RB. 28. N. 2.

Vorstehende Verordn. bezieht sich nur auf liquide Domanial- u. grundherrl. Gefälle, nicht aber auf andere Forderungen aus bes. Privattiteln. DAB. 29. N. 53

— — ist einstweilen die im LR.B.3. Tit. 19. verz. Verfahrungsart. RB. 10. N. 13.

— —. Bis zur Verkündung einer allgemeinen — soll sich nach der Disposition des Organisations-Edicts Litt. B. §. 7 b., wegen Vollstreckung der Erkenntnisse in Rechtssachen gerichtet werden. DAB. 21. S. 348.

— — provisorische in Bezug auf den 2ten Art. der teutschen Bundes-Akte. RB. 19. N. 26. S. 162.

—-oder Untergerichts-Ordnung, neue, soll bearbeitet werden. RB. 19. N. 17. S. 93.

—-Gebühren sind ebenso wie die Sportel- u. Stempelansätze jedesmal auf den amtl. Verfügungen zu bemerken. FAB. 27. N. 35.

— —. Execut.-Verfahren in Privatschuldsachen an Sporteln ist anzusetzen incl. Ch. S.; für das Zahlungs-Decret 18 kr.; für das Execut.-Decret 48 kr.; für die Insinuation des Zahlungs-Decrets dem Ortsvorgesetzten oder dessen Gerichtsdiener 4 kr.; für die Auspfändung der Fahenuß 12 kr., oder bei größerem Zeitaufwand für die Versteigerung nach der Tagsgebühr. FAB. 27. N. 56.

— —, deren Erhebung. Ebend.

— — der Gardisten. FAB. 15. S. 249.

—-Verfahren wegen Steuern der Standes- und Grundherrn und Recepturen fremder Souverains. FAB. 19. S. 79. MAB. 19. S. 5.

— —. Wenn nicht hinlängliche Gardisten vorhanden sind, sollen die Orts-Mahner gegen gleiche Gebühren dazu verwendet werden. FAB. 19. S. 131.

— — gegen Schuldner, deren Vermögen, so wie deren Gläubiger, in verschiedenen Landen befindlich, wobei die Sache auch nach staats- und völkerrechtlichen Principien beurtheilt werden muß, soll Hofgerichtliche Weisung eingeholt werden. FAB. 11. S. 485. DAB. 11. N. 29.

Executions-Sistirungs-Gesuche sollen nicht bei den Kreis-Directorien, sondern den Aemtern vorgebracht werden. FAB. 18. S. 177.

S. a. Gantsachen. Verweisungen. Urtheile. Zahlungsfristen. Amts-Exequenten. Zwangsversteigerung.

Expeditions-Gebühren. S. Copial-Gebühren.

Exportations-Taxe vom Holländer Holz. S. Holländer Holz.

Extrapost-Ordnung. S. Post-Dienst-Sache.

## F.

Fabrik-Waarenzeichen. Mißbrauch und Bestrafen derselben. RB. 17. N. 22. S. 83.

Fabriken und Manufacturen. Consens-Ertheilung. S. Gewerbe.

Fahndungen. S. Aemter.

Fahren, Fuhrleute, polizeiliche Verordnung. Verbot für den Fuhrmann: der Entfernung vom Fuhrwerk, des Fahrens ohne Zügel und Leitseile, des Schlafens im Fahren, des zu raschen Vorfahrens. Ausweichen muß jedes Fuhrwerk zur Hälfte, rechts; gewöhnliche Fuhrwerke müssen ganz ausweichen: den Landesherrlichen oder Hofwagen, den Postchaisen, einem beladenen Güterwagen. Beim Begegnen an einem Berg muß der Hinauffahrende ausweichen. CAB. 15. S. 331. CAB. 20. S. 73. MAB. 21. S 191. CAB. 33. N. 21.

Fahren und Reiten soll durch Ortschaften nur im mäßigen Trappe und mit Vorsicht geschehen. CAB. 30 N. 78.

Fahrniß-Steuer, alte, ist aufgehoben. RB. 15. S. 22.

Falsch-Münzen, dessen Bestrafung. RB. 12. N. 20. Beil. §. 52—54.

Fall-Gebühren, deren Ablösung, s. Ablösung.

Familien-Statut, s. Baden.

Familien-Rath. Wer an dessen Stelle tritt. ad LRS. 160, 174, 175, 361, 457, 458, 461—468, 2143, 2144. LRS. 454, 455, 395, 457, 458, 478, 483. S. 2 Einf.-Ed. §. 5.

Fanggebühr. S. Deserteur.

—, auf die — dürfen die Aufbewahrungs- und Verpflegskosten nicht aufgerechnet werden; nöthige Fuhren müssen in der Frohnd genommen werden. FAB. 13. S. 1013.

— und Verpflegung der Bettler und Vaganten. FAB. 17. S. 1457. FAB. 18. S. 61.

Fässer, Weinfuhr. S. Eichen.

Faschinenholz. Das Pflanzen in der Nähe der Flüsse wird empfohlen, der Aufsicht der Forstbehörden übergeben, u. zum Flußbau bestimmt. RB. 13. N. 20. S. 120.

Faschinen-Reis. Alles — an solchen Flüssen, die aus Staatsmitteln unterhalten, soll nur so lange für den Flußbau in Anspruch genommen werden können, bis das weiche Holz 6 und das harte 8 Jahre erreicht hat, und verfällt der Eigenthümer bei einem frühern Hieb in verhältnißmäßige Strafe. RB. 29. N. 12.

S. neues Forstgesetz. §. 94 ꝛc. RB. 1834. N. 2. S. 19.

Fassionen von 1815. Capitalien-Steuer- — sollen kassirt werden. RB. 19. N. 17.

Fastnacht-Begraben u. Maskenlaufen sind verboten. DAB. 19. S. 629.

Faustpfänder ad LRS. 2073 u. 2074 Die mit Seitenzahl u. Handzug von dem betreff. Bez.-Beamten zu versehenden Bücher werden von den Amtsrevisoraten gehalten. — Die Eintragung kann ohne Rücksicht des Wohnorts der Betheiligten oder des Orts der Verpfändung bei jedem Amtsrevisorat geschehen. Es darf solche nicht verweigert, aber auch für die Pfandsicherheit keine Gewähr geleistet werden. Die Amtsrevisorate sind nur für den richtigen Eintrag verantwortlich. Dieser muß enthalten: den Namen des eintragend öffentlichen Beamten, den Namen, Stand u. Wohnort dessen, der die Eintragung begehrt; den wörtlichen Inhalt der einzutragenden Pfandurkunde; die eigenhändige Unterschrift der Producenten nach Wiedervorlesung des Protocolls und zum Schluß die des Einteagenden. — Die geschehene Eintragung wird auf der Privaturkunde mit Bemerkung des Datums und der Nummer des Eintrags auf der Urkunde von dem Amtsrevisorat mittelst Unterschrift und Beidruckung des Dienstsiegels bescheinigt. Die Kosten oder Sporteln hat der Pfandschuldner zu tragen, aber der vorzuschießen, welcher die Eintragung begehrt. RB. 26. N. 10. MAB. 26. N. 39. CAB. 26. N. 46. DAB. 26. N. 41. FAB. 26. N. 40.

An Gebühren hat der Amtsrevisor, da er für nichts weiter als für die richtige Eintragung der ihm vorgelegten Original-Pfandurkunde, keineswegs aber für die Rechtsförmlichkeit der letztern zu sorgen, oder für deren etwaige Mängel zu haften, daher auch weder dieselbe näher zu prüfen, noch deren Verbesserung zu veranlassen oder selbst zu bewirken hat, nur anzusetzen und der Amts-Casse zu verrechnen: die gesetzl. Protocollgebühr und für die Bescheinigung des Eintrags auf der Pfandurkunde, wie bei andern Attestationen, nach S. 27 der Sp.-O. u. 15 rc. u. Ch. S. 3 kr. DAB. 26. N. 55. CAB. 26. N. 54. MAB 16. N. 53.

Feier, die weltliche der Sonn- und Feiertagen; der Unfug, das manchmal an Feiertagen Fuhrwerke auf- und abgeladen, und damit hin- und hergefahren wird, ohne daß dafür ein dringender Grund vorliege, soll abgestellt und Contraventionen geahndet werden. DAB. 23. N. 68.

—, die weltliche, der Sonn- und Feiertage; die Verordnung v. 21. Nov. 1804 wird erneuert auf den Main- und Tauberkreis ausgedehnt. Mit Erläuterungen und Erweiterungen. MAB. 23. N. 78. ebenso republicirt. FAB. 25. N. 41. FAB. 26. N. 43.

—-Täge. Die Regulirung der katholischen —. RB. 11. N. 13. S. 53. CAB. 11. N. 57. S. 295.

— —. Deren weltliche Feier; nach der Vorordnung im RB. 1805. N. 1. ist über das Verbot gerichtlicher Handlungen und öffentlicher Versteigerungen streng zu halten. RB. 17. N. 30. S 121.

Feld-Bannwarte, Feldschützen, Waldschützen, dürfen ohne Bewilligung der Oberforstbehörde kein Gewehr tragen. FAB. 20. S 430.

—-Diebstähle, dritte. S. Diebstähle.

—-Früchte, deren Erhaltung, Aufbewahrung und Benutzung. FAB. 16. S 1209.

Feld-Hütten sollen gegen den Einsturz gut verwahrt, daher nicht blos mit schwachen Stützen, sondern solid gebaut und dies alle Jahre untersucht werden. CAB. 15. S. 30.

— -Mäuse. S. Mäuse.

— -Wege sollen gut unterhalten werden, wofür die Aemter sorgen sollen. CAB. 17. S 67.

— -Messer. S. Gebühren.

— -Messer und Geometer. Eigenschaft und Verpflichtung derselben. Erfordernisse an Kenntnissen. Beschränkung der ersteren auf einzelne Vermessungen. CAB. 24. N 51. FAB. 20. N. 40.

— —. Zu Vornahme von Vermessungen sollen nur recipirte Geometers verwendet werden. DAB. 31. N. 97. CAB. 31. N. 101. FAB. 31. N. 98.

— und Garrendiebstähle und polizeil. Vergehen von Schulkindern begangene, werden statt der abgeschafften körperlichen Züchtigung mit einfachem Arrest bestraft, wobei der Sträfling je vor Anbruch der Nacht aus dem Arrest entlassen werden muß. Zu diesem Arrest soll niemals die Schulstube, sondern eine Stube im Gemeindehaus oder auch ein bürgerl. Ortsgefängniß verwendet, und dem Kind, wenn nicht besonders auf Verköstigung mit Wasser und Brod erkannt worden, die gewöhnliche Nahrung nicht entzogen werden. RB. 32. N. 62.

— —. Die Strafe nach abgeschaffter Geigenstrafe (RB. 1823. N. 17. (?) unterlegt als Polizeifrevel der Competenz der Bürgermeister, und nur wenn diese eine, nach §. 51. der G O. ihre Competenz überschreitend höhere Strafe, also in Städten über 5, in Landgemeinden über 2 fl., oder in beiden bürgerl. Gefängniß über 48 Stunden, angemessen finden, ist die Sache dem Bezirksamt zur Erkenntniß abzugeben; zu deren Cognition zweite Felddiebstähle gehören. MAB. 32. N. 65. DAB. 32. N. 66. FAB. 32. N. 65. CAB. 32. N. 65.

— -Hut-Kosten. Wie und wann Ausmärker, der Forst-Domänen-Fiscus, Standes- und Grundherrn beizuziehen seyen. Wenn dieselben ein eigenes von ihnen beaufsichtetes Wald-Areal besitzen, und mit keinen sonstigen Liegenschaften in der Gemarkung ansäßig sind, und der gemeinheitl. Feldhüter nicht auch die Markungs-Waldungen zu inspiciren hat, können sie nicht weiter beigezogen werden. DAB. 30. N. 67.

— -Schützen. Die Anstellung der — steht dem Gemeinderath zu. Daraus folgt aber noch nicht deren willkürliche Entlassung und Ernennung anderer. Ob zwar diese Stellen nur widerruflich besetzt werden, ist die Entlassung doch durch das eigene Interesse der Gemeinde beschränkt, und bei dessen etwaiger Beseitigung und Entlassung aus Privatrücksichten, kann die Staatsbehörde auf ergriffenen Recurs solche Entlassungs-Verfügung aufheben. DAB 33. N. 53. CAB. 33. N. 52.

Feuer-Gefahr-Abwendung. (Republizirung der ältern Verordnungen.) Verbot des Dreschens und Hechelns bei offenem Licht. CAB. 14. S. 535.

Feuer-Gewehre sollen bei Strafe von 10 Rthlr. immer in einem verschlossenen Kasten verwahrt, und bei entstehenden Unglücksfällen darüber die Untersuchung ausgedehnt werden. — Im Umfange von Ortschaften dürfen — nur herumgetragen werden, wenn entweder der Feuerstein abgenommen, oder der Hahnen mit Leder oder Tuch eingehüllt ist, bei 3 Rthlr. Strafe. DAB. 24. N. 63.

Feuer-Machen in den Waldungen ist verboten. FAB. 11. S. 546.
—-Polizei. Die Orts-Obrigkeiten sollen die nöthigsten Lösch- und Rettungs-Geräthschaften anschaffen und bereit halten. MAB. 20. S. 221.
—-Rechte, sogenannte, als Real-Rechte zu erwerben, ist für die betreffenden Handwerker nicht mehr nöthig, und die Gebühren aufgehoben. RB. 19. N. 24. S. 151.
—-Vor- und Nachschau-Protocolle sind alljährlich am 1. October berichtlich einzuschicken. FAB. 15. S. 1210. RB. 18. N. 10. S. 58.
S. a. Brand-Unglück.
—-Schauer. S. Kamine.
—-Werk. S. Brandversicherungs-O.
—-Schau. Die Kosten der — Vor- und Nachschau fallen auf die betreff. Gemeinds-Cassen, dagegen auch dahin die wegen Nichtbeobachtung der Haus-Feuer-Ordnung oder der von der Feuerschau ertheilten Vorschrift, angesetzte Strafen. Strafen aber von den Kreisdirectorien oder Aemtern gegen diejenige erkannt, welchen die Feuerschau die Aufsicht auf die Feuergeräthschaften, und die Besorgung der Feuer-Löschgeräthschaften obliegt, und die ihre Schuldigkeit nicht gethan haben, gehören der Amts-Casse. RB. 27. N. 5.
— Schau-Ordnung. Feuer-Mauern. Kamine von Backstein und wenigstens 9 Zoll weit. Ausnahme in hohen Gebirgsgegenden. Belegung der Küchen und Vorplätze mit Platten oder Backsteinen. In Stuben und Kammern statt der Schleifboden Vertäferung oder Verschiterung. Hölzerne Gesimse ꝛc. um die Oefen nur bis auf 1½ Schuh. — Nicht zu duldende Wechsel in den Kaminen und der hölzernen Bengel. Einrichtung von Schiebern ꝛc. in den Kaminen, wo stark geheizt wird. Erforderl. obrigkeitl. Erlaubniß zu Einrichtung neuer Feuerwerke, Backöfen. Eiserne Thüren an den Ofenlöchern und Feuerbehältern. Feuerschau in Städten alle ¼, in Dörfern alle ½ Jahr. Besondere gefahrfreie Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände: Asche, Kohlen, Waaren, als Branntwein, Oel, Heu und Oehmd, Vorsicht mit Licht ꝛc. FAB. 24. N. 41. FAB. 26. N. 5.
— —. Das Dörren des Hanfs in den Wohnungen ist verboten, und gegen die Uebertreter mit 30 kr. bis 5 fl. Strafe zu ahnden. DAB. 32. N. 2.
S. a. Brandversicherung.
Fideicommiß, Familien- oder Stammgut. Bestätigung des von dem Freiherren Ernst Ludwig von Berlichingen Rossach errichteten. RB. 23. N. 16. S. 83.
— —. Bestätig. des Frhrn. v. Sturmfeder. RB 23. N. 29.
" " Frhrn. v. Stozingen. RB. 25. N. 30.
" " Frhrn. Franz u. Benjamin Goeler v. Ravensburg. RB 24. N. 14.
" " Frhrn. Ernst Phil. v. St. André. RB. 25. N. 20.
" " zwischen dem Frhrn. Friedr. Zobel v. Giebelstadt, Darmstadt auf Messelhausen u. Phil. Zobel v. Giebelstadt. RB. 26. N. 2.
" " Grafen Franz Albert Leopold v. Oberndorf. RB. 27. N. 20.
" " Fürstl. Isenburg. RB. 28. N. 12.

Fideicommiß.
Bestätig. des Frhrn. Gdler v. Ravensburg, Eberh. Friedr. Linie. Ibid.
„ „ Frhrn. v. Menzingen. Ibid.
Finanz-Etat. RB. 20. N. 15. S. 114.
„ „ p. 1825, 26 u. 1827. RB. 25. N. 8.
„ „ p. 1828, 29 u. 1830. RB. 28. N. 7.
„ „ p. 1831 u. 1832. RB. 32. N. 1.
„ „ p. 1833 u. 1834. RB. 33. N. 40. S. Landtagsabschied. Staats-D.
— -Ministerial-Verfügungen in Fiscalats-Prozessen verbinden nur die Verrechnungen und administrative, nicht aber die Aemter, als Justizbehörden. FAB. 16. N. 1169.
— -Ministerium. Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung desselben. RB. 13. N. 10. S 55.
— —. Dessen Trennung und Geschäftsabtheilung in zwei Sectionen. RB. 1822. N 21. S. 95.
— —. Direction der Domänen-Section. Bestimmung des Verhältnisses. RB. 23. N. 8. S. 35
Findlinge. Deren Unterhaltung fällt zuerst auf die geeignete oder Armen-Fonds, dann auf die Gemeinde, und in subsidium auf den Staat. RB. 10. N. 16. S. 110.
Fiscal-Prozesse dürfen ohne höhere Legitimation und Instruction nicht unternommen werden. FAB. 14. S. 117.
Es bezieht sich diese Verordnung nur auf Domän-Verwaltungen und Administrationen, nicht aber auf Justizbehörden. FAB. 16. S. 1169.
Fiscalisches Erbrecht, aufgehobenes. S. Bastarde. Bürgerlich Todte oder Vermögens-Confiscation.
— Vorzugsrecht für abgegebene Lebensbedürfnisse. S. Ganten. Vorzugsrecht.
Fiscalische Rechtsstreite, deren Führung. Der Hofdomänen-Kammee der Steuerdirection, der Direction der Forst- u Bergwerke, der Oberpost- u. der Direction des Wasser- und Straßenbaues steht in Bezug auf die ihnen untergeordnete Verwaltungsbehörden, sowie den Kreis-Regierungen in Bezug auf die Straf- und Heilanstalten auch Amts-Cassen die Verfolgung und Vertheidigung der entstehend fiscalischen Rechtsstreiten zu. Ebenso den Ministerien in Gegenständen ihrer unmittelbaren Verwaltung oder bei Regreßansprüchen an den Fiscus, aus Handlungen der ihnen untergeordneten Behörden und Diener. An die gedachten Behörden sind demnach, ob zwar immer nur der Fiscus als Parthie zu bezeichnen, die gerichtl. Verfügungen zuzustellen. — Die Bezirks-Verrechner sind an sich nur befugt, in Ganten, die zu ihrer Verrechnung gehörigen Forderungen anzumelden, auch nach §. 720 d. Pr.-O. bedingte Zahlungsbefehle und deren Vollzug zu erwirken. RB. 33. N. 36.
Fiscus, dessen Rechtsnehmung. S. Verfassungsurkunde u. Kanzleisässigkeit.
—. Aufhebung des Fiscalats und Zuweisung derer Rechtsstreitigkeiten an die betreffenden Verwaltungs-Collegien unter Zugebung von Rechtsgelehrten Mitgliedern. — Die Rechtsstreitigkeiten haben die Behörden bei den Untergerichten durch die betreffenden Verwaltungsbeamten, bei den Obergerichten aber

Fiscus.
durch die aufgestellte Obergerichts-Advocaten führen zu lassen. — Keine Executiv-Stelle kann ohne Genehmigung des ihr vorgesetzten Verwaltungs-Collegiums einen Prozeß beginnen oder sich in einen solchen einlassen. RB 32. N. 55.

Fisch-Ottern im Netz gefangen, gehören dem Jagdeigenthümer gegen Vergütung des am Netz verursachten Schadens. FAB. 20. S. 567.

Flachsbau. Belehrung über die Verbesserung desselben. CAB. 21. S. 361. CAB. 21. S. 101 u. 203. MAB. 21. S. 145, 259.

—. Dessen Veredlung durch den Liefländer-Leinsaamen. DAB. 22. S. 501. FAB. 22. S 809.

Fleisch-Abwägergebühr, in der Accis-Ordnung bestimmte, ist von den Metzgern zu zahlen. FAB. 12. S. 229.

—-Abwägregister, wie sie zu führen. MAB. 18. S. 477.

Fleisch- und Brod-Taxen sind versuchsweis auf unbestimmte Zeit in der Residenz Carlsruhe aufgehoben, und auch in den übrigen Haupt- u. größeren Städten ist die Einführung einer gleichen Einrichtung gestattet. RB. 30. N. 6.

Fleisch. Auch das kleinere Schlachtvieh soll in Städten, oder wo ein Amts-Sitz ist, vor dem Verkauf in sanitäts-polizeilicher Hinsicht beschaut werden. Eine Gebühr von höchstens 6 kr. bei einem Schwein u. 4 kr. bei einem Schaaf, Hammel und Kalb zahlbar, ist zwischen dem Fleischbeschauer u. der Gemeinds-Casse hälftig theilbar. DAB 28. N. 18.

—-Schau. Die — soll, wo es ohne wesentliche Störung der gewohnten Ordnung im Schlachten geschehen kann, den im Ort wohnenden licentirten Thier-Aerzten übertragen werden. DAB 30. N. 17.

— von erkranktem und verunglücktem Vieh darf ohne vorherige Untersuchung durch einen Viehbeschauer und Erlaubniß vom Amt und Physikat nicht gegessen werden. FAB. 18. S. 985. CAB. 18 S. 703 MAB. 18. S. 401.

— von mit der sog. Perlenkrankheit behaftetem Schlachtvieh. Wenn bei dem — die sog. Perlen- oder Aftergewächse nur am Rippen-, Bauch- oder Zwergfell, auf der Oberfläche der Leber, Nieren, Netz oder Gekröse sich zeigen, das aber sonsten fett und wohlgenährt ist und alle Eingeweide von vollkommen guter Beschaffenheit sind, so darf das Fleisch nach Beseitigung dieser angesteckten Theile ohne Preisverminderung verkauft werden. — Wenn solche Perlen auch noch in der Substanz der Lungen, Leber und Nieren selbst vorkommen, oder diese Eingeweide überhaupt nicht von ganz guter Beschaffenheit sind, das Fleisch aber ein vollkommen gutes Aussehen hat, so darf letzteres nur um verminderten Preis auf der Freibank ausgehauen, ersteres aber müssen unter polizeilicher Aufsicht verlocht werden. — Wenn nebst den Perlen und ungesunden Eingeweiden auch das Fleisch weik und mißfarbig ist, so ist der Verkauf und Genuß desselben ganz zu untersagen. RB. 32. N. 20.

Fliege. Die sehr schädliche Gerstenschnacke, Tipula hordei, deren Bezeichnung zur möglichsten Vertilgung. FAB. 15. S. 873.

Flinten. Das Herumtragen von — ist den nicht Jagdberechtigten Personen verboten. CAB. 15. S. 150. S. a. Scribenten. Gewehre.

Floßhandel. S. Holzhandel.

Floßweſen auf dem Neckar. Verordnung gegen das übermäßige Zuſammenjochen der Flöße. RB. 11. N. 32. S. 151.

Floßſtraße. Privilegium der Holzhändler Wolber u. Comp. zu Herſtellung einer auf der Wutach. DAB. 31. N. 45. FAB. 31. N. 48.

Floßmeiſter. Die — von der in Mannheim erbaut werdenden Flöße haben ihre Arbeitee bei Strafe von 10—20 rthlr. binnen 24 Stunden auf der Polizei anzuzeigen. MAB. 24. N. 41 ꝛc.

Flöße ſollen nicht mehr als 24 Geſätz haben, und ein Geſätze in der Mitte höchſtens 12 Schuh neu Maaß breit ſeyn dürfen. MAB. 12. S. 359. CAB. 12. S 491.

Flug-Schriften. S. Druckſchriften.

Flußbau. Die Vergütung des an Privatgütern durch Beifuhr und Lagerung der Flußbau-Materialien verurſachten Schadens, ſoll durch das Amt zwiſchen der Flußbau-Inſpektion und den Beſchädigten in Güte vermittelt, in Entſtehung aber über die Nothwendigkeit der Ueberlaſſung und die Entſchädigung dafür unter Zuzug dreier Experten verhandelt, und von den Kreisdirektorien darüber entſchieden werden. salvo recursu. Was auch beim Waſſerbau gilt. FAB 28. N. 2.

—-Caſſen, alte, deren Aufhebung. RB. 15. N. 5. S. 22.

—-Koſten, hiezu ſoll von allen Rhein-Orten ein Beitrag nach dem Steuer-Capital, dann ebenſo von Orten an den Nebenflüſſen Wuttach, Schlücht, Wieſe, Dreiſam, Elz, Kinzig, Rench, Murg und Neckar gegeben; Orte, die am Rhein und einem Nebenfluß zugleich liegen, können nur zum Flußbau-Geld des Rheins angehalten werden. RB 16. N. 17. S. 72. 79.

—-und Straßenbau-Sachen ſind dem Miniſterium des Innern zugewieſen. RB. 19. N. 16. S. 91.

—-Bauten S. Dämme.

Flüſſigkeits-Maaße. S. Maaße.

Fohlen-Geld. Die bisher als Fohlengeld erhobene Abgabe von 1 fl. 30 kr. für jedes lebendig auf die Welt gekommene Fohl in dem vormaligen Leibgeſtüts-Bezirk Stuttenſee iſt aufgehoben. RB. 22. N. 3. S. 16.

—-Waiden. Hiezu iſt aus den Gemeinds-Waldungen, wo mehrere Privaten ſolche anzulegen wünſchen, das Holz um billigen Preiß, und wo ganze Gemeinden ſolche anlegen, wo möglich unentgeldlich abzugeben. CAB 32. N. 49.

Fonds für Unterſtützungen und milde Zwecke. S. Miniſt. des Inneen.

Forderungen über 75 fl. S. Zeugen-Beweis.

— der Handwerker, Arbeiter und Lieferanten an die Staatskaſſe, müſſen entweder ſogleich nach der Vollendung oder nach Umſtänden monatlich oder Quartalweiſe bei den Staatsrechnern eingereicht, der Tag der Einreichung darauf von den Betheiligten, wie von den Staatsrechnern das Präſentatum beigeſetzt werden. Nach 6 Monaten darf der Verrechner in LRS. 2271. bei Vermeidung der Selbſtzahlung keine Forderung mehr honoriren, und iſt es dem Gläubiger überlaſſen bei höhern Behörden die Zahlungs-Anweiſung zu erwirken. RB. 27. N. 26.

Formulariren zu Conſcriptions-Liſten. RB. 12. N. 23. S. 131.

— zu Erbvorladungen. RB. 11. N. 34. S. 157.

Formularien zu Faſſionen zur Claſſenſteuer, Hebregiſter. RB. 20. N. 18. S. 139. N. 19. S. 144.
— zu Nachtrag- und Abgangsregiſter. RB. 21. N. 1. S. 4.
— zu Regiſtern der Geſtüt-Anſtalt. RB. 13. N. 23. S. 144.
— zu Notabilienbücher der Verrechnungen. RB. 20. N. 10. S. 55.
— zu Steuernachlaß-Berechnungen. RB. 17. N. 29. S. 115.
— zu Steuerexecutions-Liſten ꝛc. RB. 18. N. 1. Beil.
Forſt-Aemter, deren Stellung zu den Gemeinderäthen; wenn zwar letztere mit erſteren nicht coordinirt ſind, ſo folgt noch nicht, daß die — ihre Aufforderungen in der Form von Verfügungen oder Befehlen erlaſſen können. DAB. 32. N. 68.
— —, ſind in Bezug der Bewirthſchaftung der Großherz. Domänenwaldungen u. Jagden der Direction der Forſte und Bergwerke, rückſichtlich der Forſtpolizei Jagd und Gerichtsbarkeit den Kreisregierungen untergeordnet, den Bezirks-Juſtiz-Adminiſtrativ- und Verrechnungsſtellen coordinirt. RB. 33. N. 14.
— - Organiſation. Eintheilung des Großherzogthums in 14. landesherrliche Forſtämter nebſt den 2 in Mosbach und Tauber-Biſchofsheim. Die Forſtämter werden in Forſtbezirke eingetheilt, und für jeden ein Bezirksförſter mit Staatsdiener-Eigenſchaft angeſtellt. Derſelbe führt die Aufſicht über das zur Waldhut angeſtellte Perſonal, beſorgt die Forſtwirthſchaft rückſichtlich der Gemeindswaldungen nach beſtehenden Geſetzen und Verordnungen, rückſichtlich der Domänen-Waldungen nach von Großh. Finanz-Miniſt. erhaltenden Inſtruction; er handhabt die Forſtpolizei nach dem Geſetz v. 28. Dec. 1831. über Beförſterung der Privat-Waldungen; er wirkt bei Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel nach dem Forſtgeſetz mit. Das Forſtamt leitet die ſeiner Genehmigung bedürfenden Wirthſchafts-Handlungen der Bezirksförſter, beaufſichtet die übrige Dienſtführung derſelben, und wacht über die Handhabung der Forſt- und Jagd-Polizei und Gerichtsbarkeit in allen Theilen ſeines Dienſtkreiſes. RB. 33. N 14.
— - Beamte und Förſter, welche Signaturmäßig auf den Bezug von Stamm- u. Stock-Gebühren Anſpruch machen, können daneben keine Diäten anrechnen. FAB. 23. N. 91.
S. a. Diäten.
— - Frevel. Strafe für bei Tag und Nacht verübte — iſt der 3- reſp. 6fache Betrag des Schadens. FAB. 13. S. 553.
— —; deren Beſtrafung. S. Strafgerichtsbarkeit.
— —. Uebereinkunft zwiſchen der großherzogl. Badiſchen und großherzogl. Heſſiſchen Regierung, gegenſeitig zu treffenden wirkſamen Maaßregeln zu Verhütung der — RB. 22. S. 19.
— - Frevler, die zum 4ten oder weitern Mal ergriffene. RB. 13. N. 33. S. 197.
—. Denunciations-Gebühr iſt auch bei Holz-Diebſtählen zu zahlen, und zwar bei Unvermögenheit der Frevler aus der Kaſſe des Wald-Eigenthümers, nur nicht einer Privatperſon. Die Erkennung der Strafe eignet ſich vor das Kreisdirectorium nur, wenn Einem Frevler mehr als 30 fl. Strafe angeſetzt werden muß, oder, wenn unter den Mitſchuldigen eine ſolidariſche

Forst-Frevler.
Verbindlichkeit eintritt; wo dann die Kreis-Directorial-Competenz und zwar collegialisch eintritt. RB. 11. N. 8. S. 33. FAB. 16. N. 26. RB. 13. N. 10. S. 57. S. a. Waldfrevel.
Forst-Gefälle sollen von den Verrechnern nicht in loco der Debenten eingezogen, sondern durch Ausschreiben und Requisition amtlicher Hülfe eingetrieben werden. RB. 11. N. 12. S. 50. FAA. 11. S. 418.
—-Gebühren. Bei Holzversteigerungen in Gemeindswaldungen. CAB. 14. S. 457. S. Forstgesetz.
—-Recht in Privat-Waldungen. RB. 21. N. 3. S. 15. S. Forstgesetz.
— — in Gemeinds-Waldungen, in wie weit die Forstbehörde bei Holzverkäufen aus Gemeinds-Waldungen einzuwirken habe. RB. 19. N. 18. S. 113.
— —. In die jährliche Holzbedarfs-Liste soll jeder Bedarf, er sey zum Privatgebrauch oder Verkauf bestimmt, aufgenommen werden. RB 21. N. 5. S. 37.
Siehe auch Holzsägen. Waldungen.
Förster haben ausser ihrer Diät von 1 fl. 30 kr. neben dieser nicht auch noch Stockloosung anzusprechen. FAB. 20. S. 525.
—, deren Vorladung zu Amt soll durch die Forst-Inspektion geschehen. FAB. 11. S. 823. RB. 12. N. 22. S. 128.
—, bei grundherrlichen kann in eilenden Fällen es an der gleichzeitigen Benachrichtigung des Grundherrn genügen; bloßen Jägerpurschen sind die Citationen offen unter Couvert an die betreffenden Förster zuzuschicken. Ibid.
—. Deren Beizug zur jährlichen Banngrenz-Begehung ist zu den in vielen Gemeinden üblichen Banngrenz-Begehungen, bei welchen besonders die Schuiknaben und jungen Leute um und über die Gemarkung geführt werden, um von solcher Kenntniß zu erhalten, nicht nöthig. Nur zu Berichtigung der Orts-Gemarkungs- und Wald-Grenzen im Fall eines Streites oder nöthig gewordenen Renovation der Markstein, wo von Waldungen in der Orts-Gemarkung die Rede ist, müssen die — beigezogen werden. DAB. 24. N. 62. FAB. 24. N. 64. MAB. 24. N. 64.
—. Deren Aversen für Diäten bei den Gemeinden sind aufgehoben, und sind für Verrichtungen die Normalmäßige Diäten zu beziehen. FAB. 24. N. 20.
—, können von den Holz-Empfängern keine weitere Gebühren beziehen. CAB. 30. N. 47.
—. Sämmtlichen Forstdienern ist bei Strafe und nach Umständen selbst Dienstentlassung jeder Bezug von Neben-Gebühren untersagt. CAB. 31. N. 102. DAB 31. N. 105. FAB. 31. N. 102. MAB. 31. N. 101.
Siehe auch Bürgergenuß. Forstsachen. Gemeindeordnung.
Forst- und Jagdsachen. Aufhebung der von den Forststellen dieserhalb erhobenen Abgaben. S. Jagd- und Forstsachen.
Die mit dem Großherzogthum Hessen bestehende Uebereinkunft wegen Bestrafung der in den Gränz-Waldungen verübten Forstfrevel. Die betretenen Forstfrevler sind zuvörderst der Polizeibehörde in deren Bezirk der Frevel verübt wurde, zum Informativ-Protokoll, und einer von der betr. Forstbehörde vorzunehmenden Schadenabschätzung vorzuführen, und ihrer Heimathsbehörde zur Bestrafung abzuliefern RB. 30. N. 10.

## Forst- und Jagdsachen.

Uebereinkunft mit dem Königreich Bayern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel. Die Regierungen lassen die Forstfrevel ihrer Unterthanen, in den Waldungen des andern Gebiets begangen, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen, wie wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären. Die wechselseitig verpflichteten Forstbeamten können Haussuchung im Gebiet des andern Staats durch den Ortsvorstand veranlassen. Ein Forst- u. Polizeibeamter kann einen Frevler, den er nicht kennt, arretiren, und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abführen. Den betreffenden gerichtspflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels soll gleicher Glaube wie den inländischen zustehen. Strafe und Gerichtskosten gehören dem Staat, wo der Frevler wohnt, und nur Schadenersatz und Pfandgebühr werden an den Staat übermacht, wo der Frevel begangen worden ist. RB. 33. N. 3.

Die bessere Ordnung bei den gemeinschaftlichen Holzhieben betreff. MAB. 25. N. 60.

In welchen Fällen die Forstmeister und Förster für Verrichtungen in Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen Diäten auszusetzen berechtigt sind. RB. 28. N. 7. CAB. 29. N. 33. DAB. 29. N. 25. FAB. 29. N. 26. MAB. 29. N. 28. 61.

Forstamts-Actuarien können, da sie nach §. 36. des Diäten-Reglements in dem Gefährt des mit Pferd-Fourage besoldeten Beamten mitzunehmen sind, keine Fuhrgebühr oder Rittlohn aufrechnen. Auch können die besoldeten Actuare bei Waldfrevelthätigungen den Gemeinden für Geschäfte in loco, mögen sie vor oder nach der Waldfrevelthätigung gefertigt sein, ausser der Abschrift des Thätigungs-Protocolls keine Diäten aufrechnen. FAB. 28. N. 65.

Die Diätenzettel der Förster für Verrichtungen in Gemeinds-Waldungen sind — von den Ortsvorgesetzten beurkundet — an die Forstämter quartaliter abzugeben, von diesen mit den andern Zetteln über Landes-, Standes- und Grundherrl. Corporations- und Privat-Waldung zu vergleichen, daher letztere nicht früher zur Decretur einzubefördern, bis alle Zettel geprüft und verglichen sind. MAB. 29. N. 22. DAB. 29. N. 34. FAB. 29. N. 32. CAB. 29. N. 29. MAB. 29. N. 38.

Gegen Verzögerung der Decretur, Einholung der Holzverst.-Protocolle aus Gemeinds-Waldungen. CAB. 29. N. 29. MAB. 29. N. 32. DAB. 29. N. 34. FAB. 29. N. 33.

In Bezug auf die nothwendige Beiwohnung des Forst-Personals bei Holz-Versteigerungen wird bestimmt, daß 100 Wellen einem Klafter Holz gleichkommt. DAB. 29. N. 51. FAB. 29. N. 66.

Bei Harz- und Gras-Versteigerungen in Gemeinds-Waldungen ist die Anwesenheit der Förster ganz unnöthig, und wird dafür auch keine Diät passirt. DAB. 29. N. 42. u. 66. FAB. 29. N. 69.

Bei Spänholz-Verkauf in den Gemeinds-Waldungen hat der Förster nur anzuwohnen, wenn nachgewiesen ist, daß die Quantität Späne der — von 20 Klaftern Holz gleichkommen. DAB. 29. N. 77. FAB. 29. N. 75.

Bei Holz-Versteigerungen aus Stiftungs-Waldungen haben die Förster anzuwohnen. DAB. 32. N. 55.

## Forst- und Jagdsachen.

Unter „Anwohnung" des Försters bei Holzversteigerungen, ist die Leitung derselben verstanden. CAB. 30. N. 49. DAB. 30. N. 54. FAB 30. N. 51. S. neues Gesetz. §. 78.

Das Gesetz über die Beförsterung von Privatwaldungen findet auch auf Lehenwaldungen Anwendung, insofern das Nutz-Eigenthum einem Privaten zusteht. CAB. 33. N. 48. DAB. 32. N. 71.

Bei Lehenwaldungen der Stiftungen haben die Stiftungs-Verwaltungen dieselbe Verpflichtung wie bei Bauern-Lehen die Domänen-Verwaltungen. CAB. 33. N. 48. DAB. 33. N. 48. MAB. 33. N. 64.

Auch jene Bau- und Sägstämme, die von Waldeigenthümern in ihren Privat-Waldungen zum eigenen Bedürfnis, zwar ohne Forstliche Anweisung gefällt werden, sollen vor der Verbringung aus dem Wald mit dem Forstlichen Waldzeichen (jedoch unentgeldl.) angeschlagen werden. RP. 24. N. 16.

Das Verbringen derselben ohne solches Bezeichnen, unterliegt einer arbiträren Strafe. DAB. 29. N. 50.

Zur gewöhnlichen Huth der Gemeindswaldungen bedarf es nicht gerade eines geprüft und receipirten Forst-Individuums, sondern es können auch sonstige fähig und redliche Männer dazu vorgeschlagen werden. DAB. 29. N. 51.

Das Holz auf den Allmenden steht unter der Aufsicht der Forstbehörden, und die Gemeinden können damit nicht nach Willkühr handeln. DAB. 24. N. 18.

Zu Beförsterung und Huth der Waldungen zweier oder mehrerer Gemeinden, mag, wenn sie so gelegen sind, das sie von einem Förster füglich beaufsichtigt werden können, ein eigener Förster dazu aufgestellt werden, wogegen sie dann von der Beförsterungs-Steuer frei sind. DAB. 29. N. 28. FAB. 29. N. 29.

Die Lokalbesichtigung über die richtige Verwendung des aus Gemeinds-Waldungen abgegebenen Bauholzes, sobald das Bauholz einmal richtig abgegeben und aus dem Wald abgeführt ist, gehört nun nicht mehr zur Obliegenheit der Revierförster, sondern zu jener der Orts-Polizei. Jedoch haben die Förster, soweit sie den Holzabgaben aus Gemeindswaldungen noch beizuwohnen haben, den Ortsvorständen von der jeweiligen Abgabe in quali et quanto Nachricht zu geben. CAB. 29. N. 70. DAB. 29. N. 69. FAB. 29. N. 75.

Ein Auftrag an landesherel. Förster zur Huth von Privat- Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen kann nur ausnahmsweis geschehen, wenn die Aufstellung von Gemeinds-Angehörigen als Waldhüter nicht ausführbar ist. Nie kann unter dem Titel eines Auftrags zur Waldhut dem Förster eine Geldbelohnung oder Beinutzung bewilligt werden; auch ist ein solcher Auftrag aufkündbar. FAB. 29. N. 75.

Wenn eine Untersuchung über Waldfrevel, die sich zur Correctionshaus-Strafe eignen, wegen formell oder materiellen Mängeln nochmals vorgenommen werden muß, so kann diese zur Ersparung von Zeit und Kosten von den Bez.-Aemtern allein geführt, muß aber am Schluß dem Forstamt zur Einsicht und etwaigen Erinnerung mitgetheilt werden. CAB. 29. N. 31.

Forst- und Jagdsachen.

Gesetz über die Beförsterung der Gemeindswaldung. AB. 32. N. 51. 67. AB. 33. N. 12. DAB. 32. N. 78. FAB. 32. N. 71. CAB. 32. N. 69. DAB. 33. N. 30. CAB. 29. N. 89. DAB. 29. N. 92. FAB. 29. N. 89. CAB. 30. N. 61. 73. DAB. 30. N. 61. 70. FAB. 30. N. 50. 60. MAB. 30. N. 59. 64. CAB. 32. N. 46. DAB. 32. N. 70. FAB. 32. N. 48. MAB. 32. N. 78. CAB. 33. N. 49. DAB. 33. N. 51. FAB. 33. N. 48. MAB. 33. N. 49.

Siehe jetzt das neue Forstgesetz. Gemeinde-Ordn. u. BRG.

Der Verkauf von Bürger-Gabholz. S. Gabholz.

---

# Forstgesetz, neues.

## Inhalts-Anzeige

### Erster Theil.


| | | Zahl der Paragraphen. |
|---|---|---|
| | Von der Forst-Polizei | 1 bis 99 |
| 1ster Abschn. | Verwaltung der Forstpolizei | 1 — 8 |
| 2ter Abschn. | Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen | 9 — 71 |
| 1stes Cap. | Von der Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen | 9 — 31 |
| 2tes Cap. | Von Gewinnung der Forstnebenprodukte | 32 — 56 |
| 3tes Cap. | Vom Bauen in der Nähe der Waldungen | 57 — 59 |
| 4tes Cap. | Von Abwendung der Feuersgefahr | 60 — 68 |
| 5tes Cap. | Von den Maaßregeln gegen die Angriffe der Insekten | 69 — 70 |
| 6tes Cap. | Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften | 71 |
| 3ter Abschn. | Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer u. der Lage der Waldungen | 72 — 99 |
| 1stes Cap. | Von den Waldungen des Staates | 72 |
| 2tes Cap. | Von den Waldungen der Gemeinden | 73 — 84 |
| 3tes Cap. | Von den Waldungen der Körperschaften | 85 |
| 4tes Cap. | Von den Waldungen der Standes- und Grundherren | 86 |
| 5tes Cap. | Von den Waldungen der Privaten | 87 — 93 |
| 6tes Cap. | Von den Waldungen an den Flußufern | 94 — 99 |


### Zweiter Theil.


| | | |
|---|---|---|
| | Von den Forstberechtigungen | 100—136 |
| 1ster Abschn. | Allgemeine Bestimmungen | 100 — 105 |
| 2ter Abschn. | Von den einzelnen Berechtigungen | 106 — 133 |
| 1stes Cap. | Von dem Beholzungsrechte | 106 — 120 |
| 2tes Cap. | Von dem Waldrechte | 221 — 124 |
| 3tes Cap. | Vom Laub- und Streurechte | 125 |
| 4tes Cap. | Von dem Rechte zur Mast und zum Eckerich | 126 — 129 |
| 5tes Cap. | Vom Rechte zum Harzscharren und Theerschwelen | 130 |
| 6tes Cap. | Von dem Rechte zum Trüffelsuchen | 131 |
| 7tes Cap. | Von der Trift- u. Weggerechtigkeit, vom Recht zur Viehtränke | 132 — 133 |
| 3ter Abschn. | Von Ablösung der Forstberechtigungen | 134 — 136 |


### Dritter Theil.


| | | |
|---|---|---|
| | Von Forstfrevel n. | 137 bis 219 |
| 1ste Abtheil. | Ueber Vergehen und Strafe | 137 — 178 |
| 1ster Abschn. | Vergehen und Strafe im Allgemeinen | 137 — 157 |
| 2ter Abschn. | Einzelne Vergehen u. Strafbestimmungen | 158 — 178 |
| 1stes Cap. | Frevel durch Entwendung | 158 — 172 |
| 2tes Cap. | Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften | 173 — 178 |
| 2te Abtheil. | Verfahren zur Abwendung u. Bestrafung der Forstfrevel | 179 — 220 |
| 1ster Abschn. | Von dem Forstschutze | 179 — 199 |
| 1stes Cap. | Vom Hutpersonal | 179 — 184 |
| 2tes Cap. | Dienstführung der Waldhüter | 185 — 187 |
| 3tes Cap. | Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme | 188 — 199 |
| 2ter Abschn. | Von der Frevelthätigung | 200 — 216 |
| 1stes Cap. | Von dem Richter | 200 — 201 |
| 2tes Cap. | Untersuchung und Erkenntniß | 202 — 213 |

## Forstgesetz, neues.


| | Zahl der Paragraphen. |
|---|---|
| 3tes Cap. Vom Rekurse . . . | 214 — 216 |
| 3ter Abschn. Von dem Strafvollzuge . . . | 217 — 219 |
| Transitorische Bestimmungen . . . | 220 |


— —, vom 15. Decbr. 1833, tritt mit dem 1. Mai 1834 in Kraft, von welchem Tage an die Wirksamkeit früherer Gesetze u. Verordnungen in Forstsachen aufhört. (§. 220.) RB. 34. N. 2.

§. 1. Die Verwaltung der Forstpolizei richtet sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. — Auch die von Standes- oder Grundherren, von Gemeinden oder Körperschaften ernannten Forstbeamten sind den vom Staate aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet.

§. 2. Als Forstbeamte, einschließlich der Bezirksförster, können nur diejenigen angestellt werden, welche von der Staatsbehörde im Forstfache geprüft und für befähigt erklärt worden sind. — Die Anstellung der Forstbeamten der Stands- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung. — Alle Forstbeamte sind vor ihrem Dienstantritt von der Staatsbehörde zu beeidigen und haben, soweit sie auf gleicher Dienststufe stehen, gleiche Amtsgewalt.

§. 3. Vor zurückgelegtem 21. Jahre kann Niemand zu einer Anstellung im Forstwesen gelangen.

§. 4. Die Dienststellen im Fache der Forstverwaltung sind mit jedem andern öffentlichen Amte unvereinbar. Mit Zustimmung Desjenigen, der den Forstdiener ernannte, kann jedoch die Staatsforstbehörde bei besondern Verhältnissen eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

§. 5. Den Forstbeamten und dem untergeordeten Forstpersonale ist untersagt, Holz oder andere Forstprodukte zum Handel zu kaufen, ein Gewerbe, wozu Holz oder andere Forstprodukte als Hauptstoff oder als Hauptmittel gebraucht werden, zu treiben, oder an einem solchen Gewerbe, beziehungsweise Handel Anderer Theil zu nehmen. Nur mit besonderer Erlaubniß der Staatsforstbehörde und mit Zustimmung Desjenigen, der sie ernannte, können sie Waldgüter, Weiden oder Gräsereien kaufen oder pachten, oder Wirthschaft treiben.

§. 6. Wer zur Ausübung der Forstpolizei berechtigt ist, hat den damit verbundenen Kostenaufwand zu tragen. Die Gemeinden und Körperschaften zahlen, wenn die unmittelbare Beförsterung (Bewirthschaftung) ihrer Waldungen durch staats- stands- od. grundherrl. Förster besorgt wird, eine durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Zusatzsteuer, und nebstdem an die Förster die taxordnungsmäßigen Diäten: 1) für die gewöhnlichen Verrichtungen a. bei Brandholzanweisungen über 20 Klafter, oder bei Stammholzanweisungen über 300 Kubikfuß; b. bei dem Abzählen des Brennholzes und dem Vermessen des Stammholzes; c. bei Eckerichsbereitungen, es mag über die Nutzung des Eckerichs mit Schweinheerden oder durch Sammlung des Samens Bestimmung getroffen werden: d. bei dem Anweisen der Laub- Waid- und Lesehölzdistrikte, und bei dem Einhängen der in Schonung oder Cultur zu legenden Schläge; e. und bei Besorgung der genehmigten Culturen —

sodann 2) für außergewöhnliche Geschäfte: a. bei Grenzberichtigungen; b. bei Waldtaxationen, Abtheilungen und beim Loskauf von Dienstbarkeiten; c. bei Lokalaugenscheinen, in Fällen, wo die Cultur des Waldes verändert werden soll; d. und bei Augenscheinen nach eingetretenen nachtheiligen Naturereignissen oder besondern waldverderblichen Unordnungen. Für die unter Nr. 2 angeführten außergewöhnlichen Geschäfte bezieht auch der Forstmeister, in so fern er nach den von der Regierung zu erlassenden Vollzugsverordnungen dabei mitzuwirken hat, die taxordnungsmäßigen Diäten.

§. 7. Zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer führen die Forstdiener eine Waldaxt; dem Waldeigenthümer ist überlassen, ein Controlzeichen zu haben; von der Axt und dem Controlzeichen ist der Abdruck sowohl dem einschlägigen Bezirksamt, als auch bei dem Forstamte zu hinterlegen.

§. 8. Die Forstbehörden besorgen und leiten die Waldwirthschaft, weisen die Hölzer und Forstnutzungen an, und wachen im Allgemeinen auf die Handhabung der Forstpolizei, — hinsichtlich der Privatwaldungen; alles dieses jedoch nur in so weit, als es das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich verordnet. (§. 87 — 93.) — Werden ihre Anordnungen nicht vollzogen, oder entsteht überhaupt Streit in Anwendung der Forstpolizeigesetze, so verfügen die polizeilichen Verwaltungsstellen das Gesetzliche auf den Antrag, beziehungsweise nach Vernehmung der Forstbehörde. — Holzpflanzungen, welche nicht in Waldungen stehen, unterliegen der forstpolizeilichen Aufsicht nicht.

§. 9. Die Forste sind so zu bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen erzogen werden. — Kahle Abtriebe können aus besondern Gründen ausnahmsweise nur von der Staatsforstbehörde gestattet werden.

§. 10. Für den Zweck der natürlichen Verjüngung wird als das polizeilich zulässige geringste Alter bestimmt: 1) In Hochwaldungen: a. für Eichen 120 Jahre, b. für Buchen 70 Jahre, c. für Roth- und Weißtannen 70 Jahre, d. für Forlen 60 Jahre. 2) In Niederwaldungen: a. für harte Hölzer 25 Jahre, b. für weiche Hölzer 15 Jahre, c. für Schälwaldungen 12 Jahre. — Bei gemischten Beständen richtet sich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrschenden Holzgattung, und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes.

§. 11. In den Hochwaldungen müssen die Standbäume so übergehalten werden, daß deren Aeste in den äußersten Zweigen sich beinahe berühren, und daß auf solche Weise die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann. — Bei den Laubhölzern mit leichtem Samen und bei den Nadelhölzern, mit Ausnahme der Weißtannen, wird eine lichtere Schlagstellung zugelassen.

§. 12. So weit sich unter dem Schutz dieser dunkeln Schlagstellung ein gedeungener Aufschlag oder Anflug erzeugt, und die Höhe von 3 bis 5 Zoll erreicht hat, können die Standbäume, je nachdem der Unterwuchs erstarkt, in zwei oder drei Perioden, bei Rothtannen und Forlen aber auch in einer Periode nachgehauen werden. — Die jungen Bestände sind von Zeit zu Zeit und bis sie haubar werden, von dem unterdrück-

ten, nämlich in dem Wachsthum zurückbleibenden Holz zu reinigen, oder zu durchforsten.

§. 13. Auch in Niederwaldungen sind immer so viele ältere Stämme und Lassreißer überzuhalten und nachzuziehen, daß aus dem Samen derselben sich hinreichend junge Pflanzen erzeugen, um die absterbenden alten Stöcke zu ersetzen.

§. 14. Bei Hack- oder Reut- und bei Schälwaldungen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, und es ist, so weit Samenreißer nicht vorhanden sind, für die Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen.

§. 15. Das Holz, mit Ausnahme des Schälholzes, darf nur in der Zwischenzeit von Anfang des Septembers bis Ende Aprils gefällt werden.

§. 16. Bei den Hauungen ist in der Regel zunächst das älteste, vollwüchsige Holz anzugreifen. — Im Gebirge müssen die Schläge von oben herab angelegt, und einander so angereiht werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe.

§. 17. Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist unstatthaft. Die Fällung einzelner zu einem besondern Gebrauche nöthigen Stämme, die sich im Schlage in gleicher Art nicht vorfinden, ist hierunter nicht begriffen.

§. 18. Bei Anordnung eines Hiebs, insbesondere in den Nadelwaldungen, muß, so weit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, durch Führung der Schläge gegen Westen fürgesorgt werden, daß durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Walde kein Schaden zugehe. — Ist dieß nicht ausführbar, so ist auf der, dem herrschenden Winde ausgesetzten Seite des Schlags ein schützender Mantel stehen zu lassen.

§. 19. Das stehende Holz, soweit es nicht ausgerodet, oder umgegraben wird, muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden; und die Stöcke selbst von starken Stämmen dürfen beim Umschroten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen aber nicht über acht Zoll Höhe erhalten. — Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf geschrotet, das stärkere muß gesägt werden.

§. 20. Das Fällen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem nahestehenden Gehölze so wenig Schaden als möglich zugehe. — In Niederwaldungen dürfen die Stöcke bei dem Hieb nicht zersplittert werden, und sind mit scharfen Werkzeugen glatt abzuhauen. — Stämme, die in besamten Schlägen gefällt werden, sind unmittelbar nach der Fällung auszuästen.

§. 21. Zu Besenreis, zum Binden von Wellen und von Garben, zu Erbsenreis, zum Einzäunen und zu Bohnenstangen dürfen junge Stämmchen, mit Ausnahme der Weiden, nur alsdann gehauen werden, wenn sie unterdrückt sind.

§. 22. Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten, jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürre Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden. — Zur Sammlung des Raff- und Leseholzes sind vom Waldeigenthümmer im

Forſtgeſetz, neues.

Einverſtändniſſe mit dem Förſter, beſtimmte Wochentage und die jeweiligen Diſtricte feſtzuſetzen.

§. 23. Das Beſchlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs verſehenen Schlägen iſt verboten. Die Stämme, und die zum Handel beſtimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchſes ſo weit zugerichtet und in die Verkaufsform gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig iſt.

§. 24. Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen, darf nur an öden, mit jungem Nachwuchſe nicht beſtandenen Stellen geſchehen. — Die dadurch entſtandenen Gruben müſſen ſogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

§. 25. Wo ein Aufſchlag oder Anflug vorhanden iſt, ſoll derſelbe bei Aufſtellung des Klafterholzes und des Reißigs in den Schlägen nach Thunlichkeit geſchont werden.

§. 26. Das Wegbringen des Bau- und Sägholzes mittelſt Schleifens iſt unzuläßig, ausgenommen bei Schnee, oder wo ſonſt die Oertlichkeit es nothwendig macht. — Das Raff- und Leſeholz darf im Walde nicht geführt, ſondern nur getragen werden.

§. 27. Das Hauen, Bearbeiten und Abführen von Waldprodukten darf nicht zur Nachtzeit geſchehen.

§. 28. Die Räumung der Schläge muß innerhalb der Monate September bis April einſchließlich vollzogen werden. — Iſt die Waldräumung in Hochgebirgen, in ſumpfigen Waldungen oder in Schälwaldungen in einzelnen Jahrgängen vor dem Anfang des Mai nicht ausführbar, ſo hat der Förſter dazu eine weitere Friſt zu geben; jedoch hat die Räumung alsdann, ſobald nur die Witterung ſie möglich macht, zu geſchehen. — In Hochgebirgen und ſumpfigen Waldungen kann auch auf das Gutachten der Staatsforſtbehörde die Ermächtigung zur ſpätern Waldräumung ein für allemal ertheilt werden.

§. 29. Kein Theil des Waldes darf öde gelaſſen werden, alle unnöthigen Pfade, Wege und Teiften ſollen eingehen, und der Boden zu Wald angelegt werden.

§. 30. Das Brennholz muß zu 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Weite und 4 Fuß Tiefe oder Scheitlänge aufgeklaftert werden. — Das Holz von 4 Zoll mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter und wird geſpalten; alles ſchwächere Holz bis auf einen und einen halben Zoll Dicke herab bleibt rund und wird als Prügel- oder Klapperholz aufgeſetzt. — Wird das geringere Holz zu Reißwellen aufgebunden, ſo müſſen dieſe eine Länge von 4 Fuß und einen Durchmeſſer von 1 Fuß erhalten. — Wegen des äußern Verkehrs oder anderer örtlicher Verhältniſſe kann die Staatsforſtbehörde auf den Antrag der Gemeinden geſtatten, daß die Scheiter und Wellen in einer als Norm zu beſtimmenden Länge von mehr oder weniger als 4 Fuß aufgeſetzt oder aufgebunden werden. — Wo Holz an Berechtigte abzuliefern iſt, bleibt es hinſichtlich der Stärke deſſelben bei dem bisherigen Herkommen und das frühere Maaß wird auf das neue reducirt.

Forſtgeſetz, neues.

§. 31. Jeder Wald muß innerhalb 5 Jahren, von Verkündung dieſes Geſetzes an, mit bleibenden Grenzmarken verſehen, vermeſſen, ſeinen Grenzen nach beſchrieben und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthſchaftung im Naturalertrag ſummariſch angeſchlagen werden, mit der im §. 88. beſtimmten Ausnahme. — Von den Urkunden über die Vermeſſung, Grenzbeſchreibung und Abſchätzung, ſo wie von den Plänen werden in allen Fällen auf Koſten der Forſtgerichtsbarkeitskaſſe Copien bei dem betreffenden Forſtamte niedergelegt. — Die neueſte Vermeſſung unterbleibt, wenn eine ſolche bei einem Walde, beziehungsweiſe bei einem Theil deſſelben bereits geſchah, darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden iſt, und eine Reduction des dabei zu Grund gelegten Maßes in das neue geſetzliche geſchehen kann. — Sollte ein Waldeigenthümer aus erheblichen Gründen die Vermeſſung, Beſchreibung oder Abſchätzung ſeines Waldes binnen der feſtgeſetzten 5 Jahre nicht vollziehen können, ſo wird auf Angabe dieſer Gründe und nach Erfund derſelben die Staatsforſtbehörde hierzu eine weitere angemeſſene Friſt beſtimmen.

§. 32. In Hochwaldungen können die Schläge der Viehwaide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz a. im Laubholz ein Alter von 35 Jahren, b. im Nadelholz ein Alter von 30 Jahren mindeſtens erreicht hat. — In Niederwaldungen kann eine Waide a. in hartem Holz nicht in Schlägen unter 25 Jahren, b. in Eſchen, Erlen, Birken und überhaupt welchem Holz nicht unter 12 Jahren Statt finden. Bei gemiſchten Beſtänden wird auf das Alter der vorherrſchenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes geſehen.

§. 33. Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit als während der Monate Mai bis October einſchließlich Statt finden. Er hört jedenfalls auf, ſo bald auf demſelben Diſtricte eine Maſtwaide eintritt.

§. 34. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang wird das Waidevieh in Waldungen nicht geduldet. Die Nachtwaide iſt nur da zuläßig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt iſt. In dieſen Fällen muß daſſelbe die Nacht hindurch in der Virhhütte oder in einer Umzäunung gehalten werden.

§ 35. Die zur Waide oder Tränke in den Waldungen für das Vieh nöthigen Wege werden, wenn ſie nicht durch beſondere Rechtstitel ihre beſtimmte Richtung erhalten haben, von dem Förſter ausgezeichnet.

§. 36. Das Waiden der Schafe und Geiſen in Waldungen findet nicht Statt. Wegen örtlicher Verhältniſſe kann die Forſtbehörde mit Zuſtimmung des Waldeigenthümers Ausnahmen geſtatten.

§. 37. Jedes Stück Waidvieh mit Ausnahme der Schafe, muß mit einer Schelle verſehen ſeyn.

§. 38. Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Heerde einen oder mehrere gemeinſchaftliche Hirten anzuſtellen. — Die einzelnen Gemeindglieder dürfen ihr Vieh weder ſelbſt auf die Waldwaide führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgeſondert von der Gemeindeheerde, führen laſſen. — Wo ein Waidrecht der Gemeinde nicht zuſteht, ſondern einzelnen Güterbeſitzern allein, oder in Gemeinſchaft mit Andern ein Waid-

recht in fremder Waidung zukommt, haben auch dieſe allein oder in Gemeinſchaft einen Hirten aufzuſtellen.

§. 39. Das Graſen iſt nur auf den Strecken zuläßig, welche die im §. 32 feſtgeſetzte Schonungszeit überſchritten haben.

§. 40. Die Gewinnung des grünen Laubs von ſtehenden Bäumen zum Viehfutter iſt unterſagt. — Bei großem Futtermangel kann der Förſter, nach gepflogenem Augenſchein und Anordnung der Maßregeln gegen Schaden, mit Zuſtimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulaſſen.

§. 41. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooſes und der Nadeln kann nur Statt finden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von 40 Jahren und das Nadelholz ein ſolches von 30 Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn ſie 15 Jahre, und von weichem Holze, wenn ſie 12 Jahre alt ſind; jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb 3 Jahren noch nicht zum Hiebe komme.

§. 42. Einzelne Diſtricte, welche beſondees mageren Boden haben, oder an ſteilen Sommerwänden oder ſteilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

§. 43. Das Streuſammeln findet nur an den Tagen Statt, welche von der Forſtbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten feſtgeſetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden. — Ohne beſondere Bewilligung der Forſtbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geſchehen.

§. 44. Zu Eckerich und Maſt dürfen nur jene Eichen und Buchen benutzt werden, welche für die Beſamung der Schläge überflüſſig ſind. Bei Eintreten eines Samenjahrs haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieſer Benutzung wegen ſich an den Förſter zu wenden.

§. 45. Für das Einſammeln des Eckerichs ſind von der Forſtbehörde nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten beſtimmte Tage feſtzuſetzen. — Das durch Zuſammenrechen der Maſt aufgehäufte Laub iſt ſogleich wieder auseinander zu ſtreuen. — Das Abſchlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen iſt unſtatthaft.

§. 46. Die Dauer der Maſt darf 3 Monate nicht überſchreiten. — Vier Wochen vor dem Anfang der Maſt wird den Gemeinden von dem Förſter bekannt gemacht, in welchen Diſtricten der Maſtbenutzung Statt zu geben ſey.

§ 47. Der Förſter ſetzt, ehe der Eintrieb geſchieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs feſt, wie viel Schweine eingeſchlagen werden können.

§. 48. Wer die Maſt benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufſicht eines Hirten zu ſtellen. Die einzuſchlagenden Schweine müſſen mit einem für jede Gemeinde verſchiedenen Brandzeichen, wovon der Förſter einen Abdruck aufbewahrt, verſehen ſeyn.

§. 49. Das Harzen hat nur in Schlägen Statt, welche ein Alter von 50 Jahren erreicht haben. — Der Förſter bezeichnet die zu Samenbäumen beſtimmten Stämme, an welchen nicht geharzt werden ſoll. Er beſtimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewähl-

ten andern Stämmen die Anzahl der an denſelben, je nach ihrer Stärke, zuläßigen Lacken.

§ 50. Ein und derſelbe Diſtrict kann erſt nach Verlauf von 2 Jahren neuerlich auf Harz benutzt weeden. — Wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe kann die Forſtbehörde auch eine jährliche Harzbenutzung ausnahmsweiſe geſtatten — Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzſcharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt ſeyn.

§. 51. Der Diſtrict für das Graben der Kienſtöcke und die Dauer der Befugniß ſind von der Forſtbehörde ſo zu beſtimmen, daß der Holzzucht kein weſentlicher Nachtheil zugehe. — Der Benutzende iſt verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§. 52 Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Anſaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forſtbehörde verboten werden.

§. 53. Werden Bienen in Waldungen ausgeſetzt, ſo hat der Förſter die dazu unſchädlichen Orte anzuweiſen.

§. 54. Das Aufſuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, ſondern nur im Stangenholz und an ſolchen Stellen geſchehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachſen ſind.

§. 55. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfſtichen in Waldungen iſt vom Förſter der möglichſt unſchädliche Ort der Eröffnung, und der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweiſen.

§. 56. Bei dem Schürfen in Waldungen iſt die Holzcultur ſo viel als möglich zu ſchonen; der Förſter iſt von Demjenigen, der ſchürfen will, jedesmal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeſchlagen werden ſoll. — Verlaſſene Gruben ſind jederzeit einzuebnen.

§. 57. In Waldungen oder in einer Nähe derſelben von weniger als 400 Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden. — Das Wiederherſtellen und Erweitern von erlaubter Weiſe bereits beſtandenen Gebäuden iſt unter dieſem Verbote nicht begriffen. — Beſchränkungen der Bauerlaubniß aus andern als forſtpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§. 58. Die Vorſchrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zuſammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu ſie gehören, einen geſchloſſenen Ort bilden, ſie gilt auch nicht bei iſolirt ſtehenden Privatwaldungen unter 100 Morgen.

§. 59 Eine Ausnahme von dem Verbote des §. 57 kann die Staatsforſtbehörde nur nach Vernehmung des Forſtamts und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von 400 Fuß, von der Bauſtelle an gerechnet, Waldungen beſitzen. — Wird ein ſolches Bauweſen ausnahmsweiſe erlaubt, ſo darf darin gleichwohl, ſo fern ſich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erſtreckt, keine Werkſtätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

Forſtgeſetz, neues.

§. 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen ſind die Plätze mit Zuſtimmung des Förſters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Aeſten der nächſten Bäume wenigſtens 15 Schritte entfernt ſeyn, und auf einen Abſtand von vier Schritten von den Kohlplatten ſind alle feuerfangenden Gegenſtände wegzuräumen. — Der Schritt iſt im Zweifel hier und überall zu $2\frac{1}{2}$ Schuh zu rechnen.

§. 61. Der Köhler iſt verpflichtet, den Förſter oder Waldaufſeher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu ſetzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er ſich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Waſſervorrath bereit halten.

§. 62. Bei ſtürmiſchem Wetter iſt der Köhler ſchuldig, einen Windſchirm aufzuſtellen; unter ſolchen Umſtänden darf er den Meiler nicht abdecken, und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr friſchee Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ausziehen derſelben geſchehen.

§. 63. Dieſelben Vorſchriften, wie für das Kohlenbrennen (§. 60—62) gelten auch für das Aſchebrennen.

§. 64. In Waldungen oder in einer Nähe derſelben von 50 Schritten, ſo wie auf einem an den Wald anſtoßenden Torfmoore, darf ohne beſondere Erlaubniß des Förſters, der mit Ertheilung derſelben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§. 65. Ausgenommen von der Vorſchrift des vorhergehenden Paragraphen iſt: a. das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Huthdiſtricten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewieſenen Schlägen, ſo wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unſchädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen. Eben ſo iſt ausgenommen: b. das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldcultur nöthig iſt. — Hiebei iſt die Vorſicht zu beobachten, daß das Feuer wenigſtens 10 Schritte vom Walde und 4 von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe, und dieſer Zwiſchenraum wund geſchürft werde. — Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwaldungen iſt zwar in der Regel unzuläßig, wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe kann aber die Forſtbehörde im Einverſtändniß mit dem Büraermeiſter eine Ausnahme bewilligen.

§. 66. Die Waldhüther, die Holzhauer und die Steinbrecher und Diejenigen, welchen ſonſt noch gemäß dem §. 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe deſſelben ertheilt wird, ſind verbunden, daſſelbe beim Weggehen auszulöſchen.

§. 67. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werdea, der nicht wenigſtens 15 Schritte von dem Saume des Waldes entfernt iſt.

§. 68. Ueber das Verfahren bei Waldbränden wird eine beſondere Verordnung das Geeignete verfügen.

§. 69. Wenn ſchädliche Inſekten die Forſte anfallen, ſo hat die Forſtbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derſelben nöthigen Maßregeln einzuleiten.

— Müssen in besondern Fällen die angegriffenen Stämme selbst gefällt werden, so sind sie unverzüglich entweder aus dem Walde zu schaffen, oder die Rinde ist davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgelöst werden muß, nebst dem, nach Absonderung des Wellen- und Prügelholzes übrig bleibenden, kleinen Reißig und nebst dem unter den gehauenen Stämmen zusammen gerechten Moose im Walde zu verbrennen.

§. 70. Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jaad gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester derselben ist verboten.

§. 71. Von vorstehenden polizeilichen Vorschriften können die Staatsverwaltungsstellen nach Vernehmung der Forstbehörden und vorausgesetzt, daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldcultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe dringend geboten wird. — Eine besondere Instruction wird nach der Wichtigkeit der Fälle die Stellen bezeichnen, welche die Dispensation zu ertheilen haben.

§. 72. Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörden angeordnet werden, welchen die Forstpolizei und beziehungsweise die obere Leitung derselben zusteht.

§. 73. Der jährliche Wirthschafts- und Culturplan der Gemeinden wird von dem Förster und dem Gemeinderath gemeinschaftlich entworfen, das Forstamt hat ihn zu prüfen, zu genehmigen und dessen Vollzug zu verfügen.

§. 74. Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monate April an die Forstbehörde abgegeben, von dieser geprüft und spätestens im August genehmigt, beziehungsweise auf den wirklichen, nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt. — Besondere Gesuche um einen Holzhieb, mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedarfsfällen, werden im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt.

§. 75. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftsplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unverzüglich und wo möglich noch bis zum Ende des Octobers vor. — Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebstellen, so, daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

§ 76. Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermessen, und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welche auch den Geldanschlag des zum Verkaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen. — Baumstämme, Nutzholz und Sägklötze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

Forſtgeſetz, neues.

§. 77. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stock beſtimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förſter gezeichnet und dem Werthe nach abgeſchätzt.

§. 78. Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forſtbehörde ſich nicht zu befaſſen, ſondern dieſelbe dem Gemeinderath und Bürgerausſchuß zu überlaſſen, jedoch müſſen die Verſteigerungsbedingniſſe vor der Bekanntmachung dem Förſter zur Einſicht mitgetheilt, und deſſen Erinnerungen, ſo weit ſie ſich auf die Forſtpolizei beziehen, müſſen beachtet werden. — Nach beendigter Steigerung iſt das Protokoll dem Förſter zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beiſetzung ſeiner Beurkundung mitzutheilen.

§. 79. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, ſondern müſſen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinſchaft aufgemacht werden.

§. 80. Das Bauholz, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt iſt, wird nach dem Cubicfuß vermeſſen und abgegeben. — Eine Abgabe auf dem Stamme findet nicht Statt.

§. 81. In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich iſt, und da, wo der ſteilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, ſondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen iſt, kann das Ganze unter Aufſicht gefällt, abgelängt und ausgeäſtet werden; alsdann aber werden die Stämme oder Klötze nach Vermeſſung in Looſe abgeſondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger zur freien Verwendung vertheilt, wobei neunzig Cubicfuß Stammholz gleich einem Normalklafter anzunehmen ſind.

§. 82. Eine Vertheilung u. Verlooſung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke iſt nur zuläſſig, wenn die Gemeindeverſammlung mit wenigſtens zwei Dritteln aller Stimmen es beſchließt, und unter der weitern Bedingung, daß a. alle Bezugsberechtigte das Holz gleichzeitig und unter Aufſicht fällen und heimführen, und daß nebſtdem b. die Geſammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derſelben, ſich für den Fall, da nicht angewieſenes Holz, beziehungsweiſe in den Schlägen ein Samenbaum oder ein Standreis gefällt, und der Frevler ſelbſt nicht ausgemittelt würde, zum Erſatz des weitern Werthes und weitern Schadens (§. 158) verpflichtet. c. In Hochwaldungen muß dabei überdieß die Vermeſſung der Stämme und die Abzählung des vorerſt aufzuklafternden Brennholzes durch den Förſter noch vor der Abfuhr geſchehen.

§. 83. Von allen Holzanweiſungen, Aufnahmen und Vermeſſungen, von Culturen und andern, nicht in bloßem Beaufſichtigen beſtehenden Geſchäften, welche der Förſter in Gemeindewaldungen vornimmt, hat derſelbe vorher dem Gemeinderath Nachricht zu geben, und dieſem bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von Seiten des Gemeinderaths und Ausſchuſſes überlaſſen.

§. 84. Die von einer Gemeinde beſchloſſenen Waldausſtockungen oder außerordentlichen Holzhiebe dürfen nur von der Staatsforſtbehörde bewilligt werden.

Forſtgeſetz, neues.

§. 85. Die Waldungen der Körperſchaften werden eben ſo, wie jene des Staats und der Gemeinden, nach den allgemeinen Vorſchriften der Forſtpolizei behandelt. Die §§. 73, 74, 75, 76, 78, 80, 83 und 84 ſind auch auf ſie anwendbar, mit dem Unterſchiede, daß ſtatt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperſchaften unter organiſcher Einwirkung ihrer Aufſichtsſtellen handeln.

§. 86. Die Forſte der Standes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt. — Die Aufſicht darüber nach Maßgabe der §§. 87 — 93 wird durch die Staats-, Forſt- und Polizeiſtellen geführt.

§. 87. Den Privatwaldbeſitzern ſteht die freie Bewirthſchaftung ihrer Waldungen zu, und eine Einſchreitung der Forſtbehörde gegen ſie, wegen Verletzung der Forſtpolizeigeſetze, findet nur in den Fällen der folgenden §§. Statt.

§. 88. An die Vorſchriften des §. 31, jedoch nur hinſichtlich der Verſteinung, Grenzbeſchreibung und Vermeſſung der Waldungen, der §§. 27 und 34 wegen Unſtatthaftigkeit der Waldarbeiten und der Walden zur Nachtzeit, der §§. 60 – 68 wegen Abwendung der Feuersgefahr, des §. 69 wegen Vertilgung der Inſecten, und des § 70, ſo weit darin vom Verbote des Mauſenfangs die Rede iſt, ſind Privatwaldbeſitzer unbedingt gebunden, und es wird gegen ſie bei Uebertretung dieſer Vorſchriften eben ſo verfahren, wie gegen andere Uebertreter. — Eben ſo findet die Vorſchrift des §. 23 auf Privatwaldungen in ſo weit Anwendung, als das Holz für den Verkehr beſtimmt iſt, und ſo weit dabei nicht die Betheiligten auf ein anderes Maß und eine andere Qualität ausdrücklich übereingekommen ſind.

§. 89 Die Zerſtörung oder Ausrodung eines Waldes iſt unterſagt, wenn nicht der Eigenthümer zuvor die ohne Angabe der Gründe nie zu verſagende Erlaubniß zur Culturveränderung von der Staatsforſtbehörde erhalten hat. Wenn die Bewirthſchaftung eines Waldes die Zerſtörung deſſelben befürchten läßt, ohne daß der Eigenthümer die Erlaubniß zur Culturveränderung erhalten hat, ſo kann die Forſtbehörde, vorbehaltlich der durch den §. 178 angedrohten Strafe, die Fortſetzung eines ſolchen Verfahrens unterſagen. Soweit dieſe Verwüſtung ſchon in Vollzug gekommen iſt, kann der Eigenthümer außerdem noch angehalten werden, den Beſtand des Waldes nach Anordnung der Forſtbehörde wieder herzuſtellen. Kommt der Waldbeſitzer, der zu dieſem Zwecke nach Antrag der Forſtbehörde oder von Amtswegen an ihn ergehenden bezirksamtlichen Aufforderung innerhalb der ihm dafür zu verwilligenden Friſt nicht nach, ſo ſoll ihm von dem Bezirksamte, auf Betreiben der Forſtbehörde oder von Amtswegen eine weitere angemeſſene Friſt unter dem Bedrohen anberaumt werden, daß nach deren fruchtloſem Ablauf die vorſchriftsmäßigen Arbeiten von der Forſtbehörde angeordnet und auf ſeine Koſten vollzogen werden ſollen. Läßt der Eigenthümer auch dieſe Friſt verſtreichen, ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, ſo hat die Forſtbehörde dem Bezirksamte eine Berechnung der Koſten der erforderlichen Culturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen iſt, um daraus die Koſten der Culturarbeiten zu beſtreiten,

die ſofort von der Forſtbehörde anzuordnen und zu vollziehen ſind. — Vorſtehende Beſtimmungen finden jedoch auf Waldungen bis auf 25 Morgen einſchließlich, in ſo fern ſie abgeſondert liegen, keine Anwendung.

§. 90. Wenn der Privatwaldbeſitzer, der einen weniger als 25 Morgen enthaltenden Wald ausrodete, den Boden ein Jahr lang öde liegen läßt, ſo wird demſelben von dem Bezirksamte auf Antrag der Forſtbehörde oder von Amtswegen aufgetragen, binnen ſechs Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder ſie auf andere Art zu cultiviren, worauf, wenn dieß nicht geſchieht, das im vorhergehenden §. beſtimmte Verfahren eintritt.

§. 91. Wo durch die Bewirthſchaftung einer Privatwaldung, die einem Dritten darauf zuſtehenden Rechte gefährdet werden, hat der Berechtigte den Richter anzurufen, und ſoll die Forſtbehörde nur auf Requiſition des Richteramtes einſchreiten.

§. 92. Auch den Beſitzern von Stammguts-, Lehens- oder Erbbeſtandsforſten ſteht unter obigen Beſtimmungen die freie Bewirthſchaftung ihrer Waldungen, vorbehaltlich der beſtehenden lehens- und landrechtlichen Beſtimmungen zu. — Waldungen, die nur in Todbeſtand gegeben ſind, oder ſich ſonſt in fremder Nutznießung § 105 befinden, werden, je nach der Eigenſchaft des Grundeigenthümers als Staats-, Gemeinds-, Körperſchafts- oder Privatwaldungen behandelt.

§. 93. Waldungen, an welchen den Privaten gemeinſchaftlich mit dem Staat, einer Gemeinde oder Körperſchaft nur ein, nach dem LRS. 577. b. g. der Theilung unterworfenes Miteigenthumsrecht zuſteht, werden in jeder Beziehung nach den Vorſchriften der Forſtpolizei behandelt, und von den Forſtbehörden bewirthſchaftet.

§. 94. Alles Gehölz und Geſträuch, welches zwiſchen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgeſtaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Fluſſes, oder auf den Inſein deſſelben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbeſtände, kann, ſo lang es nicht ein Alter von ſechs Jahren, oder bei hartem Holz ein ſolches von zehn Jahren erreicht hat, nöthigenfalls ſelbſt in der Saftzeit, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anſpruch genommen werden, ohne Unterſchied, wem es gehöre.

§. 95. Wenn ohne einen ſolchen Anſpruch für den öffentlichen Dienſt der Waldeigenthümer ſelbſt das im vorigen §. bezeichnete Buſchholz fällen will, ſo iſt wenigſtens vier Wochen vor der beabſichtigten Fällung die Waſſerbaubehörde hiervon in Kenntniß zu ſetzen, welche die geſchehene Eröffnung zu beſcheinigen hat. — Iſt hierauf das Anerbieten der Uebernahme nicht vor dem bezeichneten Tage der Fällung erfolgt, ſo ſteht der Hieb zur freien Verfügung des Eigenthümers.

§. 96. Ausgenommen von der Vorſchrift des vorhergehenden §. ſind die zu Korbmacherarbeit und zum Garbenbinden geeigneten Weiden, welche der Waldeigenthümer eben ſo, wie dasjenige Gehölz, das er zu ſeinem eigenen Waſſerbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde ſelbſt fällen kann.

§. 97. In den Fällen des §. 94 und des §. 95 wird das Hauen und

Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht des Waldeigenthümers, der Forst- und der Flußbaubehörde. — Das Abzählen geschieht vor der Abfuhr aus dem Walde.

§. 98. Innerhalb drei Monaten von dem Hiebe, oder im Falle des §. 95 von dem Anerbieten der Uebernahme an, erfolgt die Zahlung aus der Flußbaukasse nach dem im §. 158 genannten Werthtarif, welcher in dieser Beziehung nur nach Anhörung der Waldeigenthümer und der Flußbaubehörde festgesetzt wird.

§. 99. Die Erlaubniß zu Culturveränderungen oder zum Ausstocken der im §. 94 genannten Buschwaldbestände kann nur nach Vernehmung der Direction des Wasser- und Straßenbaues ertheilt werden.

§. 100. Die Gesetze der Forstpolizei wirken auch gegen Jene, welche Berechtigungen in Waldungen Anderer anzusprechen haben.

§. 101. Wo bei Berechtigungen in Staats-, Gemeinds- und Körperschaftswaldungen zur Wahrung der forstpolizeilichen Interessen die Dazwischenkunft der Forstbehörden gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Waldbesitzer die Stelle der Forstbehörden selbst zu vertreten, und wenn zwischen ihm und dem Berechtigten über forstpolizeiche Fragen Streit entsteht, so haben, wie in andern, die Ausübung der Forstpolizei betreffenden, Streitigkeiten überhaupt, gemäß dem §. 8, die politischen Verwaltungsstellen, nach Vernehmung der Forstbehörde, darüber zu entscheiden.

§. 102. Gibt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung ruht, derselben einen drückenderen größeren Umfang, als innerhalb welchem sie nach den Vorschriften der Forstpolizei im Interesse der Waldcultur künftig noch ausgeübt werden darf, so kann der Berechtigte für den Verlust, den er durch diese Beschränkung seiner Berechtigung erleidet, von dem Waldeigenthümer eine verhältnißmäßige, durch Vergleich oder von dem Richter zu bestimmende Entschädigung fordern.

§. 103. Gehört die Waldung, auf welcher die Berechtigung ruht, einem Privaten, und dieser will die im vorhergehenden §. gedachte Entschädigung nicht leisten, so bleibt ihm unbenommen, statt dessen die Berechtigung nach dem ganzen Umfang ihres Rechtstitels fortan ausüben zu lassen.

§. 104. Neue Forstberechtigungen können nach Verkündung dieses Gesetzes nicht mehr entstehen. Das Gesetz schützt jene, welche auf einem besondern Rechtstitel beruhen, oder sonst in rechtmäßiger Uebung sind, so lange sie nicht nach Maßgabe der §§. 134 — 136 abgelöst werden.

§. 105. So weit eine Berechtigung nicht durch die Gesetze der Forstpolizei beschränkt ist, richtet sich ihr Umfang nach ihrem Rechtstitel, und so weit dieser nicht Maß gibt, nach den Bestimmungen des folgenden Abschnitts §. 106 — 133 und nach den Vorschriften des Landrechts. — Die Rechte Desjenigen, welchem eine Nutznießung zusteht, richten sich lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts; im Uebrigen ist der Nutznießer gleich den Inhabern bloßer Berechtigungen an die Vorschrift des §. 101 gebunden.

§. 106. Der Berechtigte hat sich das Holz, welches er zu fordern hat, vor

dem Bezuge deſſelben vom Förſter oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweiſen zu laſſen. — Eben ſo geſchieht die Abzählung, beziehungsweiſe die Vermeſſung des Holzes vor deſſen Abfuhr.

§. 107. Da, wo der Rechtstitel eine beſondere Beſtimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden. — Iſt für den Holzbezug kein beſtimmtes Maß feſtgeſetzt, ſo richtet ſich derſelbe nach dem Bedürfniſſe der eigenen Haushaltung des Berechtigten, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Mitbenutzung des Eigenthümers nach dem Bedarfe ſeiner Haushaltung. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß an die Stelle des bisherigen unbeſtimmten Maßes das Maß des künftigen Holzbezugs ein für allemal feſtgeſetzt werde. — Auch wo bei einer Holzberechtigung ein beſtimmtes Maß feſtgeſetzt iſt, kann der Bezug immerhin den nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht überſteigen, vorbehaltlich der Entſchädigungsanſprüche des Berechtigten, wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Beſtandes den Ertrag unter das Maß der Berechtigung herabgebracht hat.

§. 108. Die Verwendung des Bauholzes muß in einem Zeitraum von zwei Jahren, vom Tage der Fällung an, Statt finden. — Wenn ſolche innerhalb deſſelben unterlaſſen worden, ſo iſt auf Anzeige bei der Polizeibehörde der Waldeigenthümer zur Zurücknahme zu legitimiren, unbeſchadet der Entſchädigungsanſprache wegen Minderwerth des Holzes oder wegen theilweiſen ungehörigen Gebrauchs zu andern Zwecken. Die Polizeibehörde kann jedoch zur Verwendung des Holzes reſpective Vollziehung des Baues noch eine weitere Friſt geſtatten, die ſechs Monate nicht überſteigen darf.

§. 109. Iſt in dem belaſteten Wald kein beſonderer Diſtrict dem Berechtigten angewieſen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, ſeinen Holzbedarf im ganzen Walde da zu nehmen, wo nach der Wirthſchaftsordnung die Holzfällung geſchieht, es mag nun der Wald in Schläge eingetheilt ſeyn, oder durch Auslichtung einzelner Stämme bewirthſchaftet werden.

§. 110. Wo die Gattung nicht beſtimmt iſt, muß der Berechtigte das Holz annehmen, wie es der Schlag und der Jahreshieb liefert. Kommt theils hartes, theils weiches und Wellenholz zum Hiebe, ſo hat der Berechtigte ſein Holz nach den verſchiedenen Gattungen im Verhältniß zum Ganzen und zu dem zwiſchen ihm und dem Eigenthümer überhaupt beſtehenden Theilungsfuß anzuſprechen.

§. 111. Iſt die Holzart beſtimmt, welche der Berechtigte anzuſprechen hat, ſo dauert das Recht ſo lang fort, als ſich die beſtimmte Holzgattung in dem belaſteten Walde vorfindet und forſtmäßig abgegeben werden kann. — Hat der Eigenthümer den nachhaltigen Beſtand vermindert oder die Cultur verändert, und kann in Folge deſſen die beſtimmte Holzart ganz oder theilweiſe nicht mehr abgegeben werden, ſo kann der Berechtigte entweder für das Mangelnde Entſchädigung fordern, oder aber verlangen, daß ihm dafür ein gleicher Werth in einer andern im Walde vorfindlichen Holzart, die noch forſtmäßig abgegeben werden kann, verabfolgt werde.

§. 112. Ueber den Bedarf des Berechtigten an Bauholz kann der Waldeigenthümer eine von verpflichteten Bau- und Zimmermeiſtern ausgeſtellte

Schätzungsurkunde verlangen, welche nach kubischem Inhalt die nöthigen Holzsorten nachweist.

§. 113. Ueber den Bedarf an Geschirrholz kann der belastete Waldeigenthümer ebenfalls eine Bescheinigung von verpflichteten Sachverständigen, und was das Stangenholz betrifft, eine vom Gemeinderath ausgestellte Bescheinigung begehren.

§. 114. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß für die einzelnen Zwecke nur diejenigen Hölzer abgegeben werden, welche für dieselben ihrer Natur nach geeignet sind.

§. 115. Wo nicht das Herkommen einen andern Sinn sicher bezeichnet, umfaßt das Beholzungsrecht im Allgemeinen nur das Bau- und Brennholz, und unter dem Rechte zum Bauholz ist ein Anspruch auf Schnittwaren, Geeüststangen, Holz zu Umzäunungen oder Brunnenteichel nicht begriffen.

§. 116. Wer zum Ast- oder Oberholz berechtigt ist, darf seine Befugniß nicht ausüben, bevor der Stamm gefällt, das Stangenholz gehauen und abgelängt, und das Brennholz aufgeklaftert ist. — Das Abhauen der grünen oder dürren Aeste an stehenden Bäumen bis zu einer gewissen Höhe und Dicke kann nur dann Statt finden, wenn dieses durch ein besonderes Rechtsverhältniß begründet ist.

§. 117. Als Windbruchholz gelten nur einzelne vom Stuemwind abgebrochene Bäume, nicht aber solche, die blos umgebogen sind, noch auch beschädigte, aber fest anhängende Aeste; eben so wenig die Stöcke der abgebrochenen Bäume. — Unter Windfall werden die mit der Wuezel umgerissenen einzelne Bäume verstanden.

§. 118. Die Lagerholzgerechtigkeit erstreckt sich auf abgestorbene, von selbst umgefallene, große oder kleine Stämme, und auf solche Abgänge, welche nach der Schlagräumung im Walde liegen bleiben.

§. 119. Unter Raff- und Leseholz wird das natürlich abgestorbene geringe Holz verstanden, welches entweder auf dem Boden liegt, oder mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen gewonnen werden kann. Es erstreckt sich nicht auf abgestorbenes Holz, welches über 5 Zoll Dicke hat, und auch nicht auf Lager- und Windfallholz. — Der Berechtigte darf nicht mehr Leseholz wegschaffen, als für seine eigene Oekonomie nöthig ist.

§. 120. Das Recht zum Stock- und Stumpenholz beschränkt sich auf den Theil des Baumes, welcher nach dem Abhauen oder Abschneiden noch über der Erde hervorragt, und auf dessen Wurzeln. — Der Berechtigte ist ermächtigt, die zum Graben oder Roden nöthigen Hau- und Brechwerkzeuge anzuwenden.

§. 121. Der Förster oder in Privatwaldungen der Eigenthümer, hat dem Waldeberechtigten nach Maßgabe der §§. 32 bis 39 die zur Walde geeigneten Distrikte, und die zur Ausübung derselben bestimmten Tags- und Jahrszeiten anzuweisen. — Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb seiner Landwirthschaft und Viehzucht gehörige, oder zu seinem Unterhalte nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkauftes zur Walde treiben.

§. 122. Der Berechtigte hat die Triften, Tränken, Brunnen und An-

ſtalten zur Unterbringung des Waldviehes zu unterhalten; der Waldeigenthümer iſt nur bei der Mit- oder Koppelwaide beizutragen ſchuldig.

§. 123. Der Waldberechtigte kann ſein Recht an Andere nicht abtreten. — Das Waldrecht begreift das Recht zur Gräſerei nicht in ſich, und der Berechtigte kann nicht ſtatt Ausübung der Waide das Gras abmähen, abſchneiden oder abrupfen laſſen.

§. 124. Iſt die Zahl des einzutreibenden Viehes feſtgeſetzt, ſo wird das junge Vieh, ſo lange es ſaugt, mit der Mutter für ein Stück gezählt.

§. 125. Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß, das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu ſammeln.

§. 126. Der Maſtberechtigte kann nur ſeine eigenen zum Gutshaushalt nöthigen und die ſelbſt erzogenen Schweine eintreiben und ſein Recht an Andere nicht abtreten. — Ein Maſtgeld oder eine Entſchädigung dafür, daß er ſeine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belaſteten nicht fordern.

§. 127. Der Waldeigenthümer iſt von der Mitbenutzung nicht ausgeſchloſſen. Wird durch dieſe Mitbenutzung die Maſt für den Berechtigten geſchmälert, ſo richtet ſich die Mitbenutzung des Eigenthümers zu jener des Berechtigten nach dem Verhältniß des Gutshaushalts des Erſtern zu jenem des Letztern. — Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, ſeinen Theil der Maſt verpachten.

§. 128. Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur Maſt nicht ausüben kann, ſie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln. Es iſt ihm unterſagt, die zur Maſt gehörigen Gegenſtände einzuſammeln.

§. 129. Wem das Recht zuſteht, in fremden Waldungen Eicheln und Bucheln zu leſen, kann daſſelbe jedes Jahr, wenn es eine volle oder theilweiſe Maſt gegeben hat, in dem belaſteten Wald ſo weit ausüben, als er des Eckerichs zu ſeinem Haushalte bedarf.

§. 130. Das Recht zum Harzſcharren und Theerſchwellen in fremden Waldungen richtet ſich einzig nach ſeinem beſondern Rechtstitel.

§. 131. Der zur Gewinnung der Trüffeln (§. 54.) Berechtigte darf ſolche zu jederzeit aufſuchen, und ſich hierzu eines oder mehrerer Hunde bedienen.

§. 132. Wer zur Beholzigung, zur Eichel- und Bucheleſe, zum Graſen, zur Laub- und Streuſammlung, zum Harzen u. ſ. w. berechtigt iſt, hat auch das Recht der hierzu nöthigen Wege. Dem zur Waide, Maſt oder Viehtränke Berechtigten ſteht die Befugniß zur Trift zu.

§. 133. Die Breite des Fußwegs ſoll drei Fuß, und jene des Fahrwegs, ausſchließlich der Seitengräben, je nach dem örtlichen Bedürfniß 12 bis 16 Fuß betragen, und in einer Höhe von 12 Fuß von Aeſten frei ſein. — Eben ſo ſoll die Trift eine Breite von 16 bis 20 Fuß haben.

§. 134. Der Eigenthümer einer Waldung kann die Entlaſtung derſelben von einem Beholzungsrechte in der Art verlangen, daß dem Berechtigten ein Theil des Waldes zur Entſchädigung als Eigenthum zugewieſen werde. Der Entſchädigungstheil darf gegen den Willen des Berechtigten nicht aus getrennten Stücken beſtehen, er muß der aufgeho-

denen Beeechtigung im Werthe gleich kommen, und, so weit es hiernach und nach dee Oertlichkeit und dem Bestande des Waldes möglich ist, den bisherigen Holzbezug des Berechtigten auch für die Zukunft decken. Die Entscheidung in streitigen Fällen steht den Gerichten zu.

§. 135. Die Aufhebung der Berechtigungen zur Waide, zu Laub und Streu, zur Mast und zum Eckerich, zu Haezscharren und Theerschwellen und zum Trüffelnsuchen kann der belastete Waldeigenthümer gegen eine in Geld zu leistende Entschädigung ebenfalls fordern, so fern nicht durch die Aufhebung der Benutzung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird.

§. 136. Ist die Zulässigkeit der Aufhebung nach Maßgabe des voehergehenden §. durch das Staatsministerium ausgesprochen, so gehört das weitere Verfahren und Erkenntniß in Betreff der Entschädigung vor die Gerichte.

§. 137. Die Strafen der Forstfrevel, sei es, daß solche durch Entwendung von Waidproducten oder durch Beschädigen derselben oder durch sonstige Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften begangen werden, sind: a) Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werden können, in öffentliche Arbeit, und wo dazu keine Gelegenheit, oder dagegen sonst ein Hinderniß voehanden ist, in Gefängniß verwandelt werden. b) Arbeitshaus (Coerectionshaus).

§. 138. Eine geringere Strafe als von 15 kr., beziehungsweise von einem halben Tag öffentlicher Arbeit odee Gefängniß soll niemals erkannt werden, wenn sie gleich im einzelnen Falle, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen berechnet, weniger betrügr. — Im übrigen gelten 40 kr. Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit oder Gefängnisses. Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von 10 bis 30 ke. soll ein halber Tag, unter 10 ke. gae nicht, und über 30 ke. ein ganzer Tag angenommen werden.

§. 139. Die öffentliche Arbeit umfaßt alle gemeinen, nicht kunstmäßigen Dienste, welche unter den Augen des Publikums verrichtet werden können, namentlich: Arbeiten in Waldungen, an Flüssen, Bächen, Dämmen, Gräben auf Straßen und öffentlichen Wegen aller Art, an Brücken, Dohlen und Stegen. — Die Forstgerichtsbarkeitskasse, in welche die Geldstrafen fließen, kann diese öffentlichen Arbeiten sich selbst unmittelbae, oder in Folge einer Uebereinkunft mit Andern, auch diesen leisten lassen, und dafür den Ertrag beziehen. — Hat die Forstgerichtsbarkeitskasse hierzu zur Zeit des richterlichen Strafvollzugs geeadr keine Gelegenheit, so bestimmt der Freveirichter, wo sonst die Arbeit unentgeldlich zu leisten sei. Er berücksichtigt hierbei vorzugsweise die Gemeinden, Körperschaften und andere Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel veeübt wurden. — Es kann dem Sträfling auch für eine gewisse Zahl von Tagen eine derselben angemessene bestimmte Arbeit in der Aet angewiesen werden, daß ihm, wenn er die Aebeit durch besondern Fleiß frühee vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

Forſtgeſetz, neues.

§. 140. Niemand ſoll angehalten werden, zur Leiſtung der Strafarbeit ſich von ſeinem Wohnort weiter als auf drei Stunden zu entfernen, ſei es, daß die Arbeit im Bezirke des erkennenden Amts, oder weil es in demſelben an Gelegenheit dazu fehlt, in einem benachbaeten Bezirke verrichtet werden muß.

§. 141. Die Aufſicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgeſtellte Diener der Polizei auf Koſten der Forſtgerichtsbarkeitskaſſe geführt. — Der Strafarbeiter empfängt zu ſeinem nothdürftigen Unterhalte von der Forſtgerichtsbarkeitskaſſe täglich ein und ein halbes Pfund Brod. — Die Straferſtehung geſchieht in den ordentlichen Arbeitsſtunden mit Berückſichtigung der nöthigen Zeit für den Hin- und Hergang.

§. 142. Erſcheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derſelben an Fleiß fehlen, ſo kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgerichte ſofort in Gefängniß verwandelt, und wegen der Widerſpenſtigkeit des Beſtraften kann nach Ermeſſen des Gerichts ein Strafzuſatz von einem bis acht Tagen verfügt werden.

§. 143. Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und eben ſo wenig auf Inländer, welche das fünf und ſechszigſte Jahr überſchritten haben, und nicht die öffentliche Arbeit dem Gefängniß ſelbſt vorziehen. Außerdem muß ſie in allen Fällen ſo weit unterbleiben, als die Geſundheitsumſtände eines Menſchen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es fordern. — Das Einſtellen eines andern Subjects für den Strafpflichtigen iſt nicht geſtattet, nur in dem Falle, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldſtrafe öffentliche Arbeit oder Gefängnißſtrafe eintritt, kann dieſelbe durch den Ehemann für ſeine Frau oder durch einen großjährigen Sohn für ſeine verwittibte Mutter erſtanden werden.

§. 144. Frevler, welche nach der Vorſchrift des vorhergehenden §. nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, ſo wie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden iſt, die in Geld nicht beizubringende Strafe im Gefängniß zu erſtehen.

§. 145. Das Gefängniß kann durch Hungerkoſt oder Dunkelarreſt geſchärft werden. — Dunkler Arreſt ſoll nie über 48 Stunden ohne Unterbrechung dauern, und darf vor Ablauf von 48 Stunden einfachen Gefängniſſes nicht wiederholt, die Hungerkoſt aber, in Waſſer und Brod oder Waſſer und warmer Suppe beſtehend, nur je über den andern Tag angeſetzt werden. — Ein Tag Dunkelarreſt gilt für vier Tage, und ein Tag Hungerkoſt für zwei Tage einfachen Gefängniſſes.

§. 146. Wie hoch immer die Geldſtrafe für den einzelnen Frevel, oder auch für den Inbegriff gleichzeitig zur Aburtheilung kommender Frevel einer Perſon ſich belaufe, ſo kann die ſtellvertretende Strafe der öffentlichen Arbeit oder des Gefängniſſes nie zwei Monate überſteigen. — Iſt zur Gleichſtellung derſelben mit der erkannten Geldſtrafe eine längere Dauer erforderlich, ſo iſt ſtatt einer ſolchen, ſo weit nöthig, nach §. 145 geſchärftes Gefängniß zu erkennen. — Auch die weniger, als zwei Monate betragende Strafzeit kann auf den Antrag des Sträflings durch geſchärftes Gefängniß abgekürzt werden.

Forſtgeſetz, neues.

§. 147. Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und deſſelben geſetzwidrigen Erfolgs mehrere Perſonen durch unmittelbare Theilnahme im Einverſtändnis zuſammengewirkt, ſo wird gegen jede derſelben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Erſatz und Koſten haften ſie ſammtverbindlich. — Straferhöhungen wegen erſchwerender Umſtände treffen einen jeden nur in ſo weit, als dieſe erſchwerenden Umſtände ihm perſönlich zur Laſt fallen, oder als ſie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen.

§. 148. Berechtigte, welche durch Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Erſatzſchuldigkeit, wie Nichtberechtigte.

§. 149. Als allgemeine Erſchwerungsgründe bei allen Forſtfreveln ſind anzuſehen: a. die Rückfälle, da Jemand innerhalb eines Jahres ſeit einer, wegen Forſtfrevels oder auch wegen eines, an Forſterzeugniſſen in Waldungen verübten, gemeinen Diebſtahls gegen ihn erfolgten Verurtheilung ſich eines neuen Frevels ſchuldig gemacht hat; b. die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Feiertagsthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen; c. die Verübung durch Holzhauer, Holzſetzer, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angeſtellte Perſonen; d. das Mitführen von Waffen; e. das Unerkenntlichmachen der Perſon des Frevlers; f. die Weigerung des Frevlers, ſeinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falſche Angabe; g. die Verweigerung der geſetzlich geforderten Ueberlaſſung des zu Schaden gehenden Viehes, der mitgeführten Werkzeuge, des Fuhrwerks und Geſpanns; h. die Verweigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Geſetzes verhaftet werden ſoll. — Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerſtand gegen den in der Ausübung ſeines Dienſtes begriffenen Waldhüther gehören nicht zur Erkenntnis des Frevelgerichts, ſondern werden, wie eben dieſe Vergehen gegen andere öffentliche Diener beſtraft.

§. 150. Das Daſeyn eines oder mehrerer der im vorigen §. unter a, b, c und d aufgeführten erſchwerenden Umſtände ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo ſolche durch das Geſetz feſt beſtimmt iſt, bis auf das Doppelte zu erhöhen. — Wegen der übrigen, unter e, f, g u. h genannten Erſchwerungsgründe darf die Strafe nur bis zu ein Viertel des einfachen Betrags und in keinem Falle um mehr als um 5 fl. Geld- oder eine gleiche ſtellvertretende Strafe erhöht werden.

§. 151. Gegen Kinder unter 14 Jahren kann, ſo weit nicht nach §. 170 die Eltern oder Pfleger ſtatt ihrer zur Strafe gezogen werden, nur Einſperrung erkannt werden, und zwar nie über die Hälfte des Maßes, welches einem gleichen Vergehen älterer Perſonen ohne Rückſicht auf etwaige Erſchwerungsgründe §. 149 und ohne Anwendung der im §. 147 enthaltenen Vorſchrift entſprechen würde, und in keinem Fall mehr als acht Tage — Die Strafe wird erſtanden nach Vorſchrift der Verordnung vom 6. Nov. 1832 RB. N. LXII. und den Eltern oder Pflegern der Kinder bleibt überlaſſen, den Kindern eine Perſon zur Mitaufſicht in die Arreſtſtube mitzugeben. — Gegen Kinder unter ſieben Jahren findet gar keine Strafe Statt.

Forſtgeſetz, neues.

§. 152. Die Gerichtskoſten trägt die Forſtgerichtsbarkeitskaſſe. — Wenn jedoch der Frevler die Beſchuldigung ganz oder theilweiſe widerſpricht, und deswegen zur Herſtellung des Beweiſes ein weiteres Verfahren nothwendig wird, ſo hat derſelbe im Falle ſeiner Ueberführung die durch dieſes beſondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzuſetzen ſind, veranlaßten Koſten zu tragen.

§. 153. In dem Urtheil, in welchem das Forſtgericht die Strafe ausſpricht, erkennt daſſelbe zugleich über den Schadenerſatz; der Beſchädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntniſſe des Forſtgerichts in Betreff ſeiner Erſatzanſprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen. — Er kann dabei, wenn ſein Schaden in der Wirklichkeit größer iſt, als er nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes anzunehmen wäre, den Erſatz jenes größern Schadens nach Maßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dieß jedoch ohne Einfluß.

§. 154. Haftbar für Werth, Schaden und Koſten ſind: a. der Ehemann wegen der Frevel ſeiner bei ihm wohnenden Frau; b. der Vater, und nach deſſen Tod die Mutter, wegen der Frevel ihrer minderjährigen bei ihnen wohnenden Kinder; c. der Vormund, rückſichtlich der Vergehen der bei ihm ſich aufhaltenden Mündel, und überhaupt Diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben ſind; d. die Dienſtherrſchaft wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienſtboten; e. Lehr- und Gewerbsmeiſter, hinſichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Geſellen und Lehrlinge, ſo lange die Perſonen unter ihrer Aufſicht ſind; f. Geſchäftsgeber, wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geſchäftsträger bei Gelegenheit der ihnen anvertrauten Verrichtungen; alle unter der Bedingung, daß ſie nicht den Beweis führen, daß ſie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich in dieſer Beziehung der Beſtimmungen der §§. 170 u. 174.

§. 155. Das Erkenntniß über die Haftbarkeit der im vorigen §. genannten Perſonen gebühret dem Civilrichter. — Nur wenn dieſelben nach Maßgabe des §. 171 zugleich wegen Hehlerei ſelbſt auch in eine Frevelſtrafe verfällt wurden, hat das nämliche Erkenntniß zugleich ihre Haftung für Werth, Schaden und Koſten auszuſprechen.

§. 156. Die Anklage wegen Forſtfrevels findet nur Statt binnen einem Jahr vom Tage des begangenen Frevels an, vorbehaltlich der dem Beſchädigten offen ſtehenden Erſatzklage vor dem Civilrichter. — Eben ſo erlöſcht die Anklage wegen Forſtfrevels binnen drei Jahren von Verübung des Frevels an, wenn ſie, obgleich im erſten Jahre angebracht, innerhalb jener drei Jahre nicht rechtskräftig erledigt wurde, wobei jedoch im Falle der §§ 212 u. 213, die für das civilrechtliche Verfahren verwendete Zeit nicht in Anſchlag kommt.

§. 157. Die wegen Forſtfrevels erkannten Strafen und die Forderung des Koſtenerſatzes erlöſchen binnen zwei Jahren vom Tag der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils an, ohne Rückſicht auf etwa ſtatt gehabte Verfolgungen, es ſey denn, daß der Frevler durch die Flucht den Strafvollzug unmöglich gemacht habe.

§. 158. Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder andern

Waldprodukten verübt, hat a. den Werth des Entwendeten, ſoweit der Eigenthümer ſolches nicht mehr in Natur zurück erhält, b. und den etwaigen weitern Schaden zu erſetzen, und verfällt nebſtdem in eine Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldſtrafe. — Zur Berechnung des Werths (a) der entwendeten Waldprodukte wird die Staatsforſtbehörde nach Vernehmung des betreffenden Forſtamts einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen Preiſe mit Ausſchluß der Koſten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufſtellen und durch das Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt machen. — Die Beſtimmung des weitern Schadens (b) richtet ſich nach den in den §§. 161—166 enthaltenen Vorſchriften.

§. 159. Bei ſtehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, ſchon als vollendet, ſobald der Frevler daſſelbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verletzung eines Stammes wird gleich der Entwendung eines ſolchen beſtraft, wenn dieſelbe von der Art iſt, daß ſie nach dem natürlichen Verlauf der Sache ſchon für ſich allein das Abſterben des Stammes zur Folge haben kann.

§. 160. Zur Beſtimmung des kubiſchen Inhalts vom entwendeten Stammholz richtet ſich der Förſter auf den Grund der angezeigten Dimenſionen nach den dafür beſtehenden Tabellen. — Rückſichtlich der Frevel am ſtehenden Holze wird die untere Stammdicke an der in §. 19 beſtimmten Hiebſtelle gemeſſen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geſchehen iſt. Läßt ſich dieſer Durchmeſſer weder am Stamm noch am Stock mehr erheben, ſo wird er mit Hinſicht auf das Gutachten des Förſters und auf andere durch die Unterſuchung hergeſtellten Umſtände von dem Forſtgerichte nach Ermeſſen beſtimmt. Die Länge des Stammes wird durch Schätzung des Förſters ausgemittelt, wo es an einem genaueren Maßſtab fehlt.

§. 161. Bei Entwendung von ſtehendem Holze wird außer dem Werthe des Holzes noch ein weiterer Schaden in Anſatz gebracht: I. Bei Entwendung von Standreißern und Standbäumen in Niederwaldungen: a. von einer Stammdicke bis 3 Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes; b. bei einer Dicke von mehr als 3 bis 6 Zoll mit dem dreifachen, und c. bei einem Durchmeſſer von mehr als 6 Zoll mit dem vierfachen Werthanſchlage. II. Bei Entwendung von Samenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterſchied der Stammdicke: a. wo ſich ſchon ein Aufſchlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen, b. und außerdem mit dem doppelten Werthanſchlag. III. Ohne Rückſicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet: a. bei Alleebäumen und Baumſchulpflanzen der dreifache, b. außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanſchlag, ſodann IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder friſch beſamten Schlägen der doppelte, und bei ausſchlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

Forſtgeſetz, neues.

§. 162. Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginſter, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln und andere Waldſamen aus den forſtpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, ſo iſt neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiſerne Rechen oder andere ſcharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag deſſelben noch als weiterer Schaden anzunehmen; vorbehaltlich der nach §. 176, Abſatz 2, anzuſetzenden beſondern Strafe, wenn gegen die Vorſchrift des §. 45, Abſatz 2 u. 3, der Eckerich von den Bäumen abgeſchlagen oder abgeriſſen, oder ſich durch das Anklopfen an den Stämmen verſchafft, oder das bei dem Zuſammenrechen deſſelben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander geſtreut wurde.

§. 163. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken ſelbſt anbrachte, oder ſie nach der im §. 50 feſtgeſetzten Zeit noch benützte, ein dem Werthe des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden.

§. 164. Bei dem Abſtreifen von Futterlaub und dem Graſen in den nach dem Forſtpolizeigeſetze verhängten Schlägen wird der Werth und weiterer Schaden zuſammen von jeder Traglaſt zu 45 kr. und in andern Schlägen zu 15 kr, bei Anwendung ſcharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, ſodann bei Sammlung von Miſteln der Werth und Schaden einer Traglaſt zu 8 kr. angenommen, vorbehaltlich im letztern Falle der nach §. 175 zu erkennenden beſondern Strafe, wenn zur Entwendung von Miſteln Stelzeiſen angewendet wurden.

§. 165. Wenn in Waldungen Erde, Erz, Steinkohlen, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Sand, Kies, Steine, Trüffeln, Torf oder Raſen gegraben und entwendet werden, ſo iſt außer dem Werth des Entwendeten auch der dem Walde daneben noch zugegangene weitere Schaden jedesmal beſonders abzuſchätzen, und der Frevler hat außer dem Erſatze und der Strafe auch die Koſten der Wiederherſtellung des vorigen Standes zu tragen.

§. 166. Bei dem Schälen der Rinde von ſtehenden Stämmen wird, wenn nicht nach § 159 eine Stammentwendung ſelbſt darin liegt, neben der Entwendung der Rinde die Baumbeſchädigung nach §. 175 noch beſonders beſtraft.

§ 167. Als erſchwerende Umſtände, die nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommen, gelten: a. das gänzliche oder theilweiſe Veräußern des gefrevelten Objects oder Verarbeiten deſſelben auf den Verkehr; b. bei dem Fällen des Holzes der Gebrauch einer Säge ſtatt der Axt, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtſchläge oder das Geräuſch der Säge zu dämpfen. — Bei dem Daſeyn dieſer Erſchwerungsgründe allein oder in Verbindung mit jenen, welche im §. 149 genannt ſind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§. 168. Arbeitshausſtrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahre tritt ein: a. wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den von einer und derſelben Perſon innerhalb einer ganzen Thätigungsperiode von zwei Monaten §. 202 verübten Frevels zuſammengenommen der Werth des Entwendeten

Forstgesetz, neues.

§. 158 lit. a. und die Hälfte des weitern Schadens § 158 lit. b. verglichen mit §§ 161—166. 80 fl oder darüber beträgt, oder b. wenn da, wo dieser Betrag zwar weniger als 80 fl., aber doch mehr als 50 fl. ist, entweder ein Rückfall, §. 149, vorliegt, oder der Frevler das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder für den Verkehr verarbeitet hat, endlich c. gegen Gewohnheitsfrevler.

§. 169. Als Gewohnheitsfrevler wird behandelt: a. derjenige, welcher sich eines zweiten Rückfalls schuldig gemacht hat, unter der Bedingung, daß er sowohl bei diesem zweiten als bei dem ersten Rückfalle, und bei demjenigen Frevel, von welchem der erstere als im Rückfall anzusehen ist, das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat, b. und derjenige, welcher sich wenigstens des dritten Rückfall schuldig gemacht hat, vorausgesetzt, daß er bei diesem Rückfalle, und zugleich bei wenigstens einem der frühern Frevel das Entwendete ganz oder theilweise veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat, endlich ohne diese Voraussetzungen c. derjenige, der sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren wenigstens des sechsten Rückfalls schuldig machte, überall (a — c) nur unter der Bedingung, daß der Frevel, beziehungsweise die in einer u. derselben Thätigungsperiode §. 202 verübten Frevel zusammen genommen, sowohl bei dem ersten Straffalle, als bei jedem einzelnen Rückfalle an Werth und Schaden wenigstens 3 fl. betragen haben, wobei nur die Entwendungen an Holz, mit Ausschluß des Raff- und Leseholzes, so wie die Entwendungen an Harz und Rinde, nebstdem aber auch noch die sonst zu den Beschädigungen §. 173 ꝛc gerechneten Nachtweiden, diese jedoch nur mit der Hälfte des dabei gesetzlich anzunehmenden Schadens §. 174 in Anwendung gebracht werden.

§. 170. Gegen Kinder unter vierzehn Jahren wird wegen Entwendungsfrevel gar keine Strafe anerkannt; dagegen sind die Eltern derselben, so fern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater und nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, Diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze von Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise Denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.

§. 171. Wer entwendete Forstprodukte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seyen, erwirbt, verbirgt oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst

entwendet hätte, und haftet überdieß für den Erſatz, nicht nur des Werths vom Erworbenen oder Verborgenen, ſondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens. — Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Anſatz, und eben ſo wenig werden dabei die den Frevler ſelbſt treffenden Erſchwerungsgründe berückſichtigt.

§. 172. Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transporte zubereitetem Holze, an geſammelten oder gewonnenen Forſtnebenprodukten, wenn dieſes Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler ſelbſt oder deſſen Mitſchuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forſtgerichts nicht unterliegende Diebſtähle betrachtet.

§. 173. Auf das unbefugte Waiden in Waldungen ſind nachbemerkte Geldſtrafen geſetzt: a. wegen des Waidens von Rindvieh, Pferden, Eſeln oder von Schweinen außer der Maſt 30 kr., b. von Geiſen, Schafen oder Schweinen in der Maſt 40 kr, c. von Gänſen 6 kr. für jedes Stück. — Sind es viele Stücke, ſo kann der Geſammtbetrag für den einmaligen Frevel 30 fl., oder bei Gänſen 3 fl. als einfache Strafe nicht überſteigen. — Geſchah das Waiden in den forſtpolizeilich verhängten Schlägen, ſo ſteigt ſowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchſte Geſammtbetrag auf das Vierfache. — Die Vorſchrift des §. 124 kommt auch hier zur Anwendung.

§. 174. Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem ſolchen nicht übergeben war, den Eigenthümer deſſelben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden §. beſtimmten Beträge als Anſchlag des Werths und Schadens, und fällt dem Erſatzberechtigten zu. — Der Eigenthümer des Viehs, der den Hirten aufgeſtellt hat, haftet nicht nur in allen Fällen für den Erſatz des Werths und Schadens, ſondern wird zugleich, wenn ihm dabei ein Verſchulden zur Laſt fällt, in eine beſondere Strafe verfällt, welche bis zu dem Betrage des Werths und Schadens anſteigen kann. — Das Daſeyn eines Verſchuldens von Seiten des Eigenthümers wird jedenfalls angenommen, wenn der Hirt während ſeiner Dienſtzeit bei demſelben Eigenthümer ſich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§. 175. Mit einer Strafe von 15 kr. bis 15 fl. werden belegt: a. Verletzungen an ſtehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entäſten, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Beſteigung mittelſt Steigeiſen, Anbohren, Anklopfen oder auf andere Weiſe, ſofern nicht nach §. 159 die Verletzung als Entwendung gilt; b. das Beſchädigen oder Zerſtören von liegendem Holz oder andern Forſtprodukten und ſonſtige Beſchädigungen im Walde: Verletzung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und ſonſtiger Vorrichtungen ꝛc. — In allen dieſen Fällen iſt der abzuſchätzende Schaden noch beſonders zu erſetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachſüchtige Beſchädigung, als Markſteinverrückung, Fälſchung oder Brandſtiftung dem peinlichen Rechte anheim fällt.

§. 176. Die Uebertretung der Vorſchriften wegen Abwendung der

Forſtgeſetz, neues.

Feuersgefahr (§. 60—67) wird mit 30 kr. bis 20 fl. und die Uebertretung der Vorſchriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweiſe der Errichtung von Werkſtätten und der Holzniederlagen in ſolchen Gebäuden (§. 57—59) mit 5 fl. bis 30 fl. beſtraft, vorbehaltlich des Erſatzes etwaigen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten. — Die Uebertretung anderer forſtpolizeilichee Vorſchriften, hinſichtlich deren eine beſondere Strafe nicht feſtgeſetzt iſt, hat eine ſolche von 15 kr. bis 5 fl. zur Folge.

§. 177. Die Uebertretungen der Wirthſchaftsordnung und anderer forſtpolizeilicher Vorſchriften von Seiten der die Forſteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperſchaften ausübenden Beamten derſelben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von 1 fl. bis 100 fl. geahndet.

§. 178. Die Privatwaldbeſitzer werden hinſichtlich der Uebertretung derjenigen Vorſchriften, an deren Beobachtung ſie nach dem §. 88 unbedingt gebunden ſind, gleich Andern, welche jene Vorſchriften übertreten, beſtraft. — Handeln ſie aber nur gegen die Vorſchriften wegen Bewirthſchaftung und Benutzung der Waldungen oder Gewinnung der Forſtnebenprodukte, ſo verfallen ſie in eine Strafe von 1 fl. bis 50 fl., wenn gegen ſie nach §. 89 oder §. 92, ſo wie im Falle des §. 95 von Amtswegen, oder nach §. 91 auf den Antrag betheiligter Dritter eingeſchritten wird.

§. 179. Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hüthern oder Schützen angeſtellt ſeyn. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden. — Den von Standes- und Grundherrn, ſo wie von Corporationen und Gemeinden angeſtellten Förſtern, kann mit Genehmigung der Staatsforſtbehörde die Huth in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo ſie dieſelbe bereits haben, verbleibt ſie denſelben, wenn von der Staatsforſtbehörde keine Einſprache geſchieht.

§. 180. Die Wahl wird von den Waldbeſitzern getroffen und vom Bezirksamte nach Vernehmung der Forſtbehörde beſtätigt. — Jeder Waldhüther, mit Einſchluß derjenigen, welche die Privaten aufſtellen wollen, erhält von der Forſtbehörde ſeine Inſtruktion, und wird von dem Bezirksamte vereidet. — Im Dienſte muß er mit dem vorgeſchriebenen äußerlichen Zeichen ſeines Berufs verſehen ſeyn.

§. 181. Der Gehalt des Waldhüthers in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forſts und der Schwierigkeit der Huth in einem ſtändigen Betrage feſtgeſetzt und vom Bezirksamt mit Zuſtimmung des Forſtamts genehmigt; von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weiſe, jedoch nur mit Zuſtimmung des Forſtamts, feſtgeſetzt. — Der Hüther kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen. — Anzeige- oder Pfändungsgebühren finden nicht Statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüther irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältniſſe derſelben einen beſondern Vortheil zu beziehen hätte, iſt ungültig.

Forstgesetz, neues.

§. 182. Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung des Forstamts zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt seyn, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat. — Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinschaftlichen Hüther, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so wird auf den Vorschlag der Forstbehörde vom Bezirksamt der Waldhüther ernannt und sein Gehalt festgesetzt.

§. 183. Die Forstgerichtsbarkeitskasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Huthbezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden, und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Huthgehalts an Denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüther seinen Gehalt zu empfangen hat. — Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehaltes bleibt den Waldeigenthümern zur Last.

§. 184. Der Waldhüther in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamt auf Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jeder Zeit entlassen werden. — Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüther zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlassen; das Forstamt kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüthers im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Fall der Recurs an die Kreisregierung zu. — Entgegengesetzte Verträge finden nicht Statt.

§. 185. Der Waldhüther hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Districts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene, und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Districts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen, auch die Fortsetzung derselben, so weit dieß noch möglich ist, zu verhindern. — Eine Ausnahme hiervon findet Statt, so fern bei Privatforsten eine Uebertretung vom Waldbesitzer selbst herrührt, und nicht von der Art ist, daß nach den §§. 88, 89, 92, 93 u. 95 von Amtswegen gegen denselben eingeschritten werden kann.

§. 186. Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagebuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den frühern Eintrag hinweisen. — Wo bei einer Verhaftung §. 188 Pfändung §. 189, oder Beschlagnahme §. 193, beziehungsweise Hausdurchsuchung §. 197, ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird hiervon im Tagebuch, unter Bezug auf jenes besondere Protokoll nur kurz Erwähnung

gethan. — Alle Einträge müſſen vom Waldhüther ſelbſt geſchrieben und unterzeichnet ſeyn. — Er hat ſein Tagbuch jede Woche dem Bürgermeiſter und jeden Monat dem Förſter zur Beurkundung vorzulegen.

§. 187. Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhüthern noch beſondere Waldaufſeher (Waldmeiſter) aufſtellen und in dieſer Eigenſchaft eidlich verpflichten laſſen, ſo haben dieſe, und in allen Fällen eben ſo die Förſter und andere Forſtbeamte nebſt den mit zur Aufſicht verordneten Gehülfen derſelben, und die Gendarmen, wenn ſie die Verübung von Frevels wahrnehmen, dieſelben Verpflichtungen, dieſelbe Glaubwürdigkeit und dieſelben Befugniſſe, wie ſolche nach dieſem Geſetz den Waldhüthern zukommen. — Führen ſie kein Tagebuch, ſo haben ſie ſtatt des im vorigen §. gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

§. 188. Der Waldhüther iſt berechtigt und verpflichtet, den auf der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeiſter der Gemarkung zu führen: a. wenn es ihm unbekannte Perſonen oder Ausländer ſind, b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablaſſen, und ſich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen. — Im letztern Falle kann der Bürgermeiſter, je nach dem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortſetze, nöthig ſcheint, denſelben bis auf 24 Stunden einſperren laſſen, oder wieder auf freien Fuß ſetzen. — Wurde der Frevler deßwegen verhaftet, weil der Waldhüther ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, ſo entläßt der Bürgermeiſter denſelben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgſchaft, oder ſonſt unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe ſammt Schadens- und Koſtenerſatz ſtellt, dabei auch nicht zu vermuthen iſt, daß den Frevler nach den §§. 168 u. 169 Arbeitshausſtrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeiſter denſelben ſogleich an das Bezirksamt zur weitern Unterſuchung und Beſtrafung abliefern. — In allen Fällen führt der Bürgermeiſter über die Anzeige des Waldhüthers und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protokoll, welches er dem Bezirksamt vorlegt.

§. 189. Die Waldhüther ſind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, ſo wie zur Sicherung des Erſatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Betreffen auf friſcher That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Geſpann wegzunehmen, und dem Bürgermeiſter ſogleich zu überliefern. — Hat der Bürgermeiſter den Hergang, insbeſondere die Angabe des Waldhüthers und des etwa herbeigebrachten Frevlers und die Beſchreibung der gepfändeten Gegenſtände zu Protocoll genommen, und leiſtet ihm der Beſchuldigte ſogleich eine für den Schadenerſatz, oder, wenn er ein Ausländer iſt, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, ſo gibt der Bürgermeiſter das Gepfändete wieder frei: andernfalls ſorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung derſelben und erſtattet binnen 24 Stunden zur Unterſuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das Bezirksamt, unter Vorlage des über

den Hergang aufgenommenen Protocolls. — Erkennt der Bürgermeiſter den beſchuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, ſo bedarf es keiner Sicherheitsleiſtung.

§. 190. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsſtellung ausgelöst, noch auch die Zahlungsfähigkeit des beſchuldigten Inländers dargethan, ſo ordnet das Bezirksamt die Verſteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Koſten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung. — Nach den Umſtänden des einzelnen Falles kann das Bezirksamt zur Verſteigerung auch weitere Friſt geſtatten.

§. 191. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Geſpanns, ſo fern er nicht nach dem §. 154 für den Schaden- und Koſtenerſatz ſelbſt haftbar iſt, darthut, daß er an dem mittelſt ſeines Fuhrwerks und Geſpanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, ſo wird ihm daſſelbe vom Bezirksamte wieder frei gegeben, oder, ſo fern die Verſteigerung ſchon Statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§. 192. Wenn die Gewißheit oder dringende Wahrſcheinlichkeit, oder die friſche Spur vorhanden iſt, daß ein Gegenſtand entwendet ſei, ſo hat der Waldhüther denſelben in fürſorglichen Beſchlag zu nehmen, und zu dieſem Behufe, wo dies geſchehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen. — Er hat davon dem Bürgermeiſter, der unter denſelben Vorausſetzungen eine gleiche Beſchlagnahme ebenfalls ſelbſt anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§. 193. Der Bürgermeiſter vernimmt den Beſchuldigten, wenn derſelbe in der Nähe iſt, und nach Umſtänden noch andere Perſonen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig ſcheint. — Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüther, ſo wie von dem Beſchuldigten zu unterſchreibendes Protocoll, worin auch eine Beſchreibung des mit Beſchlag belegten Gegenſtandes und eine vom Bürgermeiſter und Waldhüther vorzunehmende ſummariſche Abſchätzung deſſelben aufzunehmen iſt. — Dieſes Protocoll ſendet der Bürgermeiſter mit ſeinen und des Waldhüthers eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das Bezirksamt.

§. 194. Hat der Beſchuldigte vor dem Bürgermeiſter eingeſtanden, daß der mit Beſchlag belegte Gegenſtand gefrevelt ſeie, oder iſt der Frevler nicht bekannt, ſo ſchreitet der Bürgermeiſter, ſo fern nicht eine ſchickliche Gelegenheit vorhanden iſt, den Gegenſtand ohne unverhältnißmäßige Koſten in ſichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Verſteigerung deſſelben. — Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten iſt in dieſem Falle von der Beſchlagnahme und der beabſichtigten Verſteigerung nur alsdann, wenn es ohne verhältnißmäßige Koſten und ohne nachtheiligen Verzug geſchehen kann, noch vor der Verſteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuſchlag ſich darum meldet, über den Gegenſtand zu verfügen.

§. 195. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeiſter erklärt hat, daß der mit Beſchlag belegte Gegenſtand nicht gefrevelt ſei, ſo unterbleibt die

Verſteigerung bis nach Austrag der Sache; ſo fern nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt ſeiner Rechte, zu der gleichbaldigen Verſteigerung ſelbſt einwilligt.

§. 196. In den Fällen, in welchen die Verſteigerung nicht ſogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeiſter den Gegenſtand an einen ſichern Ort verbringen zu laſſen, oder doch unter beſondere Aufſicht zu nehmen. Nur ſo weit die örtlichen Verhältniſſe dieſes nicht geſtatten, iſt er ermächtigt, die gefreevelte Sache in den Händen des Beſchuldigten ſelbſt zu belaſſen.

§. 197. Wenn der mit Beſchlag belegte, und in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen in den Händen des Beſchuldigten belaſſene Gegenſtand hier von dem Letzteen ſelbſt oder mit ſeinem Einverſtändniß von Andern entwendet wird; ſo trifft den Beſchuldigten, ſofern der Gegenſtand von ihm wirklich gefrevelt war, außer der Frevelſtrafe auch noch jene der Unterſchlagung. — Iſt der mit Beſchlag belegte Gegenſtand nicht mit des Beſchuldigten Einverſtändniß, wohl aber in Folge vernachläßigter Aufſicht, aus der Verwahrung deſſelben weggekommen, ſo wird der Beſchuldigte, ohne Rückſicht auf das Erkenntniß über den urſprünglichen Frevel, wegen Vernachläßigung der Verwahrung zu einer beſondern Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beſchlag belegten Gegenſtandes gleich kommt, aber in keinem Fall 15 fl. überſteigen darf.

§ 198. Zum Behuf der im §. 192 bezeichneten Beſchlagnahme kann der Waldhüther auch Holzniederlagen auf offenen Plätzen durchſuchen. — In Gebäude, oder geſchloſſene Hofräume darf er jedoch nicht dringen, ohne Begleitung des Bürgermeiſters oder deſſen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu geſchehen hat, wenn der Waldhüther Spuren oder überhaupt nahe Verdachtsgründe angiebt, daß ſich in einem Gebäude oder geſchloſſenen Hofraume gefrevelte Gegenſtände befinden.

§. 199. Der Bürgermeiſter erhält für die Beſorgung der in den vorſtehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beſchlagnahme, Hausdurchſuchung und Verſteigerungen ihm übertragenen Geſchäfte die taxordnungsmäßigen Gebühren aus der Forſtgerichtsbarkeitskaſſe.

§. 200. Die Thätigung der Forſtfrevel iſt den Bezirksämtern in erſter, und den Kreisregierungen in letzter Inſtanz zugewieſen. — Der Ort der verübten Uebertretung beſtimmt die Zuſtändigkeit des Amts, mit Ausnahme befreiter Gerichtsſtände. — Die Thätigung der Forſtfrevel, welche von ſolchen beurlaubten oder in der Garniſon befindlichen Militärperſonen verübt werden, auf welche das Geſetz vom 31. Dez. 1831, RB. v. 1832. N 4, die Rechtsverhältniſſe der Militärdiener betreffend, keine Anwendung findet, ſo wie der Vollzug des Urtheils ſteht dem Amte zu, in deſſen Bezirk die Frevel begangen worden ſind; ſo weit aber der Sträfling zahlungsunfähig iſt bleibt der Vollzug dem betreffenden Regiment oder Corps. — Die Entſcheidung über die ſchwereren, in den §§ 168 und 169 genannten Strafſälle, welche Arbeitshaus zur Folge haben, gebührt den Hofgerichten, und es finden auf dieſelben die in den nachſtehenden Paragraphen enthaltenen Vorſchriften des Verfahrens keine Anwendung.

Forſtgeſetz, neues.

§. 201. Das Perſonal des Frevelgerichts beſteht aus dem Beamten oder deſſen Stellvertreter und dem verpflichteten Actuar. — Der Förſter hat als Vertreter des öffentlichen Intereſſes und zur Auskunftsertheilung über techniſche Fragen anzuwohnen; auch kann der Richter, Bürgermeiſter oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beſchuldigte vorzuladen ſind, zur Unterſuchung beiziehen, in welchem Falle dieſe Bürgermeiſter ihre Diäten aus der Forſtgerichtskaſſe erhalten.

§. 202. Das Frevelgericht wird für jeden Huthdiſtrict jährlich ſechsmal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar abgehalten. — Jedesmal am erſten eines jeden dieſer ſechs Monate übergiebt der Waldhüther ſein Tagbuch §. 186 von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förſter, welcher daraus unter Beifügung der von ihm ſelbſt endeckten Fälle §. 187 für jede Gemeinde abgeſondert, das Freveleregiſter aufſtellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife §. 158 zu berechnenden Werthsanſchlag und weitern Schaden anmerkt, ſofort das Regiſter unter Anſchluß des Tagebuchs und etwaiger weitern Beilagen innerhalb der erſten zehn Tage des Monats an das Bezirksamt einſendet, worauf das letztere ſogleich die Thätigungstagfahrten anordnet.

§. 203. In dringenden Fällen, namentlich überall, wo ein Verhaft, eine Pfändung oder eine Beſchlagnahme erfolgt, und nicht ſogleich wieder aufgehoben worden iſt, ſoll, ohne die Thätigungstagfahrt abzuwarten, die Unterſuchung und Entſcheidung der einzelnen Sache unverzüglich auch in der Zwiſchenzeit vor ſich gehen. — Bei bloßer Beſchlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändung, kann jedoch, ſo fern der Gegenſtand ſich in ſicherer Verwahrung befindet, eine Verſchiebung der Sache auf die Thätigungstagfahrt Statt finden.

§. 204. Zur Thätigungstagfahrt werden die Waldhüther und die andern §. 187 genannten Anzeiger mit ſämmtlichen Beſchuldigten, und nebſt den für ſie haftbaren Perſonen §. 154 vorgeladen. Zugleich wird der Förſter zum Erſcheinen eingeladen, und Denjenigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfügen, daß ihnen freiſtehe, der Verhandlung, ſo weit es ſie betrifft, ebenfalls anzuwohnen.

§. 205. Die Vorladung der Beſchuldigten und der für ſie haftbaren Perſonen geſchieht, mittelſt eines für jede Gemeinde beſonders zu fertigenden Verzeichniſſes, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derſelben die Bezeichnung des Gegenſtandes und der Gattung des Frevels und den Namen des Anzeigers enthält, und welches ſodann den Vorzuladenden nach der einen Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigſtens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen iſt. — Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn zeitlich geſchehene Eröffnung werden die Verzeichniſſe vom Bürgermeiſter an das Bezirksamt zurückgeſendet. — Die Gebühr für die Vorladungen wird dem Gerichtsdiener aus der Forſtgerichtsbarkeitskaſſe bezahlt.

§. 206. Eine öffentliche Vorladung ſtatt Einhändigung der Anklage

geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssitzes, und zwar gegen Inländer und Ausländer: a) wenn der Angeklagte sich im Auslande aufhält und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort verweigert, oder b) wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist. — Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dies geschehen seie, zu den Acten kommen.

§. 207. Der Ausbleibende wird als geständig betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch nachgetragen, oder statt dessen der Beweis der Unschuld geführt wird. — Diese Nachweisung, beziehungsweise Beweisführung, hat jedoch in Hinsicht auf den Strafvollzug keine aufschiebende Wirkung, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen von der an den Beschuldigten geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an erfolgt, und in allen Fällen hat Derjenige, welcher die Wiederherstellung sucht, die Kosten dieses besondern Verfahrens zu tragen, es seie denn, daß er nicht nur in Hinsicht auf den Frevel freigesprochen werde, sondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinen konnte, nachgewiesen habe.

§. 208. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüthers oder anderer im §. 187 genannter Personen hat, in so weit sie mit dem Inhalte der vorschriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagbücher oder aufgenommenen Protocolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels, so wie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, so fern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüthers geschwächt wird. — Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen, sind nicht ausgeschlossen.

§. 209. Das Verfahren ist summarisch, als Untersuchungsprotocoll dient das Frevelregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausbruch des Gerichts wird in die betreffende Kolonne eingetragen und auf der Stelle eröffnet; das Protocoll aber wird vom Beamten oder dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Actuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen sei. — Dem Nichterschienenen wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Acten genommen. — Auch den Waldeigenthümern ist ein Auszug in Betreff der ihnen zuerkannten Entschädigungsbeträge zuzustellen.

§. 210. Hält das Bezirksamt nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig, so ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Register darauf zu verweisen. — Wird bei der ersten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht spruchreif, so soll das Amt, ohne den Termin des

nächſten ordentlichen Frevelgerichts abzuwarten, zur Ergänzung des Verfahrens am Amtsſitze, eine weitere Tagfahrt mit kurzer Friſt anberaumen. — Mehrere ſpruchreife Anklagpunkte gegen dieſelbe Perſon ſind in ein Urtheil zuſammen zu faſſen. — Anklagpunkte, welche dem Erkenntniſſe des Frevelgerichts nicht unterliegen, werden ausgeſondert.

§. 211. Hat der Beſchuldigte unter beſtimmter Angabe ſeines Titels oder ſeiner Beſitzhandlungen, ein Eigenthumsrecht oder eine andere Berechtigung vorgeſchützt, und erſcheint die Behauptung dem Forſtgerichte nicht wegen ihrer offenkundigen Unrichtigkeit ſofort verwerflich, oder iſt dieſelbe nicht durch amtliches Zeugniß aus civilgerichtlichen Akten widerlegt, ſo wird das Erkenntniß über den Frevel ausgeſetzt, ſo weit bei erwieſenem Daſeyn des behaupteten Rechtes die Handlung des Angeklagten ihre Strafbarkeit wirklich verlöre.

§. 212. In ſolchen Fällen hat das Frevelgericht den Waldeigenthümer oder die anderen Gegenbetheiligten des Angeklagten von den An- oder Widerſprüchen des Letztern in Kenntniß zu ſetzen, mit dem Anfügen, daß er innerhalb ſechs Wochen den desfallſigen Streit mit dem Angeklagten vor dem Civilrichter anhängig zu machen, und daß dieſes geſchehen, in der nämlichen Friſt dem Forſtgerichte nachzuweiſen habe, widrigens, unter Vorbehalt der civilrechtlichen Anſprüche, der Angeklagte hinſichtlich des Frevels ſtraf- und koſtenfrei erklärt würde. Dieſer Ausſpruch erfolgt, wenn die Nachweiſung der Rechtshängigkeit in den ſechs Wochen nicht einkömmt. — Iſt aber die Nachweiſung geliefert, ſo wird die Entſcheidung über den Frevel, ſo weit ſie von dem ſtreitigen Rechtsverhältniß abhängt, bis zur Anzeige von dem einen oder andern Theil über den rechtskräftigen Austrag des Streites ausgeſetzt.

§. 213. Hat der Beſchuldigte den im §. 211 erwähnten Einwand als Mitglied einer Gemeinde erhoben, ſo hat er innerhalb einer vom Frevelgerichte zu beſtimmenden kurzen Friſt ein Zeugniß des Gemeinderaths, daß dieſer das behauptete Eigenthumsrecht, beziehungsweiſe die behauptete Berechtigung Namens der Gemeinde wirklich in Anſpruch nehme, vorzulegen, worauf das im §. 212 geſchiedene Verfahren eintritt. — Führt der Beſchuldigte, ſo fern er ein ſolches Zeugniß des Gemeinderaths nicht vorzulegen vermag, ſtatt deſſen den Beweis, daß einzelne Bürger den Streit über das behauptete Recht der Gemeinde nach dem §. 125 der Gemeindeverfaſſung auf ihre Gefahr und Koſten bereits anhängig gemacht haben, ſo bleibt die Entſcheidung über den Frevel, ſo weit ſie vom Ausgang des erhobenen Rechtsſtreites abhängt, bis zu deſſen rechtskräftiger Erledigung ausgeſetzt.

§. 214. Ohne Rückſicht auf den Betrag eines zur Competenz des Bezirksamts §. 200 gehörigen Frevels ſteht ſowohl dem Verurtheilten als dem Förſter, nicht aber auch dem Waldeigenthümer, gegen das bezirksamtliche Erkenntniß der Recurs an die Kreisregierung zu; er muß binnen der auf den Tag der Verkündung folgenden acht Tage bei dem Unterrichter mündlich oder ſchriftlich angemeldet und ausgeführt werden. — Ueber die Rekursausführung des Förſters muß der Gegentheil in allen Fällen noch vernommen werden. — Iſt damit, oder auf eine etwa nöthige Ergänzung der Unterſuchung, oder

auch, so fern von einem Recurse des Verurtheilten die Rede ist, auf die bloße Recursausführung hin die Sache spruchreif, so legt das Amt die Acten oder einen Auszug aus denselben, der das auf den Gegenstand der Beschwerde Bezügliche vollständig enthält, binnen acht Tagen mit Entscheidungsgründen der Kreisregierung vor. — Wenn die Ausführung des Recurses in der gehörigen Frist unterlassen wurde, so ist der Recurs vom Bezirksamt als gefallen zu erklären.

§. 215. Eine Bitte um Wiederherstellung gegen die Versäumung der Recursfrist, die von Seiten des Beschuldigten jederzeit Statt findet, hat keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung. — Von Seiten des Försters findet eine Wiederherstellungsbitte nur unter der Voraussetzung Statt, daß er mit der Recursausführung zugleich darthue, daß er nicht durch zu beseitigende Hindernisse abgehalten gewesen sei, die gesetzliche Frist zur Recursausführung zu benutzen, und daß diese Abhaltungsgründe nicht schon zehn Tage vor dem Anbringen der Wiederherstellungsbitte aufgehört haben.

§. 216. Nach beendigter Freveltätigung sind die Freveltätigungsprotocolle, sobald sie wegen des Strafvollzugs entbehrt werden können, von den Bezirksämtern den Forstämtern zur Einsicht mitzutheilen.

§. 217. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses hat das Forstgericht für den Vollzug desselben von Amtswegen zu sorgen. — So weit binnen der im Erkenntniß dazu festgesetzten Frist die Zahlung der ganzen urtheilsmäßigen Summe an Schadenersatz, Strafe und Kosten, nicht erfolgt, sofort nach vergeblich versuchtem Vermögenszugriff, oder wegen bescheinigter Vermögenslosigkeit nicht erfolgen kann, hat das Forstgericht, ohne Zulassung eines Recurses hiergegen, für den Betrag der Strafe die im §. 137 bezeichneten Stellvertretenden Strafen zu verfügen und vollziehen zu lassen.

§. 218. Die Forstgerichtsbarkeitskasse hat die ganze urtheilsmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegangenen Schadenersatzes dem beschädigten Eigenthümer mit einem Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten, deren fernere Beitreibung demselben überlassen bleibt, auszuliefern. — Hat die Forstgerichtsbarkeitskasse die Zahlung von einem Posten nur theilweise beigebracht, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes, und nur zum Rest auf Rechnung der Strafe und Kostenforderung.

§. 219. Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern, so fern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben. — Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des §. 190, andere gepfändete Gegenstände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Freveltätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenersatzes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeitskasse, vorbehaltlich der Rechte des sich erst spät meldenden Eigenthümers. — In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersatzes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen.

Forstgesetz, neues.

§. 220. Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem ersten May dieses Jahres in Kraft treten. — Die Wirksamkeit früherer Gesetze und Verordnungen in Forstsachen hört mit demselben Tage auf. — Die vor der Verbindlichkeit dieses Gesetzes verübten Forstfrevel, worüber die Untersuchung oder die Aburtheilung noch unerledigt ist, werden in Gemäßheit der alten Vorschriften von den im §. 200 genannten Stellen gerichtet. Jedoch finden die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, so fern sie milder sind als die bisherigen, auch auf frühere Vergehen Anwendung. Ueberdieß kann die Verjährungsfrist für solche frühere Vergehen von der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an den in den §§. 156 und 157 bemerkten Zeitraum nicht überschritten.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

---

Frachtbriefe über ausgehende Waaren sind nach Vorschrift der Zollordnung zu fertigen. RB. 12. N. 15. Beil. S. 4.

— -Karten, deren Führung beim Transport von Gütern auf dem Neckar. MAB. 20. S. 301.

— — für ausgehende Transit-Güter; dafür ist den Lagerhaus-Verwaltern keine Gebühr, hingegen für die Empfang-Scheine, welche die Gränz-Zoller an die Güter-Fuhrleute zu geben haben, 1 kr. zu zahlen. MAB. 22. S. 343. DAB 22. S 307.

— —. Die Bestrafung der Fuhrleute soll nach den Vorschriften des Art. 5. der Verordnung vom 31 Juli 21. ohne Unterschied eintreten, der inländische Versender aber zur Haftung für dieselbe nicht angehalten werden können. DAB. 22. S. 307. FAB. 22. S. 565.

Frachtwagen. S. Gutwagen.

Frage, peinliche, wenn statt deren eine Verhaftung bis zur Hälfte der im Verweisungsfall verwirkten Strafe angesetzt werden soll. RB. 12. N. 20. Beil. §. 14. S. Züchtigung.

Frankfurt, Großherzogthum. S. Staatsvertrag.

Frankfurter Handelsleute, deren Musterkartenreiter dürfen im Lande nicht feilbieten bei Strafe von 10 bis 100 Reichsthaler. RB. 20. N. 8. S. 44.

— Musterkartenreiter. Das desfallsige Verbot des Feilbietens ist aufgehoben. CAB. 25. S. 277. S. Handel. Hausleen.

Frankreich, das Fruchtausfuhr-Verbot nach — ist aufgehoben. RB. 18. N. 8. S 42.

—. Vermögens-Exportation dahin. S. Abzug.

—. Forderung an —s desfallsige Coon. RB. 18. N 20. S. 134.

—, in — erhält kein Ausländer, auch wenn er sich daselbst niedergelassen und selbst geheurathet hat, das Staatsbürger-Recht, so lang er nicht förmlich naturalisirt worden ist, wozu eine königl. Autorisation erfordert wird. CAB. 23. N. 52. S. a. Auswanderung.

— Schüblinge aus. S. Schüblinge.

—. Retorsions-Maßregeln gegen — oder Verbot resp. erhöhter Eingangszoll auf Französische Produkte ꝛc. S. Wein und Zoll.

Frankreich. Siehe auch Staatsvertrag.

Franzoſen, die aus Frankreich verwieſene, dürfen ſich im Lande nicht aufhalten. FAB. 15. S. 1181. RB. 16. N. 8. S. 29.

—, deren Naturaliſation. S. Naturaliſation.

Franzöſiſcher Wein und Branntwein. Verordnung, den Verkauf der aufgenommenen Vorräthe betreffend. RB. 22. N. 25. S. 109.

Frauenklöſter, deren Organiſation als Lehr- und Erziehungs-Inſtitute. RB. 11. N. 25. S. 111. Siehe Inſtitute.

Frei-Exemplar von Druckſchriften. S. Druckſchriften.

—-Zügigkeit gegen die Oeſterreichiſche Monarchie. Dahin gehört nicht Ungarn, Gallizien, Siebenbürgen, das Bannat und die Grenz-Lande. RB. 23. N. 6. S. 28.

— —. S. Abzugs-Freiheit.

Freiheiten von Gewerbs- und Häuſer-, halben Grundſteuer und des ganzen Zehndens auf 10 Jahr für die, ſo ſich innerhalb 4 Jahren in Neu-Matſch anſiedeln. FAB. 14. S. 469.

—. S. a. Conſtanz.

Freihafen. Als ſolcher iſt für den Rhein und Neckar: Mannheim, und für den Main, Werthheim erklärt. RB. 31. N 14.

Ebenſo Freiſtett und Schreck. FAB. 31. N. 63. MAB. 31. N. 61.

Desgleichen Heidelberg. RB. 32. N. 18.

Siehe auch Rhein-Schiffahrt.

Fremde, die im Lande gegen einen Inländer Verbindlichkeit übernommen haben, konnten deshalb nach LRS. 14. vor die inländiſche Gerichte geladen werden. Dieſer Satz iſt aufgehoben. RR. 15. N. 2. S. 5.

—, auch nur über Nacht beherbergte; ſind der Polizei ſogleich anzuzeigen. FAB 12 S. 93. FAB. 19. N. 99. S. 871.

Dieſes hat, ſelbſt wenn es die nächſten Verwandte wären, bei 15 fl. Strafe binnen 24 Stunden zu geſchehen. CAB. 19. S. 507. DAB. 19. S. 857.

—, rückſichtlich deren Beherbergung tritt jetzt nur noch die Verordnung vom 28 Mai 1810. RB. N. 22. — und darnach nur eine Strafe von 1—10 fl. ein. FAB. 21. S. 957.

—, deren Beherbergung. Es ſoll die Verordnung im RB. 10. N. 22. S. 171. wieder in Anwendung kommen. S. oben S. 142. CAB. 21. S. 583. DAB. 21. S. 604.

—. Die alten Verordnungen werden wieder eingeſchärft. Jeder der einen Fremden ohne Anzeige bei dem Ortsvorſteher oder Polizei-Behörde beherbergt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 fl. Der Anzeiger erhält ⅓ der Strafe. Verdächtige ſind an das Amt abzuliefern. MAB. 23. N. 14.

— oder ausländiſche Perſonen, welche zur Erndtezeit ſich dieſſeits einen Erwerb verſchaffen wollen, müſſen mit Päſſen oder Heimathsurkunden verſehen ſeyn, oder über die Grenze zurückgebracht werden. DAB. 30. N. 93.

—n, d. h. allen im Ort nicht Heimathsberechtigten Perſonen, iſt der Aufenthalt in einer Gemeinde nur dann zu geſtatten, wenn ſie mit Heimath-

Fremden.
scheinen versehen sind, welche nicht allein von der hies. Heimathsbehörde ausgestellt, sondern auch von der, derselben vorgesetzten Staatsbehörde legalisirt sind. DAB. 33. N. 37. MAB. 33. N. 36. FAB. 33. N. 40. CAB. 33. N. 37.
—. Das Beherbergen der — in Landorten, und die Einführung von Nachtzettelbüchern. Kein Fremder, d. h. nicht zu der Gemeinde gehöriger, darf übernachtet werden, ohne daß dem Ortsvorgesetzten oder in zerstreut liegenden Gemeinden, dem desfalls bestellten und besonders verpflichteten Gerichts- oder Gemeinds-Mann Anzeige gemacht, dieß in ein Buch eingetragen, und der Nachtzettel, i. e. die Erlaubniß, ausgestellt seye, bei Strafe für den Beherbergenden von 2 fl. oder bei längerer Dauer als der Nachtzettel lautet von 1 fl. 30 kr. Zur Nachtzeit Ankommende kann jeder zwar auf seine Gefahr einstweilen beherbergen, muß aber gleich den andern Morgen, und ehe der Fremde ihn verläßt, die Anzeige beim Ortsvorstand machen, bei 2 fl. Strafe. Gastwirthe dürfen zwar diese Anzeige auch erst nach der Abreise machen, jedoch bei gleicher Strafe nie später als 8 Uhr Morgens. Gastwirthe bedürfen keiner Erlaubnißscheine (Nachtzettel,) wohl aber die sog. Strauswirthe. Jeder Nachtzettel, der unentgeldlich ausgestellt wird, muß bei 1 fl. Strafe 3 Monate lang aufbewahrt werden.
—, deren Beherbergung und Einführung von Nachtzetteln. Die Kosten des Nachtzettelbuchs und die Belohnung des Ortsvorstandes für dessen Führung mit 5 fl., werden aus der Gemeinds-Casse bezahlt; dahin fallen auch die (vom Orts-Vorstand ꝛc. erkannte) oben berührte Strafen. Die Strafe gegen den Ortsvorgesetzten, der für einen offenbar Verdächtigen einen Nachtzettel ausstellt, mit 5 — 15 fl., (neben nach Umständen selbst Dienstentsetzung.) Der einen Nachtzettel ausfertigt ohne vorherigen Eintrag ins Nachtzettelbuch, mit 1 fl. 30 kr. Der die Erlaubniß nur mündlich ertheilt, mit 3 fl. fallen in die Amtskasse. RB. 27. N. 2. DAB. 27. N. 10. CAB. 27. N. 8.
—, die längere Zeit in einem Ort, nämlich mehr als 8 Tage verweilen wollen, haben durch Heimathsschein oder Paß bei dem Ortsvorstand sich zu legitimiren, und gegen 3 kr. einen Erlaubnißschein zu nehmen. Wer außer diesem solchen Leuten Unterkunft giebt, verfällt in 2 fl. Strafe. FAB. 29. N. 49.
Siehe auch Gerichtsstand der Fremden. Päße. Einwanderer.
Frevelgerichte. S. Rüggerichte.
Frikthal. Beitrag zu den breisgauischen Landesschulen ꝛc. S. Staats-Vertrag mit dem Kanton Aargau.
Fristen. S. Zahlungs-Fristen.
Frohnden. Die Wittwen sollen von allen Hand-Frohnden, mit Ausnahme der Gemeinds-Frohnden, frei seyn; Fuhr-Frohnden aber nach der Zahl des zum Güterbau gebrauchten frohnbaren Zugviehs leisten. FAB. 13. S. 782.
— zu Fluß-Bauten sind aufgehoben, mit Ausnahme der Nothfrohnden, und wird nun ein Flußbaugeld erhoben. RB. 16. N. 17. S. 72. ꝛc.
—. Von Treib-Frohnden auf wüthende Füchse ꝛc. kann keine Frohnd-Freiheit angesprochen werden. DAB. 21. S. 73.
—. Die Vergütung der auf den Kriegs-Frohnden verloren gegangenen Wagen

und Pferde. Die Ansprüche sollten im Jahr 1817 vorgelegt werden. FAB. 17. S. 1258.

—. LRS 710. i. a. Welche Gewalt den Kreisdirectorien im Verhältniß zu den Justizhöfen bei Klagen über ordnungswidrigen Gebrauch der — abseiten den Standes- und Grundherrn zustehe; überhaupt deren Gerichtsbarkeit. RB. 10. N. 8. S. 55. RB. 15. N. 16. S. 99.

—. Verordnung über deren Ablösung. RB. 20. N. 15. S. 105.

—. Instructiv-Verordnung über den Abkauf. RB. 21. N. 15. S. 103.

—. Die dabei vorkommenden Widersprüche sollen in Entstehung eines Vergleiches richterlich entschieden werden. RB. 21. N. 15. S. 104. MAB. 21. S. 37.

—, wann den concurrirenden Gemeinden ein bestimmtes Quantum nicht ausgeschieden werden kann, dürfen von einzelnen Gemeinden nicht in Lohn oder Accord gegeben werden. Wenn hingegen die Frohnd-Concurrenz das ganze Frohn-Quantum, oder Einzelne derselben die ihnen bestimmt zugemessene Frohnden um den Lohn verrichten lassen wollen, so kann dieß, es soll aber in öffentlicher Steigerung geschehen. CAB. 22. S. 1. MAB. 22. S. 33. DAB. 22. S 1. FAB. 22. S. 26.

—, Ablösung der Herren- — in Specie, die Bemessung der ungemessenen. DAB 22. S. 287.

— zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern. Diese gehören nicht zu den Herrenfrohnden, sondern liegen schon nach der frühern Bestimmung RB. 1808. N. 13 lediglich den Kirchspiels- und Schulgemeinden ob, sind folglich einzig ihre Sachen, wenn nicht besondere privatrechtliche Titel für eine oder andere Kirche oder Schule vorliegen. FAB. 22. S. 923.

—. Der Maaßstab der Frohndpflichtigkeit zwischen Zug- und Hand-Frohnern. Als Zugfrohner ist Derjenige anzusehen, welcher einen Zug Vieh besitzt, das er zum Güterbau gebraucht, seyen die Güter Eigenthum oder gepachtet. Auch Derjenige, welcher seine Güter im Lohn bauen läßt, gehört dahin, insofern die thierische Kraft so dazu erfordert wird, einem Zug Frohn-Vieh gleichkommt. Mit wie viel Zügen ein jeder Spannfrohner hiernach in die Frohn-Liste einzutragen seye, ergiebt sich aus diesen Bestimmungen resp. Abschätzungen. Wer nicht als Zugfrohner beachtet werden kann, ist Handfrohner, selbst wenn er einige Güter besitzt, oder Zugvieh zu andern Zwecken als zu dem Güterbau halten würde. DAB. 26. N. 49.

—. Die den Invaliden zugesicherte Personal-Freiheit besteht darinn, daß solche von Staats- Gemeinds- und Herrenfrohnden, welche auf der Ansässigkeit beruhen, mithin also blos von persönlichen Frohnden befreit seyn sollen, ohne Rücksicht, ob sie in Landes- Standes- oder Grundherrlichen Orten sich befinden, daß somit eine Entschädigungs-Anforderung der Standes- und Grundherrn dafür nicht stattfinden könne. DAB. 29. N. 11. FAB. 29. N. 13. MAB. 29. N. 10. und 14.

—. Die Gerichts- — sind fortan zu jedem Neubau oder jeder Hauptausbesserung eines Amthauses oder Gefängnisses oder andern Gerichts-Gebäudes, in dem Bezirk, für welchen das Bauwesen unternommen wird, auszuschreiben und zu leisten. RB. 27. N. 2.

Frohnd-Freiheit der Postbeamten. S. Postbeamten.
— — der Schullehrer ist allgemein, wenn sie nicht als Ortsbürger zugleich bürgerliche Güter oder Nutznießungen besitzen. RB. 14. N. 11. S. 79.
— — haben die Stuten im Gestüts-Bezirk 6 Wochen vor und 6 Wochen nach dem Fohlen, und jedes junge Pferd von der Gestütszucht bis ins 5te Jahr. RB. 13. N. 23. S. 143.
— — der Zoller und Accisoren erstreckt sich auf landesherrliche oder Staatspersonal-Frohnden, nicht aber auf Real- und Gemeinds-Frohnden. RB. 13. N 23. S. 151.
— —, persönliche, bewilligen die Aemter in einzelnen Fällen wegen Körpers- und Alters-Schwäche. RB. 22. N. 3. S. 13.
—-Boten, die officiellen Depeschen sollen durch — spediet werden, unter Mitgabe eines Laufzettels. MAB. 13. S. 309.
—-Fuhren an Militairs dürfen künftig ohne Requisition der Stadtcommandantschaft nicht mehr abgegeben werden. FAB. 16. S 735.
Frohnden. Die Straßen- Bau- Militär- und Gerichts-Frohnden sind vom 1. Juni 1831 an aufgehoben RB. 31. N. 9.
Dieses Gesetz über aufgehobene Straßenbau-Frohnden ist nur von den Straßen zu verstehen, welche auf Staatskosten unterhalten werden, mithin nicht auf Vicinal- und noch weniger auf Verbindungs-Straßen von einem Ort zum andern. Die Reinhaltung der vom Staat unterhaltenen Straßen besorgt: a) im Ort, nämlich die polizeiliche Reinhaltung der Straßen, sie mag längst hergebracht, oder von der Polizei mit der Straßenbau-Behörde angeordnet werden, die Inwohnerschaft; ebenso auch die Wegschaffung des Unraths. b) bei angeordnet allgemeiner Reinigung, nicht blos in Ortschaften, alsdann auch in letztern —, die Staatskasse. Die Nothfrohnden dauern überall noch fort, wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgeboth zur gesammten Hand in Nothfällen erfordert, besonders zur Winterszeit bei tief gefallen oder zusammengewehtem Schnee die Offenhaltung der Straßenbahnen nöthig wird. RB. 32. N. 7.
—. Die licenzirten Wund- und Heb-Aerzte sind zwar für ihre Person von den gewöhnlichen Wachen und Frohnden frei, besitzen dieselben aber eine Baderstube oder treiben ein sonstiges Gewerbe dabei, oder sind mit Häusern und Gütern angesessen, so müssen sie die desfallsige Lasten tragen, und entweder mit den Gemeinden sich abfinden, oder auf eigene Kosten ihre Frohnden und Wachen besorgen zu lassen. DAB. 24. N 83.
—. Alle Herrenfrohnden und alle Surrogate dafür sind vom 1. Januar 1832 an aufgehoben. Die Berechtigten erhalten als Ablösungs-Capital für die walzenden — den 18fachen, und für die persönlichen — den 12fachen Betrag des mittlern Werthes nach Abzug der darauf haftenden Gegenleistungen. Die Frohnd-Surrogate werden eben so behandelt. Das Ablösungs-Capital wird v. 1. Jan. 1832 dem Berechtigten mit 4% verzinst, falls derselbe seine Entschädigungs-Berechnung vor dem 1. Jan. 1833 dem Bez.-Amt übergiebt, andernfalls läuft die Verzinsung erst von dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über die Größe an. Von dem Ablösungs-Capital für walzende Frohnden, haben die Eigenthümer der Güter, worauf sie haften,

Frohnden.

$^2/_3$, für die persönliche Frohnden aber die Gemeinds-Casse des Wohnorts der Frohndpflichtigen die Hälfte zu berichtigen; den weiteren $^1/_3$ resp. Hälfte leistet die Staats-Casse. Die einzelnen Güterbesitzer können das Ablösungs-Capital von walzenden Frohnden in 10 verzinslichen Zielen, wovon jedoch keines unter 10 fl. seyn darf, bezahlen. Zur Sicherheit ist ein Vorzugs-Recht wie für Civil-Ablösungs-Capitalien bestimmt. Die Gemeinden können ihr Ablösungs-Capital in 6 verzinslichen Jahres-Zielern, wovon jedoch keines unter 50 fl. seyn darf, abtragen. Sind alle Gemeindsglieder frohndpflichtig, so wird die Ablösungs-Summe rc. sofern sie nicht aus dem Gemeinds-Vermögen bestritten werden kann, durch Umlagen auf das Gesammt-Steuer-Capital in höchstens 6 Jahres-Zielern aufgebracht. Eine blos zeitliche Personal-Freiheit begründet keine Befreiung von walzenden Frohnden, eben so wenig die Verpflichtung zu walzenden Frohnden. Sind nur Einzelne Gemeindsglieder frohndpflichtig, so kann die Gemeinde den Werth der jährlichen Frohndleistung von ihnen so lange forterheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist. Den Gemeinden, welche nach dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 persönliche Heerenfrohnden abgelöst haben, wird die Hälfte, den einzelnen Güterbesitzern aber, welche walzende Frohnden abgelöst haben, $^1/_3$ der Ablösungssumme aus der Staats-Casse vergütet. RB. 1832. N 1. S. 9.

Weitere Vorschriften über den Umfang der Entschädigungsansprüche, die Aufstellung der Berechtigung darüber, überhaupt das Verfahren dabei. Ibid.

Vollzugs-Verordnung. RB. 32. N. 18. DAB. 32. N. 31. MAB. 32. N. 31. FAB. 32. N 30. CAB. 32. N. 77.

—. Die Ausfertigung der Urkunden über die Ablösung soll von den Amts-Revisoraten selbst Tax- und Sportelfrei geschehen. Wollen die Betheiligten solche Verträge zu ihrer Bequemlichkeit vorher durch einen Theil.-Commissale aufsetzen lassen, so haben sie diesem die gewöhnliche Commissariats-Gebühr zu zahlen. Die förmliche Ausfertigung dann, hat beim Amts-Revisorat Tax- und Sportelfrei zu geschehen. DAB. 33. N. 41. CAB. 33. N. 39.

—, Gerichts-. Unter die aufgehobenen — — sind nicht zu zählen, und daher ferner zu leisten:

1) Der Gehalt der Bezirksboten von den Gemeinden des Bezirks.

2) die Zustellung der Decanats-Geschäfte soll ebenfalls durch diese Boten besorgt werden.

3) Jede aus einem Orte des Bezirks von Dienstwegen bewirkte Ueberlieferung eines Kranken oder Verwundeten, dann der Heimathlosen, der Landstreicher und aller wegen Uebertretung eines Strafgesetzes verhafteten Personen zum Sitze des Gerichts oder der Polizeibehörde, ferner die Bewachung von Leichnamen und Gegenständen, welche Spuren verübter Verbrechen darstellen, bis zur richterlichen Untersuchung, geschehen auf Kosten der Amtscasse. — Der Ueberliefernde erhält die taxordnungsmäßige Meilengebühr, und für eine etwa nöthige Fuhr wird die Vergütung nach dem Maaßstab geleistet, welcher am Sitze der Gerichts- oder der Polizeibehörde für den Transport von Gefangenen mittelst Vorspanns nach dem bestehenden Accord überhaupt gilt. — Die Kosten der Bewachung von

Frohnden, Gerichts-.
Leichnamen und von Gegenständen, welche Spuren verübter Verbrechen an sich tragen, werden nach dem nothwendigen und erweislichen Umfange des Aufwands im wahren Werthe nach amtlicher Ermäßigung ersetzt.

4) Auch die Kosten der von einer Gerichts- oder Polizeibehörde zu einem Dienstzweck angeordneten Transporte, ebenso wie die für Absendung von Boten in eilenden Fällen, fallen auf die Amtskasse. Für jene besteht die taxordnungsmäßige Meilengebühr und der Accordpreis; der Eilbote aber erhält die einfache, und wenn der Gebrauch eines Pferdes angeordnet ist, die doppelte Meilengebühr. — Die Leistung der Botendienste gegen Entgeltung kann, als in der allgemeinen Staatsbürgerpflicht liegend, in dringenden Fällen, welche die Absendung der Boten nöthig machen, nicht verweigert werden.

5) Die Verpflegung während des Transports in den Fällen unter 3 und 4 richtet sich nach dem deshalb für die Untersuchungs-Gefangenen eingeführten Tarif.

6) Die Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Mitwirkung bei Streifen im Sinne des Edicts vom 28. Mai 1810 die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betreffend, ist auf der einen Seite als in den allgemeinen Pflichten eines Staatsbürgers begründet, auf der andern Seite aber als zur Aufrechthaltung der Ortspolizei gehörend, durch das neue Gesetz nicht aufgehoben. RB. 32. N. 36.

Siehe auch Kreisdirektorien. Arrestanten. Grundherren. Strafen.

Frucht-Accis ist aufgehoben. S. Accis.

—-Ausfuhr nach Frankreich. S Frankreich.

—-Verkauf auf dem Halm ist verboten. RB. 17. N. 16.

—. Eingangszoll ist aufgehoben. RB. 16. N. 38. S. 146.

—. Erhöhter Ausgangs-Zoll. RB. 17. S. 3.

—. Ausschwärzungs-Strafen. FAB 17. S. 809.

—-Handel, verbotener, für Staatsdiener, Scribenten ꝛc. RB. 17. N. 30. S. 119.

—- und Kartoffeln-Verkehr; die beschränkende Verordnungen sind ganz aufgehoben. RB. 17. N. 20. S. 74. FAB. 13. S. 537. und 573. RB. 18. N. 5. S. 26.

—-Markt-Preise sollen gleich nach geendigtem Markt an das Direktorium eingesendet werden. FAB. 12. S. 1025.

—, das schädliche zu frühe Abschneiden der — soll verhütet werden. FAB. 16. S. 673.

—-Besoldungen können den Staatsdienern auf die Zehend-Bestänber, jedoch nicht gegen den Willen des erstern angewiesen werden. CAB. 11. S. 365.

—. Wie solche von dem, der Gesundheit so schädlichen Mutterkorn gereinigt werden solle. FAB. 12. S. 1017. u. 1069. DAB. 12. N. 51. CAB. 16. S. 673. CAB. 13. N. 5.

Soll bei sonstig polizeilicher Strafe ausgerottet werden. CAB. 13 S. 5. CAB. 17. S 862.

In den Jahren 1816 und 1817 an Nothleidende abgegeben. S. Unterstützungs-Früchte.

Frucht-Messen. Auf allen öffentl. Märkten und Speichern der Recepturen soll eine Warnung gegen betrügerische Kunstgriffe beim Frucht-Messen angeschlagen werden. CAB. 31. N. 7.

Warnung an die aufgestellten Messer und Mitterer vor solchen Kunstgriffen und Benachtheiligungen. FAB. 32. N. 71. CAB. 32. N. 69. DAB. 32. N. 68.

Fuhrlohn. S. Dienst-Reisen.

Fuhren. S. Fahren.

Fuhrleute. Das Verhalten derselben auf den Landstraßen. Jeder Fuhrmann, der sich auf der Straße von seinem Fuhrwerk entfernt, ohne sein Zugvieh in seiner unmittelbaren Leitung zu behalten, verfällt in eine Strafe von 2 fl., wovon dem Anzeiger die Hälfte zukommt. Die Ortsvorstände haben darüber mit Vorbehalt des Recurses an die Aemter zu erkennen. CAB. 23. N. 82. FAB. 25. N. 5.

Fuhrwerke. In Frankreich darf keinerlei — geführt werden, dessen Naben einschließlich der Achsenköpfe mehr als 4 Bad. Zoll neu Maaß (12 Centimeter) über den äußern Rand der Radfelgen hervorstehen. DAB. 30. N. 33. CAB 30. N 32. FAB. 30. N. 33. MAB. 30. N. 33.

—, institutmäßige. S. Boten.

Siehe auch Fuhrwägen. Fahren.

Füchse, in Hühnerhäusern erschlagen, gehören dem Eigenthümer der Häuser. FAB. 20 S. 567.

—, ausgebrochene Wuth unter denselben. S. Hunde.

—, der Wuth verdächtige. Das Verhalten dabei von Seiten der Orts-Vorgesetzten, Bericht an das Amt und Physikat; und des letztern Einschreitung. CAB. 30. N. 39.

— sollen zu jeder Jahreszeit geschossen werden, deshalb ein angemessenes Schußgeld bewilligt worden. CAB 30. N. 81.

Functions-Gehalte. S. Staatsdienste.

Fuß-Aerzte oder Hühneraugenschneider. Denselben sollen die Physikate nicht mehr die Erlaubniß zu Ausübung ihrer angeblichen Kunst ertheilen. FAB. 21. S. 273.

—-Pfade. Das Reiten und Fahren auf denselben ist bei 1 fl. 30 kr. Strafe verboten. CAB. 11. S. 69.

Fußangel, Fußhaken. Alles Legen von —, Selbstschüssen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, und mit einer Geldstrafe von jedoch höchstens 10 Thlr. zu belegen, wenn keine Verletzung daraus entsteht. RB. 31. N. 13.

Fürsten-Familien. Die Häupter der mittelbar gewordenen, vormals Reichsständigen Fürsten-Familien, sollen das Prädicat „Durchlaucht", daher zur Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst", und im Context das Prädicat „Durchlaucht" erhalten. RB. 25. N 31. S. Courtoisie.

Futter für das Vieh, verdorbenes gut zu machen. Siehe Viehfutter.

## G.

Gabholz. S. Bürgergabholz.

Gabholz. Die Bestrafung wegen Verkaufs der Gabhölze hat nicht von den Forstbehörden, sondern von den Aemtern zu geschehen. CAB. 26. N 21.
—. Ausnahmsweis kann denjenigen, welche sich ausweisen können, daß sie ihren Holzbedarf auf erlaubte Art erhalten haben, und zugleich der Holzentwendung nicht verdächtig sind, von den Forstämtern unentgeldlicher Erlaubnißschein zum Verkauf ihres durch Ersparniß erübrigten Bürgergabholzes ertheilt werden. DAB. 30. N. 97, 102. CAB. 33. N. 13.
—. Die Erlaubniß zum Gabholzverkauf im einzelnen Fall, und unter den gesetzlichen Voraussetzungen steht den Gemeinderäthen zu. DAB. 32. N. 55. CAB. 32. N. 56.
Dem Bürgermeister. DAB. 33. N. 93. CAB. 33. N. 13. MAB. 33. N. 17.
S. a. Gemeindewaldungen.
Ganten. Bei denselben sind die rückständigen Sporteln u. Vortragsgebühren nach LRS. 2098. a. N. 1. den Steuern und Hoheitsabgaben gleich zu behandeln. FAB. 22. S. 421.
—. Zu Masse-Curatoren kann wider Willen Niemand gezwungen werden. Der Glaubigerschaft bleibt dann das Weitere anheim gestellt. — Kein mit speziellem Vorzugsrecht auf Liegenschaften versehener, auch kein Unterpfandsgläubiger ist darüber: ob ein Curator zur Erhebung und Wiederauszahlung der Kaufschillinge überhaupt bestellt werden soll, an die Mehrheit der Stimmen gebunden, sondern kann die Verweisung unmittelbar an den Käufer der fragl. Liegenschaften verlangen. — Zwischen denjenigen Gläubigern, welche die Bestellung eines Curator zweckmäßig erachten, entscheidet wegen der Frage über die Person des zu Bestellenden absolute nach der Größe der Forderungen zu bemessende Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft als Vorzugs ꝛc. Gläubiger. FAB. 25. N. 102. DAB. 25. N. 103 MAB 25. N. 37, 38. MAB. 26. N. 6.
Gant-Sachen. Gegen die Erkennung des Gantprozesses findet blos summarische Appellation und kein dritter Rechtszug statt. RB. 17. N. 14. S. 54.
— —. In — — sollen die Aemter die Zwischen- und End-, auch die Distributions-Bescheide nicht durch die Amtsrevisorate, noch weniger die Theilungs-Cammissarien verkündigen lassen, sondern diesen Akt selbst vornehmen. MAB. 22. S 105.
— —. Appellation in —, s. Appellation.
— —. Die Schuldenliquidationen sind nun den Aemtern zur Vornahme in der Amtskanzlei übertragen, den Amtsrevisoraten aber die Vermögensaufnahme, die Berechnung, und alles, was auf einstweilige Verwaltung des Massensvermögens Bezug hat, sodann die Vertheilung der Masse belassen worden. RB. 23. N. 12. S. 57.
— —. Vorschrift über deren Erledigung mit Formularen einer Vertheilungsberechnung und Verweisung. MAB. 23. N. 32.
— —. Die Aemter haben die für die Schuldenliquidationen entstehenden Sporteln ganz nach Maßgab der Sportelordnung ebenso selbst anzusetzen und zu verrechnen, als dieses von den Amtsrevisoraten mit den dort entstehenden zu geschehen hat. DAB. 23. N. 49. FAB. 23. N. 47.
— —. Die Aemter haben nach der Organ. RB. 1809. N 51. S. 436. die

Gant-Sachen.

Collocationsurtheile in gehöriger Form selbst zu entwerfen, daher es nicht genügt, in den Schulden-Liquidations-Protokollen am Rande die Klasse beizusetzen, sondern das Amt hat das Urtheil in gehöriger Form so zu entwerfen, daß es den Interessenten ohne weiters eröffnet, und aus solchem der ganze Passivstand genau ersehen werden kann. FAB. 22. S. 933.

— —. Nach welcher Reihenfolge die zur 2., 3. u. 4. Classe loeirte Glaubiger beim Mangel hinlänglich freien Vermögens für die Glaubiger 1ster Cl. beizutragen haben? ist bestimmt: daß zuerst die 4te Ordn. der uneingetragenen Pfandgläubiger, und dann die 3te der eingetragenen und die 2te der bevorzugten Fahrnis-Glaubiger, beide gemeinschaftl. u. prorata die Kosten tragen müssen. FAB. 28. N. 68.

— —. Die kathol. Stiftungsverrechnungen sind angewiesen, mit der Verweisung aus Ganten auch jeweils einen von dem Ortsgericht auszustellenden Auszug aus dem Grundbuch über den Eintrag des Verkaufs zu verlangen. Verweisungen, welche nicht auf die Unterpfänder lauten, sind nicht anzunehmen, und bei Verweisungen auser Concursfällen sich das ursprüngliche Pfandrecht auch rücksichtlich der in der Verweisung nicht begriffene Unterpfänder vorzubehalten. FAB. 31. N. 102.

— —. Von der Kön. Bayer. Regierung ist die Allgemeinheit des Gerichtsstandes in — — unter der Voraussetzung des Reciproci anerkannt worden, daher in Beziehung auf Bayern (vor der Hand noch mit Ausnahme des Rheinkreises) einem Particular-Concurs zu Gunsten inländischer Glaubiger niemals Statt zu geben, auch das hierländische Vermögen eines in Bayern domicilirenden Gantirers an das durch das Domicilium begründete Gantgericht auf Verlangen jeweils abzuliefern ist. FAB. 26. N. 31.

— —. In den Gant-Verweisungen für Hypotheken-Glaubiger, soll immer auch das Unterpfand nebst dem Kaufschilling, aus welchem dieselbe von dem neuen Schuldner ihre Befriedigung erhalten sollen, angegeben werden. MAB. 27. N. 64. CAB. 27. N. 57. DAB. 27. N. 56. FAB. 27. N. 55.

— —. Französischer Glaubiger sollen bei hierländ. Concursen wie bad. Unterthanen behandelt und von dem hiebei zum Grund liegenden Princip nur gegen solche ausländ. Creditoren eine Ausnahme gemacht werden, in deren Heimathsstaat den bad. Unterthanen nicht gleiche Rechte zugestanden werden. FAB. 27. N. 70.

— —. Auf die für den Etat des israelitischen Oberraths alljährl. ausgeschriebene werdende Umlagen sind die Bestimmungen des LRS. 2098. sowohl in Beziehung auf die Steuerpflichtigen als auf die Verrechner anwendbar. FAB. 28. N. 39.

— —. Die von der Amtscasse vorgeschossene Abzugskosten für inhaftirt und in Gant gerathene Inquisiten haben das Vorzugsrecht nach LRS. 2101. N. 5. anzusprechen, welches die Verrechnungen jeweils geltend zu machen haben. FAB. 28. N. 65.

— —. Die vollständige Abschrift des Ganturthels kann keiner Parthie versagt werden; jedoch nur auf ihre Kosten, wenn sie zur Verkündung des Urthels ordnungsmäßig vorgeladen war. MAB. 31. N. 26.

Gant-Erkenntnisse gegen Pfarrer u. bepfründete Local-Capläne, auch die Standesherrliche, steht den Hofgerichten, gegen Adeliche, die nicht Grundherren sind, und gegen Rechts-, so wie die Candidaten der Theologie und Medizin den Aemtern zu. FAB. 11. S. 253, 345. DAB. 11. N. 16. S. 21.

— — gegen Staats-Diener. Es soll von den Aemtern, ehe dieselben bei den Hofgerichten auf ein Gant-Erkenntniß oder ein anderes, deren Ruf nachtheiliges Erkenntniß, z. B. Edictalien ꝛc. antragen, zuvörderst den vorgesetzten Administrativbehörden oder dem Ministerio, wenn der Diener diesem unmittelbar untersteht, unter Vorlegung der Vermögens-Bilance zu etwa möglicher Rettung des Dieners vor einem Concurs Anzeige geschehen. Den Hofgerichten steht jedoch es zu: ob und wie weit auf die gemachte Bemerkungen und Vorschläge bei der rechtlichen Beurtheilung Rücksicht zu nehmen sey; den Kreisdirectorien zwar, sich deshalb an das Ministerium zu wenden, ohne das aber der rechtliche Gang der Sache dadurch gehemmt werden darf. MAB. 11. S. 243, 247. MAB. 13. S. 281.

—-Verfahren findet nur dann statt: 1) wenn der Schuldner zu Befriedigung einer Forderung keine freie Gegenstände des Zugriffs angeben kann; 2) weder durch Geld-Anlehen noch sonst Zahlung zu schaffen weiß; 3) der Glaubiger zum längern Zuwarten weder vermocht noch richterlich (s. LRS. 1244) angehalten werden kann. FAB. 11. S. 165. DAB. 11. N. 12.

— —. Die fiscalischen privilegirten Forderungen für Steuern und anderes sollen in der Regel aus dem baaren oder erst eingehenden Geldern bezahlt werden. RB. 15. N. 7. S. 49. FAB. 17. N. 35. S. 521. FAB. 18. S. 550.

— —. Die Verweisungen auf Termine bei Executions- und Gantversteigerungen betreffend; man habe sich deshalb nach den schon bestehenden Gesetzen zu benehmen. FAB. 20. S. 381.

— —. Ueber die Ansprüche der Eheweiber der Falliten an die Gantmassen hat summarisches —, hingegen ordentliches Prozeßverfahren hat statt: bei den Ansprüchen der Glaubiger an die Eheweiber auf Schuldenzahlung aus eigenthümlichem Vermögen. RB. 12. N. 33. S. 211.

— —. Die Amtsrevisorate und ihre Theilungs-Commissarien sollen außer ihren Kosten und Gebühren keine Gelder in Empfang nehmen, indem auch die Avertissementskosten, oder Gebühren der Ortsvorgesetzten ꝛc. durch den Masse-Curator bezahlt werden sollen. RB. 14. N. 18. S. 123. FAB. 17. S. 1341.

— —. Die Aemter sollen genaue Aufsicht pflegen, die Kosten prüfen und decretiren, dafür sorgen, daß die Masse-Rechnungen gehörig revidirt sind, und sich die Ueberzeugung verschaffen, daß der Masse-Verwalter sämmtliche Gelder ausgezahlt habe, worüber Bescheinigung ad acta zu geben ist. FAB. 20. S. 129.

— —. Wo das Vermögen in verschiedenen Staaten liegt, soll wegen einschläglich staatsrechtlichen Verhältnissen über die in Anwendung kommende Normen bei dem Hofgericht berichtlich angefragt werden. MAB. 11. S. 255.

— —. Bestimmungen über Behandlung der — — der im Großh. Hessen und Badischen zugleich begüterten Standes- u. Grundherren. RB. 13. N. 17. S. 95.

Gant-Verfahren. Dem mit Eidgenössisch- od Schweizerischen Ständen unterm 7. Juli 1808 abgeschloss. Staatsvertrag üb. Concurs-Rechts-Gleichheit sind die 20 Cantons: Aargau, Appenzell, Basel, Bern, Freiburg, St. Gallen, Genf, Graubündten, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich beigetreten. RB. 21. N. 5. S. 38. RB. 21. N. 20. S. 142.

— -Tabellen sollen von den Amtsrevisoraten geführt, jeder neue Vorgang darin eingetragen, und bei 1 fl. 30 kr. Strafe kein Concursfall ausgelassen werden. FAB. 11. S. 165. FAB. 12. S. 173. DAB. 12. N. 12.

— -Verweisungen. Die Revision derselben steht dem Amt zu. CAB. 13. S. 89.

— —. Da nach LRS. 2010 (c)*) Niemand, der eine Zahlung zu fordern hat, wider seinen Willen sich an einen Dritten weisen zu lassen schuldig, das Verfahren: bei Ganten und Executionen die Creditoren mit ihren Forderungen an die Liegenschaftskäufer oder sonstige Schuldner der Masse zu weisen, dem Credit nachtheilig und den Bestimmungen des Landrechts entgegen ist; so soll 1) die bisher übliche Verweisung der Gläubiger auf Güter- oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen untersagt seyn. Dagegen 2) zum Einzug der zu einer Activ-Masse gehörigen Activ-Forderungen und Steigerungs-Schillinge ein Masse-Curator von den Creditoren nach den sonst bei Ganten eintretenden Normen bestellt, und von diesen die eingezogenen Gelder nach dem ihm zuzustellenden Collocations- und Distributions-Erkenntniß ausbezahlt werden; 3) dieser Curator soll auf Rechnung des Schuldners oder dessen Masse belohnt, und diese Belohnung, wenn nicht durch Uebereinkommniß mit den Creditoren, durch das Amt u. zwar bei Fahrniß-Erlös und Activ-Schulden von ½ kr. bis 2 kr., bei Liegenschafts-Erlös in ½ bis 1 kr. vom Gulden, je nach Verschiedenheit der Mühe ꝛc. bestimmt werden. RB. 23. N. 7. S. 31. FAB. 23. N 18.

S. a. Aemter. Vorzugsrechte. Recurse. Zahlungsfrist. Amtsrevisorate. Gerichtsstand. Schuldenliquidationen. Vormerkungen. Vorzugs- u. Unterpfandsrechte.

Gardisten. Deren Executionsgebühren. FAB. 15. S. 249.

— zu Pferde haben außer ihrer Station jedes Pferds Futter für 6 kr. von den Gemeinden zu erhalten. FAB. 12 S. 487.

—. Deren Anstellung geschieht durch das Minist. des Innern aus Militär-Individuen. RB. 12. N. 19. S. 105.

—. Bei Anstellungs-Gesuchen zu —-Stellen soll sich über die körperliche Beschaffenheit durch Physicat-Amtliches, über die Aufführung durch ein Zeugniß des geistlichen und weltlichen Ortsvorstands, dann endlich ausgewiesen werden, daß der Bittsteller vom Großherzogl. Kriegs-Ministerio bereits in die Expectanten-Liste zu Civilanstellung eingetragen sey. FAB. 20. S. 449.

—. Deren Dienstobliegenheiten ꝛc. RB. 12. N. 6. S. 27. FAB. 20. S. 533.

Garten-Diebstähle. S. Feld-Diebstähle.

Gastmähler bei Inventuren, Erb-Vertheilung oder Effecten-Versteigerung verstorbener kathol. Pfarrer sind verboten. FAB. 14. S. 441.

Gastkelspieler, fremde, sind an der Gränze zurückzuweisen. FAB. 11. S. 1. DAB. 12. N. 24. FAB. 12. S. 134.

*) m. s. a. S. 1344.

Gebährhäuser. S. Entbindungs-Institut.
Gebäude, herrschaftliche, nach RB. 808. N. 26. sollen von den Bewohnern in gutem Stand erhalten, bei ihrem Abzug den betreffenden Verrechnungen die Schlüssel übergeben und von diesen über obige Obliegenheiten sich vergewissert und eintretenden Falls dem Kreisdirectorio die Anzeige gemacht werden. RB 20. N. 11. S. 63.
—, Reparatur an herrschaftlichen, dürfen nicht ohne Anzeige ꝛc. an das Bauamt und dessen Anordnung, vorgenommen werden. FAB. 11. S. 804.
—, ansehnliche, aus dem Mittel-Alter: Thürme, Stadtthore sollen ohne Ministerial-Erlaubniß nicht abgebrochen werden. FAB. 12. S. 367.
— an Landstraßen sollen keine aufgeführt werden, bevor ein von der Straßen-Inspektion aufzunehmender Situationsplan höchsten Orts genehmigt seyn wird. FAB. 17. S. 717.
— sollen ohne eingeholte Dispensation nicht von Holz aufgeführt werden. CAB. 11. S. 205.
Dispensation. S. Aemter.
—. Wenn Geistliche die Obliegenheit haben, auf ihre bewohnende Häuser jährlich eine gewisse Summe zu verwenden, soll, daß dieß auch wirklich geschehe, von den Aemtern und Dom.-Verwaltungen gesehen werden. CAB. 14. S. 517. MAB. 11. S. 316.
S. a. Bauen. Bauten.
Gebet. Das stille — des Vater Unser, nach beendigtem Gottesdienst, wo dieses bei luther. Gemeinden üblich wäre, kann auch nach der Kirchenvereinigung noch beibehalten werden. CAB. 23 N. 100. DAB. 23. N 100. MAB. 23. N. 99.
Gebrechen, zum Militairdienst untauglichmachende. S Conscription.
Gebühren der Beamten von Extrageschäften in loco. S. Diäten.
—, Hof- und Oberhofgerichtliche. S. Gerichtssporteln und Gebühren.
— und Diäten der Geometer und Feldmesser. Es hat in herrschaftlichen und solchen Geschäften, welche von Amtswegen mittelst Requisition besorgt werden, zu beziehen: a. ein besoldeter Geometer — Diät — 2 fl. 30 kr. nebst Aufrechnung der Transportkosten und der Auslagen für Gehülfen; b. ein unbesoldeter, wirklich recipirt und verpflichteter, Gebühr 2 fl. und $^{3}/_{5}$ derselben Diät. Daher in auswärtigen Geschäften, neben der Aufrechnung, ad. a 3 fl. 12 kr.; zu Haus 2 fl. nebst Zeichnungs- und Schreibmaterialien; c. ein licentirter Feldmesser für Feldmessergeschäfte 1 fl. 35 kr., zu Haus 1 fl. nebst Materialien. CAB. 22. S. 449. DAB. 22. S. 509. MAB. 22. S. 577. FAB. 22. S. 817.
— der Pfarrer für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher. Außer den herkömmlichen Stol-Gebühren haben sie für die Einträge in die Kirchenbücher und Führung der Duplicate keine besondere Belohnung, und nur dann eine solche von 24 kr. zu fordern, wenn sie den Eintrag nur in der Eigenschaft weltlicher Beamten des bürgerlichen Standes, z. E. bei den Israeliten besorgen. RB. 23. N. 1. S. 1.
— der Ortsgerichte bei Steigerungskäufen. Bei öffentlichen Versteigerungen, wo mehrere Grundstücke verkauft werden, und welche somit eben so viele

Gebühren.

einzelne Contracte enthalten, sollen die Vorgesetzten die Eintragsgebühr für jeden einzelnen Kauf zu fordern haben. FAB. 23. N. 24. MAB. 23. N. 14. DAB. 23. N. 16.

— der Ortsvorstände in Parthiesachen für Ausübung ihres Vermittlungs- oder Entscheidungsrechts haben sie nur die taxordnungsmäßige Tagsgebühren anzusprechen. MAB. 22. N. 14. DAB. 23. N. 1. FAB. 23. N. 5.

— für die Leichenschau. S. Leichenschau.

— der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschafts-Käufe, dann der Vorzugs- u. Unterpfandsrechte in die Grund- und Pfandbücher, auch Erkenn- u. Gewährgelder. Neueste umfassende Verordn. v. 2. Apr. 1833. St.-M. N. 640. v. 21. Merz.

§. 1. Bei dem Verkaufe liegenschaftlichen Eigenthums unter und bis zu 30 fl. einschließlich darf für die Gewährleistung, für die Eintragung des Kaufs in das Kauf- und Gewährbuch (Grundbuch), sodann für Fertigung eines Auszugs, zusammengenommen mehr nicht erhoben werden, als:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a. | bei einem Kaufpreis unter | 1 fl. | | | | 5 kr. |
| b. | „ einem solchen von | 1 fl. | bis ausschließlich | 5 fl. | . | 10 kr. |
| c. | „ „ „ „ | 5 fl. | „ „ | 10 fl. | . | 15 kr. |
| d. | „ „ „ „ | 10 fl. | „ „ | 20 fl. | . | 20 kr. |
| e. | „ „ „ „ | 20 fl. | „ einschließlich | 30 fl. | . | 30 kr. |

§. 3. Beträgt der Kaufpreis mehr als 30 fl., so bleibt es hinsichtlich der Erkenn-, Einschreib- und Extract-Gebühren bei den Bestimmungen der Verordnung vom 30. Sept. 1816, RB. S. 129, wonach: a. für das Einschreiben des Kaufs in das Kauf- oder Gewährbuch 15 kr.; b. für einen Auszug daraus von jedem Blatt 4 kr. an den Rathschreiber, sodann c. die Erkenn- u Gewährgelder nach Verhältniß des Kaufpreises, namentlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| bei einem Preise von | 30 fl. | bis einschließlich | 50 fl. | . | 8 kr. |
| „ „ „ „ | 50 fl. | „ „ | 100 fl. | . | 12 kr. |
| „ „ „ „ | 100 fl. | „ „ | 200 fl. | . | 18 kr. |

von jedem weitern 100 fl. bis zu 3000 fl. einschließlich noch dazu 6 kr. und von jedem weitern, die Summe von 3000 fl. übersteigenden 100 fl. bis zu 6000 fl. ferner 3 kr. an den Gemeinderath zu bezahlen sind.

§. 3. Da, wo der Gemeinderath außer dem Eintrag in das Gewährbuch die einzutragende Vertragsurkunde selbst aufgenommen hat, sind dafür nach der Verordnung vom 30. Sept. 1818 (außer den im § 1 u. 2. oben erwähnten Gebühren) dem Bürgermeister 20 kr. und dem Rathschreiber an Schreibgebühren von jedem Blatte 4 kr. zu bezahlen.

§. 4. Bei Versteigerungen wird für den Eintrag derselben in das Gewährbuch ohne Rücksicht auf die Zahl der Käufer oder der versteigerten Güterstücke die Gebühr von 15 kr. (§. 2. a) im Ganzen nur einmal erhoben, und ebenso die Gebühr für das Versteigerungsprotokoll (§. 3). Dauert die Versteigerung länger als einen halben Tag, so wird statt der letztern Gebühr (§. 3.) vom Bürgermeister die Tagsgebühr (40 kr. für 8 Stunden gerechnet) bezogen. — Eben diese Tagsgebühr bezieht auch der Rathschreiber statt der Schreibgebühr (§. 3.), sofern erstere mehr beträgt, als die letztere.

## Gebühren.

§. 5. Die im §. 1. aufgeführten Gebühren, so wie im Falle des §. 2. die Erkenn- und Gewährgelder werden bei Versteigerungen von jedem Steigerer besonders, und zwar mit Zusammenrechnung der Erlöse aus den von ihm ersteigerten Gütern nur einfach erhoben.

§. 6. Ebenso wird auch in andern Fällen, wo ohne Versteigerung verschiedene Güter in einem und demselben Vertrage veräußert werden, die Gebühr des §. 1. oder das Erkenn- und Gewährgeld im §. 2 nur einfach, aber nach der Kaufsumme aller darin begriffenen Güter zusammengenommen, erhoben.

§. 7. Bei Fertigung von Auszügen aus dem Gewährbuch werden die Güter, welche Jemand bei einer und derselben Versteigerung oder sonst in einem und demselben Vertrage an sich gebracht hat, zusammengenommen, und die Gebühren dafür (§. 2.) nur einfach erhoben.

§. 8. Was hier von Käufen gilt, ist, indem der Güteranschlag statt des Kaufpreises zum Maaßstabe dient, auf gleiche Weise auch anwendbar bei andern Erwerbsarten, wenn nämlich eine Liegenschaft z. B. durch Tausch, durch Vergleich, durch Schenkung, durch Erbschaft u. dgl. in andere Hände übergeht, was nach dem §. 24. des zweiten Einführungs-Edicts zum Landrecht, so wie nach dem §. 1. der Instruktion von 1824 in allen Fällen in das Gewährbuch (Grundbuch) einzutragen ist.

§. 9. Bei einem Tausche gibt im Falle des §. so wie überhaupt hinsichtlich der Erkenn- und Gewährgelder (§. 2. c.) der Werth der beiderseitigen Tauschobjekte, so weit sie in unbeweglichen Gütern bestehen, zusammengenommen den Maaßstab.

§. 10. Liegen die Güter, welche in einem und demselben Vertrag veräußert werden, in verschiedenen Gemarkungen, worüber verschiedene Gewährbücher geführt werden, so werden die Einschreib-, Auszugs- und Gewährgebühren von Gemeinderath und Rathschreiber in jeder Gemeinde für die zu gewährenden Güter besonders bezogen, wobei hinsichtlich des Erkenn- und Gewährgeldes, sowie überhaupt im Falle des § 1. der Preis, beziehungsweise der Anschlag, der in dem Gemeindebann liegenden Güter den Maaßstab gibt.

§. 11. Für Eintragung von Vorzugs- und Unterpfandrechten und für Pfandbuchsauszüge werden in den Fällen des § 1. die daselbst bestimmten, und in den Fällen des §. 2 die unter a. u. b. dieses §. festgesetzten Gebühren bezogen. — Nur bei bedungenen Unterpfandsrechten darf im Falle des §. 2. (bei einer Summe von mehr als 30 fl.) nebst der Contracts- und Schreibgebühr (§. 3.) noch für die Gewährung der Unterpfänder das im §. 2. c. festgesetzte Erkenn- und Gewährgeld angerechnet werden, wofür der Betrag der Kapitalsumme und dreijähriger Zinse, oder, sofern jener den Anschlag der verpfändeten Güter übersteigt, der letztere den Maaßstab gibt.

§. 12. Wenn zum Behuf der Abschätzung eines Unterpfands ein Lokal-Augenschein erfordert wird, so passiren dafür nach der Verordnung vom Jahr 1816 nur 30 kr. Sind mehrere Unterpfänder abzuschätzen, und wird dazu mehr als ein halber Tag erfordert, so kann die taxordnungsmäßige Tagsgebühr dafür angerechnet werden.

Gebühren.

§. 13. Für die bloſe Umſchreibung (Erneuerung) eines Pfandeintrags dürfen nur die im §. 2. a. u. b. und im §. 3. feſtgeſetzten Gebühren, aber keine Gewährgelder, bezogen werden. — Für die Löſchung eines Pfandeintrags paſſirt nichts als die einfache Schreibgebühr (§. 2. a.)

§. 14. Der Antheil des Rathſchreibers an den dem Gemeinderath im §. 1. zugewieſenen Gebühren, bleibt gegen Uebertragung ꝛc. von Mithaftbarkeit dem gegenſeitigen Uebereinkommniß überlaſſen. Auſer dieſem ſoll der Rathſchreiber davon ⅔ für ſich zu beziehen haben. CAB. 33. N. 55. DAB. 33. N. 56. FAB. 33. N. 55.

§. 15. Die angerechneten Gebühren ſind immer, ſowohl im Gewähr- und Pfandbuch als den Auszügen zu bemerken. Das zu viel Bezogene, muß den Betheiligten doppelt erſetzt werden. MAB. 33. N. 15. S. 78.

— der Gemeinderäthe für den Eintrag der ꝛc. — Aeltere Verordn. durch die vorſtehende neu regulirt. MAB. 27. N. 80. FAB. 29. N. 41. CAB. 29. N. 41. CAB. 31. N. 86. 101. DAB. 31. N. 91. FAB. 31. N. 82. MAB. 31. N. 83. CAB. 25. N. 67. 68. DAB. 25. N. 67. 68. FAB. 25. N. 71. MAB. 25. N. 65. FAB. 26. N. 36.

—, Kanzlei- — bei den Aemtern darf bezogen werden: 1) fürs Actenaufſchlagen mehr nicht als 6 kr. 2) für Vidimation ſind nach S. 107. der T.-O. 15 kr. per Stück, und nach S. 37. nur 3 kr. Collat.-Gebühr nicht für den Bogen, ſondern im Ganzen zu erheben, und für die Staatskaſſe zu verrechnen, 3) für Legaliſation kann keine andere Gebuhr angeſetzt werden, als die für Vidimation beſtimmte, welche gleichfalls für die Staatskaſſe zu verrechnen iſt, ſoweit die Legaliſationen nicht, wie bei Heimatsſcheinen unentgeldlich geſchehen müſſen. CAB. 32. N. 83. DAB. 32. N. 83. FAB. 32. N. 80.

— bei Urkunden z. B. Urtheile, Kaufbriefe, Pfandurkunden verbleibt es bei der taxordnungsmäſigen Siegelgebühr. CAB. 33. N. 40. DAB. 33. N. 44. FAB. 33 N. 39.

— für Kaufbriefe unter 30 fl. werden vom Amts-Reviſorat für die Bekräftigung des Auszugs 15 kr. Sporteln, aber weder Stempel- noch Siegelgebühr angeſetzt. FAB. 33. N. 47. 55. DAB. 33 N. 56.

—. Die ſonſt bewilligten Einzugs- — von Sporteln ad 2 kr. vom Gulden, finden bei Hofgerichtl. Sporteln und Vertrags-Gebühren nicht ſtatt. FAB. 29. N. 79.

—, für den Einzug der Taxen und Sporteln ſollen auſſer den geordneten Tantiemen von den Unter-Erhebern und ihren Gehülfen unter keinerlei Titel etwas weiteres bezogen werden. DAB. 32. N. 63. FAB. 33. N. 61.

—. Unbefugter —-Bezug der Ortsvorgeſetzten, welche hie und da ſich Siegelgebühren anzuſetzen erlaubten, und zu allen in der Sportel-Ordn. bezeichneten Geſchäften den Bezug der Gebühr berechtigt hielten. Die Tax- und Sportel-Ordn. iſt nur für die Landesherrl. Behörden und diejenigen Stellen und Perſonen maaßgebend und zur Norm dienend, wo die regulirte Gebühr für die landesherrl. Caſſe verrechnet wird, od. den in der Sp.-O. namentl. ausgedrückten Stellen u. Perſonen die Erhebung beſonders zugeſtan-

**Gebühren.**

den ist. Siegelgebühr haben die Ortsgerichte auch bei dem durch das Geschäft selbst gebotenen Gebrauch des Siegels in keinem Fall mehr zu erheben. Für alle Ortsvorständliche und Ortsgerichtliche Geschäfte ist die in der Sp.-O. vorkommende Tags-Gebühr von 40 kr. für 8 Stunden, oder für 1 St. und weniger, 5 kr. zu erheben. DAB. 30. N. 82. FAB. 30. N. 81. CAB. 30. N. 80. MAB. 30. N. 81.

Weitere Verordn.: Die hier für eine achtstündige Geschäfts-Dauer regulirten 40 kr. sind als Sportel für das ganze Geschäft anzusehen, in welche sich daher alle anwohnende Gebühren-Bezugs berechtigte Personen nach Observanz oder Convenienz zu theilen haben. — Für eine einfache Ausfertigung, z. B. eines Berichts, einer Verfügung darf für den Rathschreiber keine besondere Abschrift-Gebühr angesetzt werden. — Für Geschäfte, als Liquidation von Gemeinds-Ausständen, Eintragungen von Pflegschaften in das Pfandbuch, kleinere Protocolle und größere Verhandlungen in Partheisachen, Obstignationen, und Mobiliar-Versteigerungen; Richterliche und Gesetzliche Pfand-Einträge, Cessionen, Grundbuchs-Einträge, von welchen keine Erkennung und Gewährung statt findet, kann obige Sportel à 40 kr. oder für 1 Stund 5 kr. ꝛc. nur einmal, in welche sich die anwesenden Gerichtspersonen zu theilen haben, angerechnet werden.

Für den Eintrag eines Bürgers ins Bürgerverzeichniß als Officialsache, findet keine Gebühr statt. Für Ausschreiben aber, zu Ausfertigungen von Güter- und sonstigen Bestandsbriefen, eine Abschrifts-Gebühr von 2 kr. per Seite. — Die Tagsgebühr der städt. Vorgesetzten, nehmlich in Städten über 1500 Seelen bleibt 1 fl. für volle 8 Stunden Arbeit oder bei geringerem Zeitaufwand nach diesem Verhältniß. CAB. 32. N. 8. DAB. 32. N. 13. FAB. 32. N. 10. MAB. 32. N. 83.

—-Ansätze der Ortsvorgesetzten und Gerichtsschreiber. MAB. 30. N. 81. MAB. 32. S. 509.

S. a. Accis. Erkenn-Geld. Juden. Tagsgebühr. Taxen. Einzugsgebühren.

**Geburtshülfe.** S. Entbindungs-Institut in Heidelberg. Hebammen.

**Geburtstagsfeier Carl Friedrichs,** hundertjährige, den 22. Nov. 1828 mit Gottesdienst, Unterstützung der Armen und Errichtung einer Stiftung durch freiwillige Beiträge. RB. 28. N. 22.

Grundsteinlegung von Seite S. K. H. zu einem Denkmal.

—. Nur die Geburtstagsfeier S. K. H. des Großherzogs soll auf bisherige Weise gefeiert werden, die Feier des Namenstags aber unterbleiben. DAB. 30. N. 67.

**Gefälle,** Dominical- und Rustical-, deren Besteuerung. FAB. 11. S. 93.

—, deren Einzug hat in der Regel auf Kosten der Verwaltungsstelle zu geschehen. S. Domänen-Verwaltung.

—, herrschaftliche, an Frucht und Wein sollen die Verrechnungen nur in gut gereinigter Qualität annehmen, andernfalls solche in Geld berechnen und dies erheben. FAB. 20. S. 567.

—-Verwaltung. S. Domänen-Verwaltung.

Ueber die Liquidation der Gefälleückstände und Zahlungsreste. FAB. 19. S. 619.

Gefangene. Unterſchied zwiſchen peinlich und bürgerlicher Gefängnißſtrafe beſteht darin, daß bei erſterer der Verbrecher in beſchwerlichern und feſtverwahrten Orten inſitzen, auch wie bei der Schellenwerksſtrafe gefeſſelt ſeyn muß. RB. 12. N. 20. Beil. § 43.

—, die Azung der zum bürgerlichen Gefängniß verurtheilten — iſt gleich, ob die Dauer mehr oder weniger als 8 Tage iſt. Nur die zur öffentlichen Arbeit Condemnirten können ſich auf ihre Koſten beſſere verſchaffen. FAB. 11. S. 719. DAB. 11. N. 40.

—, die zu gemeiner Gefängnißſtrafe Verurtheilten, unter welche aber blos in polizeilich oder bürgerlichem Arreſt ſitzende nicht gehören, erhalten für den 1ſten Grad warme Suppe, Waſſer und Brod, für den 2ten Grad für ſchwächliche und Schwangere noch Gemüß, für den 3ten Grad, wenn die Strafe über 8 Tage dauert, die gewöhnliche Gefangenen-Koſt. FAB. 14. S. 269.

—. Die Verpflegungskoſten ſollen erſt nach beendigter Unterſuchung und gefälltem Erkenntniß dem Kreisdirectorio zur Decretur vorgelegt, aber keine monatliche vorſchußweiſe Zahlung mehr geduldet, jedoch dem Gefangenwärter nach Bedürfniß ein Vorſchuß auf das Ganze bewilligt werden. FAB. 20. S. 398.

—, deren Transportirung durch die Gendarmerie iſt auf gefährliche Vaganten und Verbrecher beſchränkt, und zwar gegen eine aus der Amtskaſſe zu zahlende Commandozulage von 1 fl. für den Brigadier und 40 kr für den Gendarmen, wenn ſich der Transport auf 6 Stunden von der Station aus erſtreckt. Bei geringerer Entfernung wird Nichts bezahlt. DAB. 30. N 86.

—. Den Transport gefährlicher oder fußloſer — durch zu ſtellende Frohndfuhren. CAB. 26. N. 85.

— und Deſerteurs ſollen immer durch Gardiſten, oder in deren Ermanglung durch verläßige Bürger gegen Lohn transportirt werden. FAB. 18. S. 1193.

—-Tabelle. S. Tabelle.

Gefangenwärter, deren Dienſtweiſung. RB. 1830. N. 5. FAB. 30. N. 18. CAB. 30 N. 20. MAB. 30. N. 20.

Gefängniſſe der zu Criminal-Aemtern erhobenen Bezirks-Aemter ſollen unverweilt hergeſtellt, und bis dahin alle frühere Verhältniſſe noch beibehalten werden. FAB. 19. S 499.

—, deren Viſitation. S. Criminal-Tabellen.

—-Strafen, wann und wie der erſtandene Unterſuchungsverhaft in den Strafverhaft eingerechnet werden könne. RB. 12. N. 20. Beil. §. 48.

—ß-Erforderniſſe. Die Waſſerkrüge hat die Amtscaſſe anzuſchaffen. Löffel und Schüſſeln aber ſowie Meſſer und Gabeln, der Gefangenwärter, wenn er zugleich Koſtgeber iſt. Letztere können den peinlich Gefangenen von dem Unterſuchungsrichter unterſagt werden. DAB 29. N. 16.

Gegen-Vormünder unterbleiben. 2e Einf-Ed. §. 17.

Geheime Orden. S. Orden.

Geigenſtrafe wegen Garten- und Feld-Diebſtahl kann nicht mehr von den Ortsvorgeſetzten, ſondern nur von der ordentlichen Gerichtsbehörde, an die deßhalb zu berichten iſt, erkannt werden. RB. 23. N. 17. S. 87.

Geigenstrafe, deren Abschaffung. S. Feld- ꝛc. Diebstähle. RB. 32. N. 62. MAB. 32. N. 65.

Geistes-Kranke. Auf die — sollen Aemter und Physicate ein wachsames Auge halten, und sie nöthigenfalls unter specielle Aufsicht setzen lassen. FAB. 19. S 871.

Geistliche Beneficien, wenn sie von Standes- und Grundherren abhangen, sollen bei diesen Patronen nachgesucht, dann die landesherrliche Genehmigung durch das Kreisdirectorium eingeholt werden. RB. 11. N. 18. S. 77.

— und Schuldiener. S. Steuer.

S. a. Theologen.

Geld, dessen Cours. Französische 6 Livres-Thaler gelten bei vollem Gewicht noch 2 fl. 40 kr., ist aber Niemand schuldig anzunehmen. Das chinesische Loth gilt 1 fl. 21 kr. RB. 16. N. 23. S. 98. RB. 19. N. 8. S. 38. FAB. 20. S. 49.

—. Französische Louisd'or oder 24 Livres-Stücke 11 fl.

—. Franz. u. Italienische 20 Franken Stücke 9 fl. 20 kr. RB. 16 N. 15. S. 133.

—. Franz. u. Ital. fünf Franken Stücke 2 fl. 19 kr. RB. 19. N. 20. S. 123.

—. Franz Louisblancs, ganze, halbe und viertel, sind als Münze ganz außer Cours gesetzt. Das Loth gilt 1 fl. 12 kr. RB 13. N. 1. S. 3.

—. Der Ducaten ohne Unterschied des Gepräges 5 fl. 30 kr. — Souverain'dor 16 fl., — Maxdor 7 fl. 20 kr. — Carolin 11 fl. 30 kr. — Preußische, Sächsische und andere 5 Thaler Stücke 9 fl. 30 kr. RB. 16. N. 15. S 133.

—. Badische Louisdor 10 fl. halbe 5 fl. RB. 20. N. 7. S. 41. — 1 und 2 fl. Stücke nach ihrem Nennwerth. RB. 21. N. 14. S. 99.

—. Der Russische Silber-Rubel 1 fl. 48 kr., Papier-Rubel 23 kr. FAB. 14. S. 3 und 14.

—. Preußische 3 kr. Stücke, oder sogenannte böhmische Groschen sind verrufen. RB. 20. N. 1. S. 5.

—. Ebenso St. Gallische 2 und 3 kr. Stücke. FAB. 18. S. 1057.

—. Bei den Goldmünzen mindert jedes am Gewicht fehlende Aß den Werth um 5 kr. FAB. 16. S. 455.

—. Umlauf falscher ¼ Kronenthaler von 1797. RB. 25. N. 17.

—. Die preußischen Thaler haben den Cours zu 1 fl. 45 kr. RB. 30. N. 10.

—. Die an großherzogl. Ministerium eingesendet werdenden Gelder sind in Rollen gehörig versiegelt, nach Inhalt der Summe und Münz-Sorten zu überschreiben. CAB. 25. N 62. DAB. 25. N. 64. FAB. 25. N. 63. CAB. 28. N. 7.

—. Die von dem Kanton Basel bekannt gemachte Verordnung oder abgeschlossenen Münzvertrag. FAB. 26. N. 94.

—. Coursirende Kupferblättchen m. d. Jahrz. 1819. u. Ziffer 1. sonst ohne weitere Bezeichnung, als ¼ kr. sollen nicht angenommen werden. RB. 824. N. 2. S. 20.

Falsche Kronenthaler cursiren m. d. Jahrz. 1766 kennbar an ihrem stumpfen zum Theil mangelhaften Gepräge, unvollkommener Randschrift, zu weißer Farbe, Gewichts-Abgang von $^3/_{32}$ Loth, und daß auf glühende Kohlen ge-

legt der Silber-Ueberzug von der Messingplatte sich sogleich ablöst. RB. 24. N. 5. S. 39.

Die Sachsen-Coburg-Saalfeld. Groschen werden außer Cours gesetzt. RB. 26. N. 21.

Bei den großherzogl. Cassen dürfen außer den inländischen, nur k. Bayr. k. Würtemberg. und großherzogl. Hessische Scheide-Münze angenommen werden. Für den Privat-Verkehr ist die Circulation aller unmittelbar angrenzenden Staaten gestattet. RB. 26. N. 22.

Als angrenzende Staaten sind von der Schweiz nur die Cantone Basel, Aargau, Zürich, Schafhausen und Thurgau zu betrachten. RB. 26. N. 27. Auch St. Gallen. RB. 27. N. 1.

Alle ausländische Scheidemünze mit Ausnahme der Bayr. Würtemberg. u. Hessendarmstädt. 6 und 3 kr., sind wie alle abgeschliffene und am Gepräge nicht mehr erkennbare, verboten. In den Grenz-Orten ist der Umlauf aller Scheidemünze des benachbarten Staats gestattet. — Wer nach dieser Verordn. verbotene Gelder ausgiebt, wird neben der Confiscation noch mit dem 3fachen Betrag derselben bestraft. RB. 29. N. 6.

Diese Verordn ist aufgehoben, und tritt die v. 7. Sept. 1726. RB. 26. N. 26. wieder in Kraft. RB. 31. N. 25. 26. diese besagt:

Scheidemünze. Niemand ist gehalten, bei Zahlungen: bis auf 10 fl. mehr als den 5ten Theil, — über 10 fl. bis auf 100 fl. mehr als den 10ten Theil, über 100 fl. die Summe mag noch so groß seyn, mehr als 10 fl. Scheidemünze anzunehmen; und darf in diesen 3 Fällen davon je nur der 3te Theil in Kreuzern bestehen. RB. 26. N. 25.

Die 6 und 3 kr. St. des ehem. Herzogth. Sachsen-Coburg-Saalfeld sind wiederholt außer Cours gesetzt. RB. 27. N. 12.

Die Herrschaftl. Verrechner sollen keine beschnittene oder durchlöcherte Münzen einnehmen und an die Centralkassen einliefern, widrigenfalls solche unter der Privatadresse denselben würden remittirt werden. RB. 28. N. 9.

— ins Ausland verschickt, zahlt von 100 fl. 10 kr. Ausgangszoll. FAB. 12. S. 285.

—, welches Reisende zum Zweck ihrer Reise bei sich führen, zahlt keinen Ausgangs- — so wie blos transitirendes keinen Zoll. FAB. 13. S. 888.

— mit Hohl-Instrumenten durchlöchertes, welches an seinem materiellen Werth verloren hat, so wie abgewürdigte Münz-Sorten, sollen bei den Cassen nicht angenommen werden. CAB. 23. N. 41. MAB. 23. N. 39. DAB. 23. N. 40. FAB. 23. N. 40.

— -Cours. Die Königl. Preuß. Thaler sollen nur zu 1 fl. 42 kr., die Drittels-, Sechstels- und Zwölftels-Thaler sollen aber auch in dem verhältnißmäßigen Werth von 34, 17 und 8½ kr. bei öffentlichen Cassen nicht angenommen werden. RB. 22. N. 3. S. 16.

Die Königl. Preuß. Silber-Groschen von 1821., die zu 30 Stück auf 1 Thlr. zu 1 fl. 45 kr. ausgeprägt, im 24 fl. Fuß aber nicht 3 kr. Werth, sind außer Cours gesetzt. RB. 22. N. 13. S. 61.

— —. Die Scheide-Münzen des ehemaligen Fürst-Bischofs von Basel,

Geld-Cours.
nemlich Sechsbatzen, Fünfbatzen, Dreibatzen, Batzen und Halbbatzen sind auser Cours gesetzt. RB 23. N. 12. S. 54.
Sind auch von den Kantonen Basel und Bern, und der Regierung zu Frauenfeld verrufen. FAB. 23. N. 36.
— —. Die herzogl. nassauischen Scheide-Münzen sind bei großh. Cassen zur Annahme verboten. RB. 23. N. 15. S. 80.
— —. Falsche Groschen-Stücke mit dem königl. würtemb. Gepräge und Jahrzahl 1818 circuliren. DAB. 22. S. 550.
— —. Falsche 6 kr. hessliche und badische 3 kr. St. MAB. 22. S. 709.
—-Einzug. S. Amts-Revisorate und Theilungs-Commissarien.
—-Sorten, falsche; Baierische Kronenthaler, Jahrg. 1816. RB. 17. N. 29. S. 117.
— 6 kr. Stücke von 1807. CAB. 17. S. 351.
Oesterreichische 6 Batzen-Stücke, Jahrz. 1764. MAB. 12. S. 308.
— dergleichen, Jahrz. 1808. FAB. 15. S. 1174.
Würtembergische 6 kr., Jahrz. 1810. RB. 12. N. 37. S. 231.
— dergleichen, Jahrz. 1811. MAB. 12. S. 308.
Dergl. mit der Jahrz. 1819. alle, da in diesem Jahr keine geprägt worden. FAB. 20. S. 3.
— —, in Cours gekommene falsche Brabanter Thaler mit der Jahrzahl 1796. RB. 12. N. 31. S. 205.
Badische 6 kr. Stücke von 1807. 1808. 1816. 1819. und ehemalige ½ kr. Stücke. RB. 17. S. 75. 99. CAB. 17. S. 351. CAB. 20. S. 521. DAB. 19. S. 850. 919. DAB. 21. S. 513. FAB. 19. S. 887.
— —, falsche, werden von der Kriegs-Casse auf Kosten des Einsenders in die Münze gegeben RB. 12. N. 36. S. 226.
— — auser Cours gesetzte, sollen an die Cassen nicht eingeschickt — die Paquete petschirt und mit den Namen der abgebenden Stelle oder Privat-Person bezeichnet werden. RB. 11. N. 17. S. 74.
— —. Als obergerichtliche Sporteln sollen nur im Land courirende eingeschickt und mit der Aufschrift als „Herrschaftliche" bezeichnet werden. FAB. 16. S. 1117.
—-Strafen. S. Strafen.
—-Versendung durch die Post. Ueber 5 fl. soll nicht mehr in Papier, sondern in Leinwand gepackt, Geld-Fäßchen emballirt und Geld-Kistchen gut vereist oder mit eisernen Banden beschlagen werden; auch sollen Paquets und Kistchen mit einem Frachtbrief versehen seyn. CAB. 17. S. 879. DAB. 17. S. 1545. FAB. 17. S. 1421. FAB. 19. S. 107. MAB. 19. S. 49.
—-Versendungen. S. Postsachen.
—-Währung. Unter dem Ausdruck: Landes-Währung soll nicht mehr rauhe Währung, der Gulden zu 50 kr., sondern die landesübliche, der Gulden zu 60 kr., verstanden werden, es wäre dann von den Contrahenten ein anderes expreß deutlich bestimmt und verabredet. FAB. 17. S. 1009.

Geld-Zeichen. Deren Abgabe an Zoll- und Accis-Pflichtige soll aufhören. FAB. 21. S. 425.

Gelder-Einzüge od. gar Verwaltungen von —, welche weder zu den Depositen sich eignen, noch die Amts-Sportelkasse berühren, sind insgesammt den Aemtern und Amtsrevisoraten streng und bei Ahndung untersagt. FAB. 23. N. 97. DAB. 23. N. 96. MAB. 23. N. 95. CAB. 23. N. 97. ꝛc. CAB. 25. 37.

Gemeinden. Die Kriegsschulden dürfen nicht aus den Gemeindskassen, sondern müssen nach dem herkömmlichen Fuß von den einzelnen Gemeindsgliedern, wie sonstige Umlagen, bestritten werden. RB. 13 N. 31. S. 183.

Gemeinds-Ausschuß. Die Bildung desselben und sein Wirkungskreis. Provisorisches Gesetz. RB. 21. N. 14. S. 95.

— e-Ausschüsse. Kosten oder Gebühren der Schriftverfasser und Advokaten wegen Beschwerden gegen die Aemter, können nur dann zur Zahlung auf die Gemeindskasse gewiesen werden, wenn die Beschwerden weder ungegründet noch überflüssig erfunden worden, auch die Gebühren vorschriftmäßig berechnet sind. MAB. 22. S. 217, 421.

— -Mitglieder sollen unter Hinweisung auf ihren Bürgereid mittelst Handgelübde verpflichtet werden. MAB. 22. S. 13.

— s-Bedürfniß-Etat und Umlagen. FAB. 19. S. 659. MAB. 19. S. 26.

— s-Baukosten. FAB. 16. S. 1045. CAB. 16. S. 569.

— s-Cassen. Forderungen an solche sollen zu rechter Zeit und längstens 6 Wochen nach dem Schluß des Rechnungsjahrs gehörigen Orts eingegeben werden. CAB. 18. S. 649.

— — dürfen, so lange sie Passiva haben, keine Activ-Capitalien besitzen, sondern diese sind zur Berichtigung jener beizutreiben; dürfen sonst auch nur gegen landläufige Zinse und doppelte Versicherung bestehen. DAB. 19. S. 907.

— —. Deren Ausstände sollen nach Vorschrift der Steuer-Executions-Ordnung v. J. 1818 beigetrieben werden. DAB. 1819. S. 703.

— —. Alle, von den — bisher geleistete Beiträge zu den Jurisdictionslasten, mit Ausnahme der, auf Privatrechtstitel beruhenden, und in Holz, Holzfuhren, Gütern, Geld, Naturalien, Häusern, oder sonst was immer bestehen, hören vom 1. Juni 1821 an auf. MAB. 21. S. 455. DAB. 21. S. 433 531.

— —, von — darf kein Beamter außer dessen Physicis ein Utile mehr beziehen. Ibidem.

— — dürfen keine Capitalien, selbst zur Abzahlung der ihnen aufgekündeten ältern Passiv-Capitalien ohne Ministeelaigenehmigung aufnehmen. FAB. 13. S 73.

Die Genehmigung gehört jetzt zur Competenz der Kreisdirectorien. RB. 19. N. 21. S. 126.

— — oder Mittel. Aus denselben sollen die zu gewissen Zeiten, z. B. Neujahr, an Bürger gewöhnliche Geschenke von Wein und Brod nicht mehr gegeben werden, sondern aufgehoben seyn. FAB. 21. S. 33.

— —, aus — dürfen keine Gebühren der Beamten ohne deren vorherige Decretue ausbezahlt werden, indem sonst von den Amtsrevisoraten solche bei der

Gemeinds-Cassen.
Abhör dem Rechner zum Recess gelegt würden. FAB. 20. S. 631. CAB. 15. S. 613
— —. Nach höchster Entschließung sollen in Gemeindsrechnungen keine Diäten passirt werden, wenn nicht der Gegenstand der Veranlassung und die damit zugebrachte Zeit beurkundet ist. DAB. 21. S. 509.
— Einnahmen und Ausgaben, die amtlichen Decreturen unterliegen keinem Sportel- und Stempelansatz. MAB. 13. S. 199. FAB. 16. S. 161. DAB. 16. S. 750.
Was jedoch der Fall ist bei amtlichen Genehmigungen zu Verpachtungen der Gemeindsgüter und Nutzbarkeiten, dann von den Holz- und Naturalienverkäufen. FAB. 16. S. 773. DAB. 16. S. 750.
— —. Von allen Decreturen unständiger —, sollen die Aemter den Amtsrevisoraten zur Controllirung bei der Abhör Kenntniß geben. FAB. 17 S. 1069.
— — und Ausgaben. Es soll in jeder Gemeinde ein eigenes Buch geführt werden, worin alle derartigen Anweisungen einzutragen sind. MAB. 13. S. 9. MAB. 18. S. 277.
— e-Güter. Bei Veräußerung und Genehmigungseinholung haben die Aemter eine tabellarische Darstellung: des Steuercapitals, Ertragscapitals, Anschlags, dann des Durchschnittsbetrags, zu fertigen u. einzuschicken. DAB. 19. S. 596.
— -Haushaltung. Die collegialische Behandlung der Organ.-Beil. D. §. 18. lit. a. bemerkten Gegenstände. S. Kreisdirectorien.
— —, die Aufsicht, Leitung ꝛc. geht von dem Ministerium des Innern auf die Kreisdirectorien über. RB. 19. N 21. S. 126.
— —. Verfahren bei Versteigerung von Grundstücken, Gras und Fahrniß ꝛc. CAB. 14. S. 506.
— -Hirten. S. Waldfrevel.
— s-Processe. Ermächtigung zu Vergleich. durch die Kreisdirectorien. RB. 19. N. 21. S. 126.
— s-Rechnung, für deren Stellung haben die Theilungscommissäre die gewöhnlichen 3 fl. täglich anzurechnen. RB 14. N. 18. S. 123.
— —. Kriegskosten und andere Ausgleichungsrechnungen sollen in Absicht der Publication gleich den gewöhnlichen Gemeindsrechnungen behandelt werden. DAB 19. S. 652.
— s-Sigille. S. Sigille.
— s-Schulden. S. Gemeinds-Haushalt.
— s-Umlagen geschehen in der Regel nach dem Steuer-Capital; zu den alten, darunter begriffenen Kriegsschulden können die ehmals Gefreiten nicht beigezogen werden, wenn sie für ihre in der Gemarkung liegende Güter die Kriegslasten bereits besonders getragen haben. RB 16. N. 26. S. 105.
— —. Diese Verordnung über die Beitragspflicht der Grundherrn zu Gemeindslasten ist einstweilen suspendirt. FAB. 17. S. 585.
— —, vom Directorium genehmigte, hieran haben die herrschaftlichen Verrechnungen ohne weiteren Legitimationsbedarf von den steuerbaren Objekten wie Ausmärker zu zahlen. FAB 20. S 533.
— —, bei — von Kriegskosten und außerordentlichen Erfordernissen, findet

Gemeinds-Umlagen.
allgemeine Concurrenz nach dem Steuer-Capital statt, und kein Steuerpflichtiger, weder die sogenannten Dominicalgütter, noch selbst die landesherrlichen Receptueen, die Standes- und Grundherrn sind davon befreit. GAB. 21. S. 15.
— —. Siehe auch Kriegs-Kosten, Landschafts- oder Bezirksschulden
— — können nicht statt finden, so lang ein Werth des Gemeindsvermögens von den Bürgern unentgeldlich genossen wird. DAB. 19. S. 603
— —, weitere provisorische Vorschrift deshalb. DAB. 19. S. 724, 775. MAB. 19. S. 549.
— —. Beitragspflicht der standesherrlichen Schupflehengütter; in Ermangiung einer andern Bestimmung ist sich an den zu halten, auf dessen Namen das Steuer-Capital steht. Ist dies bei beiden der Fall, und auch der Lehnsherr beitragspflichtig, alsdann an beide nach ihrem Steuer-Capital. MAB. 19. S. 549 DAB. 19. S. 821.
— —. Nachträge und Abgänge; dabei wird nach der Vorschrift für die directe Steuer verfahren, auch die Gebühren nach der Item Zahl berechnet. MAB. 19. S. 573.
—-Vollmachten. Zu Führung von Processen genügt es, an der Aufnahme des Protocolls durch den Gerichtsschreiber, und wenn die von ihm und dem Vorgesetzten unterschriebene Vollmacht vom Amt legalisirt wird. FAB. 20. S. 681.
—s-Vicinalweg oder Verbindungsstraßen von einem Ort zum andern, ist als außerordentliches Bedürfnis bei den Umlagen in Anschlag zu bringen. DAB 21. S. 263.
—s-Waldungen. Aeltere Verordn. über Brimohnung des Forstamtspersonal bei Holzverkäufen u. Kreisdirect.-Genehmigung. RB. 19. N. 18. RB. 21. N. 37. GAB. 14 S. 457. GAB. 15. S. 633. MAB. 11. S. 296. DAB. 21. S. 263. FAB. 19. S. 455.
S. a. Abzug. Rechnungen. Localfonds. Kriegskosten.

Gemeinde-Ordnung*), oder Gesetz über die Verfassung u. Verwaltung der Gemeinden. RB. 1832. N. 8.
Gemeinden im Allgemeinen. Eintheilung in Stadt- und Landgemeinden. § 1. — Eintheilung der Bewohner in —-Bürger (— die bisherigen Orts- u. Schutzbürger) staatsbürgerl. Einwohner, u. Insassen. §. 2. — Getrennte einzelne Höfe rc. §. 3. — Neue Bildung, Auflösung eines —s-Verbands. §. 4. 5. — Aus mehreren Orten zusammen gesetzte, Ortsvorstand. Gemeinderäthe. Polizei. Gemarkungsverhältnisse. Rechner. Umlagen. §. 140—150. — Von abgesonderten Waldungen u. Hofgütern oder Gemarkungen, Schulunterricht der Kinder daselbst. §. 153—156. — Selbstverwaltung ihres Vermögens. §. 6. — Ausübung der Ortspolizei. Ibid. — Aufsichtsrecht des Staats. §. 7. 151.
—s-Allmenden. GO. §. 85—113. — Allmendgenuß. §. 85—

*) Da das neue Gesetz oder die Gemeinde-Ordnung nicht nur im Reg.-Bl., sondern auch — billigen Preises — in einem besondern Abdruck erschienen, und in jeder Gemeinde nicht blos, sondern wohl schon in jeden Geschäftsmannes Händen ist, so hat man hier vorgezogen, den Inhalt in systematisch alphabetischer Aufstellung kurz nachzuweisen.

Gemeinde.
91. — Vertheilung des Allmend- und —-Guts. §. 92—113. — In-specie zum Genuß unter die Einzelnen. §. 97—103. — Vertheilung des — zu Eigenthum. §. 104. 105. — Vertheilung zu Eigenthum oder Genuß. §. 110—113 — Staatsgenehmigung. §. 151.

—-s-Anleihen. GO. §. 82. — Zu Capitalaufnahmen, zu Abtragung aufgekündeter — genügt der Beschluß des —-Raths mit Zustimmung des Ausschusses. Zu andern ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich. GO. §. 82. u. 151. I. N. 3. RB. 33. N. 32. lit. g.

Bei Verpfändung von Liegenschaften für ein gültig aufgenommen oder aufzunehmendes Capital, ist zum Beschluß des —-Raths noch die Bestimmung des —-Ausschusses, und bei Städten unter 3000 Seelen und Landgemeinden die Staatsgenehmigung von Seiten des Bezirksamts erforderlich. Ibidem et DAB. 33. N. 84. CAB. 33. N. 85.

—-Bauwesen. GO. §. 121.

—-Bewohner. Eintheil in —-Bürger, staatsbürgeri. Inwohner, und Insassen. §§. 2. 61. 62. 63. 153. f Bürgerrechtsgesetz 70. 71.

—-Bürger. Die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Classe der —. GO. §. 2. — Einwohner, staatsbürgerliche, §. 2. 61. 62. 63.

Bürgerausschuß neben dem —-Rath. GO. §. 9. 35. — Anzahl. Wahl. Wahlberechtigt u wählbar. Dauer. Ablehnungsgrund. Obmann. Gebühren GO. §. 27—34. — Verzicht auf dieses Institut in kleinen Gemeinden unter 60 Bürgern. GO. §. 35. — Größerer Bürgerausschuß in Städten über 3000 Seelen, statt der —-Versammlung. GO. §. 40. — Dessen Amtsbefugnisse. §. 135—130. — Dessen Zusammenrufung; Zusammentritt. Beschlußfassung. §. 136—139 — Provisor. Verordnung über die Wahl. In Städten über 3000 Seelen Genügung von ½ der Wahlberechtigten. RB. 1833 N. 48.

Zum Behuf der Wahl des größern — kann mit Zustimmung des kleinen — die Stadt in Quartiere von ungefähr gleicher Bürgerzahl eingetheilt werden, so daß von jedem Q. 12 je ad ⅓ von den höchst-, mittleren u. niederbesteuerten, gewählt werden. RB. 33. N. 48.

Bürgermeister. Vorstand des —-Raths. GO. §. 8. — Deren Wahl durch die —-Versammlung u. Bestätigung durch die Staatsbehörde. GO. §. 11 — Die Leitung dieser Wahl durch die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. Ibid. — Die Vernehmung der Standes- u. Grundherrn über etwaige Einwendungen. Deren Verwerfung durch die Mittel-Staatsbehörde. GO. §. 11. RB. 1832. N. 33. — Wahlberechtigt sämmtliche —-Bürger. GO. §. 12. — Einführung eines Wahlcensus. RB. 33. N. 48. — Wählbar: Alle —-B. christlicher Confession mit einigen Ausnahmen. GO. §. 13. — Vorschrift über die Wahlhandlung RB. 32. N. 33. — Dauer des Amts. §. 14. — Befreiungen von der Uebernahme. GO. §. 15. — Bestellung eines zweiten, in Städten über 3000 Seelen. GO. §. 16. — Erledigung des Diensts und neue Wahl. GO. §. 17. — Gehalt. §. 19. — Belohnung u. Gebühren. GO. §. 20. — Dienstverweisung. §. 17. — Suspension u. Entlassung. GO. §. 21—26. — Amtsbefugnisse. §. 41. 6. — Ausübung der Ortspolizei. GO. §. 47—

Gemeinde.
51. — Waldfrevelthätigung. GO. §. 52. — Polizeiliche Aufsicht in abgesonderten Waldungen und Hofgütern. §. 153 154. — Leitet die Wahlhandlung der —-Räthe u. Bürgerausschuß-Mitglieder GO. §. 11. 27. und Wahlordn. RB. 32. N. 33. §. 25 ꝛc. — Präsidirt u. dirigirt bei —-Versammlungen ꝛc. übt die Polizei ꝛc. s. Geschäfts-Ordn. RB. 33. N. 17. S. 90.
Die zum — gewählte Rechtspraktikanten und Scribenten können sich diese Eigenschaft zum Wiedereintritt ꝛc. vorbehalten. CAB. 32. N. 69.
Ein zum Bürgermeistee gewähltee Advocat oder schriftverfassungsberechtigter Rechtspraktikant daef während dee Dauer dieses —s-Dienstes weder für noch gegen seine —s Untergebene die Advocatur noch das Schriftverfassungsrecht ausüben; sowie die ihm etwa zustehende Procuratur eben so lange ruhen mnß. MAB. 32. N 103. DAB. 32. N. 98. CAB. 32. N. 98.
Dessen Stellvertreter beim Fall dessen Todes, gesetzlichen Austritts oder Entfernung ist dann dee 2te Bürgermeister, und wo deren keiner ist, der älteste Gemeinderath. FAB. 32. N. 52. CAB. 32. N. 54.
Die Forstämtee sollen auch fortan als die vorgesetzten Behörden der Bürgermeister u. —-Räthe angesehen werden. DAB. 33. N. 15. FAB. N. 16. CAB. 33. N 22.
Die vom Amt bestätigte Bürgermeister-Wahl kann auf ergriffenen Recurs, wenn daduech solche Verhältnisse dargethan werden, welche, wenn sie zur Entscheidung vorgelegt worden, die höhere Behörde im öffentlichen Interesse die Versagung würde bestimmt haben, wieder von dee Kreisregierung aufgehoben werden. DAB. 33. N. 20.
Die Wahl des — kann nicht bestätigt weeden, so lange nicht wenigstens ⅔ der Stimmen aller Stimmberechtigten auf ihn gefallen ist. — Geschieht dies bei der 1. u. 2. Wahl nicht, so ist bei Anoednung der 3. Wahl das Präjudiz anzufügen: „daß, wenn auch bei dieser 3. Wahl wieder Keinee ⅔ allee Stimmen erhält, dann mit Umgehung einer weitern Wahl der — von der Kreisregierung auf 1 Jahe lang provisoeisch ernannt wird. FAB. 33. N. 4. CAB. 33. N. 5.
Provis. Verordn Einführung eines Wahlcensus: Wahlberechtigt bei den Wahlen der Bürgermeister und —-Räthe: 1) in den Städten: Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg, —-Bürger mit einem Steuer-Capital von wenigstens 2000 fl. 2) in den übrigen Städten von mehe als 3000 Seelen von 1500 fl. und 3) in den Landgemeinden und Städten von 3000 und darunter von wenigstens 800 fl. im Orts-Steuer-Cataster. RB 33. N. 48.
Ein als — gewählter pensionirter Staatsdiener kann solche Stelle, wenn er nicht auf seine Pension verzichten will, nur mit Zustimmung seiner Dienstbehörde annehmen. Bis diese erfolgt, ist daher die Bestätigung auszusetzen. FAB. 33 N. 14.
—-Dienste, Fuhr od. Handdienste. §. 62 — 70.
—-Hofgüter, abgesonderte, polizeiliche Aufsicht. §. 154.
—-Insassen. S.—-O. §. 2. 153. S BRG. §. 70. 71.
—-Liegenschaften, deren Erwerbung, Vertausch, Verpachtung, Veränderung und Veräußerung. §. 114 — 119. — Deren Verpfändung. §. 120. S. —-Anleihen.

**Gemeinde.**

—=Polizei. Orts=—. Ausübung durch den Bürgermeister. §. 6. 47 — 52. — In abgesonderten Hofgütern u. dgl. Waldungen. §. 153. — In solchen durch einen Stabhalter bei wenigstens 40 Menschen. §. 154.

Durch die Standes= und Grundherren, die niedere, im Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen ꝛc. §. 6.

—=Rath. Bestand aus Bürgermeister, —=Räthe und Rathschreiber. Verwaltung. —=O. §. 8. — Zahl der Mitglieder. Bestätigung durch die Staatsbehörde. —=O. § 10. — Wahl durch durch die —=Versammlung und Bestätigung. —=O. §. 11.*) — Dauer des Amts. —=O. §. 14. — Befreiungen von Uebernahmen §. 15. — Gehalt. §. 19. — Belohnung u. Gebühren. §. 20. — Suspension und Entlassung. §. 21.—26. — Amts=befugnisse. §. 42. 114. — Form oder Berathung: collegialisch. §. 43. — Versammlungs=Zeiten. §. 44. — Ausschluß der betreffenden Mitglieder von der Berathung. § 45. — Dessen Decretur=Befugniß, ausschließliche, nur mit Ausnahme der eigenen Gebühren. §. 130. 131. — Vorschrift über die Wahl der —=Räthe. RB. 32. N. 33. EAB. 32. N. 64.

Die Gemeinden sind nicht befugt, durch einen Gemeinde=Beschluß die vom Gesetz bestimmte Wahlart abzuändern, daher die Wahl der —=Räthe durch geheime Stimmgebung nicht statt finden kann. MAB. 32. N. 99.

Wahlberechtigt bei der Wahl der Bürgermeister und —=Räthe. S. Bürgermeister.

Rathschreiber in jeder Gemeinde. §. 8. — Dessen Wahl von dem —=Rath und Bürgerausschuß aus der Zahl der —=Bürger, auch Schullehrern in Landgemeinden. §. 18. — Gehalt. § 19. — Belohnung und Gebühren. §. 20. — Suspension und Entlassung. §. 21—26. — Dessen Pflichten im Allgemeinen. §. 46. — Führung des Tagbuchs über alle wandelbare Einnahmen der Gemeinden. §. 129.

Die Anstellung eines pensionirten Staatsdieners als — kann nur mit Bewilligung der vormaligen Dienstbehörde des Pensionirten geschehen. DAB. 33. N. 53.

Der Dienst des — ist mit dem —=Rechners=Dienst unvereinbarlich. DAB. 33. N. 93.

Deren Theilnahme an den Gewährgeldern. Die Verordn. v. 2 Juni 1826. RB. N. 14. ist aufgehoben. Dem — gebührt von den Erkenn= u. Gewährgeldern kein Antheil mehr, wenn nicht vertragsmäßig ein anderes festgesetzt wird, was gerathen erscheint, um ihn dafür einen Theil der Verantwortlichkeit mit übernehmen zu lassen. — Bei verweigerter Eingehung eines desfallsigen Vertrags kann der —=Rath dem — eine jeweilige Vorprüfung der öffentlichen Bücher übertragen, und für solchen Auftrag in LRS. 1992. dem —=Rath verantwortlich machen. FAB. 33. N. 15.

Der Antheil hieran ist auf $^1/_3$ bestimmt, wenn nicht darüber ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden ist. EAB. 33. N 55. DAB. 33. N. 56. FAB 33. N. 55.

*) Provisorische Einführung eines Wahlcensus. RB. 33. N. 48.

Gemeinde.

Für die — ſind nicht auch alle bei der Wahl der Bürgermeiſter und —=Räthe im §. 13. erforderliche Eigenſchaften nöthig. Jedoch muß ein hiezu gewählter Bürger auch die Fähigkeit zur Bekleidung eines ſolchen Amts beſitzen. Dieſe Fähigkeit aber fehlt den Entmündigten und Mundtodten, bei welchen im §. 66. BRG. ſogar das Bürgerrecht ruht, ſowie auch denjenigen, welche nach der Eides=O. §. 2. wegen Verbrechen Eides unfähig geworden ſind. GAB. 33. N. 13.

—=Rechner. Der Dienſt des — iſt mit dem des Rathſchreibers unvereinbarlich. DAB. 33. N. 93.

—=Rechnungsweſen. GO. §. 127—134. — —=Rechner, deſſen Wahl von dem —=Rath und Bürgerausſchuß. Gehalt. §. 127. 128. — Jährlicher Voranſchlag. §. 132. — Decreturen auf die —=Caſſe. §. 130. Siehe —=Rath. — Ausnahmsweiſe Anweiſ.=Befugniſſe der Staatsbehörden. §. 131. — Prüfung der Rechnungen. Vorlage zur Einſicht der —. §. 133. — Ausſtände. Siehe Reſtanten.

Die Wahl des —=Rechners geſchieht durch den —=Rath; zum Vollzug iſt aber, in den Städten über 3000 Seelen die Zuſtimmung des größern Ausſchuſſes, in den übrigen — die Zuſtimmung der — erforderlich. FAB. 33. N. 72. DAB. 33. N. 51. GAB. 33. N. 49.

Der §. 15. die Pflicht zur Annahme einer Wahl iſt nicht auf —=Rechner anwendbar, als welcher zur Annahme ſolchen Amts nicht durch Zwang angehalten werden kann. DAB. 33. N. 52. FAB. 33. N. 51.

—=Sachen. Staatsbehörden in — oder Competenz u. die Recurs=Inſtanzen. GO. §. 152. — In den Fällen wo nach dem Geſetz i. e. —=Ordn. ſowie jenem über Bürgerannahmen und über die Rechte der —=Bürger, zur Gültigkeit eines Beſchluſſes der — oder des —=Raths und Ausſchuſſes die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert iſt, wird dieſelbe, wo nicht hienach ausdrücklich etwas Anderes verordnet iſt, von den Bezirks=Aemtern vorbehaltlich des Recurſes ertheilt oder verſagt; wie dieſe bei Streitigkeiten in Anwendung dieſer 2 Geſetze, immer die erſte Inſtanzbehörde bilden. Ausnahmsweis gehört die Entſcheidung in 1. Inſtanz vor die Kreisregierungen: ad GO. §. 11. Bei Entſcheidung über die Wahl eines Bürgermeiſters. — ad GO §. 3. Bei Verbindung von Waldungen Höfen und andern Gütern mit anſtoßenden Gemarkungen. — ad GO. §. 21—26. Bei Entlaſſung oder Suſpenſion der Bürgermeiſter und —=Räthe im Verwaltungsweg. — ad GO. §. 61. Bei Regulirung der Umlagen nach andern als dem geſetzl. Fuß. — ad GO. § 83. Bei Freigebigkeiten anders, als mittelſt 1jähri. Ueberſchüſſe. — ad §. 19. 128. 151. I. 7. Bei Gehalts=Erhöhung oder neue Regulirung des Bürgermeiſters, der —=Räthe, und des —=Rechners. — ad. §. 55. 82 83. 151. Bei Verwendung vom Grundſtocks=Vermögen zu laufenden Zwecken. — ad §. 116. u. 151. I. 6. Bei Waldausſtockungen und außerordentl. Holzhiebe.

Zum Bürger=Annahms=Geſetz: ad §. 38 Beſondere Beiträge neuer Bürger zu Lokalanſtalten. — ad §. 40 Indigenatsertheilung an Ausländer Behufs nachgeſuchter Bürgerannahme. Der Genehmigung des Mini=

ſteriums des Innern vorbehalten. — ad §. 40. Im letztern Fall bei von der Gemeinde verweigerter Zuſicherung der Bürgerannahme od. auch bei ertheilter Zuſicherung an jene Ausländer, welche die Annahme zum Zweck eines öffentlichen Amts oder eines Geſchäfts ſuchen, zu deſſen Ausübung eine Staats-Prüfung vorgeſchrieben iſt. — ad §. 105. 110. der GO. Vertheilung des Allmend- oder Gemeindguts zu Eigenthum, oder daß die Antheile unwiderruflich auf den Beſitz beſtimmten Häuſer oder Güter haften ſollen. — ad §. 75. Genehmigung einer Verbrauch-Steuer. — ad BRG. §. 73. Bei Zuweiſung heimathloſer Staats-Angehörigen entſcheiden die Bez.-Aemter; bei desfalſiger Nicht-Vereinigung verſchiedener einſchläg. Aemter, die Kreisregierungen, und wo auch bei dieſen eintretend mehrere ſich nicht vereinigen können, das Miniſterium des Innern. — Will ein Heimathloſer gar nicht als badiſcher Angehöriger anerkannt, und einem fremden Staat heimgewieſen werden, ſo geſchieht die Communication zuerſt von den Aemtern, dann von der Kreisregierung und auswärtigen Stellen, und iſt auch dieſe Verwendung ohne Erfolg, wird die Sache dem Miniſterium des Auswärtigen unmittelbar vorgelegt. — Wenn in Betreff der Bürgerannahmen, Antritt des angebornen Bürgerrechts oder Zuweiſung heimathloſer Staats-Angehörigen das Amt und die Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, ſo findet ein weiterer Recurs nicht ſtatt. — Ohne Rückſicht auf die Gleichförmigkeit der Erkenntniſſe bilden die Kreisregierungen die letzte Inſtanz: a) bei Rekurſen in Streitigkeiten über den Bürgergenuß, ſoweit es ſich nicht um eine neue Vertheilung von Allmenden oder um den Maaßſtab des alljährlichen Genußes überhaupt handelt, — b) bei Rekurſen über Ablehnung von Gemeindedienſten oder über nachgeſuchte Dienſtentlaſſungen GO. §. 15.; c) bei jenen über die Ledigerklärung der Bürgermeiſtersſtelle im Falle des §. 17. der GO. und: d) über die Dekretur der Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeiſters, der —-Räthe und des Rathſchreibers in den Fällen des §. 130 der GO., ebenſo: e) bei Rekurſen gegen Anordnungen oder Verfügungen, welche der Bürgermeiſter Kraft der durch den §. 41. verglichen mit §. 48. der GO ihm verliehenen Polizeigewalt erlaſſen hat, endlich f) bei Rekurſen über Voranſchläge der —-Bedürfniſſe, über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu jeder Art von —-Laſten einſchließlich der Socialausgaben (GO. §. 78.) und der in Waldkolonien zu beſtreitenden Koſten (GO. §. 155 u. 156.), ſo weit es einmalige Fälle oder die Beiträge einzelner Jahre betrifft. RB. 33. N. 32.

—-Reſtanten mit 2 jährl. Schuldigkeit. Ausſchluß von weiterm Kaufen oder Pachten. §. 118.

—-Schulden. GO. §. 79. 80. — Einer neuen Staatsgenehmigung oder Ermächtigung bedarf es nicht, wo die Ausweiſe über die frühere nach den Geſetzen ertheilte Legitimation zur Capital-Aufnahme noch vorhanden iſt. MAB. 33. N. 89. JAB. 33. N. 87.

—-Schuldigkeit, Verbindlichkeiten. GO. §. 122—126.

Schutzbürger. S. —-Bürger u. GO. §. 2. — BRG. §. 89—96.

—-Ordnung. Staat, der, Aufſichtsrecht deſſelben über die Verwaltung §. 7. 151. — Beſtimmung desfallſiger Behörden. RB. 33. N. 32.

Gemeinde.

Staatsbehörde. Bestätigung der Bürgermeisterwahl. §. 11. — Decretur der Forderung der —-Raths-Glieder. §. 130. — Befugniß zu Zahlungs-Anweisungen. §. 131.

Staatsbehörde: sind die Aemter, wo nicht expresse ein Anderes geordnet ist. Ausnahmen: s. oben Instanzen.

—-Stabhalter auf abgesonderten Hofgütern §. 154.

—-Ueberschüsse. GO. §. 83. 84.

—-Vermögen. Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des —, Culturveränderung. GO. §. 114—120. — Dessen Verwaltung. §. 53—91. — Aufsichtsrecht des Staats. §. 151.

Die —s-Casse hat die gleiche Verbindlichkeit zum Rückersatz der von den Zins- u. Gültberechtigten erhobenen Umlagen an die Zins- u. Gültpflichtigen, wie die Staatskasse hinsichtlich der Staats-Steuer. DAB. 31. N. 8.

Die Gült- u. Zinsberechtigten sind zu einer —s-Umlage zu concurriren nicht verbunden, daher die Quote an der Umlage zu berechnen ist, welche das Gült- u. Zins-Capital daran participiren müßte, diese der Umlagssumme beizuschlagen, und die so erhöhete sodann nach dem Staats-Steuer-Cataster umzulegen und den Zins- und Gültpflichtigen der Rückersatz ebenfalls aus der —s-Casse zu leisten ist. DAB. 31. N. 78.

Die Befreiung der zum öffentl. Dienst bestimmten Gebäude zu den außerordentlichen — —. EAB. 30. N. 21. DAB 30. N. 26.

Die Benutzung der Staats-Steuer-Cataster dazu. RB. 33. N. 1.

—-Versammlung. GO. §. 9. — An die Stelle des Bürgerausschusses. GO. §. 35. — Berechtigt und verpflichtet zum Erscheinen unter Strafbestimmung. GO. §. 36. — Erfordernisse zur Gültigkeit eines —-Beschlusses. GO. §. 37. — Wann solche statt finden muß § 38. und kann §. 39. — Statt der — die Errichtung eines größern Ausschusses, in Städten über 3000 Seelen. §. 40. — Zustimmung zu Erwerbung von Liegenschaften, bei erforderl. außerordentl. Mitteln. §. 114.

Geschäftsordnung für die —-Versammlungen und größern Ausschüsse, formelle, in Bezug auf allgemeine Bestimmungen, auf die Berathung in den Versammlungen, Protocollirung der Verhandlungen, und der Polizei in den Versammlungen. RB. 33. N. 17.

Instructiv-Verordn. über die öffentliche Vorladung hiezu. RB. 32. N. 63.

—-Verträge. Vergleiche. Forderungen u. gerichtliche Verhandlungen. GO. §. 122—126.

—-Verwaltung ihres Vermögens. §. 6. 8. 53—56. — Aufsichtsrecht des Staats. §. 7. 151. — Zahlungsanweisungsrecht. §. 130. 131. — Einnahmen und Ausgaben. Deckung der letztern. Befreiung. An- oder Beizug der Geistlichen und Schullehrer, der Fabriken. §. 57—76 — NB. Diese Bestimmungen sollen auf dem nächsten Landtag einer Revision unterworfen werden. §. 81. — Deckung der Gemeinds- u. der Kriegsschulden. der Kirchen- u. Schulbaulichkeitskosten. §. 79. 80. — Beiträge zu Vicinal- oder Gemarkungswegen. §. 77. — Beiträge zu Socialausgaben. §. 78. — Anleihen. § 82. — Ueberschüsse und deren Verwendung. § 83. — Allmend-

Gemeinde.
genuß. §. 92. — Vertheilung unter Einzelne. §. 97 ꝛc. — Allmendguth. Vertheilung zu Eigenthum. §. 104 ꝛc. — Zu Eigenthum oder Genuß. §. 110 ꝛc.
— s. Vermögen. Erwerbung. Veräußerung. Verpachtung. Verpfändung. Culturveränderung. §. 114 ꝛc. — Bauwesen. §. 121 ꝛc. — Von Verträgen. Vergleichen. Forderungen u. gerichtlichen Verhandlungen. §. 122 ꝛc. — Vom — s. Rechnungs-Wesen. §. 127 ꝛc. —
— s. Voranschläge. Bedürfniß-Etats. Instruction zu Fertigung derselben. RB. 32. N. 58.
— -Waldfreveithätigung. GO. §. 52. Forstgesetz §. 137 ꝛc.
— s. Waldungen, bisher abgesonderte. Beliebige Vereinigung mit andern Gemarkungen oder bleibende Trennung. §. 3. — Einsassen in solchen. §. 153. — Obliegenheit der Eigenthümer zu Zahlung der Tagsgebühren des nächsten Bürgermeisters für polizeiliche Verrichtungen für dagegen berechtigten Bezug der Strafen. Ibid. — Polizei durch einen Stabhalter bei einer Menschenzahl von wenigstens 40. § 154.
— -Sachen. Pensionen an Mitglieder des — -Raths können von dem — -Rath und Bürgerausschuß ohne Beistimmung der Gemeinde und Genehmigung der Staats-Mittelbehörde (Regierung) nicht ertheilt oder bewilliget werden; zu bloßen Erhöhungen der P. — genügt die Genehmigung des B. Amts. CAB. 33. N. 13 u. 27.

---

Gendarmen. Wenn einer im Dienst verwundet wird, hat bei Unvermögenheit des Damnificanten die Amtskasse die Kurkosten zu bezahlen, in allen übrigen Fällen aber der Gendarme selbst. Jedoch haben die Amtsphysici und Chirurgen die Verbindlichkeit, die vermögenslosen kranken Gendarmen in loco, unentgeldlich zu behandeln. DAB. 33. N. 12. S. Schulen.

Gensdarmerie, deren Errichtung u. milit. Organisirung. RB 29. N. 20.
Deren Dienstinstruktion. RB. 29. N. 22. 23.
Gegen dieselben darf gleich dem Linien-Militär vom Feldwebel inel. abwärts wegen Schuldklagen kein Abzug an der Löhnung angeordnet werden. RB. 30. N. 10. DAB. 30. N. 57. CAB. 30. N. 57. FAB. 30. N. 57. MAB. 30. N. 60.
Neue gesetzliche Instruktion. RB. 32. N. 3.
Als Landes Polizei-Anstalt bildet das — -Corps ein Ganzes, und ist vermöge seines Zweckes dem Minist. des Innern unterstellt. Die innere Organisation ist militärisch. §. 2. — Bestand, Anstellung, Erfordernisse hiezu. §. 3—5. — Die unter das — -Corps eintretende Individuen müssen eine 6jährige Capitulat.-Zeit eingehen, wovon das erste ein Probejahr ist, während dessen jedes von dem Commandeur entlassen werden kann. §. 9. — Die spätere Entlassung kann nur vom Ministerium des Innern geschehen, wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst, Mißbrauch der Amtsgewalt, wiederholter Disciplinar-Vergehen, vornehmlich Trunkenheit, und eines die Verstoßung vom Corps aussprechenden Strafurtheils. §. 10. — Nach erstandener 5. Capitulat. oder erfolgt. 60. Lebensjahr oder auch früher wegen durch Wunden, Krankheit oder andere Gebrechen, erweislich im Dienst zugezogenen ferneren Dienst-

Unfähigkeit kann Penſionirung gefordert werden. Die Penſion beſteht je nach Verhältniſſen in 72—150 fl. §. 11—13. — Die — hat jeder ſchriftlichen oder mündlichen Requiſiton, oder den Aufforderungen ſämmtlicher Juſtiz- und Adminiſtrativ-Behörden augenblicklich Folge zu leiſten, letztere ſind für die Folgen der Aufträge, die — aber nur für die genaue Erfüllung der Aufträge verantwortlich. Insbeſondere können die Vorſtände der Kreis-Direktorien den Diviſions-Commandanten durch Berufung in die Sitzung oder in ihre Wohnung, von ihnen für nothwendig erachtete Aufträge geben. Eine gleiche Befugniß ſteht den Vorſtänden der Bez.-Aemter hinſichtlich der Brigardiers und Gendarmen zu. Letztere haben allen Aufforderungen des Ortsvorſtehers zu Handhabung der Sicherheit oder bei eintretendem Widerſtand Folge zu leiſten. Die — hat die Kreisdirektorien und Aemter von Allem in Kenntniß zu ſetzen, was die öffentl. Ruhe und Sicherheit betrifft, von Störungen, dem Oertsvorſtand und nöthigenfalls dem Amt Anzeige zu machen. §. 15—19. — Zu perſönlichen Dienſtleiſtungen, kann die — von keiner Civilbehörde verwendet werden. §. 20. — Der Gerichtsſtand der — iſt der des Militärs. Die Polizeibehörden ihres Wohnſitzes, können jedoch dieſelbe zur vorläufigen Unterſuchung ziehen, ſelbſt nach Befund arretiren. §. 22.

Ordentlicher Dienſt der —. Ihre Beſtimmung iſt, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern, und über Beobachtung der desfallſigen Geſetze und Verordnungen zu wachen, Gefahren welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Perſonen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder eines Verbrechens Verdächtigen zu verfolgen, vorbehaltlich der Inſtr. im §. 38, zu ergreifen und vor die Behörde zu führen, auch Aufträge der Criminal- und Polizeibehörden unweigerlich zu vollziehen. §. 25.

Außerordentlicher Dienſt der —. Bewaffneter Beiſtand auf jede geſetzmäßige Aufforderung der Aemter, wie auch der Ortsvorſteher, wenn vom Vollzug Richterlicher Erkenntniſſe die Rede iſt, desgleichen der Ober- und Forſtämter, wenn zu Handhabung der Forſtpolizei das Forſtperſonal zu Arretirung zuſammengerotteter Forſtfrevler und Wildſchützen nicht zureichen ſollte, in beiden Fällen jedoch nur, wenn Widerſtand geleiſtet wird. §. 26. — Eskortirung der Poſtwägen, Courriere und Staatsgelder-Transporte aus Auftrag der Kreisdirectorien, Aemter und Polizeibehörden. — Der — ſteht der Eintritt in jedes Haus zu jeder Zeit offen in folgenden Fällen: 1) bei Vorweiſung eines amtl. Auftrags hiezu; 2) wenn ein von dem Gendarme auf friſcher That betretener Verbrecher oder eine von der Obrigkeit zur Beifangung ausgeſchriebene Perſon Angeſichts des — in ein ſolches Haus flüchtet; 3) wenn eine Feuer- oder Waſſersgefahr dieſes unumgänglich nothwendig macht, oder bei Hülferufung durch die Bewohner des Hauſes. — Oeffentliche Häuſer, z. B. Gaſthäuſer dürfen bis zum Eintritt der Polizeiſtunde unterſucht werden, wenn gegründete Vermuthung iſt, daß eine zur Arretirung beauftragte Perſon ſich in ſelbe geflüchtet hat. — Außer dieſen Fällen iſt dem — der Eintritt in ein Haus nicht geſtattet, und muß der —, wenn er eine verdächtige Perſon

darinnen vermuthet, ſich darauf beſchränken, daſſelbe zu bewachen. — Der — kann Gewalt brauchen und ſich der Waffen bedienen: 1) zur Nothwehr; 2) zur nothwendigen Vertheidigung anvertrauter Perſonen oder Güter gegen Gewalt; 3) zur Vollziehung ihrer Aufträge gegen gewaltſamen Widerſtand, auf ausdrückl. Anweiſung der zuſtändigen Obrigkeit oder des vorgeſetzten Offiziers; 4) gegen entfliehende auf der That betretene Straßenräuber, Mörder, Brandſtifter, gefährliche Diebe oder zu transportirend als gefährlich bezeichnete Gefangene; wenn in dieſem Falle der Ruf: „Halt! oder ich gebe Feuer!“ vorausgegangen iſt. — Bei gefährl. und aufrühreriſchen Zuſammenrottungen wird nach Beſtimmung des Gendarmerie-Offiziers und des landesherrl. Beamten im Allgemeinen nach verleſener Aufruhr-Akte eingeſchritten.

Die Gendarmerie iſt befugt feſtzuhalten, und der nächſten zuſtändigen Behörde zuzuführen: 1) wirkliche Verbrecher, die ſie auf der That betritt, ſie mögen ihr bekannt ſeyn oder nicht. 2) Alle von ihr auf der That angetroffenen, ihr unbekannten Uebertreter von Polizeigeſetzen, alle auf der That angetroffenen Beſchädiger fremden Eigenthums, namentlich Feld-, Holz- und Wilddiebe. Die ihr bekannten darf die Gendarmerie nur alsdann verhaften, wenn ſie der Ermahnung ungeachtet von der geſetzwidrigen Handlung nicht ablaſſen; geſchieht dieſes, ſo ſind dieſelben lediglich zur Anzeige zu bringen. 3) Alle Perſonen, welche von einer inländiſchen zuſtändigen Behörde durch Steckbriefe verfolgt werden. 4) Perſonen, welche durch dringende Anzeige, unter anderen durch Tragung blutiger Waffen unmittelbar nach einem verübten Morde und ganz nahe am Orte der That, oder durch den Beſitz von entwendeten oder geraubten Sachen, bei ſonſtiger Vermögensloſigkeit, eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran ſehr verdächtig ſind, namentlich 5) Soldaten, gegen welche gegründeter Verdacht der Deſertion vorhanden iſt. 6) Bettler und arbeitsſcheue Perſonen, welche im Lande umherziehen, ohne ſich über den Beſitz hinlänglicher, erlaubter, der Sittlichkeit nicht entgegenlaufender Unterhaltsmittel ausweiſen zu können. 7) Wirkliche Landſtreicher, welche ohne beſtimmten und bleibenden Wohnſitz, und ohne erlaubte Beſchäftigung oder Unterhaltsmittel umherziehen. 8) Reiſende Handwerksburſche, welche die Päſſe oder Wanderbücher, womit ſie nach den beſtehenden Polizeivorſchriften verſehen ſeyn ſollen, in gültiger Form nicht beſitzen. 9) Andere Reiſende in den Orten, wo ſie nach den jeweils beſtehenden Polizeivorſchriften Päſſe vorzuzeigen haben, und ſolche in gültiger Form nicht vorzuzeigen vermögen 10) Alle, welche durch Anordnung der zuſtändigen Staatsbehörde einen gewiſſen Bezirk ohne Erlaubniß nicht verlaſſen dürfen, inſofern ſie ohne Ausweis über eine ſolche Erlaubniß außerhalb deſſelben betreten werden. 11) Solche, die ſich der Gendarmerie ſelbſt in Ausübung ihres Dienſtes widerſetzen. 12) Alle, deren Feſtnehmung von einer inländiſchen zuſtändiſchen Staatsbehörde aufgetragen wird.

Die Gendarmerie hat eine jede von ihr verhaftete Perſon auf der Stelle an die betreffende nächſte Behörde abzuliefern, welche Ablieferung, ſelbſt bei weiterer Entfernung, nie über vier und zwanzig Stunden, bei Vermö-

dung scharfer Ahndung, anstehen darf. Dieselbe ist verantwortlich, daß die Gefangenen unter allen Umständen vor Spott u. Beleidigungen gesichert werden.

Jede von der Gendarmerie in Ausübung ihres Dienstes angewendete Gewalt, welche durch gegenwärtiges Gesetz nicht gerechtfertigt ist, wird gesetzlich bestraft.

Ueberhaupt hat sich die Gendarmerie in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen, und Jedem die ihm gebührende Achtung zu bezeigen. RB. 32. N. 3.

Das Edict über die Bestrafung der zwischen Militär, in specie der Gendarmerie und Civilpersonen entstehenden Streitigkeiten v. 15. Febr. 1830 resp. 13. Aug. 1805 ist aufgehoben. S. Ehrenkränkung.

Dienstinstruction für das Gendarmerie-Corps. RB. 32. N. 53.

Den Gendarmen sollen von den Aemtern auf ihr Ansuchen zum Zweck der besondern Beaufsichtigung Verzeichnisse derjenigen Individuen ausgestellt werden, welche wegen Raub, Diebstahl, Diebshehlerei verurtheilt worden sind, oder sich von dem gegen sie vorliegenden Verdacht nicht gereinigt haben. CAB. 33. N. 20.

S. a. Widersetzlichkeit gegen öffentl. Gewalt.

**General-Hypotheken** gibt es in dem neuen Gesetz nicht mehr; wegen der alten. S. Unterpfandsrechte.

**— -Kriegskasse.** Forderungen wegen Verstorbenen oder Vermißten werden zur Liquidirung peremtorisch aufgefordert. FAB. 17. S. 133.

**— -Forst-Commission,** deren unterhabende Verrechnungen. RB. 20. N. 10. S. 52.

**— -Pardon für Refracteurs und Deserteurs auf 3 Monate ertheilt.** V. 25. Aug. 26. RB. N. 21. FAB 26. N. 69.

**Genugthuung,** die der schuldige Ehegatte bei Trennung zu leisten hat. S. Ehescheidung.

**Geometer,** deren Gebühren. S. Gebühren.

**—.** Bei Landesgränz-Berichtigungen sollen nicht bloße lizentirte Feldmesser, sondern nur lizentirte Geometer zugezogen werden. MAB. 33. N. 76. FAB. 33. N. 75. S. a. Prüfung. Ingenieurs. Feldmesser.

**Gerichte,** deren Unabhängigkeit ꝛc. S. Verfassungsurkunde §. 14.

**—.** Wenn unter zwei Gerichtspersonen ein verwandtschaftliches Verhältniß im vierten Grad nach bürgerlichem Rechte, oder im zweiten der Schwägerschaft entsteht, soll bei nicht erlangter höherer Dispensation Eine nach dem Loos austreten. RB. 12. N. 21. S. 120.

**Gerichtsbarkeit** der Standes- und Grundherrn ging an den Landesherren über RB. 13. S. 89, 99, 103.

**— des ersten Kreisraths über die landesherrlichen Diener in standes- und grundherrlichen Besitzungen, über die standes- und grundherrlichen Beamten, wenn sie wegen ihres Amts belangt werden, und auch über die landesherrlichen Beamten.** RB. 10. N. 25. S. 193. RB. 13. N. 13. S. 71.

**— der nächsten Bezirksbeamten über die andern.** RB 10. N. 25. S. 193.

**—, Mittel — in standesherrlichen Landen wird nach aufgehobener standesherrl.**

**Gerichtsbarkeit.**

Gerichtsverwaltung den treffenden landesherrlichen Hofgerichten übertragen. RB. 13. N. 22. S. 129.

—. Bei Criminalverbrechen im Großherzoglichen Schloß und Hofbezirk hat das Oberhof-Marschallamt nur die Voruntersuchung, die Spezialuntersuchung aber das Stadtamt. RB. 20. N. 5. S. 31.

— des Hofbezirks-Amts als Justiz- u. Polizeibehörde. RB 20. N. 2. S. 11.

— der Ortsvorgesetzten bei Streitigkeiten, auf dem Landr bis zu 5, in Städten bis 15 fl., ist nur von ihren Staabs-Angehörigen zu verstehen, wegen nicht staabsässigen Personen gehört die Sache vor das Amt. FAB. 13. S. 1085.

—. Bei Klagen über ordnungswidrigen Gebrauch der Frohndpflichtigkeit ab Seiten der Standes- und Grundherrn ꝛc. S. Kreisdirectorien

—, freiwillige, oder die Besorgung der Staatsschreibrei-Geschäfte in Beziehung auf die Mitglieder des Großherzogl. Hauses, ist dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als dem Minister des Großherzogl. Hauses übertragen, welcher bei diesen Amtsverrichtungen einen rechtskundigen Staatsdiener zuziehen kann. RB. 1823. N. 24.

—. Die Vornahme von Handlungen der nicht streitigen bei gesetzlicher Verhinderung die hiezu berufenen Beamten. — Glaubt ein Beamtee, vor welchem, sey es unmittelbar oder mittels seines Scribenten, eine Handlung der — nothwendig vorzunehmen ist, an deren Vornahme wegen eigener Betheiligung oder aus andern Gründen, gesetzlich verhindert zu seyn, so hat er sogleich die Parthie hievon in Kenntniß zu setzen, und die berichtliche Anzeige des Verhinderungsgrundes dem Kreisdirectorium anzuzeigen. — Behauptet umgekehrt eine Parthie das Daseyn eines solchen Verhinderungsgrundes, während der Beamte solchen in Abrede stellt, so hat sie deshalb, was das fragl. Geschäft zu den, den Justizämtern übertragenen Handlungen der w. S. gehört, oder wenn der Justizbeamte zugleich Amtsrevisor ist, unmittelbar dem Kreisdirectorio, sonst aber dem Justizbeamten das Nöthige vorzutragen, der sodann hierüber an das Kreisdirectorium zu berichten hat, welches nach Ermessen: ob ein gesetzlicher Verhinderungsgrund wirklich vorhanden seye; ein benachbartes Amt oder Amtsrevisorat beauftragt. — Wäre eine Handlung der — nicht nothwendig vor einem hierin wirklich oder angeblich verhindeeten Beamten vorzunehmen, so bleibt es den Parthien überlassen, sich an irgend einen andern zuständ. Beamten zu wenden, und nur in Ermangelung ihres Einverständnisses über die Wahl desselben, treten obige Bestimmungen ein. RB. 29. N. 9.

— des Oberhof-Marschall-Amts. Die Civilgerichtsbarkeit über die Hof-, die Hofdienerschaft vom Kammerherren abwärts, und über deren Familien und Livree-Gesinde, über das Hoftheater-Personale und über die im Schloßbezirk wohnenden fremden Privatpersonen und Hofprofessionisten geht auf die gewöhnlichen Gerichtsstellen erster Instanz, also auf die Stadtämter Carlsruhe und Mannheim über. RB 33. N 2.

—. Die Gerichtsbarkeit über die bei den Schlössern, zur Civil-Liste gehörig, angestellte niedere Hofdiener geht unter die Gerichtsbarkeit desjenigen Amts, in dessen Distrikt das betreff. Schloß gelegen ist. FAB 33. N. 7.

Gerichtsbarkeit. Die Rechtsverhältnisse des ehemalig landsäßigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen G.— betreff., haben a. die Kreis-Regierungen nur die in der Organ. de 1809 Beil. D. §. 12. lit. d. rückweisend auf Beil. C. §. 20. lit. e. f. g. h. benannte Geschäfte selbst zu besorgen, oder wo dies nicht geschehen kann, in ihrem Namen und Auftrag durch einen Staatsschreiber besorgen zu lassen; b. alle übrige hier nicht genannte Geschäftszweige, insbesondere die Inventur-Aufnahmen, Verfassenschafts-Theilungen, Testaments-Publikationen, Ausfertigung von Eheverträgen, Kaufbriefen, Pfandurkunden u. dgl. haben die Aemter und Amtsrevisorate nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben. RB. 33. N. 15.

— s-Stand, allgemeiner, der im Großh. Baden und Großh. Frankfurt zugleich begüterten. RB. 11. N. 9. S. 37.

— —. Früherer gleicher Vertrag mit dem Großherzogthum Frankfurt. RB. 10. N. 34. S. 261.

— — der im Badischen und Großherzogthum Hessen begüterten Standes- und Grundherrn. RB. 13. N. 17. S. 95.

— — der Ortspfarrer, welche nicht zugleich Decane sind, der Capläne, Vicarien, und pensionirten Klostergeistlichen und Klosterfrauen in Standes- und Grundherrlichem Gebiet, unterstehen in Personalsachen dem Forum ihres Wohnorts. FAB. 11. S. 569.

— — der Pfarrer und mit Pfründen versehenen Local-Capläne, der Adelichen, welche keine Grundherrschaft haben, und der Rechts-, Medicinal- und Theologie-Candidaten in Gantsachen. S. Gantsachen.

— — in Unzuchtsfällen. So lange vom bloßen Strafpunkt die Rede ist, sind im Recursweg die Kreisdirectorien und das Ministerium des Innern; ist die Sache peinlich, die Obergerichte; wegen Beitrag, die Frage: ob? die Gerichte; das Quantum zu bestimmen aber — die Kreisdirectorien die competente Stellen. FAB. 12. S. 429.

— — in Criminalsachen. S. Criminal-Untersuchungen. Verfassungs-Urkunde §. 15. auch Canzleifähigkeit. Verbrecher.

— — der Fremden. Der LRS. 14. ist aufgehoben. RB. 15. N. 2. S. 5.

— — der Subalterndiener des Kriegs-Ministeriums und der Feldjäger; diese sind der Gerichtsbarkeit des Militär-Gouvernements untergeben. RB. 19. N. 6. S. 27.

— — der pensionirten Militär-Personen, sowohl Offiziere als Unter-Offiziere und Gemeine, sofern sie nicht Uniform zu tragen Erlaubniß haben, oder bei der Real-Invaliden-Compagnie stehen, ist unter der Civil-Gerichtsbehörde. FAB. 27. N. 25. MAB. 27. N. 23. 25.

— — der Bezirksbeamten in bürgerlichen Klagsachen ist nun vor dem ersten Rechtsgelehrten Kreisrathe. RB. 24. N. 23. FAB. 24. N. 88.

— ist auch auf die zeitlichen Amtsverweser anwendbar, hört aber mit Ende dieses Dienstverhältnisses auf. FAB. 29. N. 35.

— — ist jetzt der älteste Rath bei dem Hofgericht. DAB 32. N. 66. FAB. 32. N. 55.

— — bei Beschwerden gegen Aemter wegen Justiz-Verweiger- oder

Gerichts-Stand.
Verzögerung ist nicht mehr die Kreisregierung, sondern das Hofgericht. FAB 32. N. 85. CAB. 32. N. 85.
— s-Schreiber. Dazu sollen im Kinzig-Kreis, ohne besondere Directorial-Legitimation, Niemand anders als die Schullehrer bestellt werden. CAB. 11. S. 629.
— — haben bei Aufnahme von Zehnden ꝛc. gleich den Vögten eine Tagsgebühr von 40 kr. zu beziehen. DAB. 14. S. 542.
— —. Deren sonstige Gebühren. S Erkenn-Geld. Gebühren.
Gerichtschreiber, sind als wirkliche Mitglieder der Stadträthe und Ortsgerichte zu betrachten, und haben gegen Theilnahme an den gesetzmäßigen Gewähr- und Erkenngeldern gleich einem Raths- oder Gerichts-Mitglied die Mitverantwortlichkeit zu übernehmen; ihre bisherigen Gebühren für Eintragung des Geschäfts und für Fertigung von Auszügen aus den Büchern verbleiben ihnen noch ferner. RB. 26. N 14.
Diese Verordn. ist aufgehoben. S. Rathschreiber.
Gerichtschreiberei-Instruktion, von Land-Amts-Revisor Rheinländer verfasst, darf auf Gemeindekosten angeschafft werden. DAB 26. N. 93.
— s-Sporteln und Gebühren. Von Großherz. Oberhofgericht wird die strenge Beitreibung der — bei Strafe anbefohlen und zugleich verordnet, daß bei Hindernissen wegen Mangel an Zahlungsmitteln, oder wo sich um das Armenrecht gemeldet wird, die Nachweisung von den Ortsvorständen darüber erforderlich ist: a. welchen Werth von Liegenschaften oder bekanntem beweglichen Vermögen der prozessirende Unterthan besitze, b. wie viel bekannte Schulden daraus haften, c. ob er ein Gewerb treibe, und auf wie viel reine Einnahme dasselbe beiläufig anzunehmen seye, d. ob er eine Familie habe, und wie stark an Zahl und Alter, e. ob sonst ein Umstand auf seinen Wohl- oder Nothstand bedeutenden Einfluß habe. CAB. 22. S. 49. FAB. 22. S. 25. MAB. 22. S. 21. DAB. 22. S. 33.
— s-Sporteln und Vortrags-Gebühren sind bei Ganten nach LRS. 2098. a. Nr. 1. den Steuern und Hoheitsabgaben gleich zu behandeln. FAB. 22. S. 421
— s-Personen. S. Verwandschaften.
— s-Boten. Die Verrichtungen der — soll den bei den Aemtern angestellten ständigen Amtsboten übertragen, denselben aber statt Meilen, nur die Insinuationsgebühr bewilligt seyen. MAB 33. N. 61. CAB. 33. N. 61. FAB. 33. N. 62.
— — sollen für Ausstellung des Insinuationsscheins mehr nicht als die passirlichen 6 kr. erheben. MAB. 33. N. 76.
— — sollen nicht blos handgelübdlich, sondern jedesmal mittelst Eides verpflichtet werden. DAB. 33. N. 64.
— —. Dazu können die Gerichtsschreiber in ihren Orten ernannt werden, wenn sie es freiwillig übernehmen, und der Gemeinderath nichts dagegen zu erinnern hat. CAB. 33. N. 61. FAB. 33. N. 59.
An Zustellungsgebühren sind für Gerichtsboten 4 kr. für die Insinuation, dann 7½ kr. Meilengebühr p. Stund für den Hin- und Herweg, letztere je-

Gerichts-Boten.
doch nur einmal, wenn im nämlichen Ort mehrere Insinuationen gemacht werden müssen. CAB. 32 N. 49. MAB. 32. N. 50.

Zu Zustellungsgebühren sind einzig die Amtsdiener, und zwar nur wenn sie bei Partheisachen im Amtsort selbst mündliche oder schriftliche Insinuationen besorgen, berechtigt. — Den Amtsrevisorats-, Gemeinderaths-Dienern und Ortsboten ist solches bei 1½ fl. Strafe und im 3ten Fall, Entlassung verboten. DAB 33. N 63. MAB. 33. N. 61.

Die Orts- und Gemeinderathsdiener, sobald sie in ihrer Eigenschaft als Gerichtsboten eigens bestellt und verpflichtet sind, haben die Gebühr von 4 kr. für alle nach der neuen PO. besorgte Zustellungen zu beziehen. CAB. 83. N. 81. DAB. 33. N. 80. FAB. 33. N. 81.

Für Zustellung der Ladungen und anderer gerichtl. Verfügungen. FAB. 32. N 48.

S. a. Canzleisäumigkeit. Amtsdiener.

Gerolds eck, Grafschaft. S. Hohengeroldseck.

Gesang- und Schulbücher der Reformirten, der Verlag ist dem reformirten Hospital in Heidelberg bestätigt. MAB. 18. S. 185.

Geschäfts-Protokolle der Aemter, in Judicial-, soll ein von den Extrajudicial-Gegenständen abgesondertes geführt werden. FAB. 11. S. 457.

— —. Unter erstere sind gehörig: a. alle zur Contentiosen- und Civil-Gerichtsbarkeit gehörige, b. die Recurse in diesen Sachen; c. was in die peinliche und bürgerliche Gesetzgebung einschlägt. FAB. 11. S. 545.

—-Erlasse, die nicht von Dienst-Untergebenen an einzelne Commissionen und umgekehrt gerichtet sind, werden an das betreffende Ministerium dirigirt. RB. 13. N. 10. S. 56.

—-Eingaben an die katholische Kirchenkommission sollen nicht mit Privatschreiben, sondern unter offizieller Adresse eingeschickt werden. FAB. 18. S. 121.

—-Tabellen. S. Tabellen.

Geschenke sollen an Zoll und Polizei-Aufseher keine gemacht, noch von diesen angenommen werden. MAB. 20. S. 481.

Gesellen-Haiten. S. Handwerks-Mißbräuche.

Gesetz, dessen rückwirkende Kraft. RB. 11. N. 11. S. 45.

—. Das diesseitige tritt in den, von Würtemberg übernommenen Oeten mit dem 1. Juli 1812 ein. RB. 12. N. 20. S. 115.

Gesetze. Akademische neu erschienene —. S. Akad. Gesetze.

— und Verordnungen. Die Kosten der in den Anzeigeblättern des Dreisam-Kreises erscheinenden, wovon das Kreisdirectorium die Hälfte übernimmt, haben die Obereinnehmereien und Polizei-, Zoll- u. Accis-Oberinspectionen zu zahlen, und von den Zoll- ꝛc. Erhebern und dem Polizei-Aufsichtspersonal keine Vergütung deshalb anzusprechen. FAB. 24. N. 85.

Gesetzgebung. Das Werk des Amtm. Kinzinger: „die Gesetzgebung Badens" darf auf Gemeindskosten angeschafft werden. DAB. 27. N. 62. DAB. 29. N. 52.

— s-Commission ist errichtet und in Wirksamkeit getreten. RB. 19. N. 17. S. 93. 94. RB. 20. N. 20. S. 156. RB. 20. N. 18. S. 131.

Geſetzgebungs-Commiſſion wird neu organiſirt. RB. 24. N. 5. S. 35.
Geſetzeskraft für adminiſtrative und polizeiliche Verordnungen iſt der Anfang nach LRS. 1 a. ebenfalls 30 Tage, wenn nicht ein früherer Termin ausgedrückt iſt. RB. 11. N. 11. S. 48.
Geſtohlene Sachen. S. Käufer.
Geſtüt-Anſtalt, Einrichtung derſelben. Prämien für die Pferde-Erzieher. RB. 13. N. 23. S. 141.
Strafe wegen Nichtachtung. Ibid. S. 146. §. 20.
Geſtütte. S. Fohlen.
Geſundheits-Polizei. S. Kreisdirectorien.
Getränke, die überſchwefelt erfunden werden, ſollen nicht mehr verzapft, in dem Wiederholungsfall die Uebertreter beſtraft werden. MRB. 18 S. 249.
—. Die Phyſikate ſollen von Zeit zu Zeit, beſonders über —, wenn ſie vom Ausland eingeführt werden, genaue chemiſche Verſuche durch Reagentien anſtellen; wozu ſie auch den Polizei-Inſpector, Aeciſor ꝛc. benutzen können. FAB. 12. S. 367.
Getreide. Das Reinigen deſſelben vom Toll-Korn ꝛc. CAB. 16. S. 673. MRB. 16. S. 465.
—-Handel wurde allen öffentlichen Staatsdienern, Scribenten ꝛc. verboten. RB. 17. N. 30. S. 119.
Die wegen der Theurung ergangenen Maßregeln und Sperre ſind aufgehoben. RB. 17. N. 29. S. 74. RB. 18. N. 5 S 26. S. a. Frucht.
Gevatter-Leute, überzählige, die Taxen von — und von Haustaufen ſind von den Domänen-Verwaltungen zu beziehen. FAB. 17. S. 446.
Gewähr der Viehmängel. S. Viehmängel.
—-Geld. S. Erkenngeld.
Gewalts-Entlaſſung. Wer hiebei zu ſtimmen habe. 2s Einf.-Ed. §. 16.
Gewehr-Tragen und Jagen iſt den Scribenten verboten. RB. 18. N. 19. S. 130. CAB. 15. S. 150. CAB. 20. S. 266.
— —. Auch den Waldſchützen und Bannwarten. S. Feldſchützen.
Gewehre. Den Wilderern abgenommene. S. Wilderei.
Gewerbs-Conceſſionen ſtehen den Kreisdirectorien zu, ſelbſt gegen den Willen der Gemeinde oder Gemeindsgenoſſen. Ausgenommen ſind Apotheken unbedingt, bedingt aber Mühlen- und Schildgerechtigkeiten bei erfolgenden Einſprachen; eben ſo bei anzulegenden Fabriken in holzarmen Gegenden oder wo in einer Entfernung von 5 Stunden ſchon ſolche beſtehen. RB. 19. N. 21. S. 126.
Gewerbſchafts-Gerechtigkeit in Veräußerungs-Fällen. S. Acris.
Gewerb-Steuer-Ordnung, neue. RB 15. N. 5. S. 21. 25.
— —. Abänderungen und nähere Beſtimmung. RB. 16. N. 17. S. 69.
— —. Der erſte Vorgeſetzte hat auch in Städten über 1500 Seelen entſcheidende Stimme. CAB. 15. S. 351.
— —. Der Beizug der Juſtiz- und Cameral-Beamten, wenn dieſe nicht im Ort wohnen, ſoll unterbleiben. FAB 17. S. 1481.
— —. Bei Banquiers und Handelsleuten, die ähnliche Geſchäfte treiben, wird ausnahmsweiſe das Geld als Waare angeſehen, und haben ſie nach einem Durchſchnitt ihr Betriebs-Capital anzugeben. CAB. 15. S. 351.

Gewerb-Steuer-Freiheit eines 65jährigen Gewerbspflichtigen beginnt nicht mit dem Eintritt dieses Alters, sondern erst mit dem Anfang des nächsten Steuerjahrs. MAB. 20. S. 893.

— —. Nur besondere Gewerbsberechtigungen, wie Bannwirthschaften, Bannbrauereien, sind als — besonders in Ansatz zu nehmen. Ibid.

— —, Die an die Standesherrschaft Fürstenberg bis dahin bezahlte Gewerbs-Recognitionen hören auf. DAB. 17. S 451.

— -Recognitionen, frühere, sind aufgehoben, und werden die Standesherrn desfalls entschädigt. DAB. 17. S. 451.

— —. Die aufgehobenen alten Gewerbs-Recognitionen im Dreisam-Kreis. FAB 19. S. 51.

— — von Oehl- und Schleifmühlen, abgeschafft. CAB. 18. S. 693.

— -Steuer. Minderungsgesuche der Personal — müssen durch ärztliche Zeugnisse, denen wenigstens das Physicatamtliche Vidit unentgeldlich beigesetzt seyn muß, motivirt seyn. — Für ein solches Zeugniß sind 15 kr. zu zahlen, von Armen Nichts. CAB. 21. S. 173. DAB. 21. S. 160.

— — Gardisten, Zoller, Sceibenten, Peräquatoren, welche die Bewirthschaftung einiger Grundstücke unteenehmen, gehören deßwegen noch nicht in die Classe der Landwirthe. DAB. 19. S. 629.

— -Steuer vom Weinhandel. RB. 15. N 6. S. 37. RB. 15. N. 5. S. 29. RB. 14. N. 4. S. 35. MAB. 16. S. 141.

Gewerbe. Verhältniß der Kupferschmiede und Blechner. Das Belegen ganzer Terrassen und hoher Dächer mit Blech oder Kupfertafeln ist beiden Zünften gestattet. RB. 19. N. 14. S. 80.

—. Die Grenzlinien zwischen den Arbeiten der Blechner, Kupferschmiede und Schlosser. CAB. 13. S. 577.

— s-Betrieb der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer. — Fremden kann ein solches Gewerb nur vom Ministerium; Inländern von den Aemtern in ihrem Bezirk; von dem Kreisdirectorium in mehreren Aemtern oder dem ganzen Kreis; von dem Ministerium auch in andern Kreisen als dem der Heimath ertheilt werden. An Sporteln und Stempel wird für solche Erlaubniß- oder Hausir-Scheine angesetzt: von den Aemtern 9 kr., von den Kreisdirectorien 18 kr., von dem Ministerium 36 kr, alles außer der Gewerbssteuer. — Die Familie dieser Gewerbsleute muß im Heimathsort zurückbleiben, und ist derselben das Mitherumziehen nicht zu gestatten. RB. 16. N. 26. S. 106.

— s-Leute, fremde, können die Erlaubnißscheine auf 1 Jahr nur erhalten, wenn im Kreis und in der Nähe solche Gewerbe nicht von Inländern hinreichend betrieben werden. Sie müssen aber eine Heimath nachweisen, ihre Obrigkeit von dem diesseitigen Aufenthalt Kenntniß, sie dürfen keinen polizeilichen Verdacht gegen sich haben, ihre Familie nicht mitherumschleppen. Zur Praktizirung in mehreren Kreisen ist Ministerial-Erlaubniß nachzusuchen. MAB. 16. S. 361. DAB. 16. S. 1044.

— —, ausländische, deren Handwerk im Lande zünftig ist, dürfen dasselbe auf ihre Rechnung im Lande nicht treiben; daher alle herumziehenden, mithin auch die sogenannten italienischen Zinngießer über die Gränze ihrer Heimath zugewiesen werden sollen. RB. 19. N. 19. S. 118.

Gewerbs-Leute oder solche Individuen, deren Gewerb einen beständigen Wechsel des Aufenthalts fordert. Nur solchen, die im Amt Heimathrecht haben, also durchaus keinen Fremden, können die Bezirksämter einen Pas auf 6 Monate, welcher geschrieben all ihre Verhältnisse enthalten muß, für den Kreisbezirk ertheilen ꝛc. — Ausländer sollen alsbald in ihre Heimath gewiesen werden. MAB. 20. S. 637. CAB. 20. S. 563. FAB. 21. S. 313.

Gewerb- und Zunft-Polizei. In dieser Hinsicht entscheiden:

A. die Aemter in erster Instanz alle vorkommende Streitigkeiten und ertheilen alle solche Gewerbs-Verleihungen mit Vorbehalt Recurses an die höhere Behörde, welche diesen nicht namentlich reservirt sind.

B. Die Kreisdirektoren ertheilen 1) alle, sowohl Real- als persönliche Wirthschafts-Concessionen, 2) in Hinsicht der übrigen Gewerbe; a. die Concessionen zu Mühlen- und Wasserwerken, b. die Verleihung der kleineren Schiffahrts-Berechtigungen auf allen Flüssen im Lande, und entscheiden über Recurse von Erkenntnissen der Aemter.

C. Dem Ministerium des Innern bleiben vorbehalten: a. die Verleihungen zu solchen Gewerben, wofür ein ausschließliches Privilegium ertheilt wird, b. die Verleihungen solcher Fabriken und Manufacturen, womit starker Holzaufwand verbunden ist, c die Verleihung zu Errichtung von Apotheken, d. die Verleihungen zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien und Steindruckereien, e. die Verleihungen der Berechtigung zur größern Schifffahrt auf dem Rhein, Main, Neckar ꝛc. RB. 22. N. 3. S. 12 ꝛc.

Gewerbe, neu einzurichtende, welche die Gesundheit und Annehmlichkeit der Nachbarn gefährden können, sollen nur an solchen Orten angelegt werden, wo dieses weniger der Fall ist. CAB 25. N. 72.

— in den Haupt- und andern Städten, die ein Octroi auf dem Fleisch und Brod haben, soll das Einbringen derselben durch auswärtige Metzger und Bäcker nicht gestattet, dagegen den Einwohnern solcher Städte unbenommen seyn, ihre Bedürfnisse von auswärts zu holen oder holen zu lassen, was alles jedoch widerrufflich ist. DAB 28. N. 7.

—. Gewerbsgrenze zwischen Blechnern und Schlossern, wo nicht durch Zunftartikel oder ein anderes von der Polizeibehörde genehmigtes Herkommen eine andere Anordnung gegründet ist, haben die Blechner nur das dünne, die Schlosser aber nur das dickere schwarze Eisen- oder Sturzblech zu bearbeiten. DAB. 32. N. 81. FAB. 32. N. 81.

—. Der Spengler. Scheerenschleifer u. Sesselmacher. Erneuer. d. V. v. 1820. CAB 30. N. 17. MAB. 30. N. 20.

S. a. Weinhandel. Handwerke.

Gewicht. Auch bei Lichter- und Seifenverkauf muß das vollständige Gewicht gegeben werden. DAB. 12. N. 49. FAB. 12. S. 1009. CAB. 12. S. 65. 647.

—. In allen Lagerhäusern ist das am Waagort übliche Gewicht in das neubadische zu reduziren, und diese Reduction in den Wagschein einzutragen. FAB. 16. S. 1069.

Auch bei Fleisch-Waagen. MAB. 19. S. 213.

Gewicht und Maaßverhältniſſe in Bezug auf die Einfuhr des Weines. Nach geſchehener Abwägung iſt das Brutto-Gewicht einer Ohm Wein oder Moſt wenigſtens zu $3\frac{1}{2}$ Centner anzunehmen, daher, wo keine Anſtalten zum Abwägen beſtehen, oder, nach der Wahl der Importanten, der Zoll ſtatt vom Centner von dem Flüſſigkeitgehalt zu erheben, und von 1 Fuder wie von 35 Ctn. von 1 Ohm neu Maaß wie von $3\frac{1}{4}$ Ctr. von 1 Stütze wie von 34 Pfd. anzunehmen iſt. FAB. 22. S 914.

—. Die Reguilirung und Anſchaffung der Original-Gewichte iſt Sache der Orts-Polizei; die Koſten hiefür können nicht auf die Amtskaſſe fallen, ſondern bleiben der Localkaſſe. — Bei Prüfungen der Gewichte haben ſich die Aemter der Original-Gewichte zu bedienen, die ſie nach gemachtem Gebrauch zurückgeben. DAB. 23. N. 15.

—. Einführung der neuen allgemein. S. Maaſe.
S. a. Accis.

Gewiſſensfreiheit der Badener, ſ. Verfaſſungsurkunde §. 18.

Gewohnheitsrecht iſt allgemein aufgehoben. *) 1. Einf.-Ed. §. 19. 2. Einf.-Ed. §. 3.

Gifte und andere Arzneiſtoffe ſollen von Materialiſten nicht im Detail an das Publikum verkauft werden. FAB. 16. S. 29. DAB. 15. S. 1389. CAB. 15 S. 751.

—. Der Ankauf und Wiederverkauf von Arſenik im In- oder Ausland iſt außer den Apothekern Jedermann bei ſcharfer Strafe verboten. FAB. 20. S. 161.

— ſollen bei Verſendung nicht mit andern Waaren zuſammen verpackt und immer die möglichſt ſichere Emballage ſowie in den Lagerhäuſern angewendet werden. FAB 17. S. 427. MAB. 17. S. 129.

—. Alles Giftlegen auf die Felder gegen Mäuſe, auf welche Art es immer geſchehen möge, iſt bei körperlicher Strafe verboten. AB 18. N. 23. S. 150.

— -Verkauf Die Verordnung vom Jahr 1808 wird republizirt. FAB. 13. S. 641. CAB 13. S. 396.

—. Der Genuß der Hülſenfeüchte des Bohnenbaums, Welſchen- oder Schwarz-Linſenbaums, Alpen-Ebenholzbaums, Cytisus Laburnum Linn. führte alle Zeichen der Vergiftung herbei. CAB. 17. S. 665. MAB 17. S. 259.

—. Waſſerſchierling, giftiger, Warnung vor deſſen Genuß und Beſchreibung. DAB. 15. S. 554.

— -Pflanzen. Die Schulkinder ſollen mit denſelben bekannt gemacht werden. CAB. 16. S. 704.

— und andere gefährliche Mittel dürfen die Materialiſten und Droguiſten an Niemand ohne einen von dem Oertsvorſtand und Phyſikus ausgeſtellten Schein verkaufen oder verabfolgen. DAB. 30. N. 22. MAB. 30. N. 24; 27. FAB. 30. N. 23. CAB. 30. N. 21. 23.

—. Durch Sauerkraut, welches mit einem Deckel nach dem Einmachen beſchwert worden, der vorher auf einem Schnupftabacksfaſſe geweſen, wurden mehrere Perſonen vergiftet. CAB 30. N. 96.

*) Der LRS. 827 a läßt doch noch welche zu.

Gifte. Alte verdorbene Butter hat bei einer ganzen Familie ſolche Zufälle erzeugt, wie ein genoſſenes ätzendes Gift ſie bewirkt. CAB. 31. N. 19.
S. a. Apotheker. Arzneien.
Glas-Gefäße. S. Eichen.
Glücksſpiele, Würfelſpiele und Scholtertiſche auf Jahrmärkten und Kirchweihen ſollen nicht geduldet werden. MAB. 33. N. 83.
Gold-Münzen, deren Werth. S Geld-Cours.
—-Waſchen aus dem Rhein-Sand wird im Neckar-Kreisbezirk den Inländern geſtattet, ſie haben jedoch das geſchmolzene Gold an einen herrſchaftl. Verrechner gegen 4 fl. 30 kr. pr. Kron abzuliefern. MAB. 19. S. 365.
Iſt auch den Ausländern geſtattet und wird nun 5 fl. pr. Kron bezahlt. MAB. 21. S. 585.
—- und Silber-Waaren, plattirte. S. doublirte Waaren.
—-Sand. Rhein-— für eine Waſch-Maſchine zum — werden Prämien ausgeſetzt von 50 reſp. 100 Dukaten. RB. 22. N. 8 S. 41.
Gradations-Tarrn ſind aufgehoben. DAB. 13. N. 9. FAB. 13. S. 133.
Gras, verdorbenes, gut zu machen. S. Vieh-Futter.
Gratial-Fond. Geſuche um Unterſtützungen aus demſelben ſollen von den Aemtern nur vierteljährig, als den 1. Juni, 1. Sept., 1. Nov. und 1. März einbegleitet werden. FAB. 22 S. 3.
— —. Aus demſelben ſollen Unterſtützung erhalten in der Regel ſolche Perſonen, welche dem Staat Dienſte geleiſtet haben, ohne die Staatsdiener-Eigenſchaft zu beſitzen, keinerlei Penſionen beziehen, vermögenslos, weder in einem bürgerlich noch ſchutzbürgerl. Verhältniß ſtehen, durch Alter oder Gebrechlichkeit dienſtuntauglich geworden ſind, ſo wie deren Relikten in ſolchen Verhältniſſen, oder deren Kinder wegen noch nicht reifen Alters oder Gebrechlichkeit ſich ſelbſt zu ernähren unfähig; auch im Fall der Dürftigkeit Kinder verlebter Staatsdiener, deren Penſionsbezug aus dem Staats-ꝛc. Fond mit dem 18. Jahr aufgehört hat, und ſelbſt Staatsdieners Wittwen ohne Vermögen mit geringer Penſion und bei ſonſtiger Erwerbloſigkeit. — Sie werden nicht mehr ſtändig, ſondern je nur auf 1 Jahr verwilligt. — Die Anmeldungen haben je im Monat Febr. zu geſchehen. DAB. 29. N. 62. FAB. 29. N. 60. CAB. 29. N. 61. 75. MAB. 29. N. 68. 76.
— —. Zur Unterſtützung aus dem — ſollen wedre Schullehrers Wittwen und deren Relikten noch bürgerliche Einwohner in Antrag gebracht werden, da für dieſelben die Heimathsgemeinden zu ſorgen haben. FAB. 31. N. 84.
Grenzberichtigungs-Sachen (Organ.-Ed. Bell. D. §. 10. c.) werden collegialiſch bei den Kreis-Direktorien behandelt. RB 13. N. 10. S. 57.
—. Bei Berichtigung der Landes-Grenze können Gemeinden, einmal in politiſcher Hinſicht wegen der Gemarkungs-Grenze, dann in privatrechtlicher wegen der Eigenthums-Grenze betheiligt ſeyn. — Es iſt deswegen in den Koſten-Verzeichniſſen immer zu bemerken, ob und wie weit Gemeinden dabei betheiligt ſind. DAB. 32. N. 10.
Großherzog, als Oberhaupt. S. Verfaſſungs-Urkunde. §. 3.
Großherzogl. Familie. S. Baden. Canzleifähigkeit.
Großherzogthum, deſſen Verfaſſung. S. Verfaſſungs-Urkunde.

Großherzog Leopold, tritt auf das Hinscheiden des Großherzogs Ludwig mit dem 30. März 1830. die Regierung an, mit der Versicherung: die Verfassung des Landes heilig zu halten. RB. 30. N. 7.

—. Der Titel ist: Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. — Das Staats-Siegel ist wie die beigefügte Abbildung zeigt. RB 30. N. 18.

—. Civil-Liste Sr. K. H. des Großherzogs besteht in jährl. 650,000 fl. in Geld, und der Benutzung der besonders verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte. Aus der Civil-Liste sind zu bestreiten: a) die Schatulle-Gelder des Großherzogs und der Großherzogin; b) die Unterhalts- und Erziehungs-Kosten der Großherzoglichen Kinder; c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die, deren Wittwen und Kinder verwilligt werdenden Pensionen; d) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall, Hofjagd und dazu gehörigen Inventarien; e) der Aufwand für die Bibliothek, die Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstich-Cabinette des Hofs, und des Theaters der Residenz; f) die Unterhalts-Kosten sämmtl. zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Güter, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen; endlich: g) alle auch nicht erwähnten ordentl. und außerordentl. Hofausgaben, zu deren besonderen Zahlung aus den Staatskassen keine Autorisation in dem Staats-Budget liegt. — Die — ist unveräußerlich, kann ihrem Zweck nicht entzogen, auch mit keinen neuen Verbindlichkeiten, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten, beschwert werden. RB. 31. N. 24.

Dem Hof-Etat wird eine vorübergehende Last, nämlich die dermaligen Pensionen im Betrag von 47,800 fl. ab- und auf die Staatskasse übernommen. — Alle Befreiungen von indirekten Abgaben, welche dem Hof-Etat bisher zu gut kamen, fallen künftig weg. RB. 31. N. 24.

Die Zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte sind: zu Carlsruhe: das Residenzschloß mit im Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen. Das Oberstallmeister-Haus und Stallverwaltungs-Gebäude. Die Hof-Baumagazine. Oberhofpredigers-Wohnung. Das Hofkassen- und das Academie-Gebäude mit dem Bauplatz. Die Fasanenmeisters-Wohnung. Zu Scheibenhardt: das Schloß und Kammergut. Zu Stuttensee: das Jagdschloß mit den zum Fohrenhof gehörigen Gebäuden und Grundstücken. Der untere Haardtwald (Wildpark.) nebst den Försters-häusern und Gärten zu Eggenstein und Friedrichsthal. In Ettlingen: der Obstgarten mit Zugehörde. In Favorite: Schloß und Park nebst Zugehörde. In Baden: das Schloß mit Zugehörde. In Freiburg: das ehem. gräfl. Sickingsche Palais rc. In Badenweiler: das Herrschaftshaus mit Zugeh. und Wiesengeländern. In Schwetzingen: Schloß und Garten mit Zugehörungen, das Casernen- und Kellerei-Gebäude, der Marstall, die Bauaufsehers-Wohnung, Magaz.-Gebäude und Bauhof. In Mannheim: der rechte Flügel des Schloß-Gebäudes u. Schloßgartens.

Hofjagden: nebst dem Jagdhaus auf dem Mittelberg, den Jagdzeughäusern in Kiriach und Hambeücken, dem Entenfang in Rintheim: die

Großherzog.
Reviere Berghausen, Carlsruhe, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben, Rüppur, Weingarten, Durmersheim, Ettlingen, Daxlanden, Knielingen, Malsch, Herrenwies, Michelbach, Rothenfels, Scheuern mit Kaltenbronn u. Gausbach, Huchenfeld, Ispringen. Seehaus, Singen, Stein, Kuppenheim, Gaggenauer Gemeinds-Wald. Ibid.
Grund-Birn. S. Kartoffeln.
—-Bücher. S. Vormerkungen.
—-Gülten. S. Gülten.
—-Zinse. S. Bodenzinse.
—-Herren sind accisfrei, wenn sie die Einkommens-Steuer fortbezahlen wollen. RB. 12. N. 2. S. 5.
— —. Deren Conscriptions-Pflichtigkeit. RB. 12. N. 23. S. 131. RB. 12. N. 36. S. 227.
— —. Deren Bestrafung wegen polizeilichen Vergehen durch die Kreisdirektorien (Org.-Ed. Beil. D. §. 9. b.) gehört zur collegialischen Behandlung. RB. 13. N. 10. S. 57.
— —. Aufhebung deren Jurisdictions-Gerechtsame in Criminal- und Civil-, auch Rechts-, Kirchen-, gemeinen Polizei- und Regierungs-Sachen; oder es wird aus dem Grundherrlichkeits-Edict außer Wirkung gesetzt: die §. 14. wegen der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gerechtsame; §. 18. wegen Ernennung zu Pfarr- und Schul-Diensten; §. 19. wegen Jurisdictions-Concurrenz in gemischten Orten; und §. 21. a. wegen der Grundhuldigung. RB. 13. S. 87. 99. 129.
—-Herrn. Das ihnen als Kirchen-Patronen früher zugestandene Präsentations-Recht ist ihnen wieder zurückgegeben, und haben sie solches jedesmal binnen 6 Monaten nach der Erledigung durch Ernennung aus der Zahl der bereits angestellten Geistlichen oder geprüften und dienstfähig erkannten Candidaten auszuüben RB. 16. N. 3. S. 7.
— —. Neues Rechtsverhältnis; oder Grundherrlichkeits-Edicte. RB. 18. N. 9. S. 53 RB. 19. N. 14. Beilage.
Nota. Sind noch nicht in Wirksamkeit getreten.
— —. Der Gerichtsstand deren Beamten. RB 13. N. 13. S. 71.
— —. Die Rentbeamte der Grundherrn sind nicht Staats- sondern Privat-Diener. Die Staatsdiener-Pragmatik findet auf sie eben so wenig ihre Anwendung, als eine eidliche Amtsverpflichtung; wohl aber können die Grundherrn einen Privateid nach §. 3. der Eides-Ordn. fordern. DRB. 23. N. 48.
—-Herrlichkeit- und Stammguts-Streitsachen sind kanzleisässig, oder gehören in 1ster Instanz vor die Hofgerichte. RB. 12. N. 14. S. 75.
—-Herren erhalten auch selbsten für sich und ihre Familie die Kanzleisässigkeit wieder. RB. 16. N. 3. S 8.
— — erhalten für die aufgehobene Leib-Eigenschafts-Abgabe aus der Staatskasse Entschädigung. RB 20. N. 15. S. 104.
— —. Deren Steuer-Entrichtung geschieht an die Ober-Einnehmereien oder nach ihrem Belieben, die Ortsteuer-Erheber. RB. 15. N. 14. S. 135.
— —. Die Verordn. im RB. 16 N. 26. S. 105. über die Beitragspflicht der Grundherrn zu Gemeindslasten ist einstweilen suspendirt. RB. 17. S 585.

Grund-Herrn sind zu den Straßenbau-Frohnden nach Verhältniß ihres frohnbaren Viehstandes beizuziehen. DAB. 19. S. 805.

— —. Verordn. über die Behandlung der, bei — im Badischen und Großherzogthum Hessen zugleich angesessenen — eintretenden Erbtheilungs-Gantsachen, Particular-Klagen und Urtheils-Vollziehungen. RB. 13. N. 17. S. 95.

S. auch Verfassungs-Urkunde. §. 23.

Grundherrlichkeits-Verfassung. RB. 24. N. 11.

A. Zum ehem. unmittelbaren Reichsadel gehörige Grundherrn: 1) Haben befreiten Gerichtsstand; 2) Antheil an der Landstandschaft; 3) Freie Wahl des Wohnsitzes in den deutschen Bundesstaaten, sofern sie nicht Staatsdiener sind, oder Pensionen aus Staatskassen beziehen; 4) Können, wenn sie dieß bei ihrer Mediatisirung geworden, Staatsbürgerrecht in mehreren Bundesstaaten genießen; 5) Ihre Familienverträge sind dem Souverän zur Bestätigung vorzulegen, und werden dann zur allgemeinen Erkenntniß ꝛc. gebracht; 6) Das Ehrenrecht einer eigenen Uniform, des Kirchengebets, des 8täglichen Trauergeläuts und Einstellung der Tanzmusik beim Tod eines Familienhauptes; 7) Das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquidirten Gefälle durch ihre Rentbeamten executivisch beitreiben zu lassen; 8) Die niedere Polizei im Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zugehörde, und Geldstrafung für einen solchen begangenen Frevel, vorbehaltlich der Unterordn. unter die amtl. Distrikts-Polizei und des Recurses des Bestraften an das Kreis-Direktorium; 9) Das Recht den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, der Abhör der Gemeinds-Heiligen und Stiftungs- auch Kirchenbau-Rechnungen, wo der G.-H. subsid. baupflichtig ist, anzuwohnen. Von allen desfallsigen Verfügungen sollen sie Nachricht erhalten. Das Recht der Einsicht jener Rechnungen besonders des Geldetats ehe sie decretirt werden. Ihre Erinnerungen sind soviel möglich zu berücksichtigen, oder ihnen die Gründe dagegen zum weitern Benehmen zu eröffnen. §. 10. 11. 10) Von 3 zu Ortsvorgesetzten zu wählenden Candidaten haben sie einen zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen. 11) Bei Annahme neuer Ortsbürger ist mit ihnen Rücksprache zu nehmen, und über ihre Einwendungen höherer Ausspruch einzuholen. 12) Ihr Verhältniß zur Polizei-Gewalt der Ortsvorgesetzten und Aemter. §. 14. Polizeistrafen können gegen sie nur von den Kreisdirektoren erkannt werden. Bei Einquartirungen sind sie oder ihre Rentbeamten Mitglieder der Einquart.-Commission. Ihre Concurrenz-Quote kann auch im Voraus bestimmt werden. §. 13) In Sachen der willkühri. Gerichtsbarkeit stehen sie unmittelbar unter der Kreisdirektion. Bei den Sterbfällen ritterschaftl. Familienglieder können sie die Verlassenschafts-Abhandlung unter Leitung des Familien-Aeltesten ohne Beiziehung obrigkeitl. Behörden, vornehmen; unter Beobachtung jedoch der für Minderjährige bestehenden Gesetze. §. 15. Ihre Rentbeamten können mit ihrer Zustimmung als Theil.-Commissaire benutzt werden. 14) Forstgerichtsbarkeit wird in ihren wie in den unmittelbaren Landen ausgeübt. Sie können jedoch der Frevelthätigung beiwohnen. Die Administration ihrer Waldungen im Umfang ihrer Grundherrschaften mit der Forst- und Jagd-Polizei

zugestanden. Ihre Förster und Rentbeamten sind keine Staatsdiener. 15) Das Patronatrecht und der Schulsatz nach Verordn. v. 28 Dezbr. 1815. 16) Beiträge zu den Gemeindslasten. Die — werden rücksichtlich ihres gegenwärtigen Besitzes als nicht bürgerliche Einwohner behandelt. Ihre Beitragspflicht kann sich auf keine den 23. Apr. 1807. vorhergegangenen Geldslasten erstrecken, wenn nicht etwaige Rechtstitel gegen sie vorliegen. Künftige Erwerbungen bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten unterworfen. §. 19. Sie tragen also als Besitzer steuerbarer Objecte nur zu Folgendem bei: a. beim Abgang einer privatrechtl. Baupflicht oder des Kirchen-Vermögens zu der dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeit; b. zu den nur für den Ort ausgeschlagenen Kosten für Damm- Fluß- Brücken und Wegbau außerhalb des Orts; c. zu den Kosten anderer gemeinnützigen Unternehmungen, welche ihren Besitzungen zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuercapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt. 17) Zu den Kriegsprästationen haben sie wie andere nicht bürgerl. Einwohner ihre Beiträge zu leisten. 18) Frohndfrei sind ihre Reit- und Wagenpferde, nicht aber ihr Viehstand, den sie zum Ackerbau od. sonstige Gewerbe haben, in Fällen wo nicht bürgerl. Einwohn. zu Gemeindslasten verpflichtet sind. 19) Für ihre Verzichtung auf die Jurisdiction und Ortspolizei, erhalten sie Begünstigung bei Allodificirung ihrer Lehen in Herabsetzung des sonst gesetzl. Tarifs von 25. auf 15. 10. und selbst 5 % auch den Fortbezug der Bürger-Einkaufs-Taxen. Ibidem.

(Diese Bestimmungen über ihre Beitragspflichten zu Gemeindsausgaben sind nun durch die neue Gemeinde-Ordnung §. 57. seq. geändert, welche Bestimmungen jedoch ebenfalls wieder auf dem nächsten Landtag einer Revision oder Modification unterliegen sollen. — Ebenso sind ihre Rechte ad 10. bei Ortsvorgesetzten-Wahlen und 11. Annahme neuer Bürger durch die neue GO. §. 11. u. BAG. §. 15. näher bestimmt.)

B. Die früher schon mittelbare —, haben wie Erstere befreiten Gerichtsstand. Antheil an der Landstandschaft. Eigene Uniform. Executions-Gewalt für ihre liquide Gefäll-Ausstände. Gleiche Rechte wie Erstere in Absicht der niedern Polizei in ihren Wohnungen und der Vogt- und Ruggerichte. Gleiche Rechte an jenen bei Bürgerannahmen. Bei Einquartirungen. Das Patronatrecht und den Schulsatz. Gleiche Rechte in Absicht der Besteuerung und Beitrags zu den Gemeindslasten und Kriegs-Prästationen, auch Allodification ihrer Lehen. Bei Vogtwahlen können sie gegen die Person des Gewählten gegründete Einwendungen machen, worüber eintretendenfalls die höhere Stelle entscheidet.

Grundherrn. Da nach §. 15. des grundherrl. Edicts die — in Sachen der willkühr. Gerichtsbarkeit den Kreisdirect. unmittelbar untergeben sind, so sind zu den von letztem zu behandelnden Geschäften namentl. bei Verpfändungen, die Ausfertigung der Obligation bei den Kreisdirektorien nachzusuchen, und von dem Anleiher die im LRS. 2127. a. geordnete Vorlagen zu machen; die Ermächtigung der Ehegattin eines Grundherrn aber zu Eingehung der Sammtverbindlichkeit bei dem betr. Hofgericht einzuholen. CAB. 28. N. 17. 21.

Grundherrlichkeits-Verfassung.

Die Zulassung der — und ihrer Bevollmächtigten zur Abhör von Gemeinds- und Stiftungs-Rechnungen betreff. Die Abhör solcher Rechnungen findet in der Regel im Amtssitz statt. Von der zur Einsicht während der vorgeschriebenen 14 Tage geschehenen Auflegung ist der Grundherrschaft oder ihren Bevollmächtigten Nachricht zu geben und dieß zu beurkunden. Die Bemerkungen sind den Amts-Revisoraten einzusenden. Ueber die Beantwortungen sind die — mitanzuber. Frist von 14 Tagen zu hören, und auf Begehren ist Abscheift des Rechnungsbescheids gegen die Gebühr mitzutheilen. MAV. 24. N. 78.

—. Mit den vormals Reichsunmittelbaren — muß von Aufnahme weiblichen Orts- oder Schutzbürgerinnen Rücksprache genommen werden. DAV. 25. N. 102. CAV. 25. N. 102.

— Freiherr v. Ostein Dalberg hat auf das Patronat und die grundherrlichen Rechte der Herrschaft Stein mit dazu gehörigen Höfen ꝛc. verzichtet, und ist diese Geundherrschaft an Baden abgetreten. RV. 25. N. 7.

—. Verzeichniß der — zur Wahl der 1ten Kammer der Stände-Versammlung geeigneten. RV. 30. N. 18.

—. S. Gerichtsbarkeit. Kanzleisässigkeit.
S. a. Schulhausbauten.

Grund- und Pfandbücher. Die Einführung der — über den ganzen Schwetzinger Haardwald, welcher hinsichtlich der darauf ruhenden Berechtigungen der 7 Haardgemeinden ein Ganzes bildet, ist dem Amts-Revisorat Schwetzingen übertragen, und der Dürrhof im Bez.-Amt Werthheim in dieser Beziehung dem Ortsgericht zu Rauenberg zugewiesen. RV. 30 N. 7.

— —. Der §. 39. lit. d. des Org.-Ed. v. 1809. welcher den Amts-Revisoraten die Führung eigener — über die zu keiner Orts-Gemarkung gehörigen Liegenschaften zuweißt, ist aufgehoben, und die Führung solcher den nächstgelegenen geeigneten Orts-Gerichten übertragen, und sollen darüber auf Kosten der Eigenthümee besondere Bücher gehalten werden. Die Ortsgerichte erhalten jeweils die gesetzliche Erkenn- und Gewähr-Gebühren. RV. 31. N. 2.

Frühere Verordn. (jetzt aufgehoben.) DAV. 27. N. 5. CAV. 27. N. 1.

— —. Auch bei Pfandbuchs-Erneuerungen, wenn sie von Theil.-Commissairen geschieht, ist die geordnete Fisci-Gebühr für die Amtskasse anzurechnen. DAV. 27. N. 60. MAV. 27. N. 67.

— —, neue, sind ebenso wie die Grundbücher vom Amt zu pharaphiren. CAV. 27. N. 103. MAV. 27. N. 100.

— —. Behufs deren richtiger Führung sollen durch die Amtsrevisoraten bei allen Erbtheilungen, wo Liegenschaften vorkommen, und bei allen Vermögens-Uebergaben auf Kosten der Erben, den Ortsgerichten vidimirte Auszüge aus den Looszettein, welche nur die Bezeichnung der Liegenschaft nach Lage, Maas und Beforchung, den Namen des bisherigen wie des neuen Eigenthümers u. das Datum des Uebergangs zu enthalten haben, ausgestellt werden. MAV. 25. N. 61.

Grund-Zinsen. S. Ablösung. Beraine.
—-Steuer. S. Steuer.
—-Verfassung des Adels. S. Adel.
Gülten, Bodenzinsen, Drittelspflichtigkeit, deren Ablösung und Normen. RB. 20. N. 15 S. 109.
— und Zinse, deren Ablösungs-Capital. S. Vorzugsrecht. Lehen.
Das Ab- und Zuschreiben hört auf. S. Steuer.
S. auch Bodenzinse, Beraine, Drittelspflichtigkeit. Ablösung.
Güter-Gemeinschaft, neu gesetzliche, was sie mit sich bringe, nehmlich: daß außer der Errungenschaft auch die beigebrachte Fahrnuß*) beider Ehegatten dahin fällt, dagegen der Ehefrau ihre Liegenschaften gegen Schuldenbeiträge gesichert, ihr die Hälfte an der Errungenschaft und die Erlaubniß gegeben ist, nach aufgelöster Ehe mit Zurücklassung dessen, was in die Gemeinschaft gehört, sich derselben zu entschlagen. 1. Einf.-Ed. §. 12. N. 1.
— — tritt bei allen ältern d. h. vor dem Jahr 1810 bestandenen Ehen in obengedachter Masse nach dem 1. Jan. 1812 ein, wenn nicht durch einen Ehe-Vertrag ein anderes regulirt worden. Ibidem. N. 3.
— —. Das Verhalten älterer Eheleute, deren eines die jetzige — nicht annehmen wollte. RB. 10. N. 32. S. 253.
— —. ad LRS. 1401. 1433 Erbgleichstellungs-Gelder fallen in die —, wenn der einheingende Ehegatte schon vor Schließung der Ehe damit ausgewiesen war, daher solche als ein Activum nun zur Fahrniß gehören. Wenn aber erst während der Ehe ein Ehegatte für mitgebrachtes oder indeß angefallenes Miteigenthum an Liegenschaft, mit Erbgleichstellungs-Geldern ausgewiesen wird, so hat er seinen Antheil an Liegenschaft als unbewegliches Gut in die Ehe gebracht, und dieserhalb Ersatz zu fordern; es wäre denn, daß ein Ehegatte, nach ausdrücklicher Verordnung des Erblassers für seinen Antheil an Liegenschaft, mit einem bestimmten Geldbetrag ausgewiesen werden sollte.**) RB. 19. N. 2. S 6.
— —, LRS. 1525, 1526, 1865, 1868, 1390, 1399. allgemeine Rechtsbelehrung darüber, wie weit früher bestandene — in die jetzig gesetzliche Fahrniß-Gemeinschaft übergehe, oder damit bestehe. RB. 10. N 26. S. 205.
— —, LRS. 1399. 1525. Wo sie nämlich zwischen Eheleuten vorher bestand, gieng damit auch für jeden Theil die Hälfte in die neue Güter- oder Fahrniß-Gemeinschaft über, weil das Gesetz einen wirklich gewesenen Rechtszustand nicht aufhebt, sondern nur nicht fortwirken läßt. RB. 12. N. 10. S. 57.
— —, eheliche, LRS. 1393. a. welcher die ehelichen Vermögens-Verhältnisse des Adels besonders feststellt, ist aufgehoben. Sie unterliegen von nun an den allgemeinen Landesgesetzen. — In Beziehung auf Stamm-

*) Daß unter die Fahrnuß auch Activa oder Schuldforderungen ꝛc. gerechnet werden, ist aus LRS. 529. ꝛc. zu entnehmen.

**) Hieraus ergiebt sich, daß auch eindringende Kaufschillinge von früher verkauften Liegenschaften in die Gemeinschaft fallen. Ferner, daß der LRS. 883. hiernach keine Anwendung findet.

**Güter-Gemeinschaft.**
und Lehen-Güter bleiben die gesetzl. Bestimmungen des LR. Buch 2. Tit. 2. Cap. 5. und das Lehen-Edict in Kraft. — Wenn dasjenige, was der Wittwe eines Stamm- oder Lehenguts-Besitzers nach den LRS. 745. a. und 738. a. zur Nutznießung zugewiesen ist, den im Satz 1535. a. zugedachten Vortheil nicht erreicht, so muß, falls Ehe- oder Stammguts-Verträge nicht ein Anderes bestimmen, der Mehrbetrag aus dem Stamm- oder Lehenguts-Ertrag ergänzt werden; doch darf diese Ergänzung die Hälfte der vom Ehemann genossenen reinen Stammguts-Rente nicht übersteigen. Auf vor Erscheinen dieses Gesetzes geschlossenen Ehen, findet dasselbe keine Anwendung. RB. 31. N. 30.

— —, ad LRS. 1443. u. 1445. Bei einer gerichtl. Vermögens-Absonderung ist der hier vorgeschriebene Anschlag des Urtheils an der gewöhnlichen Verkündungs-Tafel des Amts nothwendig, die Einrückung in das Anzeigeblatt aber dem Ermessen anheimgegeben. Bei gewöhnlichen Trennungen durch Tod, Ehescheidung ꝛc. bedarf es einer öffentl. Bekanntmachung nicht. DAB. 28. N. 25. FAB. 28. N. 25.

**Gutachten, ärztliches.** S. Aerzte.

**Gutwägen.** Die übertriebenen Lasten, und das allzubreite Laden der Frachtwägen, und das Anhängen von mehr als einem leeren Wagen mit abgenommener Deichsel, eines leichten Wägeleins oder Kutsche ist verboten bei 3 Rthlr. Strafe, und dürfen auf ebener Straße nicht mehr als 8 Pferde an den Frachtwägen geführt werden. DAB 26. N. 67. FAB. 26. N. 64. CAB. 26. N. 61. 64. MAB. 26. N. 63. FAB. 28. N. 44.

Das Anhängen ohne abgenommene Deichsel, mag dann passiren, wenn solche nach Abnahme des sogenannten Reihbretts unter den Frachtwagen geschoben wird. FAB. 28. N 90. CAB. 28. N. 44. MAB. 28. N. 96. CAB. 33. N. 91.

Bei Lastwagen mit 6 zölligen Radfelgen, deren Frachten jedoch nie über 160 Centner betragen darf, sind in den Monaten November bis Februar noch 2 weitere, also im ganzen 10 Pferde gestattet. CAB. 28. N. 42. MAB. 28. N. 41.

**Gymnasyken.** Verbot des Besuchens der Wirths- und Kaffeehäuser im Orte, auch des Tabakrauchens. FAB. 19. S. 823. CAB. 19. S. 507. MAB. 19. S. 529. DAB. 19. S. 857.

**Gyps-Grube,** auf die Entdeckung einer ergiebigen guten zwischen Weinheim und Freiburg ist ein Prämium von 100—150 fl. gesetzt. FAB. 12. S. 1038.

## H.

**Haber.** Handel damit ist ledigen Bauern-Söhnen und Knechten bei Confiscationsstrafe verboten. FAB. 18. S. 413.

**Hagelschlag.** S. Collecten.

—, den durch — beschädigten Gemeinden sind Collecten gestattet und resp. angeordnet. DAB. 22. S. 395.

Halb-Nothzucht. Wenn ſie erſchwerende Umſtände im Geleit hat, z. B. Ehebruch, gewaltſame Erzwingung der That, wird nach dem Haupt-Verbrechen z. B im letztern Fall als wahre Nothzucht mit einer Straf-Schärfung nach §. 95. des Straf-Edicts gerichtet. RB. 12. N. 20. Beil. §. 58 ad (60.)

Handbuch, das im Jahr 1814 erſchienene, iſt ohne Cenſur herausgekommen. RB. 15. N. 1. S. 1.

Handel. Die Königlich Würtembergiſche Retorſions-Maßregeln in Handelsſachen, werden gegen Baden aufgehoben. FAB. 12. S. 529.

— mit Schafen und Kälbern iſt ledigen Bauers-Söhnen und Knechten verboten. FAB. 17. S 997.

Ebenſo der Handel mit Haber. S. oben.

—, der — mit Hanf, iſt nicht mehr blos auf die Seiler beſchränkt. RB. 15. N. 6. S. 39.

— mit Schwarzwälder Uhren iſt gar nicht beſchränkt; die Händler ſollen ſich jedoch der Reparation anderer Uhren enthalten. FAB 13. S. 145.

— mit Senſen, Sicheln und Wetzſteinen. Es wird gewünſcht, daß dieſer Handel mehr von großherzoglichen Unterthanen betrieben werden möchte. FAB. 17. S 850.

—s- und Commiſſions-Artikel dürfen blos von wirklichen anſäſſigen Handelsleuten geführt werden. CAB. 11. S. 495.

— mit Thee, Wurzeln und Kräutern iſt den Fremden im Land verboten. Die Inländer ſollen auf Empfehlung des Phyſikats einen amtlichen Erlaubnißſchein auswirken. MAB. 16. S. 441.

— mit Getreide und Kartoffeln. S. Getreide.

—s-Verkehr mit Kartoffeln iſt wieder freigegeben. RB. 18. N 5. S. 26.

—. Jeder Reiſende für ein auswärtiges Handlungs-Haus oder Fabrik muß, bei Strafe des 5 fachen Betrags für 11 fl. ein auf 1 Jahr geltendes Patent löſen. RB. 25. N. 5. DAB. 25. N. 32.

Iſt auf baieriſche Reiſende vor der Hand nicht anwendbar. RB 33. N. 14.

Unter ſolche Reiſende gehören auch Pränumeranten-Sammler von Kupferſtichen, Lithographien und literariſchen Werken der Ausländer. CAB. 33. N. 71. DAB 33. N. 88. FAB. 33. N. 72.

Obiges Patent berechtigt den Reiſenden nur zu Anbietungen, Vorweiſungen von Muſteen, und Beſtellungs-Aufnahmen, keineswegs zum Abſatz mit ſich führender Waaren; was expreſſ in dem Patent ausgedrückt werden ſolle. CAB. 30. N. 69. FAB. 27. N. 41. FAB. 30. N. 71. MAB. 30. N. 74.

—. Der Hauſir-— mit Nägeln iſt eingeboten. FAB. 28. N. 44.

Ebenſo der Hauſir-— mit Eiſenwaaren. DAB. 32. N. 33.

—. Der — mit Schwarz-Nägeln iſt nicht nur den Kaufleuten und Krämern in der ehemal. Oberrhein. Provinz; ſondern auch die Ausſtellung von Hauſir-Bewilligung hiezu für den Bewohner des Schwarzwalds iſt verboten. FAB. 33. N. 15.

— mit Wein. S. Weinhandel.

—s-Leute. Vorbereitung einer Verkündigungsanſtalt. Jeder wechſelfähige

Handels-Leute.

Handelsmann soll von dem Ministerium des Innern patentisirt seyn. RB. 12. N. 20. S 112.

— —. Offenkundigkeit deren Rechtsgeschäften. (S. ältere V. RB. 12. N. 22.)

Neuere Bestimmung: 1) Zur Kundbarmachung der nachbenannten Rechts-Geschäfte der — werden solche theils in ein bei dem Amtsrevisorat zu haltendes offenes Buch eingetragen, theils durch die öffentl. Blätter bekannt gemacht: als: a. Die Ermächtigungs-Urkunden für Gewaltsentlassene Minderjährige, zum Betrieb des Handels n. LR. Anh. S. 2. oder zur Unternehmung eines einzelnen Handelsgeschäfts. LR. Anh. S. 3. b. Die Auszüge aus den Gesellschafts-Verträgen der offenen und vertrauten Gesellschaften nach LR. Anh. S. 42—44. und alle spätern abändernde Gedinge, wie jede Fortsetzung nach Ablauf der verabredeten Zeit, jede frühere Auflösung, jede Veränderung der Gesellschaft, jeder Austritt eines Mitglieds, jede Abänderung des Handels-Namens. LR. Anh. S. 46. c. Die Gesellschafts-Verträge unbenannter Gesellschaften nebst der Staats-Genehmigung. S. 42—45. soweit nicht mit dieser die Bekanntmachung im RB. erfolgt. d. Die Urtheile auf Vermög.-Absonderung, Ehescheidung od. Trennung von Tisch u. Bett zweier Ehegatten, von welchen der Eine Handlung hat. LR. S. 1445. u. Anh. S 66. e. Die Auszüge aus jedem Ehe-Contract derselben nach LR. Anh. S. 67. sowie aus den Eheverträgen solcher, die sich auf gesondert Gut oder bewidmete Eh' geheurathet, und wovon der Eine erst nach der Heirath eine Handlung angefangen, Anh. S. 69. Die Betheiligten haben die Eintragung nachzusuchen. ad e. im ersten Fall der Amts-Revisor selbst zu besorgen.

2) In den Anzeigeblättern ist zu verkünden: von den Aemtern: a. die gerichtl. Erklärung des Ausbruchs des Zahlungs-Unvermögens LR. Anh S. 208. b. Die Urtheile über leichtsinnige oder boshafte Zahlungs-Flüchtigkeit LR. Anh. S. 256. u. 263. c. Der Aufruf zum Widerspruch gegen das Ansuchen eines Handelsmannes um Wiederbefähigung. LR. Anh. S. 265. d. die rechtspolizeilichen Erkenntnisse über die Wiederbefähigung Zahlungsunvermögend gewordener Handelsleute. LR. Anh. S. 267.

3) Die Eintragungen geschehen in das Buch desjenigen Amtsrevisorats, in dessen Bezirk die Handlung beucht, oder wenn diese in mehreren Bezirken ist, auch in jedes dieser Bücher. RB. 27. N. 19. DAB. 27. N. 70. MAB. 27. N. 86.

Nicht nur öffentliche sondern auch Privat-Urkunden über Handels-Gesellschaften und andere Verträge sind zum Eintrage in das Offenkundigkeits-Buch geeignet. MAB. 28. N. 49.

— -Artikel. Im Badischen erzeugte, und in die Schweiz verführt werdende — als: Wein, Getraide, Leinewand, Baumwollentücher, Leder und Oehl bedürfen von den Orts-Vorgesetzten ausgestellte, und von den Bez.-Aemtern mit Unterschrift und Siegel legalisirte Ursprungsscheine, welche übrigens unentgeldlich auszustellen sind. RB. 22. N. 13. S. 59.

Händler, Materialien-, S. Materialien-Händler.

S. a. Juden. Staatsvertrag. Frankfurt. Material-Waaren. Schießpulver. Doublirte Waaren. Fabriken.

Handgelübde. Den Stadt- und Ortsgerichten steht in Streitigkeiten, deren Entscheidung zu ihrer Competenz gehört, die Befugnis zu, Handgelübde aufzulegen und abzunehmen; worüber jedesmal ein von dem Vergelübdeten, dem Ortsvorsteher und Gerichtschreiber zu unterzeichnendes Protocoll, welches die handgelübdl. betheuerte Thatsache, und daß die Abnahme Eidesordnungsmäßig geschehen seye, enthalten muß, aufzunehmen ist. DAB. 30. N. 40. FAB 30. N. 35. CAB. 30. N. 28. MAB. 30. N. 29. 30.

Handschuhe. Das Hausiren ist in Städten, wo sich Seckler befinden, nur mit Gemsledernen erlaubt. FAB. 17. S. 937.

Handwerke. Die Ausübung gehörig erlernter — ist den beurlaubten Soldaten, welche über 21 Jahr alt das erste Dienst-Jahr zurückgelegt haben, an dem Ort, wo sie angebohrnes Schutz- oder Ortsbürgerrecht anzusprechen haben, falls sie unverheirathet sind, und nicht als Ortsbürger oder Hintersassen angenommen werden können, als Genossen, d. h. ohne Beihülfe von Gesellen und Lehrlingen gestattet, und stehen sie dann in dieser Beziehung unter der Civil-Obrigkeit. CAB. 25. N. 98. 99. DAB. 25. N. 100. FAB. 25. N. 103. MAB 25. N. 97.

—. Von allen von den Aemtern an beurlaubte Soldaten, welche in obigem Fall sind, ergehenden Zurechtweisungen und Strafen ist dem Regiments-Commando jedesmal Nachricht zu geben. DAB. 29. N. 86.

—. Den Söhnen der Werkmeister, welche weder das Meisterrecht erworben, noch das angeborne Bürgerrecht angetreten haben, darf nicht erlaubt werden, Verträge über Bauführungen abzuschließen, oder solche aufzuführen. DAB. 27. N. 67.

—s-Gesellen. Fremden darf der Eintritt ins Land nur gestattet werden, wenn sie eine Baarschaft von wenigstens 4 fl. oder ein Zeugnis eines inländischen Meisters über zum Voraus zugesicherte Aufnahme, oder von inländischen Verwandten über zugesichert hinlängl. Unterstützung vorweisen können. — Jeder fremde — der 4 Wochen lang ohne Arbeit auf seinem Handwerk im Land herum zieht, und sich nicht über ernstliche aber vergebliche Bewerbung ausweisen kann, ist über die Gränze in seine Heimath zurückzuweisen, und der Heimathsbehörde Nachricht zu geben. RB. 29. N. 10. FAB. 31. N. 71. MAB. 29. N. 41.

—-Pursche. Wenn diese wegen Bettelns bestraft werden, soll dieses, und worin die Strafe bestanden in ihrem Wanderbuch bemerkt werden. DAB. 27. N. 71.

— —. Keinem Fremden ist der Eintritt in die k. k. Oesterreich. Provinzen gestattet. DAB. 31. N. 75.

—-Lehrjungen, armen, soll das Aufding- und Ledigsprech-Geld nachgelassen werden. CAB. 11. S. 484.

Auch den Juden-Knaben. MAB. 13. S. 406.

—. Die Nachlaß-Gesuche armer Lehrjungen von Aufding- und Ledigsprech-Geldern sollen in eine Quartal-Consignation gebracht, und sonach dem Directorium vorgelegt werden. FAB. 17. S. 585.

—-Gesellen und Fabrik-Arbeiter sollen zu ihrer Aufnahme einen Schein von dem Polizeibureau vorweisen. Freib. Stadtdirektion. FAB. 12. S. 94.

Handwerks-Gesellen. Keiner darf die Fertigung einer neuen oder Ausbesserung einer alten für sich übernehmen, sondern allein die Meister sind hiezu berechtigt. Caesr. Stadtamt. CAB. 11. S. 309. CAB. 15. S. 81. DAB. 21. S 499.

— — dürfen, um als solche zu passiren, an ihre Mitgesellen keinerlei Gebühren bezahlen. RB. 20. N. 7. S. 36.

— —, aus Frankreich kommende, denselben soll von diesseitigen keine Zeche oder Geld erpreßt, sondern auf das Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit, daß sie das Gewerb gehörig erlernt, sie ohne weitere Taxen oder Strafe als Gesellen aufgenommen werden. RB. 21. N. 10. S. 73.

Handwerker. Die Meister aller Zünfte dürfen soviel Gesellen oder Knechte in Arbeit nehmen, als sie beschäftigen können. RB 14. N. 21. S. 143.

— haben ihre Gesellen ꝛc. mit Vorlegung des Wanderbuchs gleich bei der Polizei anzuzeigen. CAB. 15. S. 81.

Handwerk. Taglöhne der Zimmerleute, Steinhauer und Maurer, auch ihrer Gesellen. S. Taglöhne. FAB. 21. S. 65 und 353.

S. a. Wanderbücher. Krätze. Invaliden. Wanderer. Zunftsachen. Meisterrecht und Meisterstück.

Hanf-Handel. S. Handel.

— -Reibmühlen sollen vor dem Gebrauch im Spätjahr durch die Ortsvorgesetzten untersucht und gut hergestellt, auch zu diesem Geschäft nur erwachsene Leute gebraucht werden. FAB. 16. S. 162. CAB. 16. S. 71. MAB. 16. S. 29 33. DAB 16. S. 109.

Hanfdörren. Das — ist in den Wohnungen streng zu verbieten bei einer arbiträren Strafe von 30 kr. bis 5 fl. FAB. 31. N. 86. FAB. 31. N. 100. CAB. 31. N. 104.

Hauderer dürfen mit Extrapost angekommene Passagiers in den ersten 48 Stunden nicht weiter zu einer Poststation, und nur auf einer Nebenroute an einen Ort verführen, wo nicht eine Poststation ist. CAB. 12. S. 623. DAB. 12. N. 47.

Haupt-Recht. S. Abgaben.

— -Zoller. Deren Dienstobliegenheit und Caution. RB. 12. N. 6. S. 30. 34.

Häuser-Bau in isolirten Waldgegenden ist verboten. RB. 19. N. 6. S. 25.

—. Neuerbaute —, neuaufgesetzte Stockwerke oder Anbau sollen in Carlsruhe nicht bewohnt werden, bis sie von polizeiamtlicher Commission bewohnbar erklärt sind. RB. 17. N. 8. S. 25.

—. Abschätzer neuer — zur Steuer. Die Steuerperäquatoren haben den Betheiligten zu eröffnen, daß sie bei allenfallsiger Beschwerde über die Taxation den Recurs binnen 4 Wochen vom Tag der Eröffnung an bei dem Kreisdirectorium einzureichen haben. DAB. 21. S. 223. CAB. 21. S. 207.

Haus-Copulationen unterliegen dem in der Taxordnung vorgeschriebenen Tax.

— -Taufen aber bedürfen keiner Dispensation, und unterliegen keiner Taxe in folgenden Fällen: a. in den Monaten December, Januar, Februar und März; b. zu jeder Jahreszeit, wenn das Kind zur Kirche in einen andern Ort gebracht werden müßte; c. wenn bei ungünstiger Witterung ein von armen und selbst von reichen Eltern erzeugtes und nach Zeugniß der

Haus-Taufen.
Hebarztes oder der Hebamme mit einer bedeutenden Schwäche behaftetes Kind zu taufen ist. RAB. 17. S. 9.
— —. Die Taxen sind von den Domänen-Verwaltungen zu erheben. FAB. 17. S. 446.
— —. Außer den genannten Fällen muß von allen im Haus getauften Kindern die Taxe mit 2 fl. bezahlt werden. — Eine Dispensations-Einholung von den Aemtern ist nicht nöthig, sondern die — sind von den Pfarrämtern nur zu notiren, und alle Vierteljahr das Verzeichniß darüber den Aemtern zur Erhebung dieser Taxen mit den übrigen Sporteln zu übergeben. RAB. 33. N. 49. FAB. 33. N. 44.
—-Lehrer oder Hofmeister. S. Lehrer.
—-Zins, der von den Gemeinden des Amts Durlach für den Beamten geleistete Beitrag ist denselben abgenommen worden. EAB. 18. S. 527.
—-Reparaturen. S. Gebäude, herrschaftliche.
S. a. Bauen.
Haus Baden, das Erbfolgerecht. S. Baden.
Hausiren. Neue — und zugleich Zusammenstellung der frühern Verordnungen. RB. 15. N. 17. RB. 16. N. 13
Ueber den Hausir-Handel. RB. 21. N. 6. S. 45.
Wer ohne — oder über seine Erlaubnißzeit hausirt, oder die Erlaubniß überschreitet, wird je nach Umständen mit 5—25 fl. bestraft, im Wiederholungsfall doppelt, und kann dabei ein Fremder über die Grenze, ein Inländer in seine Heimath gewiesen werden. §. 1. 2. 7. 10. — Material- und Spezerei-Waaren, chemische Präparate, einfach oder zusammengesetzte Arzneien für Menschen oder Thiere, Lieder oder Druckschriften, als womit alles Hausiren verboten ist, werden confiscirt neben weiterer Strafe, und Ausländer noch über die Grenze gebracht. — Das Uebertragen der —-Erlaubniß an eine andere Person wird gleichfalls an beiden Theilen bestraft. Uebertretung von Zoll- und Accis-Gesetzen werden noch besonders abgeurtheilt und bestraft. §. 11. — Das Anbieten von Waaren blos mit Mustern ist nicht verboten, wenn nicht zugleich Waaren mit herumgeführt, oder diese hie und da zum Absatz aufgestellt werden. §. 4. — Beamte sollen sich genau an die Hausir-Ordnung halten. §. 8. — Denuncianten erhalten 1/3 der wirklich bezahlten Strafe. §. 12. — Das Hausiren während der Dauer eines Markts ist untersagt. Ibid. S. 48. — Außer solcher Zeit können Erlaubnisse zum Hausiren ertheilen: a. Bezirks-Aemter; den Unterthanen für die Erzeugnisse der häuslichen Industrie, vorzüglich Leinwand, in dem Bezirksamt und in den benachbarten Aemtern. §. 4. — Fremden — mit Teppichen, Handschuhen, Citronen, Pomeranzen, Strohfabrikaten, Regenschirmen, Steck- und Nähnadeln. Ibid. — b. die Kreisdirectorien inländischen Handelsleuten, auf eine bestimmte Zeit und in Städten mit solchen Waaren, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden. Dann Samenhändlern ohne Beschränkung.
—. Außer obigen können den Ausländern —-Erlaubnißscheine nur von den Ministerien ertheilt werden. Ibidem.

Hausir-Erlaubniß-Nachsuchende, müssen sich über ihre Heimath, Handels- oder Gewerbsbefugnisse und Leumund ausweisen.

— — zum — können die Aemter an die in ihrem Bezirk gelegenen Fabrikbesitzer für ihre Industrieprodukte nach Maßgabe solcher Fabrikation auf gewisse Zeit ertheilen. — Die Fabrikate müssen an beiden Enden gestempelt, und diese Stempel auf dem Hausirschein aufgedruckt werden. RB 21. N. 6. S. 49. 50.

— mit gewöhnlichen Landesprodukten, als Markt-Victualien, Sand, zahmen Obstbäumen, Stauden und dergl. Gewächsen, auch inländischen Mineralwassern und dergl. ist nicht verboten. Ibid. S. 48.

—-Sporteln sind zu erheben von Aemtern: incl. 3 kr. St. — 9 kr. Von den Ausländern noch extra: Tax täglich 12 kr. — Von den Kreisdirectorien incl. 6 kr. St. 18 kr. und Tax wie oben 18 kr. — Von dem Ministerio 36 kr. und Tax tägl. 24 kr. Ibid.

—. Frühere Verordnung FAB. 15. N. 98. über den Ansatz der Strafe nach dem Werth der verhausirten Waaren. — FAB. 15. N. 100. wegen den fremden Thee-Krämern. — FAB. 16. N. 16. DAB. 16. S. 157. 878. Juden. — FAB. 13. N. 35. S. 351. Druckschriften. — FAB. 16. S. 181. Von den Kreisdirectorien zu erhebende Amtsberichte. — EAB. 16. S. 173. MAB. 16. S. 101 u. 117. mit selbst erzieltem Branntwein bis auf 1 Bouteille erlaubt. — FAB. 17. S. 197. Unterschrift des —-Scheins von dem Beamten. — FAB. 17. S. 153. Halbjährige Vorlegung der Tabellen von den Aemtern. — FAB. 16. S. 397. FAB. 20. S 97. wegen Schwarzwälder Produkten. — EAB. 15. S 237. wegen Bücher- und Bilderhändlern. — DAB. 17. S. 603. wegen verbotener Ertheilung an nicht angesessene Italiener. — DAB. 20 S. 148. MAB 20. S. 129. Verhinderung der Unterschleife. — FAB. 12. S. 657. wegen Krämer, Bilder- und Liederhändler. — FAB. 17. S. 901. FAB. 19. N. 103. FAB. 20. S. 153. EAB. 20. S. 97. wegen Stempelns der Fabrikate. — FAB. 18 N. 38. 40. wegen Verbot fremder Arzneien, und sind keine Eingangsbollet zu geben. — FAB. 20. S. 665. Verbot mit schädlichen Büchern. — FAB. 17. S. 199. Ausstellung und Unterschrift der Scheine von den Beamten selbst.

—. Fremden Krämern, die mit Material-Waaren durch das Land gehen wollen, sollen solche gleich beim Eintritt ins Land versiegelt werden. RB 18. N. 18. S 60.

— der Sprengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer. S. Gewerbr.

—. Die Behandlung der ausländischen Hausirer in Hinsicht der Controlle ihrer Zollschuldigkeit. EAB. 14. S. 415.

—. S Lumpen-Sammlern.

—-Handel der Ausländer mit Eisenwaaren, Sicheln, Sensen ꝛc. wenn sie nicht ein Hausir-Patent besitzen, ist nicht zu gestatten, und gegen dieselbe nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren. DAB. 23. N. 30.

—. Erläuterung d. V. v. 21. Decbr. 1817. Der §. 6. gestattet das — mit denjenigen Fabrikaten des Schwarzwalds, welche sonst von Handelsleuten in Städten gehalten werden', und schließt auch das Hausiren in Dörfern nicht aus. FAB. 27. N. 33.

Hausiren. Die V. v. J. 1820 ist auf alle herumziehende Gewerbsleute, als: Spengler, Bürstenmacher, Korbflechter, Wurzelgraber ꝛc., einschließlich der Scheurenkrämer anwendbar; nicht aber auf legitime Hausirer namentlich der Schwarzwälder und mit Patent Versehener. DAB. 29. N. 67.

—. Den Ausländern wird die Hausirbewilligung nur von dem Großh. Ministerio ertheilt. DAB. 30. N. 98.

—. Ausländer sollen mit ihren Gesuchen abgewiesen und nur eine Ausnahme gemacht werden, wenn der nachgesuchte Handel kein Gegenstand eines regelmäßigen Handels oder Gewerbsbetriebs im Großherzogthum ist, oder der Gegenstand das Interesse der Künste und Wissenschaft betrifft, wie z. B. Stücke für Naturalien-Cabinette. DAB. 31. N. 15. FAB. 31. N. 21.

—. Die Beschränkung des —-Handels mit Schweinen für Inländer ist zurückgenommen mit dem, daß für diese das Hausiren mit Schweinen auch ohne Lösung eines Erlaubnißscheins gestattet seye. FAB. 31. N. 91.

—. Das — mit Regen- oder Sonnenschirmen, Strohfabrikaten, Steck- und Nähnadeln, Teppichen, Handschuhen, Citronen und Pomeranzen soll von denen Aemtern nur im Interesse des Bezirks und nur da gestattet werden, wo nicht schon durch angesessene Kaufleute das Bedürfniß des Publikums hinlänglich gedeckt ist. DAB. 32. N. 73. FAB. 32. N. 75.

S. a. Branntwein. Handel.

Hebammen. Keine darf sich, ohne durch Krankheit oder einen wirklichen Geburtsfall gehindert zu seyn, der gesetzmäßigen Hebammen-Visitation bei Strafe von 4 fl. entziehen. FAB 12. S. 782.

—, Wahl hat in Gegenwart des Physicats und Pfarramts zu geschehen. Nur wer die erforderlichen Geistes- und Körperkräfte besitzt, lesen und schreiben kann, auch Unterrichtsfähig, ist wählbar. Ibid.

— sind für sich und ihrem Ehemann von Personal-Frohnden frei, und müssen ein Wartgeld von wenigstens 8 fl. oder deren Werth von der Gemeinde beziehen, neben einer Belohnung für ihre jedesmalige Dienstleistung. Ibid.

—. Jeder derselben wird aller Eingriff in die Geburtshülfe bei 5 fl. Strafe verboten; sie erhalten, auch wenn sie von eigensinnigen Weibern nicht beigezogen wurden, doch die taxmäßige Gebühr. Ibid.

—. Ortsvorgesetzte, welche After-Hebammen begünstigen, fallen in eine Geldbuße von 10 fl. Ibid.

— ist vorzüglich verboten, eine Mißgeburt, ohne sie dem Physicat gezeigt zu haben, zu begraben oder gar tödten zu wollen. Ibid. u. MAB. 15. S. 197.

—. Die Vorgesetzten sollen denselben das bestimmte Wartgeld, das wenigstens 8 fl. betragen muß, stets zu rechter Zeit und baar verabfolgen lassen. FAB. 15. S. 1245. MAB. 11. S. 49. MAB. 15. S. 197.

— erhalten für den Gang zum Prüfungsort 45 kr. von der Gemeinde, und sollen, wenn er über zwei Stunden ist, durch Frohndfuhren dahin gebracht werden. MAB. 15. S. 197. FAB. 18. S. 369. DAB. 18. S. 431.

—. Denselben ist die Behandlung und Ankleidung der Verstorbenen bei 10 fl. Strafe verboten. MAB. 15. S. 197.

— dürfen nur im Nothfall militärische Einquartirung erhalten. Ibidem.

—-Tax für ihre Verrichtungen. Ibid.

Hebammen. Diese Kunstausübung soll nur von geprüften vorgenommen u. Contraventions-Fälle bestraft werden. FAB. 17. S. 277. DAB. 17. S. 335.

—. Wenn in Nothfällen sonst erfahrene Weiber beigezogen werden müssen, sollen doch gleich die geordneten Hebammen oder Hebarzt benachrichtigt werden. DAB. 17. S. 335.

— sollen die Gebährenden nicht nach dem Vater des Kindes befragen. FAB. 11. N. 34 S. 297. DAB. 11. N. 18.

—, Hebarzt. S. Kindbetterinnen.

—. Erhöhung der Prämien. Das erste Präm. ist von 1 auf 2 fl., und das zweite von 30 kr. auf 1 fl. erhöht. CAB. 24. N. 84.

—. Es sollen dazu keine gewählt oder in Unterricht geschickt werden, welche ihr 30stes Jahr schon zurückgelegt haben, und die nöthigen körperlichen und intellectuelle Fähigkeiten nicht besitzen. FAB. 25. N. 10.

— sind durchgehends auch von allen Staats- und Gemeindsdiensten Frohndfrei. DAB. 26. N. 7. DAB. 28 N 22.

—. Eine wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit abgehende Hebamme hat einen Ruhegehalt von 4 fl. zu beziehen, wozu die an ihre Stelle tretende Beifrau das, was sie über 8 fl. bezieht, beischießt, und soweit dieß nicht hinreicht, ist das Fehlende aus der Gemeinds-Casse aufzuzahlen. DAB. 27. N. 78.

— haben für an die Kindbetterinnen abgebende Nothtropfen eine jährliche Entschädigung aus der Gemeinds-Casse von 40 kr. bis 1 fl. 30 kr. zu beziehen. DAB. 27. N. 96.

—. Falls in einem Ort eine geeignete Wahl nicht getroffen werden kann, sollen auswärtige Personen zu — bestellt, diesen die bürgerlichen Rechte ertheilt und nöthigenfalls ein erhöhetes Wartgeld aus der Gemeinds-Casse gereicht werden. CAB. 27. N. 79.

—. Die wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit in Ruhestand versetzte dürfen, Nothfälle ausgenommen, ihre Kunst nicht mehr ausüben. FAB 28. N. 101.

—. Besoldete — haben die ganz armen Wöchnerinnen unentgeldlich zu behandeln DAB. 31. N. 96. CAB. 31. N. 96.

—. Die Zulassung zum Unterricht kann nicht ohne Erlaubniß der competenten Behörde geschehen. — Frauenspersonen, welche sich auf einer auswärtigen Anstalt dem Studium der Geburtshülfe gewidmet haben, können ohne vorausgegangene Prüfung und Lizenz-Ertheilung zur Ausübung nicht zugelassen werden. MAB. 33. N. 24. DAB. 33. N. 51. FAB. 33. N. 25. CAB 33. N. 52.

—, welche die —-Kunst erlernt, und die vorschriftmäßige Prüfung erstanden haben, kann die Ausübung dieser Kunst nicht untersagt werden. DAB. 32. N. 97. FAB. 32. N. 97. CAB 32. N. 96.

—, auf zur Ruhe gesetzte, ist diese Verordn. nicht anwendbar, indem diese nur von den wirklichen Hebammen bei schwierigen Geburtsfällen zur Unterstützung beigezogen werden können. DAB. 33. N. 96.

— sind bei dem geringen Wartgehalt von 8 fl. nicht schuldig, arme Gebährende und Wöchnerinnen unentgeldlich zu besorgen, sondern haben, wenn diese von dem Pfarr- und Bürgermeisteramt als in die Classe der Armen gehörig aner-

Hebammen.
kannt werden, dafür die taxordnungsmäßige Belohnung aus der Gemeinds-Casse anzusprechen. CAB. 33. N. 75 DAB. 33. N. 73. FAB. 33. N. 74.
Hecheln bei Nachtzeit in geschlossenen Gebäuden ist bei Strafe von 10 Reichsthalern, wovon dem Anzeiger 1/3 gebührt, verboten. FAB. 18. S. 37.
Heilkunde. S. Medizinal-Sachen.
Heiligen. S. Almosen. Stiftungen.
Heilwasser. Gantenschweiler in der Schweiz. Vor dessen Ankauf als ganz werthlos wird gewarnt. DAB. 28. N. 16. FAB. 28. N. 12.
Heimathlose Leute sollen nicht aufgenommen, und denjenigen Gemeinden ꝛc., welche ihnen den Aufenthalt gestattet, heimgewiesen werden. AB. 18. N. 23. S. 151.
—. S. j. Bürgergesetz §. 71 ꝛc.
—-Recht wird von heimathslosen Personen durch Gestattung eines zehnjährigen Aufenthalts oder Verheirathung erworben. AB. 16. N. 37. S. 141.
— — wird von Handlungsdienern, Handwerksgenossen und Dienstboten durch zehnjährigen Aufenthalt nicht erworben AB. 16. N. 37. S. 141.
—-Rechte. Ueber die — der Relikten verstorbener Staatsdiener, die nicht ein Ortsbürgerrecht hatten, und wo sie nöthigenfalls Unterstützung anzusprechen hätten? wurde bestimmt, daß diese Relikten analog d. V. v. 15. Febr. 1813. AB. N. 4 (s. 2ten Bd. sub voce „Pfarrer und Schulleheer) zu behandeln seyen. CAB. 26. N. 4. DAB. 25. N. 97. FAB. 25. N. 95. S. j. Bürgerrechtsgesetz §. 55—57.
S a. Vaganten. Staatsvertrag mit Bayern und Würtemberg.
—-Scheine, die, für Individuen, welche sich zeitweis außer Lands begeben, ausgestellt, sollen jedesmal dem Kreisdirectorium zur Visirung vorgelegt werden. FAB. 11. S. 218. CAB. 11. S. 151.
— —, die Ausstellung derselben durch Ortsvorgesetzte ist bei Strafe verboten. FAB. 17. S. 1022.
— —. Zu — ist Stempel mit 6 kr. zu zahlen. MAB. 15. S. 293. DAB. 15. S. 774.
— —. Dafür sollen nur 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel, zusammen also 18 kr., angesetzt werden. FAB. 19. S. 563. DAB. 19. S. 789.
— — müssen für Personen, welche sich im Canton Graubündten niederlassen wollen, mit der Unterschrift der Regierungs-Canzlei und dem Standes-Siegel versehen seyn. CAB 24. N. 72.
Formular. DAB. 25. N. 51. CAB. 25. N. 49. MAB. 25. N. 81.
— — sollen für die in der Schweiz, namentlich dem Kanton Aargau sich aufhaltende Inländer auf einen Zeitraum von 3 Jahren ausgestellt werden. DAB. 26. N. 63. CAB. 26. N. 62.
— —, darauf und auf den Wanderbüchern soll bemerkt seyn: ob die Inhaber geimpft seyen, oder die natürl. Blattern gehabt haben. DAB. 26. N. 66.
— — bedürfen der Legalisirung durch die Kreisdirectorien nicht. DAB. 27. N. 94.
— —. Für die amtl. Legalisation sind 15 kr. Sporteln anzusetzen, für den Ortsvorgesetzten 3 kr. Gebühr nebst 3 kr. Ch.-S. DAB. 28. N. 4.
— — sollen die Unterschrift sämmtlicher Ortvorstands-Personen enthalten, und

Heimath-Scheine.
vor der Absendung an das Amt zur Legalisation bei 5 fl. Strafe nicht an die betreff. Personen ausgefolgt werden. GAB. 27. N. 65.
— — sollen die Unterschrift des Bürgermeisters, der zwei ältesten Rathsglieder und des Rathsschreibers enthalten. DAB. 33. N. 76.
—. Für den — darf weiter nichts als die 6 kr. für den Ortsvorgesetzten für die Ausfertigung, außer diesem aber und für deren Legalisation durch die Aemter und Regierungen durchaus keine Gebühren bezahlt oder erhoben werden. DAB. 32. N. 59. GAB. 32. N. 63.
— —. Die —- und Impfscheine wie die Wanderbücher sollen bei den Bürgermeistereien aufbewahrt werden. GAB. 33. N. 18. DAB. 33. N. 16. FAB. 33. N 18.
— — In die Mittelschulen sollen fremde Schüler nur auf Vorlegung legaler — — aufgenommen werden. GAB 33. N. 44. DAB. 33. N. 42.
—-Verhältnisse der Inquisiten. S Inquisiten.
Heimfall-Recht gegen Fremde ist mit Neapel aufgehoben; und die gegenseitige Erbfähigkeit der Unterthanen in diesen beiden Staaten zugestanden. RB. 19. N. 9. S. 39.
Heirathen auswärtige, ohne Staatserlaubniß geschlossene, sind nichtig. RB 12. N. 11. S. 65.
—, nicht definitiv angestellte Individuen, als z. B. Theilungscommissarien, Amtsactuarien, wenn sie in einem Ort zu dessen Erwirkung Bürgerrecht erwerben, sollen die Erlaubniß zum — dennoch nur dann erhalten, wenn sie sich ausweisen können, mit welchem bürgerlichen Gewerb sie sich ernähren können; oder mit dem Einbringen ihrer Verlobten wenigstens 8000 fl. Vermögen besitzen: patentisirten Dienern aber, wenn sie eine fixe Besoldung von wenigstens 600 fl. haben, gestattet werden. RB. 13. N. 1. S. 3. RB. 18. N. 20 S. 133.
—, das — soll den Wund- und Hebärzten, die allein von ihrer Kunst und Fach leben wollen, nur nach ausgewiesener Prüfung und ertheilter Lizenz gestattet werden. FAB. 17. S 1493. DAB. 17. S. 1734.
— s- Erlaubniß soll den standesherrlichen Dienern nur dann, wenn sie irgendwo im Großherzogthum Ortsbürger sind, oder ihre Dienstherrschaft für die Versorgung ihrer Wittwen und Kinder sich anheischig macht, in Ermanglung dieser beiden Falle aber auf das bloße Staatsbürgerrecht nicht ertheilt werden. MAB. 20 S 639.
— können die auf wechselseitige Einwilligung geschiedene, vor Verfluß dreier Jahre nicht wieder, welcher Fall für indispensabel erklärt ist. RB. 15. N. 17. S. 103.
— der Soldaten. Diese müssen nebst der Braut in dem Ort, wo er sich im Urlaub aufhalten will, bürgerlich oder hintersäßlich aufgenommen seyn, welche Annahme bei sonstiger Qualification von der Civilbehörde nicht zu verweigern ist. RB 13. N. 5. S. 26
—. Für Amtsactuarien, Scribenten, Theilungs-Commissäre, Praktikanten u. dgl. genügt beim Mangel des erforderlichen Vermögens zur Heiraths-Erlaubniß der Ausweis des erworbenen Ortsbürgerrechts nicht. Diese kann daher einem sol-

Heirathen.
chen Individuum nur bei Verzicht auf die durch die Reception erwachsene Ansprüche, Streichung aus der Liste, und wenn er durch Nachweisung eines andern genügenden Nahrungszweigs in die Classe der gewöhnlichen Ortsbürger zurücktritt, ertheilt werden. GAB 23. N. 87.
—. Die Befugniß des Bräutigams, bei der beabsichtigten Aufnahme der Braut in den Gemeindsverband desselben, das der letztern an dem Vermögen hiezu Fehlende aus dem seinigen ergänzen zu dürfen, wenn dieses die Summe übersteigt, deren er selbst qua Inländer zu seiner Aufnahme in diesen Gemeinds-Verband benöthigt seyn würde; diese Befugniß soll auch umgekehrt der Braut in Beziehung auf den Bräutigam zustehen. MAB 30. N. 41.
S. jetzt BAG. § 22 ꝛc. insbes. §. 28. RB. 32. N 8. S. 121.
—-Verträge S. Ehrverträge.
S. a. Ehe und Ehrverträge. Staatsvertrag mit der Schweiz.
Herrschaftl. Häuser. S. Gebäude.
Herbstordnung, neue FAB. 12. S 865.
Herbst-Inspektion. Die Kosten sollen möglichst vermindert, außer den gesetzlichen Diäten und Taglöhnen, keine Wein- oder Mostabgabe statt finden, und die Geschäfte beschleunigt, auch das Ab- und Zuscheiben der Weinzinse, wenn dies je im Ort geschehen muß, nicht mehr auf Kosten des Aerarii, sondern der Zinspflichtigen vorgenommen werden. FAB. 16. S. 957.
— — republizirt mit dem: daß zu Herbstinspectoren nur recipiete, von den Aemtern besondres zu verpflichtende, Scribenten angestellt, dieselbe nach obiger Verordnung zu pflichtmäßiger Erfüllung ihres Geschäfts, zu Führung der Diarien ꝛc., instruirt werden sollen. Die Diät des — ist auf 2 fl. 30 kr., aber nur für die Dauer des eigentlichen Herbstgeschäfts, und nicht auch für den folgenden Einzug bestimmt, und wird für Vorarbeiten, welche zu Hause gefertigt werden müssen, nichts bezahlt. FAB. 19. S. 683.
—-Tagsgebühr der Zehnd- oder Trott-Knechte ist für einen Tag 40, für eine Nacht 20 kr, beides also 1 fl. FAB. 20. S. 721.
—. Das Vorlesen ist den nicht Berechtigten bei 10 fl. Strafe verboten, und sollen auch die dienstbeinusungs- oder zehndfreien Nebenbesitzer sich nach diesem Verbot richten. FAB 18 S. 973.
Herkommen. S. Observanz.
Herren-Frohnden. Loskauf oder Ablösung. RB. 20. N. 15. S. 80. u. 105. RB. 21. N. 15. S. 103.
Herrschaftliche liquide privilegierte Forderung an Schatzung u.s.w. sollen bei Ganten aus dem ersten eingehenden baaren Gelde bezahlt oder verwiesen werden. RB. 15. N. 7. S. 49. FAB. 17. S. 521. FAB. 18. S. 550.
Herzens-Härtigkeit. S. Ehescheidung.
Hessen. Uebereinkunft: gerichtliche Insinuation betreff. RB. 17. N. 23. S. 90.
— — wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen. RB. 17. N. 25. S. 98. RB. 18. N. 19. S. 129.
— — wegen Desserteurs und Refractaires und Fang-Gebühr dafür à 10 fl. RB. 19. N. 20. S. 123.

Heu in naſſen Jahren wird mit Nutzen, ſtatt auf Bretter oder Lehmboden, auf Stangen gelegt, wo aber erſteres doch geſchehen muß, der Boden einen halben Fuß hoch mit Reißig kreuzweis über einander gelegt, und während des Abladens Salz darunter geſtreut. FAB. 16. S. 735. CAB. 16. S. 405. MAB. 16. S. 293.

—, verſchlemmtes, ſollte vor der Fütterung gedroſchen werden, bis kein Staub mehr auffährt, dann beim Füttern, wenn es kurz geſchnitten, mit etwas Salz oder Kartoffeln, Rüben ꝛc. vermiſcht werden. FAB. 16. S. 817. CAB. 16. S. 483. MAB. 16. S. 331. DAB. 16. S. 930.

—. Behandlung des nicht dürr gewordenen. S. Viehfutter.

— und Oehmd, die Verſteigeerung deſſelben auf den herrſchaftlichen Wieſen ſoll in einzelnen Looſen von 2—3 Morgen geſchehen, und dieſe ſpäter nicht mehr zuſammengeworfen oder insgeſammt verſteigert werden. MAB. 20. S. 393.

—, ſchimmlicht, verſchlammt oder ſonſt verdorbenes, ſoll vor dem Füttern gedroſchen, wohl geſchüttelt durch Zugluft dabei gereinigt, ſodann geſchnitten, mit gutem Stroh gemiſcht, und demſelben jedesmal einige Eßlöffel voll von einer Miſchung von geſtoßener Calmuswurzel, Bitterklee und Kochſalz beigeſetzt werden. — Die Thiere ſollen ſorgfältig, durch Waſchen des ganzen Körpers mit kaltem Waſſer, nachheriges Abtrocknen und Abreiben gereinigt werden. RB. 31. N. 17.

S. a. Oehmd.

Hinterlegung. S. Depoſiten.

Hinterſaſſen-Annahme kann von den Kreisdirektorien auch gegen den Willen der Gemeinde, wenn die geſetzlichen Erforderniſſe vorhanden ſind, bewilligt werden. RB. 19. N. 21. S 127.

—. Deren Annahms-Taxe iſt dem Bürger-Einkaufs-Geld gleich, (ſ. d. Art.) wenn nemlich die — mit den Bürgern auch gleichen Nutzen haben. RB. 15. N. 3. S. 9.

—. Die Einkaufs-Summe der Eheweiber der — iſt die Hälfte der Mannsperſonen. RB. 19. N. 21. S. 130.

—-Geld, ſoweit es in die herrſchaftliche Caſſe gefloſſen, iſt aufgehoben. CAB. 17. S. 211.

—, deren Aufnahme. S. Bürger-Annahme.

— oder Schutzbürger. S. Gemeinde-Ordn. §. 2.

Hirten. S. Waldfrevel.

Hitze. Das diätetiſche und ſonſtige Verhalten bei großer Hitze. MAB 25. N. 57.

Hochzeiten. Geſetze wegen übermäßigen Aufwands S. neuere Staats-Miniſt.-Verf. v. 17. Mai 1821. N. 1291. und Min. d. J. v. 5. Juni.

Hof-Bezirksamt, deſſen Ernennung. RB. 12. N. 10. S. 61.

—. Deſſen Geſchäftskreis als Juſtiz- und Polizei-Behörde. RB. 20 N. 2. S. 11.

—. Deſſen Geſchäftskreis bei Criminal-Sachen. S. Gerichtsbarkeit.

—-gerichtliche Vortrags-Gebühren ſollen portofrei eingeſchickt, und wenn es auf der Poſt geſchieht, ein Packerbatzen beigelegt werden. MAB. 19. S 493.

—-gerichtl. Beſchlüſſe ſollen von den —-Boten pünctlich bei ſonſtigen Schaden-Erſatz inſinuirt und der Inſ.-Schein richtig verfaßt werden. MAB. 14. S. 207. u. 447.

Hof-gerichtl. Urtheile. Erl. der Organis. v. 1809. Beil. F. §. 31. lit. K. u. L. Die Abgabe der Urtheile an das Ober-Hofgericht kann auch bei mindern als den K. ausgesprochenen Strafen statt finden. RB. 16. N. 1. S. 1.

— —. Deren Strafgewalt; gesondert von der polizeilichen. RB. 13. N. 26. S. 161.

— — Urtheile gegen Theilnahme oder Begünstigung des Verbrechens der Desertion. RB. 13. N. 34. S. 200.

— - Güter. S. Gütergemeinschaft, allgemeine Vortheils- oder Sitz-Gerechtigkeit.

— - Marschall-Amt (Ober-). S. Hofbezirks-Amt.

— - Meister. S. Lehrer.

— - Verwaltungsbehörde und Controll-Kammer. RB. 20. N. 2. S. 11.

— - Zahlamt. Ibid.

S. a. Kanzleifähigkeit. Ehe. Concurs. Gerichtsstand. Refractärs. Organisation.

Hohengeroldseck, in der neuangefallenen Grafschaft — tritt die bad. Civil- und Criminal-Gesetzgebung mit dem 1. Jan. 1821. in verbindliche Kraft. RB. 20. N. 10. S. 51.

— ist dem 19ten Wahlbezirk zugetheilt. RB 20. N. 15. S. 79.

Hohenzollern-Sigmaringen. Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten. RB. 18. N. 8. S. 67.

Siehe auch Staatsvertrag.

Hoheits-Abgaben. LRS. 2098. a. deren Vorzugsrecht in Ganten. S. Vorzugsrecht.

Holländer Holz. S. Holzausfuhr.

— —. Die Verordn. v. J. 1808. RB. 34., daß die — — Compagnie das Holz um gewisse Preise übernehmen müsse, ist aufgehoben, es soll aber eine Exportations-Taxe von der — Compagnie wie von allen Holzhändlern auf den nicht privilegirten Flüssen ohne Ausnahme erhoben werden. RB. 14. N. 8. S. 67.

— —. Die Flosberechtigten sind von den — Export.-Tax. auf den Flosstraßen der Enz, untern Alb, Murg und Kinzig befreit. RB. 12. N. 9. S. 53.

— —. Die Export.-Taxe-Berechnung hat nach dem Kaufwerth vor der Ausfuhr aus dem Walde zu geschehen. Weitere Verordnungen. RB. 21. N. 13. S. 91.

Holz-Abgaben aus Gemeindswaldungen. S. Gabholz.

— - Anweisungen, eigenmächtige, der Stiftungs- und Gemeinds-Vorstände ist verboten. RAB. 11. S. 296. DAB 12. N. 36. FAB. 12. S. 742.

— - Kohlen und Rinde-Ausfuhr über die generell bestehend und nachzusuchende Concession, die Tax dafür, Verhalten deshalb der Zoller und Verrechnungen, Belohnung der Zoller. RB. 11. N. 7. S. 25. CAB. 11. S. 330. DAB. 12. N. 34.

—. Die Exportat.-Tax von Holländerholz. S. d. Art.

— - Ausfuhr-Station für den ganzen Dreisamkreis ist blos Breisach, und Weisweil Neben-Station. FAB. 19. S. 704. FAB. 19. S. 912.

— - Station im Kinzigkreis: Kappel, Ottenheim und Kehl. CAB. 11. S. 505.

Holz-Ausfuhr-Geſuche. Dabei ſoll von dem Amte u. Forſt-Inſpection nach Vorſchrift die Gattung und Quantum genau berichtet werden. EAB. 12. S. 401. 464. DAB. 12. N. 29. u. 34.
— —-Scheine. Da ſie nur höchſtens auf ¼ Jahr gültig ſind, ſoll die Expedition des etwa früher nachgeſuchten Exportations-Scheins hiernach erwirkt werden. MAB. 14 S. 38. DAB. 21. S. 484.
— —. Wenn das Holz ſchon im Wald die Beſtimmung zur Ausfuhr hat, ſo hat das einſchlägige Forſtamt, wenn es aber im Land gelegen, und erſt ſpäter die Beſtimmung zur Exportation ins Ausland erhalten hat, das betreffende Bezirks-Amt das Exportations-Geſuch an das Kreisdirectorium einzubefördern. MAB. 19. S. 593.
— —, gegenſeitige, der Hohenzollern Sigmaring. und der Unterthanen des Seekreiſes aus ihren eigenen Waldungen bedarf weder eine Conceſſon noch Tax zu bezahlen. EAB. 18. S. 649. FAB. 18. S. 841. DAB. 18. S. 965. DAB. 19. S. 716.
—-Beſoldungen, die zu buchenem berechtigte Diener haben nur, wenn ein ſolches nicht abgegeben werden kann, 1 ½ Klafter tannenes für ein Klafter buchenes oder umgekehrt, anzuſprechen. FAB. 15. S. 826.
—, nämlich Bauholz und Sägklötze ſollen nicht ohne das forſtliche Zeichen aus dem Walde geführt werden. RB. 18. N. 12. S. 77.
Ausnahme für's Gebieg. FAB. 19. N. 47. S. 511.
—. Die desfallſige Straf-Competenz ſteht der Forſtbehörde zu. FAB. 19. S. 704.
—-Handel, dazu iſt, wenn er ins Große geht, d. i. auf Floßſtraßen betrieben wird, die Staats-Ermächtigung nöthig. MAB. 12. S. 469.
—-Diebſtähle. S. Forſtfrevel.
—-Hieb in Gemeinds-Waldungen. S. Gemeinds-Waldungen.
— — in Eigenthums-Waldungen. S. Waldungen.
—-Verkauf aus Gemeinds-Waldungen, über die Benachrichtigung der Amts-Reviſorate von Seiten der Aemter. S. Aemter und Gemeinds-Einnahmen.
—, welches Erblehenbeſtänder contractmäßig von dem großherzogl. Lehnfiscus zu beziehen haben, darüber iſt das von dem Bauamt aufgenommene Bedürfniß von den Domänen-Verwaltungen an das Kreis-Directorium einzubegleiten. FAB. 19. S. 79.
— von Rheininſeln ſoll, als zu den Rheinbaulichkeiten beſtimmt, ohne Directorial-Genehmigung ſonſten nicht verwendet werden. FAB. 11. S. 720. RB. 13. S. 120.
—-Verkauf aus Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen erfordert bis auf 100 fl. die Anweſenheit des Förſters, bei größerem Quantum auch jene der Forſt-Inſpectionen. EAB. 16. S. 29.
—-Sägen iſt allgemein, ausgenommen bei Prügel, bei Strafe geboten. Ausnahmen werden nur von der Centralſtelle geſtattet. RB. 12. N. 9. S. 50.
—-Verſteigerungs-Ausſchreiben ſollen die Vorgeſetzten der betreffenden Forſtbehörde atteſtirt bei Strafe wieder rückſenden. FAB. 11. S. 321.
—-Unterſtützungs-Geſuche von Brandverunglückten aus herrſchaftl. Waldungen ſind abzuweiſen. MAB. 19. S. 609.
—-Verſteigerungen. S. Gemeinds-Waldungen.

Holz-Exportation ist mit Ausnahme des Büegergab- od. Loosholzes im Allgemeinen gestattet. Bestimmungen und Tarif der Taxen. MAB. 27. N. 8. DAB. 27. N. 9. FAB. 27. N. 9.

—. In Gegenden, wo keine Gemeinds-Waldungen vorhanden sind, aus denen sich die Einwohner beholzigen können, soll den von dem Gemeinderath als ganz arm bezeichneten Einwohnern für die Winter-Monate October bis März, unter Aufsicht des Huthpersonals wöchentlich ein Holz-Lesetag in den nächstgelegenen Domänen-Waldungen gestattet, jedoch daß dabei keine schneidende Instrumente gebeaucht werden, und mit Entziehung dieser Vergünstigung gegen die sich eines Waldfrevels dabei schuldig machende. DAB. 33. N. 79. MAB. 33. N. 80. CAB 33. N. 80.

—. Das auf den Rheininseln wachsende Holz, diesseits oder jenseits des Thalwegs, darf gegenseitig von den betr. Gemeinden zollfrei nach Baden oder Frankreich ausgeführt werden. CAB. 27. N. 22. DAB. 27. N. 23. FAB. 27. N. 22. MAB. 27. N. 22.

—-Frevel. Alle Strafen wegen — im Decbr. Jan. und Febr. 1830. sind nachgelassen, mit wenigen Ausnahmen. — Auch der Ersatz des Holzwerths soll gleich den Strafen nicht angefordert werden. RB. 30. N. 7.

Entschädigung der Forstjurisdikts-Berechtigten ꝛc. Ibid.

—-Handel. Den Holzhändlern Weiber u. Comp. ist die Herstellung einer Floßstraße mittelst der Wutach, der Steinbach und des Titisees gestattet. — Die erforderliche Arbeiten und Bauten dürfen nur nach Genehmigung der Flußbau-Behörde, resp. gesetzliche Erledigung vollzogen werden. — Sämmtliche Gesellschaften sind für jeden Schaden solidarisch verpflichtet. — Eine zwangsweise Abtretung von Eigenthum zu Herstellung der Floßstraße findet nur nach Erkenntniß grosherzogl. Staatsministerium statt, — Alle Augenscheine, die nöthig werden, gehen auf Kosten der Compagnie. — Die Compagnie muß auf Verlangen für den etwaigen Schaden Caution leisten. — Die Benutzung der Floßstraße dauert 40 Jahre; darauf wird die Floßstraße öffentl. Eigenthum. — Die Compagnie genießt keinerlei Befreiung von Steuern oder andern öffentl. Abgaben. RB. 31. N. 9.

—-Bedarfs-Listen sollen, gleichviel ob solche wegen den Gemeinds-Waldungen, oder wegen besondern Holz-Berechtigungen in herrschaftl. Waldungen gefertigt, durch den Stadt-Rath oder Ortsgericht aufgenommen werden, die dafür die taxmäßigen Gebühren bei der Gemeinds-Casse, aber keine Item- oder Einschreib-Gebühr zu fordern haben. DAB. 23. N. 38. FAB. 23. N. 41.

—-Transport. Verordnung, den Holz-Transport aus den Alb-Waldungen in den Carlsruher Holzhof, insbesondere die Vorkehrungen gegen die unerlaubten Gabholz-Ausfuhren. CAB. 22. S. 525.

S. a. Faschinenholz. Gemeindswaldungen. Waldungen. Forstgesetz. §. 94. ꝛc.

Hülsenfrüchte. Warnung vor dem Genuß der — des gemeinen Bohnenbaums, Weischen- oder Schwarz-Linsenbaums, Alpen-Ebenholz-Baums, Cytis. laburn. Linn. FAB. 17. S. 1093.

Hunde. Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist verboten bei 5 — 20 fl; ebenso das Halten solcher — bei 15 — 30 fl. Strafe. Solche werden, wem sie immer gehören mögen, getödtet. — Das Hetzen von — auf Men-

schen, wird gegen Jeden, wenn kein Schaden dadurch geschehen, mit 5 — 10 fl. gestraft, mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe bei verursachtem wirkl. Schaden. RB. 31. N. 29.

— dürfen von den Landleuten nicht zu den Feldarbeiten mitgenommen werden, bei Strafe als Jagdfrevler zur Rüge arretirt ꝛc. zu werden, und auf den Wiederholungsfall des Todtschießens des Hundes und Zahlung des Schußgelds. DAB 24. N. 63.

—. Alle Metzger- und andere grobe Hunde sollen von den Eigenthümern bei Strafe von 1½ fl. mit Maulkörben versehen werden. CAB. 33. N. 17.

— s-Tax, allgemeine Einführung. RB. 11. S. 13.

— —, die Einzugsgebühr davon ist 5 Procent für die Vorgesetzten, welche solches besorgen. FAB. 11. S. 321. FAB. 12. S. 1053.

— —, Befreiung der einzeln gelegenen Höfen. FAB. 12. S. 53.

— —. Neue Verordnungen, wornach die Taxe von 3 auf 1½ fl. herabgesetzt, welche gleich bei der Musterung bezahlt werden müssen; alle Exemtionen nur mit Ausnahme der öffentlich angestellten Wächter, Hirten, Feldhüter und Jäger, aufhören, dann die Hunds-Musterung nur einmal des Jahrs vom 1. — 15. Juni vorgenommen werden sollen. RB. 15. N. 19. S. 117.

—, auch nachgezogene junge Hunde, sobald sie 6 Wochen alt sind, unterliegen dieser Tax, auch müssen die Befreiten einen Erlaubniß-Schein haben. FAB. 16. S. 1197. DAB. 16. S. 420. u. 448.

— —. Schäfer sind gleich den öffentlich angestellten Hirten davon frei. MAB. 17. S. 323.

— —. Metzger, wenn sie schon Schafheerden besitzen, sind nicht frei. DAB. 16. S. 420.

—, über die, nach der Musterung angeschafften — sollen Quartal-Verzeichnisse eingeschickt werden. FAB. 19. S. 99.

—. Diese Register sollen immer mit dem 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni, wie die Jahrs-Verzeichnisse in duplo nebst den Specialverzeichnissen eingeschickt werden. FAB. 20. S. 485.

—. Bei der im Januar jeden Jahres vorzunehmenden Nachmusterung braucht der Thierarzt und Abdecker nicht, sondern nur eine Gerichtsperson und der Steuererheber anzuwohnen. DAB. 21. S. 541. FAB. 21. S. 857.

— -Taxen. Frühere Verord. deshalb. RB. 26. N. 19.

Alle Jahr wird eine Hunds-Musterung durch die bestellte Commission, aus einem Amtsactuar, einem dazu verpflichteten Thierarzt und dem Ortsvorsteher bestehend, gehalten. Ibid.

— -Tax. Für das Aufsichtspersonal der Ober-Polizei-, Zoll- und Accis-Inspektion wird die Freilassung eines Hundes bewilligt, insofern solche wirkliche Sicherheits-Hunde halten. DAB. 23. N. 74.

Im Januar jeden Jahrs wird eine Nachmusterung gehalten, wo die seit der Hauptmusterung angeschafften Hunde mit der Taxe zu belegen sind. RB. 26. N. 19.

Die Kosten sind aus dem Ertrag der Taxen, daher von der Gemeinds-Casse zu ⅓ und der Staats-Casse zu ⅔ zu tragen. DAB. 26. N. 71.

Hunds-Taxen.

Weitere Verordnungen über Befreiungen sind duech das neue Gesetz aufgehoben.

— —. Alle frühere Gesetze über den Betrag der —, über die gestattete Befreiungen und über die Strafe wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben, und tritt mit dem 1. Juni 1834 folgendes Gesetz in Kraft: 1) Von jedem Hund ist eine Taxe von 1 fl. 30 kr. und von einee Hündin von 1 fl. von dem Besitzer zu zahlen, gegen Rückgriff auf einen etwaig andern Eigenthümer. 2) Frei von dieser Taxe sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, die noch nicht 6 Wochen alt sind. 3) Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungs-Kosten zu $^2/_3$ in die Obereinnehmerei, und zu $^1/_3$ in die betreffende Gemeinds-Casse. 4) Wer seinen Hund oder Hündin (mit Ausnahme der ad 2. eximirten,) bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, hat 4 fl. Strafe und noch weiter die Taxe zu entrichten. Von der Strafe erhält die Obereinnehmerei $^2/_3$ und der Anzeiger $^1/_3$. RB. 33. N. 43.

—-Musterung soll jährlich nur Eine, den 15. Juni, und den 15. Jänner nur eine Nachtrags-Musterung vorgenommen werden. Statt der Quartal- sind dann nur noch 2 Hauptverzeichnisse an das Direktorium einzusenden. FAB. 21. S 857.

—, alte, bissige oder sonst verdächtige, sollen weggeschafft werden. Wee während dem Lauf des Jahrs Hunde anschafft, soll sogleich bei dem Ortsvorstand ꝛc. die Anzeige machen, bei Strafe von 4 fl. 30 kr., wovon dem Anzeiger die Hälfte gebührt. FAB. 16. S. 829.

—. Den Krämern, Hausirern, Steingut-Händlern, Kebiern, Schleifern ꝛc. ist das Mitführen von Hunden verboten. DAB. 21. S. 65.

—, welche in Waldungen, dann Jagd-, Wind-, Fang- und Hühnerhunden, welche auf dem Feld herumlaufen und nicht Jagdberechtigten angehören, sollen eeschossen werden. Carlsr. Polizeiamtl. Verordnung. CAB. 16. S. 251.

—-Musterung. Es soll künftig jeder Musterung ein examinirter und licentirter Thierarzt beiwohnen, welchem es überlassen bleibt, die Wegschaffung solcher Hunde, welche wegen Alter oder sonst verdächtig sind, anzuordnen; wogegen derselbe die Gründe, welche die Wegschaffung nothwendig machen, zu Protocoll zu geben hat. DAB. 22. S. 55. FAB 22. S. 897.

Ob ein —, weil er gefährlich oder verdächtig ist, getödtet werden müsse, darüber ist Ausspruch des Thierarztes entscheidend. salvo recursu an's Amt. RB. 34. N. 28.

— — muß von den Pflichtigen jeweils sogleich bezahlt, odee der Hund auf der Stelle weggeschafft, indem keine Ausstände geduldet werden. FAB. 23. N. 24.

—-Wuth. Belehrung über die Kennzeichen, die Verhüthungsmittei und die Behandlung der — und Vorkehrungen aegen die der — verdächtigen Hunde. CAB. 22. S. 286. FAB. 22. S. 549. CAB. 22. S. 285. MAB. 22. S. 365. DAB. 22. S. 343. FAB. 22. S 301. 477. 538.

— — Deren sind 2 Arten: die rasende und die stille —. Kennzeichen: Verändern des sonst gewöhnlichen Betragens. Verkennen ihees Herrn, selbst

Hunds-Wuth.
Anfall auf denselben. Mangel an Freßlust, besonders süßer Nahrung; dagegen Verschlingen außergewöhnlicher Dinge, als Holz, Stroh ꝛc. Veränderung in der Stimme und eigenthümliche Art des Bellens, das ein Mittelding zwischen Bellen und Heulen ist. Neigung zum Beißen, besgegen Katzen und andere Hunde, im hohen Grade der Wuth selbst leblosen Gegenständen und seinen eigenen Körper. Schnappen nach Luft. Die Augen werden etwas geröthet, später trüb und matt. Die Haut an der Stirne wird in kleine Falten gezogen. Das Maul ist meistens mehr trocken als feucht, daher auch ohne Schaum und Geifer. Schnelles Abmagern. Erst gegen das Ende lassen sie den Schwanz schlaff herabhängen. und werden am Hintertheil des Körpers sehr geschwächt, zuletzt völlig lenden- oder kreuzlahm. — Bei den meisten besteht keine wirkliche Wasserscheu; sie lecken sogar solches noch, aber ohne es schlucken zu können. Ebensowenig Scheu vor Licht und andern glänzenden Gegenständen. — Bei den still tollen — hängt die Hinter-Kinnlade wie gelähmt, und es fließt ihnen nicht selten der eigene Speichel herab. Die Zungenspitze ragt häufig aus dem Mund hervor. RB. 30. N. 4. FAB. 30. N. 20. DAB. 30. N. 16. CAB. 30. N. 14. 19. MAB. 30. N. 14.

— —. Einschärfung der Verfügungen zur Vermeidung der Folgen der — DAB. 24. N. 60. FAB. 24. N. 59. MAB. 24. N. 60. CAB. 24. N. 61.

Hut-Cordons, den zum Tragen nicht berechtigten sollen solche nebst einer Strafe von 1 fl. 30 kr. abgenommen werden. CAB. 11. S. 93. CAB. 12. S. 427.

Hypotheken im Französischen, die auf ehemaligen Franz. Gemeinde-Güter hafteten, können auf die jetzt zurückgegebenen Güter wieder eingetragen werden. FAB. 14. S. 317. DAB. 14. S. 125.

—-Buch, ritterliches. Aufforderung der ritterschaftlichen Gläubiger zur Angabe ihrer Hypotheken-Forderungen vor dem betreffenden Amtsrevisorat. FAB. 12. S. 265. und 272.

S. a. Unterpfands- und Vorzugs-Sachen. Vormerkungen.

## J.

Jagd, die zur — nicht Berechtigten sollen keine Flinten mit sich herumtragen. CAB. 15. S. 150. S. Gewehr.

—-Frevel, deren Bethätigung im Hessischen und Badischen, sollen nicht von der zur Jagd Berechtigten. sondern von der Territorial-Herrschaft geschehen. RB. 14. N. 2. S. 17. S. Wilderei.

—-Frevel-Strafen. S. Forst-Frevel. Strafgerichtsbarkeit.

—-Frohnden, wenn sie Behuf der Vertilgung wüthender Füchse ꝛc. angeordnet werd n, davon ist Niemand frei. MAB. 21. S. 73.

—. Erneuerung des Verbots: daß kein Förster-Jäger oder Jagdpächter einen Bauern, Handwerker, Dienstboten oder sonst ein von der Jagdbegehung ausgeschlossenes Individuum mit auf die Jagd nehmen, noch weniger einem solchen das Jagen und Schießen ohne den Förster ꝛc. gestatten darf. —

Jagd.
Was auch auf die von Städten, Gemeinden und Privaten beſitzende Jagden zu verſtehen iſt. DAB. 27. N. 23. FAB. 27. N. 25. CAB. 27. N. 43. MAB. 27. N. 25.
—-Hunde. S. Hunde.
—. Den Seelbenten iſt das Gehen auf die Jagd verboten, und ſollen weder für ſich allein, noch in Geſellſchaft vom Forſtperſonal Gewehre und Jagdhunde bei Confiscationsſtrafe mit ſich führen. DAB. 33. N. 31. FAB. 33. N. 29.
—- und Forſtſachen. Die aus der —-Hoheit entſprungenen Abgaben, die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Beförſterungs- und Huthkoſten, die Taxen, Sporteln und Ch.-S. in — — von Forſtſtellen erhoben, ſind, von wem ſie auch ſeither bezogen worden, aufgehoben. — Die Waldeigenthümer haben für die Huth ihrer Waldungen auf eigene Koſten zu ſorgen. — An den Beförſterungskoſten haben die Gemeinden und Körperſchaften 20/m. fl beizutragen, oder auf 100 fl. Waldſtr. Cap.— 6 kr.— Die zur Jagd- und Forſtpolizei Berechtigten haben den desfallſigen Aufwand zu beſtreiten, ſowie die zur Forſtgerichtsbarkeit Berechtigten gegen Bezug der Forſt- und Jagdfrevelſtrafen die mit Ausübung dieſes Rechts verbundenen Laſten zu tragen. — Die Gemeinden und Körperſchaften haben nur noch von beſonders benannten Geſchäften Gebühren an Beförſterungs-Perſonal zu bezahlen. — Die Standes- und Grundherrn erhalten für die ihnen hierdurch entgehenden Gefälle und die rechtmäßigen Bezüge ihrer Forſtdiener Entſchädigung in ablöslichen Renten. RB. 28. N. 7 u. 9.
—-Flinten ſind nicht blos den Wilderern, ſondern auch auf der That betretenen Jagdfrevlern zu confiſciren. RB. 28. N. 20.
— — ſind den Waldſchützen, Bannwarten, Feldſchützen und Wolfskreiſern, überhaupt allen niedern Waldbedienten, die den Dienſt neben einem bürgerl. Gewerb verſehen, im Wald ohne höhere Erlaubniß verboten. FAB. 26. N. 97.
— —. Zurücknahme der Verordn. v. 29. Jbr. 1828 RB. N. 20. die Confiscation der Jagdflinten betreffend. RB. 33. N 13.
Jagden dürfen von katholiſchen Schullehrern nicht gepachtet werden, auch ſollen ſie keinen Theil nehmen, indem ſonſt die Ungehorſamen, als ihrem Schuldienſt factiſch entſagt zu haben, angeſehen werden. CAB. 15. S. 523.
—. Landleute und Handwerker ſollen weder mittelbar noch unmittelbar Jagden pachten. RB. 17. N. 28. S. 113.
—. Vor Bartholomäus darf auf den Fruchtfeldern und vor dem Herbſt in den Reben nicht gejagt werden. FAB. 18. S. 825.
Jagen. Wenn die Forſtbehörde ein — auf wüthende Füchſe oder Katzen anſtellt, ſind die Gemeinden zu Stellung einer erforderlichen Anzahl Treiber jedenfalls, auch wenn ſie ſonſten Befreiung von Jagdfrohnden hätten, verpflichtet. CAB. 30. N. 103. DAB. 31. N. 1.
S. a. Wilderei.
Jäger. Deren Vorladungen. S. Förſter.
Jahr und Tag, d. i. 13. Monat. RB. 1808. N. 16. S. 138. Z. 3. v. u. V. v. 3. Mai 1808 über die verſch. St'und. §. 16.

Jahrmärkte zu verlegen soll nur dem Kreisdirectorium zukommen. FAB. 14. S. 413.
— zu besuchen ist nur den Handelsberechtigten erlaubt, und die sich über den Besitz eines dazu geeigneten Waarenvorraths ausweisen können. MAB. 12. S. 323.
—. Die Bilder- und Liederhändler unterliegen mit ihren Waaren noch besonderer Censur. Ibid.
— und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen, nur wo es bisher erlaubt war, auch fernerhin; Viehmärkte aber nie an solchen Tagen gehalten werden. DAB. 27. N. 73. FAB. 27. N. 85.
— und Viehmärkte, deren Verlegung gehört zur Competenz der Kreisdirectorien. FAB. 30. N. 7.
Jauner. Untersuchung und Zusammenrechnung ihrer Verbrechen, und wie solche zu bestrafen. RB. 12. N. 20. Beil. §. 79.
—. Deren Rechtloserklärung. DAB. 11. N. 35. RB. 11. N. 21. Beil. S. 97.
— und ihrer etwaig bekannten Complicen-Signalement ist nebst bestimmter Angabe der Verhaftung, Flucht und etwa schon zuerkannter Strafe, genau zu den Akten zu bringen. FAB. 12. S. 189. MAB. 12. S. 95.
—. An die in Freiburg aufgestellte Central-Untersuchungs-Commission gegen — sollen nur wirklich anerkannte rechtlose Jauner zur Untersuchung übertragen, gewöhnliche Vaganten aber wie bisher den Aemtern überlassen bleiben. FAB. 26. N. 20.
S. a. Vaganten.
Immediat-Commission über die Recurse wegen Aufhebung alter Abgaben und der desfallsigen Entschädigung. RB. 26. N. 8.
Ist wieder aufgehoben. RB. 27. N. 24.
Ebenso für das allgemeine Taubstummen- und Arbeitshaus-Institut; und diese Geschäfte sind dem Minist.-d. J. überwiesen. RB. 27. N. 27.
S. a. Recurse.
Immobilien-Accis. S. Accis.
Impfärzte sollen nicht ausser ihrem Bezirk ohne vorheriges Benehmen mit dem betreffenden Physikat impfen. MAB. 13. S. 221.
Impfschreine, deren Aufbewahrung bei den Bürgermeistereien. DAB. 33. N. 16.
Impftabellen. S. Schutzpocken.
Impost auf Würzburger Weine ist 2 fl. 48 kr. pr. Werthheimer Eimer. RB. 11. N. 2. S. 5.
—. Neuer Tarif von eingehenden Weinen. RB. 18. N. 21. S. 141.
— soll von französischen Weinen dasselbe bezahlt werden wie von badischen in Frankreich. FAB. 19. S. 767. CAB. 19. S. 483.
Dieser Retorsionszoll ist aufgehoben, so weit diese Weine zu Kappel, im Amt Ettenheim und zu Breisach eingehen, und wird an diesen beiden Stellen vom Fuder nur noch erhoben: vor dem Ablassen 21, und nach dem Ablassen 22 fl. RB. 21. N. 7. S. 59.
—. Auf den übrigen Eingangs-Stationen bleibt der eingeführte Retorsionszoll. Ibid. S. a. Wein. Zoll.

Impressen. Nur die Manualien der Zoller und Accisoren werden bei der Steuerverwaltung noch vom Staat angeschafft. MAB. 21. S. 595.

—. Für die — zu Kaufbriefen und Obligationen darf auch den Betheiligten Nichts aufgerechnet werden, da der Staat solche dem Amtsrevisorat durch das Schreibmaterialien-Aversum ersetzt. DAB. 21. S. 199.

—. Die Anschaffung der bei der indirekten Steuer eingeführten —. MAB. 22. S. 341. DAB. 22. S. 260. CAB. 22. S. 328. FAB. 22. S. 566.

—. S. Druck-Sachen.

Incipienten. Verordnung: deren Aufnahme, Prüfung und Befähigung. RB. 11. N. 1. S. 1. RB. 16. N. 27. S. 109.

—. Die gesetzlich 3jährige Unterrichtszeit fängt erst mit dem Moment ihrer Reception an. FAB. 18. S 397.

—. Denselben steht öffentliche Beurkundungsbefugniß nicht zu. CAB. 21. S. 36.

— dürfen von Stadträthen nicht gehalten, und solche, welche bei ihnen arbeiten, zum Scribenten-Examen nicht zugelassen werden. CAB. 24. N. 11.

— dürfen von Aemtern und Amtsrevisoraten nicht mehr angenommen werden. DAB. 22. S. 359. FAB. 22. S. 581.

—, Schreiberei-. Die Beamten, Amtsrevisoren und Verrechner müssen die Erlaubniß zu dieser Annahme für jeden einzelnen Fall bei dem Kreisdirectorium einholen. — Anordnung strenger Prüfung; und werden die, welche die erforderten Vorkenntnisse nicht besitzen, ohne alle Nachsicht zurückgewiesen. CAB. 23. N. 69. MAB. 23. N. 68. DAB. 23. N. 74. FAB. 23. N. 69.

S. a. Prüfung.

Indigenat. S. Verfassungs-Urkunde §. 9.

—. Die Verordn. v. 17. Juli d. J. die Competenz zu Ertheilung des Indigenats an Ausländer (s. „Gemeindssachen, Staatsbehörden«), bezieht sich nur auf fremde Mannspersonen, nicht auf die Annahme fremder Frauenspersonen, als welche, wenn sie einen Inländer heirathen, keiner besondern Indigenats-Ertheilung bedürfen, und nur zur Heirath der amtlichen Erlaubniß nach Vorschrift der Ehe-Ordnung v. 6. Const.-Ed. §. 8. FAB. 33. N. 94.

Industrie- und Kunstverein in Carlsruhe, dessen Bildung. MAB. 21. S. 287.

Informatoren. S. Hauslehrer.

Ingenieur-Fach. Die diesem sich widmen wollen, müssen Vorkenntnisse besitzen: in der Muttersprache, dann lateinisch u. französischen allgemeinen Weltgeschichte, Geographie, Mathematik, Physik; dann Schreib- und Zeichnungsproben vorlegen. — Den blos der Feldmeßkunst sich widmenden ist erforderlich: Ortographie, Stylübung, schöne Schrift, Fertigkeit in der niedern Arithmetik und Anlage zum Zeichnen. RB. 24. N. 6. S. 45.

— haben alle diejenigen Vorkenntnisse nachzuweisen, welche in dem polytechnischen Institut (s. RB. de 1825. N. 23.) erworben werden können. — Die blos der Feldmeßkunst sich widmen wollen, können ihre theoretische Bildung ganz in diesem Institut erhalten; haben aber für ihre praktische Bildung wenigstens ½ Jahr bei einem tüchtigen geprüften Geometer, oder unter der Leitung einer Wasser- und Straßenbau-Inspektion zu verbringen. S. welt. die Prüfungsaufgaben. RB. 28. N. 20. S. a. Prüfung.

Inhalts-Anzeige von Bittschriften ꝛc. S. Bittschriften.

Injurien von Civil- wider Militärperſonen. Beſtrafung. RB. 12. N. 20. Beil. §. 51.

Richtet ſich nach beſondern Regeln. RB. 1805. N. 25, 29.

—, bei Verbal- — hat eine dritte Inſtanz nicht ſtatt. RB. 18. N. 13. S. 81.

Deren collegialiſche Behandlung bei den Kreisdirectorien. S. Kreisdirectorien.

—. S. j. Mißhandlung. Ehrenkränkung. Prozeßordnung, neue. Widerſetzlichkeit.

Inquiſiten. Deren Alter ſoll, wenn es möglich bei Unterſuchungen offizieli erhoben werden. RB. 18. N. 1. S 2.

—. Deren Signalement ſoll gleich bei ihrer Verhaftung in den Akten aufgenommen werden. MAB. 19. S. 329.

—. Den in Unterſuchung gekommenen Auswärtigen ſollen bei ihrer Entlaſſung die Päſſe und auf die Heimath bezüglichen Papiere zurückgegeben, oder bei der Ablieferung ins Corrections- oder Zuchthaus der betreffenden Verwaltung zu dieſem Zweck übermacht werden. CAB. 23. N. 21. FAB. 23. N. 7.

S. a. Criminalämter. Unterſuchungen.

Inſertions-Gebühren in die Staatszeitung ſind nicht nur von Privaten, ſondern auch von allen Behörden portofrei einzuſenden. RB. 12. N. 34. S. 217.

Sollen von den Aemtern bei eigener Haftung halbjährig an die Expedition eingeſendet werden. RB. 12. N. 15 S. 86.

Soll gleich nach erhaltener Note geſchehen. MAB. 16 S. 13.

— — von Schuldenliquidationen und dergleichen ſollen ohne beſonders motivirte und ausgedruckte Anläſſe nicht in die Staatszeitung, ſondern in dieſe nur Vorladungen bekannter Gläubiger oder Erben, deren Aufenthalt unbekannt iſt, eingerückt werden. RB. 10. N. 21. FAB. 14. S. 429. FAB. 17. S. 953. MAB. 12. S. 47.

— — von Schuldenliquidationen ſollen in abgekürzter Form wie im Carlsr. Anz.-Blatt geſchehen. FAB. 12. S. 599.

— — bei ausgetretenen Unterthanen und Verbrechern nicht in die Localblätter. FAB. 12. S. 274. S. Vorladungen. Druckkoſten.

Inſinuation, gerichtliche. Uebereinkunft deshalb mit Bayern. RB. 18. N. 4. S. 23.

Mit Würtemberg. RB. 18. N. 16. S. 95. N. 24. S. 153. N. 26. S. 168.

Mit Preußen. RB. 20. N. 2. S. 13.

Mit Heſſen. RB. 17. N. 23. S. 90.

— der von der Franz. Regierung erlaſſenen Citationen. Die Aemter werden an die genaue Befolgung der höchſten Verfügung vom 22. Febr. und 29. Mai 1821. N. 343. u. 1242 verwieſen. DAB. 22. S. 83. S. Zuſtellungs-Gebühren.

— s-Scheine ſollen von den Hofgerichtsboten genau nach der Vorſchrift gefertigt werden. MAB. 11. S. 279.

Inſinuationen auswärtiger gerichtlicher Urkunden an dieſſeitige Staatsangehörige. Dafür ſind die nämlichen Gebühren, wie für andere gerichtliche Inſinuationen, und wenn ſie durch ſchriftliche Decrete geſchehen, nebſtdem noch 15 kr. Sp. u. 3 Ch.-S. für die auf diplomatiſchem Wege aber

**Insinuationen.**
erhobene Insinuationsbescheinigung sowie Einbegleitungsberichte Nichts zu erheben. DAB. 29. N. 30. FAB. 29. N. 28. CAB. 29. N. 28. MAB. 29. N. 31.
S. a. Amtsdiener. Gerichtsboten.

**Inspectoren, Zoll-, Accis- und Polizei-.** Deren Anstellung und Dienstobliegenheit. RB. 12. N. 6. S. 27.

**Institute.** Kathol. weibliche Lehr- und Erziehungs-Inst. Regulativ für dieselben. RB. 11. N. 25. S. 111.

—. Kathol. weibl. Lehr- und Erziehungs-—. Deren Bestimmung ist: Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend, feste Begründung des reinen Christenthums und ächter Moralität, Anleitung zu allen Tugenden, welche die Zierde des weiblichen Geschlechts machen. — Die Unterweisung in solchen Lehr- und Arbeitsgegenständen geschieht in den Klöstern oder Instituten durch Lehrfrauen. — Candidatinnen des Lehramts werden erst mit dem 18. Jahre nach vorheriger Prüfung aufgenommen, und vor vollbrachtem 21sten Jahr darf ohne Alters-Dispensation das Gelübde nicht abgelegt werden. §. 1. 2. 3. Dieses Gelübde dauert je nur 3 Jahre, die immer wieder erneuert werden können; lebenslängliche Gelübde finden nicht statt; nach dem 45sten Lebensjahre dauert das Gelübde ohne Erneuerung bis zur ernstlichen Willenserklärung des Austritts fort. §. 4, 5, 6. 8. — Nach abgelegtem Gelübde hat das Institut die Verpflichtung der lebenslänglichen Versorgung, falls nicht ein unverbesserliches Betragen eine Entlassung von der Staatsbehörde veranlaßt. Ibid. § 7. — Keine Frauensperson kann auf ihr Vermögen zu Gunsten des Instituts unwiderruflich verzichten; und darf an Mitgift, die ohnehin nie Erforderniß ist, höchstens nur 1500 fl. einbringen, welche den Austretenden zurückgegeben werden. Die Zinse hat das Institut indeß zu genießen, und wenn sie im Institut stirbt, fällt auch die Mitgift selbst demselben anheim. Ibid. §. 9. 10. — Jedes Mitglied des Instituts oder Lehrerin bleibt erb- und testamentsfähig. Das ihr außer der Mitgift gehörige und sonst noch zufallende Vermögen wird administrirt. Sie kann über die Hälfte der Zinse frei verfügen, die andere Hälfte erhält das Institut, so lang sie darin bleibt. In ihrem Testament kann sie über solches Vermögen disponiren, nicht aber über die Mitgift. Ibid. 10. 11. — Die Administration des Vermögens des Instituts, die Ausübung des Lehramts in Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend und sonstige Statuten Ibid. §. 12. u. f.

—, **Unterrichts-, für Töchter aus vermöglich und gebildeten Classen** wird in Pforzheim errichtet. RB. 27. N. 12.

**Intercallar-Gefälle.** Bei denjenigen vacanten Pfarreien, welche blos fixe Besoldung haben, bedarf es keiner ganzen Jahrs-Rechnung, sondern nur einer Berechnung über den Besoldungstheil während der Erledigungszeit. FAB. 17. N. 5. S. 42.

— —, aus denselben dürfen jährlich 2 fl. für die Schullehrer-Lesezirkel bezahlt werden, wenn dieser Betrag von den Theilhabern pro rata ihres Revenüen-Antheils übernommen wird. FAB. 18. S. 634.

—-Verrechnungen. Zu deren Führung soll kein Ortsvorstand aufgestellt werden. DAB. 28 N. 15.

Invaliden erhalten in ihrem Ort die Personalfreiheit von allen persönlichen Herrschafts- und Gemeindsdiensten, und die Befugniß, ihr erlerntes Handwerk als Zunftgenossen zu betreiben. RB. 13. N. 5. S. 27.

S. a. Frohnden.

Inventuren oder Erbverzeichnisse werden nothwendig: a. wo einer der Erben abwesend ist, LRS. 113 u. 126. b. wo einer minderjährig oder mundlos ist. LRS. 451. 505, 509, 513. a. c. wo einer in einer Ehe auf Gemeinschaft lebt (?) LRS. 1414. d. wenn eine, auf reine Nichtgemeinschaft verheirathete Ehefrau unter den Erben ist. LRS. 1531. e. wo eine Verlassenschaft zu After-Erbschaft bestimmt ist. LRS. 1058. f. wo eine Wittwe das Recht, sich der Ehegemeinschaft zu entschlagen, retten will. LRS. 1556. g. wo die Vorsicht des Erbverzeichnisses vorbehalten wird. Sodann ferner; wenn der Staat a. wegen Erbsteuern ꝛc. b. wegen Erbpflichtigkeits-Verhältnissen; c. wegen Abzugsschuldigkeiten betheiligt ist. In allen diesen Fällen muß eine Inventur und zwar durch das Amtsrevisorat vorgenommen werden, und das Amt kann nur nach genauer Erkundigung, daß keiner solcher Fälle vorhanden ist, Dispensation ertheilen. RB. 10. N. 11. S. 84.

— bei Militärpersonen. Wenn die Versieglung des Nachlasses von der Militärbehörde allein geschehen, wird die Entsieglung mit der Civilbehörde gemeinschaftlich vorgenommen; alle weitere rechtspollzeiliche Verhandlungen aber bleiben der letztern ausschließlich überlassen, indem die Wittwen und Kinder verstorbener Militär-Individuen mit der Resignation der Verlassenschaft unter die Civil-Jurisdiction zurücktreten. RB. 18. N. 22. S. 146.

— beim Militär, und zwar über das Vermögen der ungehorsam ausbleibenden Milizpflichtigen. RB. 12. N. 37. S. 230.

—, wann und wie solche blos des Accises wegen vorgenommen werden müssen. S. Accis.

—. Ein Vorgesetzter und Waisenrichter hat Tagsgebühr: in Städten über 1500 Seelen 1 fl., in Dörfern und kleinern Städten 40 kr. RB. 19. N. 23. S 138.

S. a. Juden.

Irren- und Siechenhaus. Die dahin aufgenommen werdenden müssen wenigstens mit einem ganz brauchbaren Anzug und 4 Hemden versehen seyn. FAB. 25. N. 4. DAB. 27. N. 50. FAB. 27. N. 49.

— —. Den Gesuchen um Aufnahme sind neben den vorschriftsmäßigen Erkundigungsbogen, noch besondere physicatamtl. Berichte über die etwa eingetretene Gefährlichkeit oder die bürgerl. Gesellschaft störende Unverträglichkeit mit genauer Angabe der Thatsachen belegt, beizufügen. — Aus der —-Anstalt Entlassene sind von den Aemtern und Physikaten noch einr Zeitlang unter die besondere Aufsicht der geistlichen und weltl. Ortsvorgesetzten zu stellen. DAB. 30. N. 82. FAB. 30. N. 82.

—-Anstalt. In die Filial-— — zu Pforzheim sind nur geeignet, die an nachstehenden Uebeln Leidenden: 1) andauernd unheilbaren Geistes- und Gemüthskrankheiten, 2) vollkommenen Blödsinn, 3) Kretinen, Kretinismus, 4) ganz unreinliche, sogen. Thier-Menschen. CAB. 32. N. 95.

Israeliten. Die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen derselben und der Wiedertäufer, führen die Kreisdirectorien. RB. 22. N. 3. S. 14.

—. Aufhebung der Provinz-Synagogen, und nähere Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäfts-Behandlung des israelitischen Ober-Raths. Diese enthalten die Administration der kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie weltlicher Natur, wie die Religionsangelegenheiten im engern Sinn, und die israelitischen Schulangelegenheiten. — Der israelit. Ober-Rath hat die Sorge über die Religionsgrundsätze und Lehre; die Entscheidung über Dunkelheiten derselben, über Anwendung eines Gesetzes in vorkommenden Fällen, ertheilt überhaupt authentische Interpretationen in Religionssachen, und kann wie die Synode allein verbindliche Vorschriften in Religions-Angelegenheiten ertheilen, nach wo es nöthig ist, eingeholter Staats-Genehmigung; insbesondere ertheilt er die Entscheidung auf Anfragen: ob Ehen nach dem Gesetz zuläßig sind oder nicht. Auch ist ihm die kirchliche Zulassung der von der weltl. Behörde erkannten Ehetrennung übertragen. RB. 27. N. 8.

—, ausländische, deren habende Forderungen erfordern zur Gültigkeit: bei Schuldverschreibungen die Darlegung des Geldes oder Waare ꝛc., letztere nach ihrem wahren Werth taxiert, vor dem Ortsvorsteher und 2 Gerichtsleuten, deren keiner dem Juden schuldig ist, und deren Mitunterschrift. RB. 17. N. 22. S. 84.

Das gleiche bei Kauf- u. Tauschhändeln, wenn der Christ noch etwas schuldig bleibt, bei baarer Bezahlung aber, oder unverzinslichen Terminen, den Mitbeizug eines vom Christen gewählten Gemeindsmannes, wie oben.

Ebenso bei Abrechnung, welche umständlich zu fertigen, und wobei Zinse von Kaufmannswaaren nur von Verfluß eines Jahres an gelten, Zinse aus Zinsen oder Zuschlagung zum Capital ꝛc. verboten sind. Ibid. S. 85.

Bei Viehverstellungen die Abschätzung von zwei verpflichteten Viehschätzern, oder bei deren Mangel zwei Gemeindsleuten. Ibid.

Forderungen auf Handelsbücher werden nach dem Landrecht beurtheilt.

Wo obiges nicht beobachtet ist, sind die Klagen von dem Gericht nicht anzunehmen. Ibid.

— od. Juden. Die Verordn. v. 22. Aug. 1817. RB. N. 22. den Handel auswärtiger Juden im Großherzogthum betreff. ist aufgehoben, und sollen in allen in jener Verordnung berührten privatrechtlichen Verhältnissen fremder Juden zu den großherzogl. Unterthanen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung kommen. RB. 28. N. 1.

Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religions-Eigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, sind v. 1. Juni 1828. an aufgehoben. RB. 28. N. 7.

Die Gemeinden erhalten dafür keine Entschädigung, dagegen sind die — von nun an allen Gemeindslasten wie die christl. Gemeindsglieder unterworfen. Ibidem.

—. Ihre Religions-Eigenschaft soll, wo es nicht die Natur des Gegenstandes besonders erfordert, in den öffentl. Ausschreiben nicht besonders erwähnt, sondern das betr. Individuum nur durch Vor- und Zunahmen bekannt gemacht werden. FAB. 23. N. 93.

Israeliten. In jeder israelit. Gemeinde soll ein Synagogen-Rath zur Verwaltung der Angelegenheiten der Gesammtheit bestehen. Zu seinem Geschäftskreis gehört: a. die Verwaltung des Armenwesens. b. Die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde überhaupt, insbesondere die Fertigung der Voranschläge und Umlagsregister. c. Die Verwaltung der israelitischen Lokalstiftungen und Ortsanstalten jeder Art. d. Die Anstellung der Schächter und der Vorschlag der durch den israelitischen Oberrath zu ernennenden Vorsänger und Religionslehrer, sofern die Ernennung dieser letztern nicht auf ein öffentliches Ausschreiben erfolgt. e. Die Handhabung der Ordnung in den Synagogen und der Sittenzucht. f. Ueberhaupt der Vollzug der Anordnungen der höhern Behörden. RB. 33. N. 24.

Bestand des Synagogen-Raths ist in Gemeinden bis ausschließl. 50. aus 3. — von 50. bis 100. aus 5. in größern aus 7. Mitgliedern. Ibid. §. 3.

Beizug des im Ort wohnenden Rabbiners bei Berathungen in Religionssachen. Sein Vorsitz dabei. RB. 33. N. 24.

Wahl der Mitglieder durch die selbstständig. isr. Gemeinds-Glieder durch relative Stimmenmehrheit, unter Leitung des Ortsbürgermeisters. Bestätigung oder Verwerfung durch das Amt, letzteres besonders gegen die, die sich des Wuchers schuldig gemacht haben, oder sonst im schlechten Rufe stehen; Ernennung des Vorstehers, all dieß nach Vernehmung der Bez.-Synagoge. — Die Dienste eines Synagogenraths sind unentgeldlich. Dauer 6 Jahr. Erneuerung zur Hälfte alle 3 Jahr. Ibid.

Die Verpflichtung der Synagogenräthe hat von den Aemtern zu geschehen. CAB. 33. N. 99.

Die Theilnahme der israelitischen Jugend an dem weltlichen Unterricht in den Ortsschulen. Im September jeden Jahrs ist in paritätischen Orten von dem die bürgerlichen Standesbücher führenden Rabbiner oder Pfarrer dem Bürgermeisteramt ein Verzeichniß der Kinder über 6 Jahr alt, mitzutheilen, welches die Erklärung der Eltern darüber erhebt, in welche: ob in die katholische oder evangelisch-protestantische Schule sie ihre Kinder schicken wollen. — Hievon wird das betreffende Pfarramt in Kenntniß gesetzt. — In Orten einerlei Confession wird das gedachte Verzeichniß dem Ortspfarrer mitgetheilt. Der Ortspfarrer beruft die Kinder zur Ortsschule, und werden diese von dem Bürgermeister, und nöthigenfalls dem Bezirksamt mit Zwangsmitteln zum Schulbesuch, wohin auch die Real- und Industrieschule gehört, verhalten; und bei Schulversäumnissen nach den wegen der christl. Kinder bestehenden Verordnungen behandelt. — Nur vom Besuch der Sonntags- sowie der Werktagsschulen an Sabbathen und israelitischen Feiertagen sind sie dispensirt. MAB. 32. N. 82.

Die Dauer des Schulbesuchs ist vom Beginn des 7ten Jahrs, bei Knaben bis zum vollendeten 14ten und bei Mädchen bis zum zurückgelegten 13ten Jahr festgesetzt. — Die Entlassung geschieht aus christlichen Ortsschulen bei der Jahresprüfung durch Ausspruch des Decanats, aus den israelitischen Schulen, rücksichtlich des Religionsunterrichts durch das Rabbinat. MAB. 32. N. 85. CAB 32. N. 92.

Israeliten.

Deren bürgerliche Rechte: In deren Beziehung findet das neue Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger, und Erwerbung des Bürgerrechts, keine Anwendung, und bleiben die bisherig desfallsigen Gesetze in Kraft. BRG. §. 54. RB. 32. N. 8.

Den aus dem Königreich Baiern und andern Staaten, bei welchen die Einwanderung fremder Juden verboten ist, ist die bürgerliche Annahme, auch bei Zustimmung der Gemeinden, von den Aemtern nie zu ertheilen. EAB. 33. N. 48.

S. a. Eide. Schenkungen.

Juden, deren Gemeind- und Schutzbürgerliche Annahme und Erfordernisse hiezu. Die Annahme der inländischen geschieht durch die Bezirksämter. RB. 12. N. 19. S. 104. RB. 13. N. 27. S. 170.

—, die Annahme der ausländischen durch das Ministerium des Innern, so wie auch der Eheweiber. DAB. 14. S. 242. S. Israeliten.

Jetzt durch die Kreisdirectorien. S. Kreisdirectorien.

—. Aufgebote bei Verehlichungen, darüber wird ein Formular gegeben. RB. 17. N. 16. S. 60.

—. Bürgerliche Standesbücher, die Führung der — für die — ist mit Ausnahme von Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg den ältesten christlichen Ortspfarrern übertragen. RB. 16. N. 19. S. 83. RB. 17. N. 14. S. 53.

—. Die Gebühr von jedem Eintrag in die Geburts- Ehe- und Todten-Bücher ist in den Städten 15 kr., auf den Dörfern 24 kr. Ibid. u. RB. 11. N. 16. S. 72.

—. Bedarfsetat der israelitischen Oberrathscasse. Hiezu werden 4½ kr. pr. 100 fl Steuer-Capital bis 1824 von den Juden erhoben. MAB 21. S. 367.

— oder israelitische Hauslehrer sollen nicht vor erstandener Prüfung und erhaltener Legitimation angestellt werden. MAB. 21. S. 199.

— Behufs der Inventuren soll von jedem Sterbfall nicht nur der Polizei, sondern auch dem Amtsrevisorat gleich die Anzeige gemacht werden. DAB. 12. N 12. EAB. 12. S. 141.

— Eide, neue Eidesordnung, Vorbereitung, Formel, Gebühren der jüdischen Geistlichen und der Zeugen. RB. 13. N. 8. S. 45.

— oder israelitische Gegenstände, als: Synagogen, Gottesäcker, milde Stiftungen, Spitäler, sind Tax-, Sportel- und Stempelfrei. RB. 18. N. 7. S. 39.

Ueberhaupt gelten alle Steuer- und andere Befreiungen der christl. kirchl. Anstalten auch den jüdischen. Ibid.

—, Bettel-, denselben soll der Eintritt ins Land nicht gestattet, und wenn sie sich dennoch betreten liessen, nach einer körperlichen Züchtigung wieder hinausgeschafft werden. FAB. 14 S. 641. DAB. 14 S. 361.

—. Keinen soll deswegen der Pas ins Land visirt werden. Die Fanggebühr ist auf 1 fl. bestimmt. Die ohne Pässe Betretenen sind als Vaganten zu behandeln. FAB. 17. S. 294. und FAB. 20. S. 733.

— können über ihre Synagogenplätze mit vollem Eigenthum schalten und

Juden.
walten, doch nur unter Aufsicht der Religionsobrigkeit und Synagogenvorsteher. RB. 19. N. 15. S. 85.
—. Nach unbeerbtem Absterben des Eigenthümers fällt der Platz der Synagoge wieder zu, wenn nicht der Erlös zu Schuldenzahlung verwendet werden muß. Ibid.
—. Weitere Verordnung darüber, und daß über Veräußerung und Verpfändung jedesmal Anzeige an den Synagogenbeamten zur urkundlichen Aufzeichnung bei Strafe der Nichtigkeit zu machen sind. Ibid.
—-Gesindel, herumziehendes. S. Räuberbande.
—, welche sich zu Rabbinern widmen, deren Milizfreiheit ist aufgehoben. S. Milizpflichtigkeit.
—. Deren Oberrath und kirchliches Regiment. Ernennung von Rabbinern, Oberräthen und übrigen Religionsdienern auch weit. Vorstände. RB. 12. N. 10. S. 102.
—-Schutzgeld. Das — ist aufgehoben. RB. 15. N. 5. S. 22.
—, deren bürgerliche Annahme oder Verehelichung. S. Bürger-Annahme.
—. Errichtung einer Elementarschule in Heidelberg. MRB. 22. S. 405.
S. a. Zins von Forderung. ausländischer Juden. Beamte des bürgerl. Standes.
Jurisdiction. S. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand.
—s-Gefälle. Taxen, Sporteln, Strafen ꝛc. in deren Beitreibung steht der Obereinnehmerei gleiche executive Befugniß wie bei andern Staatsgefällen zu. CRB. 32. N. 93. DRB. 33. N. 27.
Die Verrechnungen haben sich hiebei nach der V. v. 13. Febr. 1827. RB. N. 2. zu benehmen. CRB. 33. N. 27. 33. S. Execution.
Juristen-Stipendium, das Aitbadische — von 350 fl. wird wiederholt ausgeschrieben. RB. 22. N. 5. S. 27.
Jus spolii, das sogenannte — bei katholischen Pfründen wird ohne alle Rücksicht gänzlich aufgehoben. FRB. 11. S. 537.
Justiz-Ministerium ist aufgelöst. RB. 19. N. 13. S. 72.
—-Aemter. S. Aemter.
—-Departement. S.
— —, oberstes. Dessen Wirkungskreis in Civilsachen erstreckt sich auf die Aufsicht über die Justiz-Verwaltung im Allgemeinen, nicht aber steht derselben die Entscheidung einzelner Rechtsstreite oder eine Einmischung in dieselben zu; daher Unterthanen vor Sollicitation dahin abgemahnt werden. RB 23. N. 10. S. 47.
—-Section, deren Constituirung im Staatsministerium. RB. 20. N. 18. S. 131. RB. 20. N. 20. S. 156.
— — wird von der Verbindung mit dem Staatsministerio enthoben, und als ein für sich bestehendes Collegium unter der Benennung „Großherzogl. oberstes Justiz-Departement“ an die Stelle des frühern Justiz-Ministerii gesetzt. RB. 22. N. 2. S. 7.
—-Ministerium erhält wieder diesen Namen, und den damit verbundenen Rang unter den Ministerien. RB. 25. N. 24.
— —. Demselben ist die Oberaufsicht auf das Lehen-Wesen und die Amtsrevisorate übertragen. RB. 26. N. 13.

Justiz-Beförderungs-Gesuche. Auf — gegen die Aemter wegen verzögert oder verweigerter Justiz in bürgerlich und peinlichen Rechtssachen werden die geeigneten Verfügungen ferner auf Ansuchen von den Hofgerichten oder nach Org.-Ed. 1829. Beil. S. N. 8. den Kreisdirectorien erlassen. — Dem Oberhofgericht bleibt die Befugniß in den an dasselbe erwachsenen Rechtssachen die nöthige Vollzugsbefehle od. Anordnungen zu erlassen. — Alle übrige Justiz-Beförderungsgesuche gegen die Obergerichte werden bei dem obersten Justiz-Departement angebracht. RB. 24. N. 3. S. 25.

Die Beschwerden wegen Justizverzögerung oder Verweigerung gehen statt an das Kreisdirektorium nun an das Hofgericht. MAB. 32. N. 83.

— -Ministerium. Bekanntmachung: Da dessen Wirkungskreis sich nur auf die Aufsicht über die Justiz-Verwaltung im Allgemeinen erstreckt, so sollen keine Gesuche um Entscheidung in privatrechtl. Angelegenheiten dahin gebracht werden. Warnung deshalb an die Schriftverfasser. RB. 29. N. 8. DAB. 29. N. 37. FAB. 29. N. 35. CAB. 29. N. 34. MAB. 29. N. 37.

## K.

Kabinet. S. Cabinet.

Kälber sollen nicht geschlachtet werden, bis beiderseits der 4te Schneidezahn mit seiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleisch hervorsteht, bei Strafe von 5 fl., das zweitemal von 10 fl. und das drittemal Sperrung des Metzgerrechts. FAB. 21. S. 885.

—. Keines darf geschlachtet werden, bevor nicht der 4te Schneidezahn mit seiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleisch hervorsteht; bei sonstig steigender Strafe von 3 — 6 fl.; dann 10 Rthlr. für jeden weitern Fall. Dem Anzeiger gehört davon ein Drittel. CAB. 28. N. 36. LAB. 25. N. 30. DAB. 29. N. 79. FAB. 29. N. 85.

Kalender. S. Calender.

Kameral. S. Rechtspraktikanten ꝛc.

Kamine. Die hölzernen müssen in zwei Jahren abgeschafft seyn. MAB. 20. S. 381. 561. FAB. 19. S. 632. FAB. 21. S. 749. DAB. 19. S. 667.

— von ungebrannter zerbrechlicher Mischung gefertigt, sollen nicht geduldet werden. MAB. 21. S. 435.

—. Die in den Waldgegenden noch hie und da bestehende, nur von 4 Brettern nachlässig zusammengenagelte — haben die Aemter unverzüglich abschaffen zu lassen, und den Kaminfegern und Feuerscheuern zur strengen Pflicht zu machen, wo solche sich befinden, Anzeige zu machen. FAB. 22. S. 3.

—. Alle sollen von liegenden Backsteinen oder sogen. Mollen bis übers Dach erbaut werden. DAB. 28. N. 4.

—. Instruction zur Anlage enger sogen. russischer —. CAB. 32. N. 34. MAB. 32. N. 35. DAB. 32. N. 34. FAB. 32. N. 45.

—. Bestimmung des —-Fegerlohns von 1 Kamin: von 1 Stockwerk 4 kr., von 2 Stockwerk 6 kr., von 3 Stockwerk 8 kr., je bis über die Dachdecke und einschließl. des Vorkamins, worunter aber nur die Ofenvorkamine zu verstehen sind. CAB. 32. N. 31.

**Kamine.**

Für das Fegen der Vorfeuerungen der Küchen, auch Hurten, Kaminbusen, Kaminschose genannt, sind weitere 2 kr. zu bezahlen. CAV. 32. N. 60. CAV. 33. N. 26.

—. Das Fegen der — soll nicht blos den Lehrjungen überlassen werden. CAV. 32 N. 60. CAV. 33. N. 26.

**Kaminfeger-Lohn** soll heruntergesetzt werden. RV. 16. N. 9. S. 31.

Ist bestimmt für ein 1stöckig. auf 4 kr., ein 2stöckig. auf 6 kr., ein 3stöckig. auf 8 kr FAV. 19. S. 913.

Ist bestimmt in Mannheim und Heidelberg für 1-, 2- und 3stöckig 3, 4 und resp. 6 kr.

Ist bestimmt in andern Orten von jedem Stock 3 kr. MAV. 17. S. 335.

„ „ für ein $1\frac{1}{2}$stöck. auf dem Land zu 5 kr. CAV. 21. S. 199.

**Kaminfegerei.** S. Landbauwesen.

**Kanzleisässigkeit.** Nämlich das Recht, in erster Instanz vor den Obergerichten belangt werden zu müssen, genießen 1) die Lehns-, die Standes- und Grundherrlichkeitssachen u. Stammgutsstreitigkeiten, 2) der Fiskus mit Einschluß der Kirchenkassen und allgemeinen Landesanstalten, die Großherzogl. Familienglieder und die Standesherren, wenn diese genannte der beklagte Theil sind; 3) ebenso alle, in wirklichen Hofdiensten stehende, nicht dem Hofbezirksamt untergebene Personen, die Minister, Staatsräthe, geheime Kabinetsräthe, Ministerial- und Departemental-Directoren, die Oberhofgerichts-, Hofgerichts- und Justizkanzlei-Vorsteher, die Kreisdirectoren und Oberforstamts-Vorsteher. Bei allen diesen hört solche mit Ablegung der Dienstwirklichkeit auf. RV. 12. N. 14. S 75.

—. Ausnahmen sind: Klagen, welche das Eigenthum, den Besitz marksässiger Güter, Grund oder Erbsässigkeit betreffen, oder nach LRS. 111. aus einem erwählten Wohnsitz fließen, auch Regierungs- und Criminal-, und Sachen der Rechts- und Landes-Polizei. Ibid.

— genießen die Grundherrn in gleichem Maaß wie oben die Standesherrn. RV. 16 N. 3. S. 8.

**Kanzlei von den Herrn Markgrafen Leopold, Wilhelm, und Maximilian für Ihre Privatvermögens-Angelegenheiten errichtet.** RV. 18. N. 7. S. 37.

**Kanzleigerechtsame** dürfen ohne vorherige Legitimation bei sonstiger Versagung der Nachdecretur und weitern Rüge nicht angeschafft werden. FAV. 17. S. 1367.

**Kanzlisten.** Jeder muß als Rechts- oder Kameral-Candidat oder als Scribent examinirt und approbirt seyn, ansonsten er nur als Diurnist angestellt werden kann. RV. 13. N. 20. S. 121.

—-Personal, das — der Aemter soll beim Einzug der Taxen und Sporteln für sich keine besondre Expeditionsgebühr erheben. MAV. 17. S. 467.

— und Diurnisten. Abnahmen vor nutzlosem Melden zu — — Stellen, und Ermahnung an alle, sich lieber nährenden bürgerlichen Gewerben zu widmen, als dem Schreibereifach, bei vorliegend so weniger Hoffnung zur Versorgung. DAV. 30. N. 73. FAV. 30. N. 73. CAV. 30. N. 71. MAV. 30. N. 72.

Kapellen, deren Kirchweihfeier. S. Kirchweiß.

Kapitalien. S. Capitalien.

Karten. Der Handel und die Fabrikation der Spielkarten wird vorbehaltlich des Stempels im ganzen Großherzogthum frei gegeben. MAB. 18. S. 19.

Karten, Spiel-. Der Kartenstempel ist vom 1. Jan. 1832 an aufgehoben. — Von den ungebrauchten Vorräthen wird die entrichtete Taxe zurückbezahlt. RB. 32. N. 1. u. 4.

Kartoffeln, Tubera Solani. Bekanntmachung über die Kultur der peruvianischen und deren zehnjährigen Aufbewahrung und Benutzungsarten. Die Aufbewahrung geschieht durch Kochen in Dampf, Zerreibung u. Trocknung und Zermahlung, Verwendung mit gleichviel Waitzenmehl zum Brodbacken und jedem sonstigen Genuß. FAB. 12. S. 521. FAB. 16. S. 1209. MAB. 16. S. 482. CAB. 16. N. 96. Beil.

—, deren Keime können auch als Surrogat für Setz-Erdäpfel benutzt werden, wenn sie mit den Würzelchen sorgfältig gelöst und nicht bei der Sonnenhitze, sondern nach Untergang oder bei feuchter Witterung gesetzt werden. FAB. 17. S. 213.

—, deren Schädlichkeit, wenn sie unter Wasser gestanden. FAB. 13. S. 769.

—. Warnung vor dem Genuß unreifer. MAB. 16. S. 697, 673, 913. MAB. 16. S. 297. MAB. 17. S. 275. CAB. 17. S. 523.

—. Der Verkauf derselben unter dem Boden, ist wie der Verkauf der Früchte auf dem Halm, verboten. MAB. 17. S. 319. CAB. 17. S. 622. FAB. 17. S. 1033.

—. Die den Handelsverkehr mit Kartoffeln beschränkende Verordnung, RB. 17. N. 26. ist wieder aufgehoben und der freie Verkehr mit — im In- und mit dem Ausland wieder hergestellt. RB. 18. N. 5. S. 26.

— oder Grundbirn. Deren sichere Aufbewahrung, besonders in nassem Jahre, geschieht in trockenen Kellern, 1 Schuh hoch übereinander, durch öfteres Umwenden, Lüften der Keller, und Bewahrung vor Frost. — Beim Anfang des Keimens werden sie gesotten, geschält, in Scheiben geschnitten, diese getrocknet zu Mehl zerstoßen, und dann mit oder ohne Zusatz von Getreide-Mehl benutzt. CAB. 31. N. 86.

Käse. Schlecht zubereitete und in Verderbniß übergegangene sogen. Hand- oder Schmierkäse haben gefährliche Krankheits-Zufälle zur Folge. Die Gefäße, worin solche zubereitet worden, sollen sogleich wieder gereinigt werden. DAB. 26. N. 22. FAB. 26. N. 20. CAB. 26 N. 20. MAB. 26. N. 21.

Kastenknechte, deren Anstellung. S. Kreisdirectorien und deren collegialische Verfassung.

Käufer gestohlener Sachen. Die von Kindern, Dienstboten und unbekannten Personen zum Kauf angebotene Sachen sollen dem Ortsvorstand angezeigt, von diesem der Name des Verkäufers aufgeschrieben, Händler und Trödler aber, die dieses Gesetz übertreten, neben der gesetzlichen Strafe, der Handels- oder Kramerlaubniß verlustig werden. RB. 14. N. 7. S. 59.

Diese Verordnung soll in der Civil- und Criminal-Gesetzgebung keine Aenderung zur Folge haben. MAB. 15. S. 97.

— haben, um ihre erkaufte Liegenschaft von darauf ruhenden uneingetragenen

Käufer.
gesetzlichen Unterpfandslasten zu befreien, nach LRS. 2194 an die Ehefrauen und ihren dazu zu bestellenden Beistand, bei Vormündern aber an den Ortsvorstand von dem Verkauf Verkündung zu machen. 2s Einf.-Ed. §. 30. RB. 9. N. 53. S. 503.
— eheweiblicher Güter. S. Kaufsachen.
Käufe bis 30 fl. bedürfen keines vom Revisorat ausgefertigten Kaufbriefes, sondern nur eines Auszugs von dem Gericht, wofür 15 kr. zu zahlen sind. FAB. 21. S. 181.
Kaufbrief. Kosten: für jedes weitere 100 fl. — 15 kr. Dazu gehören je volle 100 fl. V. d. Minist. d. J. v. 8. Aug. 20. N. 8975. DAB. 21. S. 303.
— bei herrschaftlichen Domänen-Verkäufen und Täuschen; daß solche von den Administrativ-Stellen gefertigt, und von diesen das nämliche, wie von den Amtsrevisoraten bei Käufen ꝛc. der Privatleute beobachtet werden solle; diese Anordnung ist wieder aufgehoben und das Nöthige an die Amtsrevisorate gewiesen. RB. 12. N. 24. S. 143.
—. Die alten Formularien sollen einstweilen beibehalten werden. FAB. 11. S. 166.
—. Es liegt nicht in der Willkühr der Partheien, zu Ersparung der Taxen und Sporteln Kauf- und Tauschbriefe zu nehmen oder nicht, sondern diese sollen jeweils gefertigt und von ihnen gelöst werden. MAB. 19. S. 233. FAB. 21. S. 238.
—, Gebühren finden bei Erbkäufen, auch wenn die Uebergabe in einem Ehevertrage geschieht, nicht statt, sondern nur für das Geschäft selbst die Tagsgebühr, und für die Ausfertigung die Abschriftsgebühr. RB. 19. N. 29. S. 191.
— —. Für die Impressen darf den Betheiligten Nichts angerechnet werden, da der Staat dem Revisorat solche durch das Schreibmaterial-Aversum ersetzt. DAB. 21. S. 199.
— —. Auch die Ausfertigungsgebühr darf nicht besonders von den Betheiligten, sondern muß aus der Sportelkasse bezahlt werden. S. Cop.-Gebühr. u. FAB. 17. S. 605.
— bei veräußerten Erbbestands- und Leibgedings-Gütern sind ebenso wie bei sonstigen Veräußerungen von dem Amtsrevisorat auszufertigen, indem die von dem Obereigenthums-Herrn, seye dieses der landesherrl. Fiscus, eine Standesherrschaft oder Corporation, als welche beide immer nur als Privatpersonen erscheinen, ausgegeben werdende Lehenbriefe oder Transfix nie deren Stelle vertreten können, noch als öffentliche Urkunden anzusehen sind, und den Käufer eben so wenig von der Annehme des Kaufbriefs befreien, als er sich wegen des dem Obereigenthümer zahlenden Laudemii der Accis-Entrichtung entziehen kann. MAB. 23. N. 32.
— sind bei adjudicirten Liegenschaften nicht nöthig. — In den Adjudications-Decreten sollen die Liegenschaften genau bezeichnet werden, da solche Decrete die Stelle der Erwerbs-Urkunden vertreten. DAB. 27. N. 13. EAB. 27. N. 10. 16. S. a. Contracte. Sporteln. Gebühren.
Kauf-Leute. S. Handelsleute.
—-Sachen, wann die Ehewelber beim Verkauf ihrer Güter gerichtliche Ermächtigung nöthig haben. S. Ehewelber.

Kauf-Verletzung über die Hälfte dabei, wann die Klage u. wie statt finde. 1s Einf.-Ed. N. 13.
—-Gewährgeld. S. Erkenngeld. RB. 16. N. 33. S. 129.
S. a. Frucht-Verkauf. Looſung. Trinken- oder Weinkauf.
Kegelſpiel auf Pferdgewinnſte ꝛc. kann nur nach polizeilicher Prüfung ſtatt haben. RB. 14. N. 19. S. 131.
Kelter-Bannrecht, herrſchaftliches, iſt überall aufgekündigt, dagegen ſoll auch kein Kelter- oder Bann-Wein mehr bezogen werden. MAB. 21. S. 487. DAB. 24. N. 14.
—-Wein-Abgabe ſoll überall, wo keine herrſchaftliche Keltern unterhalten werden müſſen, aufhören. RB. 19. N. 24. S. 151. MAB. 19. S. 425.
Keſſel-Geld, darauf, als auf eine rein landesherrliche Revenue, haben die Standes- und Grundherren keine Anſprache, und nur auf die, vor Einführung des landesherrl. Keſſelgelds vom Branntwein erhobene Recognition. DAB. 14. S. 3. S. a. Accis.
—-Hut. S. Accis.
Ketten-Strafe, darunter iſt, ohne nähere Beſtimmung, immer ganze zu verſtehen. RB. 12. N. 20. Beil. §. 41.
— kann ſtatt der Zuchthausſtrafe gewählt werden, wenn von einer frühern Endigung der Strafzeit weder Aergerniß noch Gefahr zu beſorgen iſt. Ibid. §. 42.
Kiefer. S. Accis und Weinhandel.
—, Hof- oder herrſchaftliche, deren Anſtellung. S. Kreisdirectorien, collegialiſche Behandlung.
Kies- und Lehmgraben. Zur Vorſicht ſoll immer vorher die darüber liegende Erdſchichte weggenommen und nie unterirdiſch, ſondern von oben treppenartig geſchehen. FAB. 14. S. 269.
—-Graben. Republ. der frühern Verordnung zur Vorſicht der dabei entſtehenden Unglücksfälle. MAB. 22. S. 429.
Kind. Jedes in oder vor der Geburt geſtorbene, getaufte oder ungetaufte, ſoll ohne Unterſchied auf den Kirchhof begraben werden. FAB. 12. S. 782.
—s-Blattern. S. Schutzpocken.
Kinder, deren Ausſtattung. S. Ausſtattung.
—, natürliche, deren Anerkennung. Die frühere richterliche Vaterſchafts-Erklärung oder freiwillige Angabe gilt nicht dafür, und ihr Rechtsſtand wird nach frühern Geſetzen beurtheilt. 1s Einf.-Ed. N. VII.
—, natürliche, vor 1. Januar 1810 geboren, deren fortdauernde Erbrechte an den mütterlichen Verwandten. 1s Einf.-Ed. N. 10. §. 2.
—. Ernährungskoſten kommen im Nothfall zur Hälfte auf Gemeinds- und zur Hälfte auf die Staatskaſſe. DAB. 12. N. 19.
—, natürliche oder uneheliche, deren Ernährung muß auf Klage der Mutter eine Mannsperſon nur dann übernehmen: a. wenn dieſer die erſtere entführt hat; b. wenn dieſelbe kundbarlich als Beiſchläferin bei ihrem angeblichen Schwängerer ſich aufgehalten; c. wenn derſelbe des Beiſchlafs mit ihr um die Zeit der geſetzlich unterſtellten Empfängniß LRS. 314 315. freiwillig geſtändig od. zufällig überwieſen iſt, endlich d. wenn er ſich unter den geſetzl. Formen freiwillig als Vater des Kindes erklärt hat. — In allen andern Fällen fällt

**Kinder.**
die Ernährung des Kindes einzig auf die Mutter, und wenn und soweit dieselbe dazu nicht vermögend ist, müssen Staat und die Gemeinde nach der Verordnung RB. 9. N. 27. dazu beitragen, mit Vorbehalt des, vor dem gewöhnlichen Richter auszuführenden Regresses gegen den angeblichen Schwängerer zum Ersatz des Ganzen oder eines Drittels. RB. 12. N. 21. S. 117.
—. In Alimentations-Sachen findet blos summarische Appellation, aber wo auf Vaterschafts-Anerkennung und Erbfolgerecht geklagt wird, ordinärer Prozeß statt. RB. 13. N. 2. S. 5.
—, uneheliche. Eine Beitragspflicht zur Ernährung derselben kann den Standesherrn nicht zugemuthet werden. DAB. 21. N. 19.
— —, auch diesen, wenn sie schon kein Vermögen haben, sollen Pfleger bestellt werden. DAB. 14. S. 345.
— unvermöglicher in das Zucht- oder Corrections-Haus verurtheilter Verbrecher, sollen nicht mit den Eltern dahin verbracht, sondern während deren Strafzeit nach Ani. des RB. von 1810 N. 16 u. 27 wie Findlinge behandelt werden. FAB. 22. S. 26.
—, uneheliche, von vermögenslosen Müttern. Die Abschließung von Verpflegs-Accorden soll zwar möglichst billig, doch nicht gerade an den Wenigstnehmenden geschehen. — Sobald die Verbindlichkeit zur Ernährung eines unehelichen Kindes aus der Amts- oder Gemeindekasse entschieden ist, sollen von dem Ortsvorstand die sich meldende Individuen und ihre Anerbietungen unter Anführung ihrer Vermögens- und häuslichen Verhältnisse, ihres religiösen und sittlichen Wandels unter Anlegung eines Accords-Entwurfs dem Amte zur Benennung dessen, mit welchem der Accord abzuschließen ist, eingesandt werden, worüber dann die Kreisdirect.-Bestätigung einzuholen ist. DAB. 22. S. 191.
— —, s. Unterstützung.
— sollen zu Verhütung von Unglück bei Strafe von ihren Eltern nicht ohne genügende Aufsicht und Sicherheit gelassen werden. CAB. 30. N. 72.
Warnung insbesondere, nicht Katzen bei Kindern zu lassen. CAB. 31. N. 36.
**Kindbetterinnen**, verstorbene, deren Beerdigung. S. Leichen.
—. Wenn einem Physikat von dem während oder gleich nach der Entbindung erfolgten Absterben einer Person die Anzeige gemacht wird, wozu die Leichenbeschauer gehalten sind, hat dasselbe genau in dem Sterbehaus zu untersuchen: ob dem Arzt oder Hebamme irgend eine Pflichtvergessenheit zur Last falle, und dann dem Amt zur Erkennung: ob eine Legal-Inspektion und Section nöthig ist, Anzeige zu machen. DAB. 22. S. 131.
— oder kreisende Personen. Das bei ihrem Absterben zu beobachtende Verfahren. Wenn eine — während oder kurz nach der Entbindung mit Tod abgeht, so hat der beigezogene Hebarzt oder die Hebamme, dem betreffenden oder dem benachbaeten Physikat, wenn der Physikus selbst Hebarzt war, schleunigst und bei sonstig nahmhaften Strafen die Anzeige davon zu machen. — Der Ortsvorstand hat sogleich den Leichnam bewachen zu lassen. — Finden sich nach pflichtmäßigem Ermessen des Physikats Spuren von Pflichtvergessenheit, Sorglosigkeit oder kunstwidrigen Behandlung, so ist dem Amt die Anzeige zu machen, und mit diesen zur Section zu schreiten, welcher sich Nie-

**Kindbetterinnen** oder kreiſende Perſonen.
mand widerſetzen, und welche der gravirte Hebarzt ꝛc. anwohnen darf. — Das Sect.-Protokoll wird an die Sanitäts-Commiſſ. eingeſchickt, von dieſer mit dem betreff. Kreisdirect. communicirt, und von letzterem die Strafe erkannt. — Die Koſten, ſofern nicht der Hebarzt oder die Hebamme dazu verurtheilt werden können, fallen auf die Amtskaſſe. RB. 27. N. 11. DAB. 27. N. 44. CAB. 27. N. 43.

— und Hochſchwangere. Nach ihrem Tode ſoll zu Verhütung des Lebendigbegrabens ſogleich und augenblicklich ein Accoucheur herbeigerufen werden, um auch möglichſt die Leibesfrucht zu retten. FAB. 31. N. 48.

**Kindbett-Koſten**, desfallſiger Entſchädigungsanſatz fällt weg. 1s Einf-Ed. §. 10. N. 4.

S. a. Baſtarte. Verbrecher. Weibsperſonen. Verpflegungskoſten.

**Kirche**. Sanctionirung des Uebertritts des Freiherrn Julius von Gemmingen auf Burg Steinegg und eines Theils der Gemeinde Mühlhauſen und Lehningen von der katholiſchen zur proteſtantiſchen Kirche. Errichtung einer eigenen Pfarrei für dieſelbe. Zugleich Warnung vor jeder Störung der bürgerlichen Ordnung, für welche Kirchen-Streitigkeiten zum Vorwand genommen werden wollen, insbeſondere aller Bekehrungsſucht, aller Läſterung des einen oder des andern Glaubensbekenntniſſes. RB. 23. N. 14. S. 73.

—. Die katholiſchen Einwohner zu Pforzheim werden in eine eigene Kirchen-Gemeinde vereinigt. RB. 23. N. 18. S. 107.

**Kirchen**. Pfarr- u. Pfund-Acten; rückſichtlich der Aufbewahrung wird die biſchöfliche, mit dem landesherrlichen Placet verſehene Verordnung vom 5. November 1810, welche den Aemtern unterm 13. Febr. 1811 N. 1999 eröffnet worden, zu vollziehen befohlen. FAB. 15. N. 98. S. 1211.

—. Das Beitragsverhältniß des Zehndherrn liegt nicht in der Felderzahl, ſondern in dem Ertragniß des Zehndrechtes, ſo nach den drei letzten Jahren zu berechnen. FAB. 13. S. 385. DAB. 13. N. 19.

Bei ſubſidiariſcher Baupflicht mehrerer Zehend-Inhaber wird der Antheil eines jeden Einzelnen an der Baulaſt nach dem Zehend-Steuer-Capital ohne Abzug der Laſten berechnet, in ſofern nicht durch Herkommen eine andere Vertheilungsart beſteht. DAB. 19. S. 443.

Filial-Kirchen ſind von ihren Ueberſchüſſen zu Baulichkeiten der Mutterkirche bei deren unzulänglichen Fond, bei unaufgeklärten Baufällen beizutragen nicht ſchuldig. Ibid.

Der Pfrundbeſitzer kann nur mit demjenigen Betrag ſeines Einkommens beigezogen werden, welches die nach dem Baugeſetz §. 8. auf 750 fl. angenommene Summe des geſetzlichen Einkommens überſteigt. Ibid.

—-Bau-Frohnden hiezu. S. Frohnden.

—-Bau-Sachen, wenn die Kirchenbaupflicht eines Zehenden auf den fraglichen Gegenſtand nicht anerkannt iſt, gehören zu richterlichen, bei feſtſtehender Baupflicht aber, und nur eine vermeinte Unordnung oder Unmaas in der Anwendung vor die Kreisdirectorien-Entſcheidung. RB. 12. N. 21. S. 121.

—-Bau. Zum katholiſchen in Carlsruhe als außerordentlich hatten ſämmtliche katholiſche Stiftungen des Landes beizutragen. FAB. 11. S. 633.

Kirchen-Boden. Der so zum Stehen u. Knieen für die Jugend bestimmt ist, soll mit Dielen auf Kosten desjenigen, dem die Anschaffung der Kirchenstühle obliegt, belegt werden. FAB. 12. S. 446.

— -Bücher, wie dieselbe von den Pfarrern und Rabbinern, als Beamte des bürgerlichen Standes zu führen. 2s Einf.-Ed. z. LR. §. 6. RB. 9. N. 53. S. 497. RB. 17. N. 14. S. 53.

— — ad LRS. 37, 38, 39, 41, 44, 49. 55, 56, 66—68, 70, 77, 78, 80, 84, 99, 101 und deren Beweiskraft. RB. 11. N. 16. S. 65. RB. 16. N. 19. S. 83.

— —. Die Einträge des Jahrs und Tags der Geburt, Trauung, Todesfall soll nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben, und die Namen mit Bestimmtheit ausgedrückt werden. MAB. 11. S. 121.

— — sollen, so wie die Duplikate, mit Registern versehen werden. CAB. 15. S. 13.

— — sollen die Pfarrer selbst führen, und wie die Duplicate selbst schreiben, nicht aber durch ihre Vicarien oder Capläne besorgen lassen, bei sonstiger Haftung für daraus entstehende Nullitäten. RB. 11. N. 16. S. 65. FAB. 15. S. 1245. CAB. 15. S. 713.

— —. Wenn der Pfarrer wegen Krankheit oder andern Verhinderungs-Ursachen solches nicht selbst führen kann, soll von dem Amt und Decanat einer der betreffenden Capläne oder Vicarien zum Pfarrverweser in Bezug auf die Standes-Beamtungsgeschäfte erklärt werden. RB. 13. N. 6. S. 35.

— —. Zum Eintrag in die — oder Standesbücher, sollen von einwandernden Familien die legale Geburts- und Copulationsscheine den Pfarrämtern übergeben werden. RB. 18. N. 2. S. 13.

— — der Juden. S. Juden.

— —. Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile. S. Ehescheidung.

— -Dispensen. S. Dispensation.

— - und Schuldienst-Besetzungen wird den Standes- und Grundherrn abgenommen. RB. 13. N. 15. S. 89.

— —. Das Kirchen-Patronat und Präsentations-Recht ist denselben wieder zurückgegeben. RB. 16. N. 3. S. 7.

— - und Schuldienst-Besetzungsrecht so den Städten und einzelnen Körperschaften, auch etwa andern Personen vorhin zugestanden; dabei tritt das nämliche Verfahren ein, wie bei Standes- und Grundherrn RB. 13. S. 89. geordnet ist. RB. 13. N. 18. S. 103.

— -Fond, deren, nämlich der unmittelbaren gerichtlichen Vertretung, ist in allen Instanzen den Ministerial-Departements übertragen. RB. 11. N. 29. S. 139. MAB. 15. S. 169. DAB. 15. S. 457.

— —. Benennung der unmittelbaren Stiftungen. MAB. 11. S. 105 u. 387.

— - -Gut, ist seinem Zweck nicht zu entziehen. S. Verfassungsurkunde. §. 20.

— - Kassen. S. Kanzleisäßigkeit.

— - Lehnherrlichkeit. S. Kirchenbau.

— - Patrocinien müssen alle an Sonn- oder gebotenen Feiertagen gefeiert, die Feste von Neben-Patronen, so wie Patrocinien und Kirchweihen solcher Kapellen und Neben-Kirchen, wo an Sonn- und gebotenen Feiertagen kein

Kirchen-Patrocinien.
Gottesdienst statt findet, gänzlich unterbleiben, und solche Capellen gerade an jenen Tagen geschlossen werden. RB. 11. N. 13. S. 53.
—- und Schulsachen, welche nach der Organisation, Beil. D. §. 11. lit. b—g., den Kreisdirectorien zugewiesen waren, gehen an das kirchliche Departement des Ministeriums des Innern über. RB. 13. N. 10. S. 57.
—-Sachen sind Tax- und Sportelfrei, selbst auch Käufe und Verkäufe. CAB. 16. S. 715. S. a. Sporteln.
—-Rechnungen, für deren Stellung, so wie für Heiligen- und Armen-Stiftungs-Rechnungen hat keine Gebühr pro fisco statt. FAB. 17. S. 346.
—-Rechnungen sollen, ehe sie zur Revision geschickt, zuerst den betreffenden Pfarrern zur Einsicht mitgetheilt werden. FAB. 13. S. 1041.
— —, welche nun den Kreisdirectorien zur Aufsicht zugewiesen sind, sollen bei einem Brutto-Revenüen-Ertrag über 500 fl. alle Jahr, von 500 bis 100 alle zwei Jahr, und die unter 100 fl. alle drei Jahr gestellt werden, und diese Rechnungsstelle, wenn nicht der Rechner dafür besoldet ist, von den Theilungskommissarien geschehen. Eine Gebühr, wie diesen, soll den Verrechnern selbst, wenn sie nicht darauf besoldet sind, und sie solche selbsten stellen, bestimmt werden. FAB. 20. S. 653.
— —s-Abhörgebühren haben nur die Amtsrevisorate; die Diener anderer Behörden aber, welche dabei mitzuwirken haben, ohne spezielle oder individuelle Legitimation, nicht zu beziehen. FAB. 11. S. 719. 795. MAB. 11. S. 339.
—-Departement, deren Geschäftskreis. RB. 13. N. 10. S. 56.
—-Vereinigung, zu Stand gekommene, der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Konfessionen. RB. 19. N. 18. S. 113. RB. 21. N. 16. S. 119.
—-Verrechner dürfen nicht die Ortspfarrer seyn. CAB. 14. S. 653.
—- und Schulvisitationen. Bei — — hat entweder der Schulfond oder der Ortsheilige, oder der Heilige des Pfarrorts, mit dem die Gemeinde verbunden ist, dem landesherrlichen Decan die gesetzliche Diät (s. oben), und die zu spezifizirenden Schreibmaterialien zu bezahlen, die betreffende Gemeinde aber die Fuhren zu leisten. FAB. 11. N. 81. S. 755.
—-Weihe. S. Kirchenpatrocinien.
— — soll nur in Orten, wo ein Ortsvorgesetzter ist, nicht in einzelnen Höfen und Wirthshäusern gestattet; Nachkirchweihen aber ohnehin verboten seyn. MAB. 14. S. 431.
—- und Schulwesen der Israeliten und Wiedertäufer; die Aufsicht darüber führen die Kreisdirectorien. RB. 22. N. 3. S. 14.
Kirche, katholische. Bisthum. Anordnung zur Wahrung des landesherrSchutz- und Aufsichtrechts. — Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu; Für alle Kirchengemeinden sowohl als für Einzelne, seither in keinem Diöcesenverband stehende Katholiken, welche jetzt einer katholischen Pfarrei zugetheilt werden. (§. 1. 2. u. 13.)
Der Staat übt die Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht

über die Kirche aus. Allgemeine kirchliche Anordnungen und Erlasse, auch über rein geistliche Gegenstände, können nur nach, und mit eingeholter Staatsgenehmigung (Placet) bekannt gemacht werden, die auch für alle römische Erlasse, neue und frühere, nothwendig ist. (§. 3—5.) — Auch die Geistlichen stehen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, der sie in Erfüllung ihrer Berufspflichten und in der gebührenden Achtung schützt, auch den Recurs annimmt, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen Geistliche oder Weltliche statt findet. (§. 6. 35. 36.) — Die Bisthümer Freiburg (der Sitz des Erzbischofs), Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg bilden die oberrheinische Kirchenprovinz (§. 7.); die Rechte ihrer Verfassung und des Erzbischofs stehen unter dem Schutz der vereinten Staaten (§. 8.), deren Genehmigung und beigeordnete Commissäre zu Haltung von Provinzial-Synoden erfordert wird. (§ 9) — Kirchliche Streitsachen können nicht ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. (§. 10.) — Jeder Diöcese, auf die Grenzen der Staaten beschränkt, wird in Dekanatsbezirke eingetheilt. §. 11. 12. — Die zu wählenden Bischöfe müssen Deutsche von Geburt und Staatsbürger eines der Staaten der Kirchenprovinz sein, die canonische Eigenschaften besitzen und die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet, auch Kenntniß der Staats- und Kirchenverfassung haben. (§. 14. 15.). — Durch die Consekration, die der Gewählte vom Oberhaupt der Kirche erhält, und vor welcher er den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ablegt, tritt er in volle, durch die Regierungen gesicherte, Ausübung der Rechte und Pflichten des Episkopats. (§. 16. 17.) — Diöcesan-Synoden können nur mit Genehmigung und im Beisein von Commissarien des Landesherrn gehalten werden. (§. 18.) — Nur der Erzbischof, Bischof und Bißthumsverweser stehen wegen kirchlichen Gegenständen in freier Verbindung mit dem Pabst. (§. 19) — Die zu wählenden Domkapitulare müssen Priester aus der Diöcese sein, 30 Jahre alt, und tadellosen Wandels, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, Seelsorge, akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und die Landesverfassung genau kennen. (§. 20.) — Das Domkapitel jeder Kathedralkirche bildet unter dem Bischof, die oberste, collegialische, Verwaltungsbehörde der Diöcese unter Direktion des Dekanats. (§. 21.) — Keine Taxen oder Abgaben dürfen von geistlichen Behörden erhoben werden. (§. 22.) — Die Dekane durch Regierungs- und bischöfliche Behörden gemeinschaftlich aus würdigen, im Verwaltungsgeschäft geübten Pfarrern ernannt, sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der Geistlichen ihres Bezirks; sie berichten an die Regierungen und bischöflichen Behörden und vollziehen deren Weisungen. (§. 23 24) — Die Candidaten des geistlichen Standes sollen, nach 3jährigen theologischen Studien, die sie entweder auf einer katholischen Fakultät der Landes-Universität, oder, nöthigenfalls mit Unterstützung aus dem Kirchenfonds der Diöcese, auf einer Universität der Provinz vollenden, noch Ein Jahr zum Praktischen der Seelsorge im Priesterseminarium gebildet werden, wohin

sie aber erst durch eine gut bestandene Prüfung Eintritt erhalten, und durch Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der für den Fall nicht verschuldeter Dienstunfähigkeit einen Unterhalt von wenigstens 3—400 fl. jährlich und die besondere Vergütung der Kur- und Pflegekosten subsidiarisch versichert. (§. 25—28. — In jeder Diöcese ordnen jährlich die Staats- und bischöflichen Behörden, gemeinschaftlich für die Geistlichen, die Beförderung wünschen, welche aber wenigstens 2 Jahre als Hülfspriester in der Seelsorge angestellt sein, und gute Zeugnisse ihres Wandels vorliegen müssen, die Concursprüfung an, wonach die Geistlichen auch für die Folge klassificirt werden. (§. 29. 30.) — Alle Kirchenpfründen werden nach ihrer Wichtigkeit und ihrem Ertrage in Klassen eingetheilt. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei derselben, deren jede die Congrua erträgt, besitzen, keiner ohne Erlaubniß seinen Sitz an der Pfründe verlassen, noch ohne Einwilligung des Landesherrn auswärtige Würden, Pension, Orden oder Titel annehmen. (§. 31—33.) — Jeder Geistliche muß vor der kirchlichen Institution dem Landesherrn den Eid der Treue ablegen, und dem Bischof den canonischen Gehorsam geloben. — Die Güter der Pfründen, deren Congrua nach und nach auf 5—600 fl. erhöht werden sollen, sowie alle kirchliche Fonds, werden unter Mitwirkung des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und nur zu katholisch-kirchlichem Zwecke verwendet. In jedem der vereinten Staaten wird ein allgemeiner katholischer Kirchenfond zur Bestreitung außerordentlicher kirchlicher Bedürfnisse gebildet. RB. 30. N. 3.

— u- und Schulhaus-Baulichkeiten. Die Beitragspflicht zu den Baukosten, welche auf die Kirchspielsgemeinde fallen. Da dieser Beitrag von den Inn- und Ausmärkern nach dem Bau-Edict von 1808. nach dem jeden Orts üblichen Steuerfuß geschehen solle, der dermalige Steuerfuß aber Häuser und Gefälle ebenso wie liegende Güter befaßt, so müssen diese Beiträge ohne Ausnahme nach diesem nun allgemeinen Steuerfuß geleistet werden; wohin auch das Gewerbsteuer-Capital gehört. DAB. 29. N. 87. DAB. 30. N. 55. FAB. 29. N. 80. EAB. 29. N. 79.

— —. Die Kosten, welche bei Kirchenbauten auf den Zehnt der Pfarrei fallen, aber von dieser wegen gesetzlicher Freiheit nicht zu prästiren sind, sind auf die Domänenkasse zu übernehmen, vorerst jedoch das Pfarr-Einkommen noch einer genauen Berechnung zu unterwerfen. DAB. 30. N. 24.

Diese Verordnung findet nur bei der großh. Hofdomänenkammer in künftigen Fällen Anwendung, und gilt nicht als allgemeiner Grundsatz für die übrigen Decimatoren, hinsichtlich deren alle künftig vorkommend derartige Baufälle durch die Kreisdirektorien salvo recursu zu erledigen sind. DAB. 30. N. 44.

— —. Die Größe des Chors, der Sakristey und der Paramenten-Kammer bei kath. Kirchen: 1) die Länge eines Chors soll in der Regel ein Drittel von der Länge eines Langhauses, in jedem Fall aber auch bei kleinen kath. Pfarrkirchen wenigstens 20 Fuß (von der untersten Stufe des Hochaltars bis zur obersten des Langhauses gerechnet,) betragen, und 2) der Raum der Sakristey wird, selbst bei kleinern Kirchen, auf wenigstens 96 Quad.-Schuh, und

Kirchen- und Schulhaus-Baulichkeiten.
jener der besondern Paramenten-Kammer auf eben so viel, da aber, wo letztere nicht vorhanden sind, das Sakristey auf 200 Quad.-Schuh bestimmt. RB. 32. N. 27.
—-Bücher. Die Duplicate sind von den Pfarrern, welche noch keine eingeschickt haben, ohne weitere Vergütung nachzuliefern. Das gleiche hat von abgekommenen Pfarrern oder ihren Erben zu geschehen; wo dieses zu viele Schwierigkeit veranlassen würde, hat die Amtskasse einzutreten. Auf Kosten der Amtskasse werden auch die eingeschickte aber verloren gegangene Duplikate ersetzt. Die Beglaubigungen der Duplicate haben die Pfarrer oder ihre Stellvertreter, falls sie von ihnen verlangt werden, unentgeldlich zu besorgen. CAB. 26. N. 17.
— —. Die Aufsicht über die Führung der — steht dem Ministerium des Innern zu, und den betreffenden kirchl. Sectionen in Fällen der von denselben ausgegangenen Instructionen. — Von dem Ministerium selbst aber wird die Dispensation bei Verhinderung des Pfarrers zu Führung der — durch einen Dritten, ertheilt; welche Dispensation wörtlich in das — einzurücken ist. CAB. 29. N. 57. DAB. 29. N. 54. FAB. 29. N. 55.
—-Stühle. Die ordnungswidrige Auszeichnung gefallener Mädchen durch Anweisung besonderer — wird wiederholt verboten, und soll der Mißbrauch, daß bei unehelichen Kindern nicht zur Taufe geläutet wird, abgeschafft werden. DAB. 24. N. 63. DAB. 25. N. 57.
Kirchliche Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Unter Aufhebung des §. 6. des K. C.-Ed., worin die Confession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festgesetzt war, ist es jetzt für die Zukunft den Verlobten freigestellt, in einem rechtsgültigen Vertrag vor der Ehe entweder die Religion des Vaters oder die der Mutter für alle Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlecht zu theilen. — Bei bisher vollzogenen Ehen, wenn die Verträge den bisherigen Gesetzen entzogen, d. h., wenn alle Kinder in der Confession der Mutter erzogen werden sollten, soll dieß nun dem Geschlecht nach geschehen. — Beim Mangel eines gültigen Vertrags sollen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Confession des Vaters erzogen werden. — Bei einem Confessions-Wechsel der Eltern, wenn entweder ein Theil zur Confession des Andern, oder beide zu einer andern übergehen, sollen die noch nicht confirmirten Kinder der neugewählten Confession folgen, die bereits confirmirten aber, bis zu den Unterscheidungs-Jahren in ihrer bisherigen Confession verbleiben. — Geht nun Eines der bisher zur gleichen Religion gehörigen Eheleuten zu einer andern Confession über, so kann dieses wegen den noch nicht confirmirten oder später geboren werdenden Kindern, neue Ehepakten errichten; sollten diese aber nicht zu Stand gebracht werden können, so bleiben die Kinder in ihrer bisherigen Confession, die später gebornen aber werden gemäß der vor dem Uebertritt bestandenen Norm behandelt. RB. 26 N. 14.
S. a. Baulasten. Beamte des bürgerl. Standes. Stiftungen. Feiertage. Schulhausbau.
Kirschner. S. Pelzwaaren.

Klagefreiheit. Wann der desfallsige Beweis den Rekurs an das Oberhofgericht, oder zur Gnade an das Justizministerium begründe. RB. 12. N. 20. Beil. §. 34. und 35.

Klagen auf Abtrag wegen nicht erfolgten Eheverspruchs. S. Ehescheidung.

Klafter-Normal von Brennholz muß 6 Zoll Höhe und Weite, und 4 Schuh Tiefe oder Scheitlänge haben. Forstges. §. 30.

Ein solches Klafter von 144 Zoll cub. Umfang ist gleich von 90 Cub.-Fuß Stammholz-Gehalt. Forstges. §. 81.

Kleesaamen, verfälschter, Warnung davor; dessen Kennzeichen: daß er wie Grassaamen und zum Theil auch einen wanzenartigen Geruch habe. FAB. 21. S. 65.

Klöster, katholisch weibliche. S. Institute.

Kloster-Geistliche sind in Ansehung der Grund-Häuser-Steuer wie Weltgeistliche zu behandeln, ihre Sustentations-Summe ist 300 fl. FBB. 15. S. 1173.

Knochen, wie solche zu Suppen-Gallerte zu benutzen. FAB. 17. S. 171. 649.

— -Mehl. S. Durramehl.

König, Drei— -Tag, an demselben ist das Herumlaufen der Kinder in verkehrter Tracht verboten. CAB. 15. S. 69.

Korbmacher ꝛc. S. Pässe.

Kosten-Verzeichnisse. Die — von Voruntersuchungen sind mit den Acten an das betreffende Criminalamt einzusenden. FAB. 11. S. 401.

— von Untersuchungen der in grundherrlichen Orten aufgefangenen mittellosen Verbrecher. FAB. 11. S. 603.

—. Nach-Dekreturen sollen vermieden, und daher immer alle Zettel gesammelt und eingeschickt werden. FAB. 19. S. 515.

— —. Die zur Decretur auf die Amtskasse eingeschickt werdende — sollen von den Aemtern attestirt seyn. FAB. 19. S. 539.

— — sollen bei Strafe am Ende einer jeden Schrift beigefügt werden. RB. 19. N 15. S. 84. CAB. 20. S. 257.

— —. Wie solche vollständig erst nach geschehenem Strafvollzug zur Decretur eingesendet werden sollen. MAB. 22. S. 509.

— -Vorschuß. S. Beschuldiger.

S. a. Advokaten.

Krämer, Krempen, die mit Thee, Wurzeln und Kräutern Handel treiben wollen, ist dies zu verbieten und sie aus dem Land zu weisen. FAB. 16. N. 1105. DAB. 16. S. 1339.

—. 1) den unter dem Namen Scheuern-Krämer bekannten ausländischen Gängiern wird der Besuch der hierländischen Märkte verboten, wenn sie sich bei dem ersten Grenzamt, welches sie betreten, mit legalen Zeugnissen ihrer Obrigkeit über unbescholtenen Lebenswandel nicht ausweisen können, nicht sonst mit einem Passe versehen sind, und nicht wenigstens einen solchen Waarenwerth mit sich führen, der nach dem Ermessen der diesseitigen Behörde die Ueberzeugung gewähret, daß sie sich während der Dauer ihrer Reise hinlänglich ernähren können. — 2) Da den Aemtern durch die bestehende Verordnung über die Beschränkung des Hausirhandels ohnehin nicht gestattet ist,

Krämer.
an Ausländer Hausir-Erlaubnisse zu ertheilen, wenn sie andere als die im Absatz B. §. 3. der Verordnung vom 21. September 1815 genannten Waaren mit sich führen; so ist ihnen vorzüglich anzuempfehlen, das Hausiren der Ausländer mit Glas-, Stein- und Geschirrgut, das sie auf den diesseitigen Fabriken gewöhnlich aufkaufen und im Lande herum verkaufen, wenn sich diese dazu nicht durch einen nach §. 7. jener Verordnung erworbenen Hausirscheln auszuweisen vermögen, zu verhindern. — 3) Inländer, die eine Krämerei dieser Art umtreiben, müssen mit einer Erlaubniß des Amtes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, versehen seyn, wenn sie die Märkte besuchen wollen. In diesem Erlaubnißschein muß bemerkt werden, daß sie mit einer Krämerei-Conzession versehen sind. — 4) Die Erlaubniß zu einem solchen geringfügigen Handel soll in Hinkunft übrigens nur jenen Personen ertheilt werden, die einer Gemeinde angehören, einen durchaus unbescholtenen Ruf haben, und die ein nicht ganz unbedeutendes Vermögen besitzen. — 5) Das Uebernachten dieser Scheuren-Krämer in Privathäusern wird hierdurch verbothen. Die Ortsvorgesetzten, denen ohnehin die Päße hinterlegt werden müssen, haben davon nur dann Ausnahmen zu gestatten, und einen Nachtzettel auszustellen, wenn der Beherbergende einen guten Ruf hat, und sich für die Aufzunehmende verbürget. CAB. 23. N. 68. MAB. 23. N. 68. DAB. 23. N. 72. FAB 23. N. 72.

Krämerei-Bewilligungs-Gesuche sollen nicht an das Kreisdirektorium eingeschickt werden, da die Erledigung derselben den Aemtern zugewiesen ist. FAB. 23. N. 39.

S. a. Gewerbe oder Hausirer.

Krätze. Ueber die Verwahrungsmittel und das Verhalten der bereits Angesteckten. CAB. 30. N. 24. 26. DAB. 30. N. 25. 42. FAB. 30. N. 26. MAB. 30. N. 29.

—. Statt der Worte in diesem Reskript: „die Physici sollen sich aller äußern Mittel enthalten, soll es heißen: sich des ausschließlichen Gebrauchs aller äußern Mittel enthalten. DAB. 30. N. 29.

—. Neue Belehrung: Verwahrungsmittel, Vermeidung aller Berührung von Krätzkranken und der von ihnen gebrauchten Gegenstände, Aufenthalts in feuchten, zu warmen, unsaubern Wohnungen, häufigen Genusses stark gesalzener, fetter, scharfer, schwer verdaulicher Speisen, bei gleichzeitigem Mißbrauch geistiger Getränke, namentl. des verderblichen Brandtweins; dann besonders dient möglichste Reinlichkeit, Heilmittel, ganz und ja nur nach ärztlichen Verordnungen. DAB. 30. N. 58. FAB. 30. N. 60.

—. Alle aufgegriffene, mit complicirter — behaftete inländische Handwerkspursche und Landfahrer, sind ohne Verzug und je auf dem Schub nach ihrem Heimathsort zurückzuschicken, wobei die Kranken nur an solchen Orten übernachten sollen, wo ein für solche und andere ansteckende Krankheiten besonders eingerichtetes Zimmer vorhanden ist. — Die mit frisch entstandener nicht complicirter — behaftete Individuen, sollen in dem Amtsort, wo sie aufgegriffen wurden, geheilt werden, wenn sie zu ihrer Heimreise mehr als 5 Tage nothwendig haben. — Ueber ihre Verpflegung ist ein Accord

Krätze.
nach dem Gutachten des Bezirks-Arztes, der jedesmal die Behandlung zu übernehmen hat, abzuschließen. DAB. 30. N. 90. EAB. 30. N. 56. 90. MAB. 30. N. 57.
—. Uebereinkunft mit Bayern, wornach die mit der — behafteten Handwerkspursche, da wo sie von dieser Krankheit befallen worden, in dem Ort oder Amtssitz unentgeldlich verpflegt werden sollen, bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit. DAB. 33. N. 75. MAB. 33. N. 77. EAB. 33. N. 76.
S. a. Krankheiten. Verpflegung.
Kranke, die Kur- und Verpflegungskosten derselben, oder auch armer Verunglückter. Bei einem Krankheits-Fall von Wichtigkeit soll sogleich dem Amt und Physicat die Anzeige gemacht werden, welche sodann über dessen Verpflegung Accorde abschließen, und mit Bericht an das Directorium senden sollen. Ohne diese wird keine Rücksicht auf das Kostenververzeichniß genommen. FAB. 20. S. 429.
Krankheiten. Scharlachfieber. In Hinsicht auf die Vorsichtsmaßregeln wird Beobachtung früherer Verordn. v. J. 1819. empfohlen. EAB. 24. N. 65.
Kranke, deren Uebel Sperr-Anstalten nöthig machen, sie seyen Ausländer oder Inländer, dürfen vor ihrer völligen Herstellung nicht nach ihrer Heimath verbracht werden. EAB. 27. N. 4. DAB. 27. N. 4. FAB. 27. N. 8. MAB. 27. N. 1.
—. Erkrankte österreich. Unterthanen mit Ausnahme des Militärs, sollen in den großherzogl. Kranken-Anstalten unentgeldlich verpflegt werden. DAB. 27. N. 92. FAB. 27. N. 91.
—. Mit Hautkrankheiten oder der Krätze behaftete, fremde Handwerkspursche sollen an der Grenze zurückgewiesen, und wenn sie bereits im Land sind, in die nächsten Spitäler gebracht, und bei Vermögenslosigkeit aus den betreff. Local- oder Distrikts-Fonds geheilt werden. DAB. 29. N. 56. S. Krätze.
Krankheiten der Schweine. Anordnungen bei der Bräune: Orts- u. Stallsperre. Nichtbenutzung des Fleisches, des Fettes höchstens zu Wagenschmiere, und muß sogleich in Gegenwart von Urkunds-Personen ausgesotten und Kienruß darunter gerührt, das Fleisch aber 6 Fuß tief verlocht werden. Besonderes Verlochen des Mistes; Reinigen des Stalles. — Vorbauungsmittel: Reinhalten der Futtertröge und Gefäße, kein über 2 Tag altes Spühlicht, öfteres Darreichen des Kleientranks mit Wein-Essig. Als Heilmittel im Anfang starke Blut-Ausleerungen, Einreiben von Blasensalbe an den Hals, Senfpflaster, innerlich kühlende Mittel, saure Milch mit Crem. tart. nitr., später mineralische Säure mit Aufguß von Angelika-Wurzel. DAB. 23. N. 86. S. a. Verpflegung.
Kreisdirectorien. Ihren Geschäftskreis enthält die Beilage D. des Organ.-Ed. von 1809. Die Geschäfte, welche kollegialischer Berathung unterliegen, bezeichnet der §. 8. Nebst diesen erfordern collegialische Behandlung bei definitiver Beschlußfassung die in gedachtem Edicte. §. 4. u. 9. §. 10. lit. a-e. einschließlich §. 12. lit. g. et h. §. 15. lit b. §. 17. lit. h. §. 18. lit. a. §. 19. lit. a. m. u. n. benannten Gegenstände; sodann die Beurtheilung aller Gegenvorstellungen, womit um Aenderung einer kreisamt-

lichen Entschliessung über irgend einen Gegenstand bei der Behörde gebeten wird; endlich auch alle Reclamationen gegen Rekrutirungssachen und Kriegslasten-Vertheilungen. RB. 13. N. 10. S. 57. RB. 13. N. 14. S. 80.

—. Ihre Geschäftsgewalt, ebendaselbst angedeutet, ist in der Folge nachstehenden erweiternden Modificationen unterworfen worden. Sie entscheiden ad §. 8. in Streitigkeiten über Accorde zwischen Unternehmern öffentl. Arbeiten an Straßen, Brücken, Flüssen, öffentl. Gebäuden einer und dem Staat oder Gemeinheiten anderseits für die Fälle, wo die accordmäßige Zahlung nicht eingehalten, aus bösem Willen, angeblicher Zahlungs-Unvermögenheit oder angeblich nicht erfüllter Accords-Bedingniß; wenn die Entrepreneurs über Nichteinhaltung der Accords-Bedingnisse sich beschweren, z. B. daß die zugesicherten Frohnden nicht geleistet werden wollen, die Frohndpflichtigkeit selbst aber nicht in Contestation gesetzt wird. — Ueber widersprochene Frohndschuldigkeit aus einem vermeinten Privatrechtstitel steht zwar den — für den schon existirenden Fall das Erkenntniß zu, jedoch unbeschadet den Beschwerten ihre Freiheit vor den Gerichten im Weg Rechtens auszuführen. — Das Erkenntniß über Abgabe von Plätzen oder Berechtigungen, und die diesseitige Entschädigung steht den — zu. — Will aber der Besitzer eine Befreiung von der Abtretung auf frühere Staatszusicherungen rechtlich gründen; will er den Beweiß führen, daß der angesprochene Platz entweder gar nicht, oder nicht in der verlangten Ausdehnung erforderlich seye; endlich wenn die ausgesprochene Entschädigung nicht geleistet wird; gehört die Sache zu den ordentlichen Justizbehörden. — Die Kreisdirectorial-Competenz erstreckt sich nur auf die Ausschläge der Kreis- und anderer Prästanten, auf Normalbestimmungen der Steuern, auf Gleichstellung getragener Lasten. Bei entstehenden Widersprüchen aber, auf privatrechtliche Verhältnisse, Verträge, Herkommen begründet, wird die Sache von dem Kreisdirectorium nur instruirt, in statum judicandi gesetzt, und zum Erkenntniß an das Hofgericht abgegeben. RB. 10. N. 8. S. 55. RB. 12. N. 21. S. 121. RB. 15. N. 16. S. 99.

—. Bauten, bei öffentlichen —. S. Bauten.

—. Beraunen. S. Beraune.

—. Bürger-Annahmen. Sie können Ausländer auch gegen den Willen der Gemeinden zu Bürgern oder Beisassen aufnehmen. RB. 19. N. 21. S. 126.

— dekretiren auf die Ober-Einnehmereien, Domänen-Verwaltungen, Amts-, Fluß- und Straßenbau-Cassen. RB. 20. N. 10. S. 52.

—. Epidemien. Bei — und andern schleunige Maaßregeln erfordernde Krankheiten können sie auf eingeholtes Gutachten des Kreis-Medicinal-Referenten verfügen, müssen aber sogleich Anzeige an das Ministerium des Innern machen. RB. 19. N. 21. S. 127.

—. Gerichtsbarkeit bei entstehenden Klagen über Frohndpflichtigkeits-Mißbrauch ab Seiten der Standes- und Grundherren. RB. 10. N. 8. S. 55.

—. Gemeindssachen. RB. 10. N. 31. S. 249. RB. 19. N. 21. S 126. S. G.-O.

—. Gewerbs-Concessionen sind ihnen alle überlassen, die nicht in der Competenz der Aemter liegen; ausgenommen sind Apotheker unbedingt, und

bedingt Mühlen- und Schildgerechtigkeiten, Fabriken- und Manufactur-Anlagen in holzarmen Gegenden, oder, wo in einer Entfernung von fünf Stunden schon solche bestehen. RB. 19. N. 21. S. 127.

—. Kirchenbausachen, strittige. S. Kirchenbausachen.

—. Postporto-Defraudationen. Ueber — entscheiden sie in letzter Instanz. RB. 21. N. 3. S. 23.

—. Rug- oder Vogtgerichte erledigen sie definitiv. RB. 19. N. 21. S. 127.

—. Sanitätspersonal. Ueber das gesammte — steht ihnen die Dienst- und Strafpolizei zu. Ibid. S. 128.

—. Stiftungssachen. Alle Lokal- und Bezirksstiftungen, nämlich solche, welche sich nicht über mehrere Kreise verbreiten, sind der Leitung und Obsorge der Kreisdirectorien überlassen. Ibid. S. 126.

Sie können auf örtliche milde Stiftungen Unterstützungen bis zu 50 fl. aber höchstens auf 1 Jahr verwilligen. RB. 17. N. 13. S. 49. S. Local-Fonds u. Aemter, deren erweiterte Competenz.

—. Strafgewalt. Polizeiliche Leibesstrafen können sie in verhältnißmäßige Geldstrafen umwandeln. RB. 19. N. 21. S. 127.

Sonderung der polizeilichen von den gerichtlichen Strafsällen, und ist erstere unbeschränkt den Kreisdirectorien überlassen. RB. 13. N. 26. S. 161. RB. 13. N. 14. S. 80.

Bei Forst- und Jagdfreveln muß die Strafe jedes Einzelnen 30 fl. übersteigen, oder eine Sammtverbindlichkeit der Frevler vorliegen, wenn die Competenz der Kreisdirectorien eintreten soll. RB. 11. N. 8. S. 33.

Die Legalstrafen wegen polizeilichen Vergehen der Grundherrn und patentirten Staatsdienern erkennen sie nun ohne Beschränkung, nur mit Vorbehalt des Rekurses an das Minist. RB. 13. N. 14. S. 80.

Das Erkenntniß in Strafrekursfällen in Injuriensachen versteht sich nur von jenen, die nicht wegen ihrer Wichtigkeit gerichtliche Erledigung fordern. RB. 13. N. 26. S. 162.

—. Vortheils-Gerechtigkeit an untheilbaren Liegenschaften, deren Bestätigung. S. Vortheils-Gerechtigkeit.

—. Waldfrevel zum 4tenmal oder noch öfters begangen, wenn sie das dem Amte zukommende Strafmaaß-Erkenntniß übersteigen, gehen an die Kreisdirectorien. RB. 13. N. 33. S. 197.

—. Wandern ins Ausland vor dem Eintritt in das Conscriptionsalter dürfen junge Leute nicht ohne besondere Erlaubniß des Kreisdirectoriums. RB. 13. N. 23. S. 148.

Von den gesetzlichen Wanderjahren ertheilt letzteres gleichfalls Dispensation. RB. 19. N. 21. S. 127.

—. Comp. in Wasser- u. Straßenpolizei. Die Anstellung und Entlassung der Damm- u. Chaussee-Warte, Leitung u. Ratificirung aller dahin bezüglichen Frohndleistungen, Accorde, Versteigerungen und Entschädigungsbestimmungen; Entscheidung darüber entstehender Streitigkeiten, soweit sie sich nicht zum strengen Rechtsweg eignen; die Decretur auf die Fluß- und Straßenbau-Cassen, die polizeiliche Strafgewalt gegen das Wasser- und Straßen-

Kreisdirectorien.
bau-Personal ihres Bezirks mit Ausnahme der Ober-Ingenieurs. RB. 19. N. 21. S. 128.
— erhalten erweiteeten Geschäftskreis in Hinsicht 1) der Bürger- und Hintersassen-Annahme, 2) aller Wirthschafts-Concessionen, 3) der übrigen Gewerbe, 4) der Dispensationen zum Heirathen, 5) der Gewerb- und Zunft-Polizei-Sachen, 6) Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen der Israeliten und Wiedertäufer, 7) des Landbauwesens. RB. 22. N. 3. S. 13.
S. a. die betreffende Gegenstände. Aemter.
Kriegs-Deputation, deren Errichtung und Geschäftskreis. RB. 13. N. 27. S. 167.
—-Dienste. Zurückberufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden. RB. 12. N. 36. S. 228.
—-Frohnden. S. Frohnden.
—-Kosten-Ersatz, Rechnung über den —. RB. 15. N. 21. S. 123. RB. 16. N. 12 u. 15. RB. 17. N. 7. u. 10. RB. 21. N. 9. S. 65.
— —, die in den letzten Kriegsjahren erloffene, dürfen nicht den Gemeindskassen, die sie vorschußweis bestritten haben, zur Last bleiben, sondern müssen von den Steuer-Concurrenten nach dem Steuerfuß ersetzt und getragen werden. RB. 13. N. 31. S. 183. RB. 16. N. 26. S. 105. CAB. 20. N. 8. S. 33. RB. 15. N. 5. S. 24.
— —. Die Kriegskosten sind überhaupt nach dem Güter-, Häuser- und Gewerbs-Capital zu repartiren. Ibid. und FAB. 19. S. 379.
— —-Entschädigungs-Gelder. Nachweisung über die für den Murg-, Pfinz- und Enzkreis eingegangene. CAB. 22. S. 301.
— —-Concurrenz der Landesherrschaft, so wie anderer in- und auswärtiger Gütergefällbesitzer. Das herrschaftliche Aerarium und auswärtige Güterbesitzer tragen nach dem Steuerfuß bei: zu den Landeslieferungen in die österreichischen Magazine, und zu den Fourage-Lieferungen in die Etappen-Magazine. FAB. 16. S. 37.
— —-Concurrenz der Pfarreien zu den Orts-Kriegs-Schulden. Der Antheil der Pfarreien an der ganzen Masse der liquidirten Orts-Kriegsschulden ist nach ihrem Steuer-Capital zu berechnen; von dem zeitlichen Pfarrer zu verzinsen; bei erfolgender Vacatur der Pfarrei wird auf Anzeige des Kreisdirectorii von der betreffenden Kirchen-Section der Tilgungsplan festgesetzt u. in der Auskündung der Pfründe bemerkt werden. FAB. 25. N. 33. CAB. 15. N. 36.
— —-Abrechnung mit den Ausmärkern ist angeordnet. FAB. 26. N. 90.
— —-Forderungen, Warnung vor ihrem Verkauf. sub rubro Verzugszinse von Etappen-Lieferungen. FAB. 19. S. 488. FAB. 20. S. 89. MAB. 20. S. 85. CAB. 20. S. 47. RB. 21. N. 7. S. 60.
— —-Ausgleichung mit der Standes-Herrschaft Fürstenberg. Staats-Minist. Rescr. v. 16. May 1832. N. 1604. Einer Abrechnung mit den Gemeinden des Standes-Gebiets über die seit der Mediatisirung bis zum Tag der h. Declaration 12. Decbr. 1823 erlaufenen Kriegskosten kann sich die — nicht entziehen, wobei ihr dasjenige, was sie in dieser Epoche und unmit-

leibar geleiſtet hat, bei jeder Gemeinde pro rata, ſo wie jeder Beitrag an die Gemeinde ſelbſt, und ihr Antheil an den von den Alliirten geleiſteten Kriegskoſten-Vergütungen, ſoweit ſie den Gemeinden zugekommen ſind, gutzuſchreiben iſt. In dieſe Abrechnung gehören nur nachgewieſen unvermeidliche Kriegsleiſtungen, jedoch ohne Rückſicht von welcher Behörde ſie ausgeſchrieben worden ſind. Dabei iſt der neue Steuerfuß, insbeſondere das Steuer-Capital des Jahrs 1815 zum Grund zu legen, und die Kriegsfrohnden nach dem Verzeichniß des Zugviehſtandes, die Einquartirung nach den Häuſer- u. Güter-, einſchließlich des Gefäll-Steuer-Capitals, auszugleichen. DAV. 33. N. 66.

— -Rechnungen ſollen von den Amtskaſſen getrennt werden. RV. 15. N. 5. S. 23.

— -Steuer-Anlage hatte ſtatt. RV. 12. N. 24. RV. 13. N. 16. RV. 15. N. 7, 11, 20.

— — zu 3 Procent zu den Gemeindskaſſen von ausgeführt werdendem Vermögen. RV. 15. N. 8. S. 61.

S. darüber den Artikel Abzug.

Soll jedesmal ſogleich zur Kreis-Kriegskoſten-Caſſe eingeſchickt werden. MAV. 14. S. 359.

— -Commiſſion wird aufgehoben; die betreffende noch anhängige Geſchäfts-Gegenſtände ſind an das Miniſt. d. J. mit Bezeichnung: „Kriegsſache," einzuſenden. RV. 1824. N. 2. S. 20.

— —. Die Liquidation der — Feſtſtellung eines präjudiciellen Termins zur Anerkennung ꝛc. für die Gemeinden. FAV. 23. N. 86. CAV. 23. N. 87.

— -Schulden. Die Aemter haben bei einberichtendem Todesfall eines Pfarrers oder Schullehrers zugleich anzuzeigen, ob und welche Kriegsſchulden noch auf der nun offen werdenden Pfarr- oder Schulſtelle haften. MAV. 32. N. 95.

S. a. Gemeinds-Umlagen.

Kron-Anwalt. S. 28 Einf. Ed. §. 4. u. 12.

Kühe. Eine an den Eutern ſich zeigende Entzündung mit Blattern, ſoll den Phyſikaten angezeigt werden, um etwa den Impfſtoff im Land fortpflanzen zu können. FAV. 16. S. 387. MAV. 16. S. 157.

Kuhpocken. S. Schutzpocken.

Kunſtwerke, welche an Se. kön. Hoheit eingeſendet werden, werden unbenutzt bei Seite gelegt, wenn ſie nicht von ausgezeichnetem Werthe ſind. RV. 11. N. 6. S. 21.

— - und Induſtrie-Verein. Se. K. H. haben die Verfaſſung und Geſetze des — zu genehmigen, und das Protectorat zu übernehmen geruhet. RV. 24. N. 14.

Kürnbach. S. Zollſachen.

Kupfer-Schmied, Blechner und Schlosser. Grenzlinie zwischen ihren Arbeiten. CAB. 13. S. 577. S. Blechner.

—-Geschirr. Warnung vor dem Gebrauch des nicht überzinnten. OAB. 12. N. 35.

Kurkosten bei Verwundungen. S. Verwundung.

— und Verpflegungskosten unbemittelt auswärtiger Staats-Angehörigen, trägt die jeweilig inländische Gemeinde. — Sind aber die Erkrankten bemittelt, so ist Ersatz zu leisten. — Uebereinkunft mit der Kön. Würtemb. Regierung. OAB. 24. N. 90. CAB. 24. N. 89.